



Zweiundzwanzigster Jahrgang 2009

Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–15, Seiten 1–520)

A. Zeitliche Übersicht

Datum	Seite	Datum	Seite
2008		Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Bayerische Staatskanzlei		17.11. Berichtigung der Änderung der Hilfsmittel- bekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	127
16.12. Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	3	2009	
Bayerisches Staatsministerium des Innern		Bayerische Staatsregierung	
23.12. Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	70	17.02. Stellung des oder der Integrationsbeauf- tragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB)	107
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		03.03. Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010	107
08.12. Änderung der Gemeinsamen Bekanntma- chung über die Zusammenarbeit der Verwal- tungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	3	28.04. Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichts- punkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträ- ge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftrags- wesen – öAUMwR)	163
17.12. Technische Regeln zum schadlosen Einlei- ten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)	4	Bayerische Staatskanzlei	
17.12. Technische Regeln zum schadlosen Einlei- ten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG)	7	13.01. Erteilung eines Exequaturs	14
Bayerisches Staatsministerium für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten		13.01. Erteilung eines Exequaturs	14
08.12. Änderung der Richtlinien für die Gewäh- rung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten . . .	8	14.01. Löschung eines Exequaturs	89
17.12. Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien . .	9	15.01. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alan Minz	14
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		22.01. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hus- sein Ali Abdullah Otaifah	89
02.12. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmi- tel für die Anstellungsprüfungen der Studie- renden an der Fachhochschule für öffentli- che Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	99	22.01. Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández . . .	89
02.12. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmi- tel für die Anstellungsprüfungen in der Lauf- bahn des mittleren nichttechnischen Diens- tes in der Sozialverwaltung	100	16.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Juan L. Garibaldi	123
09.12. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäu- sern in Bayern	9	20.03. Löschung eines Exequaturs	158
09.12. Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Ge- walt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern	12	02.04. Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Friedhelm Jost	158
19.12. Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe	87	02.04. Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Dr. Kay Segler	158
		23.06. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Obrenovic	251
		09.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolf- gang Tumulka	251
		08.09. Erteilung eines Exequaturs an Frau Dr. Ingrid Pech	320
		08.09. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Conrad Robert Tribble	320
		08.09. Erteilung eines Exequaturs an Frau Ece Öztürk Cil	320

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
08.09. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Psycharis	320	Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 –	112
02.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dumitru Socolan	342	12.03. Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	126
02.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Marko Vrevc	342	13.03. Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 7. Juni 2009 und bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am 27. September 2009 sowie bei gleichzeitig stattfindenden Bürgermeisterwahlen	126
02.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Hlobil	342	20.03. Aufhebung der Untersuchungsführerbekanntmachung	136
14.10. Löschung eines Exequaturs von Herrn Eddy Setiabudhi	342	30.03. Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR)	136
29.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow	358	01.04. Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008); Einführung	139
18.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thilo Schotte	515	07.04. Berichtigung der Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst ...	136
18.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Max J. Aschenbrenner	515	08.04. Änderung und Ergänzung der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007	152
25.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger	515	24.04. Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes	165
14.12. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jinsheng Ma	515	27.04. Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren	166
Bayerisches Staatsministerium des Innern		04.05. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009	168
05.01. Änderung der Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum	70	14.05. Änderung der Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	175
16.01. Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	56	14.05. Änderung der Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen	175
20.01. Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	90	25.05. Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht	179
21.01. Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen; Meldungen für statistische Zwecke	55	02.06. Aufhebung von Bekanntmachungen	241
21.01. Grundstücke der staatlichen Straßenbauverwaltung (Besonderes Grundvermögen Straßen)	70	04.06. Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten der staatlichen Inneren Verwaltung an Fortbildungsveranstaltungen	219
04.02. Verwaltungsvereinfachung Ergebnisse des Vorschlagswesens 2008 Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	96	15.06. Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)	219
05.02. Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatschulen	124		
06.02. Richtlinie für die Verwendung des Funkmeldesystems im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (FMS-Richtlinie)	59		
13.02. Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsbekanntmachung – PrüfBek)	110		
03.03. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in			

Datum	Seite	Datum	Seite
10.07. Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); - Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes - Listen der in Bayern anerkannten Prüfähmer und Prüfingenieure für Standsicherheit	238	09.11. Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); - Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes - Listen der in Bayern anerkannten Prüfähmer und Prüfingenieure für Standsicherheit	347
17.07. Feuerwehr-Aktionswoche 2009	252	16.11. Nichtöffentlicher mobiler Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS); BOS-Funkrichtlinie	361
11.08. Dienstbezüge, Entschädigungen und Ehrensold der kommunalen Wahlbeamten; Erhöhung ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010	288	17.11. Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)	490
14.08. Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Musterverträge für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen	295	23.11. Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln	409
17.08. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING); Fortschreibung Dezember 2007	306	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
10.09. Vollzug der Verordnung über die Landes-anwaltschaft Bayern (VollzBekLABV)	304, 351	11.02. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; Einbeziehung der Öffentlichkeit	98
14.09. Änderung der Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung)	334	20.03. Aufhebung der Erlaubnis „Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	158
18.09. Änderung der Bekanntmachung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände	327	29.04. Teilaufhebung der Erlaubnis „Gars am Inn“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
06.10. Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	331	29.04. Teilaufhebung der Erlaubnis „Schnaitsee-West“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
06.10. Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	334	29.04. Teilaufhebung der Erlaubnis „Seebruck“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
07.10. Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009, TL NBM-StB 09	334	29.04. Teilaufhebung der Erlaubnis „Teisendorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
26.10. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)	489	06.05. Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	166
28.10. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	358	26.05. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)	179
05.11. Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)	489	28.05. Aufhebung der Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme	210
09.11. Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	347	16.06. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)	243
		14.07. Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“	241

Datum	Seite	Datum	Seite
15.07. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; ergänzendes Anhörungsverfahren; Einbeziehung der Öffentlichkeit	252	08.07. Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045); zuständige Behörden bei Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern – ausgenommen Impfschadensangelegenheiten	245
14.08. Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße	309	05.10. Zweite Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen	335
27.08. Richtlinien zur Förderung der Raumfahrtforschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm)	307	02.11. Änderung der Bekanntmachung betreffend Kontrolluntersuchungen auf Brucellose und Leukose der Rinder	497
27.10. Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB –	351	02.11. Zweite Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut	497
13.11. Aufhebung der Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken	358	03.11. Aufhebung der Bautafelrichtlinie	352
07.12. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)	490	11.11. Änderung des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“	498
07.12. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU)	494	30.11. Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	498
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		09.12. Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	499
07.01. Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005)	21	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
20.01. Aufhebung der Bekanntmachung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht	72	13.01. Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift)	86
20.01. Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm)	73	27.01. Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO)	76
19.02. Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds	116	10.03. Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung – befassten Bediensteten	152
19.02. Grundsätze für die Förderung von Umweltsationen	119	26.03. Ländliche Entwicklung und Vermessungswesen (GemBekLEVerm)	153
23.02. Änderung der Bekanntmachung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien	122	19.03. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung	168
30.04. Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	180	24.04. Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor – Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung –	181
22.06. Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV)	259	05.05. Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)	185
		05.05. Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)	198

Datum	Seite	Datum	Seite
13.08. Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztier- rassen	336	10.08. Förderrichtlinie für die Gewährung von Mo- bilitätshilfen an Auszubildende 2009 (Mobilitätshilferichtlinie 2009)	286
12.11. Richtlinie zur Förderung von Vermark- tungskonzepten für ökologisch oder regio- nal erzeugte landwirtschaftliche Qualitäts- produkte (Vermarktungskonzept-Richtlinie – VK-RL)	509	12.08. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbil- dungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regio- nale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäfti- gung in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2009)	263
07.12. Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Haupt- maßnahmen im Rahmen der Maßnahmen- beschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013	499	10.09. Richtlinie zur Förderung der Verbundausbil- dung in Bayern 2009 (Verbundausbildungs- richtlinie 2009)	338
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		24.09. Staatliche Anerkennung von Sozialpädago- gen und Sozialpädagoginnen	336
30.01. Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	88	06.10. Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorga- nen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern	341
30.01. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häusli- cher Gewalt betroffene Frauen und von se- xualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern	88	19.10. Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behin- dertenarbeit“)	352
03.04. Richtlinie zur Förderung der Teilnah- me bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung (För- derrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschul- en“)	155	27.10. Änderung der Bekanntmachung zur Ausstel- lung von Schwerbehindertenausweisen	514
02.06. Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2009	210	28.10. Richtlinie zur Förderung der Betriebskos- ten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tages- pflege	355
30.06. Änderung der Sprachförderrichtlinie	250	18.11. Studienzeiten 2010/2011 an der Fachhoch- schule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozial- verwaltung	516
10.07. Änderung der Rahmenvereinbarung zwi- schen den Spitzenverbänden der freien Wohl- fahrtpflege und dem Bayerischen Staats- ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	245	24.11. Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarif- rechts und Übertragung sonstiger Befug- nisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialord- nung, Familie und Frauen	512
28.07. Richtlinien für Heime und andere Einrich- tungen nach § 78 des Gesetzes für Jugend- wohlfahrt (§ 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)	313	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen	
01.08. Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstät- ten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ..	313	10.03. Änderung der Richtlinien über die Zuwei- sungen des Freistaates Bayern zu kommu- nalen Baumaßnahmen im kommunalen Fi- nanzausgleich (FA-ZR)	159
03.08. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	283	07.05. Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010	211
07.08. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher be- trieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2009)	283		

B. Stichwortverzeichnis

A	Seite		Seite
Abfallwirtschaft		Behörden	
– Darlehen		– Sicherheitsaufgaben	
– mittelständische Unternehmen, gewerbliche		– BOS-Funkrichtlinie	361
Wirtschaft	73	Berufliche Bildung	
Agrarwirtschaft		– Fortbildungsprüfungen	
– Zukunftsprogramm	499	– Orts- und Betriebskrankenkassen	259
Altenpflege		– Mobilitätshilferichtlinie	
– Zusätzliche Ausbildungsstellen		– Auszubildende	286
– Förderung ESF 2009	263	– Verbundausbildungsrichtlinie	338
Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung		– Zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen	
– Satzungsänderung	175	– Förderung	283
Anstellungsprüfung		Besoldung	
– Studierende BayFHVR, Sozialverwaltung		– Nebenvergütungen	
– Hilfsmittelverzeichnis	99	– Geschäftsbereich StMELF	152
– Studienzeiten 2010/11	516	Bewirtschaftungspläne	
Arbeitgeberregelungen		– Wasserrahmenrichtlinie, europäische	499
– Geschäftsbereich		BOS-Funkrichtlinie	361
– StMAS	512	Brandschutz	
Aufhebungsbekanntmachung		– Funkmeldesystem	59
– Geschäftsbereich StMAS	313	Breitbandrichtlinie	179
– Geschäftsbereich StMI	136, 241	Bußgeldkatalog	
– Geschäftsbereich StMUG	72, 245	– Umweltschutz	498
– Geschäftsbereich StMWIVT	158, 210		
– Teilaufhebung	169	D	
Auftragswesen, öffentliches		Dienstkleidungsvorschrift	
– Planungswettbewerbe		– Forstverwaltung	86
– RPW 2008	139	Dorferneuerungsrichtlinien	9, 198
– Umweltrichtlinien	163		
– Vergabeverfahren, beschleunigte		E	
– 2009, 2010	107	Eigenwohnraum	
Auszeichnungen		– Zinsverbilligungsprogramm	70
– „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in		Energieeinsparungsmaßnahmen	
– einem Vereinten Europa“	3	– Darlehen	
– Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt	180	– mittelständische Unternehmen, gewerbliche	
		Wirtschaft	73
B		Energiewirtschaft	
Baubestimmungen, technische		– Geothermie-Wärmenetze	
– Liste TB	409	– Ausbau	243
Bauleitplanung		Erholung in freier Natur	
– Stundensatz ZustVBau	165	– Förderrichtlinien	
Bauordnungsrecht		– Wanderwege, Gartenschauen	335
– Fliegende Bauten	219	Erstattungen	
– Technische Baubestimmungen	409	– Schulwesen, landwirtschaftliches	
Bautechnische Prüfung		– Schulkostenerstattungsrichtlinien	8
– Vollzug PrüfVBau		Exequatur	
– Indexzahlen	238, 347	– Erlöschen	89, 158, 342
– Prüfähmer, Prüfingenieure für Standsicher-		– Erteilung	14, 89, 123, 158, 251, 320, 342, 358, 515
– heit	238, 347		
– Stundensatz	238, 347	F	
Bayreuther Vereinbarung		Familienhilfe	
– Sozialhilfe		– Rahmenvereinbarung	
– Nichtsesshafte	334	– Familienerholung	245

	Seite		Seite
Feuerwehrwesen		Fortbildungsveranstaltungen	
– BOS-Funkrichtlinie	361	– Staatliche Innere Verwaltung	
– Feuerwehraktionswoche	252	– – Teilzeitbeschäftigung	219
Fliegende Bauten		Frauenhäuser	
– Vollzugsbekanntmachung	219	– Förderung	9, 88
Flurbereinigung, Melioration		Funkmeldesystem	
– Ämter für Ländliche Entwicklung		– Brandschutz	59
– – Geschäftsordnung	76	– Katastrophenschutz	59
– Dorferneuerungsrichtlinien	9, 198	– Rettungsdienst	59
– Ländliche Entwicklung	153	FuT-Programm	
– Leader-Förderrichtlinie	499	– Mittelstand	166
– Vermessungswesen	153		
Förderung		G	
– Ambulante Dienste		Gebührensatzung	
– – Offene Behindertenarbeit	352	– Zweckverband Bayerische Landschulheime	
– Ausbildungsstellen, zusätzliche		– – Internatsschulen	124
– – Altenpflege	263	Gefahrgutverordnung - GGVSEB	
– Elektromobilität	241	– Durchführungsrichtlinien	351
– Energetische Modernisierung		Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst	
– – Investitionspakt 2009	112	– Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung	
– – Konjunkturpaket II	112	– – Ausführungsvorschriften	331
– Engagement, ehrenamtliches		Gemeinden	
– – Erziehungshilfe	87	– Verwaltungskosten	
– Frauenhäuser	9, 88	– – Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich	327
– Gartenschauen	335	Gemeindewahlen	
– Hilfe, technische im Agrarsektor		– s. Kommunale Wahlen	
– – Verbundberatung	181	Gerichtliches Kostenwesen	
– Kindertageseinrichtungen		– Verwaltungsgerichtliche Verfahren	166
– – Betriebskosten	355	Geschäftsordnung	
– – Sprachförderrichtlinie	250	– Ämter für Ländliche Entwicklung	76
– Ländliche Gebiete		Gesundheitswesen	
– – Breitbanderschließung	179	– Verstöße im Bereich gesundheitlicher Verbrau-	
– Landwirtschaftliches Beratungswesen		– cherschutz	
– – Beratungsanerkennungsrichtlinie	185	– – Zusammenarbeit Verwaltungs- und Strafverfol-	
– – Verbundberatung	181	– gungsbehörden	3
– Leader-Ansatz		Grundstücke	
– – 2007–2013	499	– Straßenbauverwaltung, staatliche	
– Mittagessen, Ganztagschulen	155	– – Besonderes Grundvermögen Straße	70
– Mittelstand			
– – Elektromobilität	241	H	
– – FuT-Programm	166	Haushaltspläne	
– – Innovationsgutscheine	166	– Kommunen	
– – Raumfahrtförderprogramm	307	– – Aufstellung	90
– – Umweltkreditprogramm	73	– – Vollzug	90
– Notrufe		Haushaltssatzung 2009	
– – bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	12, 88	– Zweckverband Bayerische Landschulheime	126
– Nutztierassen		– Zweckverband Bayerische Musikakademie	
– – landwirtschaftliche, gefährdete einheimische	336	– Alteglofsheim	168
– Qualitätsprodukte, landwirtschaftliche		Hilfsmittel	
– – ökologisch erzeugte	509	– Anstellungsprüfung	
– – regional erzeugte	509	– – Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozial-	
– Technologie	490, 494	– verwaltung	100
– Umweltbildung	116	– – Studierende BayFHVR, Sozialverwaltung	99
– Umweltstationen	119		
– Unternehmensgründung, technologieorientierte	494		
– Wanderwege	335		
– Wasserwirtschaftliche Vorhaben	21		
– Weinwirtschaft	168		
– Zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen	283		
Forstverwaltung			
– Dienstkleidungsvorschrift	86		
Fortbildungsprüfungen			
– Orts- und Betriebskrankenkassen	259		

	Seite		Seite
Hilfsmittel		Konsulat	
– Laufbahnprüfung		– Ecuador	251
– – Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst	347	– ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	14, 515
– Zweite Juristische Staatsprüfung	127	– Griechenland	320
– Zwischenprüfung		– Indonesien	342
– – Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst	347	– Jemen	89
		– Kanada	14
I, J		– Lettland	158
Integrationsbeauftragter / Integrationsbeauftragte		– Malawi	89
– Staatsregierung	107	– Moldau	342
Jugendförderung		– Norwegen	515
– Engagement, ehrenamtliches		– Oman	158
– – Erziehungshilfe	87	– Österreich	320
Jugendwohlfahrt		– Pakistan	14
– Kinder, Jugendliche mit Behinderung		– Peru	89
– – Heilpädagogische Tagesstätte	313	– Russland	358
– – Heime	313	– Singapur	158
– – Sonstige Einrichtungen	313	– Slowenien	342
– Sozialpädagogen		– Tschechien	342
– – Staatliche Anerkennung	336	– Türkei	320
		– Vereinigte Staaten von Amerika	320
K		– Volksrepublik China	515
Katastrophenschutz		Kriegsgräberfürsorge	
– Funkmeldesystem	59, 361	– Pauschsätze 2009	210
Kindertageseinrichtungen			
– Betriebskosten	355	L	
– Festsetzung Basiswert	283	Landesanwaltschaft Bayern	
– Sprachförderrichtlinie	250	– Vollzugsbekanntmachung	304, 351
Kommunale Wahlbeamte		Landesentwicklungsprogramm	
– Dienstbezüge	288	– Ziviler Luftverkehr	
– Ehrensold	288	– – Einbeziehung der Öffentlichkeit	98
– Entschädigungen	288	– – Teilfortschreibung	252
Kommunale Wahlen		Landkreiswahlen	
– Wahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und		– s. Kommunale Wahlen	
Landkreiswahlen		Ländliche Entwicklung	153
– – Meldungen, statistische Zwecke	55	Ländlicher Raum	
Kommunale Wirtschaft		– Zukunftsprogramm	499
– Haushaltspläne		Landschaftspflege Richtlinien	122
– – Aufstellung	90	Landwirtschaft	
– – Vollzug	90	– Nutztierassen, gefährdete einheimische	
– Kommunales Unternehmensrecht		– – Förderung	336
– – Vollzugsbekanntmachung	179	Landwirtschaftliches Beratungswesen	
– Sonstige Zuwendungen	175	– Beratungsanerkennungsrichtlinie	185
– Spenden	175	– Verbundberatung	
Kommunaler Finanzausgleich		– – Förderung	181
– Baumaßnahmen		Laufbahnprüfung	
– – Zuweisungen	159	– Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst	
– Steuerkraftzahlen 2010		– – Hilfsmittel	347
– – Gewerbesteuer	211	– Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozialver-	
– – Grundsteuer	211	waltung	
Kommunaler Prüfungsverband		– – Hilfsmittelverzeichnis	100
– Mitgliedschaft	358	Lieferbedingungen, technische	
Kommunales Unternehmensrecht		– Straßenbau	
– Vollzugsbekanntmachung	179	– – Asphaltgranulat	489
Konsulat		– – Asphaltmischgut	152
– Argentinien	123	– – Baustoffe, Erdbau	490
– Bosnien und Herzegowina	251		
– Botsuana	515		

	Seite		Seite
Lieferbedingungen, technische		Polizei	
– Straßenbau		– BOS-Funkrichtlinie	361
– – Böden	490	– Überfall- und Einbruchmeldeanlagen	
– – Flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel	334	– – Musterverträge	295
		– – Richtlinien	295
Liegenschaften		Prüfungsstelle des Sparkassenverbands	
– Besonderes Grundvermögen Straße		– Prüfungsbekanntmachung	110
– – Straßenbauverwaltung, staatliche	70		
		Prüfungswesen	
M		– Zweite Juristische Staatsprüfung	
Marktordnung, landwirtschaftliche		– – Hilfsmittelbekanntmachung	127
– Qualitätsprodukte, ökologisch erzeugte			
– – Förderung	509	R	
– Qualitätsprodukte, regional erzeugte		Rahmenvereinbarung	
– – Förderung	509	– Familienerholung	245
Maßnahmenprogramm		Raumfahrtförderprogramm	307
– Wasserrahmenrichtlinie, europäische	499		
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst		Regeln, technische	
– Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung		– Niederschlagswasser, gesammeltes	
– – Ausführungsvorschriften	56, 136, 334	– – Einleiten in das Grundwasser	4
Mobilitätshilferichtlinie		– – Einleiten in oberirdische Gewässer	7
– Auszubildende	286	Rettungsdienste	
Modernisierungsprogramm		– Funkmeldesystem	59
– Wohnungswesen	70, 136	Richtlinie	
		– Förderprogramm „Elektromobilität“	241
N		– Förderung von Frauenhäusern	9, 88
Naturpark-Richtlinien	122	– Förderung von Notrufen	
Nebenvergütungen		– – bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	12, 88
– Geschäftsbereich StMELF		– Funkmeldesystem	
– – Ohne Staatsforstverwaltung	152	– – Brandschutz	59
Notrufe		– – Katastrophenschutz	59
– Förderung		– – Rettungsdienst	59
– – bei sexualisierter und häuslicher Gewalt	12, 88	– Funkrichtlinie	
		– – Sicherheitsaufgaben (BOS)	361
O		– Geothermie-Wärmenetze	
Offene Behindertenarbeit		– – Ausbau	243
– Förderung		– Heilpädagogische Tagesstätte	
– – Ambulante Dienste	352	– – Kinder, Jugendliche mit Behinderung	313
Organisationen		– Heime	
– Sicherheitsaufgaben		– – Kinder, Jugendliche mit Behinderung	313
– – BOS-Funkrichtlinie	361	– Leader-Förderrichtlinie	499
Orts- und Betriebskrankenkassen		– Sonstige Einrichtungen	
– Fortbildungsprüfungen	259	– – Kinder, Jugendliche mit Behinderung	313
		– Technologieförderungs-Programm	490
P		– Unternehmensgründung, technologieorientierte	494
Pauschsätze, Gräbergesetz		– Zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege	263
– 2009	210	– Zuwendungen	
Personenbeförderung		– – Wasserwirtschaftliche Vorhaben	21
– Schiene und Straße			
– – Leitlinien	309	S	
Personenverkehrsdienste, öffentliche		Schulwesen, landwirtschaftliches	
– Schiene und Straße		– Schulkostenerstattungsrichtlinien	8
– – Leitlinien	309	Schwerbehindertenausweise	
Planungswettbewerbe		– Ausstellung	514
– RPW 2008		Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung	
– – Einführung	139	– Bestellung Landeswahlbeauftragte	341
		Sicherheitsaufgaben	
		– Behörden mit -	
		– – BOS-Funkrichtlinie	361

	Seite
Sonstige Befugnisse	
– Geschäftsbereich	
– StMAS	512
Sonstige soziale Hilfen	
– Mittagessen an Ganztagschulen	155
Sozialhilfe	
– Nichtsesshafte	
– Bayreuther Vereinbarung	334
Sozialpädagogen	
– Staatliche Anerkennung	336
Sozialversicherung	
– Selbstverwaltungsorgane	
– Landeswahlbeauftragte, Bestellung	341
Sparkassenwesen	
– Prüfungsbekanntmachung	110
Sprachförderrichtlinie	
– Kindertageseinrichtungen	250
Staatsmedaillen	
– „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	3
Staatsregierung	
– Integrationsbeauftragter / Integrationsbeauftragte	107
Standicherheit	
– Prüfähmer	238, 347
– Prüfingenieure	238, 347
StMAS	
– Aufhebungsbekanntmachung	313
StMI	
– Aufhebungsbekanntmachung	136
StMUG	
– Aufhebungsbekanntmachung	72, 245, 352
StMWIVT	
– Aufhebungsbekanntmachung	158, 169, 210, 358
Straßenbau	
– Ingenieurbauten	306
– Lieferbedingungen, technische	
– Asphaltgranulat	489
– Asphaltmischgut	152
– Böden	490
– Erdbau, Baustoffe	490
– Flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel	334
– Vertragsbedingungen, technische	
– Erdarbeiten	489
– Ingenieurbauten	306
Straßenverkehr	
– Gefahrgutverordnung	
– Durchführungsrichtlinien	351
Studierende, FHVR	
– Anstellungsprüfung	
– Hilfsmittelverzeichnis	99
– Sozialverwaltung	
– Studienzeiten 2010/2011	516
Stundensatz	
– ZustVBau	165

	Seite
T	
Teilzeitbeschäftigung	
– Staatliche Innere Verwaltung	
– Fortbildungsveranstaltungen	219
Tierhaltung	
– Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	
– Förderrichtlinie	336
Tierseuchenbekämpfung	
– Brucellose	
– Rinder	497
– Leukose	
– Rinder	497
– Tollwut	497
U	
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen	
– Anschluss an die Polizei	
– Musterverträge	295
Umweltberatungs- und Auditprogramm	498
Umweltbildung	
– Förderung	116
Umweltkreditprogramm	
– Mittelständische Unternehmen, gewerbliche Wirtschaft	73
Umweltrichtlinien	
– Auftragswesen, öffentliches	163
Umweltschutz	
– Bußgeldkatalog	498
– Darlehen	
– mittelständische Unternehmen, gewerbliche Wirtschaft	73
– Umweltberatungs- und Auditprogramm	498
Umweltstationen	
– Förderungen	119
V	
Verbesserungsvorschläge	
– s. Vorschlagswesen	
Verbraucherschutz, gesundheitlicher	
– Zusammenarbeit Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden	
– Bekämpfung von Verstößen	3
Verbundausbildungsrichtlinie	338
Vergabeverfahren, beschleunigte	
– 2009, 2010	107
Vermessungswesen	
– Ländliche Entwicklung	153
Vertragsbedingungen, technische	
– Straßenbau	
– Erdarbeiten	489

	Seite		Seite
Verwaltungsgerichtliche Verfahren		Z	
– Aufwendungen Beteiligter	166	ZAPO gehobener nichttechnischer Verwaltungs-	
– Gerichtskosten	166	dienst	
Verwaltungsgerichtsbarkeit		– Ausführungsvorschriften	331
– Landesanstalt für Verwaltungswesen	304	ZAPO mittlerer nichttechnischer Verwaltungs-	
Verwaltungskosten		dienst	
– Gemeinden, Gemeindeverbände		– Ausführungsvorschriften	56, 136, 334
– Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich .	327	Zinsverbilligungsprogramm	
Veterinärwesen		– Eigenwohnraum	70
– Brucellose, Rinder		Ziviler Luftverkehr	
– – Kontrolluntersuchung	497	– Landesentwicklungsprogramm	
– Leukose, Rinder		– – Einbeziehung der Öffentlichkeit	98
– – Kontrolluntersuchung	497	Zulassung, vorläufige	
– Tollwut	497	– Erteilung	
Vorschlagswesen		– – s. Exequatur	
– Geschäftsbereich StMI		Zuständigkeiten, tarifrechtliche	
– – Ergebnisse 2008	96	– Geschäftsbereich	
W		– – StMAS	512
Wasserrecht		Zuweisungen	
– Europäischer Wasserrahmen		– Kommunalen Finanzausgleich	
– – Bewirtschaftungspläne	499	– – Baumaßnahmen	159
– – Maßnahmenprogramm	499	Zuwendungen	
– Regeln, technische		– Wasserwirtschaftliche Vorhaben	21
– – Einleiten von gesammeltem Niederschlagswas-		Zweckverband Bayerische Landschulheime	
– – ser in das Grundwasser	4	– Gebührensatzung	
– – Einleiten von gesammeltem Niederschlagswas-		– – Internatsschulen	124
– – ser in oberirdische Gewässer	7	– Haushaltssatzung 2009	126
– Zuwendungen		Zweckverband Bayerische Musikakademie	
– – Wasserwirtschaftliche Vorhaben	21	Alteglöfshaus	
Weinwirtschaft		– Haushaltssatzung 2009	168
– Weintourismus		Zweite Juristische Staatsprüfung	
– – Förderung	168	– Hilfsmittelbekanntmachung	127
– Weinvermarktung		Zwischenprüfung	
– – Förderung	168	– Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst	
Wohnungswesen		– – Hilfsmittel	347
– Eigenwohnraum			
– – Zinsverbilligungsprogramm	70		
– Infrastruktur, kommunale			
– – Energetische Modernisierung	112		
– Modernisierungsprogramm	70, 136		

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3, 80539 München
 Telefon (0 89) 21 92-01
 E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
 Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon (08191) 126-725
 Telefax (08191) 126-855
 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 30. Januar 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
16.12.2008	1132-S Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	3
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
08.12.2008	2120-UG Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.	3
17.12.2008	7531-UG Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)	4
17.12.2008	7531-UG Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)	7
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
08.12.2008	7803.1-L Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten.	8
17.12.2008	7815-L Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien	9
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
09.12.2008	2174-A Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	9
09.12.2008	2174 -A Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern	12

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

Bayerische Staatskanzlei

13.01.2009	Erteilung eines Exequaturs	14
13.01.2009	Erteilung eines Exequaturs	14
15.01.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alan Minz	14

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	14
Literaturhinweise	15

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-S

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 16. Dezember 2008 Az.: A III 5-1133-43**

Nr. 6 Satz 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. März 2008 (AllMBI S. 171) erhält folgende Fassung:

„Europa-Medaille und Anstecknadel werden von der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei verliehen.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2120-UG

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit,
der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern
vom 8. Dezember 2008 Az.: 42e-G8901-2007/8-4,
4640 – II – 1297/06 und IZ1-0004-208**

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
die Staatsanwaltschaften
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei
das Bayerische Landeskriminalamt

nachrichtlich:

die Generalstaatsanwälte
das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
die Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Gemeinsame Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 17. Februar 2006 (AllMBI S. 108) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehör-

de (§ 47 Abs. 1 OWiG) und wird durch die vorstehende Unterrichtungspflicht nicht berührt.

Nach § 3 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2007 (GVBl S. 58), sind Verwaltungsangehörige, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind, sowie Verwaltungsangehörige der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, sofern sie im Außendienst bei Lebensmittelkontrollen eingesetzt werden und mindestens zwei Jahre im Dienst der Verwaltung im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen tätig sind, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Als solche sind sie berechtigt, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auch auf Grund eigener Initiative die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere bei Gefahr im Verzug gemäß § 105 StPO Durchsuchungen und gemäß § 98 StPO Beschlagnahmen anzuordnen.

In jedem Fall hat jedoch die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 41 OWiG die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammentrifft (§ 21 OWiG) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist.“

2. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsanwaltschaft unterrichtet nach Maßgabe des § 42 Abs. 5 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LFGB zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des LFGB, der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB bezieht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, soweit und solange ihr Zweck des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Darüber hinaus unterrichtet die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Sachverhalte offenkundig werden, die im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher oder eine sonstige nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Verbraucherschutzes befürchten lassen. Auf § 17 EGGVG wird insbesondere hingewiesen.“

Gernbauer
Ministerial-
direktorin

Klotz
Ministerial-
direktor

Schuster
Ministerial-
direktor

7531-UG

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit

vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1b

Die mit Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (AllMBL S. 84) eingeführten Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nach Art. 41e Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) werden geändert und in der Anlage neu bekannt gemacht.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grund- wasser (TRENGW)¹⁾

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Ermittlung der befestigten Flächen
3. Flächenhafte Versickerung über Oberboden
4. Unterirdische Versickerungsanlagen
5. Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen
6. Weitere Anforderungen
7. Regelwerke und Bezugsquellen
8. Inkrafttreten

Anhang

Tabelle 1
Tabelle 2

1. Anwendungsbereich

Diese technischen Regeln gelten für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser, das nach der Verordnung über das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) erlaubnisfrei eingeleitet werden darf. Grundsätzlich kann alles Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt, erlaubnisfrei versickert werden, wenn

- a) der Anwendungsbereich nach § 1 NWFreiV eröffnet ist und
- b) die zu entwässernde Fläche nicht nach § 2 NWFreiV ausgeschlossen ist und
- c) das Niederschlagswasser entsprechend § 3 NWFreiV und Nrn. 3 und 4 der TRENGW behandelt wird.

2. Ermittlung der befestigten Flächen

Nach § 3 Abs. 1 NWFreiV dürfen erlaubnisfrei höchstens 1.000 m² befestigte Fläche an eine Versickerungsan-

lage angeschlossen werden. Als Nachweis genügt eine pauschale Erhebung aller an der Versickerungsanlage angeschlossenen Teilflächen in der Horizontalprojektion (z. B. Dachflächen, Stellplätze, Gehwege) oder wenn die Nutzung von Grundstücken noch nicht feststeht, die maximal zulässige Befestigung gemäß Bebauungsplan.

3. Flächenhafte Versickerung über Oberboden

In § 3 Abs. 1 NWFreiV wird zum erlaubnisfreien Versickern eine „flächenhafte“ Versickerung vorausgesetzt. Es gelten die Anforderungen nach Anhang Tabelle 1.

4. Unterirdische Versickerungsanlagen

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Anhang Tabelle 2.

5. Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen

Technische Regel für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 in der jeweils gültigen Fassung.

6. Weitere Anforderungen

Durch den Bau von Versickerungsanlagen dürfen keine stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden.

Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1 m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände aufweisen.

7. Regelwerke und Bezugsquellen

- | | |
|-----------|---|
| DWA-A 138 | Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef. |
| DWA-M 153 | Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef. |
| RAS-Ew | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln |

8. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 30. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 12. Januar 2000 (AllMBL S. 84) aufgehoben.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Anhang**Tabelle 1**

Zu entwässernde Flächen, zugelassene erlaubnisfreie Versickerungen und Anforderungen an die Vorreinigung von Niederschlagswasser bei flächenhafter Versickerung

An der Versickerungsanlage angeschlossene Flächen (nicht aufgeführte Flächen sind ihrer Verschmutzung nach entsprechend einzuordnen):	Erlaubnisfreie flächenhafte Versickerung über Oberboden nach Nr. 3	
	außerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund	innerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund
Dachflächen Terrassenflächen	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche.	
kupfer-, zink- oder bleigedachte Flächen größer 50 m ²	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 30 cm mächtig, pH-Wert 6 bis 8, Humusgehalt 1 bis 3%, Tongehalt <10%; Prüfung und ggf. Korrektur pH-Wert im Abstand von drei Jahren; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche.	
Fußgängerbereiche, Eigentümerwege, sonstige beschränkt-öffentliche Wege Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereichs von Straßen (Abstand über 3 m) Pkw-Stellplätze, Hof- und Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24 h)	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche oder wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	
Pkw-Parkplätze, Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen und geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 5.000 Kfz/24 h)	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche	Oberbodenschicht bewachsen und mind. 30 cm mächtig; Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde nicht kleiner als 1/10 der angeschlossenen befestigten Fläche ¹⁾
Umschlagflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben, ausgenommen Flächen nach § 2 Nr. 1 NWFreiV	oder wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	oder wasserdurchlässige Flächenbeläge zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind

¹⁾ Für vorhandene Versickerungsflächen oder Versickerungsmulden gelten 20 cm Mächtigkeit und eine Mindestgröße von 1/15 der angeschlossenen Fläche.

Tabelle 2

Zu entwässernde Flächen, zugelassene erlaubnisfreie Versickerungen und Anforderungen an die Vorreinigung von Niederschlagswasser bei unterirdischer Versickerung

An der Versickerungsanlage angeschlossene Flächen (nicht aufgeführte Flächen sind ihrer Verschmutzung nach entsprechend einzuordnen):	Erlaubnisfreie unterirdische Versickerung nach Nr. 4	
	außerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund	innerhalb von Karstgebieten oder von Gebieten mit klüftigem Untergrund
Dachflächen	nach Vorreinigung über Körbe zum Grobstoffrückhalt	
Terrassenflächen	nach Vorreinigung über Hof- oder Straßenabläufe mit Schlammeimer	
kupfer-, zink- oder bleigedeckte Flächen größer 50 m ²	nach Vorreinigung über Filter, der nach Art. 41f BayWG zugelassen ist	
Fußgängerbereiche, Eigentümerwege, sonstige beschränkt-öffentliche Wege Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereichs von Straßen (Abstand über 3 m) Pkw-Stellplätze, Hof- und Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24 h)	nach Vorreinigung über: Straßenabläufe für Nassschlamm oder Absetzbecken mit Dauerstau und einer Wasseroberfläche von mindestens 1/800 ¹⁾ der angeschlossenen befestigten Fläche oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	nach Vorreinigung über: Schachtversickerung mit eingehängtem Filtersack entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 Kap. 4 (zweistufiger Verbundfilter aus einem wasserseitigen Grob- und einem schachtwandigen Feinfilter) oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind
	nach Vorreinigung über: Absetzbecken mit Dauerstau und einer Wasseroberfläche von mindestens 1/200 ²⁾ der angeschlossenen befestigten Fläche oder Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser, die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassen sind	oder Anlagen entsprechend Berechnung nach Merkblatt DWA-M 153
Pkw-Parkplätze, Kreis- und Gemeindestraßen mit nicht mehr als zwei Fahrstreifen und geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 5.000 Kfz/24 h)		
Umschlagflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben, ausgenommen Flächen nach § 2 Nr. 1 NWFreiV	keine erlaubnisfreie unterirdische Versickerung möglich	

¹⁾ Bemessung nach RAS-Ew mit der Regenspende 30 l/(s·ha) und einer Oberflächenbeschickung von 9 m/h

²⁾ Bemessung nach RAS-Ew mit der Regenspende 125 l/(s·ha) und einer Oberflächenbeschickung von 9 m/h

7531-UG**Technische Regeln zum schadlosen Einleiten
von gesammeltem Niederschlagswasser in
oberirdische Gewässer (TREN OG)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1a**

Die mit Bekanntmachung vom 1. Februar 2002 (AllMBI S. 121) eingeführten Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) werden geändert und in der Anlage neu bekannt gemacht.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage**Technische Regeln zum schadlosen Einleiten
von gesammeltem Niederschlagswasser in
oberirdische Gewässer (TREN OG)¹⁾**Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Gemeingebrauch
3. Anforderungen an die zu entwässernden Flächen
4. Anforderungen an das schadlose Einleiten in oberirdische Gewässer
5. Planung, Bau und Betrieb von Anlagen
6. Regelwerke und Bezugsquellen
7. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich

Diese Technischen Regeln gelten für das erlaubnisfreie, schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

2. Gemeingebrauch

Die Schranken des Gemeingebrauchs nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nach Art. 21 Abs. 1 BayWG sind eingehalten, wenn die in diesen Technischen Regeln festgelegten Anforderungen und Grundsätze beachtet sind.

Art. 21 Abs. 2 BayWG und Art. 22 BayWG bleiben unberührt.

3. Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in oberirdische Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht von folgenden Flächen stammen:

- 3.1 Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschla-

gen werden; ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen werden,

- 3.2 Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen und höherem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr mehr als 5.000 Kfz/24h),
- 3.3 Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

4. Anforderungen an das schadlose Einleiten in oberirdische Gewässer

- 4.1 Zu entwässernde Flächen dürfen nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Dies kann aus hydrogeologischen Gründen (z. B. bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohem Grundwasserstand) oder bei Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke oder anderen schwerwiegenden Nachteilen der Fall sein.

- 4.2 Die Einleitungsstelle muss außerhalb von

- engeren Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- Naturschutzgebieten,
- Schilf- und Röhrichtbeständen und
- Quellen und deren unmittelbarer Umgebung

liegen. Weitergehende Verbote und Anforderungen insbesondere in den Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

- 4.3 Die an eine Einleitungsstelle angeschlossene befestigte Fläche darf insgesamt bis zu 1.000 m² groß sein. Zur Ermittlung der Größe aller an der Einleitungsstelle angeschlossenen befestigten Flächen genügt eine pauschale Ermittlung in der Horizontalprojektion.

- 4.4 Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge darf Niederschlagswasser von höchstens 5.000 m² befestigter Fläche eingeleitet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Fließgewässer mit einer mittleren Wasserspiegelsbreite von mehr als 5 m innerhalb eines Gewässerabschnittes von einigen hundert Metern ober- und unterhalb der Einleitungsstelle und nicht für stehende Gewässer mit einer mittleren Wasseroberfläche von mehr als 1/5 der angeschlossenen befestigten Fläche.

- 4.5 Wird Niederschlagswasser, das von Dächern mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² stammt, eingeleitet, ist eine Behandlung in einer nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassenen Anlage oder über 30 cm bewachsene Oberbodenschicht (pH-Wert 6 bis 8, Humusgehalt 1 bis 3 %, Tongehalt < 10 %; Prüfung und Korrektur pH-Wert im Abstand von drei Jahren) erforderlich.

- 4.6 Niederschlagswasser von Verkehrsflächen nach Nrn. 3.2 und 3.3 soll nicht in

- Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließgeschwindigkeit von weniger als 0,10 m/s,
 - Weiher, Teiche und Seen mit weniger als 500 m² Oberfläche und
 - ausgewiesene Badegewässer
- eingeleitet werden.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Ist dies nicht zu vermeiden, darf das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (bis etwa 300 Kfz/24 h) nur nach Vorreinigung in einem mindestens 50 m langen bewachsenen Graben, in einem Sand- oder Oberbodenfilter, in einem Absetzteich oder in gleichwertigen Behandlungsanlagen eingeleitet werden.

4.7 Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit einem Verkehrsaufkommen von etwa 300 bis 5.000 Kfz/24 h soll zusätzlich zu den in Nr. 4.6 genannten Gewässern nicht in

- gestaute Bäche mit mittleren Wasserspiegelbreiten unter etwa 5 m und
- Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließzeit von weniger als zwei Stunden bis zum nächsten Wasserschutzgebiet oder bis zum nächsten kleinen Weiher, Teich oder See mit weniger als 500 m² Oberfläche

eingeleitet werden.

Ist eine Einleitung in die genannten Gewässer nicht zu vermeiden, muss hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

5. Planung, Bau und Betrieb von Anlagen

Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.

Etwaige Beschädigungen an den Böschungen während der Bauzeit sind so schnell wie möglich sachgerecht zu beseitigen.

Regenwasserabläufe (Flachdachabläufe, Dachrinnen, oberirdische Rinnen, Hofabläufe usw.) sowie die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers nach Nr. 4.6 müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.

Die baulichen Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren; auf die Unterhaltungspflicht nach Art. 43 Abs. 3 BayWG wird hingewiesen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.

Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlage in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

6. Regelwerke und Bezugsquellen

TRENGW Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Nieder-

schlagwasser in das Grundwasser. Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. Dezember 2008 (AllMBI S. 4)

DWA-M 153 Umgang mit Regenwasser. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

7. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 30. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 1. Februar 2002 (AllMBI S. 121) aufgehoben.

7803.1-L

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Dezember 2008 Az.: A 1-7141-785

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums vom 28. November 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Bekanntmachung:

1. Die Schulkostenerstattungsrichtlinien vom 14. Mai 2007 (AllMBI S. 294) werden wie folgt geändert:

1.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

1.2 Nr. 5 erhält folgende Überschrift:

„Aufwendungen für den Schulbedarf, Gastschulbeitrag, überregionaler Einzugsbereich“

1.3 Es wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:

„5.3 Die in § 1 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Schulen haben auf Grund ihrer Fach- oder Ausbildungsrichtung einen überregionalen Einzugsbereich im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

Die Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten sind den Schulen mit überregionalem Einzugsbereich gleichgestellt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

7815-L**Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 17. Dezember 2008 Az.: E 2-7516-4492**

Die Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms vom 29. April 2005 (AllMBl S. 193) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 10.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft; ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert, sofern sie nicht vorher durch den Erlass einer Nachfolgeregelung außer Kraft gesetzt wird.

2. Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

2174-A**Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern
in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 9. Dezember 2008 Az.: VI3/7456-1/1/08**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Frauenhäusern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

- 1.1 Um physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und deren Kinder schnell und wirksam entgegenwirken zu können, sind, entsprechend dem örtlichen Bedarf, Frauenhäuser notwendig, die misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe bieten.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen den Aufbau eines flächendeckenden Angebots zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Frauenhäuser, die der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen sich mit einem pauschalen Zuschuss an den Grundkosten beteiligen, die sich aus den nicht durch staatliche Leistungen gedeckten Fachpersonalkosten, sonstigen Sach- und Verwaltungskosten sowie den Mietkosten für die Gemeinschafts- und Verwaltungsräume errechnen.

- 4.2 Neuaufnahmen in die staatliche Förderung sind nur möglich, wenn die in Nr. 4 genannten fachlichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind und sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt entsprechend beteiligt.

Frauenhäuser, für die andere Finanzierungssysteme vereinbart werden, können eine staatliche Förderung erhalten, wenn die in Nr. 4 genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sowohl die Träger, als auch die im Frauenhaus aufgenommenen Frauen, hinsichtlich Finanzierung, Sicherheit und Kostenbelastung wenigstens nicht schlechter gestellt sind als nach dem Finanzierungssystem dieser Richtlinien.

- 4.3 Die notwendige Höhe der Eigenmittel des Trägers des Frauenhauses wird zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger des Frauenhauses vereinbart. Dabei ist vom Träger ein Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. zu erbringen.

Die Finanzierung des Frauenhauses muss auf Dauer gesichert sein.

- 4.4 Das Frauenhaus muss

- mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten,
- so ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen und dem Schutz der Hilfe Suchenden gerecht werden kann,
- eine Konzeption haben, nach der aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können.

- 4.5 Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere

- telefonische und persönliche Beratung von hilfesuchenden Frauen,
- Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Frauen und Kinder,
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,
- nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten,
- präventive Arbeit sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

- 4.6 Fachkräfte für die Beratung der Frauen sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung. Fachkräfte für die Kinder sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Erzieherinnen und Erzieher. Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 4.7 Der Träger des Frauenhauses soll für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.
- 4.8 Das Frauenhaus arbeitet mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen sowie den weiteren zuständigen Einrichtungen, Ämtern, z. B. der Sozialhilfeverwaltung und dem Jugendamt und Diensten (z. B. Ärzten, Psychologen) fachlich zusammen.
- 4.9 Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau; sie soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- 4.10 Das Zutrittsrecht richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Auf die Privatsphäre der Bewohnerinnen ist Rücksicht zu nehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind die Personalkosten für notwendige Fachkräfte zur Beratung und Betreuung.
- 5.3 Der Grundförderbetrag pro Einrichtung beläuft sich auf 15.750 € jährlich. Dieser Betrag wird nach der im Bedarfsplan ausgewiesenen Größe des Frauenhauses mit nachstehendem Multiplikator vervielfacht:

Stufe	Anzahl der Frauenplätze	Multiplikator
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 % gem. 5.5)	1,00
I	5 bis 7	1,25
II	8 bis 9	1,50
III	10 bis 14	2,00
IV	15 bis 20	2,25
V	21 bis 25	2,50
VI	26 bis 30	3,25
VII	über 30	3,75

Der Multiplikator entspricht der förderfähigen Personalausstattung an Fachpersonal zur Frauenberatung.

Der Höchstbetrag beträgt 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten für diese förderfähigen Fachkräfte.

- 5.4 Die Ausstattung an Fachpersonal für die Kinderbetreuung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Stufe	Anzahl der Kinderplätze	Fachkräfte
I	5 bis 7	0,50
II	8 bis 9	0,75
III	10 bis 14	1,00
IV	15 bis 20	1,25
V	21 bis 25	1,50
VI	26 bis 30	1,75
VII	über 30	2,00

- 5.5 Liegt die durchschnittliche Auslastung eines Frauenhauses in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 75 v. H., wird ab dem dritten Kalenderjahr der Multiplikator auf die vorhergehende Stufe, maximal bis zur Stufe G, zurückgenommen.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II. Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- 7.3 Die erstmalige Aufnahme in das Förderprogramm beantragt der Träger des Frauenhauses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese holt eine Stellungnahme des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ein. Zusammen mit einer gutachtlichen Äußerung zum Gesamtbedarf innerhalb des Regierungsbezirkes und der Stellungnahme des Sozialhilfeträgers leitet die Bewilligungsbehörde die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages über die grundsätzliche Aufnahme des Frauenhauses in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Frauenhauses.
- 7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Übersicht über die Personalkosten,
- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich (bei Erstantrag oder prozentualer Beteiligungsänderung),
- Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),

- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Erstantrag oder Änderungen).

7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung erstreckt sich nur auf die förderfähigen Personalkosten. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.1 Darüber hinaus sind eine anonyme Statistik mit den als Anlage beigefügten Erhebungen und ein eingehender Sachbericht (je zweifach), der auch über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Kinderbetreuungseinrichtungen berichtet, beizufügen. Jeweils ein Exemplar reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.

Einblick in diese Statistik dürfen auf Anfrage nur die Kostenträger, der Bayerische Oberste Rechnungshof

und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Mittelverwendung notwendig ist.

8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

8.3 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 € nicht übersteigen.

Abschnitt III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 24. Juni 1993 (AllMBI S. 981, ber. S. 1164), geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBI S. 372) außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Plätze	für Frauen:	für Kinder:
Zahl der Übernachtungen		
vom 01.01.–31.12.20.....	Frauen:	Kinder:
von den aufgenommenen Frauen waren	Anzahl der Frauen	
aus dem Einzugsgebiet		
Landkreis		
Landkreis		
Landkreis		
kreisfreie Stadt		
aus dem übrigen Bayern:		
außerhalb Bayerns:		
Länge des Aufenthalts	Zahl der aufgenommenen	
	Frauen	Kinder
bis zu 14 Tagen		
bis zu 6 Wochen		
bis zu 3 Monaten		
bis zu 6 Monaten		
über 6 Monate		

2174-A

**Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von
sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene
Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene
Kinder und Jugendliche in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 9. Dezember 2008 Az.: VI3/7456-1/2/08

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Notrufen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt (physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt) betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist ein Beratungsangebot erforderlich, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Diese Beratung wird durch Notrufe geleistet. Sie informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notrufe die Frau/das Kind zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen den Aufbau eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Beratungszentren/Fachstellen, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und
- Träger von Notrufen, die Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen sich an den notwendigen ungedeckten Sach- und Personalkosten der Notrufe beteiligen. Dabei ist vom Träger ein Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. zu erbringen.
- 4.2 Zum Aufgabengebiet eines Notrufes gehören
 - telefonische und persönliche Beratung von Hilfesuchenden Frauen und Kindern,

- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie z. B. Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,
- in der Regel Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,
- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, z. B. mit der Polizei,
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung, z. B. in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,
- im Einzelfall Zeugenbegleitung,
- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

- 4.3 Fachkräfte für neu aufzunehmende Notrufe im Sinn dieser Richtlinie sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn sich mindestens ein Landkreis, eine kreisangehörige Kommune oder eine kreisfreie Stadt an der Finanzierung der Gesamtkosten des Notrufes beteiligt.
- 5.2 Förderfähig sind
 - 5.2.1 die Personalkosten für die notwendigen Fachkräfte (je Notruf mindestens eine Vollzeitskraft oder zwei Halbtagsmitarbeiter oder Halbtagsmitarbeiterinnen – in diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass der Notruf personell ganztags besetzt ist – oder,
 - 5.2.2 wenn keine Personalkostenförderung erfolgt, die Kosten für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.3 Unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung beträgt der Förderbetrag
 - bei Förderung nach Nr. 5.2.1 19.130 € jährlich, maximal jedoch 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten,
 - bei Förderung nach Nr. 5.2.2 maximal 2.255 € jährlich.

Dabei sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen oder Supervision Honorarkosten von maximal 80 € je Stunde förderfähig.

Für auswärtige Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 40 € pro Tag für Verpflegung und Unterkunft förderfähig.
- 5.4 Anträge unter 250 € Förderhöhe können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II. Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.
- 7.3 Die erstmalige Aufnahme in die Personalkostenförderung beantragt der Träger des Notrufs unter Vorlage der kommunalen Stellungnahmen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese leitet mit einer fachlichen Bewertung zum flächendeckenden Aufbau innerhalb der Regierungsbezirke die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet über die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Notrufes.
- 7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Übersicht über die Personalkosten (nur bei Personalkostenförderung),
 - Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich und sonstiger Zuwendungsgeber (bei Erstantrag oder Beteiligungsänderung),
 - Vereinssatzung (bei Erstantrag oder Änderungen),
 - Konzept (bei Erstantrag oder Änderungen).
- 7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 8.1 Darüber hinaus sind eine anonymisierte Statistik über die Zahl der Beratungsfälle und den Umfang der dafür geleisteten Tätigkeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie ein eingehender Sachbericht (je zweifach) beizufügen. Ein Exemplar der Statistik und des Sachberichts reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.
 - 8.2 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.
 - 8.3 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 € nicht übersteigen.

Abschnitt III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 1. Januar 1992, geändert am 14. August 2001 (Az.: VI 3/7456-5/3/01), außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Januar 2009 Az.: Prot 0220-103-4-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in München ernannten Herrn Vasko Grkov am 20. August 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 2. September 2008 (AllMBL S. 551) ist somit gegenstandslos.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Habenschadenstraße 13
82049 Pullach im Isartal

Tel: 089 75900557

Fax: 089 75900559

E-Mail: info@honconpak.net

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alan Minz

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. Januar 2009 Az.: Prot 0220-75-17-10

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in München ernannten Herrn Alan Minz am 6. Januar 2009 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Stéphane Charbonneau, am 22. April 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Januar 2009 Az.: Prot 020185-1-34-20

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München (Pullach im Isartal) ernannten Herrn Dr. Pantelis Christian Poetis am 2. Januar 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es ist eine Stelle **für eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Regensburg** (BesGr R 2) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle **für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich

- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



B u n d e s
rechnungshof

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes München** suchen wir für den **gehobenen Dienst** zwei **Prüferinnen/Prüfer** im Sachgebiet **„Besitzsteuern“**, **Ausschreibung „BRH 2008-0098P“**.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof finden Sie im Internet unter **www.bundesrechnungshof.de**

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Wiesbaden

Ruland/Rürup, **Alterssicherung und Besteuerung**, 2008, 278 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-8349-0508-6.

Autoren aus Wissenschaft und Praxis erläutern das System der Alterssicherung und geben für die Beratung im Steuerrecht wertvolle Hinweise. Das Werk setzt u. a. Schwerpunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte werden in allen Bereichen beleuchtet. Die steuerliche Förderung der Altersvorsorge, die Besteuerung von Aufwendungen sowie Sonderprobleme der Doppelbesteuerung werden dargestellt und finden praxisnahe Lösungen.

Schwarz, **Führen mit Humor**, Eine gruppenorientiertes Erfolgskonzept, 2., überarbeitete Auflage 2008, 220 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8349-0815-5.

Humor ist eines der stärksten und effizientesten Führungsinstrumente. Der Autor zeigt, welche Form des Komischen wie z. B. Witz, Ironie, Spott, Zynismus, sich wofür am besten eignet, und gibt Hinweise, wie humorvolle Situationen hergestellt werden können. Die 1. Auflage war auf der Shortlist für den Deutschen Wirtschaftsbuchpreis 2007.

Wien, **Internetrecht**, Eine praxisorientierte Einführung, 2008, XVI, 225 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8349-0554-3.

Das Werk führt leicht verständlich und fundiert in alle wichtigen Themen des Internetrechts wie z. B. Streitigkeiten über Domainnamen, Internet-Angebote und Urheberrecht, Verträge im Internet, Datenschutz, ein. Anhand vieler Beispielfälle wird ein konkreter Einblick in die Anwendungsmöglichkeiten und Einsatzfelder gegeben. Alle aktuellen Gesetzesreformen sind berücksichtigt.

Wigand/Haase-Theobald/Heuel/Stolte, **Stiftungen in der Praxis**, Recht, Steuern, Beratung, 2007, 264 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 9783-8349-0440-9.

Das Werk beschreibt die rechtlichen Voraussetzungen von der Gründung bis zur Auflösung, nennt steuerliche Vorteile und Besonderheiten, widmet sich den neuen Fragen im Stiftungsrecht wie z. B. Corporate Governance und den Entwicklungen im Recht der Treuhandstiftungen und erläutert die Motive einer Stiftungsgründung. Die Reform „Hilfen für Helfer“ sowie die neue Rechtsprechung zum Erbschaftsteuerrecht sind bereits eingearbeitet.

Verlag C. H. Beck und Vahlen Verlag, München

Sieder/Zeitler, **Bayerisches Wassergesetz**, Kommentar, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Stand 27. Aktualisierung Juli 2007, ca. 3.140 Seiten, Preis 178 €, bei Fortsetzungsbezug 154 €, ISBN 978-3-406-50078-7.

Mit dieser Aktualisierung wurden die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zu Änderung des Bayerischen Wassergesetzes berücksichtigt. Der neue Art. 58a (besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen) wurde eingefügt. Eine neue Anlage III (Umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben etc.) die eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorsieht und Regelungen zu Umweltberichten, Anhörungsverfahren etc. enthält wurde angefügt. Eingearbeitet ist auch die Aktualisierung zum Gesetz zu Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergabengesetzes.

Fitting, **Betriebsverfassungsgesetz**, Handkommentar, 24., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXXIV, 2.130 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8006-3379-1.

Einen Schwerpunkt der Neuauflage bilden die vielfältigen Auswirkungen des neuen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf die Betriebsverfassung. Es werden die neuen Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen, die Organisationspflichten des Arbeitgebers, Schadensersatzansprüche bei Diskriminierung,

die Einschaltung von Arbeitsgerichten etc. erläutert. Das Werk berücksichtigt alle weiteren Gesetzesänderungen, das bis Anfang 2008 veröffentlichte Schrifttum, über 200 neue Entscheidungen des BAG sowie wichtige Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte.

Becker, **Das neue Umweltschadengesetz**, 2007, XXIII, 211 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-56567-0.

Der Praktikerleitfaden orientiert sich an den Bedürfnissen des Rechtsanwenders, der rasche Informationen über Haftungsrisiken bei der Verursachung von Umweltschäden benötigt. Das USchadG setzt die europäische Umwelthaftungsrichtlinie um, die das umweltrechtliche Verursacherprinzip und den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung stärken soll.

Baumbach/Hopt, **Handelsgesetzbuch**, mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 33., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, LV, 2205 Seiten, 2008, Preis 78 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 9, ISBN 978-3-406-56564-9.

Das Standardwerk beantwortet zuverlässig und umfassend wirtschaftsrechtliche Fragen zum HGB. Die Neuauflage berücksichtigt aktuelle Änderungen der IAS, IFRS und IFRIC, das SCE-Einführungsgesetz, das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG), die Neufassung der AGB für Wertpapiergeschäfte zum 1.11.2007 u. v. m.

Schneider, **JVEG – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**, Kommentar, XII, 462 Seiten, 2007, inkl. CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-406-55550-3.

Das neue JVEG sieht für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer eine Vergütung vor, während für ehrenamtliche Richter und Zeugen eine Entschädigung zu entrichten ist. Sachverständige erhalten nun eine leistungsgerechte Vergütung im Sinne eines Honorars nach Marktpreisen. Der Kommentar vermittelt Fachwissen, das durch die Einführung von bestimmten Honorargruppen und vielen weiteren Umstellungen erforderlich ist. Das Werk bietet eine Neukommentierung des kompletten JVEG sowie weiterer einschlägiger Vorschriften und nimmt stets Bezug auf die einschlägigen Vorschriften außerhalb des JVEG, insbesondere auf landesrechtliche Regelungen wie z. B. die Landesreisekostengesetze. Es enthält zahlreiche Beispiele und Berechnungen sowie auch nach Stichwörtern geordnete lexikalische Teile und eine CD-ROM auf der alle einschlägigen Normen zu finden sind.

Eicher/Spellbrink, **SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXV, 1.307 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-55833-7.

Die Schwerpunkte liegen bei den Instrumenten der Arbeitsförderung, Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, Zumutbarkeit von Beschäftigungen und Absenkung von Leistungen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit etc. Ein umfassendes Sachregister hilft beim raschen Auffinden der gesuchten Information. Das Werk befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2007 und enthält die Auswertung der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundessozialgerichts.

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze**, Kommentar, 55. Auflage, LIV, 2.594 Seiten, 2008, Stand September 2007, Preis 72 €, Beck'sche Kurzkommentare; 10, ISBN 978-3-406-56599-1.

Es werden u. a. das 2. JuMoG vom 22.12.2006, das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 mit umfangreichen Änderungen der §§ 64, 67, 67a, 67d und 67e, das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 07.08.2007, das u. a. die §§ 202b, 202c neu eingefügt und die §§ 303a, 303b weitreichend geändert hat, berücksichtigt. Der Kommentar erfasst darüber hinaus mehr als 630 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen.

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung**, Kommentar, 51., neu bearbeitete Auflage, 2008, LXIV, 2.192 Seiten, Preis 74 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 3-406-54953-5.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Bearbeitungsstand vom 01.04.2008. Verarbeitet wurde u. a. das heftig umstrittene Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG vom 21.12.2007, welches nicht weniger als 32 Vorschriften änderte, das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 mit Änderungen der §§ 126a, 246a, 358 und 463. Das Werk bietet die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und zusätzlich auch der nichtveröffentlichten BGH-Entscheidungen.

Jagow/Burmann/Heß, **Straßenverkehrsrecht**, Kommentar, 20., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2008, XXVI, 1.139 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-56598-4.

Der Kommentar erläutert die schadenersatzrechtlichen Normen des StVG und die entsprechenden BGB-Vorschriften. In der Neuauflage des Standardwerks sind u. a. die VO zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen, die 15. und 16. StVO-ÄnderungsVO, die 41., 42., und 43. StraßenverkehrsR-ÄnderungsVO, die Feinstaubverordnung sowie das Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger verarbeitet.

Fahr/Kaulbach/Bähr, **VAG – Versicherungsaufsichtsgesetz**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage, XXXI, 1.076 Seiten, 2007, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-52973-3.

Eine Vielzahl an Neuerungen, mehr als 20 EU-Richtlinien und Verordnungen, sowie die steigende Bedeutung der BaFin, der es möglich ist unmittelbar in den Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen einzugreifen, machte die Neuauflage erforderlich. Diese erfasst alle Änderungen und neuen Schwerpunkte des Versicherungsaufsichtsrechts und hilft, aktuelle Fragen praxisorientiert zu beantworten. Berücksichtigt wird vor allem die Intensivierung der Aufsicht über Rückversicherer, die Überarbeitung der Regeln für die Aufsicht über Versicherungs-Holdinggesellschaften, die Umsetzung der EU-Richtlinie zu Sanierung und Liquidation, die Aufsicht über Finanzkonglomerate, die Überarbeitung der Regeln für Pensionskassen und -fonds sowie die Verschärfung der Regeln zur Finanzaufsicht und Geschäftsleiterkontrolle etc.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 15., neu bearbeitete Auflage, Stand März 2007, XXVIII, 1.981 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-56500-7.

Der praxisorientierte Handkommentar bietet eine aktuelle und ausführliche Erläuterung der Verwaltungsordnung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. das 2. JuMoG vom 22.12.2006, die Änderung des § 47 VwGO (Zuständigkeit bei Normenkontrollverfahren) durch das G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, die Änderung der §§ 48, 50 VwGO (Zuständigkeiten des OVG/VGH und des BVerwG) durch das G zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006. Weitere Schwerpunkte sind u. a. die neueste Rechtsprechung des BVerwG zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage, der Rechtsschutz gegen Flächennutzungspläne und das Verhältnis von Anhörungsrüge zu Verfassungsbeschwerde.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 10., vollständig überarbeitete Auflage, 2008, XXIV, 1.585 Seiten, Preis 56 €, ISBN 978-3-406-56754-4.

Der Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz und weist dabei auch auf die Besonderheiten des Landesrechts hin. In der Neuauflage werden das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, die Auswirkungen des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes auf das Planfeststellungsverfahren, das Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie das Informationsfreiheitsgesetz berücksichtigt. Die Europäisierung des Verwaltungsverfahrens, das Verwaltungsinformationsrecht und das neue Planfeststellungsrecht bilden aktuelle Schwerpunkte.

Finkelnburg/Dombert/Külpmann, **Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren**, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, XXXVIII, 511 Seiten, 2008, Preis 55 €, NJW Praxis, ISBN 978-3-406-54056-1.

Das Werk stellt die formellen und materiellen Voraussetzungen der Instrumente des vorläufigen Rechtsschutzes, der einstweiligen Anordnungen und der aufschiebenden Wirkung dar. Spezifische Probleme bei den in der Praxis besonders wichtigen Gebieten des vorläufigen Rechtsschutzes wie u. a. Baurecht, Beamtenrecht, Umweltrecht, Asylrecht, Sozialrecht und Europarecht werden erörtert. Aktuell eingearbeitet wurde u. a. das Gesetz zur Erleichterung der Innenentwicklung der Städte. Mit der Neuauflage ist das Standardwerk wieder auf aktuellem Stand. Es enthält eine Fülle relevanter Gerichtsentscheidungen und bereitet sie für die Praxis auf.

Baumbach/Hefermehl/Casper, **Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen**, Kommentar, 23., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, XXIV, 894 Seiten, 2008, Preis 78 €, Beck'sche Kurzkommentare; 26, ISBN 978-3-406-55284-7.

Die Neuauflage aktualisiert die Kommentierung von Wechsel- und Scheckgesetz, behandelt ausführlich die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit Karten, erörtert das Recht der Kundenkarten mit der Funktion einer Kreditkarte und prüft in einer Einleitung die AGB und Sonderbedingungen auf ihre Wirksamkeit.

Bärman/Pick, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, Kommentar, 18., völlig neu bearbeitete Auflage, 2007, XX, 826 Seiten.

WEG, Ergänzungsband zur 18. Auflage, Gesetz zur Änderung des WEG und anderer Gesetze vom 26.03.2007, 2007, XII, 365 Seiten, zusammen Preis 58 €, ISBN 978-3-406-56338-6.

Die Neuauflage kommentiert alle Punkte der WEG-Novelle, u. a. die Teilrechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft, die verstärkte Zulassung von Mehrheitsentscheidungen, die Einführung einer Beschluss-Sammlung beim Verwalter, die Einräumung eines begrenzten Vorrechtes von Hausgeldforderungen in der Zwangsversteigerung. Der Ergänzungsband liefert wichtige Materialien zur WEG-Novelle und stellt alte und neue WEG-Vorschriften synoptisch gegenüber.

Ziegler/Tremel, **Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern**, Textsammlung, Loseblattwerk in 1 Ordner, 97. Aktualisierung Stand Januar 2008, ca. 3.280 Seiten, Preis 45 €; 98. Lieferung, Stand Mai 2008, ca. 3.280 Seiten, Preis 19 €; ISBN 978-3-406-45217-8.

Das Werk ist in Bayern für Prüfungen zugelassen. Die in Praxis und Ausbildung wichtigen Gesetze und Verordnungen sind in alphabetischer Ordnung enthalten. Mit der letzten Ergänzung wurden u. a. das Gesundheitsschutzgesetz (Nichtraucherschutz), das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz sowie das Mittelstandförderungsgesetz in die Sammlung eingearbeitet.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Kirchner **Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache**, 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2008, XI, 771 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-89949-336-8.

In keiner Disziplin wird so viel mit Abkürzungen gearbeitet wie in der Rechtswissenschaft. Es gibt kaum einen juristischen Text, der nicht eine Abkürzung enthielte. Das Werk leistet wertvolle Hilfestellung bei der Entschlüsselung bei Abkürzungen in der Rechtswissenschaft. Die bearbeitete Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt den Stand bis Ende März 2008.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946

Band 43, 1.1.–30.06.2003, 2007, XX, 362 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-89949-462-4.

Band 44, 1.7.–31.12.2003, 2008, XX, 434 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-89949-514-0.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Ab Band 39 wird die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einbezogen.

Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch, 261., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2008, XXVI, 2.134 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-018534-8.

Das Wörterbuch hilft bei der Erläuterung unbekannter medizinischer Begriffe, bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen sowie beim Verständnis von Gutachten und Berichten. Der Psyhyrembel gilt mit seinen umfassenden und fundierten Informationen als Standard-Nachschlagewerk bei medizinischen Fragen. Bei der Neuauflage wurden mehr als 20.000 Stichwörter inhaltlich aktualisiert und mehr als 2.000 neue Fachbegriffe aufgenommen, zudem gibt es ca. 2.500 Farbbildungen enthalten.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, Bearbeitungsstand 31.07.2007, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden.

Band 4; §§ 112–150, 2007, LXV, 1.125 Seiten, Preis 258 €, ISBN 978-3-89949-199-9.

Der Band beschäftigt sich mit den Bereichen Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112–130), den weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung (§§ 131–132), dem vorläufigen Berufsverbot (§ 132a), der Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133–136a), sowie der Verteidigung (§§ 137–150).

Band 5; §§ 151–212b, 2008, LXV, 1.350 Seiten, Preis 298 €, ISBN 978-3-89949-484-6.

Der Band beschäftigt sich mit dem Bereich der Öffentlichen Klage (§§ 151–157) deren Vorbereitung (§§ 158–177) und der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 198–212). Der 3. Abschnitt des Gebiets (§§ 178–197) ist weggefallen.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Von Schultz, **Kommentar zum Markenrecht**, 2., überarbeitete Auflage, 2007, LVIII, 1.424 Seiten, Preis 179 €, Wettbewerb in Recht und Praxis, ISBN 978-3-8005-1427-4.

Die vorliegende Neuauflage dient der Vertiefung des Konzepts eines praxisnahen Kommentars zum Markenrecht, der weitgehend auf die Diskussion dogmatischer Streitigkeiten verzichtet und dem Benutzer konkrete und umsetzbare Hinweise für die Fallbehandlung vermittelt. Eine straffe Skizzierung aller relevanten Grundlagen bis hin zu wesentlichen Detailfragen des Markenrechts sowie Anregungen für die Praxis in Form von Beispielen und Empfehlungen für die Falllösung zeichnen das Werk aus. Die vielfältigen Entscheidungen, die seit der Erstauflage ergangen sind haben eine Neuauflage erfordert.

Groß / Rohrer, **Lizenzgebühren**, 2., überarbeitete Auflage, 2008, XXIV, 640 Seiten, Preis 149 €, Wettbewerb in Recht und Praxis, ISBN 978-3-8005-1468-7.

Das Buch befasst sich mit Lizenzgebühren hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, Marken, Know-how und Urheberrechte sowie mit deren Behandlung im Bilanz- und Steuerrecht. Im ersten Teil werden Berechnungsmodelle, Erfahrungswerte sowie Vertragsklauseln am Beispiel von Deutschland, den USA und Japan vorgestellt. Das Werk enthält eine umfangreiche Checkliste zu unterschiedlichen Lizenzverträgen sowie zahlreiche Textbausteine für die Vertragsgestaltung. Der zweite Teil bietet einen Überblick über die Bilanzierung von Lizenzen. Zudem wird dargestellt, wie auf nationaler wie internationaler Ebene Lizenzen im Steuerrecht behandelt und wie sie im internationalen Steuerrecht erfasst werden. In der Neuauflage sind die Erfahrungswerte stark erweitert und die neueste Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung (z.B. die Unternehmenssteuerreform 2008) ergänzt worden.

Paulus, **Europäische Insolvenzverordnung**, Kommentar, 2., aktualisierte Auflage, 2008, XIV, 327 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8005-1484-7.

Die Europäische Insolvenzverordnung hat seit ihrem Inkrafttreten einen enormen Bedeutungszuwachs gewonnen. Der Kommentar ermöglicht Praktikern wie Theoretikern einen schnellen Zugriff auf die wesentlichen Probleme der Verordnung und Vorschläge zu deren Lösung. Dem eigentlichen Kommentar wird eine ausführliche Einfüh-

rung zum internationalen Insolvenzrecht vorangestellt. Die Neuauflage wurde durch die umfangreichen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur seit der ersten Drucklegung notwendig. So findet insbesondere die „Eurofood“-Entscheidung vollständig Berücksichtigung.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 174. bis 178. Lieferung, 256, 558, 304 bzw. 234 Seiten, Stand 01.11.2008, Preis 38,40 €, 46,80 €, 83,70 €, 45,60 € bzw. 34,20 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, 20. Lieferung zzgl. Ordner.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar**, 49. und 50. Lieferung, Stand Oktober 2008 incl. 2 Ordnern.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferungen 5/08, 6/08 und 7/08, Stand September 2008, incl. 4 Ordnern.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 30. und 31. Lieferung, Stand August 2008.

Fritzsche, **Berufsbildung im öffentlichen Dienst, Textsammlung**, Lieferung 2/08, Stand September 2008.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX –, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren**, Lieferungen 1/08 und 2/08, Stand September 2008 incl. Ordner.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Sammlung, Kommentar**, Lieferung 2/08, Stand November 2008.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 3/08 und 4/08, Stand September 2008.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, Lieferungen 1/08 und 2/08, Stand Oktober 2008.

Dr. Niederfahnenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht, Lexikalisches Handbuch**, Lieferung 1/08, Stand April 2008, incl. 2 Ordnern.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress, ergänzbares Handbuch**, Lieferungen 01/08 bis 04/08, Stand Oktober 2008, Gesamtwerk mit 3.230 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 03/08 bis 07/08, Stand Juli 2008, Gesamtwerk mit 3.542 Seiten, inkl. 2 Ordnern Preis 128 €, ISBN: 978-3-503-02724-8.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**, Kommentar und Textsammlung, 44. bis 46. Lieferung, Stand September 2008, Loseblatt Grundwerk 2.950 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen, 06/08 bis 10/08 Stand November 2008, inkl. 1 Leer-Ordner, Loseblatt Grundwerk 8.538 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 07/08 bis 14/08 enthalten 3 Leer-Ordner, Stand November 2008, Loseblattgrundwerk 28044 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Linde international, Wien

Fräss-Ehrfeld, **EU-Förderungen 2007 bis 2013 Kohäsionspolitik NEU**, Förderungs- und Finanzierungsprogramme in den EU-27 mit einer detaillierten Darstellung der nationalen Beihilfenprogramme in den zwölf neuen EU-Ländern, 1. Auflage, 2007, 424 Seiten, Preis 85,60 €, Fachbuch Wirtschaft, ISBN 978-3-7143-0116-8.

Das Ziel dieses Buches ist es, die mit 01.01.2007 entstandenen Änderungen in der Europäischen Kohäsionspolitik näher darzustellen und zu durchleuchten. Die Autorin beantwortet Fragen nach Vorschriften beim EU-Beihilfenrecht, Verordnungen bezüglich der Vergabe von Förderungen, nach der neuen Kohäsionspolitik 2007-2013 bzw. nach Veränderungen im Vergleich zur Förderungsperiode 2000-2006, nach dem Aktionsplan für Staatliche Beihilfen bzw. der Roadmap zur Reform des Beihilfenrechts 2005-2009 etc. Ergänzend werden die zwölf neuen EU-Länder detailliert dargestellt; behandelt werden die Wirtschaftsentwicklung der einzelnen Staaten und vor allem die aktuell in diesen Ländern bestehenden nationalen Beihilfenprogramme für Unternehmen.

Holzamer, **Optimales Wohnen und Leben im Alter**, Alle Wohnformen im Überblick, alle staatlichen Förderungen, Checklisten und Adressen, 1. Auflage, 2008, 176 Seiten, Preis 9,90 €, stern-Ratgeber, ISBN 978-3-7093-0196-8.

Der Autor bietet einen Überblick über sämtliche Möglichkeiten, erläutert bestehende Wohnformen und nennt Modelle, die diskutiert und erprobt werden. Das Buch unterstützt bei der Suche nach geeigneten Dienstleistern und beantwortet Fragen rund um die finanzielle Unterstützung durch Versicherungen und den Staat.

Schlegel/Tödtmann, **Wie kommen Sie mir denn?**, Notwehrmaßnahmen gegen schlechtes Benehmen, 1. Auflage, 2008, 144 Seiten, Preis 19,50 €, ISBN 978-3-7093-0205-7.

Gutes Benehmen sucht man im Arbeitsalltag oft vergeblich. In ihrem Buch liefern die Autorinnen Notwehrmaßnahmen gegen schlechtes Benehmen und geben Tipps, wo es keine Regeln gibt.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle-Rehm, Heidelberg

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 31. Lieferung, 85 Seiten, Stand 1. Juni 2008, Preis 59,85 €.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar**, 135. und 136. Lieferung, 181 Seiten, Stand Juli 2008, Preis 100,50 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**, 82. und 83. Lieferung, 156 Seiten, Stand August 2008, Preis 87,55 € bzw. 63,70 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 125. und 126. Lieferung, Stand 1. August 2008, 128 bzw. 134 Seiten, Preis 72,10 € bzw. 75,35 € incl. 3 Ordnern.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfievorschriften, Kommentar**, 98. und 99. Lieferung, 190 bzw. 230 Seiten, Stand Oktober 2008, Preis 69 € bzw. 61,80 € incl. 3 Ordnern.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 96. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 64 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 70. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 48,50 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 72. Lieferung, 99 Seiten, Stand Juli 2008, Preis 56,40 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 91. Lieferung, Stand August 2008, Preis 62,50 € incl. 3 Ordnern.

Oetker/Preis, **Europäisches Arbeits- und Sozialrecht EAS, Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, Entscheidungssammlung**, 137. bis 141. Lieferung, Stand November 2008, Preis 58,30 €, 55,20 €, 80,10 € bzw. 67,60 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 42. Lieferung, Stand 1. Mai 2008, Preis 57,80 €.

Linhardt, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung**, 25. und 26. Lieferung, 148 bzw. 79 Seiten, Stand Oktober 2008, Preis 45,50 € bzw. 49,40 €.

Denneborg, **SÜR Sicherheitsüberprüfungsrecht, Kommentar**, 24. Lieferung, 260 Seiten, in 3 Ordnern, Stand Oktober 2008, Preis 78 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 6. und 7. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 36,60 € bzw. 65 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Loseblattausgabe**, 21. bis 24. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 92,50 €, 95,90 €, 91,50 € bzw. 98,90 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 82., 83. und 84. Lieferung, 254, 250 bzw. 278 Seiten, Stand September 2008, Preis 70,40 €, 69,30 € bzw. 76,50 €.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Ruge/Krömer, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, die wichtigsten Stichwörter von A - Z, 2008, VII, 274 Seiten, Preis 39,80 €; ISBN 978-3-8114-2221-6.

Das Nachschlagewerk gibt Hilfestellung von A wie Abmahnung bis Z wie Zusatzversorgung. Praxisnahes Wissen wird in Stichwortartikeln kompakt und verständlich aufbereitet. Das Werk enthält Praxistipps, Checklisten, Musterverträge und Formulierungsvorschläge. Querverweise erleichtern das ergänzende Nachschlagen in den gängigen Tarifrechtkommentaren zu TVöD und TV-L.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar**, 147. und 148. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 74,50, € und 69,90 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, München

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 27. bis 29. Lieferung, Preis 46,50 €, 57,60 € und 83,20 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Hofmann/Kralj, **Handbuch der betriebsärztlichen Praxis**, Grundlagen, Diagnostik, Organisation, Prävention, Rechtskommentare, 22. und 23. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand November 2008, Preis 49 € und 57,10 €, ISBN 978-3-609-10230-6.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (0 81 91) 1 26-7 25
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 39. inkl. Leer-Ordner und 40. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 50,26 € und 56,76 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 24. bis 26. Lieferung, November 2008 inkl. CD-ROM, Preis 59,20 €, 93,34 € und 89,24 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Economica, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, Heidelberg

Güntert/Thiele, **DRG nach der Konvergenzphase**, 2008, XX, 230 Seiten, Preis 49 €; ISBN 978-3-87081-568-4.

In dem Werk spiegeln sich die Erfahrungen mit der Einführung der G-DRG in den vergangenen 4 Jahren aus Sicht der Anwender und Betroffenen. Das Ziel des Buches besteht zum einen in der kritischen Dokumentation der Erfahrungen und der (sozial-)rechtlichen Auseinandersetzungen einiger Akteure mit diesem Abrechnungssystem sowie zum anderen in der Erörterung der Anforderungen, die an ein zukunftsweisendes Abrechnungssystem im Krankenhaus aus heutiger Sicht zu stellen sind.

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 1.424 Seiten, Preis 98 €; ISBN 978-3-87081-519-6.

In diesem Loseblattwerk sind die vielen, verstreut veröffentlichten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen europarechtlichen Richtlinien für medizinische Assistenzberufe, Hebammen/Entbindungspfleger sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen zusammengestellt und geordnet. Die Gesetzessammlung mit den Erläuterungen gibt dem Anwender wichtige Auskünfte über bundesrechtliche Grundlagen und Weiterbildungsregelungen. Die 51. Aktualisierung brachte die vom Umsetzungsgesetz zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe betroffenen Regelungen auf den aktuellen Stand.

Rehm, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, Heidelberg

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Bayerisches Beamtengesetz**, jetzt Titeländerung in „**Beamtenrecht in Bay-**

ern“ Kommentar, 147., 148. und 149. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand 01.08.2008, Preis 119,50 €, 100,50 € und 119,50 €, ISBN 978-3-8073-0005-8.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 135. und 136. Lieferung, Stand 1. Juli 2004, Preis 95,30 und 100,50 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 63. und 64. Lieferung, Stand September 2008, Preis 72,68 € und 48 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 10. bis 13. Lieferung, November 2008, Preis 48,75 €, 52,50 €, 44,60 € und 50,80 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst., 12. bis 15. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand November 2008, 159, 172 und 167 Blätter, Preis 88,70 €, 97,40 €, 93,70 € und 105 €, ISBN 978-3-8073-2340-4.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 89. und 90. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 47,70 € und 83 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 5. Lieferung, Stand September 2008, Preis 69,50 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, mit Schnelldienst Tarifrecht öD online, 14. inkl. Leer-Ordner mit Schildern, 5 Schnellübersichten und 1 Signetblatt, 18. und 19. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand November 2008, Preis 90,90 €, und 92 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM), Intra- und Internetversion (Preis auf Anfrage), ISBN 978-3-7825-7244-7.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2

München, 10. Februar 2009

22. Jahrgang

7538-UG

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 7. Januar 2009 Az.: 59-4454.11-2008/1

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz¹⁾ vom 14. Oktober 2004 (AllMBI S. 569) sind am 31. Dezember 2008 ausgelaufen. Mit dieser Bekanntmachung werden die RZWas 2005 neu bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs	22
1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung	22
2. Gegenstand der Förderung	22
3. Zuwendungsempfänger	23
4. Zuwendungsvoraussetzungen	23
5. Art und Umfang der Zuwendung	23
II. Zuwendungsverfahren	25
6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde	25
7. Zuwendungsprogramme	25
8. Zuwendungsanträge	26
9. Zuwendungsbescheid	26
10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)	26
11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)	27
12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)	27
13. Abschluss der Förderung	27
III. Schlussvorschriften	28
14. Einvernehmen	28
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	28
16. Übergangsregelungen	28

¹⁾ Seit 30. Oktober 2008 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Verzeichnis der Anlagen

<u>Anlage 1</u>	Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2005)
<u>Anlage 2a</u>	Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung
<u>Anlage 2b</u>	Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zum Bau von Abwasseranlagen
<u>Anlage 3a</u>	Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten – Wasserversorgung
<u>Anlage 3b</u>	Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten – Abwasseranlagen
<u>Anlage 4</u>	Ermittlung der Ausbaurkosten (€/WA bzw. €/AA)
<u>Anlage 5</u>	Baustandsbericht
<u>Anlage 6a</u>	Verwendungsnachweis
<u>Anlage 6b</u>	Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung – Wasserversorgung
<u>Anlage 6c</u>	Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung – Abwasseranlagen
<u>Anlage 6d</u>	Verwendungsbestätigung
<u>Anlage 7</u>	Erklärung über die Beteiligung Dritter

I.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung**

Der Freistaat Bayern fördert nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wasserwirtschaftliche Vorhaben durch Zuwendungen. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch Zuwendungen sollen wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert werden, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. Die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen werden mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden. Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau**

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7.1 RZWas 2005:

- 2.1.1 Vorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen,

2.1.2 Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,

2.1.3 Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,

2.1.4 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,

2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts und

2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte.

2.2 Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7.1 RZWas 2005:

2.2.1 bauliche Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung sowie hierfür erforderliche Anschlussentgelte.

Nur noch im Rahmen des Vertrauensschutzes (Nr. 7.3 RZWas 2005) werden gefördert:

2.2.2 bauliche Maßnahmen zur qualitativen Sicherung bestehender Anlagen, um die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten zu können und

2.2.3 bauliche Maßnahmen zur Ergänzung bestehender Anlagen und Erneuerung von Leitungsnetzen, soweit sie vor 1960 gebaut oder nicht gefördert wurden.

2.3 Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7.1 RZWas 2005:

2.3.1 der erstmalige Bau der Ortsentwässerung für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,

2.3.2 der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche und

2.3.3 der erstmalige Bau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen nach dem Stand der Technik, Pumpwerken und Verbindungsleitungen für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche.

Nur noch im Rahmen des Vertrauensschutzes (Nr. 7.3 RZWas 2005) werden gefördert:

2.3.4 die Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen, soweit sie vor 1960 gebaut wurden,

2.3.5 die Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen in festgesetzten oder sich in der Festsetzung befindenden Wasserschutzgebieten,

2.3.6 die Nachrüstung bestehender Kläranlagen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 oder 7a WHG an die Reinigungsleistung (mit Ausnahme von Phosphor-Fällungsanlagen) oder anstelle dessen vorgenommene Anschlussmaßnahmen an andere Kläranlagen und

2.3.7 der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern sowie dazugehörigen Verbindungsleitungen für bereits entsorgte bestehende Siedlungsbereiche.

- 2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1 RZWas 2005

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können erhalten:

- Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ausgenommen die Fernwasserversorgungsunternehmen):
 - Wasserversorgung Bayerischer Wald,
 - Wasserversorgung Steinwaldgruppe,
 - Fernwasserversorgung Oberfranken,
 - Fernwasserversorgung Franken,
 - Fernwasserversorgung Mittelmain,
 - Fernwasserversorgung Oberes Allgäu),
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO,
- für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 auch Wasser- und Bodenverbände,
- für Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 RZWas 2005 auch Landschaftspflegeverbände.

- 3.2 Werden Zuwendungen gemäß Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 RZWas 2005 nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens ist nachzuweisen (Nr. 6.2.6 VVK). Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.
- 4.2 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VVK). Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens. Das Wasserwirtschaftsamt kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zustimmen.
- 4.3 Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1, 2.2 und 2.3 RZWas 2005 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3a bzw. 3b RZWas 2005 mehr als 50.000 € betragen, außer bei Vorhaben des Vertrauensschutzes nach Nr. 7.3. Die Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 RZWas 2005 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5.000 € übersteigen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung, für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 nach Maßgabe der Anlagen 2a und 2b auf der Grundlage von Kostenpauschalen, Kostenanschlägen und Kostenfeststellung, als Zuweisungen gewährt. Zuwendungen gemäß Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 RZWas 2005 werden nichtkom-

munalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

- 5.2.1 Vorhaben mit festgelegten Kostenrichtwerten

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, für die nach Anlage 2a oder 2b Kostenrichtwerte festgelegt sind, ausschließlich die nach Anlage 3a oder 3b bzw. 6b oder 6c ermittelten Kosten. Wenn für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 die Regelungen nach Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005 wirksam werden, sind die zuwendungsfähigen Ausführungskosten (nach Bauausgabebuch) gemäß Nr. 11 RZWas 2005 bzw. Anlage 6a oder 6d für die Berechnung der Zuwendungen maßgeblich.

Die Pauschale nach Nr. 2.11 Anlage 2a bzw. Anlage 2b RZWas 2005 entfällt insgesamt, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der Leistungsphasen der Architekten- und Ingenieurleistungen:

- Entwurfsplanung,
- Genehmigungsplanung,
- Ausführungsplanung,
- Vorbereitung der und Mitwirkung bei der Vergabe,
- Bauoberleitung

ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder Sonstige unentgeltlich erbringen lässt. Die Pauschale nach Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b RZWas 2005 entfällt ebenfalls, wenn ein Vorhaben über EU-Mittel kofinanziert wird. In diesem Fall sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen entsprechend Nr. 5.2.2 Buchst. b anzusetzen.

- 5.2.2 Vorhaben ohne Kostenrichtwerte

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben, für die keine Kostenrichtwerte festgelegt sind:

- a) die Investitionskosten,

die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen veranschlagt sind. Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2005 sind die Kosten nach Kostenanschlag bzw. Kostenfeststellung maßgebend.

Der Wert unbarer Leistungen (freiwillige Arbeits- und Sachleistungen von Gemeinde/Verbands-/Gemeinschaftsangehörigen) gehört zu den Investitionskosten. Folgende Sätze werden anerkannt:

- Arbeitsleistungen bis zu den Höchstsätzen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekanntgemacht werden,
- Sachleistungen bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises,

soweit die eingesetzten Personen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und die Leistungen nachgewiesen werden.

- b) Bei Vorhaben nach Nr. 2.1, sowie bei EU-kofinanzierten Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig, soweit sie nicht kostenfrei oder

durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbracht werden.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
- b) Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke (Nrn. 110, 120 und 130 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), ausgenommen der Grundstückswert beim Erwerb von Gewässer- und Ufergrundstücken bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 RZWas 2005.
- c) Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb, ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- e) Baunebenkosten (Nr. 700 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), unbeschadet für Leistungen nach der Nr. 5.2.2 Buchst. b RZWas 2005.
- f) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Leitungen oder Kanälen.
Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2005 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich gelten nicht als „neue Baugebiete“.
- g) Kosten für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100).
- h) Kosten für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für:
 - Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005 betreffend Bauleistungen,
 - Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.
- i) Bei Vorhaben nach Nr. 2.3 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG.
- j) Bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach:

- den vorhandenen Haushaltsmitteln,

- den sich aus dem Vorhaben ergebenden Belastungen,
- den Kosten je Vorhabenseinheit,
- der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens,
- den besonderen Zielen einzelner Förderprogramme.

5.4.1 Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten und dem Zuwendungssatz. Diese errechnet sich für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 gemäß Anlage 2a bzw. 2b und Anlage 3a bzw. 3b RZWas 2005 in Verbindung mit Anlage 4.

5.4.2 Vorhaben nach Nr. 7.3.1 RZWas 2005 (Vertrauensschutzprogramm I) werden mit einem gegenüber Nr. 5.4.1 um fünf Prozentpunkte reduzierten Fördersatz gefördert, Vorhaben nach Nr. 7.3.2 RZWas 2005 (Vertrauensschutzprogramm II) mit einem gegenüber Nr. 5.4.1 um 20 Prozentpunkte reduzierten Fördersatz.

5.4.3 Wenn für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 das Produkt aus den **zuwendungsfähigen Ausführungskosten** (nach Bauausgabebuch) gemäß Anlage 6a bzw. 6d, die für den geförderten Leistungsumfang gemäß Anlage 3a bzw. 3b angefallen sind²⁾ und dem gegenüber Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 **um zehn Prozentpunkte verringerten Zuwendungssatz**³⁾ eine höhere Zuwendung als nach Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 ergibt, wird diese höhere Zuwendung gewährt.

5.4.4 Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf:

- für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten,
 - für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten (nach Bauausgabebuch) gemäß Anlage 6a bzw. 6d,
 - für Vorhaben nach Nr. 2.4 RZWas 2005 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten
- nicht übersteigen.

5.5 Förderausschluss

5.5.1 Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. Wenn die Verrechnung gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 erklärt wurde oder nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird und für die Zuführungsanlage vor dem 1. Januar 2007 eine Zuwendung zugesagt oder bewilligt worden ist, sofern hierauf vor diesem Zeitpunkt mit den geförderten Maßnahmen begonnen wurde, mindern sich gemäß Art. 19 Abs. 2 BayAbwAG die für die Zuführungsanlage insgesamt gewährten Zuwendungen um den durch die Verrechnung mit der Abwasserabgabe für die aufnehmende Einleitung erlangten Verrechnungsbetrag.

²⁾ Eine Anzeige gemäß ANBest-K Nr. 5.3 ist nicht veranlasst.

³⁾ Das heißt: Für Vorhaben des Vertrauensschutzprogramms I um 15 Prozentpunkte, für Vorhaben des Vertrauensschutzprogramms II um 30 Prozentpunkte reduzierten Zuwendungssatzes.

5.5.2 Der Förderausschluss gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG für Aufwendungen, die gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet werden, ist durch Umfang und Höhe der in den Anlagen 2b und 6c festgelegten Kostenrichtwerte pauschal berücksichtigt.

5.5.3 Für Gemeindeteile, in denen der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder der Bau von privaten Anschlusskanälen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) gefördert wurde, kann keine Förderung nach RZWas 2005 gewährt werden. Die durch den Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA erforderlich werdenden Kapazitätserweiterungen bzw. Sanierungen zentraler Abwasseranlagen sind nach RZWas 2005 nicht förderfähig.

5.5.4 Mittel der EU oder des Bundes werden im nicht-staatlichen Bereich im Rahmen der RZWas 2005 bewilligt.

II.

Zuwendungsverfahren

Hinweis: Werden Mittel der EU oder des Bundes im Rahmen der RZWas 2005 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. Diese werden spätestens mit dem Bewilligungsbescheid gemäß Nr. 10 dieser Richtlinien festgelegt.

6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

Das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VVK und Nr. 3.2 ANBest-K. Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden in baufachlicher Hinsicht. Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VVK. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, für die gemäß Anlagen 2a und 2b Kostenrichtwerte festgelegt sind, entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Kosten nach Nr. 6.2.6.1 VVK. Das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach Nr. 9 sowie die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 dieser Richtlinie, sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13 dieser Richtlinien.

7. Zuwendungsprogramme

Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre werden Zuwendungsprogramme aufgestellt. Darin werden die zur Förderung anstehenden Vorhaben festgelegt.

7.1 Förderprogramme

7.1.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste und das Förderprogramm

Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden, oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 VVK erteilt wurde. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 können nur Vorhaben der Ersterschließung angemeldet werden, das sind:

- Vorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2005,
- Vorhaben nach Nrn. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 RZWas 2005.

Die Anmeldung ist an das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt zu richten und muss enthalten:

- einen formlosen Antrag auf Förderung,
- für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 eine Ermittlung der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils gültigen Fassung sowie der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b für das Vorhaben (Bauabschnitt),
- ggf. für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 eine Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b für das Gesamtvorhaben und
- für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen die Anlage 4.

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien gilt der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 RZWas 2005 auch als Anmeldung zum Förderprogramm. Falls der endgültige Zuwendungsantrag bei Aufstellung der Dringlichkeitsliste dem WWA noch nicht vorliegt, reichen für Vorhaben nach Nr. 2.1 vereinfachte Antragsunterlagen (formloser Antrag, Kostenberechnung mit Ermittlung der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Kosten, ggf. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der zu fördernden Maßnahme).

7.1.2 Aufstellung der Dringlichkeitslisten und Förderprogramme

Anhand der von den Wasserwirtschaftsämtern vorgeprüften Anmeldungen stellen die Regierungen Dringlichkeitslisten auf, in die alle Vorhaben aufgenommen werden, für die noch keine Förderung nach Nr. 9 dieser Richtlinie in Aussicht gestellt wurde. Für die Dringlichkeit der Vorhaben sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn und
- der bereits erreichte Baufortschritt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen für jedes Jahr die Förderprogramme auf. Die Laufzeit der Förderprogramme wird grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt, soweit sachliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Aufgenommen werden die Vorhaben, für die im Programmjahr voraussichtlich erste Zuwendungen ausgezahlt werden können.

Die Zuwendungsempfänger werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme ihres Vorhabens in das Förderprogramm unterrichtet und dabei aufgefordert, den Zuwendungsantrag nach Nr. 8 dieser Richtlinien zu stellen.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme der Vorhaben in ihrem Bereich in das Förderprogramm unterrichtet.

7.2 Sonderprogramme

Sonderprogramme zur gezielten Förderung bestimmter Vorhaben oder Gebiete können ebenfalls nach den Grundsätzen der Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 RZWas 2005 abgewickelt werden.

7.3 Vertrauensschutzprogramme

7.3.1 Vertrauensschutzprogramm I

Alle Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005,

- die nicht der Ersterschließung dienen,
- deren vorzeitigem Beginn schriftlich zugestimmt wurde und
- mit deren Bau vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurde,

werden gemäß Nr. 5.4.2 RZWas 2005 mit einem um fünf Prozentpunkte reduzierten Fördersatz gefördert, wenn der Zuwendungsantrag nach Nr. 8 und der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 RZWas 2005 vollständig bis zum 31. Dezember 2008 beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurden.⁴⁾

7.3.2 Vertrauensschutzprogramm II

Alle Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005, die

- nicht der Ersterschließung dienen,
 - in der Dringlichkeitsliste 2004 angemeldet waren und
 - nicht unter die Regelung nach Nr. 7.3.1 fallen,
- werden gemäß Nr. 5.4.2 RZWas 2005 mit einem um 20 Prozentpunkte reduzierten Fördersatz gefördert, wenn der Zuwendungsantrag nach Nr. 8 und der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 RZWas 2005 vollständig bis zum 31. Dezember 2008 beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurden.

8. Zuwendungsanträge

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VVK)

Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Bauunterlagen ist beim örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzureichen.

Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

- Entwurf für das Vorhaben bzw. den Bauabschnitt, aufgestellt nach den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas) in der jeweils gültigen Fassung

- für Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind: Entwurf für das Gesamtvorhaben aufgestellt nach den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas) in der jeweils gültigen Fassung, wenn er nicht bereits früher beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurde und dort noch vorliegt

2-fach

- Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil) und Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind

je 2-fach

- zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005: Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers (Muster 2 zu Art. 44 BayHO)

nur auf Anforderung

- zusätzlich für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005: Formblätter gemäß Anlage 3a bzw. 3b und Anlage 4

2-fach

- zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005: Formblatt gemäß Anlage 7⁵⁾

2-fach

- zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.3.1 (Ortskanalisation) Übersichtslageplan des Vorhabens mit blauer Abgrenzung des bebauten Bereichs,

2-fach

- Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen.

2-fach

9. Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt. Sonstige Äußerungen sind unverbindlich.

Die Inaussichtstellung beinhaltet

- die Zusage, dass der Staat vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird und

- die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VVK.

Aufgrund der Inaussichtstellung im Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungen nach Nr. 10 dieser Richtlinie bewilligt und ausbezahlt.

In Aussicht gestellte Zuwendungsbeträge können ganz oder teilweise auch in Finanzierungsprogrammen bereitgestellt werden. Dem Zuwendungsempfänger wird die Förderung in einem Programm als Finanzierungsabschnitt gesondert angekündigt.

Wenn bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas, die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn haben, bereits bei Antragstellung der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, erhalten diese einen Bewilligungsbescheid ge-

⁴⁾ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

⁵⁾ Bei einer Weiterleitung von Zuwendungen gelten u. U. zusätzliche Auflagen und Bedingungen, die dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitgeteilt werden.

maß Nr. 10, der den Zuwendungsbescheid nach Nr. 9 und die Schlussabrechnung nach Nr. 13 umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)

Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt mit einem Baustandsbericht nach Anlage 5 3-fach beim Wasserwirtschaftsamt an. Das Formblatt „Baustandsbericht“ ist beim Wasserwirtschaftsamt erhältlich.

Die Zuwendung wird vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 dieser Richtlinie entsprechend der Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt.⁶⁾ Davon soll die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v.H. der Zuwendungen (Mindestrückhalt), bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 jedoch mindestens 100.000 €, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v.H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist hierfür die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b maßgebend.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

In dem nach Nr. 6.3.1 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.

Die nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie die pauschal geförderten Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort gemeinsam als „nicht zuwendungsfähig“ auszuweisen.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind im Bauausgabebuch laufend aufzusummieren.

Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabenseite wird bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b RZWas 2005 hinzugerechnet, sofern die Pauschale nicht gemäß Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 entfällt. Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)

Der Verwendungsnachweis nach Anlage 6a bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 6d RZWas 2005 und Nr. 4 NBest-Was 2005 sowie für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 die Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c ist dem Wasserwirtschaftsamt 4-fach vorzulegen.

Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises ist nur für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 zuzulassen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d.h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005). Die Zulassung der Verwendungsbestätigung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

13. Abschluss der Förderung

Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. Das Wasserwirtschaftsamt setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage der nach Nr. 9 RZWas 2005 erteilten Inaussichtstellung und des nach Nr. 12 RZWas 2005 vorgelegten Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung endgültig fest.

Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 sind die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b mit den zugrunde gelegten Mengen- und Kostenansätzen sowie Bauvorhaben Grundlagen des Zuwendungsbescheids. Bei Unterschreitungen der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3a bzw. 3b um mehr als 5 v.H., werden die Zuwendungen auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c neu berechnet. Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c die dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3a bzw. 3b, so ist die Förderung dieser Mehrkosten ausgeschlossen. Die Regelung nach Nr. 5.4.3 RZWas 2005 bleibt davon unberührt.

Der im Rahmen der Inaussichtstellung ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. Änderungen aufgrund von Feststellungen der Rechnungsprüfung oder EU-Maßgaben bleiben vorbehalten.⁷⁾

⁶⁾ Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

⁷⁾ Rechtswidrige Verwaltungsakte können nach den Maßgaben des Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen werden.

III.

Schlussvorschriften**14. Einvernehmen**

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes.

La z i k
Ministerialdirektor

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2012 befristet. Gleichzeitig treten die RZWas 2000 vom 12. Juni 2002 (AllIMBl S. 485) außer Kraft mit Ausnahme der bisher auf der Grundlage der RZWas 2000 erlassenen Zuwendungsbescheide.

Anlage 1
RZWas 2005

16. Übergangsregelungen

- a) Für die Bewilligungen für Vorhaben aus früheren Förderrichtlinien gelten die Festlegungen der Nr. 10 RZWas 2005 entsprechend.
- b) Die Regelungen in Nr. 5.3 RZWas 2005, sowie Nrn. 2.1 und 4.2.3 der NBest-Was 2005 werden auch auf Vorhaben nach RZWas 2000 angewandt.
- c) Die Regelungen in Nr. 11 RZWas 2005, sowie Nrn. 4.2.2, 4.2.4 und 4.2.5 NBest-Was 2005 werden auf alle Vorhaben nach RZWas 2000 angewandt, die noch nicht mit Verwendungsnachweis bzw. Verwendungsbestätigung abgeschlossen sind.
- d) Die Regelung nach Nr. 5.2.2 Buchst. b, wonach bei Vorhaben ohne Kostenrichtwerte die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig sind, gilt für Zuwendungsbescheide ab dem 1. Januar 2009. Vor diesem Datum sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen bis in Höhe einer Pauschale von 10 v. H., bei Investitionskosten über 5 Mio. € 9 v. H., auf die Investitionskosten zuwendungsfähig.
- e) Der Förderausschluss gemäß Nr. 5.5.2 RZWas 2005 gilt bis 31. Dezember 2010.
- f) Die Regelung in Nr. 3.2 Anlagen 2a und 2b RZWas 2005, wonach die Teile einer Gemeinde in der Gemeindeteildatei Bayern des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) und des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG) zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführt sein müssen, um die Gemeindeteilbetrachtung in Anspruch nehmen zu können, gilt nur für Vorhaben, die am 1. März 2009 noch keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erhalten haben oder zum 1. März 2009 in keinem Förderprogramm aufgenommen wurden. Vor dem 1. März 2009 reicht es für die Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung aus, dass die Teile einer Gemeinde deutlich vom Hauptort getrennt sind.
- g) Nr. 6 in der Anlage 6d RZWas 2005 gilt nur für Zuwendungsbescheide, die zwischen dem 1. November 2003 und dem 31. Juli 2008 erlassen wurden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf

der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d.h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005).

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(NBest-Was 2005)**

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
(zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon kann die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen, bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 jedoch mindestens 100.000 €, erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt Nr. 7.3 VVK.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
(zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf auszuführen. Die nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der fachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen sind Bestandteil der Inaussichtstellung und zu beachten.
- 2.3 Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweiligen Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.
- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250.000 € ist eine Bautafel aufzustellen, die den Vorgaben der Richtlinie für das Fertigen und Aufstellen von Bautafeln für wasserwirtschaftliche Vorhaben (Bautafelrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
(zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.

3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Vomhundertsatz:

- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 v.H. je Jahr,
- 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 v.H. je Jahr und
- fünf Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 v.H. je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung

(zu Nr. 6 ANBest-K)

4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 6a bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 6d RZWas 2005 zu erstellen und gemeinsam mit der Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005 4-fach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.

4.2 Weitere Unterlagen

Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch oder sind die Sachauszüge nach Nr. 6.3.1 ANBest-K beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch oder sind die Sachauszüge nach Nr. 6.3.1 ANBest-K nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben sind in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.

4.2.1 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
- von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
- Bemerkungen.

4.2.2 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
- Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Empfänger, Zweck der Ausgaben,
- Betrag,
- Abschlagszahlungen,
- Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
- anteilige nicht zuwendungsfähige Beträge,
- zuwendungsfähige Kosten,

- Aufsummierung der zuwendungsfähigen Kosten und ggf. der EU-kofinanzierungsfähigen Kosten,
- Bemerkungen.

4.2.3 Als nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auszuscheiden:

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
- b) Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke (Nrn. 110, 120 und 130 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), ausgenommen der Grundstückswert beim Erwerb von Gewässer- und Ufergrundstücken bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 RZWas 2005.
- c) Kosten für den Unterhalt und den Betrieb, ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung.
- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- e) Baunebenkosten (Nr. 700 Muster 5 zu Art. 44 BayHO), unbeschadet für Leistungen nach der Nr. 5.2.2 Buchst. b RZWas 2005.
- f) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Leitungen oder Kanälen.
Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2005 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich zählen nicht als „neue Baugebiete“.
- g) Kosten für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100).
- h) Kosten für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für:
 - Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2005, betreffend Bauleistungen und
 - Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.
- i) Bei Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG.
- j) Bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.

4.2.4 Die nicht zuwendungsfähigen Kosten sowie die pauschal geförderten Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch

erfasst werden, dort gemeinsam als „nicht zuwendungsfähig“ auszuweisen.

- 4.2.5 Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen werden.¹⁾ Auf der Ausgabenseite wird zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Pauschale gemäß Nr. 2.11 der Anlage 2a bzw. 2b RZWas 2005 hinzuge-rechnet, sofern die Pauschale nicht gemäß Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 bzw. für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2005 entfällt. Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.
- 4.2.6 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Nachträgliche Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungen ermäßigen sich entsprechend Nr. 2.1 ANBest-K auch, wenn erst nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises bei der Rechnungsprüfung durch ein örtliches oder über-örtliches Prüfungsorgan, den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder die EU festgestellt wird, dass sich die Ausgaben oder die Finanzierung nachträglich geändert haben.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Sicherung der einwandfreien öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in den ersten 12,5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage den Anschluss benachbarter Anlagen zu dulden, wenn dies angemessen und zumutbar ist.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung weiterzugeben. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Für evtl. Abschreibungserlöse (einschl. Verzinsung) auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten gilt Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KAG.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

- 7.1 Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten im Sinn des Art. 50 BayWG entfallende Kostenbeiträge nach Art. 47 Abs. 2 BayWG abgegolten.

- 7.2 Bei Gewässerausbaumaßnahmen sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Kostenbeiträge nach Art. 57 Abs. 2 BayWG abgegolten.

8. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

- 8.1 Die im Zuwendungsbescheid und in seinen Bestandteilen aufgeführten Tatsachen, von denen die Bewilligung und/oder die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 wird besonders hingewiesen.
- 8.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umwelt-richtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Anlage 2a
RZWas 2005

Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

1. Begriffe

- 1.1 Kostenpauschale (KP)
ist das Produkt aus dem Kostenrichtwert nach Nr. 2 und dem jeweiligen Mengenansatz (l/s, m, m³).
- 1.2 Kostenanschlag (KA)
ist die aufgrund der angebotenen Einheits- und Pauschalpreise im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe ermittelte und fortgeschriebene Kostenberechnung nach DIN 276.
- 1.3 Kostenfeststellung (KF)
ist die abschließende Kostenermittlung aufgrund der festgestellten Ausgaben für das Vorhaben nach DIN 276.
- 1.4 Ausbaukosten (AK)
sind die Investitionskosten je Wasseranteil €/WA. Die Ermittlung ist in Anlage 4 RZWas 2005 angegeben.
- 1.5 Einwohner
- Einwohner der Gemeinde nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2005 ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.
 - „Versorgte Einwohner“ nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2005 ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung nach Nr. 3.2 dieser Anlage sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen

¹⁾ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

1.6 Wasserleitungen

das sind

- Anschlussleitungen nach DIN 4046 (Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungs-/Verbindungs- und Zubringerleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden vor der Hauptabsperrvorrichtung bzw. dem Wasserzähler.
- Versorgungsleitungen (Ortsleitungen)
sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes im bebauten Bereich; sie beginnen (enden) mit der ersten (letzten) Anschlussvorrichtung für eine Anschlussleitung oder mit der ersten (letzten) Verzweigung der Zuleitung. Als bebauter Bereich gelten alle bebauten Grundstücke innerhalb der Ortschaft.
- Verbindungsleitungen
sind Wasserleitungen außerhalb der Versorgungsgebiete, die Versorgungsgebiete (Orte) verbinden.
- Zubringerleitungen/Fernleitungen
sind Wasserleitungen zwischen Wassergewinnungs- und Versorgungsgebieten.

1.7 Ersterschließung

Als Ersterschließung im Sinn der RZWas 2005 gelten Maßnahmen, wenn eine bestehende technisch selbstständige Wasserversorgungsanlage einer nicht kommunal getragenen Trinkwasserversorgung für bis zu 100 Einwohner einer ordnungsgemäßen und leistungsfähigen Wasserversorgung in kommunaler Trägerschaft zugeführt wird. Für die Ermittlung der Einwohner sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Nr. 7.1.1 RZWas 2005 maßgebend.

2. Kostenrichtwerte¹⁾ (KRW)

Die Kostenrichtwerte (Nettowerte) werden nachfolgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten sind ganzzahlig anzugeben.

2.1 Untersuchungen und Planungen in Trinkwassereinzugsgebieten

Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.2 Wassererschließung

- **Vorfeldmessstelle/Pegel**
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- **Versuchsbohrung** (inkl. Pumpversuche und sonstige Untersuchungen)
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- **Brunnen**
 - **Bohrbrunnen** (inkl. Ausbau, Pumpversuch, Erschließung, Vorschacht, etc.)

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

Liegt der Hauptbohrung keine Versuchsbohrung zugrunde, ist für die Bohrung die Kostenfeststellung maßgebend.

- **Horizontalfilter-Brunnen** (Komplettausführung)

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

- **Quellfassungen** (Komplettausführung)

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.3 Aufbereitungsanlage

- **verfahrenstechnische Ausrüstung**

Für die verfahrenstechnische Ausrüstung von Aufbereitungsanlagen wie z. B.

- Desinfektionsanlagen und Dosieranlagen
- mechanische Entsäuerung
- Enteisung und Entmanganung
- Entarsenierung
- Filtration

werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

- **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 2.7)

2.4 Wasserspeicherung

- **Hochbehälter** (Komplettausführung inklusive Erschließung)

Der KRW beträgt in Abhängigkeit vom Nutzvolumen des Behälters V (m³):

$$\text{KRW}_{\text{HB}} = 9.715 \times V^{-0,44} \text{ [€/m}^3\text{]},$$

maximal 1.280 €/m³

- Für **Wassertürme, Hochbehältererweiterung, Tiefbehälter sowie Tiefbehälter in Verbindung mit Pumpwerken und Aufbereitungsanlagen** werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.5 Wasserförderung

(Pumpwerke/Druckerhöhungsanlagen (PW/DPW))

- **hydraulische und elektrische Installation**

Der KRW beträgt in Abhängigkeit von der installierten Förderleistung Q (l/s):

- **Pumpwerk:**

$$\text{KRW}_{\text{PW}} = 6.902 \times Q^{-0,36} \text{ [€/l/s]},$$

maximal 3.000 €/l/s)

- **Druckerhöhungsanlage:**

$$\text{KRW}_{\text{DPW}} = 8.692 \times Q^{-0,36} \text{ [€/l/s]},$$

maximal 3.800 €/l/s)

- **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 2.7)

2.6 Wasserleitungen und Schachtbauwerke im Leitungsnetz

- **Verbindungs- und Zubringerleitungen (ZL)**

Der KRW pro m Rohrleitung beträgt bei konventioneller Bauweise sowie bei Rohrvortriebsverfahren

¹⁾ Die Kostenrichtwerte werden bei Bedarf an die Preisentwicklung angepasst.

in Abhängigkeit von der Nennweite der Rohrleitung DN [mm]

DN	<=100	125	150	200	250	300	[mm]
KRW _{HL}	66	72	77	92	123	189	[€/m]

Darin sind alle Aufwendungen für Be-/Entlüftungs- und Spülvorrichtungen (Hydrant) mit eingeschlossen.

Bei einer **Rohrbündelung** und bei **Nennweiten größer DN 300** werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Eingefräste und eingepflügte Leitungen**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung:

– für eingefräste Leitungen: KRW = (46 €/m)

– für eingepflügte Leitungen: KRW = (36 €/m)

– **Schachtbauwerke im Leitungsnetz** (Druckminderungs-/Zähler-/Spülschächte)

Der Kostenrichtwert pro Schacht inklusive Installation (Sch) beträgt

KRW_{Sch} = (20.452 €/Stück)

– **Versorgungsleitungen im Ortsbereich (OL)**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung

KRW_{OL} = (150 €/m)

Für die Ermittlung der Kostenpauschalen dürfen nur Leitungen angesetzt werden, die **nicht der Erschließung neuer Baugebiete** dienen.

2.7 Gebäude und Außenanlagen

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit vom umbauten Raum V (m³) des Gebäudes

KRW_{Geb} = 450 - 0,036 × V [€/m³]

Darin sind Gebäudetechnik (Installation, Sanitär) und Außenanlagen (Pflanz-/Geländearbeiten, Umzäunung) sowie die verkehrstechnische Erschließung und die Stromzuführung enthalten.

2.8 Fernwirk- und Steueranlagen

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.9 Umarbeiten an Bauwerken

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.10 Anschlussentgelt

Werden durch Wasserbezug Anlagen von anderen Wasserversorgungsunternehmen benutzt, können

– die anteiligen zuwendungsfähigen Kosten einer durch den Anschluss bedingten Erweiterung oder

– bei der Nutzung von Kapazitätsreserven die im Wasserlieferungsvertrag (WLV) festgelegten Kosten, bei staatlich geförderten Anlageteilen nur die Kosten der anteiligen Eigenleistung (d. h. nach Abzug der anteiligen Zuwendung), in angemessener Höhe

als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt beim Wasserbezieher anerkannt werden. Diese Kosten sind keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWas 2005.

2.11 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v.H. auf die Summe der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten aus Kostenpauschalen, Kostenanschlägen

und Kostenfeststellungen berücksichtigt. Bei zuwendungsfähigen Investitionskosten über 5 Mio. € beträgt der Zuschlag 9 v.H. Für gesonderte Alternativplanungen (Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 ist zu beachten.

2.12 Sonstiges

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3. Zuwendungsbemessung

3.1 Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:

ZH = 76,666 – 85.215,31/AK;

ab Ausbaurkosten von 4.090 €/WA:

ZH = 98,333 – 173.839/AK, jedoch nicht mehr als 70 v. H. mit AK in €/WA.

Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaurkosten (AK) ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaurkosten von 1.278 €/WA ein (Förderschwelle).

3.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführten Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaurkosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.

Anlage 2b
RZWas 2005

Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben zum Bau von Abwasseranlagen

1. Begriffe

1.1 Kostenpauschalen (KP)

sind das Produkt aus den Kostenrichtwerten nach Nr. 2 und den jeweiligen Mengenansätzen (EW, EZ, m, m³, l/s).

1.2 Ausbaurkosten (AK)

sind die Investitionskosten je Abwasseranteil (€/AA). Ermittlung siehe Anlage 4 RZWas 2005.

1.3 Einwohner

– Einwohner der Gemeinde nach Nr. 3.2 dieser Anlage ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

– Entsorgte Einwohner nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2005 und nach Nr. 1.5 dieser Anlage ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im

- jeweiligen Entsorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.
- 1.4 **Gemeindliches Gebiet**
Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer kommunalen Kläranlage ausreichend konzentriert sind (vgl. ROkAbw § 1 Abs. 2 Nr. 2). Der Umgriff des gemeindlichen Gebiets ist für jedes nach den RZWAs 2005 geförderte Vorhaben durch eine blaue Linie abzugrenzen und umfasst den zu entwässernden Bereich von bebauten Grundstücken einschließlich der unbebauten Grundstücke im Innenbereich.
- 1.5 **Bestandteile der Entwässerung**
- **Ortsentwässerung:**
Abwasserkanäle in bisher noch nicht entsorgten gemeindlichen Gebieten, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und einer Entsorgung nach dem Stand der Technik zuführen, ohne Anschlusskanäle nach DIN 1986, einschließlich der Anfangshaltungen, unabhängig davon, wie viele Anwesen angeschlossen sind. Kommunale Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers.
 - **Spezifische Kanallänge:**
Länge der Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle der Ortsentwässerung je entsorgtem Einwohner (in m/EZ) innerhalb des im jeweiligen BA zu entsorgenden gemeindlichen Gebiets – im Lageplan durch eine blaue Linie abgegrenzt.
 - **Verbindungsleitungen:**
Freispiegelleitungen und Druckleitungen außerhalb des gemeindlichen Gebiets oder Druckleitungen nach zentralen Pumpwerken, die vorwiegend der Ableitung von Abwasser aus Ortskanalisationen dienen.
- 1.6 **Kläranlagen:**
mechanisch-biologische Sammelkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, für Gemeinden und Ortsteile.
- 1.7 **Regenbecken:**
Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle ab DN 1200 bzw. Ei 800/1200, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken.
- 1.8 **Bodenfilter:**
Bodenfilter und Retentionsbodenfilter als Bestandteil der weitergehenden Behandlung von Mischwasser und behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.
2. **Kostenrichtwerte**
Die Kostenrichtwerte¹⁾ (Nettowerte) werden nachfolgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ganzzahlig anzugeben.
- 2.1 **Ortsentwässerung (Nr. 2.3.1 RZWAs 2005)**
Für die Erstellung einer Ortsentwässerung wird in Abhängigkeit von der spezifischen Kanallänge (x in m je entsorgtem Einwohner) unabhängig von Entwässerungsverfahren folgender Kostenrichtwert angesetzt:
 $KRWOE = 542 \times x^{0,72}$ (€/EZ), maximal jedoch 3.070 €/EZ
Im Druck- oder Unterdrucksystem sind die Schächte mit der Pumpe bzw. mit der Ventileinheit sowie die anschließend zur Sammelleitung führenden Leitungen als funktionelle Bestandteile im Kostenrichtwert enthalten.
- 2.2 **Freispiegelleitungen als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWAs 2005):**
Für Freispiegelleitungen beträgt der Kostenrichtwert in Abhängigkeit vom Durchmesser DN:
- | | | | | | | |
|-------------------|------|-----|-----|------|------|----------|
| DN | ≤200 | 250 | 300 | 400 | 500 | 600 mm |
| KRW _{VL} | 180 | 225 | 245 | 275 | 310 | 345 €/m |
| DN | 700 | 800 | 900 | 1000 | 1100 | ≥1200 mm |
| KRW _{VL} | 395 | 445 | 495 | 550 | 615 | 685 €/m |
- Bei Sonderprofilen gilt der Richtwert des nächstgrößeren flächengleichen Kreisquerschnittes.
- 2.3 **Druckleitungen und freilaufende Druckleitungen als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWAs 2005)**
- 2.3.1 **Verlegung in herkömmlicher Bauweise**
Für Druckleitungen und freilaufende Druckleitungen in herkömmlicher Bauweise sowie für Rohrvortriebsverfahren beträgt der Kostenrichtwert 110 €/m.
- 2.3.2 **Verlegung im Pflug- oder Fräsverfahren**
Für eingepflügte Druckleitungen und freilaufende Druckleitungen beträgt der Kostenrichtwert 51 €/m, für eingefräste Druckleitungen und freilaufende Druckleitungen 72 €/m.
- 2.4 **Gräben als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWAs 2005)**
Für Gräben beträgt der Kostenrichtwert 72 €/m.
- 2.5 **Zentrale Pumpstationen (Nr. 2.3.3 RZWAs 2005)**
Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von der installierten Förderleistung (x in l/s, ganzzahlig):
 $KRW_{PW} = 24.031 \times x^{-0,55}$ (€/l/s), jedoch nicht mehr als 8.200 €/l/s
- 2.6 **Regenbecken, Regenüberläufe, Bodenfilter (Nrn. 2.3.2 und 2.3.7 RZWAs 2005)**
Der Kostenrichtwert für Regenbecken beträgt in Abhängigkeit vom nutzbaren Beckenvolumen (x in m³, ganzzahlig), bei Regenüberläufen in Abhängigkeit vom umbauten Raum (x in m³, ganzzahlig):
 $KRW_{RB} = 2.925 \times x^{-0,22}$ (€/m³), maximal 1.280 €/m³
Für Regenbecken in Erdbauweise gilt ein Kostenrichtwert von 62 €/m³.
Für Bodenfilter beträgt der Kostenrichtwert in Abhängigkeit vom Volumen der Bodenfilterschicht (ohne Dränschicht, x in m³, ganzzahlig):
 $KRW_{BF} = 7.299 \times x^{-0,46}$ (€/m³), maximal 640 €/m³
Darin sind die dazugehörenden Drossel- und Steuerungseinrichtungen sowie die die Bauwerke verbindenden Kanäle und Entlastungskanäle mit einer

¹⁾ Die Kostenrichtwerte werden bei Bedarf an die Preisentwicklung angepasst.

- Länge von insgesamt bis zu 20 m eingeschlossen. Darüber hinausgehende Kanäle gelten als Verbindungsleitungen. Bei Regenbecken in Erdbauweise und bei Bodenfiltern sind die dazugehörigen Regenüberläufe nicht im Kostenrichtwert enthalten.
- 2.7 Kläranlagen (Nr. 2.3.3 RZWas 2005)
Für den Neubau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen enthält der Kostenrichtwert die gesamten baulichen Aufwendungen für die Anlage, bei Teichanlagen einschließlich des Aufstauraumes zur Mischwasserbehandlung.
Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von der Ausbaugröße (x in EW) der Kläranlage:

$$KRW_{KA} = 3.661 \times x^{-0,25} \text{ [€/EW]},$$
maximal 1.380 €/EW
- 2.8 Erneuerung oder Sanierung von undichten Ortskanälen und Verbindungsleitungen (Nrn. 2.3.4 und 2.3.5 RZWas 2005)
Hierfür gelten je nach Leitungstyp 2/3 der Kostenrichtwerte nach Nrn. 2.2, 2.3 oder 2.4.
- 2.9 Nachrüstung bestehender Kläranlagen gemäß Nr. 2.3.6 RZWas 2005
Der Kostenrichtwert beträgt:
- 2.9.1 bei Kläranlagen, deren biologische Reinigungsstufe vor 1977 errichtet wurde, 50 v.H. der Richtwerte nach Nr. 2.7,
- 2.9.2 bei Kläranlagen, deren biologische Reinigungsstufe nach 1976 errichtet wurde, in Abhängigkeit von der Ausbaugröße (x in EW):

$$KRW_{NR} = 3.477 \times x^{-0,40} \text{ [€/EW]},$$
maximal 310 €/EW
- 2.10 Mitbenutzung anderer Kläranlagen, Anschlussentgelt
- 2.10.1 Bei einer Erweiterung einer Kläranlage, die durch das Abgeben von Abwasser aus bisher noch nicht entsorgten Gemeindegebieten bedingt ist, werden anteilig die Kostenrichtwerte nach Nr. 2.7 als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt bei der Abwasser abgebenden Gemeinde anerkannt.
- 2.10.2 Für anstelle von Nachrüstungen vorgenommene Anschlüsse an andere Kläranlagen (Nr. 2.3.6 RZWas 2005) gelten für die Verbindungsleitungen und Pumpwerke 50 v. H. der jeweiligen Kostenrichtwerte nach den Nrn. 2.2 bis 2.5; für die dadurch bedingte Erweiterung der aufnehmenden Kläranlage werden anteilig 50 v.H. der Kostenrichtwerte nach Nr. 2.7 als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt bei der Abwasser abgebenden Gemeinde anerkannt.
- 2.10.3 Bei der Nutzung von Kapazitätsreserven einer Kläranlage eines anderen Unternehmensträgers legt das Wasserwirtschaftsamt das zuwendungsfähige Anschlussentgelt – ggf. unter Berücksichtigung bereits geförderter Investitionen – im Einzelfall fest.
- 2.11 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen
Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v.H. auf die Summe der ermittelten Kostenpauschalen berücksichtigt. Liegt diese über 5 Mio. €, beträgt der Zuschlag 9 v. H. Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 ist zu beachten.
- ### 3. Zuwendungsbemessung
- 3.1 Zuwendungen
Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:

$$ZH = 76.666 - 85.215,31/AK,$$
ab Ausbaukosten von 4.090 €/AA:

$$ZH = 98.333 - 173.839/AK$$
jedoch nicht mehr als 70 v. H. mit AK in €/AA.
Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaukosten (AK) ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaukosten von 1.278 €/AA ein (Förderschwelle).
- 3.2 Gemeindeteilbetrachtung
Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaukosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.

Anlage 3a
 RZWas 2005

Ermittlung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten – Wasserversorgung

Vorhabensträger:		Landkreis:		Baubschnitt:		zum Zuwendungsantrag vom:			
auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € - netto-	auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € - netto-
Wassererschließung	WV02xx				Wasserleitungen und Schachtbw.	WV07xx			
Vorfeldmessstellen/Pegel	WV0201	nach KA/KF (1)			Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	WV0700	m	150	
Versuchsbohrung	WV0202	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. <=DN100	WV0702	m	66	
Vertikalbrunnen	WV0203	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN125	WV0703	m	72	
Horizontalbrunnen	WV0204	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN150	WV0704	m	77	
Quellfassungen	WV0205	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN200	WV0705	m	92	
Aufbereitungsanlage	WV03xx				Verbindungs-/Zubringerl. DN250	WV0706	m	123	
verfahrenstechn. Ausrüstung	WV0301	nach KA/KF (1)			Verbindungs-/Zubringerl. DN300	WV0707	m	189	
Gebäude mit Installation etc.	WV0302	m³ vgl. Anl. 2a			Verbindungs-/Zubringerl. >DN300	WV0708	nach KA/KF (1)		
Wasserspeicherung	WV04xx				Eingeflügte Leitungen	WV0709	m	36	
1. Hochbehälter	WV0401	m³ vgl. Anl. 2a			Eingefräste Leitungen	WV0710	m	46	
2. Hochbehälter	WV0401	m³ vgl. Anl. 2a			Zubringerleitungen mit Rohrbünd.	WV0711	nach KA/KF (1)		
Kombibauw./Tiefbeh./HB-Erweit.	WV0402	nach KA/KF (1)			Schachtbauwerke inkl. Installation	WV0712	Stück	20.452	
Wasserturm	WV0403	nach KA/KF (1)			Fernwirk- und Steueranlagen	WV0801	nach KA/KF (1)		
Pumpwerk (PW)	WV05xx				Umbau-, Sanierungsarbeiten	WV0901	nach KA/KF (1)		
techn. Ausrüstung für PW1	WV0501	l/s vgl. Anl. 2a			Anschlussentgelt (Nr. 2.10 Anl. 2a)	WV1001	nach KA/KF (1) (2)		
techn. Ausrüstung für PW2	WV0501	l/s vgl. Anl. 2a			Sonstiges	WV1101	nach KA/KF (1)		
Gebäude mit Installation etc. (PW1)	WV0502	m³ vgl. Anl. 2a			Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)				
Gebäude mit Installation etc. (PW2)	WV0502	m³ vgl. Anl. 2a							
Druckerhöhungsanlage (DPW)	WV06xx				Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)			%	+
techn. Ausrüstung für DPW1	WV0601	l/s vgl. Anl. 2a			Pauschale für Ing.-Leistungen			%	+
techn. Ausrüstung für DPW2	WV0601	l/s vgl. Anl. 2a			Kosten, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges	WV2001			-
Gebäude mit Installation etc. (DPW1)	WV0602	m³ vgl. Anl. 2a			zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens (K831)				
Gebäude mit Installation etc. (DPW2)	WV0602	m³ vgl. Anl. 2a							

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): _____ **Ort, Datum** _____ **Unterschrift** _____

(1) KA: Kostenanschlag; KF: Kostenfeststellung (Beträge auf eine Nachkommastelle gerundet)

(2) Die Pauschale für Ing.-Leistungen wird hierfür nicht gewährt.

(keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWas 2005)

Ermittlung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten – Abwasseranlagen

Vorhabensträger:				Landkreis:		Baubabschnitt:		zum Zuwendungsantrag vom:				
auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW € / ME	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-
Neubau von Anlagenteilen gemäß Nr. 2.1 bis 2.7 der Anlage 2b												
Rohrleitungen <= DN 200	AW0201	m	180		AW0301	m	120		AW0501	m	90	
DN 250	AW0202	m	225		AW0302	m	150		AW0502	m	113	
DN 300	AW0203	m	245		AW0303	m	163		AW0503	m	123	
DN 400	AW0204	m	275		AW0304	m	183		AW0504	m	138	
DN 500	AW0205	m	310		AW0305	m	207		AW0505	m	155	
DN 600	AW0206	m	345		AW0306	m	230		AW0506	m	173	
DN 700	AW0207	m	395		AW0307	m	263		AW0507	m	198	
DN 800	AW0208	m	445		AW0308	m	297		AW0508	m	223	
DN 900	AW0209	m	495		AW0309	m	330		AW0509	m	248	
DN 1000	AW0210	m	550		AW0310	m	367		AW0510	m	275	
DN 1100	AW0211	m	615		AW0311	m	410		AW0511	m	308	
DN >= 1200	AW0212	m	685		AW0312	m	457		AW0512	m	343	
Druckleitung	AW0213	m	110		AW0313	m	73		AW0513	m	55	
Eingepflügte Leitung	AW0214	m	51		AW0314	m	34		AW0514	m	26	
Eingefräste Leitung	AW0215	m	72		AW0315	m	48		AW0515	m	36	
zentrale Pumpstation	AW0217	l/s							AW0516	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s							AW0516	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s							AW0401	EW		
Ortsentwässerung – Kanallänge									AW0402	EW		
entsorgte Einwohner	AW0100	EZ								EW		
Kläranlagenneubau – Ausbaugröße		EW							AW0517	EW		
und anteilige Erweiterung	AW0216	EW								EW		
Regenbecken, -überläufe	AW0218	m³								EW		
Nutzbares Beckenvolumen	AW0218	m³							AW0518	EW		
Regenbecken Erdbauweise	AW0219	m³							AW0519	EW		
Nutzbares Beckenvolumen	AW0219	m³										
Bodenfilter	AW0220	m³										
Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)												
Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig) Pauschale für Ing.-Leistungen Kosten, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges												
zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens -												
Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): Ort, Datum Unterschrift												

Anlage 4

RZWAs 2005

Ermittlung der Ausbaukosten☐ Wasserversorgung (WV) – Kosten je Wasseranteil (€/WA)☐ Abwasserentsorgung (AW) – Kosten je Abwasseranteil (€/AA)

Vorhaben:
Landkreis:

1 Vorhabensträger/Zuwendungsempfänger		
Name:		
2 Vorhaben		
Entwurf vom:		
3 Zuwendungsfähige Kosten innerhalb des Betrachtungszeitraumes (zK)		
Vorhabensteil	Summe zuwendungsfähige Kosten (vgl. Rückseite) €	
Kläranlage		
sonstige Abwasseranlagen		
Bauwerke der Wasserversorgung		
Wasserverteilung		
4 Einwohnerzahl (EZ) und Einwohnerwerte (EW)		Einwohner der Gemeinde ¹⁾
Der Bemessung zugrunde gelegte EZ		Der Bemessung zugrunde gelegte EW für
ver-/entsorgte Einwohner ²⁾ :	EZ	• Bauwerke der Wasserversorgung: EW ³⁾ • Kläranlage: EW
5 Kosten je Wasseranteil (€/WA) bzw. Abwasseranteil (€/AA)		
zK der Kläranlage/der Bauwerke der WV €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerwerte EW	€/EW:
zK der Wasserverteilung €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
zK sonstiger Abwasseranlagen €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
Kosten je Wasseranteil/Abwasseranteil		€/WA: €/AA:

¹⁾ Einwohner der Gemeinde ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

²⁾ Ver-/Entsorgte Einwohner ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ver-/Entsorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

³⁾ Hier ist der der Bemessung der Bauwerke zugrunde gelegte Wasserbedarf (m³/a):50 anzusetzen.

- 2 -

Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten⁴⁾

Die anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten sind die Kosten, die für das Gesamtvorhaben in den Jahren seit einschließlich 1990 angefallen sind und im Jahr der Förderung sowie in den Jahren bis einschließlich 2014 anfallen werden, einschließlich des zu fördernden Bauabschnittes. **Für die Vergangenheit** werden 80 % aller in den Jahren 1990 bis zum Förderjahr getätigten Gesamtinvestitionen als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, soweit diese Investitionen nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der **Gemeindeteilbetrachtung** berücksichtigt wurden oder noch berücksichtigt werden sollen. Bei einer Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung können nur die Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt werden.

Für die Zukunft und im Förderjahr sind hier im Zeitraum bis einschließlich 2014 grundsätzlich die Aufwendungen aufgrund der Kostenpauschalen anzugeben, einschließlich für den zu fördernden Bauabschnitt. Liegen für Vorhaben, für welche keine Kostenrichtwerte festgelegt sind, noch keine Kostenanschläge vor, sind die aufgrund der Kostenberechnung ermittelten Kosten einzutragen.

Betrachtungszeitraum	Kläranlage/Bauwerke der Wasserversorgung €	sonstige Abwasseranlagen €	Wasserverteilung €
Jahre 1990 bis Förderjahr			
Jahre nach Förderjahr bis einschließlich 2014			
im Förderjahr (.....)			
Summe			

1. Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der Ausbaukosten** von der Möglichkeit der Gemeindeteilbetrachtung Gebrauch/kein Gebrauch⁵⁾ gemacht wird.
2. Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten**
 - ohne Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung für den zurückliegenden Zeitraum seit 1990 nur Kosten enthalten sind, die nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung berücksichtigt wurden oder werden
 - bei Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung nur Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt wurden.

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger):	Ort, Datum	Unterschrift:
geprüft (Wasserwirtschaftsamt):	Ort, Datum	Unterschrift:

4) Der Einzelnachweis ist auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen. Ist der Vorhabensträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, dürfen nur Netto-Beträge angesetzt werden

5) Nichtzutreffendes streichen.

Baustandsbericht – Nr.
zum Anfordern von Zuwendungen

Anlage 5
RZWas 2005

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Geldinstitut	BLZ	Kontonummer
IBAN	BIC	
Zuwendungsbescheid des WWA Az.:	Datum	Ende Bewilligungszeitraum

2. Angaben zur Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

		Kosten des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
		insgesamt	zuwendungsfä-	Soll	Ist	Differenz
		2	3	4	5	6
1	Vorhaben (gem. Zuwendungs- bescheid)					
2	Kostenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zuv. H. fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von€ angefordert.

Datum

Unterschrift

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen WWA auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Datum	Name	Unterschrift		

- 2 -

Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2005 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und 3-fach dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2005 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon soll die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen, jedoch mindestens 100.000 € erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2005.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v. H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis angefordert werden.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zu Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

In der Zeile „Vorhaben“ sind die Kosten und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Kosten laut Planung (Kostenberechnung nach REWas) einzutragen.

In der Zeile „Kostenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtkosten des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Kosten zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: erdiente Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts; für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas ermitteln sich die erdienten Zuwendungen aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens lt. Zuwendungsbescheid (Kostenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen

$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$

Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 darf die Zuwendung 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch nicht übersteigen (vgl. Nr. 5.4.4 RZWas 2005). Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2000 darf die Zuwendung 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch nicht übersteigen (vgl. Nr. 5.4 RZWas 2000).

- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. Der Baustandsbericht ist vom Vorhabensträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Anlage 6a
RZWAs 2005

Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde
Anschrift
Anschrift

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Bezirk	☐ Zweckverband	☐ Landschaftspflegeverband	☐ Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn ¹⁾	Bauende

¹⁾ Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrages; er ist bei Vorhaben der Vertrauensschutzregelung nach Nr. 7.3.1 RZWAs 2005 durch Kopie des Auftragsschreibens zu belegen.

- 2 -

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 zuwendungsfähige Kosten

nach Zuwendungsbescheid (für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWAs 2005 laut Anlage 3a bzw. 3b)	nach Ausführung des Vorhabens	
	nach Anlage 6b bzw. 6c RZWAs 2005	nach Bauausgabebuch
€	€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWAs 2005²⁾

- ☐ Die Summe aller Zuwendungen übersteigt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Bauausgabebuch. Die Zuwendung wird auf 70 v. H. dieser zuwendungsfähigen Ausführungskosten gekürzt (Nr. 5.4.4 RZWAs 2005).
- ☐ Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c RZWAs 2005 übersteigen die zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3a bzw. 3b laut Zuwendungsbescheid. Eine Förderung dieser Mehrkosten ist ausgeschlossen (Nr. 13 RZWAs 2005).
- ☐ Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 6b bzw. 6c RZWAs 2005 unterschreiten um mehr als 5 v. H. den im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Betrag. Die Zuwendung wird aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen gemäß Anlage 6b bzw. 6c neu berechnet (Nr. 13 RZWAs 2005).
- ☐ Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.3 RZWAs 2005 (auf Basis der tatsächlichen Ausführungskosten).
- ☐ Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 3.1, Formel 2, Anlage 2a bzw. 2b (Ausbaukosten höher als 4.090 €/WA bzw. AA).
- ☐ Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.2 RZWAs 2005 mit einem um 5 %-Punkte reduzierten Fördersatz (Vertrauensschutzprogramm I nach Nr. 7.3.1 RZWAs 2005).
- ☐ Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.2 RZWAs 2005 mit einem um 20 %-Punkte reduzierten Fördersatz (Vertrauensschutzprogramm II nach Nr. 7.3.2 RZWAs 2005).

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten (zfk)

Art		nach Zuwendungsbescheid		nach Ausführung des Vorhabens	
				SOLL	IST
		€	v. H.	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung GemAgr	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfk Nach Anlage 3a bzw. 3b	(K831)		100		
Summe zfk Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

²⁾ Zutreffendes ist vom Wasserwirtschaftsamt anzukreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.

- 3 -

4.3 Abschluss der Maßnahme

- a) Die geförderte Anlage wurde antragsgemäß erstellt und am in Betrieb genommen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage ein Bestandslageplan, das Bauausgabebuch sowie bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 die Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung (Anlage 6b bzw. 6c RZWas 2005) beigelegt.

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- a) die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- b) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- c) die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- ☐ hat Investitionen im Rahmen des zu fördernden Vorhabens selbst getätigt.
- ☐ hat unmittelbar oder mittelbar einen Dritten beauftragt, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen und leitet deshalb als Erstempfänger die Zuwendungen weiter.³⁾

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift

³⁾ In diesem Fall ist bei Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2005 – soweit nicht bereits früher erfolgt – die Erklärung gemäß Anlage 7 beizufügen.

- 4 -

6. Prüfung der Verwendung

6.1 Prüfung gemäß Nr. 11 VVK

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK geprüft.

- ☐ Die Angaben im Verwendungsnachweis enthalten keine Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs. (Prüfung nach Nr. 6.2 entfällt)
- ☐ Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. (Ergebnis siehe Nr. 6.2)
- ☐ Der Verwendungsnachweis wurde aufgrund von Anhaltspunkten für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs weitergehend geprüft; Umfang und Ergebnis der Prüfung sind im anliegenden Prüfungsvermerk gemäß Nr. 11.2 VVK im Einzelnen dargestellt

Die zuwendungsfähigen Kosten ändern sich dadurch ☐ nicht ☐ auf€

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.2 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

- ☐ Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 6.2.8.1 VVK überprüft. Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.
- ☐ Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen auf
- die Würdigung der Bestätigung der Kommune und
 - die Prüfung der plangemäßen Ausführung und der Beachtung der Auflagen, insbesondere der Vergabegrundsätze.
- Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen. Eine weitergehende Prüfung gemäß Nr. 6.2.8 VVK entfällt.

Die zuwendungsfähigen Kosten ändern sich dadurch ☐ nicht ☐ auf€

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Datum	Name	Unterschrift		

Anlage 6b
RZWas 2005

Zusammenstellung der zuwendungsfähigen (zweif.) Kosten nach Ausführung – Wasserversorgung

Vorhabensträger:				Landkreis:		Baubabschnitt:		zum Zuwendungsantrag vom:			
auszuführende Anlagenteile		Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zweif. Kosten € -netto-	auszuführende Anlagenteile		Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zweif. Kosten € -netto-
Wasserschließung		WV02xx				Wasserleitungen und Schachtbw.		WV07xx			
Vorfeldmessstellen/Pegel		WV0201	nach Kostenfeststellung (1)			Versorgungsleitungen (Ortsnetz)		WV0700	m	150	
Versuchsbohrung		WV0202	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. <=DN100		WV0702	m	66	
Vertikalbrunnen		WV0203	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN125		WV0703	m	72	
Horizontalbrunnen		WV0204	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN150		WV0704	m	77	
Quellfassungen		WV0205	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN200		WV0705	m	92	
Aufbereitungsanlage		WV03xx				Verbindungs-Zubringerl. DN250		WV0706	m	123	
verfahrenstechn. Ausrüstung		WV0301	nach Kostenfeststellung (1)			Verbindungs-Zubringerl. DN300		WV0707	m	189	
Gebäude mit Installation etc.		WV0302	m³	vgl. Anl. 2a		Verbindungs-Zubringerl. >DN300		WV0708	nach Kostenfeststellung (1)		
Wasserspeicherung		WV04xx				Eingepflügte Leitungen		WV0709	m	36	
1. Hochbehälter		WV0401	m³	vgl. Anl. 2a		Eingefräste Leitungen		WV0710	m	46	
2. Hochbehälter		WV0401	m³	vgl. Anl. 2a		Zubringerleitungen mit Rohrbünd.		WV0711	nach Kostenfeststellung (1)		
Kombibauwerk/Tiefbehälter/...		WV0402	nach Kostenfeststellung (1)			Schachtbauwerke inkl. Installation		WV0712	Stück	20.452	
Wasserturm		WV0403	nach Kostenfeststellung (1)			Fernwirk- und Steueranlagen		WV0801	nach Kostenfeststellung (1)		
Pumpwerk (PW)		WV05xx	nach Kostenfeststellung (1)			Umbau-, Sanierungsarbeiten		WV0901	nach Kostenfeststellung (1)		
techn. Ausrüstung für PW1		WV0501	l/s	vgl. Anl. 2a		Anschlussentgelt (Nr. 2.10 Anl. 2a)		WV1001	nach Kostenfeststellung (1)(2)		
techn. Ausrüstung für PW2		WV0501	l/s	vgl. Anl. 2a		Sonstiges		WV1101	nach Kostenfeststellung (1)		
Gebäude mit Installation etc. (PW1)		WV0502	m³	vgl. Anl. 2a		Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)					
Gebäude mit Installation etc. (PW2)		WV0502	m³	vgl. Anl. 2a		Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)				%	+
Druckerhöhungsanlage (DPW)		WV06xx				Pauschale für Ing.-Leistungen				%	+
techn. Ausrüstung für DPW1		WV0601	l/s	vgl. Anl. 2a		Kosten, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges		WV2001	nach Kostenfeststellung (1)		-
techn. Ausrüstung für DPW2		WV0601	l/s	vgl. Anl. 2a		zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens (K832)					
Gebäude mit Installation etc. (DPW1)		WV0602	m³	vgl. Anl. 2a							
Gebäude mit Installation etc. (DPW2)		WV0602	m³	vgl. Anl. 2a							

(1) Beträge auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2) Die Pauschale für Ing.-Leistungen wird hierfür nicht gewährt.

(keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWas 2005)

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger):

Ort, Datum

Unterschrift

Zusammenstellung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten nach Ausführung – Abwasseranlagen

Vorhabensträger:				Landkreis:		Baubabschnitt:		zum Zuwendungsantrag vom:				
auszuführende Anlagenteile	Nr. in WAL	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-	Nr. in	Menge (ganzzahlig)	KRW €	zwf. Kosten € -netto-
					WAL				WAL			
Neubau von Anlagenteilen gemäß Nr. 2.1 bis 2.7 der Anlage 2b												
Rohrleitungen <= DN 200	AW0201	m	180		AW0301	m	120		AW0501	m	90	
DN 250	AW0202	m	225		AW0302	m	150		AW0502	m	113	
DN 300	AW0203	m	245		AW0303	m	163		AW0503	m	123	
DN 400	AW0204	m	275		AW0304	m	183		AW0504	m	138	
DN 500	AW0205	m	310		AW0305	m	207		AW0505	m	155	
DN 600	AW0206	m	345		AW0306	m	230		AW0506	m	173	
DN 700	AW0207	m	395		AW0307	m	263		AW0507	m	198	
DN 800	AW0208	m	445		AW0308	m	297		AW0508	m	223	
DN 900	AW0209	m	495		AW0309	m	330		AW0509	m	248	
DN 1000	AW0210	m	550		AW0310	m	367		AW0510	m	275	
DN 1100	AW0211	m	615		AW0311	m	410		AW0511	m	308	
DN >= 1200	AW0212	m	685		AW0312	m	457		AW0512	m	343	
Druckleitung	AW0213	m	110		AW0313	m	73		AW0513	m	55	
Eingepflügte Leitung	AW0214	m	51		AW0314	m	34		AW0514	m	26	
Eingefräste Leitung	AW0215	m	72		AW0315	m	48		AW0515	m	36	
zentrale Pumpstation	AW0217	l/s							AW0516	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s							AW0516	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s							AW0401	EW		
Ortsentwässerung – Kanallänge		m							AW0402	EW		
entsorgte Einwohner	AW0100	EZ								EW		
Kläranlagenneubau – Ausbaugröße		EW							AW0517	EW		
und anteilige Erweiterung	AW0216	EW								EW		
Regenbecken, -überläufe	AW0218	m³							AW0518	EW		
Nutzbares Beckenvolumen	AW0218	m³							AW0519	EW		
Regenbecken Erdbauweise	AW0219	m³	62									
Nutzbares Beckenvolumen	AW0219	m³	62									
Bodenfilter	AW0220	m³										
				Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)								
				Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)				%				
				Pauschale für Ing.-Leistungen				%				
				Kosten, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges								
				zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens								
Aufgestellt (Zuwendungsempfänger):				Ort, Datum		Unterschrift						

Anlage 6d
RZWas 2005

Verwendungsbestätigung

Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises ist nur für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2005 zuzulassen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d. h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.3 oder 5.4.4 RZWas 2005). Die Zulassung der Verwendungsbestätigung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde	Ort, Datum
---	---------------------

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Verwaltungsgemeinschaft	☐ Landkreis	☐ Bezirk	☐ Zweckverband
Name (bei kreisangehörigen Zuwendungsempfängern mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name und Telefon-Nr. ggf. auch Fax-Nr.)						
Region				ggf. amtliche Gemeindekennziffer		

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten) Es sind die Anlagen 6b bzw. 6c beizulegen.
--

-2-

4. Zahlennachweis

- a) Für die unter Nr. 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom (Az.) eine Zuweisung/ein Darlehen¹⁾ von insgesamt EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von EUR und Einnahmen von EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen¹⁾ von EUR erhalten; eine Schlussrate von EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Bauausgabebuch) betragen EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
☐ nein.²⁾ ☐ ja.²⁾

5. Bestätigung

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Verwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
☐ nein.²⁾ ☐ ja.²⁾
 Falls nein:
 Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 EUR:
☐ nein.²⁾ ☐ ja.²⁾
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
 (Unterschrift)

Dienstsiegel

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

-3-

6. Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Vertragsstrafenregelung)³⁾

Der Zuwendungsempfänger hat die Möglichkeit, durch die Wahl der Verwendungsbestätigung anstelle des Verwendungsnachweises seinen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dadurch werden aber die Möglichkeiten der Bewilligungsbehörde zur Plausibilitätsprüfung eingeschränkt. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich daher bereit, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	8

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Art	€	Cent	aus Kap./Titel
Datum	Name	Unterschrift		

³⁾ Nur gültig für Zuwendungsbescheide mit Datum vom 1. November 2003 bis 31. Juli 2008.

Erklärung über die Beteiligung Dritter

Anlage zum Zuwendungsantrag/Baustandsbericht/Verwendungsnachweis¹⁾ vom

der/des

Maßnahme: BA

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger

- ☐ wird/hat Investitionen im Rahmen des zu fördernden Vorhabens selbst tätigen/getätigt¹⁾.
- ☐ wird/hat unmittelbar oder mittelbar einen Dritten beauftragen/beauftragt, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen und leitet deshalb als Erstempfänger die Zuwendungen weiter¹⁾.

Angaben bei Weiterleitung der Zuwendung

1. Vom Zuwendungsempfänger beauftragter Dritter (unmittelbar Beauftragter):

- Bezeichnung:
.....
- Rechtsform:
- Übertragene/durchgeführte Aufgaben:
.....
.....
- Ist der beauftragte Dritte zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 UStG)?
☐ Nein ☐ Ja
- Wird/wurde von dem beauftragten Dritten die Durchführung ihm übertragener Aufgaben auf einen anderen weiterübertragen?
☐ Nein ☐ Ja

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

- 2 -

2. Im Falle einer Weiterübertragung der Durchführung von Aufgaben durch den unter Nr. 1 genannten Dritten an einen anderen (mittelbar Beauftragter):

- Genaue Bezeichnung des anderen:

.....

- Rechtsform des anderen:

- Auf den anderen weiterübertragene/vom anderen durchgeführte Aufgaben:.

.....

.....

- Ist der weiterbeauftragte andere zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 UStG)?

☐ Nein ☐ Ja

- Wie werden die an ihn weitergeleiteten Zuwendungen von dem unter Nr. 1 genannten Dritten seinerseits an den von ihm weiterbeauftragten anderen weitergeleitet?

.....

.....

.....

.....

3. Wie werden die förderrechtlichen Auflagen vom Zuwendungserstempfänger an den unter Nr. 1 genannten Dritten und ggf. von diesem bis hin zum letztbeauftragten anderen weitergegeben? (Nachweise, z. B. Auszüge aus Bescheiden, Verträgen etc. beifügen)

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers/Zuwendungsempfängers)

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allimbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (08191) 126-725
Telefax (08191) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllIMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar. Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Wolf, **Die Strafbarkeit des Psychiaters bei Zwischenfällen mit untergebrachten Patienten**, 2008, XX, 283 Seiten, Preis 35 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe I: Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie, MPII 16, ISBN 978-3-428-12845-7.

Der Autor versucht Zwischenfälle in der Psychiatrie aus strafrechtlicher Sicht zu beleuchten und den Haftungsrisiken nachzugehen. Unter ausführlicher Darstellung der dogmatischen Strukturen des Fahrlässigkeitsdelikts werden für die Psychiatrie typische Fehlerquellen in ihren Auswirkungen auf eine mögliche Strafbarkeit des Arztes untersucht und dabei die Unterschiede zwischen den drei Unterbringungs Zweigen berücksichtigt.

Tenthoff, **Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips**, 2008, 255 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Strafrecht; 197, ISBN 978-3-428-12717-7.

Der Autor untersucht vor dem Hintergrund rechtsphilosophischer Erwägungen unter Verwendung der rechtswissenschaftlichen Systeme des Straf- und Verfassungsrechts die Vorschrift des § 216 StGB. Er weist nach, dass der bestehende Wertungswiderspruch sich allein durch die Identifizierung des Straftatbestandes der Tötung auf Verlangen als abstraktes Gefährdungsdelikt auflösen lässt. Nur so kann im Lichte des Autonomieprinzips die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen gerechtfertigt werden und vor diesem Hintergrund muss die kriminalpolitische Frage einer möglichen Reform des § 216 StGB diskutiert werden.

Reinke, **Fortpflanzungsfreiheit und das Verbot der Fremdeispende**, 2008, 221 Seiten, Preis 64 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1097, ISBN 978-3-428-12544-9.

Ausgangspunkt der vorliegenden Publikation ist die Frage, ob das in Deutschland bestehende umfassende Verbot der Fremdeizellspende verfassungsgemäß ist oder nicht. Der Autor weist nach, dass das Verbot gegen das Fortpflanzungsrecht verstößt, das sachlich durch Art. 6 Abs. 1 GG garantiert wird und personell neben den Eheleuten auch die gleichgeschlechtliche und die nichteheliche Lebensgemeinschaft sowie Alleinstehende mit Kinderwunsch umfasst. Das Verbot verstößt weiterhin gegen den Gleichheitssatz, wie der Vergleich mit der zulässigen heterologen Insemination, der Adoption und der Blut- und Organlebenspende zeigt.

Sieber/Nolde, **Sperrverfügungen im Internet**, Nationale Rechtsdurchsetzung im globalen Cyberspace?, 2008, XX, 263 Seiten, Preis 31 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe S – Strafrechtliche Forschungsberichte, MPIS 113, ISBN 978-3-428-12881-5.

Das Internet wird nicht nur für den Zugriff rechtmäßiger Daten, sondern auch für die Begehung von Straftaten (Gewaltverherrlichung, Kinderpornographie etc.) genutzt. Die Verhinderung und Verfolgung dieser Delikte bereitet häufig Schwierigkeiten, da die Kompetenzen der nationalen Sicherheitsbehörden an den Staatsgrenzen enden. Zahlreiche Staaten versuchen daher, ihr eigenes Territorium gegen illegale Inhalte im Internet abzuschotten. Die Autoren untersuchen in umfassender Weise, inwieweit eine solche Strategie in Deutschland rechtlich möglich und erfolgversprechend ist.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 3

München, 27. Februar 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
21.01.2009	2021-I Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen; Meldungen für statistische Zwecke	55
16.01.2009	2038.3.2-I Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst.	56
06.02.2009	215-I Richtlinie für die Verwendung des Funkmeldesystems im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (FMS-Richtlinie).	59
23.12.2008	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	70
05.01.2009	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum	70
21.01.2009	6410-I Grundstücke der staatlichen Straßenbauverwaltung (Besonderes Grundvermögen Straßen).	70
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
20.01.2009	2125.0-UG Aufhebung der Bekanntmachung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht	72
20.01.2009	2129.2-UG Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) .	73
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
27.01.2009	7815-L Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO)	76
13.01.2009	7900-L Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung .	86

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

19.12.2008	2160-A Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe.	87
30.01.2009	2174-A Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	88
30.01.2009	2174-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern . . .	88

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden
Bayerische Staatskanzlei

14.01.2009	Löschung eines Exequaturs.	89
22.01.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hussein Ali Abdullah Otaifah.	89
22.01.2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández.	89

Bayerisches Staatsministerium des Innern

20.01.2009	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	90
04.02.2009	Verwaltungsvereinfachung Ergebnisse des Vorschlagswesens 2008 Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.	96

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

11.02.2009	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; Einbeziehung der Öffentlichkeit	98
------------	---	----

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

02.12.2008	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	99
02.12.2008	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung	100

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise	101
------------------------------------	------------

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2021-I

Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen; Meldungen für statistische Zwecke

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 21. Januar 2009 Az.: IB1-1367.15-8

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (im Folgenden: das Landesamt) erstellt im Anschluss an die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen ein Verzeichnis der ersten Bürgermeister, der Oberbürgermeister und der Landräte, das laufend aktualisiert wird (vgl. § 94 Abs. 2 GLKrWO). Um die Aktualität dieses Verzeichnisses auch nach Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, zu sichern und die Festsetzung des Wahltermins für diese Wahlen durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu ermöglichen, erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Landesamt folgende gemeinsame Bekanntmachung:

1. Endet das Beamtenverhältnis eines ersten Bürgermeisters oder eines Oberbürgermeisters vor Ablauf der regulären Amtszeit, teilen die Gemeinden von sich aus den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit unverzüglich, sobald das vorzeitige Ende der Amtszeit feststeht, der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 80288 München, Telefax: 089 2119-501, mit.

Darüber hinaus wird um Mitteilung an das Bayerische Staatsministerium des Innern, 80524 München, Telefax: 089 2192-1-2620, gebeten.

Entsprechendes gilt für die Landkreise bei vorzeitigem Ende der Amtszeit des Landrats.

2. Finden Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt, übermitteln die Rechtsaufsichtsbehörden von sich aus eine Kopie der Verfügung, mit der der Wahltermin be-

stimmt wird, dem Landesamt und dem Staatsministerium des Innern.

Hierbei werden mitgeteilt:

- die Wahlart (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats-, Kreistagswahl) und
- der Grund der Wahl (Neu-, Nachholungs-, Wiederholungs- oder Nachwahl – vgl. Nr. 85 GLKrWBek).

3. Das Landesamt fordert daraufhin die Gemeinde oder den Landkreis unter Übersendung eines Formblatts („Statistische Zusammenstellung“) auf, das Wahlergebnis unverzüglich nach dessen Feststellung dem Landesamt zu melden (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG) sowie vorab einen Musterstimmzettel zu übermitteln (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO).
4. Die Gemeinde oder der Landkreis meldet möglichst am Tag nach der Wahl das vorläufige Wahlergebnis dem Landesamt (E-Mail: wahlen@bayern.de, Telefax: 089 2119-501 oder Telefon: 089 2119-643) mit näheren Angaben (Zahl der Stimmberechtigten und der Personen, die gewählt haben, der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge, bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen außerdem die Sitzverteilung) und übersendet dem Landesamt unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss das ausgefüllte Formblatt (§ 94 Abs. 1 GLKrWO).
5. Von dem an das Landesamt zu übermittelnden Formblatt übersendet die Gemeinde oder der Landkreis jeweils eine Kopie an die Rechtsaufsichtsbehörde. Diese überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung und teilt dem Landesamt gegebenenfalls Änderungen des Wahlergebnisses mit, die sich im Wahlprüfungsverfahren ergeben.
6. Das Landesamt unterrichtet das Staatsministerium des Innern abschließend über das Ergebnis der Wahl und etwaige Änderungen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 1997 (AllMBl S. 187) wird aufgehoben.

Schuster
Ministerialdirektor

Anding
Präsident

2038.3.2-I**Änderung der Ausführungsvorschriften
zur Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren
nichttechnischen Verwaltungsdienst****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 16. Januar 2009 Az.: IZ3-0605.5-2**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 71) wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Anlagen“ und im Zweiten Teil Nr. 3.1 Satz 1 werden die Nrn. „1.1 – 1.4“ durch die Nrn. „1.1 – 1.5“ ersetzt.

2. Im Zweiten Teil Nr. 6.1 Satz 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ und das Wort „Regierungen“ durch die Worte „Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für die Forstverwaltung“ ersetzt.
3. Im Dritten Teil „Anstellungsprüfung“ Satz 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In der Anlage 1.1 werden nach dem Wort „Wissenschaftsverwaltung“ ein Komma und die Worte „Landwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung“ eingefügt.
5. Die bisherige Anlage 1.2 wird durch die aus der Anlage ersichtliche neue Anlage 1.2 ersetzt.
6. Die Anlage 1.5 wird aufgenommen.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für Anwärter ab dem Einstellungsjahr 2009.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1.2

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Anwärter der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September – Mitte November)</i>	10
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt	(Mitte November – Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar – Mitte März)</i>	8
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt/ Landratsamt	(Mitte März – Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni – Ende Juli)</i>	6
Landratsamt	(Ende Juli – Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September – Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November – Ende Dezember)</i>	6
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt	(Ende Dezember – Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April – Mitte Juni)</i>	9
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt	(Mitte Juni – Ausbildungsende)	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
 Organisation
 Wirtschaftsführung/staatliches Haushaltsrecht
 Liegenschafts- und Objektverwaltung
 Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
 Kommunale Angelegenheiten
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Umweltrecht
 Sozialwesen
 Ausländerrecht

Anlage 1.5

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Anwärter der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September – Mitte November)</i>	10
Amt für Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte November – Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar – Mitte März)</i>	8
Landratsamt	(Mitte März – Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni – Ende Juli)</i>	6
Amt für Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Ende Juli – Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September – Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November – Ende Dezember)</i>	6
Landratsamt	(Ende Dezember – Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April – Mitte Juni)</i>	9
Amt für Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte Juni – Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen

Finanzverwaltung/Haushalt

Forstliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärter/Anwärterinnen der Forstverwaltung)

Landwirtschaftliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärter/Anwärterinnen der Landwirtschaftsverwaltung)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Alternativausbildungsbereiche:

Kommunale Angelegenheiten

Baurecht

Organisation

Umweltrecht, Bauleitplanung

215-I

**Richtlinie für die Verwendung des
Funkmeldesystems im Rettungsdienst,
Brand- und Katastrophenschutz
(FMS-Richtlinie)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. Februar 2009 Az.: ID2-0265.117-20**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.	59
2.	FMS-Nachrichten von der Integrierten Leitstelle zum Fahrzeug.	59
3.	FMS-Nachrichten vom Fahrzeug zur Integrierten Leitstelle.	60
4.	Verfahrensweisungen.	60
4.1	Fahrzeuanmeldung bei Dienstbeginn.	60
4.2	Übernahme eines Einsatzes.	60
4.3	Am Einsatzort angekommen.	60
4.4	Lagemeldung durch ein Einsatzmittel / Verbindungsaufnahme zur ILS.	61
4.5	Nachforderung von Einsatzkräften / Einsatzmitteln.	61
4.6	Einsatzmittel ist belegt mit Patient / Patientin zum Zielort.	61
4.7	Einsatzmittel ist am Zielort angekommen.	61
4.8	Einsatzmittel ist nach einem Einsatz am Transportziel oder der Einsatzstelle wieder frei.	61
4.9	Mitteilungspflicht von Patientennamen für Einsatzmittel des Rettungsdienstes.	62
4.10	Einsatzmittel außer Dienst stellen / Dienstende.	62
4.11	Verlassen des eigenen Funkverkehrskreises.	62
4.12	Anmelden im fremden Funkverkehrskreis oder Rückkunft im eigenen Funkverkehrskreis.	62
4.13	Statusmeldungen bei Sammeltransporten.	62
4.13.1	Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu einem gemeinsamen Zielort.	62
4.13.2	Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu unterschiedlichen Zielorten.	63
4.13.3	Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu unterschiedlichen Zielorten.	63
4.13.4	Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu einem Zielort.	63
4.14	Fahrt zur Gebietsabsicherung / Wachbesetzung.	63
4.15	(Dringender) Sprechwunsch mit hoher Priorität.	64
4.16	Notruf.	64
4.17	Besonderheiten bei Notarzteinsatzfahrzeugen.	64
4.18	Einsatzabbruch.	64
5.	Verwendung des FMS-Folgetelegramms.	64
6.	Inkrafttreten.	64

Anlage 1: FMS-Folgetelegramm Notfallrettung/Kranken-
transport

Anlage 2: Schlagworte Rettungsdienst – Abkürzung für
FMS

1. Einleitung

Mithilfe des Funkmeldesystems (FMS) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) werden taktische Kurzinformationen zwischen Einsatzmitteln und der Integrierten Leitstelle (ILS) ausgetauscht. Zur Übertragung der digitalen Daten wird der Betriebskanal der jeweiligen BOS verwendet. Jedes Einsatzmittel verfügt dazu über eine eindeutige digitale Kennung, die stets zusammen mit der taktischen Information übertragen wird. Diese Kennung setzt sich aus der zugehörigen Organisation, dem Bundesland, einer Ortskennung sowie der Standortkennung, der Einsatzmittelart und der laufenden Nummer des jeweiligen Fahrzeugtyps zusammen. Daran schließt sich die taktische Information an.

Ein wesentlicher Vorteil bei der Verwendung des Funkmeldesystems liegt darin, dass Routinemeldungen schnell und automatisiert an die Integrierte Leitstelle übertragen und dort ausgewertet werden können. Eine typische Routinemeldung eines Einsatzmittels ist zum Beispiel die Meldung eines am Einsatzort eingetroffenen Einsatzmittels. Mit dem Funkmeldesystem werden der BOS-Funk und damit die Disponenten der Integrierten Leitstelle entlastet und der Sprechfunk für weitere Kommunikation frei gehalten.

Alle über das Funkmeldesystem abgesetzten Meldungen werden im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen mit Zeitstempel beweisicher dokumentiert. Die erfassten Statusmeldungen und Zeiten ermöglichen statistische Auswertungen und die Durchführung eines Qualitätsmanagements für den Rettungsdienst und die Feuerwehren in Bayern. Darüber hinaus werden die erfassten Daten in die Betrachtung einbezogen, ob die rettungsdienstliche Vorhaltung dem jeweils aktuellen Bedarf entspricht.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, für die Verwendung des Funkmeldesystems einheitliche Regelungen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zu treffen und sicherzustellen, dass die Handhabung des Funkmeldesystems nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt. Nur so ist gewährleistet, dass Auswertungen auf einer aussagekräftigen Datengrundlage durchgeführt werden können. Die Regelung basiert auf der Technischen Richtlinie Funkmeldesystem, die bundesweit Gültigkeit hat. Bereits landesweit eingeführte Festlegungen zur Anwendung des Funkmeldesystems haben – soweit möglich – in die vorliegende Richtlinie Eingang gefunden.

Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren sind von den Einsatzkräften der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – außer Polizei und Zoll – in Bayern einzuhalten.

2. FMS-Nachrichten von der Integrierten Leitstelle zum Fahrzeug

Die Integrierte Leitstelle kann Anweisungen und Rückmeldungen an die eingesetzten Einsatzmittel über das Funkmeldesystem übermitteln. Ob und in welchem Umfang eine Integrierte Leitstelle von den aufgeführten Statusmeldungen Gebrauch macht

oder die Meldungen über Sprechfunk übermittelt, stimmt der Betreiber der Integrierten Leitstelle mit den beteiligten Behörden und Organisationen ab.

Die von der Integrierten Leitstelle übertragenen Anweisungen und Rückmeldungen an die eingesetzten Einsatzmittel haben nachfolgend aufgeführte Bedeutung:

Kennung am FMS-Funkhörer des Einsatzmittels	Bedeutung für das Einsatzmittel
A	Notarzt ist alarmiert
C	Melden Sie sich für Einsatzauftrag
E	Einrücken / Einsatz abbrechen
F	Kommen Sie über Telefon
H	Fahren Sie Ihre Wache an
J	Sprechaufforderung
L	Geben Sie eine Lagemeldung
P	Nehmen Sie Ihre Pause
U	nicht belegt
c	Korrigieren Sie Ihren Status
d	Transportziel durchgeben
h	Zielort ist verständigt
o	Halten Sie Ihren Standort

3. FMS-Nachrichten vom Fahrzeug zur Integrierten Leitstelle

Verwendet ein Einsatzmittel das Funkmeldesystem zur Übermittlung einer taktischen Kurzinformation, haben die übertragenen Statusmeldungen nachfolgende Bedeutung:

Status	Bedeutung
1	Einsatzbereit über Funk
2	Einsatzbereit auf Wache / Gerätehaus
3	Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4	Ankunft Einsatzstelle
5	Sprechwunsch mit niedriger Priorität
6	Einsatzmittel / Einheit nicht dienstbereit
7	Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort
8	Einsatzmittel am Zielort angekommen
9	Sprechwunsch mit hoher Priorität
0	Notruf (nicht aktiv)

4. Verfahrensweisungen

4.1 Fahrzeuganmeldung bei Dienstbeginn

Einsatzmittel, die nicht in einer 24-Stunden-Vorhaltung stehen, müssen sich zu Dienstbeginn bei der Integrierten Leitstelle anmelden. Dies trifft in der Regel auf die Einsatzmittel des Rettungsdienstes zu (z. B. KTW, Verstärkungs-RTW). Folgende Prozedur ist anzuwenden:

Zur Aktivierung des Einsatzmittels im Einsatzleitrechner ist der Integrierten Leitstelle der Status 1

zu senden. Die Integrierte Leitstelle quittiert den Empfang, im Funkhörer des Einsatzmittels wird der ausgewählte Status angezeigt. Zur Übermittlung der Dienstzeiten oder weiterer relevanter Informationen ist vom Einsatzmittel der Status 5 zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel teilt der Integrierten Leitstelle die Dienstzeiten mit. Sollte die Dienstanmeldung nicht direkt zu einem Einsatz führen, sendet das Einsatzmittel den Status 2 und verbleibt in der Wache.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
1		Anmelden im System: Einsatzbereit über Funk
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
2 oder 3		- Falls die Dienstanmeldung nicht direkt zu einem Einsatz führt: Einsatzbereit auf Wache - Falls die Dienstanmeldung direkt zu einem Einsatz führt: Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle

4.2 Übernahme eines Einsatzes

Wird ein Einsatzmittel alarmiert (z. B. zu einem Notfalleinsatz, technische Hilfeleistung, Krankentransport), ist von diesem unverzüglich Kontakt mit der Integrierten Leitstelle aufzunehmen. Hierzu ist vom Einsatzmittel der Status 5 an die Integrierte Leitstelle zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Die Integrierte Leitstelle übermittelt den Einsatzauftrag. Bei mündlicher Übermittlung ist der Einsatzauftrag vom Einsatzmittel zu wiederholen! Die vollständige Einsatzübernahme (Einsatzadresse, Einsatzstichwort, usw.) wird durch die Statusmeldung 3 gekennzeichnet.

Der Status 3 darf in jedem Fall erst dann gesendet werden, wenn das Einsatzmittel die Wache bzw. den Abrufplatz verlässt.

Der Status 5 kann bei der Verwendung von FMS-Folgetelegrammen entfallen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle

4.3 Am Einsatzort angekommen

Ist ein Einsatzmittel an der von der Integrierten Leitstelle übermittelten Einsatzadresse angekommen, hat das Einsatzmittel dies gegenüber der Integrierten Leitstelle mit dem Status 4 zu bestätigen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
4		Ankunft Einsatzstelle

4.4 Lagemeldung durch ein Einsatzmittel / Verbindungsaufnahme zur ILS

Will ein Einsatzmittel eine Lagemeldung an die Integrierte Leitstelle abgeben oder nach einer Alarmierung Verbindung mit der Integrierten Leitstelle aufnehmen, ist dies vom Einsatzmittel mit der Statusmeldung 5 anzuzeigen. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel gibt eine Lagemeldung ab oder übermittelt der Integrierten Leitstelle sein Anliegen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel

4.5 Nachforderung von Einsatzkräften / Einsatzmitteln

Werden mehr Einsatzkräfte / Einsatzmittel benötigt, müssen diese bei der Integrierten Leitstelle angefordert werden. Der Sprechwunsch erfolgt durch Senden des Status 5 zur Integrierten Leitstelle. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel kann die zusätzlich erforderlichen Einsatzkräfte / Einsatzmittel bei der Integrierten Leitstelle anfordern.

Sofern das Einsatzmittel im Auftrag einer Kreiseinsatzzentrale nichtzeitkritische Einsatzaufträge bearbeitet, gehen Nachforderungen von weiteren Einsatzkräften / Einsatzmitteln an die Kreiseinsatzzentrale. Ausgenommen hiervon sind zeitkritische Ereignisse mit Personengefährdung. In diesen Fällen ist die Nachforderung immer an die Integrierte Leitstelle zu richten.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel

4.6 Einsatzmittel ist belegt mit Patient / Patientin zum Zielort

Mit der Aufnahme eines Patienten ist Status 7 zu senden.

Bei der Verwendung der Ortstasten-Funktion kann der geplante Zielort mittels eines zweistelligen Zifferncodes vom Einsatzmittel an die Integrierte Leitstelle übermittelt werden. Die Zifferncodes sind pro Funkkanal in der Integrierten Leitstelle individuell festgelegt.

Steht der Zielort bereits fest (z. B. im Krankentransport), ist eine Übermittlung über die Ortstasten-Funktion nicht erforderlich.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
ggf. Ortstaste		Auswahl Ortstasten-Funktion
7		Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort
xy (nur bei Ortstaste)		Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort xy

4.7 Einsatzmittel ist am Zielort angekommen

Mit der Ankunft am Zielort ist der Status 8 zu senden.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
8		Einsatzmittel am Zielort angekommen

4.8 Einsatzmittel ist nach einem Einsatz am Transportziel oder der Einsatzstelle wieder frei

Sobald ein Einsatz abgeschlossen und das Einsatzmittel einsatzbereit ist, meldet sich dieses mit Status 1.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
1		Einsatzbereit über Funk

Ist eine abschließende Rückmeldung oder ein Grund für das Außerdienststellen des Einsatzmittels an die Integrierte Leitstelle zu übermitteln, nimmt das Einsatzmittel mit Senden des Status 5 Kontakt zur Integrierten Leitstelle auf. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel.

Ist das Einsatzmittel nur bedingt einsatzbereit, weil z. B. Reinigungsmaßnahmen durchgeführt oder wichtige einsatzrelevante Geräte (z. B. Pressluftatmer) aufgerüstet werden müssen, vermerkt der Disponent in der Statusübersicht der Integrierten Leitstelle „bedingt einsatzbereit“.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
1		Einsatzbereit über Funk; ggf. setzt die ILS das Einsatzmittel auf „bedingt einsatzbereit“

Ist dagegen das Einsatzmittel nicht mehr einsatzbereit, ist der Status 6 zu senden. Dies kann bei einer erforderlichen Desinfektion des Einsatzmittels oder bei einer längeren Rüstzeit der Fall sein. Ist das Einsatzmittel einem Einsatz zugeordnet, wird es auch im Status 6 nicht von diesem Einsatz getrennt. Die Rüstzeiten und die Gesamteinsatzdauer können damit zuverlässig dokumentiert werden. Ist das Einsatzmittel wieder einsatzbereit, ist dies mit Status 2 der Integrierten Leitstelle anzuzeigen.

Sofern sich das Einsatzmittel nicht an seinem Heimatstandort befindet, ist stattdessen der Status 1 zu senden.

Wird das Einsatzmittel aus der Vorhaltung genommen, ist zuerst mit dem Status 2 der Einsatz zu beenden und mit Status 6 – wie in Nr. 4.10 beschrieben – das Fahrzeug außer Dienst zu stellen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
6		Nur sofern das Fahrzeug aufgrund fehlender bzw. nicht einsatzbereiter Ausrüstung nicht einsatzbereit ist
2 oder ggf. 1		• Einsatzbereit auf der Wache • Einsatzbereit über Funk

4.9 Mitteilungspflicht von Patientennamen für Einsatzmittel des Rettungsdienstes

Trifft ein Einsatzmittel des Rettungsdienstes einen oder mehrere Patienten bei einem Einsatz an, führt dann aber keinen Patiententransport durch, ist der Patientename der Integrierten Leitstelle mitzuteilen.

4.10 Einsatzmittel außer Dienst stellen / Dienstende

Ist ein Einsatzmittel außer Dienst zu stellen, sendet dieses den Status 5 an die Integrierte Leitstelle. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel informiert die Integrierte Leitstelle über den Grund der Außerdienststellung. Anschließend sendet das Einsatzmittel den Status 6.

Gründe für eine Außerdienststellung bzw. Herausnahme des Einsatzmittels aus der Vorhaltung können ein Werkstatttermin, ein Fahrzeugdefekt oder ein Verlassen des Ausrückebereichs (in der Regel bei Feuerwehren und Katastrophenschutz-einheiten) sein.

Geht das Einsatzmittel wieder in Dienst, ist wie bei der Dienstanmeldung unter Nr. 4.1 zu verfahren.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
6		Einsatzmittel / Einheit nicht dienstbereit

4.11 Verlassen des eigenen Funkverkehrskreises

Verlässt ein Einsatzmittel seinen eigenen Funkverkehrskreis, ist das Verlassen des Funkverkehrskreises der Integrierten Leitstelle mitzuteilen. Hierzu ist vom Einsatzmittel der Status 5 an die Integrierte Leitstelle zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Daraufhin teilt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle das Verlassen des Funkverkehrskreises mit.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel

4.12 Anmelden im fremden Funkverkehrskreis oder Rückkunft im eigenen Funkverkehrskreis

Um sich in einem fremden Funkverkehrskreis anzumelden oder im eigenen Funkverkehrskreis zurückzumelden, ist der Status 5 zur Integrierten Leitstelle zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel übermittelt den Status, wie beispielsweise „...mit Patient Richtung Krankenhaus XY“, „...ohne Patient Richtung Wache“ oder „...auf der Durchfahrt“. Nach der mündlichen Übermittlung des Status korrigiert das Einsatzmittel seinen Status über das FMS. So ist der Status 1 zu senden, wenn das Einsatzmittel einsatzbereit unterwegs ist, der Status 7 bei Transport eines Patienten und der Status 3 beim Einsatz zur Nachbarschafts- / Überlandhilfe.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
1 oder 3 oder 7		• Einsatzbereit über Funk • Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle • Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort

4.13 Statusmeldungen bei Sammeltransporten

Wird ein Einsatzmittel mit zwei oder mehreren Patienten belegt, handelt es sich um einen sogenannten Sammeltransport. Beim Sammeltransport unterscheidet man verschiedene Varianten.

4.13.1 Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu einem gemeinsamen Zielort

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der Einsatzstelle ist einmal der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel beide Patienten aufgenommen und ist zum gemeinsamen Zielort unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seinem Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle
7		Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort angekommen

4.13.2 Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu unterschiedlichen Zielorten

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung, wobei zusätzlich die Reihenfolge der Zielorte der einzelnen Patienten angegeben wird. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der Einsatzstelle ist einmal der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel beide Patienten aufgenommen und ist zum ersten Zielort unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seinem ersten Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8. Fährt das Einsatzmittel weiter zum zweiten Zielort, ist erneut der Status 7 zu senden. Damit ist für die Integrierte Leitstelle ersichtlich, dass das Einsatzmittel zum zweiten Zielort unterwegs ist. Trifft es dort ein, übermittelt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle
7		Einsatzmittel mit Patient 1 und 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 1 angekommen
7		Einsatzmittel mit Patient 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 2 angekommen

Anmerkung: Die Reihenfolge der Zielorte wird von der Integrierten Leitstelle vorgegeben.

4.13.3 Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu unterschiedlichen Zielorten

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung, wobei zusätzlich die Reihenfolge der Einsatzstellen und der Zielorte der einzelnen Patienten angegeben wird. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der ersten Einsatzstelle ist der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel den ersten Patienten aufgenommen und ist zur zweiten Einsatzstelle unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seiner zweiten Einsatzstelle ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle erneut den Status 4. Fährt das Einsatzmittel weiter zum ersten Zielort, ist der Status 7 zu senden. Trifft das Einsatzmittel an seinem ersten Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8. Fährt das Einsatzmittel weiter zum zweiten Zielort, ist der Status 7 zu senden. Trifft es dort ein, übermittelt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle 1
7		Einsatzmittel mit Patient 1 unterwegs zum Zielort
4		Ankunft Einsatzstelle 2
7		Einsatzmittel mit Patient 1 und 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 1 angekommen
7		Einsatzmittel mit Patient 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 2 angekommen

Anmerkung: Die Reihenfolge der Einsatzstellen und Zielorte wird von der Integrierten Leitstelle vorgegeben.

4.13.4 Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu einem Zielort

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung, wobei zusätzlich die Reihenfolge der Einsatzstellen (einzelne Patienten) und der gemeinsame Zielort angegeben werden. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der ersten Einsatzstelle ist der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel den ersten Patienten aufgenommen und ist zur zweiten Einsatzstelle unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seiner zweiten Einsatzstelle ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle erneut den Status 4. Fährt das Einsatzmittel weiter zum Zielort, ist der Status 7 zu senden. Trifft das Einsatzmittel an seinem Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle 1
7		Einsatzmittel mit Patient 1 unterwegs zum Zielort
4		Ankunft Einsatzstelle 2
7		Einsatzmittel mit Patient 1 und 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort angekommen

Anmerkung: Die Reihenfolge der Einsatzstellen wird von der Integrierten Leitstelle vorgegeben.

4.14 Fahrt zur Gebietsabsicherung / Wachbesetzung

Wird ein Einsatzmittel zur Gebietsabsicherung / Wachbesetzung alarmiert, ist von diesem der Status 5 an die Integrierte Leitstelle zu senden. Mit

Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Die Integrierte Leitstelle übermittelt den Auftrag. Bei mündlicher Übermittlung ist der Einsatzauftrag vom Einsatzmittel zu wiederholen! Das Einsatzmittel bestätigt die vollständige Übernahme des Einsatzes mit dem Status 3. Trifft das Einsatzmittel an seinem Abrufplatz oder an der Wache ein, übermittelt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 4. Handelt es sich um einen Abrufplatz, bei dem das Einsatzmittel über Funk erreichbar ist, sendet daraufhin das Einsatzmittel den Status 1. Handelt es sich um eine Wachbesetzung, sendet das Einsatzmittel den Status 2.

Das Einsatzmittel ist in diesem Fall trotz Status 3 während der Fahrt zum Abrufplatz weiter für Notfalleinsätze im Einsatzleitsystem disponierbar.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle
1 oder 2		- Einsatzbereit über Funk - Einsatzbereit auf der Wache

4.15 (Dringender) Sprechwunsch mit hoher Priorität

Mit dem Status 9 wird der Integrierten Leitstelle ein Sprechwunsch mit hoher Priorität angezeigt.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
9		Sprechwunsch mit hoher Priorität

4.16 Notruf

Die Technische Richtlinie Funkmeldesystem sieht eine Notrufprozedur bei Betätigen der Statustaste 0 vor. Dabei wird beim auslösenden Funkgerät der Funkkanal aufgetastet und das Mikrofon im Handapparat für eine definierte Zeitdauer eingeschaltet. Dies kann bei missbräuchlicher oder versehentlicher Nutzung zu erheblichen Störungen im Funkverkehrskreis führen.

Die Notruffunktion ist daher in den FMS-Funkhörern der Einsatzmittel zu deaktivieren.

4.17 Besonderheiten bei Notarzteinsetzungsfahrzeugen

Das Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) übermittelt bei Einsätzen, bei denen der Notarzt den Patienten im

transportierenden Einsatzmittel begleitet, ebenfalls die Statusmeldungen 7 und 8.

4.18 Einsatzabbruch

Muss ein laufender Einsatz abgebrochen werden, kann dem Einsatzmittel der Status „E“ von der Integrierten Leitstelle gesendet werden. Zusätzlich teilt die Integrierte Leitstelle über Funk dem Einsatzmittel den Einsatzabbruch mit. Das Einsatzmittel hat den Einsatzabbruch zu quittieren.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
	E	Einrücken / Einsatz abbrechen

5. Verwendung des FMS-Folgetelegramms

Mithilfe von FMS-Folgetelegrammen werden einsatzrelevante Daten schnell und sicher von der Integrierten Leitstelle zum Einsatzmittel gesendet. Ist in einem Rettungsdienstbereich das FMS-Folgetelegramm eingeführt, sind die einheitlichen Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Bekanntmachung einzuhalten.

Im Rettungsdienst unterscheidet sich das FMS-Folgetelegramm zwischen Notfalleinsatz und Krankentransport. Während beim Notfalleinsatz keine Auftragsnummer im Datentelegramm enthalten ist, werden für den Krankentransport alle erforderlichen Daten direkt übermittelt.

Aufgrund der begrenzten Zeichenfolge im FMS-Folgetelegramm müssen die Schlagworte im Rettungsdienst in verkürzter Form übertragen werden. Anlage 2 enthält die landesweit einheitliche Abkürzung der Schlagwörter im Rettungsdienst.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März in Kraft und ist ab der Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle für alle im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle eingesetzten Kräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – außer Polizei und Zoll – anzuwenden.

Für die Bereiche, in denen die Integrierten Leitstellen bereits in Betrieb sind, müssen die Regelungen zur Verwendung des Funkmeldesystems im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angewendet werden. Den Zeitpunkt der Umstellung legt der Betreiber der Integrierten Leitstelle im Benehmen mit den im Zuständigkeitsbereich tätigen Behörden und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr fest.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

FMS-Folgetelegramm Notfallrettung

Einsatznummer

Objekt

Abteilung

Straße

Hausnummer, Postleitzahl

Ortsteil – Ort

0	1	-	R	1	2	3	4	5	/	-	-	-					
1	A	H		B	R	K											
2	S	T		2		C	h	i	r	u	r	g	i	e			
3	R	i	l	k	e	s	t	r									
4	H	N	r		8	1				P	L	Z		9	3	0	5
5	R	e	g	e	n	s	b	u	r	g		-		R	e	g	e

Einsatznummer

Stockwerk/ Sonderrechte J/N

Patientennachname

Patientenvorname

Schlagwort

Zusatzinfo

0	2	-	R	1	2	3	4	5	/	-	-	-					
1	E	G		/		J											
2	M	u	s	t	e	r	m	a	n	n							
3	M	a	r	t	i	n											
4	N	F		A	b	d	o	m	e	n							
5	K	I	N	D		1	1	M									

Pro Seite 6 Zeilen mit je 20 Zeichen, je Seite maximal 98 Zeichen!

FMS-Folgetelegramm Krankentransport

Einsatznummer

Objekt

Abteilung

Straße

Hausnummer, Postleitzahl

Ortsteil – Ort

0	1	-	R	1	2	3	4	5	/	1	2	3	4	5			
1	W	o	h	n	u	n	g										
2																	
3	R	i	l	k	e	s	t	r									
4	H	N	r		8	1				P	L	Z		9	3	0	5
5	R	e	g	e	n	s	b	u	r	g		-		R	e	g	e

Zielort

Stockwerk

Patientennachname

Patientenvorname

Schlagwort

Zusatzinfo

0	2	-	D	r	.	H	u	b	e	r							
1	2	.	O	G													
2	M	u	s	t	e	r	m	a	n	n							
3	M	a	r	t	i	n	a										
4	K	T	P		A	m	b	u	l	a	n	z	f	a	h	r	t
5	A	m	b	u	l	a	n	t									

Pro Seite 6 Zeilen mit je 20 Zeichen, je Seite maximal 98 Zeichen!

Schlagworte Rettungsdienst – Abkürzung für FMS

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Abdomen (A1)	N	F		A	b	d	o	m	e	n									
Alkoholvergiftung	N	F		A	l	k	o	h	o	l	-	V	e	r	g	i	f	t	.
Apoplex (A1)	N	F		A	p	o	p	l	e	x									
Arbeitsunfall ohne Notarzt	N	F		A	r	b	e	i	t	s	u	n	f	a	l				
Atembeschwerden (A2)	N	F		A	t	e	m	b	e	s	c	h	w	e	r	d	e	n	
Diabetes ohne Notarzt	N	F		D	i	a	b	e	t	e	s								
Wehentätigkeit (A1)	N	F		E	n	t	b	i	n	d	u	n	g						
Erkrankt	N	F		E	r	k	r	a	n	k	t								
Fraktur (A4)	N	F		F	r	a	k	t	u	r									
Gyn.-Blutung (A1)	N	F		G	y	n	-	B	l	u	t	u	n	g					
Herzbeschwerden (A3)	N	F		H	e	r	z	b	e	s	c	h	w	e	r	d	e	n	
Hiebverletzung (A1)	N	F		H	i	e	b	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g		
Hilfeleistung zeitkritisch	N	F		H	i	l	f	e	l	e	i	s	t	u	n	g			
Intoxikation ohne Notarzt	N	F		I	n	t	o	x	i	k	a	t	i	o	n				
Kind erkrankt	N	F		K	I	N	D		e	r	k	r	a	n	k	t			
Kind Verbrennung < 8%	N	F		K	I	N	D		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g
Kind Verbrühung < 8%	N	F		K	I	N	D		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g
Kind Verätzung < 8%	N	F		K	I	N	D		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g	
Kind verletzt	N	F		K	I	N	D		v	e	r	l	e	t	z	t			
Kollaps (A3)	N	F		K	o	l	l	a	p	s									
Kopfplatzwunde	N	F		K	o	p	l	a	w	u									
Nasenbluten unstillbar	N	F		N	a	s	e	n	b	l	u	t	e	n					
Rauchvergiftung	N	F		R	a	u	c	h	v	e	r	g	i	f	t	u	n	g	
Schlägerei ohne Notarzt	N	F		S	c	h	l	a	e	g	e	r	e	i					
Schulunfall ohne Notarzt	N	F		S	c	h	u	l	u	n	f	a	l						
Sonstiger Notfall ohne Notarzt	N	F		S	o	n	s	t	i	g	e	r							
Sportunfall ohne Notarzt	N	F		S	p	o	r	t	u	n	f	a	l						
Sturz	N	F		S	t	u	r	z											
Treppensturz ohne Notarzt	N	F		T	r	e	p	p	e	n	s	t	u	r	z				
VU nur Rettungsdienst ohne Notarzt	N	F		V	U		n	u	r		R	D							
Verbrennung < 10%	N	F		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g					
Verätzung < 10%	N	F		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g						
Verbrühung < 10%	N	F		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g					
Verletzt	N	F		V	e	r	l	e	t	z	t								
Inkubator-Intensiv	N	F		I	n	k	u	b	a	t	o	r		T	r	a	n	s	p
Neugeborenen-Holdienst (NND)	N	F		N	e	u	g	e	b		H	o	l	d	i	e	n	s	t
Abdomen akut (Z4)	N	A		A	k	u	t	e	s		A	b	d	o	m	e	n		
Abstellung mit Notarzt	N	A		A	b	s	t	e	l	l	u	n	g						
Analgesie (Z4)	N	A		A	n	a	l	g	e	s	i	e							
Anaphylaxie mit Notarzt	N	A		A	n	a	p	h	y	l	a	x	i	e					
Angina Pectoris	N	A		A	n	g	i	n	a		P	e	c	t	o	r	i	s	
Apoplex akut (Z1)	N	A		A	p	o	p	l	e	x									
Arbeitsunfall mit Notarzt	N	A		A	r	b	e	i	t	s	u	n	f	a	l				
Arrhythmie (Z3)	N	A		A	r	r	h	y	t	h	m	i	e						
Asthmaanfall (Z2)	N	A		A	s	t	h	m	a	a	n	f	a	l					
Atemnot (Z2)	N	A		A	t	e	m	n	o	t									
Atemstillstand (Z2)	N	A		A	t	e	m	s	t	i	l	l	s	t	a	n	d		
Bewusstlos / Lebloß (Z1)	N	A		B	e	w	u	s	s	t	l	o	s						
Blitzschlag	N	A		B	l	i	t	z	s	c	h	l	a	g					

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Diabetes mit Notarzt	N	A		D	i	a	b	e	t	e	s								
Entbindung akut (N8)	N	A		E	n	t	b	i	n	d	u	n	g						
Fraktur (Z4)	N	A		F	r	a	k	t	u	r									
Fremdkörperaspiration	N	A		A	s	p	i	r	a	t	i	o	n						
Geiselnahme	N	A		G	e	i	s	e	l	n	a	h	m	e					
Gyn.-Blutung akut (N8)	N	A		G	y	n	-	B	l	u	t	u	n	g					
Herzinfarkt	N	A		H	e	r	z	i	n	f	a	r	k	t					
Herzschrittmacherstörung	N	A		S	c	h	r	i	t	t	m	a	c	h	e	r	d	e	f
Hiebverletzung (N7)	N	A		H	i	e	b	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g		
Inhalationstrauma (Z2)	N	A		I	n	h	a	l	a	t	i	o	n	s	t	r	a	u	m
Intoxikation mit Notarzt	N	A		I	n	t	o	x	i	k	a	t	i	o	n				
Krampfanfall mit Notarzt	N	A		K	r	a	m	p	f	a	n	f	a	l					
Lungenödem (Z2)	N	A		L	u	n	g	e	n	o	e	d	e	m					
NA-Verlegung	N	A		V	e	r	l	e	g	u	n	g							
Polytrauma	N	A		P	o	l	y	t	r	a	u	m	a						
Radioaktive Kontamination	N	A		K	o	n	t	a	m	i	n	a	t	i	o	n			
Reanimation	N	A		R	e	a	n	i	m	a	t	i	o	n					
Schulunfall mit Notarzt	N	A		S	c	h	u	l	u	n	f	a	l						
Schussverletzung (N7)	N	A		S	c	h	u	s	s	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g
Schädelhirntrauma akut (Z5)	N	A		S	H	T													
Schlägerei mit Notarzt	N	A		S	c	h	l	a	e	g	e	r	e	i					
Sonstiger Notfall mit Notarzt	N	A		S	o	n	s	t		N	o	t	f	a	l				
Sportunfall mit Notarzt	N	A		S	p	o	r	t	u	n	f	a	l						
Starke Blutung	N	A		S	t	a	r	k	e		B	l	u	t	u	n	g		
Stromunfall	N	A		S	t	r	o	m	u	n	f	a	l						
Stichverletzung (N7)	N	A		S	t	i	c	h	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g	
Sturz aus großer Höhe (N2)	N	A		S	t	u	r	z		> 3		M	e	t	e	r			
Suizidversuch (N6)	N	A		S	u	i	z	i	d	v	e	r	s	u	c	h			
Thoraxverletzung	N	A		T	h	o	r	a	x	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g
Thrombose mit Notarzt	N	A		T	h	r	o	m	b	o	s	e							
Treppensturz mit Notarzt	N	A		T	r	e	p	p	e	n	s	t	u	r	z				
Unfall (Mehrere Personen verletzt) (N1)	N	A		U	n	f	a	l		m	e	h	r	e	r	e			
Unfall mit Person eingeklemmt (N4)	N	A		E	i	n	g	e	k	l	e	m	m	t					
Unfall mit radioaktiven Stoffen	N	A		S	t	r	a	h	l	e	n	u	n	f	a	l			
VU Person eingeklemmt	N	A		V	U		E	i	n	g	e	k	l	e	m	m	t		
VU nur Rettungsdienst	N	A		V	U		n	u	r		R	D		m	i	t		N	A
Verbrennung > 10% (N5)	N	A		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g					
Verbrühung > 10% (N5)	N	A		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g					
Verätzung > 10% (N5)	N	A		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g						
Wirbelsäulenverletzung (Z5)	N	A		W	i	r	b	e	l	s	a	e	u	l	e	n	v	e	r
Kind Atemnot (Z2)	N	A		K	I	N	D		A	t	e	m	n	o	t				
Kind Fieberkrampf	N	A		K	I	N	D		F	i	e	b	e	r	k	r	a	m	p
Kind Fremdkörperaspiration	N	A		K	I	N	D		A	s	p	i	r	a	t	i	o	n	
Kind Intoxikation	N	A		K	I	N	D		I	n	t	o	x	i	k	a	t	i	o
Kind Krampfanfall	N	A		K	I	N	D		K	r	a	m	p	f	a	n	f	a	l
Kind Polytrauma	N	A		K	I	N	D		P	o	l	y	t	r	a	u	m	a	
Kind Unfall	N	A		K	I	N	D		U	n	f	a	l						
Kind Verbrennung > 8% (N5)	N	A		K	I	N	D		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g
Kind Verbrühung > 8% (N5)	N	A		K	I	N	D		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g
Kind Verätzung > 8% (N5)	N	A		K	I	N	D		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g	
Kind bewusstlos / leblos (Z1)	N	A		K	I	N	D		B	e	w	u	s	s	t	l	o	s	
Kind eingeklemmt (N4)	N	A		K	I	N	D		E	i	n	g	e	k	l	e	m	m	t
Kind erkrankt mit Notarzt	N	A		K	I	N	D		E	r	k	r	a	n	k	t			
Kind verletzt mit Notarzt	N	A		K	I	N	D		V	e	r	l	e	t	z	t			

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
	N	A		2	-	3		P	e	r	s	o	n	e	n					
2 oder 3 verletzte / erkrankte Personen	N	A		4	-	5		P	e	r	s	o	n	e	n					
4 oder 5 verletzte / erkrankte Personen	N	A		6	-	9		P	e	r	s	o	n	e	n					
6 bis 9 verletzte / erkrankte Personen	N	A		1	0	-	2	5		P	e	r	s	o	n	e	n			
10 bis 25 verletzte / erkrankte Personen	N	A		m	e	h	r	a	l	s		2	5		P	e	r	s		
mehr als 25 verletzte / erkrankte Personen																				
Bereitstellung Rettungsmittel	S	O	N	S	T			B	e	r	e	i	t	s	t	e	l	l	u	n
Gebietsabsicherung	S	O	N	S	T			G	e	b	i	e	t	s	a	b	s	i	c	h
Ambulanzfahrt	K	T	P			A	m	b	u	l	a	n	z	f	a	h	r	t		
Dialyse	K	T	P			D	i	a	l	y	s	e								
Heimtransport	K	T	P			H	e	i	m	t	r	a	n	s	p	o	r	t		
Inkubator	K	T	P			I	n	k	u	b	a	t	o	r						
Übernahme Landeplatz	K	T	P			L	a	n	d	e	p	l	a	t	z					
Ambulanz-Rückfahrt	K	T	P			A	m	b	-	R	u	e	c	k	f	a	h	r	t	
schwergewichtiger Patient	K	T	P			s	c	h	w	e	r	g	.	P	a	t	i	e	n	t
Sonstiger Einsatz	K	T	P			S	o	n	s	t	i	g	e	r		E	i	n	s	
Transport > RTW	K	T	P			R	T	W		T	r	a	n	s	p	o	r	t		
Unterbringung	K	T	P			U	n	t	e	r	b	r	i	n	g	u	n	g		
Verlegung	K	T	P			V	e	r	l	e	g	u	n	g						
Verlegung > RTW	K	T	P			R	T	W		V	e	r	l	e	g	u	n	g		
Wohnungswechsel	K	T	P			W	o	h	n	u	n	g	s	w	e	c	h	s	e	l
Transport zum KHS	K	T	P			T	r	p		z	u	m		K	h	s				
Interhospitaltransfer mit Arzt, kein Intensivpatient, bodengebundener Transport vertretbar	I	n	t	e	n	s	i	v		1										
Interhospitaltransfer mit Arzt, kein Intensivpatient, bodengebundener Transport nicht vertretbar	I	n	t	e	n	s	i	v		2										
Interhospitaltransfer mit Arzt, Intensivpatient, bodengebundener Transport nicht vertretbar	I	n	t	e	n	s	i	v		2										
Intensivtransport, Intensivpatient, nicht dringlich, bodengebundener Transport vertretbar	I	n	t	e	n	s	i	v		3										
Intensivtransport, Intensivpatient, dringlicher Transport, vital nicht gefährdet	I	n	t	e	n	s	i	v		4										
Intensivtransport, Intensivpatient, dringlicher Transport, vital gefährdet	I	n	t	e	n	s	i	v		4										
Intensivtransport, Intensivpatient, dringlicher Transport, intensivmedizinisch vorbehandelt	I	n	t	e	n	s	i	v		4										
Intensivtransport, Intensivpatient, dringlicher Transport, operativ vorbehandelt	I	n	t	e	n	s	i	v		4										
Infekt Gruppe 1	I	n	f	e	k	t		G	r	u	p	p	e		1					
Infekt Gruppe 2	I	n	f	e	k	t		G	r	u	p	p	e		2					
Infekt Gruppe 3	I	n	f	e	k	t		G	r	u	p	p	e		3					
Infekt Gruppe 4	I	n	f	e	k	t		G	r	u	p	p	e		4					
Hämorrhagisches Fieber	I	N	F			H	a	e	m	o	r	r	.	F	i	e	b	e	r	
Lassa Fieber	I	N	F			L	a	s	s	a		F	i	e	b	e	r			
Ebola	I	N	F			E	b	o	l	a										
Marburg	I	N	F			M	a	r	b	u	r	g								
Milzbrand	I	N	F			M	i	l	z	b	r	a	n	d						
Pest	I	N	F			P	e	s	t											
Pocken	I	N	F			P	o	c	k	e	n									

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Höhlenrettung	B	R		H	o	e	h	l	e	n	r	e	t	t	u	n	g		
Skiunfall	B	R		S	k	i	u	n	f	a	l								
Bergrettung	B	R		B	e	r	g	r	e	t	t	u	n	g					
Canyonrettung	B	R		C	a	n	y	o	n	r	e	t	t	u	n	g			
Lawineneinsatz	B	R		L	a	w	i	n	e	n	e	i	n	s	a	t	z		
Bergunfall – Totenbergung	B	R		T	o	t	e	n	b	e	r	g	u	n	g				
Rettungsdienst im Bergwachtbereich	B	R		R	D		i	m		B	e	r	g	w	a	c	h	t	b
Person im Wasser	W	R	1		P	e	r	s	.	i	m		W	a	s	s	e	r	
Badeunfall	W	R	1		B	a	d	e	u	n	f	a	l						
Bootsunfall	W	R	1		B	o	o	t	s	u	n	f	a	l					
Person droht ins Wasser zu springen	W	R	1		P	e	r	s	.	d	r	o	h	t					
Mehrere Personen im Wasser	W	R	2		m	e	h	r	e	r	e		P	e	r	s	.		
Fahrzeug im Wasser	W	R	2		F	z	g	.	i	m		W	a	s	s	e	r		
Sinkendes Schiff	W	R	3		S	i	n	k	e	n	d	e	s		S	c	h	i	f
eingestürzter Landungssteg	W	R	3		E	i	n	s	t	u	r	z		S	t	e	g		
Bus im Wasser	W	R	3		B	u	s		i	m		W	a	s	s	e	r		
Schienenfahrzeug im Wasser	W	R	3		Z	u	g		i	m		W	a	s	s	e	r		
Notwasserung Luftfahrzeug	W	R	3		N	o	t	w	a	s	s	e	r	u	n	g			
Bruch wasserbaulicher Anlage	W	R	3		B	r	u	c	h		W	a	s	s	e	r	b	a	u
Deichbruch	W	R	3		D	e	i	c	h	b	r	u	c	h					
Person im Eis eingebrochen	E	I	S	1		P	e	r	s	.	i	m		E	i	s			
Mehrere Personen im Eis eingebrochen	E	I	S	2		m	e	h	r	e	r	e		P	e	r	s	.	
Taucher vermisst	W	R		T	a	u	c	h	e	r		v	e	r	m	i	s	s	t
Taucher in Not	W	R		T	a	u	c	h	e	r		i	n	N	o	t			
Betreuung größerer Anzahl von Personen	B	e	t	r	e	u	u	n	g										
Lagebeurteilung durch Führungskräfte Rettungsdienst	E	L	R	D		R	D	-	E	i	n	s	a	t	z	l	e	i	t
Krisenintervention Einsatzkräfte (KIT)	K	I	T																
Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE)	K	I	T																
Psychosoziale Unterstützung (PSU)	K	I	T																
Krisenintervention Betroffene (KIT)	K	I	T		B	e	t	r	o	f	f	e	n	e					
grenzüberschreitender Einsatz NEF	N	E	F		g	r	e	n	z	u	e	b	e	r	s	c	h	r	.
Hilfeleistung – nicht zeitkritisch	K	T	P		H	i	l	f	e	l	e	i	s	t	u	n	g		
Transplantat / Organ Trp. (RD)	N	F		T	r	a	n	s	p	l	a	n	t	a	t				
Trp. von Blutkonserven	N	F		B	l	u	t	k	o	n	s	e	r	v	e				
Trp. von med. Gerät	N	F		T	r	p		m	e	d		G	e	r	a	e	t		
Lotsenfahrt durch RD-Fahrzeuge	N	F		L	o	t	s	e	n	f	a	h	r	t					
Sanitätseinsatzleitung	S	A	N	E	L														
Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung	U	G		S	A	N	E	L											
Einsatzleitteam Bergwacht	E	L	B	W															
Einsatz im Bergwachtbereich	B	R		i	m		B	W		B	e	r	e	i	c	h			

2330-I**Änderung der Richtlinien für das
Bayerische Modernisierungsprogramm**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 23. Dezember 2008 Az.: IIC1-4753-008/08**

I.

Die in Nr. 16 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 2004 (AllMBL S. 664), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Juli 2008 (AllMBL S. 440), vorgesehene Geltungsdauer wird bis zum 30. Juni 2009 verlängert.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I**Änderung der Richtlinien für das
Bayerische Zinsverbilligungsprogramm
zur Förderung von Eigenwohnraum**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 5. Januar 2009 Az.: IIC1-4764.6-002/08**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBL S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Januar 2008 (AllMBL S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11.1 wird Satz 4 gestrichen.
2. In Nr. 11.1 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Stellt die Bewilligungsstelle fest, dass die Förderungsvoraussetzungen vorbehaltlich der bankmäßigen Nachprüfung der Aufwands- und Ertragsberechnung oder Lastenberechnung vorliegen, so beteiligt sie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Auf Grund der bankmäßigen Nachprüfung teilt diese der Bewilligungsstelle mit, ob Bedenken gegen die Bonität des Förderempfängers, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme oder die Darlehenssicherung bestehen. Erteilt die Bewilligungsstelle den Bewilligungsbescheid, so leitet sie diesen an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung, zum Abschluss des Darlehensvertrags, zur Ausreichung der Fördermittel sowie zur Verwaltung und Sicherung der Darlehen weiter.“
3. Die Nr. 11.2 wird aufgehoben.

4. Die bisherige Nr. 11.3 wird Nr. 11.2.
5. In Nr. 13 wird die vorgesehene Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

6410-I**Grundstücke der staatlichen
Straßenbauverwaltung
(Besonderes Grundvermögen Straßen)**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 21. Januar 2009 Az.: IIB2-4040-001/06**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Inhaltsübersicht

1. Besonderes Grundvermögen Straßen
2. Beschaffung von Grundstücken aus Haushaltsmitteln
 - 2.1 Vertretungszuständigkeit
 - 2.2 Vorzeitiger Grunderwerb
3. Abgabe von staatseigenen Grundstücken innerhalb der Staatsverwaltung
4. Veräußerung von Grundstücken; Aufhebung von Dienstbarkeiten, Pfandfreigabe
 - 4.1 Rückenteignung
 - 4.2 Veräußerung von staatseigenen Grundstücken
 - 4.3 Sicherung von Nutzungsbeschränkungen
 - 4.4 Vertretungszuständigkeit
 - 4.5 Aufhebung von Dienstbarkeiten; Pfandfreigabe
5. Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung
6. Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken
7. Teile von Grundstücken
 - 7.1 Vermessung bei der Grundstücksabgabe
 - 7.2 Verkauf/Tausch von Grundstücksteilen
8. Einnahmen aus der Verwertung staatseigener Grundstücke
9. Schlussbestimmungen

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und in Ergänzung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen „Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken“ vom 21. April 2004 (FMBl S. 91) werden für das Besondere Grundvermögen Straßen auf der Grundlage von Art. 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1,

Abs. 2 Satz 5 Alt. und Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2005/2006 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes von 15. Mai 2006 (GVBl S. 195) die folgenden, die VV zu Art. 64 BayHO ergänzenden Regelungen eingeführt. Für bundeseigene Grundstücke ergeht eine gesonderte Regelung.

1. Besonderes Grundvermögen Straßen

(zu VV Nr. 1.1)

Zum Besonderen Grundvermögen Straßen zählen:

- öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen,
- Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz- und Waldrecht,
- Grundstücke, die für Vorhaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vorgesehen sind oder dabei als Ersatzland, auch in Flurbereinigungsverfahren, dienen können.

2. Beschaffung von Grundstücken aus Haushaltsmitteln

2.1 Vertretungszuständigkeit

Zum Erwerb von Grundstücken, zum Abschluss von Verträgen über die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken Dritter und zum Abschluss von Mietverträgen oder ähnlichen schuldrechtlichen Verträgen sind ermächtigt:

- die Regierungen,
- die Autobahndirektionen,
- die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Vertretung bei der Grundstückszuweisung oder sonstigen Rechtseinräumung in Flurbereinigungs-, Umlegungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2 Vorzeitiger Grunderwerb

Für noch nicht veranschlagte Baumaßnahmen dürfen Grundstücke beschafft werden, wenn

- der Grundstückseigentümer einen Übernahmeanspruch hat,
- eine Baumaßnahme innerhalb der nächsten drei Jahre begonnen werden soll und ein vorgeschriebener Vorentwurf genehmigt ist.

Beschaffungen für einen sonstigen Bedarf (z. B. später benötigte bebaute Grundstücke, Flächenzuteilungen durch einen Flurbereinigungsplan oder Einlageflächen für abzusehende Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG) bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Dazu sind Pläne und eine Wertermittlung vorzulegen.

3. Abgabe von staatseigenen Grundstücken innerhalb der Staatsverwaltung

(zu VV Nr. 6.5)

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist für die unmittelbare Abgabe (ohne vorherige Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen) zwischen der Straßenbauverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, Grundstücken des Forstvermögens und den Nationalparks allgemein erteilt.

4. Veräußerung von Grundstücken; Aufhebung von Dienstbarkeiten, Pfandfreigabe

4.1 Rückenteignung

Die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen sind ermächtigt, zum Abwenden einer Rückenteignung Ansprüche durch Veräußerung an den früheren Eigentümer bzw. durch Aufhebung einer Dienstbarkeit zu erfüllen.

4.2 Veräußerung von staatseigenen Grundstücken

(zu VV Nr. 7)

Eine Veräußerung (statt einer Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen) ist zulässig, wenn

- Grundstücke, die aus Haushaltsmitteln für eine bestimmte Baumaßnahme beschafft worden sind, für diese nicht benötigt werden und der Erlös von der Ausgabe abgesetzt werden darf,
- Grundstücke des Besonderen Grundvermögens Straßen entbehrlich werden, die andere Träger öffentlicher Aufgaben, ausnahmsweise auch sonstige Dritte, vordringlich benötigen, und der Erlös dem Grundstock zufließt; dazu gehören auch kleine Grundstücksflächen, für die nach Lage der Umstände nur ein bestimmter Erwerber in Betracht kommt.

Die grundbesitzverwaltende Dienststelle prüft, ob das Grundstück für Vorhaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern benötigt wird. Die Prüfung, ob ein Grundstück für den Staat entbehrlich ist, erfolgt durch die Immobilien Freistaat Bayern (VV Nr. 7.1). Von deren Beteiligung kann nur abgesehen werden, wenn ein Staatsbedarf nach Lage oder Beschaffenheit der Fläche offensichtlich auszuschließen ist bzw. das Grundstück bereits beim Erwerb für eine Veräußerung vorgesehen war (Tauschgrundstück).

Wenn eine öffentliche Ausschreibung stattfinden muss oder ein Wiederkaufsrecht zu vereinbaren ist, ist das Grundstück dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen.

4.3 Sicherung von Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind grundsätzlich durch Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu sichern.

4.4 Vertretungszuständigkeit

(zu VV Nr. 4.2)

Zur Veräußerung von Grundstücken des Besonderen Grundvermögens Straßen sind die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen ermächtigt.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Vertretung bei einem Verzicht auf Abfindung in Land gegen Geldentschädigung gemäß § 52 FlurbG.

Vor einer notariellen Beurkundung (Abgabe einer Verzichtserklärung) holen ein

- die Staatlichen Bauämter die Zustimmung der Regierung, wenn der Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks (der aufzugebenden Fläche in einem Flurbereinigungsgebiet) 100.000 € übersteigt,
- die Regierungen/Autobahndirektionen die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, wenn dieser Verkehrswert 500.000 € übersteigt.

Dazu sind der Lageplan und die Wertermittlung sowie der Vertrags-(Verzichtserklärungs-)Entwurf vorzulegen; die Zulässigkeit einer Veräußerung ist zu begründen.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit durch einen Tauschvertrag eine enteignungsrechtliche Verpflichtung zur Entschädigung in Land erfüllt werden soll.

4.5 Aufhebung von Dienstbarkeiten; Pfandfreigabe

Zur

- Aufhebung entbehrllicher Rechte an Grundstücken Dritter gegen angemessenes Entgelt,
- Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen, wenn dadurch der Bestand der Rechte nicht beeinträchtigt wird,

sind die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen im Rahmen ihrer Vertretungszuständigkeit ermächtigt.

Vor einer Aufhebung holen ein

- die Staatlichen Bauämter die Zustimmung der Regierung, wenn der wertgerechte Ablösungsbetrag 20.000 € übersteigt,
- die Regierungen/Autobahndirektionen die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, wenn dieser Ablösungsbetrag 100.000 € übersteigt.

5. Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung

(zu VV Nrn. 9.1 und 9.2)

Soweit die Verwendung besonderer Vertragsmuster nicht vorgeschrieben ist, sind die Verträge, abgesehen von den nötigen Änderungs- und Kündigungsklauseln zum Wahren des Gemeingebrauchs oder der Verwaltungszwecke, in der Regel für keinen längeren Zeitraum als fünf Jahre abzuschließen; in längerfristige Verträge ist eine Klausel aufzunehmen, die eine Anpassung des Entgelts nach Ablauf von regelmäßig drei, keinesfalls jedoch mehr als zehn Jahren vorsieht.

6. Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken

(zu VV Nrn. 8.3 und 8.5)

Die Bestellung von Dienstbarkeiten zu Gunsten der Träger von Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen kommt nur an solchen Grundstücken des Besonderen Grundvermögens Straßen in Betracht, die als Ersatzland vorgesehen sind. Zur Bestellung sind die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen ermächtigt. Die Zustimmungserfordernisse unter Nr. 4.5 gelten entsprechend; sie richten sich nach der Höhe der durch die Belastung des Grundstücks eintretenden Minderung seines Verkehrswerts.

7. Teile von Grundstücken

(zu VV Nr. 4.2.4)

7.1 Vermessung bei der Grundstücksabgabe

Bei der Abgabe von Grundstücksteilen innerhalb der Verwaltung (VV Nr. 6) veranlasst die übernehmende Dienststelle eine etwa erforderliche Vermessung; sie trägt die Vermessungskosten.

7.2 Verkauf/Tausch von Grundstücksteilen

Vor Vertragsschluss muss die Flächengröße mit der nötigen Genauigkeit, die größere Abweichungen ausschließt, ermittelt werden. In dem Vertrag ist eine angemessene Zahlungsfrist zur Fälligkeit einer Ausgleichszahlung nach Bekanntgabe des Vermessungsergebnisses zu vereinbaren. Der Ausgleichsbetrag ist unter Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Zahlungsfrist nach Abschluss der Messungsanerkennung und Auflassung einzufordern bzw. auszusahlen.

8. Einnahmen aus der Verwertung staatseigener Grundstücke

Erlöse aus der Verwertung eines Grundstücks, das aus Haushaltsmitteln für eine bestimmte Baumaßnahme beschafft worden ist und für diese nicht benötigt wird, dürfen durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

Alle übrigen Einnahmen (ausgenommen Nutzungsentgelte) fließen dem Grundstock „Allgemeine Landesverwaltung“ zu.

9. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2125.0-UG

Aufhebung der Bekanntmachung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 20. Januar 2009 Az.: 42d-G8903.0-2008/1-12

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. Februar 1999 (AllMBL S. 148), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 14. November 2006 (AllMBL S. 432), wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Februar 2009 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2129.2-UG

**Richtlinie für Darlehen
an mittelständische Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft
zur Förderung von Umweltschutz- und
Energieeinsparungsmaßnahmen
(Bayerisches Umweltkreditprogramm)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit und
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 20. Januar 2009 Az.: Z3c-0730.7-2008/143-7 und
VI/2-6294/1007/1**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Förderung
 2. Gegenstand der Darlehensgewährung
 3. Darlehensempfänger
 4. Darlehensvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Förderung
 6. Konditionenfestlegung
 7. Absicherung
 8. Kumulierung
- II. Darlehensverfahren
 9. Antrag
 10. Bewilligung und Verwendungsnachweis
- III. Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung
 11. Darlehensvoraussetzungen und Darlehensverfahren
- IV. Schlussvorschriften
 12. Hinweise
 13. Einvernehmen
 14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen des Umweltschutzes nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung,
- für die in den Abschnitten I und II genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt, und
- für die in Abschnitt III genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen

(ABl L 379 vom 28. Dezember 2006 S. 5), nachfolgend De-minimis-Verordnung genannt.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine eigenverantwortliche Umweltschutzinvestition, insbesondere im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen ermöglichen und dadurch zu wesentlichen Verbesserungen der Umweltsituation beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung (Umweltschutzeffekt) führen, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Investitionen, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehen, werden bevorzugt gefördert. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Darlehensgewährung**2.1 Die Darlehen dürfen nur verwendet werden für Umweltschutzinvestitionen in den Bereichen**

- Abwasserreinigung,
- Luftreinhaltung,
- Lärm- und Erschütterungsschutz,
- Abfallwirtschaft,
- Energieeinsparung,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Boden- und Grundwasserschutz,

sofern der Investitionsort auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegt.

Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung werden nach Maßgabe des Abschnitts III gefördert.

2.2 Investitionen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sind solche Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen.

Auf Grund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) können konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht gefördert werden.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushaltungen).

Andere Vorhaben gewerblicher Unternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung so-

wie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird gegebenenfalls im Einzelfall entschieden.

- 2.3 Die Darlehen dürfen nur für die Mitfinanzierung von Investitionen in materielle Vermögenswerte im Sinn des Art. 2 lit. 10 und 11 der AGFVO, die einen Umweltschutzeffekt haben, verwendet werden.

- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Grundstückskosten. Wird bei einer Betriebsverlagerung die bisherige Betriebsstätte verkauft, so wird der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abgezogen.

3. Darlehensempfänger

3.1 Unternehmen

Darlehensempfänger können nur Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGFVO erfüllen.

Unternehmen, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die sich nach EU-beihilferechtlicher Definition in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Öffentliche Unternehmen

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

4. Darlehensvoraussetzungen

- 4.1 Die Darlehen des Bayerischen Umweltkreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

- 4.2 Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags-
eintrags bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) bereits begonnen war, werden Mittel des Programms nicht bewilligt.

Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss.

- 4.3 Anträge können abgelehnt werden, wenn die Darlehensförderung gemessen an der Vorhabenshöhe wirtschaftlich unerheblich ist. In Auslegung dieses Grundsatzes können nur Vorhaben mit Kosten

von mindestens 25.000 €, höchstens jedoch bis zu 12,5 Mio. € gefördert werden.

- 4.4 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt ausschließlich als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.

5.2 Umfang der Förderung

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGFVO für das Investitionsvorhaben gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach Art. 15 Abs. 2 AGFVO nicht überschreiten.

Das Bruttosubventionsäquivalent der als Darlehen gewährten Beihilfe berechnet sich nach Maßgabe des 20. Erwägungsgrundes der AGFVO.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

6. Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Lage auf dem Kapitalmarkt. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

7. Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Die Hausbanken können auf Antrag teilweise von der Haftung freigestellt werden.

8. Kumulierung

Das Programm kann mit sonstigen von der Kommission genehmigten oder freigestellten Beihilfen kumuliert werden, sofern dies EU-beihilferechtlich zulässig ist.

II. Darlehensverfahren

9. Antrag

Für Anträge sind die entsprechenden LfA-Formulare in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Formblätter sind bei den Hausbanken, den Regierungen, der LfA Förderbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern erhältlich.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens ist im Antrag bzw. in einem Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Sollten dann noch Unklarheiten zum Umweltschutzeffekt verbleiben, kann die LfA Förderbank Bayern eine weitere Stellungnahme beim Antragsteller anfordern und, soweit erforderlich, dazu ein Fachgutachten einholen.

Die Anträge sind – gegebenenfalls einschließlich ergänzender Unterlagen – bei der Hausbank einzureichen.

Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und leitet die Anträge an die LfA Förderbank Bayern weiter.

10. Bewilligung und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA Förderbank Bayern nach Prüfung der Fördervoraussetzungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA Förderbank Bayern nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

III.

Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung

11. Darlehensvoraussetzungen und Darlehensverfahren

Bei der Gewährung von Darlehen für Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung gelten die Regelungen unter Abschnitt I und II nur insoweit, als in der De-minimis-Verordnung und nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.

11.1 Zuwendungsfähig sind

- Kosten für Ingenieurleistungen (das sind Kosten, die im Rahmen der Detailuntersuchung – einschließlich der Kosten für das dafür erforderliche Gutachten – sowie der Sanierungsplanung und -durchführung anfallen) und
- Kosten für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen.

11.2 Darlehensempfänger können nur solche Unternehmen sein, die die in Abschnitt I Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und denen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden EU-rechtlichen Vorschriften De-minimis-Beihilfen gewährt werden dürfen.

11.3 Darlehen werden nur gewährt, wenn der Sanierungsaufwand für das antragstellende Unternehmen einen existenzbedrohenden wirtschaftlichen Aufwand darstellt.

11.4 Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens, d.h. vor Abschluss eines Sanierungsvertrages, bei der Hausbank zu stellen.

Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks sowie Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

11.5 Der Subventionswert der für das Vorhaben gewährten Beihilfe darf den in Art. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen. Eine Kumulierung mit weiteren De-minimis-Beihilfen über diesen Schwellenwert hinaus ist nicht zulässig. Die Kumulierung einer De-minimis-Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen ist nicht zulässig, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in

einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Der für den Höchstbetrag geltende Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

11.6 Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

11.7 Folgende Antragsunterlagen sind zusätzlich einzureichen:

- detaillierte Kostenschätzung,
- zusammenfassende Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde mit Aussage zur Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahme und Bestätigung der Baureife,
- vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene De-minimis-Beihilfen.

IV.

Schlussvorschriften

12. Hinweise

12.1 Die Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sowie im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

12.2 Die Gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach den Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006 und (EG) Nr. 800/2008 läuft am 31. Dezember 2013 aus. Beihilferegelnungen, die nach der Verordnung (EG) 800/2008 freigestellt sind, bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung noch sechs Monate lang freigestellt. Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) 1998/2006 erfüllen, können nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch weitere sechs Monate angewandt werden.

13. Einvernehmen

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen sowie – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012. Die Richtlinie vom 2. November 2004 (AllMBI S. 609), geändert am 27. Juni 2007 (AllMBI S. 363), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

7815-L**Geschäftsordnung für die Ämter für
Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO)****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 27. Januar 2009 Az.: E 4-0203-457**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Ämter für Ländliche Entwicklung folgende Geschäftsordnung:

Anlage 1: Gliederung der Ämter für Ländliche Entwicklung

Anlage 2: Gliederung des Bereichs Zentrale Aufgaben (BZA) am ALE Oberbayern

1. Organisation und Personal**1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

Die Ämter für Ländliche Entwicklung (Ämter) sind dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als Behörden der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnet (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG). Sie sind Mittelbehörden im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Die Ämter sind obere Flurbereinigungsbehörden. Sie nehmen gleichzeitig sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Flurbereinigungsbehörde obliegen, soweit sie nicht der Teilnehmergemeinschaft übertragen sind (Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG). Die Zuständigkeit der Ämter umfasst ferner die nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben und Befugnisse (Art. 1 Abs. 4 AGFlurbG).

Die Sitze der Ämter und ihre Dienstgebiete ergeben sich aus § 1 der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV).

1.2 Gliederung

Die Ämter sind in folgende Abteilungen gegliedert (Anlage 1):

- Zwei Abteilungen Land- und Dorfentwicklung (A, B)
- Abteilung Fachliche Dienste (F)
- Abteilung Zentrale Dienste (Z)

Die Abteilungen sind in Sachgebiete gegliedert. Die Zahl der Sachgebiete in den Abteilungen Land- und Dorfentwicklung legt das Staatsministerium auf Vorschlag des jeweiligen Amtes fest.

Am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern ist zusätzlich der Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA) eingerichtet (Anlage 2).

1.3 Leitung der Ämter

Die Ämter werden von Beamtinnen und Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung geleitet und nach außen vertreten (Leiter). Das Staatsministerium legt gemeinsam mit den Leitern die Ziele und Leitlinien für das Verwaltungshandeln fest.

Die Leiter stellen im Benehmen mit den Abteilungsleitern (Leitungsrunde) unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums den Arbeitsplan und die Finanzplanung des Amtes auf. Die Leitungsrunde überwacht die Zielerreichung und leitet gegebenenfalls erforderliche Schritte ein (Controlling).

Die Leiter koordinieren das Zusammenwirken der Abteilungen und sorgen für die notwendigen Informationen. Sie nehmen die Aufsicht über die Verbände für Ländliche Entwicklung (Verbände) wahr.

Die Leiter unterzeichnen die Verwaltungsakte des Amtes, soweit nicht nach dieser Geschäftsordnung eine Abteilungs- oder Sachgebietsleitung hierfür zuständig oder im Einzelfall damit beauftragt ist. Dies umfasst insbesondere die Verwaltungsakte zur Anordnung, Einstellung und Schlussfeststellung von Verfahren nach dem FlurbG. In die Verantwortung der Leiter fällt auch die Einleitung von Vorhaben außerhalb des FlurbG.

Die Leiter sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten. Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nehmen sie im Rahmen der ihnen übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr. Mit den Personalvertretungen, den Schwerbehindertenvertretungen und den Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung arbeiten sie vertrauensvoll zusammen und fördern deren Tätigkeit.

Die Leiter sind zugleich Vorsitzende der an den Ämtern gebildeten Spruchausschüsse. Den Spruchausschüssen gehören als weitere beamtete Mitglieder die Vertreter der Leiter und die Leiter der Sachgebiete Recht (Z 2) an; weitere beamtete Mitglieder können vom Staatsministerium berufen werden.

1.4 Beschäftigungsverhältnisse

Die Beschäftigten der Ämter stehen als Beamte, Arbeitnehmer und Dienstanfänger im Dienst des Freistaates Bayern. Die Stellenbewirtschaftung erfolgt durch das Staatsministerium, soweit sie nicht den Ämtern übertragen ist.

Die Abteilungen und Sachgebiete werden von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten geleitet. Die Amtsleitung, die Abteilungsleitungen und die Sachgebietsleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse von Vorgesetzten gegenüber den ihnen zugeordneten Beschäftigten wahr.

Das Staatsministerium bestellt die Leiter der Ämter und im Benehmen mit dem jeweiligen Leiter die Abteilungsleiter und einen Abteilungsleiter zum Vertreter des Leiters.

Die Leiter bestellen mit Zustimmung des Staatsministeriums die Sachgebietsleiter und die Vorsitzenden der Verbände für Ländliche Entwicklung.

Die Leiter weisen den einzelnen Organisationseinheiten der Ämter die erforderlichen Beschäftigten zu; sie legen Funktionen fest und regeln Vertretungen, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Festlegung getroffen ist.

1.5 Führung, Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildung

Die Führungsaufgaben liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Amtsleitung sowie der Abteilungs- und Sachgebietsleitungen. Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung sind zu beachten. Damit werden Engagement und Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Qualifikation der Beschäftigten gefördert und unterstützt.

In der überfachlichen Aus- und Fortbildung arbeiten die Ämter insbesondere mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen.

2. Aufgaben

Die Ämter verfolgen das Ziel, vorausschauend und koordinierend die Landentwicklung zu fördern und dabei insbesondere die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum und in den ländlich strukturierten Teilen der Verdichtungsräume zu verbessern. Sie leisten damit Beiträge zur Stärkung und Entwicklung des Wirtschafts- und Wohnstandortes ländlicher Raum und zur Abfederung und Steuerung des Strukturwandels. Ihre spezifische Fachkompetenz im Bodenmanagement und ihre Instrumentarien bringen sie ein zur Lösung komplexer, vielfach auf das Eigentumsrecht sowie auf Grund und Boden bezogener Aufgabenstellungen. Unter Einsatz bürgernaher Diskussions-, Planungs- und Abstimmungsprozesse sowie effizienter Umsetzungsinstrumente tragen sie zur Zukunftssicherung der ländlichen Räume in Bayern bei, insbesondere

- zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, zur Sicherung einer flächendeckenden nachhaltigen Landbewirtschaftung und zur Unterstützung anderer Wirtschaftsbereiche,
- zur eigentums-, sozial- und naturverträglichen Umsetzung öffentlicher und im Interesse der Landesentwicklung gebotener Großbau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie für Entwicklungsvorhaben anderer Planungsträger,
- zu einer zukunftsorientierten Dorf- und Gemeindeentwicklung sowie zu einer gemeindeübergreifenden integrierten ländlichen Entwicklung und
- zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen.

Hierzu sind den Ämtern folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

Die Ämter sind in ihrem Dienstgebiet zuständig für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG.

Die Ämter üben bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens die Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaften aus. Sie sind insbesondere zuständig für die Genehmigung der Finanzierungspläne, der Investitionsprogramme und erforderlichenfalls der Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaften. Sie bewirtschaften die zugewiesenen Haushaltsmittel

zur Förderung der Ländlichen Entwicklung, bewilligen die Zuwendungen und überwachen deren ordnungsgemäße Verwendung.

Sie sind ferner Aufsichtsbehörden über die Verbände und überwachen deren Haushalts- und Wirtschaftsführung.

In den Verfahren nach dem FlurbG sind die Ämter Planfeststellungsbehörden für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Sie sind Widerspruchsbehörden für Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Ämter, der Teilnehmergemeinschaften und der Verbände.

In Verfahren nach dem FlurbG führen sie Katastervermessungen und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen aus, soweit diese nicht den staatlichen Vermessungsbehörden übertragen sind (Art. 12 Abs. 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG in Verbindung mit Art. 3 des Abmarkungsgesetzes – AbmG).

Die Ämter sind Träger öffentlicher Belange in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie in anderen Verwaltungsverfahren, durch die Belange des ländlichen Raumes berührt werden. Sie wirken ferner mit bei der Ausarbeitung von Programmen und Plänen der Landesplanung.

Außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG sind die Ämter insbesondere zuständig für Maßnahmen der Dorferneuerung, für den Wirtschaftswegebau (mit Ausnahme des forstlichen Wegebaus) und für die Förderung des Freiwilligen Nutzungsaustausches. Darüber hinaus obliegen ihnen Förderung und Begleitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten. Die Ämter arbeiten dabei mit allen beteiligten Behörden und Organisationen zusammen. Zur Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger unterstützen die Ämter die Arbeit der Schulen für Dorf- und Landentwicklung.

3. Dienstaufgaben

3.1 Abteilungen Land- und Dorfentwicklung (A und B)

3.1.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilungen A und B und ihre Sachgebiete sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG und sonstiger Vorhaben (Projekte).

Beamtinnen und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung von Projekten beauftragt werden. Erfolgt die Durchführung eines Projektes als Verfahren nach dem FlurbG mit Bildung einer Teilnehmergemeinschaft, werden Projektleitung und Vorsitz des Vorstands von einer Person wahrgenommen. Die Abteilungsleitung bestellt die Vorsitzenden der Vorstände.

Die Projektleitung umfasst insbesondere die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Projekts unter Beachtung der Vorgaben des Amtes. Die Projektleiter können den für die Projektdurchführung zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

3.1.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen sind
- b) Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde, soweit diese nicht auf die Teilnehmergeinschaft übertragen oder in dieser Geschäftsordnung nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen sind
- c) Vorbereitung und Begleitung von integrierten ländlichen Entwicklungen; Erarbeitung von Projektvorgaben für deren Umsetzung
- d) Zusammenarbeit mit Landkreisen, Gemeinden, Behörden und Organisationen
- e) Aufstellung der Arbeitsplanung und der Finanzplanung der Abteilung unter Mitwirkung der Sachgebiete
- f) Beauftragung der Sachgebiete mit Arbeiten zur Projektvorbereitung
- g) Prüfung und Genehmigung der Projektbeschreibung; Beauftragung der Sachgebiete mit der Projektdurchführung

3.1.3 Sachgebiete Land- und Dorfentwicklung

Die Sachgebiete Land- und Dorfentwicklung sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG und sonstiger Vorhaben (Projekte).

Zum Aufgabenbereich der Sachgebietsleitung gehören insbesondere:

- a) Aufstellung der Arbeitsplanung des Sachgebiets unter Mitwirkung der Beschäftigten; Aufstellung der Finanzplanung des Sachgebiets unter Mitwirkung der Projektleiter; Controlling und Qualitätssicherung im Sachgebiet
- b) Betreuung von zugewiesenen Projekten der integrierten ländlichen Entwicklung
- c) Projektvorbereitung und Erstellung von Projektbeschreibungen
- d) Projektleitung in Verfahren nach dem FlurbG und bei sonstigen Vorhaben
- e) Verantwortlichkeit für die Katastervermessung (Art. 12 Abs. 8 VermKatG)

3.2 Abteilung Fachliche Dienste (F)

3.2.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung F bearbeitet Aufgaben in den Bereichen Landwirtschaft, Landespflege, Dorferneuerung, Bauwesen und Förderung. Sie berät und unterstützt die Abteilungen A und B und ihre Sachgebiete bei deren Aufgabenerledigung.

Die Abteilung F umfasst die Sachgebiete F 1, F 2, F 3 und F 4. Mit der Abteilungsleitung ist in der Regel die Leitung eines Sachgebietes verbunden.

Bedienstete der Sachgebiete können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung eines Aufgabengebietes beauftragt werden. Die Leiter von Aufgabengebieten können den durch die Sachgebietsleitung zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

3.2.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Koordinierung der Zusammenarbeit
- b) Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- c) Vorbereitung des Jahresinvestitionsprogramms und Genehmigung der Finanzierungspläne
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

3.2.3 Sachgebiet Landwirtschaft (F 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 1 gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit den mit Fragen der Landwirtschaft befassten Behörden, Verbänden und Organisationen sowie dem BZA
- b) Beratung der Abteilungen A und B, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften in Fachfragen der Landwirtschaft und der Landnutzung; Informationsarbeit sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Projekten
- c) Erstellung landwirtschaftlicher Gutachten für das Amt, den Spruchausschuss und die Teilnehmergeinschaften; Berechnung von Ausgleichs- und Entschädigungen
- d) Auswertung von agrarpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ländliche Entwicklung
- e) Information der Beschäftigten über neue Entwicklungen in der Landwirtschaft

3.2.4 Sachgebiet Landespflege (F 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 2 gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit den mit Fragen der Landespflege und des Umweltschutzes befassten Behörden, Verbänden und Organisationen sowie dem BZA
- b) Beratung der Abteilungen A und B, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften in Fragen der Landespflege und der Umweltverträglichkeit; Informationsarbeit sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Projekten
- c) Beratung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Vorbereitung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Maßnahmen der Landespflege
- d) Fachliche Betreuung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Honorierung und Abrechnung von Architekten-, Ingenieur-, Bau- und Lieferleistungen zur Landespflege sowie Mitwirkung bei der Qualitäts- und Leistungskontrolle im Zuge der Ergebnisabnahme
- e) Wahrnehmung der Aufsicht im Bereich Landespflege
- f) Information der Beschäftigten über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Landespflege und des Umweltschutzes

3.2.5 Sachgebiet Dorferneuerung und Bauwesen (F 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 3 gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit den mit Fragen der Dorferneuerung, der integrierten ländlichen Entwicklung, der Heimat- und der Denkmalpflege sowie des Bauwesens befassten Behörden, Verbänden und Organisationen sowie dem BZA
- b) Beratung der Abteilungen A und B, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften in Fragen der Dorferneuerung, der Erstellung und Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, der Heimat- und Denkmalpflege, des Bauwesens in Dorf und Flur; Informationsarbeit sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Projekten
- c) Bearbeitung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung
- d) Beratung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Vorbereitung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Maßnahmen (soweit nicht Sachgebiet F 2)
- e) Fachliche Betreuung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Honorierung und Abrechnung von Architekten-, Ingenieur-, Bau- und Lieferleistungen und Mitwirkung bei der Qualitäts- und Leistungskontrolle im Zuge der Ergebnisabnahme (soweit nicht Sachgebiet F 2)
- f) Wahrnehmung der Aufsicht im Bauwesen
- g) Information der Beschäftigten über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Dorferneuerung, der integrierten ländlichen Entwicklung und des Bau- und Vergabewesens

3.2.6 Sachgebiet Förderung (F 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 4 gehören insbesondere:

- a) Bewirtschaftung der Fördermittel für die Finanzierung der Ausführungskosten
- b) Bewilligung der Zuwendungen in Verfahren nach dem FlurbG im Rahmen der genehmigten Finanzierungspläne und Zustimmung zum Abschluss von Verträgen nach § 17 Abs. 2 FlurbG, Prüfung der Zwischennachweise und Verwendungsnachweise, Bewilligung sonstiger Zuwendungen
- c) Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfungsbehörden
- d) Sicherstellung der Finanzkontrollen
- e) Information und Beratung der Abteilungen A und B, der Sachgebiete, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes in Fragen der Förderung

3.3 Abteilung Zentrale Dienste (Z)

3.3.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung Z nimmt die Aufgaben des Amtes als Widerspruchsbehörde wahr, soweit nicht der Spruchausschuss zuständig ist. Sie bearbeitet Aufgaben in den Bereichen Personal, Verwaltung, Recht, Vermessung, Informationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen. Weiter berät und unterstützt sie die

Abteilungen, Sachgebiete und Teilnehmergeinschaften bei deren Aufgabenerledigung.

Die Abteilung Z umfasst die Sachgebiete Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4; dem Sachgebiet Z 2 ist die Geschäftsstelle des Spruchausschusses angegliedert. Mit der Abteilungsleitung ist in der Regel die Leitung eines Sachgebietes verbunden.

Bedienstete der Sachgebiete können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung eines Aufgabengebietes beauftragt werden. Die Leiter von Aufgabengebieten können den durch die Sachgebietsleitung zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

3.3.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Koordinierung der Zusammenarbeit
- b) Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- c) Wahrnehmung der Aufgabe des Qualitätsbeauftragten des Amtes

3.3.3 Sachgebiet Personal und Verwaltung (Z 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 1 gehören insbesondere:

- a) Bearbeitung der Personalangelegenheiten
- b) Betreuung der Abteilungen und Sachgebiete in Fragen der Personalentwicklung
- c) Organisation der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten, insbesondere der Nachwuchskräfte aller Laufbahnen
- d) Bearbeitung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Dienstbetrieb des Amtes einschließlich Haushalts- und Kassenführung und Kostenwesen; Bewirtschaftung des Dienstgebäudes und Verwaltung des Inventars

3.3.4 Sachgebiet Recht (Z 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 2 gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung bei den vom Amt zu erlassenden Verwaltungsakten
- b) Bearbeitung der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Amtes, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes, soweit nicht der Spruchausschuss zuständig ist
- c) Vertretung des Freistaates Bayern vor dem Flurbereinigungsgericht sowie Vertretung des Amtes vor sonstigen Gerichten
- d) Beratung der Abteilungen und Sachgebiete, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes in Rechtsfragen
- e) Information der Beschäftigten über Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Rechtsprechung zur Ländlichen Entwicklung und der sonstigen einschlägigen Rechtsgebiete
- f) Bearbeitung von Enteignungsentschädigungen in Unternehmensverfahren (§ 88 Nr. 3 und 6 und § 89 FlurbG); rechtliche Bearbeitung grundsätzlicher Entschädigungsfragen
- g) Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

Ist die Sachgebietsleitung Z 2 zugleich Abteilungsleitung, so bestimmt der Leiter des Amtes einen der weiteren Abteilungsleiter, dem nicht zugleich die Vertretung des Amtsleiters übertragen ist, zum Beauftragten für den Datenschutz.

3.3.5 Sachgebiet Vermessung und Informationstechnik (Z 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 3 gehören insbesondere:

- a) Bearbeitung grundsätzlicher Fragen in der Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung und der Grundbuchverwaltung
- b) Information der Beschäftigten über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Abmarkung, Vermessung und Grundbuchwesen sowie zu neuen technischen Arbeitsweisen
- c) Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des technischen Verfahrensablaufs, der Informationstechnik und des Vermessungswesens; Zusammenarbeit mit dem BZA; Mitwirkung bei der Beschaffung technischer Geräte
- d) Abstimmung der Bearbeitung des Katasterfestpunktfeldes mit dem jeweils zuständigen Vermessungsamt; Unterstützung der Sachgebiete der Abteilungen A und B und der Teilnehmergeinschaften bei den Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten
- e) Organisation und Koordinierung von Arbeitsabläufen im DV-Anwendungsbereich in Abstimmung mit den Sachgebieten der Abteilungen A und B; Schulung, Betreuung und Beratung der DV-Anwender sowie Einrichtung und Betreuung der DV-Systeme und DV-Arbeitsplätze
- f) Beratung der Sachgebiete der Abteilungen A und B und der Teilnehmergeinschaften bei der Prüfung der vermessungs- und katastertechnischen Ausarbeitungen sowie bei der Regelung der Rechtsverhältnisse; Erledigung der hier erforderlichen zentral durchzuführenden Prüfarbeiten

3.3.6 Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen (Z 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 4 gehören insbesondere:

- a) Kontaktpflege zu Medien, Verbänden, Vereinen und Schulen
- b) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Erarbeitung von Informationsmaterial und Pressemitteilungen
- d) Organisation von Presse- und Informationsfahrten sowie von Ausstellungen; Betreuung von Besuchergruppen
- e) Erfassung, Sammlung, Ausarbeitung und Verwertung von Sachverhalten, die zur Veröffentlichung geeignet sind; Betreuung der Intranet- und Internetpräsentation des Amtes
- f) Sammlung und Auswertung von Medienberichten und entsprechende Information der Beschäftigten; Führung des Medienarchivs
- g) Beratung der Abteilungen, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften bei reproduktions-

technischen Fragen; Erledigung von Layout- und Druckaufträgen.

- h) Datenaufbereitung und -auswertung für das Berichtswesen

4. Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA)

4.1 Aufgaben und Organisation

Der BZA bearbeitet Aufgaben, die aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung zentral oder im Auftrag des Staatsministeriums erledigt werden. Er wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von allen Ämtern unterstützt und steht diesen zur Klärung von Fachfragen zur Verfügung. Das Staatsministerium kann dem BZA unmittelbar Aufgaben zuweisen.

Bei der Aufgabenerledigung werden soweit zweckmäßig Methoden des Projektmanagements angewendet. Die Sachgebiete des BZA sind unter Einbeziehung der Anwender an den Ämtern sowie des künftigen Projektleiters zuständig für die Projektvorbereitung und die Erstellung der Projektbeschreibung.

Beamtinnen und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung von Projekten bzw. mit der Leitung eines Aufgabengebietes beauftragt werden. Projektleiter und Leiter von Aufgabengebieten können den zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen. Bei abteilungsübergreifenden Projekten erfolgt die Beauftragung durch den Leiter des Amtes Oberbayern auf Vorschlag der Abteilungsleiter.

Der BZA umfasst die Abteilung Grundsatzfragen und die Abteilung Informationstechnik (Anlage 2). Die Leitung des BZA obliegt dem Leiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern. In Angelegenheiten ihrer jeweiligen Abteilung vertreten die Abteilungsleiter den Leiter bei dessen Verhinderung.

4.2 Abteilung Grundsatzfragen (G)

4.2.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung G befasst sich mit den Rahmenbedingungen und Trends in der ländlichen Entwicklung, leistet unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse konzeptionelle Arbeit und entwickelt hieraus Methoden und Anwendungen für die Praxis. Die Ergebnisse werden als Arbeitshilfen für den Verwaltungsvollzug aufbereitet. Die Abteilung G umfasst die Sachgebiete G 1, G 2, G 3 und G 4.

4.2.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium und den Ämtern
- b) Koordinierung der Zusammenarbeit, Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- c) Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen, Erarbeitung von Vorschlägen und Vorbereitung für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Untersuchungen mit den fachlich zuständigen Sachgebieten der Abteilung

- d) Allgemeine Grundsatzfragen der Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung
- e) Organisation bzw. Koordinierung von fachlich einschlägigen Wettbewerben und Veranstaltungen

4.2.3 Sachgebiet Landentwicklung (G 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 1 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen zur Verfahrensvorbereitung und -durchführung sowie zum Bodenmanagement in der Ländlichen Entwicklung
- b) Grundsatzfragen zur integrierten ländlichen Entwicklung – Teilbereich Flurneuordnung – und Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- c) Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Landentwicklung und Untersuchungen zur Effizienz der Ländlichen Entwicklung
- d) Konzeptionelle Arbeiten zum Projektmanagement und zur Kosten-Leistungs-Rechnung
- e) Bearbeitung von Laufbahnprüfungen

4.2.4 Sachgebiet Förderung, Controlling (G 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 2 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Planung, Ausschreibung, Ausführung, Abrechnung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- b) Weiterentwicklung der Regelungen zur Förderung und Finanzierung sowie zu den EU-Kontrollen, Erarbeitung von Vorgaben für die Programmierung
- c) Unterstützung bei Finanzkontrollen im Auftrag des Staatsministeriums
- d) Datenbereitstellung für Controlling, Monitoring, Evaluierung und Berichtswesen
- e) Mittelbewirtschaftung für Privatmaßnahmen in der Dorferneuerung

4.2.5 Sachgebiet Dorferneuerung, integrierte ländliche Entwicklung (G 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 3 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Dorferneuerung (Vorbereitung, Planung, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit) und Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- b) Grundsatzfragen zur integrierten ländlichen Entwicklung – Teilbereich Dorferneuerung sowie fachübergreifende Gesamtkoordination – und Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- c) Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch, insbesondere mit der Bauleitplanung und mit sonstigen städtebaulichen Maßnahmen
- d) Bearbeitung von Fragen zur Vergabe und Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen zur Dorferneuerung sowie Vergabe, Abnahme und Ausführung von Planungen in besonderen Fällen

- e) Zusammenarbeit mit Stellen, die mit Fragen der Dorferneuerung oder überörtlicher Vorhaben befasst sind

4.2.6 Sachgebiet Landespflege, Landnutzung (G 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 4 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Landespflege (Landschaftsplanung und -entwicklung, Planungen zur Grünordnung und Dorfökologie, kommunale Landschaftsplanung, technischer Umweltschutz sowie sonstige Fachplanungen und Programme von Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltverträglichkeitsprüfung)
- b) Grundsatzfragen zur integrierten ländlichen Entwicklung – Teilbereich Landespflege und Landnutzung – sowie Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- c) Landschaftsästhetik, kulturhistorische Fragen und Fragen zur Auswirkung von Strukturveränderungen auf die Landschaft
- d) Untersuchungen zur nachhaltigen Landnutzung und zum dezentralen Wasserrückhalt
- e) Bearbeitung von Fragen zur Vergabe und Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Landespflege sowie Vergabe, Abnahme und Ausführung von Planungen in besonderen Fällen
- f) Zusammenarbeit mit Stellen, die mit Fragen der Landespflege befasst sind

4.3 Abteilung Informationstechnik (I)

4.3.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung I erarbeitet und betreut in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern und dem Rechenzentrum Süd die zur Durchführung der Ländlichen Entwicklung erforderlichen Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Verfahren). Sie beschafft die Hard- und Software für die Ämter, entwickelt Anwendungen und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich. Die Abteilung I umfasst die Sachgebiete I 1, I 2, I 3 und I 4.

4.3.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Koordinierung der Zusammenarbeit, Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- b) Strategische Überlegungen zu neuen DV-Projekten, Information der Ämter
- c) Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik
- d) Koordinierung der Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- e) Freigabe von IuK-Verfahren, Information der Ämter zum Datenschutz und zur Datensicherung
- f) Bearbeitung von Fragen sowie Beobachtung aktueller Entwicklungen zu Vermessung, Kataster und Grundbuch

4.3.3 Sachgebiet IuK-Planung, IuK-Systeme (I 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 1 gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung, Einführung und Überwachung technischer Vorgaben und Standards, Erarbeitung von Empfehlungen zur Organisation und Koordinierung im Anwendungsbereich von IuK-Verfahren, Koordinierung der technischen Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Verwaltung
- b) Anpassung bereits eingeführter IuK-Verfahren an den Stand der Technik sowie Untersuchungen über den Einsatz auf weiteren Arbeitsgebieten, Beobachtung von Marktentwicklungen in der IuK-Technik und gegebenenfalls Pilotierung
- c) Schulung, Beratung und Unterstützung der Systembetreuer an den Ämtern
- d) Installation und Betreuung von Betriebssystemen, Standardsoftware und weiteren Systemkomponenten, Management der verwaltungsweiten Verzeichnisdienste
- e) Bearbeitung systemspezifischer Fragen im Hard- und Softwarebereich, Datennetze, Fragen des Behördennetzanschlusses der Ämter
- f) Voruntersuchungen, Auswahl und Beschaffung von Hard- und Software sowie Vergabe von Aufträgen, Lizenzmanagement für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

4.3.4 Sachgebiet Bürokommunikation, Medien (I 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 2 gehören insbesondere:

- a) Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
- b) Auswahl und Erprobung von Anwendungssoftware, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
- d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
- e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern
- f) Konzeptionelle Arbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit der Ämter in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium und den Ämtern
- g) Beratung der Ämter in den Bereichen Medien und Reproduktionstechnik
- h) Konzeption, Gestaltung und Herstellung von Informationsmaterial und Ausstellungen sowie Informationsbereitstellung via Internet und Intranet (Mitarbeiterportal) einschließlich erforderlicher Vergabe von Aufträgen
- i) Entwicklung von Web-Applikationen, zentrale technische Betreuung der Intranetanwendung Qualitätsmanagement

4.3.5 Sachgebiet Geoinformationssysteme (I 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 3 gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
- b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
- d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
- e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern
- f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
- g) Beschaffung und Aufbereitung von Fernerkundungsdaten in besonderen Fällen

4.3.6 Sachgebiet Datenbanksysteme (I 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 4 gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
- b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern,
- d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
- e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer und von Anwendern fachspezifischer Programme an den Ämtern
- f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
- g) Installation und Administration der Datenbanksysteme

5. Dienstverkehr und Geschäftsgang

5.1 Allgemeines

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Ämter sind die AGO, diese Geschäftsordnung sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend. Eingangsstelle im Sinn von § 12 AGO, auch für Sendungen, die an die Teilnehmergemeinschaften oder deren Vorstandsvorsitzende gerichtet sind, ist das Sachgebiet Personal und Verwaltung (Z 1).

Die Ämter stellen einen Geschäftsverteilungsplan auf und legen ihn dem Staatsministerium mit dem Jahresbericht vor.

Die Leiter können ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

5.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen.

5.3 Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4 Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung der Ämter gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung – VV-BayHO in der jeweils geltenden Fassung.

5.5 Arbeitsschutz, Behördenselbstschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Behördenselbstschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeits-

sicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

Ein Sicherheitsbeauftragter ist zu bestellen.

5.6 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Ämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Aufschrift „Amt für Ländliche Entwicklung (Regierungsbezirk)“.

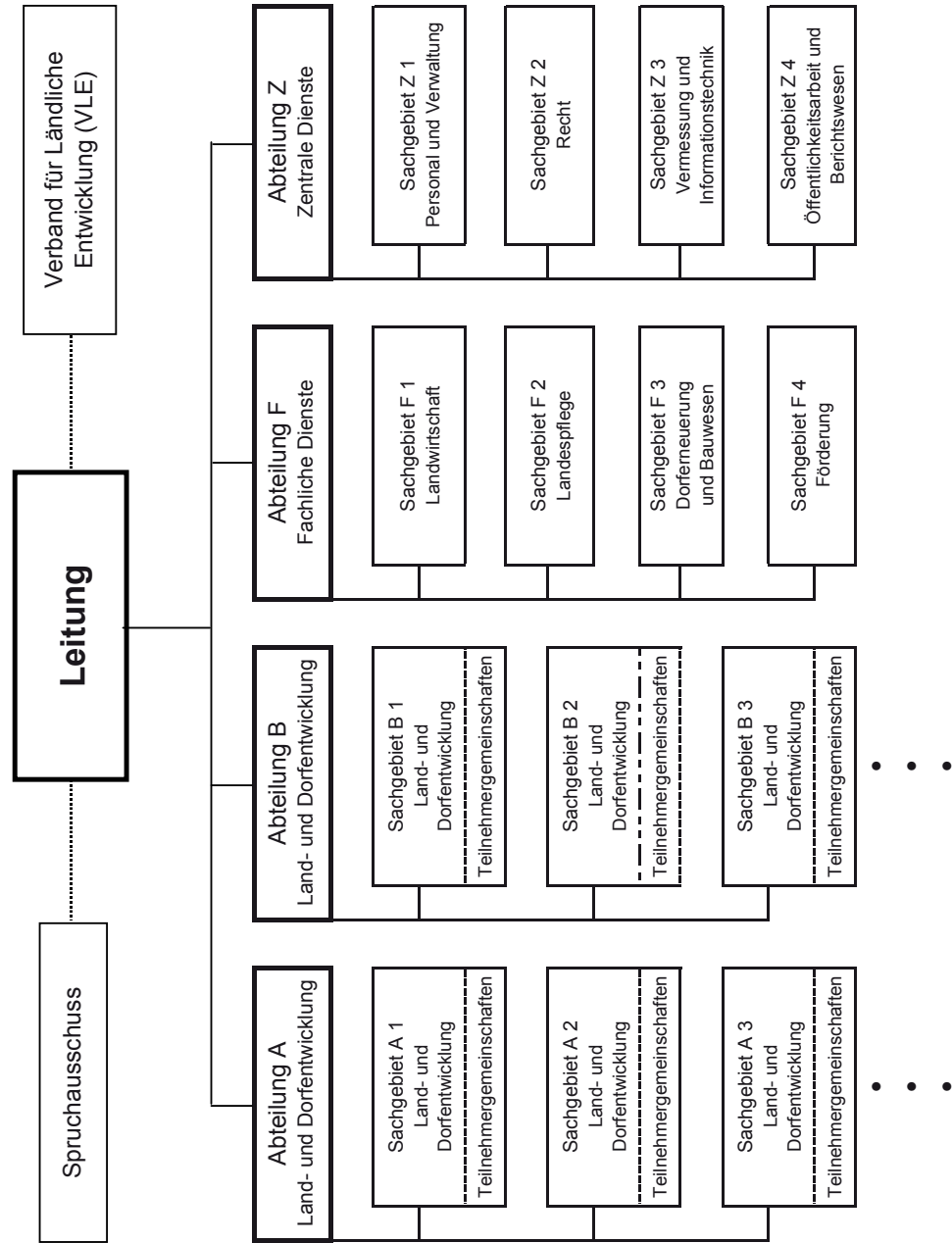
Die Dienstgebäude der Ämter sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Dienstordnung für die Direktionen für Ländliche Entwicklung in Bayern (DLEDO) vom 16. April 1999 (AllMBl S. 481), geändert mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Februar 2000 (AllMBl S. 308) außer Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

Ämter für Ländliche Entwicklung *) Organisationsplan

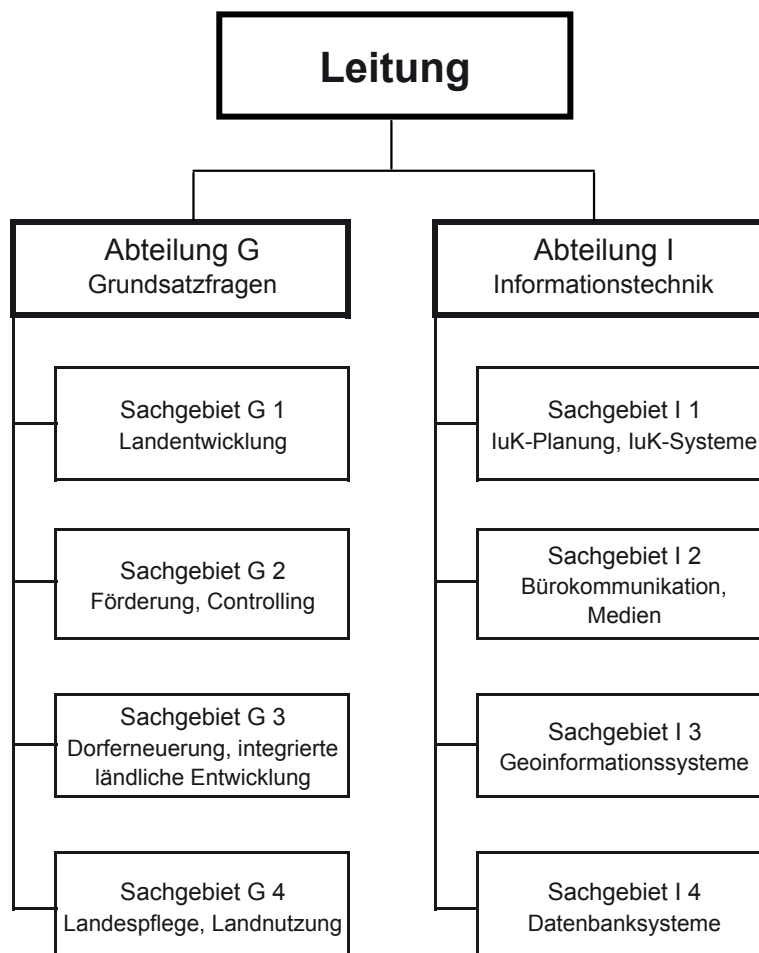


*) am ALE Oberbayern zusätzlich der Bereich Zentrale Aufgaben (Anlage 2)

Anlage 2

zur ALEGO vom 27.01.2009 AllMBI S. 76

**Bereich Zentrale Aufgaben
der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung
(BZA)
am ALE Oberbayern**



7900-L**Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 13. Januar 2009 Az.: F 6-P 130-396**

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333) wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen – wie folgt geändert:

1. In Nr. 6.2 werden hinter dem Wort „lange“ die Worte „für einen Teil des Monats“ ergänzt.
2. In Nr. 6.3 wird Satz 3 gestrichen.
3. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.“
4. Nr. 8.3 wird ersatzlos gestrichen.
5. Nr. 8.4 wird ersatzlos gestrichen.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 14 werden die Worte „2 mm breiten Rand in Altsilber“ durch die Worte „2 mm breiten goldfarbenen Rand“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 Satz 16 wird das Wort „altsilberner“ durch das Wort „goldfarbener“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 Satz 3 wird nach den Worten „das Logo der Bayerischen Forstverwaltung“ das Wort „silbergrau“ durch das Wort „blau“ ersetzt.
- d) In Nr. 2 Satz 8 werden die Worte „2 mm breiten Rand in Altsilber“ durch die Worte „2 mm breiten goldfarbenen Rand“ ersetzt.
- e) In Nr. 2 Satz 10 wird das Wort „altsilberner“ durch das Wort „goldfarbener“ ersetzt.
- f) In Nr. 3 Satz 3 wird das Wort „silbergrau“ durch das Wort „blau“ ersetzt.
- g) In Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „Silbergrau“ durch das Wort „Blau“ ersetzt.
- h) Die Sätze 1 und 2 der Nr. 5 erhalten folgende Fassung: „Die dunkelgrüne Hose hat ein auszipbares Futter, zwei Eingriffstaschen vorne, eine Reißverschlusstasche hinten sowie eine Cargotasche auf dem rechten Oberschenkel. Das Logo der Bayerischen Forstverwaltung ist in Blau auf die Taschenklappe der Cargotasche aufgestickt.“

Windisch
Ministerialdirigent

2160-A**Förderung des ehrenamtlichen Engagements
in der Erziehungshilfe****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 19. Dezember 2008 Az.: VI5/7336/1/08**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für das ehrenamtliche Engagement in der Erziehungshilfe.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches**1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

Die staatlichen Fördermittel sind dazu bestimmt, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern. Gegenstand der Förderung ist die professionelle fachliche Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Insbesondere im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie, bei der Kinderbetreuung und bei den Hilfen für Familien in Not- und Krisensituationen werden aktive und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger tätig, die in besonderer Weise dazu beitragen, zwischenmenschliche Beziehungen und solidarisches Handeln in der Gemeinschaft zu stärken. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von fachkundigen Beratungskräften und durch die in diesen Bereichen tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe unterstützt.

Der Staat unterstreicht mit seiner Förderung die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendhilfe sowie die Verpflichtung des Jugendamtes mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die Zusammenschlüsse ehrenamtlich Tätiger zu unterstützen und zu beraten. Im Hinblick auf die Aufgabenstellungen des Staates erstreckt sich die Förderung vorrangig auf Angebote, die überregionale Bedeutung haben oder die geeignet sind, einen Beitrag für die Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendhilfe zu leisten.

Gegenstand der Förderung ist die professionelle fachliche Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Aufgabenbereich der offenen Erziehungshilfe tätig sind.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, wenn sie einem anerkannten Träger der Jugendhilfe angegliedert sind.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen des Zuwendungsempfängers müssen auf ein längerfristiges Wirken angelegt und geeignet sein, das ehrenamtliche Engagement in der

Erziehungshilfe zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien wirksam zu verankern.

Die Fachkräfte, für die eine staatliche Zuwendung beantragt wird, müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung als Diplomsozialpädagoge/Diplomsozialpädagogin (FH) bzw. Diplompsychologe/Diplompsychologin (Univ.) und über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Ausnahmen hinsichtlich der beruflichen Ausbildung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

1.4 Art und Umfang der Förderung**1.4.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

1.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Kosten für hauptamtliches (voll- oder teilzeitbeschäftigtes) Fachpersonal. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fachpersonal werden nach Personalkostenpauschalen entsprechend § 2 der Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz vom 13. November 1990 (GVBl S. 505) in der jeweils gültigen Fassung bemessen. Für Aushilfskräfte, die wegen Urlaub, Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Krankheit dieses Fachpersonals benötigt werden, sind die anteiligen Personalausgaben zuschussfähig.

1.4.3 Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt für das angestellte Fachpersonal grundsätzlich bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

1.4.4 Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

1.4.5 Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter

Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden oder für nachträglich, gegebenenfalls auch in der Form von Spenden, von Auftragnehmern gewährte Preisnachlässe.

1.5 Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt, wenn das im Projekt tätige Fachpersonal bereits im Rahmen einer anderen staatlichen Fördermaßnahme oder aus Mitteln des Bundes bzw. der EU bezuschusst wird.

2. Verfahren

2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

2.2 Antrag

Der Antrag eines freien Trägers ist mit den Antragsunterlagen bis zum 1. April eines jeden Jahres bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Sofern die Maßnahme einen örtlichen Bezug hat und in die Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Jugendamtes fällt, ist eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Förderungswürdigkeit erforderlich. Insbesondere muss daraus Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem Träger im Hinblick auf das Projekt hervorgehen.

Die Regierung von Oberbayern übersendet dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Förderungsvorschläge (zweifach) bis zum 1. Mai eines Jahres. Das Ministerium entscheidet über die Förderungsvorschläge und teilt der Regierung die Haushaltsmittel zur Bewilligung zu.

2.3 Bewilligung

Die Regierung von Oberbayern bewilligt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Fördergrundsätze die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck des Bewilligungsbescheides zur Kenntnisnahme zu übersenden.

2.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Nr. 6.2 ANBest-P), muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden. Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

3. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 30. Januar 2009 Az.: VI3/7456-1/1/08**

Die Bekanntmachung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 9. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 9) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5.3 Satz 1 wird die Zahl 15.750 durch die Zahl 16.200 ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 30. Januar 2009 Az.: VI3/7456-1/2/08**

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 9. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 12) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5.3 Satz 1 wird im ersten Spiegelstrich die Zahl 19.130 durch die Zahl 19.650 und im zweiten Spiegelstrich die Zahl 2.255 durch die Zahl 2.320 ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 14. Januar 2009 Az.: Prot 020182-2-12

Das Herrn Hanns Reich am 10. April 1981 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malawi in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 31. Oktober 2008 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malawi in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hussein Ali Abdullah Otaifah

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 22. Januar 2009 Az.: Prot 020179-3-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt ernannten Herrn Hussein Ali Abdullah Otaifah am 14. Januar 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdelelah Mohamed Mohamed Al-Eryany, am 5. September 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 22. Januar 2009 Az.: Prot 0220-84-1-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández am 12. Januar 2009 das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk wurde um das Land Baden-Württemberg erweitert und umfasst nunmehr den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das bisherige am 26. November 2007 erteilte Exequatur ist hiermit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I**Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 20. Januar 2009 Az.: IB4-1512.5-9**

An die Gemeinden
 die Verwaltungsgemeinschaften
 die Landkreise
 die Bezirke
 die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
 die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsverzeichnis

1. Orientierungsdaten für die Haushaltplanung 2008 bis 2012
 - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen
 - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - 2.1 Strukturelle Änderungen
 - 2.2 Stärkung der Investitionen
 - 2.3 Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte
3. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung
 - 3.1 Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens
 - 3.2 Haushaltsgliederung
 - 3.3 Haushaltsmuster
4. Buchungshinweise zur Schülerbeförderung
5. Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (Art. 71, 72 GO, Art. 65, 66 LKrO, Art. 63, 64 BezO)
6. Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz (KWG)
7. Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen
8. Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte
9. Rechtsaufsichtsbehörden
10. Aufhebung von Bekanntmachungen

1. Orientierungsdaten für die Haushaltplanung 2008 bis 2012**1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

In seiner 108. Sitzung am 2. Juli 2008 hat der Finanzplanungsrat die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2009 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2012 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert und festgestellt, dass es angesichts der demographischen Entwicklung, aber auch vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte keine Alternative gebe. Denn geringere Schulden heute bedeuten größere Handlungsspielräume morgen. Auf dem Weg zu einem strukturellen Haushaltsausgleich müsse daher die Zuwachsrate der Ausgaben mittelfristig deutlich unterhalb der Zuwachsrate der Gesamteinnahmen liegen.

Auch in seiner 109. Sitzung am 19. November 2008 hat der Finanzplanungsrat bekräftigt, dass die strukturelle Konsolidierung der öffentlichen Haushalte das vorrangige Ziel der Finanzpolitik in Deutschland bleibe. Es gelte, die bisherigen Konsolidierungserfolge in Bund, Ländern und Kommunen zu sichern und langfristig auszubauen. Im Jahr 2008 werde der Saldo des öffentlichen Gesamthaushalts ausgeglichen sein. Für 2009 zeichne sich aber ein ungünstigerer Saldo ab. Um eine weitere Verschlechterung der Finanzierungssalden zu vermeiden, müsse der Ausgabenanstieg eng begrenzt werden.

Nach dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008 geben die Entwicklungen bei der kommunalen Verschuldung vor dem Hintergrund der eingetretenen Wachstumsabschwächung und möglicherweise verstärkt eintretenden Steuerausfällen Anlass zur Besorgnis. Im Novemberbericht heißt es, der Staat werde wegen der Kapitalmarktkrise 2009 weniger Steuereinnahmen verbuchen. Das Minus lasse sich aber noch nicht verbindlich abschätzen. An dem Ziel solider Staatsfinanzen sollte deshalb – so die Bundesbank – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen festgehalten werden.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen erscheint eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik weiterhin geboten. Maßstab für die kommunale (Neu-) Verschuldung bleibt die dauerhafte Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen Nachfrage auf dem Markt zu schaffen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen werden die Orientierungsdaten zur kommunalen Finanzplanung basierend auf der Steuerschätzung vom Mai 2008 bekannt gegeben:

	Steuerschätzung Mai 2008				
Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2008	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	0,0%	2,2%	2,1%	2,1%	2,0%
Gewerbsteuer brutto	-10,1%	4,2%	5,8%	5,9%	7,2%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9,5%	1,9%	6,2%	6,5%	5,9%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,4%	2,8%	3,1%	2,8%	2,9%
Hinweise: Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2008 geschätzt, die über die üblichen prognostischen Unsicherheiten hinaus angesichts der aktuellen Konjunkturentwicklung mit besonderen Risiken behaftet ist. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.					

Aufgrund der Steuerschätzungen vom November 2008 teilen wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Folgendes mit:

	Steuerschätzung November 2008
Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2009
Grundsteuer A	0,0%
Grundsteuer B	1,9%
Gewerbsteuer brutto	-4,0%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,2%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	2,4%
Hinweise: Die Orientierungsdaten für 2009 basieren auf den Ergebnissen der Kurzfrist-Steuerschätzung vom November 2008, die über die üblichen prognostischen Unsicherheiten hinaus angesichts der aktuellen Konjunkturentwicklung mit besonderen Risiken behaftet ist. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt. Die finanziellen Auswirkungen des Eigenheimrentengesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Wagniskapitalmarktes sind berücksichtigt.	

So stellte sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Steuerschätzung dar. Wenngleich die allgemeinen Rahmenbedingungen (Nr. 1.1) Schätzungen erschweren, ist bereits absehbar, dass durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale vom 9. Dezember 2008 das erwartete Einkommensteueraufkommen 2009 erheblich sinken dürfte. Die finanziellen Auswirkungen der Rückkehr zur früheren Entfernungspauschale belaufen sich nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen für den Zeitraum 2007 bis 2009 auf 7,5 Mrd. €. Davon sollen von

Januar bis März 2009 bis zu 3 Mrd. € an die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen zurückfließen. Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bedeutet dies, dass der von den Steuerschätzern prognostizierte Zuwachs für 2009 entfallen dürfte. Weitere Steuermindereinnahmen sind infolge des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ sowie in geringerem Umfang durch das Familienleistungsgesetz zu erwarten, die durch leichte Mehreinnahmen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 jedoch nicht kompensiert werden. Außerdem sind durch die im Rahmen des Konjunkturpaketes II vorgesehenen Maßnahmen beim Einkommensteuertarif weitere Steuermindereinnahmen ab Mitte 2009 zu erwarten.

Unabhängig davon sind die Orientierungsdaten stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007 (BGBl. S. 1912) erhöht sich zum Jahr 2009 die Basis-Gewerbesteuerumlage (§ 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes – GFRG) auf 32 Prozentpunkte.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG im Jahr 2009 sieht auf der Grundlage des geltenden Rechts eine Erhöhung des Landesvervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um fünf Prozentpunkte vor.

Nach dem Entwurf in der vorliegenden Fassung setzt sich der Vervielfältiger 2009 wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	13 %-Punkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG):	
Basis-Umlage Land	19 %-Punkte
erhöhte Umlage	<u>29 %-Punkte</u>
	48 %-Punkte
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG) lt. Entwurf	<u>5 %-Punkte</u>
	<u>53 %-Punkte</u>
Vervielfältiger insgesamt	66 %-Punkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2009 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 16. Dezember 2008 Kabinettsbeschluss	NHH 2008	sperreberein. Soll 2008 ¹⁾	Entwurf 2009	Veränderung 2009 gegen 2008	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden					
I. Allg. Steuerverbund (2008: 11,70 %; 2009: 11,94 %)	(2.837,642 4)		(3.055,868 4)	(218,226 0)	(7,7%)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a.	(-130,380 0)		(-186,604 9)	(-56,224 9)	(43,1%)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-104,100 0)		(-104,100 0)	(0,000 0)	(0,0%)
3. Einmalige Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(0,000 0)		(-6,000 0)	(-6,000 0)	--
4. Umschichtung Investitionspauschale	(-155,000 0)		(-173,300 0)	(-18,300 0)	(11,8%)
5. Umschichtung Verwaltungsschule (einmalig 2008)	(-5,000 0)		(0,000 0)	(5,000 0)	(-100,0%)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.443,162 4</u>		<u>2.585,863 5</u>	<u>142,701 1</u>	<u>5,8%</u>
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.437,598 6)		(2.580,183 5)	(142,584 9)	(5,8%)
2. Bayer. Komm. Prüfungsverband	(2,790 0)		(2,880 0)	(0,090 0)	(3,2%)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,173 8)		(0,200 0)	(0,026 2)	(15,1%)
4. „Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber“	(2,600 0)		(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
II. Kfz-Steuerverbund (2008: 50 %; 2009: 51 %)	(761,034 7)		(798,128 7)	(37,094 0)	(4,9%)
davon Beteiligung am Mautausgleich der Länder (wie vor)	(0,000 0)		(17,850 0)	(17,850 0)	--
abzgl. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-233,000 0)		(-236,000 0)	(-3,000 0)	(1,3%)
verbleiben	<u>(528,034 7)</u>		<u>(562,128 7)</u>	<u>(34,094 0)</u>	<u>(6,5%)</u>
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	141,250 0		141,250 0	0,000 0	0,0%
2. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	17,900 0		17,900 0	0,000 0	0,0%
3. ÖPNV-Gesetz – Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0		51,300 0	0,000 0	0,0%
4. ÖPNV-Investitionsförderung	71,500 0		71,500 0	0,000 0	0,0%
5. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	0,000 0		30,000 0	30,000 0	--
6. Straßenbau und -unterhalt	246,084 7		250,178 7	4,094 0	1,7%
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	419,714 3		386,190 5	-33,523 8	-8,0%
IV. Zuweisung „Familienleistungsausgleich“	384,680 0		416,236 8	31,556 8	8,2%
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde					
1. Finanzaufwendungen – Kopf-Beträge	420,300 0		421,100 0	0,800 0	0,2%
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	185,000 0		185,000 0	0,000 0	0,0%
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	54,000 0		47,100 0	-6,900 0	-12,8%
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,120 5		0,120 5	0,000 0	0,0%
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,300 0		56,800 0	0,500 0	0,9%
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftämter	2,330 0		2,330 0	0,000 0	0,0%
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	477,550 3		500,000 0	22,449 7	4,7%
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u. a.	215,000 0	205,597 8	250,600 0	35,600 0	16,6%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(84,620 0)	(75,217 8)	(63,995 1)	(-20,624 9)	(-24,4%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(130,380 0)	(130,380 0)	(186,604 9)	(56,224 9)	(43,1%)
9. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	18,870 0	16,773 3	15,000 0	-3,870 0	-20,5%
10. Investitionspauschale	155,000 0		173,300 0	18,300 0	11,8%
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(155,000 0)		(173,300 0)	(18,300 0)	(11,8%)
11. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	4,000 0	3,777 8	3,780 0	-0,220 0	-5,5%
12. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	263,000 0		271,000 0	8,000 0	3,0%
13. Allgemeine Bedarfszuweisungen	13,000 0	11,555 6	11,600 0	-1,400 0	-10,8%
14. Konsolidierungshilfe	9,000 0	8,000 0	10,000 0	1,000 0	11,1%
15. Sozialhilfeausgleich an die Bezirke	580,000 0		580,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(242,900 0)		(233,900 0)	(-9,000 0)	(-3,7%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(104,100 0)		(104,100 0)	(0,000 0)	(0,0%)
c) Einmalige Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(0,000 0)		(6,000 0)	(6,000 0)	--
d) Umschichtung aus Kfz-Steuerverbund	(233,000 0)		(236,000 0)	(3,000 0)	(1,3%)
16. Jugendhilfeausgleich	20,451 7		20,451 7	0,000 0	0,0%
17. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	1,925 0		3,294 0	1,369 0	71,1%
18. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	243,460 0		236,135 0	-7,325 0	-3,0%
davon a) Straßen (OBB)	(120,000 0)		(130,000 0)	(10,000 0)	8,3%
b) ÖPNV (StMWIVT)	(123,460 0)		(106,135 0)	(-17,325 0)	-14,0%
19. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	101,700 0		94,500 0	-7,200 0	-7,1%
20. Verwaltungsschule (einmalig 2008)	10,000 0		0,000 0	-10,000 0	-100,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(5,000 0)		(0,000 0)	(-5,000 0)	(-100,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(5,000 0)		(0,000 0)	(-5,000 0)	(-100,0%)
C. FA-Leistungen insgesamt	6.606,598 9		6.832,530 7	225,931 8	3,4%
Kommunalanteil am KHG	-238,845 0		-250,547 6	-11,702 6	4,9%
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-243,460 0		-236,135 0	7,325 0	-3,0%
D. Reine Landesleistungen	6.124,293 9		6.345,848 1	221,554 2	3,6%
Entlastung Bezirke „Wassergesetz“	0,000 0		9,000 0	9,000 0	--
Auswirkung Sperrekürzung	-14,165 6		0,000 0	14,165 6	-100,0%
E. Gesamtbilanz	6.110,128 3		6.354,848 1	244,719 8	4,0%

¹⁾ Diese Spalte setzt die zum Haushaltsjahr 2009 vorgesehene Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre bereits für das Jahr 2008 um.

Der Finanzausgleich insgesamt steigt um 225,9 Mio. € oder 3,4 Prozent auf 6,833 Mrd. €. Die reinen Landesleistungen des kommunalen Finanzausgleichs 2009 erhöhen sich gegenüber 2008 um 3,6 Prozent oder 221,6 Mio. € auf 6,346 Mrd. €. In der Gesamtbilanz ergeben sich unter Berücksichtigung der Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre und der Entlastung der Bezirke von den Unterhaltskosten für Gewässer zweiter Ordnung 6,355 Mrd. € und eine Zuwachsrate von de facto 4,0 Prozent.

Die Zuwachsrate ist auch vor dem Hintergrund der bereits in den letzten Jahren erheblichen Zuwächse im kommunalen Finanzausgleich zu sehen (reine Landesleistungen: 2007: 7,6 Prozent, 2008: 11,0 Prozent).

Ähnlich wie in den Vorjahren liegen die Schwerpunkte sowohl in einer Stärkung der Verwaltungshaushalte der Kommunen – vor allem durch steigende Schlüsselzuweisungen – als auch in einer Verbesserung der Investitionsförderung.

2.1 Strukturelle Änderungen

2.1.1 Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund wird von 11,7 Prozent auf 11,94 Prozent angehoben. Damit kommt der Finanzminister einer zentralen Forderung der kommunalen Spitzenverbände entgegen. Die Kommunen partizipieren dauerhaft in einem gegenüber den letzten Jahren gestiegenen Umfang am Steueraufkommen des Landes.

2.1.2 Der Kommunalanteil am Kfz-Steuerverbund wird von 50 Prozent auf 51 Prozent erhöht. Dadurch wird es möglich, ergänzende Fördermittel für den Kommunalstraßenbau nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereitzustellen.

2.2 Stärkung der Investitionen

Die Mittel für die Investitionsförderung steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt sperrebereinigt um 118 Mio. €. Gestärkt werden die kommunalen Investitionen vor allem in den wichtigen Bereichen Bildung, Gesundheit und ländlicher Raum.

2.3 Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte

Die Schlüsselzuweisungen steigen um 142,6 Mio. € oder 5,8 Prozent auf insgesamt 2,580 Mrd. €. Dies dient insbesondere der Stärkung der Verwaltungshaushalte finanzschwacher Kommunen. Der Sozialhilfeausgleich an die Bezirke wird betragsmäßig bei 580 Mio. € unverändert belassen, obwohl der Freistaat die Unterhaltskosten für Gewässer zweiter Ordnung ab dem Jahr 2009 in Höhe von 9 Mio. € von den Bezirken übernehmen wird. Um 8 Mio. € werden die Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung auf 271 Mio. € erhöht. Damit werden steigende Belastungen der Kommunen für die Schülerbeförderung berücksichtigt.

3. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Unter Nr. 3 der Bekanntmachung von 6. Februar 2008 (AllMBI S. 152) hatten wir zuletzt über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informiert. Näheres dazu findet sich wei-

terhin im Internet unter: <http://www.stmi.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>

3.1 Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens

Die vollständige Erfassung und sachgerechte Bewertung kommunalen Vermögens ist Voraussetzung einer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung. Die Ergebnisse sind zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten kommunalen Buchführung in der Eröffnungsbilanz (§§ 91 bis 93 KommHV-Doppik) und danach zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres fortlaufend (§ 85 KommHV-Doppik) darzustellen.

Die Bewertungsrichtlinie – BewertR –, deren Entwurfsfassung schon zur Verfügung stand, wurde inzwischen bekanntgemacht (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. September 2008, AllMBI S. 558). Sie soll den Kommunen die Bilanzierung erleichtern.

Unabhängig von der haushaltsrechtlichen Bewertung ist im Falle der Veräußerung von Vermögensgegenständen der „volle Wert“ nach den Kommunalgesetzen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BezO) anzusetzen. Dabei ist vom Verkehrswert auszugehen, vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1992 (AllMBI S. 535), sowie vom europäischen Beihilfenrecht, vgl. Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (97/c 209/03, ABl C 209 S. 3).

3.2 Haushaltsgliederung

Die doppelte kommunale Buchführung stellt nicht Einnahmen und Ausgaben, sondern kommunale Leistungen in den Mittelpunkt der Betrachtung. Im Haushaltsplan tritt deshalb an die Stelle der bisherigen Haushaltsgliederung in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte die an Produkten orientierte Gliederung in Hauptproduktbereiche, Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte; an die Stelle der Gruppierung (Hauptgruppe, Gruppe, Untergruppe) treten Konten (Kontenklassen, Kontengruppe, Kontenart, Konto, Unterkonto).

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 1. Oktober 2008 (AllMBI S. 584) wurde – vor allem entsprechend den Erfordernissen der Bundesstatistik – die Mindestgliederung für Produkte und Konten verbindlich festgelegt. Diese Mindestgliederung kann nach den örtlichen Erfordernissen erweitert werden. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist auf den überwiegenden sachlichen Gehalt abzustellen. Die erweiterte Produkt- und Kontengliederung im Internet (s.o.) ist nicht verbindlich; sie soll eine Hilfestellung für Erweiterungen und für die Zuordnung bieten, bis Zuordnungshinweise vorliegen.

3.3 Haushaltsmuster

Zu den Mustern für Haushaltsunterlagen werden inzwischen die kommunalen Spitzenverbände angehört. Die Muster sollen den Einstieg in die doppelte kommunale Buchführung erleichtern und die inter- und intrakommunale Vergleichbarkeit der

Haushaltsdaten ermöglichen. Die Kommunen sind gut beraten, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen im Internet (s.o.) orientieren. Sie ersparen sich auf diese Weise später Anpassungen an das dann geltende Recht.

4. Buchungshinweise zur Schülerbeförderung

Wie bereits unter Nr. 5.5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBL S. 187) möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Kosten der Schülerbeförderung unabhängig davon, ob die Kommune ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder der Kameralistik führt, getrennt nach

- notwendiger Schülerbeförderung (Art. 10 FAG); getrennt nach Schülerbeförderung mittels ÖPNV und mittels freigestelltem Schülerverkehr,
- freiwilliger Schülerbeförderung und
- Schülerspezialverkehr (z. B. Beförderung auf Unterrichtswegen)

auszuweisen sind. Soweit eigene Haushaltsstellen dafür (noch) nicht vorgesehen sind, bitten wir, zumindest durch entsprechende Nebenaufzeichnungen sicherzustellen, dass am Jahresende die Kosten entsprechend nachgewiesen werden können.

5. Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (Art. 71, 72 GO, Art. 65, 66 LKrO, Art. 63, 64 BezO)

Wie bereits mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2008 (AllMBL S. 152) möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass in die Würdigung kommunaler Haushalte und insbesondere in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auch die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen und die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte einzubeziehen sind. Die bisherigen kameralen Übersichten über die dauernde Leistungsfähigkeit (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik) und über den Stand der Schulden (Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik) werden insoweit konkretisiert. Die Entwürfe dazu finden sich ebenso wie die Entwürfe entsprechender Muster für die doppelte kommunale Buchführung (s. o. Nr. 3.3) im Internet (s.o.).

Die Vorlagepflicht für die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse bzw. entsprechender kurzgefasster Übersichten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik, § 1 Abs. 3 Nr. 7 KommHV-Doppik richtet sich nach dem Umfang der kommunalen Beteiligung (über 50 v. H.). Mit Blick auf die gesamtschuldnerische Haftung im Rahmen von gemeinsamen Kommunalunternehmen kann es rechtsaufsichtlich geboten sein, sich die Wirtschaftspläne im Rahmen der Haushaltswürdigung der beteiligten Kommune unabhängig vom Umfang der Beteiligung vorlegen zu lassen. Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegen im Übrigen der Rechtsaufsicht, der es unbenommen ist, im Rahmen ihres Informationsrechts Unterlagen (einschließlich Wirtschaftsplänen) anzufordern.

Hinsichtlich der Genehmigung von Geschäftsbesorgungsverträgen, insbesondere soweit sie mit Forwarddarlehen verbunden sind, verweisen wir auf Nr. 6 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBL S. 187). Soweit die entsprechenden Verträge nicht sicherstellen, dass jeweils der aktuelle Stand der Verpflichtungen (alle Verpflichtungen aus dem Grundgeschäft einschließlich Nebenverpflichtungen, die den kommunalen Haushalt belasten können) bzw. Veränderungen zeitgerecht mitgeteilt wird, werden entsprechende Auflagen erforderlich sein.

6. Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz (KWG)

Vorsorglich möchten wir auf die Möglichkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Bundesregierung hinweisen, Maßnahmen gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz zu ergreifen. Es kann im Einzelfall geboten sein, dass die Anordnungsbefugten vor Überweisung auf Konten insbesondere bei deutschen Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute prüfen, ob gegen diese solche Maßnahmen der BaFin ergriffen wurden. Wegen der näheren Einzelheiten verweisen wir auf die Veröffentlichungen der BaFin im Internet unter: http://www.bafin.de/cln_109/nn_721290/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Mitteilungsblaetter/BaFin-Journal/2008/bj_1008,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/bj_1008.pdf

7. Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Das neue europäische Zahlungsverkehrssystem SEPA (Single Euro Payment Area) soll durch einheitliche rechtliche Regelungen und Zahlungsinstrumente, neue Verfahren und Datenstrukturen einen europaweiten Binnenmarkt für den unbaren Zahlungsverkehr schaffen. Dieser Eurozahlungsverkehrsraum wurde unter Teilnahme der 27 Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz zum 1. Januar 2008 gebildet. Die drei neuen paneuropäischen Zahlungsinstrumente SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen werden von den teilnehmenden Banken schrittweise eingeführt und können von den Kunden sowohl für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr als auch für nationale Transaktionen eingesetzt werden.

Mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung zum 1. Januar 1999 sowie der Euro-Banknoten und Euro-Münzen zum 1. Januar 2002 wurden wichtige Grundlagen für den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum gelegt. Damit war jedoch keine Schaffung eines Binnenmarktes für den unbaren europaweiten Zahlungsverkehr verbunden. Solange jedes Euroland noch über einen eigenen nationalen Markt mit eigenen technischen Standards (Bankleitzahl, Kontonummer, Datenformate, DV-Verfahren) verfügt, bestehen deutliche Unterschiede in den einzelnen Zahlungsverkehrsinstrumenten (Scheck, Überweisung, Kartenzahlung und Lastschrift). Diese Lücke soll jetzt durch die Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrsraums mit einheitlichen

paneuropäischen Instrumenten und Verfahren geschlossen werden.

Zur Identifizierung von Überweisenden und Begünstigten werden künftig nicht mehr die herkömmliche Bankleitzahl und Kontonummer angegeben, sondern

- IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers und
- BIC (Banc Identifier Code) des Kreditinstituts des Empfängers.

SEPA betrifft somit Kreditinstitute, Wirtschaftsunternehmen und Verbraucher ebenso wie die öffentliche Hand und damit auch die Kommunen und ihre Bewirtschaftungs-, Anordnungs- und Kassenverfahren.

Den rechtlichen Rahmen für SEPA bildet die EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt PSD (Payment Service Directive). Die Mitgliedstaaten sind beauftragt, die Richtlinie sobald wie möglich, spätestens aber zum 1. November 2009 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung in deutsches Recht bleibt noch abzuwarten. Die Richtlinie enthält keine Vorgaben für die Abschaltung bestehender nationaler Verfahren. Die Kommunen sind jedoch gut beraten, sich vorzubereiten, sich mit ihren Kreditinstituten abzustimmen und intern insbesondere die (software-)technischen und organisatorischen Fragen zu klären.

Die Ziele und Grundsätze des neuen europäischen Zahlungsverkehrsraums erläutert die Deutsche Bundesbank im Internet unter: http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php.

8. Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte

Kommunale Privatisierungsüberlegungen richten sich zunehmend – auch wegen entsprechender Angebote verschiedener Inkassounternehmen – auch auf die Vollstreckung kommunaler Forderungen.

Wenngleich gegen die Übertragung von Hilfstätigkeiten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung (z. B. Erstellung von Mahnschreiben, Entgegennahme von Geldern) keine Bedenken bestehen, soweit bereichsspezifische Vorschriften berücksichtigt werden, zeigt sich in der Verwaltungspraxis zunehmend, dass die Vertragsgestaltungen im Einzelfall kommunalrechtlich, datenschutzrechtlich und voll-

streckungsrechtlich bzw. verfassungsrechtlich problematisch sein können.

Um übertragbare Hilfstätigkeiten handelt es sich, wenn jeder einzelne Schritt von der Kommune vorgegeben wird und diese jede einzelne Entscheidung selbst trifft. Wird dagegen die konkrete Vorgehensweise gegenüber dem Schuldner vom Inkassounternehmen bestimmt, z. B. durch die ausschließliche Wahrnehmung von Korrespondenz und Kontakten mit dem Schuldner und die Sammlung von Informationen über dessen Vermögenslage sowie durch den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen, so ist die Grenze zulässiger Aufgabenübertragung in aller Regel überschritten. Eine solche Einbindung Privater in das Vollstreckungsverfahren ist ohne gesetzliche Ermächtigung nicht möglich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat sich im Übrigen in seinem 21. Tätigkeitsbericht 2004 Nr. 11.6 dafür ausgesprochen, dass die Kommunen ihre Forderungen selbst betreiben sollen, weil bei einer Inanspruchnahme privater Inkassounternehmen diesen schutzwürdige personenbezogene Daten der Schuldner bekannt werden können.

Haushaltsrechtlich verlangt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dass die Einbeziehung privater Inkassounternehmen ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lässt wie das herkömmliche Verfahren (Wirtschaftlichkeitsvergleich). Ein pauschaler Verzicht auf einen bestimmten Teil der Forderungen (als Provision für das Inkassounternehmen) wird deshalb und wegen der Verpflichtung in § 25 KommHV-Doppik und § 25 KommHV-Kameralistik, Forderungen vollständig einzuziehen, problematisch sein, wenn sich der Verwaltungsaufwand bei der Kommune und die Forderungsausfallquote nicht deutlich reduzieren.

9. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

10. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Februar 2008 (AllMBl S. 152) wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Verwaltungsvereinfachung
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2008
Vollzug der Innovationsrichtlinie
Moderne Verwaltung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 4. Februar 2009 Az.: IZ7-0218.2**

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2008 in seinen Sitzungen über 55 Vorschläge entschieden. Elf Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Ein Vorschlag wurde an den Einreicher zurückgegeben. Für die folgenden 13 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 19.200 EUR zuerkannt werden.

1. Folgende neun Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1768	KHK Dipl.-Ing. Christian Dressler, TOI z.A. Dipl.-Ing. Alexander Hartl, TOI z.A. Dipl.-Ing. Christian Kießig, KHMin Iris Ortner, EKHK Ernst Wirth, Bayerisches Landeskriminalamt	FIS-BY	Funkzellen-Informationen-System Bayern.	6.500
1667	Thomas Müller, Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	Automatismen für Waffenwerkstätten	EDV-Programm zur Massendatenverarbeitung in den Waffenwerkstätten der Polizei.	6.000
1741	ORR Dr. Wolfgang Voll, ORR Dr. Albert Winklmaier, Bayerisches Landeskriminalamt	SAT; Selbsttrocknender Abstrichtupfer	Durchführung von DNA-Maßnahmen mit selbsttrocknenden Abstrichtupfern (SAT).	3.350
1690	PHM Horst Bauer, Verkehrspolizeiinspektion Amberg	Wechselverkehrszeichen-Anlage Polizei	Einsatz von Wechselverkehrszeichen-Anlagen auf den Dienstfahrzeugen der Verkehrspolizeidienststellen zur Absicherung von Unfallstellen und zur Stauwarnung auf Bundesautobahnen.	500
1772	Straßenmeister Wilhelm Geier, Straßenmeisterei Feuchtwangen	mulag99	Erfassung und Auswertung der Rechnungen für Straßenbaumaßnahmen zur Haushaltsüberwachung in einer Access-Datenbank.	500
1801	RAFrau Gabriele Eisele, Regierung von Oberbayern	Wohngeldformulare für 2009	Überarbeitung der Wohngeldanträge (Mietzuschuss und Lastenzuschuss) und Angleichung an die Vordrucke im Einkommensteuerrecht.	500
1720	PHK Bernhard Merkel, Polizeiinspektion Lindenberg	IBP03E-R/PVP	Ersatzloses Streichen des Formblattes IBP03E-R/PVP (01/2004) bei der Erstellung einer Strafanzeige mit dem Polizei-Vorgangs-Programm (PVP).	400
1754	Alois Knott, Straßenmeisterei Traunstein	SM-TS	Mobile Abdeckungsvorrichtung für die Funktionskontrolle der Beleuchtungsanlage von Absperrschranken.	350
1773	POK Thomas Oswald, Polizeiinspektion München 12	Bußgeldkatalog der Polizei	Aufdruck des Standes auf allen Blättern der Ergänzungslieferung.	200

2. Für folgende vier nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1753	Peter Scheidler, Autobahnmeisterei München-Nord	Einsatzzeit: Unbefristet	Festeinbau einer Brennstoffzelle in batteriebetriebene fahrbare Absperrrtafeln, fahrbare Vorwarntafeln und tragbare LED-Wechselverkehrszeichen oder temporäre Mitnahme einer Brennstoffzelle zur Ladung der Gerätebatterie während des Einsatzes.	350
1755	Stefan Brand, Straßenmeisterei Lohr a.Main	HÜL Straßenmeistereien	Haushaltsüberwachungsliste auf Excel-Basis, die auf die speziellen Anforderungen von Straßenmeistereien abgestimmt ist.	350
1346	Peter Hiebsch, Regierung von Oberbayern	Siegelfarbe	Einheitliche Siegelfarbe für alle siegelführenden Behörden in Bayern, die mit fluoreszierenden oder ähnlichen Stoffen versetzt ist und somit unter UV- oder ähnlichem Licht eine zweifelsfreie Echtheitsprüfung zulässt.	100
1783	Oberstraßenmeister Franz Müller jun., Autobahnmeisterei Passau	Baustellenmeldung 2008	Elektronische Erfassung der Baustellenmeldungen bei den Autobahnmeistereien.	100

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2008 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu

beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBI S. 623, StAnz Nr. 41). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) –
Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8;
Einbeziehung der Öffentlichkeit**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 11. Februar 2009 Az.: IX/4 - 9125/1002/1**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 den Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum zivilen Luftverkehr für die Ziele B V 1.6.5 (Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) und B V 1.6.8 (Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt) gebilligt.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren einzubeziehen. Hierzu wird der Fortschreibungsentwurf (Änderungsbegründung, Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie Änderung der Begründung mit Umweltbericht) bei der obersten

Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München, Raum 220) in der Zeit von Montag, den 2. März 2009, bis Donnerstag, den 30. April 2009, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) ausgelegt.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auch in das Internet eingestellt unter <http://www.landesentwicklung.bayern.de/landesentwicklung/inhalt.html> → LEP Teilfortschreibung.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Postanschrift: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Prinzregentenstraße 28, 80525 München). Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Schreiber
Ltd. Ministerialrat

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Anstellungsprüfungen der
Studierenden an der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in
Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung
der Prüfungsausschüsse im Bayerischen
Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

vom 2. Dezember 2008 Az.: P3/1344/2/08

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Anstellungsprüfungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Anstellungsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre EU/EWR, Verordnung Nr. 1408/71 und 574/72 EWG aus der Sicht der Rentenversicherung, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des BMAS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.2 Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München

2.1.3 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. (ab dem 1. Januar 2002), Loseblattausgabe des ZBFS

2.1.4 Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Teil A und Teil B (Ausgabe ZBFS/BayFHVR)

2.1.5 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung**2.2.1 Wochenzähler**

2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Anstellungsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Anstellungsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (AllMBl S. 196) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn
des mittleren nichttechnischen Dienstes in der
Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung
der Prüfungsausschüsse im Bayerischen
Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

vom 2. Dezember 2008 Az.: P3/1344/1/08

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Anstellungsprüfungen für den mittleren nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Anstellungsprüfung werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 Verfassung des Freistaates Bayern
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Friedrich Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
- 1.7 Beamtenversorgungsgesetz
- 1.8 Bundesbesoldungsgesetz
- 1.9 Bayerische Mutterschutzverordnung
- 1.10 Bundesversorgungsgesetz mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- 1.11 Schwerbehindertenausweisverordnung
- 1.12 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
- 1.13 Taschenrechner (nicht programmierbar)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht, Teil A und Teil B (Ausgabe ZBFS)
 - 2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. des Zentrum Bayern Familie und Soziales in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern mit Durchführungsbestimmungen (Haushaltsgesetz mit DBestHG)

2.1.4 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –, Textsammlung des StMF

2.1.5 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

2.2.1 Zivilprozessordnung, Beck-Texte im dtv

2.2.2 Gebührentabellen für Gerichte und Rechtsanwälte (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C. H. Beck, München)

II.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

IV.

Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.

V.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres.

VI.

Für den mündlichen Teil der Anstellungsprüfung werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (AllMBl S. 533) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Behrmann, **Das Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe nach der VN-Wasserlaufkonvention**, 2008, 318 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Völkerrecht; 181, ISBN 978-3-428-12736-8.

Vor dem Hintergrund der VN-Wasserlaufkonvention von 1997 legt der Autor dar, wie das Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe zu der das Recht der Nutzung internationaler Wasserläufe insgesamt überspannenden Norm avanciert. Das Übereinkommen gibt dem unbestimmten Rechtsbegriff der „angemessenen und vernünftigen Nutzung“ zum ersten Mal schriftlich fixierte Konturen mit universellem Geltungsanspruch und nutzt seine Autorität, seit langem bestehende Streitigkeiten über den Inhalt der „angemessenen und vernünftigen Nutzung“ zu klären. Unabhängig von einer möglichen zukünftigen vertraglichen Bindungskraft der VN-Wasserlaufkonvention ist ein Erstarren der dort enthaltenen Formulierung des Prinzips der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe zu Völkergewohnheitsrecht aufgrund der nachfolgenden Staatenpraxis und opinio juris absehbar.

Bonhage, **Grund und Grenze**, Grenzen aus der Eigentumsgewährleistung und dem allgemeinen Gleichheitssatz. Dargestellt am Beispiel polizei- und bodenschutzrechtlicher Zustandsverantwortlichkeit, 2008, 409 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1094, ISBN 978-3-428-12111-3.

Grund und Grenze der Zustandsverantwortlichkeit für Altlasten waren jahrzehntelang umstritten. Das Bundesverfassungsgericht benannte in seinem Beschluss vom 16.02.2000 Gründe, maß sie an der Eigentumsgewährleistung und zeichnete Zumutbarkeitsgrenzen vor. Der Autor untersucht, wie sich diese Erwägungen in die Dogmatik des Art. 14 GG einfügen, was grundrechtsdogmatisch die Unzumutbarkeit einer Belastung bezeichnet und in welchem Verhältnis Unzumutbarkeit und Grenzen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz stehen. Herzstück der Arbeit ist ein modifiziertes Gleichheitsmodell.

Gerhard, **Die Rechtsfolgen prinzipialer Normenkontrollen für Verwaltungsakte**, § 79 Abs. 2 BVerfGG und § 183 VwGO, 2008, 287 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1101, ISBN 978-3-428-12737-5.

In dem Werk werden die Auswirkungen prinzipialer Normenkontrollen auf Verwaltungsakte, die auf der Grundlage einer unwirksamen Norm erlassen wurden untersucht. Im Mittelpunkt steht dabei das Verhältnis der §§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG und 183 Satz 1 VwGO zu den Beseitigungs- und Anpassungsmodalitäten des allgemeinen Verwaltungsrechts. Darüber hinaus befasst sich der Autor mit Wirkung und Grenzen des Vollstreckungsverbots nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG bzw. § 183 Satz 2 VwGO und gibt einen Überblick über die Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Bürger.

Magiera/Sommermann/Ziller, **Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis in nationaler und transnationaler Perspektive**, Festschrift für Heinrich Siedentopf zum 70. Geburtstag, 2008, XVI, 909 Seiten, Preis 128 €,

Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 191, ISBN 978-3-428-12550-0.

Die Festschrift ist dem Speyerer Rechts- und Verwaltungswissenschaftler Heinrich Siedentopf von Freunden, Kollegen und Schülern zum 70. Geburtstag gewidmet. Zentrale Themen in Forschung und Lehre waren für ihn neben seinen europabezogenen Schwerpunkten der öffentliche Dienst, Personalmanagement, Regierungsorganisation sowie Kommunalverwaltung und Dezentralisierung. Die Beiträge der Festschrift schlagen eine Brücke zwischen Theorie und Praxis der Verwaltung; gleichzeitig liefern sie über den nationalen Aspekt hinaus einen Einblick in die internationale Diskussion der Verwaltungswissenschaft.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Basedow/Coester-Waltjen/Mansel, IPG, **Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht**, 2005/2006, 2008, X, 674 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-7694-1020-4.

Der Jahresband enthält eine repräsentative Auswahl von 48 Gutachten spezialisierter Universitätsinstitute und des Max-Planck Instituts Hamburg zu fast 30 Rechtsordnungen wie z.B. Schuldrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Kulturgüterschutz, Handelsrecht ... Ausführliche Gesetzes- und Sachregister, Register der Staatsverträge und europäische Rechtsvorschriften helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Geßner, **Marken- und lauterkeitsrechtliche Probleme der suchmaschinenbeeinflussenden Verwendung von Kennzeichen, Eine Untersuchung der Einflussnahme auf Trefferlisten unter besonderer Berücksichtigung der ebay-Suchmaschine**, 2008, XLVIII, 444 Seiten, Preis 94 €, Schriften zum deutschen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 242, ISBN 978-3-7694-1032-7.

Die Autorin stellt dar, auf welche Weise sich Auflistung und Ranking in den Trefferlisten „allgemeiner Suchmaschinen“ wie Google sowie von Internet-Auktionshäusern wie eBay durch die Verwendung fremder Kennzeichen beeinflussen lassen, und widmet sich der Frage, ob sich der Zeicheninhaber mit den Mitteln des Marken- oder Lauterkeitsrechts gegen eine Verwendung seines Zeichens durch den Konkurrenten im sichtbaren oder „unsichtbaren“ Angebotstext wehren kann. Es werden Fallgruppen der Markenverletzung einschließlich der Rufausbeutung bekannter Marken sowie die Schranken des Zeichenschutzes erörtert und ergänzend eine Betrachtung der nachträglich ergangenen Rechtsprechung des BGH zum Metatagging vorgenommen.

Knoop, **Massenschäden im Internationalen Privatrecht**, die einheitliche Anknüpfung deliktiskollisionsrechtlicher Mehrpersonenverhältnisse, 2008, XXXIX, 242 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum deutschen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 245, ISBN 978-3-7694-1023-5.

Die Untersuchung zeigt das Bedürfnis nach einheitlicher Anknüpfung von Massenschäden, indem es zunächst die kollisionsrechtlichen Folgen einer gespaltenen Rechtsanwendung darstellt. Sodann geht sie der Frage nach,

inwieweit eine einheitliche Anknüpfung im geltenden Recht möglich ist. Grundlage ist dabei das IPR der Art. 40 ff. EGBGB sowie die Änderungen, die die in Kürze in Kraft tretende VO Rom II bringen wird. Ergänzend geht die Untersuchung auf die Rechtslage in speziell geregelten Rechtsbereichen ein, wie etwa im Produkt-, Luftverkehrs- und Atomhaftungsrecht.

Kazemi, **Registerfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dargestellt am Beispiel der Grundbuch- und Markenfähigkeit**, 2008, XXXI, 164 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum deutschen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 243, ISBN 978-3-7694-1029-7.

Das Markenrecht hat sich inzwischen eindeutig dahin entwickelt, dass die Eintragung der GbR im Markenregister möglich und ausreichend ist. Dieser Befund legte es nahe, Grundbuchrecht und Markenrecht nebeneinander zu stellen und zu vergleichen. Ziel der Arbeit ist die Beantwortung von Fragen im Rahmen einer Zusammenschau des maßgeblichen Liegenschafts-, Marken-, Gesellschafts- und Verfahrensrechts.

von König, **Zivilprozess- und Kostenrecht**, 2., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXXVII, 409 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-7694-1021-1.

Das Praxiskurzlehrbuch gibt einen Überblick über den Zivilprozess und behandelt begleitend jeweils das Kostenverfahren und zwar u. a. wesentliche Prozessgrundsätze, register-/aktenmäßige Behandlung der Klage, Einführung in die Kosten des Rechtsstreits, Besonderheiten des Versäumnisverfahrens, Rechtsmittel, Kosten- und Vergütungsfestsetzung. Dazu zahlreiche Beispiele, Fälle, Übersichten und Entscheidungsentwürfe sowie ein umfangreicher Anhang.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Lurati / Parssarge / Torwegge ..., **Das neue GmbH-Recht**, 2008, 250 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08444-3.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) erlebt die GmbH die tiefgreifendsten Änderungen seit Ihrer Schaffung im Jahr 1892. Der praxisbezogene Leitfaden beinhaltet u.a. den Wettbewerb der Rechtsformen, die Gründung und Gesellschaftsverfassung, das Stammkapital, die Missbrauchsbekämpfung. Das Werk enthält zahlreiche Checklisten, Praxistipps, Hinweise und Muster.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger, Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht, Kommentar, 40. Lieferung, 144 Seiten, Stand August 2008, Preis 24,30 €.

Mohr Siebeck, Tübingen

Martini, **Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilungslenkung**, Möglichkeiten und Grenzen einer marktgesteuerten staatlichen Verwaltung des Mangels, 2008, XX, 912 Seiten, Preis 144 €, Jus Publicum; 176, ISBN 978-3-16-149332-4.

Der Autor geht den komplexen Fragen grundrechtlicher wie finanzverfassungsrechtlicher Natur nach, die eine Implementierung des Marktes als Instrument staatlicher

Verwaltung des Mangels aufwirft. Ausgehend von dem Gedanken, dass die Wahl des Marktes als Handlungsinstrument den Staat nicht der Verantwortung für die Verteilungsergebnisse enthebt, rekonstruiert der Autor die Grundrechte als verfassungsrechtliche Grenze der Risikozuweisung. Die Ergebnisse werden auf die wichtigsten denkbaren Referenzbereiche marktwirtschaftlicher Primär- und Sekundärallokation heruntergebrochen, insbesondere Frequenzen, Umweltnutzungsrechte, Start- und Landrechte, Rohstoffabbaurechte oder Außenwirtschaftsgenehmigungen.

Pirson, **Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht**, 2 Bände, 2008, XX, 1.006 Seiten, Bd. I XI, 584 Seiten, Bd. II IX, 522 Seiten, Preis 164 €, Jus Ecclesiasticum; 84, ISBN 978-3-16-149406-2.

Mit dieser umfangreichen Aufsatzsammlung wird ein Beitrag zum besseren Verständnis des gegenwärtigen evangelischen Kirchenrechts geleistet. In neun großen Kapiteln zu allgemeinen Fragen des Kirchenrechts, kirchlicher Rechtsgeschichte, Kirchenverfassung, Amtsrecht, Kirchenverträgen, Eherecht, Ökumene, zum katholischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht geht der Verfasser allen wichtigen Fragen zum Kirchenrecht nach. Detailliert wird auf die Besonderheit der deutschen staatskirchenrechtlichen Situation und die Einbeziehung der deutschen evangelischen Landeskirchen in die ökumenische Gemeinschaft eingegangen. Das Werk erscheint in zwei Halbbänden.

Dreier, **GG – Grundgesetz, Kommentar, Band III: Art. 83-146**, 2. Auflage, 2008, XLI, 2.010 Seiten, Preis 209 €, ISBN 3-16-148235-9.

Die im Jahre 2004 begonnene Zweitausgabe des Kommentars ist nun mit dem Erscheinen des dritten Bandes abgeschlossen. Zusammen mit dem Supplementband 2007 liegen damit alle durch die Föderalismusreform vorgenommenen Änderungen des Grundgesetzes in einer aktuellen Kommentierung vor. Alle Artikel wurden durchgesehen, ergänzt und aktualisiert. Der Kommentar befindet sich durchweg auf dem Rechtsstand von Ende 2007 teilweise noch aktueller. Die umfangreichen Literaturhinweise und die Fundstellennachweise bieten eine große Hilfestellung bei der Vertiefung in die Materie. Das Sachregister umfasst alle erschienen Bände und erleichtert das Auffinden von verschiedenen Fällen.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Saenger/Aderhold/Lenkaitis/Speckmann, **Handels- und Gesellschaftsrecht**, Praxishandbuch, 2008, 1.590 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8329-2029-6.

Das umfangreiche Handbuch bietet einen Einstieg in das Handels- und Gesellschaftsrecht und stellt nicht nur die materielle Rechtslage anhand typischer Beratungssachverhalte dar, sondern bezieht immer auch konkrete Fragen zur Beweisführung, zur Prozessvermeidung, den Prozessrisiken wie den Rechtsmitteln und Zwangsvollstreckungen mit ein. Das Werk verbindet praktische Schwerpunktsetzung mit wissenschaftlicher Genauigkeit und benennt konkrete Muster- und Formulierungsvorschläge sowie taktische Fragen zum richtigen Vorgehen. Das Praxishandbuch berücksichtigt darüber hinaus alle wichtigen Querbezüge vom Arbeits- bis zum Bankrecht.

Mense, **Interessenkonflikte bei Mehrfachmandaten im Aufsichtsrat der AG**, 2008, 277 Seiten, Preis 52 €, Arbeiten

zum Internationalen Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftsregulierung; 21, ISBN 978-3-8329-3335-7.

Detaillierte gesetzliche Regelungen zur Behandlung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Mehrfachmandaten bei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite und Gewerkschaftsfunktionären fehlen. Der Autor untersucht verschiedene Lösungsvorschläge zur Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten in der Praxis. Stimmverbote und Teilnahmeverbote sowie eine Pflicht zur Amtsniederlegung werden in Betracht gezogen. Unter anderem wird darauf eingegangen, inwieweit durch die Einrichtung eines „Sonderausschusses“ des Aufsichtsrats ein befangenes Aufsichtsratsmitglied von der Erörterung vertraulicher Angelegenheiten ausgeschlossen werden kann.

Park, **Kapitalmarktsstrafrecht, Handkommentar, 2. Auflage, 2007**, 885 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8329-2747-9.

Der Handkommentar liefert eine umfassende und nach Anwendungsfällen typisierende Darstellung des stark zerklüfteten Rechtsgebiets. Um der Benutzerfreundlichkeit Rechnung zu tragen, wurde die Zitierweise geändert und das Layout verbessert. Die 2. Auflage beinhaltet u. a. die massiven Änderungen, die sich durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz ergeben haben, neue Regelungen zur Marktmanipulation, das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) und seine Folgen für das HGB sowie eine erweiterte Definition des Insiderhandels.

Schach, **Mietrecht**, Wohnraum, Gewerberaum, Pacht, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 2007, 853 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 88 €, ISBN 978-3-8329-2023-4.

Das Werk greift im Wohn- und Gewerberaumraummietrecht alle typischen Sachverhalte auf, die ein mietrechtliches Mandat beinhaltet, wie Vertragsausarbeitung, Schönheitsreparaturen, Mängel der Mietsache, Mieterhöhung, Duldungspflichten des Mieters, Kautions- und Kündigung des Mietverhältnisses. Es beschreibt jeweils ausführlich die Rechtslage und setzt diese in zahlreichen Vertragsmustern und Schriftsätzen um. Die verschiedenen mietrechtlichen Situationen werden hierbei getrennt sowohl für das laufende Mietverhältnis als auch im Prozess dargestellt. Informationen zu Gebühren, Prozesskostenhilfe und dem Umgang mit der Rechtsschutzversicherung sind integriert. Auf der beigefügten CD-ROM befinden sich sämtliche Muster zur individuellen Weiterverarbeitung.

Quaas/Zuck, **Prozesse in Verwaltungssachen**, 2007, 987
Seiten, Preis 98 €, NomosProzessHandbuch, ISBN 978-3-
8329-2027-2.

Das Werk gibt Hinweise auf den sensiblen Umgang mit Behörden. Das Wissen um die richtigen Anträge und der kreative Umgang mit den Mitteln des Verwaltungsprozessrechts entscheiden über den Erfolg im Verwaltungsverfahren und vor Gericht. Wichtige Weichenstellungen bei der Mandatsbetreuung werden ebenso aufgezeigt wie Einwirkungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, die rasche Lösungen für den Mandanten bringen können. Die Autoren geben Tipps zur Antragstellung, helfen mit Musterformulierungen weiter und erläutern typische Fallkonstellationen.

Diering/Timme/Waschull, Sozialgesetzbuch X – Sozial-
verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und

Praxiskommentar, 2. Auflage, 2007, 812 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-2223-8.

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die umfangreichen Gesetzesänderungen beim Sozialdatenschutz, die Auswirkungen der Neuregelungen im Aufenthaltsrecht, § 71 SGB X sowie die verfahrensrechtlichen Auswirkungen durch die Änderungen im SGB II und XII. Ein umfassender Anhang zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren erläutert praxisnah die Umsetzung der Verfahrensprobleme im Prozess vor den Sozialgerichten.

C. H. Beck Verlag, München

Kollmer, **Arbeitsschutzgesetz- und -verordnung**. Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis, 3. Auflage, 2008, XX, 280 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-406-57823-6.

Das Werk informiert über wichtige Punkte des Arbeitsschutzgesetzes wie z.B. den Anwendungsbereich des ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung und Dokumentationspflicht, die Pflichten des Arbeitgebers, die Rechte und Pflichten der Beschäftigten, die Rolle des Betriebsrats etc. Der Band gibt einen Überblick über die erlassenen Verordnungen und wertet die Erfahrungen aus, die in den Betrieben seit über einem Jahrzehnt mit dem neuen Arbeitsschutzgesetz gemacht worden sind.

Henneke/Strobl/Diemert, **Recht der kommunalen Haus-
haltswirtschaft**, Doppik und Neue Steuerung, 2008, XIX,
549 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-406-57088-9.

Das Handbuch gibt Hilfestellungen beim Systemwechsel von der Kameralistik zur Doppik. Entsprechende Reformgesetze sind zum Teil bereits in Kraft getreten, in vielen Ländern sind die gesetzgeberischen Planungen weit fortgeschritten. Das Werk ist in drei Teile gegliedert. Teil 1 befasst sich mit dem Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft in der Konzeption, von Kameralistik zur Doppik, Teil 2 mit der kommunalen Haushaltswirtschaft in Gesetzgebung und Praxis, Teil 3 mit dem Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft in der Perspektive, aktuelle Reform und Aussichten.

Lorz/Metzger, **Tierschutzgesetz**, 6., neu bearbeitete Auflage, 2008, XX, 615 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-406-55436-0.

Die Neuauflage des bewährten Kommentars enthält u. a. Neuregelungen beim Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, bei der Nutztierhaltung, insbesondere zur Hennenhaltung, Schweinehaltung, Pelztierhaltung und zu den Kleinvögeln in der TierSchNutztierhaltungsV sowie zum europäischen Tiertransportrecht. Ebenso sind Entscheidungen wie die des BVerwG zum Elektrostimulationsgerät bei der Hundesausbildung, die weitere Rechtsentwicklung zum Schächten etc. beinhaltet.

Posser/Wolf, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 2008, XIX, 1.306 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-406-55538-1.

Der Kommentar ist mit einer Überblick-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, einer Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung und einer Detail-Ebene mit Beispielen aus der Rechtsprechung, prozesstaktischen Hinweisen und Checklisten dreistufig aufgebaut. Die Änderungen der §§ 62, 67, 100, 147, 152a, 162 VwGO durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrecht sind ebenso erläutert, wie die Änderungen der §§ 48, 50 VwGO durch

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und die Änderungen der §§ 47, 195 VwGO durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand 01.04.2008 teilweise auch darüber hinaus.

Engelhardt/App, **VwVG, VwZG – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz**, Kommentar unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen, der Abgabenordnung, des EG-Beitreibungsgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, 8., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXVII, 556 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-57314-9.

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die ersten praktischen Erfahrungen sowie die neueste Rechtsprechung zum Verwaltungszustellungsgesetz 2006. Der Kommentar ist auf dem Stand Frühjahr 2008.

Thomas/Putzo, **Zivilprozessordnung**, Kommentar, 29., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXVII, 1.784 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-406-57838-0.

Die Neuauflage des Standardkommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft, Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren. Es wird u. a. die EG-VO für ein Europäisches Mahnverfahren, sowie die EG-VO für ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen und die neue EG-ZustellungsVO kommentiert. Zudem ist die neueste Literatur und Rechtsprechung erfasst.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Dillmann, **Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens**, 289 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 3-415-04101-1.

Das Buch gibt einen Überblick über das Allgemeine Sozialverwaltungsrecht, dessen Einordnung, Zusammenhänge und Schnittstellen sowie die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens. Berücksichtigt sind Gesetzgebung, insbesondere auch die SGG-Novelle vom 26.03.2008, und Rechtsprechung bis Juni 2008. Das Handbuch enthält zahlreiche Hinweise, Definitionen, Checklisten und Grafiken.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, etwa 5.770 Seiten, einschl. 5 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Das Standardwerk enthält u. a. allgemeine Vorschriften (mit Organisations-, Kosten- und Bauberufsrecht), das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils mit Vollzugsvorschriften und Kommentar, sowie das Planungs-, Bau- und Bodenrecht in anderen Rechtsgebieten, so u. a. Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutz, Verkehrs- und Wegerecht, Naturschutzrecht und Landschaftspflege, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewerberecht und Abfallentsorgungsrecht und aus dem Wohnungsrecht das zweite Wohnungsbaugesetz, sonstige Vorschriften zur Wohnungsbauförderung, Regelungen zu Steuer, Miete und Wohngeld.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4	München, 30. März 2009	22. Jahrgang
--------------	-------------------------------	---------------------

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatsregierung	
17.02.2009	1102-S Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB)	107
03.03.2009	73-I Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010	107
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
13.02.2009	2026-I Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsbekanntmachung – PrüfBek)	110
03.03.2009	2330-I Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 –	112
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
19.02.2009	2129.0-UG Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds	116
19.02.2009	2129.0-UG Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen	119
23.02.2009	7912.1-UG Änderung der Bekanntmachung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien	122
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
16.02.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Juan L. Garibaldi.	123

Bayerisches Staatsministerium des Innern

05.02.2009	Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen .	124
12.03.2009	Haushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	126
13.03.2009	1111-I Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 7. Juni 2009 und bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am 27. September 2009 sowie bei gleichzeitig stattfindenden Bürgermeisterwahlen	126
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	
17.11.2008	2038.3.3.2-J Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	127
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	128
	Literaturhinweise	128

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 17. Februar 2009 Az.: B II 2 - 2132-371**

1. Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Integrationspolitik als beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund¹⁾ (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte). Wiederberufung ist zulässig. Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig.
2. Der oder die Integrationsbeauftragte berät und unterstützt die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Integrationspolitik. Er oder sie
 - arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien insbesondere bei integrationsspezifischen Anliegen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zusammen,
 - bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden, von Migrantenselbsthilfeorganisationen und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - regt Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 2 beteiligen die Staatsministerien den Integrationsbeauftragten oder die Integrationsbeauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund behandeln oder berühren.
4. Der oder die Integrationsbeauftragte unterrichtet den Ministerrat einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit. Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

¹⁾ Menschen mit Migrationshintergrund sind entsprechend der Definition des Mikrozensus zum einen die nach dem Jahr 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereisten Personen, die damit eigene Migrationserfahrung haben (zugewanderte Ausländer, zugewanderte Deutsche, darunter Aussiedler bzw. ab 1993 Spätaussiedler, Eingebürgerte). Selbst nicht zugewanderte Ausländer, vor allem die hier aufwachsende 2. und 3. Generation, sowie nicht zugewanderte Deutsche, die eingebürgert wurden oder die mindestens einen zugewanderten Elternteil oder einen als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil haben, haben zwar keine eigene Migrationserfahrung, zählen aber ebenfalls zu den Personen mit Migrationshintergrund. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 – Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2006; herausgegeben im März 2008).

5. Der oder die Integrationsbeauftragte ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Die Tätigkeit des oder der Integrationsbeauftragten ist ehrenamtlich. Die Höhe der Entschädigung wird im Haushaltsplan festgelegt.
6. Der oder die Integrationsbeauftragte bindet die Verbände, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, in geeigneter Weise in die Arbeit ein.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Behindertenbeauftragten der Staatsregierung (Behindertenbeauftragter – BehB) vom 22. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 19, StAnz 1999 Nr. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 621), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

73-I

Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 3. März 2009 Az.: B II 2-6004-143-12**

Um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche zu fördern, gibt die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. **Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern**
 - 1.1 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben für Bauleistungen nach VOB/A Abschnitt 1

Für Bauleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. c VOB/A ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. d VOB/A zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

 - bei Beschränkten Ausschreibungen 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer,
 - bei Freihändigen Vergaben 100 000 € ohne Umsatzsteuer.
 - 1.2 Einführung von Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne Teil-

nahmewettbewerb für Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A Abschnitt 1

Für Liefer- und Dienstleistungen ist ohne nähere Begründung die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. d VOL/A oder einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. f VOL/A jeweils ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000€ ohne Umsatzsteuer zulässig.

1.3 Vorrang vor anderen Regelungen

¹Die Regelungen in Nrn. 1.1 und 1.2 gehen anderweitigen Verwaltungsvorschriften über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung sowie über die Begründungspflicht und die Durchführung von Öffentlichen Teilnahmewettbewerben bei Beschränkten Ausschreibungen vor, insbesondere gemäß

- Nr. 7.1.2 der Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung – Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR – (StAnz Nr. 17, AllMBl S. 87),
- Nr. I.1 Buchst. a der Anlagen 1 und 2 KorruR und
- den Richtlinien 111 des mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Mai 2006 (StAnz Nr. 20, AllMBl S. 155) eingeführten Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – (Ausgabe 2008).

²Der in Nr. 1.4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 7. November 2006 über die Einführung der Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 (StAnz Nr. 45, AllMBl S. 426) festgesetzte Höchstbetrag nach § 3 Nr. 4 Buchst. p der VOL/A bleibt unberührt. ³Bei der Vergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten.

1.4 Dokumentation

In die nach Nr. 7.1.4 KorruR zur Dokumentation zu führende Liste ist bei „Grund für die Verfahrenswahl“ einzutragen: „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“.

1.5 Ergänzende Bestimmungen

Angesichts des zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist verstärkt auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten.

1.5.1 Abhängig von Marktsituation und Auftragswert sind drei bis acht Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

1.5.2 Die Vorgaben zur regionalen Streuung der Aufforderungen und zum Wechsel unter den Bewerbern in Nr. I.1 Buchst. a und Nr. I.2 Buchst. c und d der Anlagen 1 und 2 KorruR sowie in Nr. 6 der Richtlinien 111 VHB Bayern (Ausgabe 2008) sind zu beachten.

1.5.3 ¹Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150 000€ ohne Umsatzsteuer, bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50 000€ ohne Umsatzsteuer unverzüglich

nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.vergabe.bayern.de und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform www.bund.de mindestens für die Dauer eines Monats zu informieren. ²Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

1.5.4 ¹Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist ab einem Auftragswert von 25000€ ohne Umsatzsteuer unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder www.vergabe.bayern.de und in einem eventuell vorhandenen eigenen Beschafferprofil sowie bei Bundesmaßnahmen zusätzlich auf der Internetplattform www.bund.de mindestens für die Dauer eines Monats zu informieren. ²Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

1.6 Eignungsprüfung

¹Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. ²Bei Bauleistungen kann der Rückgriff auf die präqualifizierten Unternehmen zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen; insoweit wird auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Mai 2008, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Rundschreiben der Obersten Baubehörde“) hingewiesen. ³Bei Liefer- und Dienstleistungen sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend; die Nutzung von Präqualifizierungssystemen durch die Bieter soll zugelassen werden.

2. Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern

Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

2.1 Bauleistungen; Liefer- und Dienstleistungen

¹Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A bzw. § 18a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A für Nichtoffene Verfahren, Wettbewerbliche Dialoge und Verhandlungsverfahren ist die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt. ²Im

Übrigen bleiben die Vorgaben der Vergabevorschriften unberührt. ³Auf die Beschleunigungsmöglichkeit nach Durchführung einer Vorinformation wird hingewiesen. ⁴Angemessene Teilnahme- und Angebotsfristen sind nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

2.2 Freiberufliche Leistungen

¹Bei der Vergabe von nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen kann nach § 14 Abs. 2 VOF wegen der besonderen Dringlichkeit die Frist für den Antrag auf Teilnahme verkürzt werden. ²Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vergabevorschriften unberührt.

3. Kommunale Auftragsvergaben

¹Die nachfolgenden Einzelbestimmungen gelten für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik oder des § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik. ²Sie dienen der Auslegung der Bestimmung über den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (§ 30 Abs. 1 KommHV-Doppik) und gehen insoweit den Vergabegrundsätzen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBI S. 424) vor. ³Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung ist bei der Auftragsvergabe uneingeschränkt zu beachten.

3.1 Bauleistungen

3.1.1 ¹Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 1.1. ²Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.1 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 150 000 € ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren. ³Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

⁴Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 50 000 € ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich. ⁵Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, bleiben die Mindestanforderungen an das Verfahren gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 unberührt. ⁶Der Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen bei der Prüfung der Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe kann auch für kommunale Auftraggeber zu einer erheblichen Zeitersparnis führen. ⁷Hinsichtlich der möglichen kostenlosen Nutzung des Präqualifikationsverzeichnisses durch die Kommunen wird auf die Schreiben

des Staatsministeriums des Innern vom 2. Juni 2006 und vom 17. Oktober 2006, Az.: IIZ5-40011-007/06 (veröffentlicht unter www.vergabeinfo.bayern.de: „Vergaben im kommunalen Bereich“) hingewiesen.

3.1.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

3.2 Liefer- und Dienstleistungen

3.2.1 ¹Sind die Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte in Einzelfällen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Anwendung der VOL/A verpflichtet (z.B. aufgrund von entsprechenden Auflagen in Zuwendungsbescheiden oder durch freiwillige Selbstverpflichtung), gelten Nrn. 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3. ²Wird von den Möglichkeiten nach Nr. 1.2 Gebrauch gemacht, ist bei Beschränkten Ausschreibungen mit einem Auftragswert ab 25 000 € ohne Umsatzsteuer entweder vorab eine formlose Markterkundung durchzuführen oder unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de oder auf einer anderen, vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden bayernweit zentralen Internetplattform über die Vergabe zu informieren. ³Die nachträgliche Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Zeitraum der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.

⁴Bei Freihändigen Vergaben ist ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer eine nachträgliche Veröffentlichung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erforderlich. ⁵Soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, sind die in Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 genannten Mindestanforderungen an das Verfahren entsprechend anwendbar.

3.2.2 Bei Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts gilt Nr. 2.1.

3.3 Freiberufliche Leistungen

Es gilt Nr. 2.2.

4. Sonstiges

¹Soweit diese Bekanntmachung nichts anderes regelt, sind die für die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere VOB/A, VOL/A, das VHB Bayern (Ausgabe 2008), die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sowie die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 einzuhalten. ²Soweit die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht-kommunale Zuwendungsempfänger zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, können sie die Regelungen dieser Bekanntmachung anwenden.

5. Geltungsdauer

¹Diese Bekanntmachung tritt am 4. März 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2026-I

Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsbekanntmachung – PrüfBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2009 Az.: IB2-1467.4-5

An die Regierungen
die Landkreise
die Gemeinden
die Sparkassenzweckverbände
die Sparkassen

Für die Durchführung der Prüfungen bei den Sparkassen wird auf Grund von Art. 13 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen – Sparkassenordnung – SpkO – vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) Folgendes festgelegt:

1. Aufgaben der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern

Die Prüfung der Sparkassen ist wesentlicher Bestandteil der Sparkassenaufsicht. Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Art. 22 Abs. 2 SpkG) nimmt insoweit Aufgaben der Sparkassenaufsichtsbehörden wahr.

2. Arten der Prüfungen

- 2.1 Die Prüfungsstelle führt bei den Sparkassen die durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch. Dies sind insbesondere die
 - 2.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses, einschließlich der Prüfung im Auftrag des Sparkassen-Stützungsfonds des Sparkassenverbands Bayern sowie des Bayerischen Reservefonds. Die Prüfungsstelle kann Teile der Prüfung als vorgezogene Prüfung durchführen;
 - 2.1.2 Prüfung des Konzernabschlusses, sofern die Sparkasse einen solchen aufstellt;
 - 2.1.3 Prüfung nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierhandels- und Depotprüfung);
 - 2.1.4 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse, wenn Sparkassen Teile ihres Geschäftsbetriebs von anderen Unternehmen erledigen lassen. Dies kann auch in Form von Prüfungen bei diesen Unternehmen und auch in deren Auftrag geschehen;

die Sparkassen haben bei der Auslagerung von Teilen ihres Geschäftsbetriebs insbesondere sicherzustellen, dass die Prüfungsstelle die nach § 25a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlichen Prüfungsrechte hat;

- 2.1.5 Prüfung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG (Geldwäscheprüfung);
- 2.1.6 Prüfung im Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 KWG;
- 2.1.7 Prüfung im Auftrag der Aufsichtsbehörde nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und Art. 13 SpkG;
- 2.1.8 Prüfung auf Ersuchen des Verwaltungsrats der Sparkasse nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SpkO.
- 2.2 Die Prüfungsstelle kann im Rahmen ihrer Kapazitäten sonstige, der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Sparkasse dienende Prüfungen (z. B. Prüfung von Sparkassenstiftungen, Prüfung des PS-Gewinnsparens, Prüfungen im Rahmen von Basket-Transaktionen) durchführen, soweit sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Prüfungsstelle kann im Rahmen ihrer Kapazitäten Prüfungen bei deutschen Sparkassen außerhalb Bayerns im Auftrag der für diese jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde durchführen (Überkreuzprüfung).

3. Durchführung der Prüfung

- 3.1 Die Prüfungsstelle kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Sie hat hierzu das Recht, alle Unterlagen und Daten der Sparkasse zu prüfen. Soweit es die Vorbereitung der Prüfung erfordert, hat die Prüfungsstelle diese Rechte auch schon vor Durchführung der Prüfung. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung notwendig ist, hat die Prüfungsstelle diese Rechte auch gegenüber den Tochterunternehmen der Sparkasse.
- 3.2 Im Rahmen der Prüfung ist neben den handels- und kreditwesenrechtlichen Berichtspflichten auch festzustellen, ob die Sparkasse ihre Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig sowie entsprechend den aufsichtsbehördlichen Anordnungen führt. Dabei ist insbesondere auch festzustellen, ob
 - 3.2.1 wesentliche Verstöße gegen beamten-, besoldungs- und tarifrechtliche Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Zuwendungen, Zulagen und Nebentätigkeiten vorliegen,
 - 3.2.2 wesentliche Verstöße gegen das Regionalprinzip (§ 2 SpkO) bestehen,
 - 3.2.3 die Vorständevergütung und -versorgung sich innerhalb der vorgegebenen Rahmensätze bewegt sowie die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats angemessen ist (§ 12 SpkO),
 - 3.2.4 sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Anzeichen dafür ergeben, dass über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde, ein Mitglied eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 SpkG) oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand ist (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 SpkG).

4. Berichterstattung

- 4.1 Alle Prüfungsberichte für Prüfungen nach Nr. 2.1 sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Dem Staatsministerium des Innern ist ein Exemplar des Prüfungsberichts zu übermitteln, wenn
- 4.1.1 die Beurteilung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung ergibt, dass kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (§ 322 Handelsgesetzbuch) erteilt wird,
- 4.1.2 der Prüfungsstelle während der Prüfung Tatsachen bekannt wurden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, den Bestand der Sparkasse gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen (§ 29 Abs. 3 KWG),
- 4.1.3 bei der Sparkasse wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, insbesondere wenn die Sparkasse aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden (§ 3 der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassenverbands Bayern),
- 4.1.4 eine Prüfung nach Nr. 2.1.4 ein Unternehmen betrifft, an dem der Sparkassenverband Bayern beteiligt ist,
- 4.1.5 sowie in sonstigen Fällen von besonderer Bedeutung, wenn die Prüfungsstelle dies für erforderlich hält.
- 4.2 Die Aufsichtsbehörde und das Staatsministerium des Innern sind ferner in Kopie unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die durch den Abschlussprüfer nach bankaufsichtlichen Bestimmungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank anzuzeigen sind.

5. Prüfungsabschluss

- 5.1 Die Prüfungsstelle stellt dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichts zur Verfügung.
- 5.2 An die Prüfung des Jahresabschlusses schließt sich eine Sitzung des Verwaltungsrats (Schlussbesprechung) an. Bei sonstigen Prüfungen kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Sitzung verlangen, wenn sie dies für angezeigt hält. Die Schlussbesprechung findet frühestens zwei Wochen nach Zugang des Prüfungsberichts beim Verwaltungsratsvorsitzenden statt, es sei denn, besondere Umstände machen eine unverzügliche Schlussbesprechung erforderlich. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat in der Einladung zur Schlussbesprechung darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsbericht von den Mitgliedern vor der Schlussbesprechung vollständig eingesehen werden soll und zu diesem Zweck in den Geschäftsräumen der Sparkasse sowie in den Amtsräumen des Verwaltungsratsvorsitzenden bereitgehalten wird; die Einsichtnahme bzw. die Gründe für eine Nicht-einsichtnahme sind kurz zu dokumentieren. Zur Schlussbesprechung sind die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle jeweils einzuladen, die Bankenaufsicht ist von der Schlussbesprechung rechtzeitig zu informieren, wenn es die Prüfungsstelle für angezeigt hält. In der Schlussbesprechung sind die wichtigsten bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

und die daraus zu ziehenden Folgerungen durch die Prüfungsstelle adressatengerecht darzustellen. Sie sind mit dem Verwaltungsrat zu erörtern.

- 5.3 Erfüllt die Sparkasse die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG (kapitalmarktorientierte Sparkasse), so umfassen die wichtigsten Erkenntnisse nach Nr. 5.2 stets auch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems sowie insbesondere Erkenntnisse über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.

6. Erledigungsverfahren

- 6.1 Die Aufsichtsbehörde sorgt im Einvernehmen mit der Prüfungsstelle für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erledigung der festgestellten Mängel und anmerkungsbedürftigen Entwicklungen. Besteht zwischen Prüfungen ein enger Zusammenhang, kann die Erledigung zusammengefasst erfolgen.
- 6.2 Soweit festgestellte Mängel und anmerkungsbedürftige Entwicklungen von der Prüfungsstelle als Beanstandung (Prüfungserinnerung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 SpkO) eingestuft werden, fordert die Aufsichtsbehörde umgehend den Verwaltungsrat der Sparkasse zur Erledigung der getroffenen Beanstandungen und zum Bericht darüber auf (Erledigungsverfahren). Der Verwaltungsratsvorsitzende hat im Erledigungsbericht zu bestätigen, dass der Verwaltungsrat vom vollen Inhalt des Prüfungsberichts und den darin enthaltenen Beanstandungen Kenntnis genommen hat, eine Kopie des Berichts ist der Prüfungsstelle zuzuleiten. Die Prüfungsstelle berichtet im Rahmen der folgenden Prüfung über die Erledigung.
- 6.3 Soweit der Prüfungsbericht keine Beanstandungen enthält, ist die Prüfungsstelle mit der Überwachung der Erledigung der sonstigen Mängel und sonstigen anmerkungsbedürftigen Entwicklungen im Rahmen der folgenden Prüfung beauftragt (vereinfachtes Erledigungsverfahren), es sei denn, die Aufsichtsbehörde behält sich die Überwachung der Erledigung im Einzelfall vor. Die Verantwortung für die Überwachung der Prüfungsfeststellungen verbleibt auch in diesem Fall bei der Aufsichtsbehörde.

7. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 1976 (MABl S. 175), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (AllMBI S. 377) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

**Förderung von Maßnahmen zur energetischen
Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen
– Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 –**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 3. März 2009 Az.: IIC1-4754-001/09**

Vorbehaltlich des vorgesehenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), BT-Drs. 16/11740*) sowie den noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV ZuInvG) sowie über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt 2009) fördert der Freistaat Bayern die energetische Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

I. Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Gebäude in Kommunen. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von

- a) Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und überwiegend schulisch genutzte Sportstätten,
- b) Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger sowie
- c) kommunalen Verwaltungsgebäuden.

2. Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 26. Januar 2009 begonnen wurden oder später begonnen werden. Soweit Investitionen schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Zuwendungsempfänger sind auch private und kirchliche Träger. Dabei kommt eine Zuwendung an ein Unternehmen nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kom-

mission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, ABl L 312 vom 29. November 2005, S. 67 (insbesondere Jahresumsatz in den beiden vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro, jährliche Zuwendung unter 30 Mio. Euro) erfüllt sind.

4. Grundsätze der Förderung

4.1 Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung wird gemäß § 3a Abs. 1 ZuInvG nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Kommune bestätigt die Zusätzlichkeit der Investitionen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens (vgl. Nr. 17).

4.1.2 Für ein Gebäude nach Nr. 1 Buchst. a und b dieser Bekanntmachung muss auf der Grundlage hinreichender Kriterien geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der Infrastruktur genutzt wird.

4.1.3 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Gebäude vor dem Jahr 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

4.1.4 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

4.1.5 Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an den spezifischen Transmissionswärmeverlust für bestehende Gebäude nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird.

4.1.6 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

4.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Mit Aufnahme der Maßnahme in das Programm kann mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden. Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

4.3 Baudurchführung

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen (vgl. dazu auch Nr. 2).

4.4 Maßnahmenvereinbarung

Eine Förderung setzt den Abschluss der Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern

*) Art. 7 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416)

und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Satz 1 voraus.

4.5 Kumulierungsverbot

4.5.1 Kumulierungsverbot aufgrund § 4 Abs. 1 ZuInvG
Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen als dem ZuInvG und anderen Verwaltungsvereinbarungen als den VV ZuInvG als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes, nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Art. 91a und Art. 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen (mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“) durch den Bund gefördert werden, können nach dieser Bekanntmachung nicht gefördert werden.

4.5.2 Sonstiges Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt II dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung nach Abschnitt I ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z. B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Aufwendungen für energetische Sanierungen, die im Rahmen einer nach Art. 10 FAG förderfähigen Baumaßnahme (z. B. Umbau, Generalsanierung) anfallen, können nach dieser Bekanntmachung gefördert werden. Stellt die Errichtung eines Ersatzneubaus gegenüber einer energetischen Sanierung die wirtschaftlichere Lösung dar, werden die förderfähigen Aufwendungen der Maßnahme anteilig den jeweils anwendbaren Förderverfahren zugeordnet.

Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Energetische Modernisierung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden; dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdbe-

rührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,

- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z. B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), jedoch nur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich eins,
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen sowie energetische Beratung und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten).

5.2 Ersatzneubau

Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle einer energetischen Modernisierung kommt nur dann in Betracht, wenn dies dem Förderzweck nach Nr. 1 entspricht und sich als die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

5.3 Sonstige Maßnahmen

Bei der energetischen Modernisierung können sonstige Maßnahmen mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind; dazu gehören insbesondere

- Erneuerung der Anstriche und Böden,
- notwendige Brandschutzmaßnahmen sowie
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

5.4 Ausstattung

Darüber hinaus können bei Schulen dringend notwendige und bedarfsgerechte Ausstattungen, insbesondere IT-Ausstattungen, mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind.

6. Förderfähige Kosten

6.1 Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus

Bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2) sind Kosten bis zu 600 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig. Bei erdgeschossigen Gebäuden sind wegen des größeren Dachflächenanteils Kosten bis zu 800 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) förderfähig. Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300, 400, 700 (DIN 276). Kosten der Kostengruppen 200 und 500 sind förderfähig, soweit sie durch die energie-

tische Modernisierung veranlasst sind. Baunebenkosten sind in der notwendigen Höhe anzusetzen.

6.2 Sonstige Maßnahmen

Bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) sind Kosten bis zu 200€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig.

6.3 Ausstattung von Schulen

Bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) sind Kosten bis zu 400€ je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe förderfähig.

6.4 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind

- der Wert von Selbsthilfeleistungen und insoweit anfallende Materialkosten,
- Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Aufwendungen, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
- Investitionen, die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5% der förderfähigen Kosten,

- bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung (vgl. Nr. 5.1) oder einem Ersatzneubau (vgl. Nr. 5.2) höchstens jedoch 525€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden bzw. des zu ersetzenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche,
- bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) höchstens jedoch 175€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles und
- bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) höchstens jedoch 350€ je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe.

Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

8. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 6) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5%. Bei finanzschwachen Gemeinden kann der Eigenanteil auf 10% verringert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Kommune aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage die für die Realisierung der Maßnahme notwendigen Kredite nicht aufnehmen kann. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

II. Förderung nach dem Investitionspakt 2009

9. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude in Gemeinden. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und (Schul-)Turnhallen.

10. Zuwendungsempfänger

10.1 Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

10.2 Antragsberechtigt sind Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltslage, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Haushaltslage keine Kredite im erforderlichen Umfang für die energetische Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur zusätzlich aufnehmen können. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

11. Grundsätze der Förderung

11.1 Förderungsvoraussetzungen

11.1.1 Für das Gebäude muss eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen zu erwarten sein.

11.1.2 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30% überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV) oder
- das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

11.1.3 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

11.1.4 Das Gebäude ist energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV zu modernisieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.

11.1.5 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

11.1.6 Die Maßnahmen sollen nachhaltig sein und sich auch durch gestalterische Qualität auszeichnen.

11.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmebeginn – gegebenenfalls auch für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und das Vorhaben sachlich geprüft ist. Die Zustimmung erfolgt schriftlich; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf För-

derung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

11.3 Baudurchführung

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

11.4 Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt I dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“.

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z. B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

12. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden (vgl. dazu Nr. 5.1).

13. Förderfähige Kosten

Für die Höhe der förderfähigen Kosten ist die Nr. 6.1, für die nicht förderfähigen Kosten die Nr. 6.4 anzuwenden.

14. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 525€ je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

15. Eigenanteil der Gemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 13) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5%.

III. Förderverfahren

16. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen.

17. Bewerbungsverfahren

Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. Bei Maßnahmen von privaten oder kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen ist dem Bewerbungsbogen eine Stellungnahme der Gemeinde zu dem beabsichtigten Projekt beizufügen. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Bewerbungsbogen soll der Bewilligungsstelle bis zum 31. März 2009 vorliegen. Bewerbungen, die nach dem 30. April 2009 den Bewilligungsstellen zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

18. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

19. Aufgaben der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Planung und Antragstellung.

Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich insbesondere nach der durch die Förderung erzielbaren Energieeinsparung und der Haushaltslage der Gemeinde. Auf eine angemessene Berücksichtigung kleinerer Gemeinden des ländlichen Raums ist zu achten.

Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch.

Die Bewilligungsstelle überwacht den Baufortschritt und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis und leitet die Ergebnisse des Monitorings (Nr. 22) an das Staatsministerium des Innern weiter.

20. Auszahlung der Zuwendung

20.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

20.2 Die Zuwendung wird nach Prüfung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen in Raten entsprechend dem Baufortschritt wie folgt ausbezahlt:

- Bis zu 80% der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung der Zuwendung rechtfertigen;
- die verbleibende Schlussrate, wenn der Verwendungsnachweis und – bei Investitionen nach Abschnitt II – auch der Nachweis des die Maßnahme begleitenden Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV vorliegen.

20.3 Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

20.4 Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100€ zu runden.

21. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung nur im Falle der Unterschreitung des nach der Nr. 7 maßgeblichen Höchstbetrags. Soweit für eine Maßnahme Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung dieser Ausgaben.

22. Monitoring (Investitionen nach Abschnitt II)

Der Förderempfänger hat die Daten des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO₂-Ausstoßes im Rahmen eines Monitorings zur Antragstellung zu ermitteln. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Daten durch einen Sachverständigen nach § 21 EnEV zu bestätigen und der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

23. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

24. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.wohnen.bayern.de

25. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. März 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2129.0-UG

Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 19. Februar 2009 Az.: K6-U8036.4-2008/72

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) aus den Zinserlösen des Umweltfonds Zuwendungen zur Intensivierung der Umweltbildung in Bayern.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzung
5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
 - 5.3 Mehrfachförderung
 - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
 - 5.5 Spenden
 - 5.6 Bagatellgrenze
 - 5.7 Höhe der Zuwendung

II. Verfahren

6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung

III. Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
12. Zusätzliche Hinweise
 - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
 - 12.3 Kostenerstattung

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die Umweltbildung in Bayern zu intensivieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern dienen. Das sind im Einzelnen:

- a) die Erarbeitung von Modellen für neue Wege und Methoden zur Verstärkung der Umweltbildung und ihrer Breitenwirkung;
- b) die Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung und in der Kinder- und Jugendbildung;
- c) Bildungsmaßnahmen, mit denen Multiplikatoren oder Einzelpersonen Umweltbewusstsein und Möglichkeiten, für die Umwelt zu handeln, vermittelt werden;
- d) Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen;
- e) sonstige Vorhaben zur Intensivierung der Umweltbildung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Einrichtungen erhalten, die sich in der Umweltbildung engagieren. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung innehat, so z.B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaates Bayern stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die fachliche Kompetenz des Projektträgers sowie die ausgewogene Vermittlung der Bildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der in Nr. 2 genannten Projekte werden im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen gefördert.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionsausgaben,
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Trägers der Umweltbildungseinrichtung und Sachleistungen.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung

(ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten sind folgende Pauschalen zulässig:

- Qualifizierte Fachleute 35€/h
- Sonstige Fachkräfte 25€/h
- Verwaltungskraft 20€/h

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z.B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen einschließlich der Baukosten,
- Aufwendungen für den Bauunterhalt,
- nicht projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionsausgaben,
- Ausgaben für laufende Raummieten,
- kommunale Regiearbeiten,
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung),
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können,
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaates Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Fördergrundsätzen steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM-Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Zivildienstgesetz (ZDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die

zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

- 5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € nicht unterschreiten.

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II.

Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen sind von den Maßnahmeträgern mit dem Antragsformblatt des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) in zweifacher Fertigung mit ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung mit Kostenkalkulation und Finanzierungsplan) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung. Sie bezieht bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratergremium externer Experten) und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrages an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium beraten, an des-

sen Sitzungen auch Vertreter der Regierungen teilnehmen.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die in Nr. 7 genannte Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheides und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind von den Maßnahmeträgern mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheides legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

III.

Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2012, sofern sie nicht verlängert werden.

Gleichzeitig werden die Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzen-

den Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus dem Umweltfonds ist eine Entscheidung im Rahmen einer Sitzung des Beratergremiums. Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erstattet werden.

Gernbauer
Ministerialdirektorin

2129.0-UG

Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 19. Februar 2009 Az.: K6-U8044-2008/65

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an anerkannte Umweltstationen Zuwendungen für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen, für einzelne modellhafte Projekte sowie für Basisprojekte (z. B. Aufbau von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
 - 5.3 Mehrfachförderung

- 5.4 Projektbezogene Einnahmen
- 5.5 Spenden
- 5.6 Bagatellgrenze
- 5.7 Höhe der Zuwendung

II. Verfahren

6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung

III. Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
12. Zusätzliche Hinweise
 - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
 - 12.3 Kostenerstattung

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Ausstattung sowie von Projekten von Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein räumlich ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung in Bayern zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, vorrangig im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Die Bildungsaktivitäten sind am Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Vor allem mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen soll in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten und die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß der Förderung der Agenda 21 vermittelt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können anerkannte Umweltstationen erhalten. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der anerkannten Umweltstation innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche

Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Förder Voraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde (Regierung) geprüft und die Umweltbildungseinrichtung daraufhin vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) als Umweltstation anerkannt ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich. Eine anerkannte Umweltstation verliert ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate die Kriterien nicht erfüllt (seitens der Einrichtung besteht Mitteilungspflicht).

Eine Anerkennung kann erfolgen (Kriterien), wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend dem Zweck der Zuwendungszweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben wird;
- die Umweltbildungseinrichtung eine eigenständige Organisationseinheit ist (Personal/Etat);
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der Umweltbildung bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet (die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen und Milieus ist möglich);
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs-, zielgruppen- und milieuorientierte Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgewogen und sachorientiert bietet (die Umweltbildungseinrichtung kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen);
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;
- die Umweltstation über mindestens einen hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter oder eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiterin bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt; (Nachweis eines Universi-

täts- oder Fachhochschulabschlusses bzw. einer adäquaten Berufsausbildung mit entsprechend anerkannter Zusatzqualifikation/berufsbegleitender Fortbildung);

- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet ist;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung Umweltgesichtspunkte verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u. a. zur Verfügung stellt.

Die Teilnahme an der Initiative der Dachmarke „umweltbildung.bayern“ ist wünschenswert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der in vorstehender Nr. 2 genannten Projekte können im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Erstausrüstung (z. B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung);
- Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung;
- Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung (z. B. Konzeption, Bewerbung/Öffentlichkeitsarbeit) und Durchführung einzelner Projekte (z. B. modellhafte, inhalts- oder zielgruppen- oder milieubestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer nachhaltigen Umweltbildung abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen);
- Kosten für die Auswertung und Dokumentation vorgenannter Projekte;
- bei Basisprojekten der Umweltstationen (z. B. Aufbau von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Investitions-, Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Auswertung und Dokumentation;
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Trägers (auch Zivildienstleistende und Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr) der Umweltstation und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten der Umweltstation sind folgende Pauschalen zulässig:

- Qualifizierte Fachleute
(gemäß Nr. 4 Punkt 7) 35 €/h
- Sonstige Fachkräfte 25 €/h
- Verwaltungskraft 20 €/h

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Außenanlagen einschließlich der Baukosten;
- Aufwendungen für den Bauunterhalt;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten;
- Ausgaben für laufende Raummieten;
- kommunale Regiearbeiten;
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentationsaufwendungen.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

Die Projektförderung nach diesen Fördergrundsätzen steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Zivildienstgesetz (ZDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben.

Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projektes sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II.

Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen sind von den Maßnahmeträgern mit dem Antragsformblatt des StMUG und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen/Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Nach Anerkennung einer Umweltbildungseinrichtung als Umweltstation durch das StMUG bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) die Zuwendungen. Sie bezieht bei ihrer Entscheidung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrages an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium beraten, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen. Die Regierung wickelt das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheides und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheides legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

III.

Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2012, sofern sie nicht verlängert werden. Gleichzeitig werden die Grundsätze zur Förderung von Umweltstationen vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag beim Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zulassen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn

des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderprogramm Umweltstationen ist eine Entscheidung im Rahmen einer Sitzung des Beratergremiums. Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erstattet werden.

Gernbauer
Ministerialdirektorin

7912.1-UG

Änderung der Bekanntmachung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 23. Februar 2009 Az.: 64e-U8634-2005/2-9

Die Bekanntmachung über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 5. Dezember 2003 (AllMBL S. 920), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (AllMBL S. 702), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften, insbesondere

- Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,
- naturparkübergreifende Gemeinschaftsprojekte,
- innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke,
- Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für

Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind,

- Beschilderung der Naturparke,
- Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,
- Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen.“

b) Nr. 4.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden.“

c) In Nr. 5.1 Abs. 4 und 5 werden die Kostenpauschalen wie folgt geändert:

- „...betreuten Gebietsfläche auf Antrag 0,30€/ha pauschal erhalten.“
- „...Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10.000€.“
- „...von 100.000 ha überschreitet auf 15.000€ und...“
- „...mehr als 200.000 ha auf 20.000€.“

d) Nr. 5.4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie speziellen Artenschutzmaßnah-

men (Nr. 2.2.1), bei vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 2.2.3), bei Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen (Nr. 2.2.4) sowie bei Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind (Nr. 2.2.5) bis zu einem Förderhöchstsatz von 70%.“

e) Der Nr. 5.4.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei begründeten Ausnahmen können höhere Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 70% gewährt werden.“

f) Nr. 5.4.3 wird aufgehoben.

g) Nr. 5.5 „Bagatellgrenzen“ erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen werden gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Antrags 2.500€ übersteigen.“

2. In Abschnitt III Abs. 1 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

3. Die Änderung der Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Juan L. Garibaldi

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 16. Februar 2009 Az.: Prot 020170-13-12-12**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt ernannten Herrn Juan L. Garibaldi am 13. Januar 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Jorge Stok Capella am 3. November 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime
für seine Internatsschulen**

vom 5. Februar 2009

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 5. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2009:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR monatlich 433,60 EUR
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR monatlich 464,20 EUR
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR monatlich 433,60 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR monatlich 382,60 EUR
--------------------------	--------------------------------------

7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR monatlich 428,50 EUR
--------------------------	--------------------------------------

10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR monatlich 464,20 EUR
----------------------------	--------------------------------------

§ 3 Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2009 für alle Internatsschulen jährlich 1.713,77 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 142,90 EUR aufgeteilt.

§ 4 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internats- und Tagesheimkosten erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1%. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internats- und Tagesheimschulskosten werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

**§ 5 Entstehen der Gebührenschuld,
Gebührensschuldner, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührensschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internats- und Tagesheimschulverträgen geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 2. Juli 2007 außer Kraft.

München, 5. Februar 2009

Die Verbandsvorsitzende
Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 1**Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

Anlage 1 zu § 4 der Gebührensatzung vom 5. Februar 2009

I. Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2009:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR	monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR	monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR	monatlich 433,60 EUR

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR	monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR	monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR	monatlich 464,20 EUR

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.284,42 EUR	monatlich 357,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	4.896,48 EUR	monatlich 408,10 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.202,51 EUR	monatlich 433,60 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.590,45 EUR	monatlich 382,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.141,30 EUR	monatlich 428,50 EUR
10. bis 13. Jahrgangsstufe	5.569,75 EUR	monatlich 464,20 EUR

II. Tagesheimkosten

Die Tagesheimkosten (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2009 für alle Internatsschulen jährlich 1.713,77 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 142,90 EUR aufgeteilt.

München, 5. Februar 2009

Tamara Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung 2009
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München
Bekanntmachung
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime
vom 12. März 2009**

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.806.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.839.100 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 18.325.900 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung 15.600.000 Euro
(Antragsbetrag)
- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.752.900 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.692.300 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Die Verbandsvorsitzende
Tamara Bischof
Landrätin

1111-I

**Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige
des öffentlichen Dienstes bei der Wahl der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments
(Europawahl) am 7. Juni 2009 und bei der Wahl
zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl)
am 27. September 2009 sowie bei gleichzeitig
stattfindenden Bürgermeisterwahlen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 13. März 2009 Az.: IZ1-0343-4**

I.

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl), am 27. September 2009 die Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) statt. Gleichzeitig werden an diesen Tagen einzelne Bürgermeisterwahlen durchgeführt.

Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Wahlen zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür rund 4.500 Wahlvorstandsmitglieder für die Europawahl und rd. 6.200 Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Wahlen sind das Fundament unseres demokratischen Staatswesens. Die Übernahme eines Wahlehenamtes sollte daher für jeden wahlberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Wahlberechtigten, ein solches Wahlehenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit

gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des LuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt, kann mit einer Geldbuße bzw. einem Ordnungsgeld belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer bei den vorgenannten Wahlen mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmenaushängung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen ist in § 9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394) enthalten. Diese Vorschrift gilt gemäß § 4 Europawahlgesetz

(EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), entsprechend für die Europawahl.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung neben den Behörden des Bundes, der bundsunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch die Behörden der Länder, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des § 9 Abs. 4 BWG nicht.

III.

Für Gemeinde- und Landkreiswahlen gilt hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und von sonstigen öffentlichen Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen Art. 6 Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834).

IV.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -

vom 17. November 2008 Az.: PA - 2240 - 877/2008,
PA - 2240 - 6449/2008, PA - 2240 - 7394/2008

Die Änderungsbekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146) zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung wird wie folgt berichtigt:

1. Es wird folgende neue Nr. 1.6 eingefügt:
„In Abschnitt III Nr. 1 Satz 1 wird ‚1.4,‘ gestrichen.“
2. In Nr. 2.3 wird „Nr. 1.1 und Nr. 1.3“ durch „Nr. 1.1, Nr. 1.3 und Nr. 1.6“ ersetzt.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. April 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Berlin

Bolz, **Aktuelles Steuerrecht**, Das ständige Wissens-Update, Jahresabonnementpreis (4 Ausgaben) 138€, inkl. Aktuelles Steuerrecht-Online, ISSN 0948-1850.

Heft 3, 2007, 178 Seiten, Seite 319–484, Preis 38,50€.

Die Top-Themen des Heftes umfassen: Den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008, die Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung, die zivilrechtlichen Formerfordernisse bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen, die verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendungen an nahe stehende Personen.

Heft 4, 2007, 196 Seiten, Seite 485–668, und **Stichwortverzeichnis** 2007, 18 Seiten, Preis 38,50€.

Die Themen des Heftes sind: Die Systemänderungen durch die Abgeltungsteuer, die Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen, BMF-Schreiben zu § 15b EStG, die umsatzsteuerliche Behandlung von Vermittlungsprovisionen, die Haftung des GmbH-Geschäftsführers, Neues zum Kontenabruf.

Heft 1, 2008, 172 Seiten, Seite 1–160, Preis 38,50€.

Die Themen des Heftes umfassen: Den Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG sowie das Erbschaftsteuerreformgesetz.

Heft 2, 2008, 202 Seiten, Seite 161–350, Preis 38,50€.

Die Top-Themen des Heftes umfassen: Die Lohnsteuer-richtlinien 2008 sowie die Stellungnahme der FinVerw zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen.

Heft 3, 2008, 166 Seiten, Seite 351–504, Preis 38,50€.

Die Themen des Heftes sind: Das Jahressteuergesetz 2009 sowie das BMF-Schreiben zur Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, etwa 3.080 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84€, inkl. CD-ROM, ISBN 3-415-00616-6.

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine ausführliche systematische Dar-

stellung führt in das Rechtsgebiet ein und listet die Vielzahl der vorkommenden Datenschutzregelungen auf. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich. Nützliche Arbeitshilfen (Verträge, Auflistungen) und ein Sachregister auf CD-ROM ergänzen den Kommentar.

Märkle/Alber, **Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 12., neu bearbeitete Auflage, 2008, 504 Seiten, Preis 68€, ISBN 978-3-415-04063-2.

Die Neuauflage des Handbuchs wurde aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 völlig überarbeitet. Das Werk geht ausführlich auf die inzwischen eingetretenen, für Vereine wichtigen Änderungen ein. Dies gilt besonders im Spendenrecht aufgrund der Neuregelung des steuerlichen Spendenabzugs durch Aufhebung der Spendenhöchstgrenzen, bei der Gemeinnützigkeit, vor allem durch eine Vereinheitlichung, aber auch Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke, im Lohnsteuerrecht, etwa durch die gesetzliche Neuregelung der Aufwandspauschale für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich und im Umsatzsteuerrecht, insbesondere zur Abgrenzung des Mitgliedsbeitrags vom Sonderleistungsentgelt.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 4. Lieferung, Stand Mai 2008, Loseblattwerk etwa 1.140 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69€, ISBN 3-415-03655-3.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 159. Lieferung, Stand März 2008, etwa 13.250 Seiten, einschl. 12 Ordnern, Preis 164€, ISBN 3-415-02393-1.

Finzel, **Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz – KommRDG**, mit Ausführungsverordnungen und ergänzenden Vorschriften, 206 Seiten, Preis 42€, ISBN 3-415-04068-7.

Das Buch bietet eine praxisorientierte Kommentierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, des Einführungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften zum RDG. Es erläutert außerdem die durch das RDG geänderten Gesetze, ins-

besondere BRAO, ZPO, ArbGG, SGG, VwGO und gibt konkrete Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen künftig außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 9. Lieferung, Stand Oktober 2007, Loseblattwerk etwa 2.620 Seiten, einschl. 3 Ordnern und CD-ROM „TV-L onClick“, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Loseblattwerk, etwa 4.090 Seiten, einschl. 4 Ordnern und CD-ROM „TV-L onClick“ sowie Zugang zum Online-Dienst „TV-L-context.DE, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Das Werk enthält die Texte des TV-L, der Überleitungs-tarifverträge TVÜ-Länder und TVÜ-Ärzte und sonstiger Tarifverträge (soweit schon vorhanden). Aktuelle Erläuterungen zu den Regelungen des TV-L sowie zu den Überleitungs-tarifverträgen unterstützen den Nutzer bei der täglichen Arbeit.

Früh, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 16. und 17. Lieferung, Stand Mai 2007, etwa 1.830 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 3-415-02742-2.

Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht, **Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2007/2008**, 2008, 328 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-415-03997-1.

Der Leitfaden enthält aktualisierte und ergänzte Vorträge die im Rahmen der Tagung „Steueranwalt International 2007/2008“ vom 26. bis 28. April 2007 in Palma de Mallorca gehalten wurden. Die Autoren behandeln sowohl einen Inbound-Fall mit den Besonderheiten bei beschränkt Steuerpflichtigen als auch einen Outbound-Fall. Weitere Themen sind u. a. die Informationsquellen der Finanzverwaltung sowie die Verrechnungspreise und die Einkommenszu-rechnung im internationalen Fall. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Mai 2007.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**, Vorschriftenammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, Loseblattwerk, etwa 1.760 Seiten, einschl. Ordner, Preis 64 €, ISBN 3-415-005916-7.

Das Werk enthält sämtliche wichtigen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgenommen, die für viele Maßnahmen der Landesplanung die fachliche Grundlage bieten. Weiter enthalten sind schließlich das Landesentwicklungsprogramm Bayern, die Fundstellen der Regionalpläne und ihrer Änderungen sowie die Kommentierung des Bayerischen Landespla-nungsgesetzes.

Steuerforum 2008, Beratungspraxis, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Preis je Heft 20 €

Heft 1, Korn/Strahl, **Rund um § 17 EStG – Gesetzesän-derungen, Rechtsprechung und Gestaltungshinweise**, 36 Seiten, ISBN 978-3-415-04044-1.

Heft 2, Widmann, **Aktuelle Highlights aus der Umsatzsteuer – neue Urteile und Verwaltungsanweisungen**, 50 Seiten, ISBN 978-3-415-04045-8.

Heft 3, Korn/Strahl, **Vermeidung der Steuerentstrickung bei Beendigung der Betriebsaufspaltung**, 20 Seiten, ISBN 978-3-415-04046-5.

Heft 4, Förster/Ott, **Rechtsformwahl und Rechtsform-optimierung nach der Unternehmensteuerreform sowie Brennpunkte bei Gesellschafterdarlehen**, 28 Seiten, ISBN 978-3-415-04047-2.

Heft 5, Franz/Schmidt, **Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge**, 46 Seiten, ISBN 978-3-415-04048-9.

Heft 6, Elsner/Geck, **Die Reform der Erbschaftsteuer als Herausforderung an die Gestaltungspraxis**, 46 Seiten, ISBN 978-3-415-04049-6.

Heft 7, Brandis, **Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs/I. Senat, insbesondere zum Bilanzsteuerrecht**, 68 Seiten, ISBN 978-3-415-04050-2.

Heft 8, Förster/Ott, **Blickpunkt „Kapitalgesellschaft“ – aktuelle Gesetzesentwicklungen und Rechtsprechung**, 20 Seiten, ISBN 978-3-415-04051-9.

Heft 9, Elsner/Geck, **Das neue GmbH-Recht – modern und flexibel**, 18 Seiten, ISBN 978-3-415-04052-6.

Heft 10, Förster/Ott, **Praxisfragen bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften gem. §§ 20 ff. UmwStG**, 38 Seiten, ISBN 978-3-415-04053-3.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, Loseblattwerk etwa 8.590 Seiten, einschl. 3 Ordnern, inkl. CD-ROM, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Die Sammlung beinhaltet das Bundes- und Landesrecht. Das Werk ist zugelassenes Prüfungshilfsmittel für die Anstellungsprüfung im mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Bayern sowie für die Abschlussprüfung der Verwaltungsfachangestellten und der Teilnehmer an den Angestelltenlehrgängen I und II. Inhalt und Rechtsstand sind mit der Bayerischen Verwaltungsschule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern abgestimmt und auf die Praxis zugeschnitten. Neue Gesetze und Änderungen werden zeitnah und zuverlässig eingearbeitet. Die CD-ROM bietet Zugriff auf **VSV BAYERN ON CLICK** mit Updates – ohne Aufpreis.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV, Ergänzungsband**, Loseblattwerk etwa 1.390 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 24 €, ISBN 3-415-00620-4.

Der Ergänzungsband rundet mit seiner Fülle weiterer wichtiger Vorschriften das Grundwerk der VSV Bayern ab. Der Ergänzungsband ist als Prüfungshilfsmittel für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Bayern zugelassen.

Rehm, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 62. Lieferung, Stand März 2008, 294 Seiten, Preis 64,68 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

R.v.Decker, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 4. Lieferung, Stand Juli 2008, 274 Seiten, Preis 67,50 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Kruse/Lüdtke/Reinhard ..., **Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung**, Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, 2008, 1.060 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-0309-1.

Der neue Kommentar verarbeitet zahlreiche Änderungsgesetze, wie das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen, das Dienstrechtsanpassungsgesetz BA, das Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des SGB III, das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Das Werk berücksichtigt die wichtigen Neuregelungen durch das 7. SGB III-Änderungsgesetz vom 8. April 2008, insbesondere die verlängerte Bezugsdauer bei ALG I. Die neueste Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte ist umfassend eingearbeitet.

Oestreicher/Scheffler/Spengel/Wellisch, **Modelle einer Konzernbesteuerung für Deutschland und Europa**, 2008, 442 Seiten, Preis 74 €, ZEW Wirtschaftsanalysen, Schriftenreihe des ZEW – Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim; 87, ISBN 978-3-8329-3480-4.

Die Besteuerung grenzüberschreitend tätiger, verbundener Unternehmen in der Europäischen Union befindet sich im Umbruch. Die vorherrschenden Regelungen zur Gruppenbesteuerung in den Mitgliedstaaten sind derzeit noch überwiegend auf national tätige, verbundene Unternehmen beschränkt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Marks & Spencer könnte sich schon kurzfristig Reformbedarf ergeben. Die Europäische Kommission strebt langfristig die Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage an.

Peschel-Gutzeit, **Unterhaltsrecht aktuell**, Die Auswirkungen der Unterhaltsreform auf die Beratungspraxis, 1. Auflage, 2008, 171 Seiten, Preis 29 €, NomosPraxis, ISBN 978-3-8329-2220-7.

Das Werk informiert über die Neuregelungen der Unterhaltsrechtsreform 2008 sowie über die problematischen Übergangsbestimmungen. Es untersucht, wie sich die Reform konkret auf die Situation von Unterhaltsbedürftigen, aber auch von Unterhaltsschuldnern auswirkt.

Dölling/Duttge/Rössner, **Gesamtes Strafrecht**, StGB, StPO, Nebengesetze, Handkommentar, 1. Auflage, 2008, 3.290 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-2340-2.

Der Handkommentar liefert eine praxisgerechte Gesamtlösung für StGB und StPO einschließlich der relevanten Regelungen des JGG, GVG und OWiG. Das Werk enthält nicht nur materielles Recht und Prozessrecht in einem Band, sondern darüber hinaus, jeweils an passender Stelle, die einschlägigen nebenstrafrechtlichen Normen, z. B. aus

StVG, WiStrG oder AO. Die aktuellen Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen werden berücksichtigt.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Schlotter/Jansen, **Abgeltungsteuer**, Neustrukturierung der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte/Detaillierte Darstellung aller relevanten Anlageformen/Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld und nach Einführung, 2008, XIX, 322 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-2772-2.

Die Abgeltungsteuer ist ab dem 1. Januar 2009 auf Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen abzuführen. Die Autoren erläutern die Grundlagen und Hintergründe der neuen Vorschriften und stellen im Detail die neuen Regelungen dar, gesondert nach persönlichem, sachlichem und zeitlichem Anwendungsbereich inklusive Erläuterungen zu den Übergangsvorschriften. Im Fokus außerdem: die Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf einzelne Kapitalanlagen. Die Behandlung von Investmentfonds und der Kapitalertragsteuer wird ausführlich dargestellt. Auf Gestaltungen und spezielle Praxisprobleme, wie z. B. Spendenabzug unter Abgeltungsteuer wird detailliert hingewiesen.

Baetge/Wollmert/Kirsch ..., **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.922 Seiten; 6. Lieferung, Stand August 2008, Preis 64 €; 7. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 86,70 €; mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Springer, Wien u. a.

Lachmayer/Bauer, **Praxiswörterbuch Europarecht**, 2008, XXII, 1.000 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-540-38363-6.

Das Praxiswörterbuch bereitet Fachbegriffe aus den unterschiedlichsten Bereichen breit gefächert auf. Im Besonderen geht es auch auf die zentrale Rechtsprechung des EuGH und einschlägige Sekundärrechtsakte ein. Zu allen Stichworten gibt es erläuternde Artikel deren Gliederung eine schnelle Übersicht und rasch weiterführende Informationen vermitteln. Literaturverweise und Links helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Frenz, **Emissionshandelsrecht**, Kommentar zum TEHG und ZuG, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2008, XVI, 750 Seiten, Preis 79,95 €, Springer Praxiskommentare; ISBN 978-3-540-75543-2.

Der Kommentar zum Emissionshandelsrecht enthält eine aktuelle und praxisnahe Erläuterung der Bestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und des zweiten Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan (ZuG 2012). Er bezieht den verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Hintergrund näher ein. Die aktuellen Neuerungen und Konsequenzen aus den neu gestrickten Zuteilungsregeln nach ZuG und ZuV 2012 und den jüngsten Entscheidungen des BVerfG sind ausführlich erörtert. Besonderen Raum hat dabei die Veräußerung von Emissionsberechtigungen. Hier stellt sich die Frage ob sie überhaupt mit dem Gesetzestext vereinbar ist.

Stollfuß Medien, Bonn und Berlin

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, Loseblattwerk in 4 Ordnern, 114. und 115. Lieferung, Stand Juli 2008, 200 und 156 Blät-

ter, CD-ROM-Datenbank, Preis jeweils 64,35€, ISBN 978-3-08-253800-2.

Die 114. Lieferung beinhaltet u. a. folgende Änderungen: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, Verbindliche Zolltarif-, Ursprungsankünfte, Ausschuss für den Zollkodex, Vereinfachungsübereinkommen, TIR-Übereinkommen, Ausfuhrerstattungsverordnung, vollständig aktualisiertes Stichwortverzeichnis. Bei der 115. Lieferung ergaben sich folgende Änderungen: Schriftliche Anmeldungen - Normales Verfahren, Rechtsbehelf, Aufzeichnungspflichten, Umsatzsteuer-Nachschau, VO Zollpräferenzen (APS) – Anhang II.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Ertl Ralf, **Toleranzen im Hochbau**, zulässige Maßabweichungen im Roh- und Ausbau, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2008, 494 Seiten, Preis 69€.

In diesem Buch wird Planern, Sachverständigen und Bauausführenden gezeigt, wie man schnell und sicher zwischen zulässigen Maßabweichungen und echten Mängeln unterscheiden kann. Im Teil A wird die DIN 18202 erläutert, Teil B widmet sich der Beurteilung von Maßabweichungen in der Praxis. In Teil C „Genauigkeitsanforderungen in den Gewerken“ werden alle Grenzwerte für die wichtigsten Gewerke des Roh- und Ausbaus übersichtlich zusammengestellt.

Ertl Ralf, **Toleranzen kompakt**, Bautabellen zur DIN 18202, 2. Auflage, 2008, 280 Seiten, Preis 39€.

Diskussionen um Toleranzen und Ungenauigkeiten führen auf der Baustelle regelmäßig zu Streit. Das vorliegende handliche Buch ist speziell für den Einsatz auf der Baustelle hilfreich. Übersichtliche Bautabellen, knapp und praxisgerecht aufbereitet und nach Gewerken gegliedert, helfen vor Ort zwischen zulässigen Maßabweichungen und echten Mängeln zu unterscheiden.

Hankammer Gunter, **Schäden an Gebäuden**, Erkennen und Beurteilen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2009, 560 Seiten, Preis 69€.

Das Werk „Schäden an Gebäuden“ widmet sich der Problematik der Schäden an bestehender Bausubstanz. Das Kernstück des Buches ist ein umfangreicher und bebildeter Schadenskatalog, der die häufigsten und wichtigsten Schäden an Bauteilen beschreibt. In der aktualisierten zweiten Auflage sind die aktuellen Normen, Regelwerke und neue Gerichtsurteile berücksichtigt.

Bauen im Bestand, Schäden, Maßnahmen und Bauteile – Katalog für die Altbauerneuerung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2009, 516 Seiten, Preis 89€.

„Bauen im Bestand“ ist ein Grundlagenwerk für die Instandhaltung und Instandsetzung, Sanierung, Renovierung und Modernisierung und erläutert die fachgerechte Aufnahme, Analyse und Bewertung vorhandener Bausubstanz. Die Neuauflage entspricht dem aktuellen Stand der Technik und berücksichtigt u. a. die Themen „Schadstoffe im Gebäudebestand erkennen, vermeiden und beseitigen“ sowie „Rechtliche Aspekte beim Bauen im Bestand“.

Fix Wilhelm (u. a.), **Handbuch der Bauwerksabdichtung**, Normen, Regeln, Technik, 2009, 300 Seiten, Preis 89€.

Die Neuerscheinung umfasst die wichtigsten fachlichen und vertragstechnischen Regelwerke für die Abdichtung erdberührter Bauteile, u. a. die VOB Teil B, eine Übersicht über relevante ATVs nach VOB Teil C, Auszüge der DIN 18195 und der DIN 4095.

Neumann Hans-Hermann, **Praxis-Handbuch Wärmedämm-Verbundsysteme**, Baustoffkunde, Verarbeitung, Schäden, Sanierung, 2009, Preis 79€.

Das neue Praxis-Handbuch legt zunächst einen Schwerpunkt auf die Erklärung der Einzelkomponenten von Wärmedämm-Verbundsystemen und deren Kombinationsmöglichkeiten. Im zweiten Teil des Werkes wird die Ausführung von WDVS zusammenfassend dargestellt, während im dritten Teil ein Überblick über die Schäden an wärmegeprägten Fassaden gegeben wird. Im vierten Teil wird schließlich die Sanierung von WDVS erörtert.

Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 32. und 33. Lieferung, Stand November 2008, Preis 88,20 € bzw. 86 €.

Das gesamte Patienten- und Pflegerecht, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, 2008, 904 Seiten, Preis 19,90€, ISBN 978-3-8029-7406-9.

Die Textsammlung bietet eine umfassende Arbeits- und Entscheidungsgrundlage. Sie stellt alle für Beratung und Pflege relevanten Vorschriften thematisch gegliedert zur Verfügung. Abonnenten der halbjährlich erscheinenden Sammlung können online kostenlos und tagesaktuell alle Gesetzestexte einsehen.

WEKA Fachverlag, Kissing

Hammer/Hammer-Würmlin, **Bauordnung im Bild**, Praxisgerechte, schnelle und rechtssichere Antworten zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht A bis Z, CD-ROM 16. Update Stand: 09/2008 plus Benutzerhandbuch, 19 Seiten, 2008, 1 CD-ROM; Preis 69 € zzgl. 19 % MwSt, ISBN 3-8277-2600-X.

Vogler, **Das EG-Recht zu Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, Ausgabe VI/2008 = 100. Aktualisierung, Dezember 2008 mit CD-ROM, ISBN 978-3-8111-8401-5.

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, 23. und 24. Lieferung, Stand November 2008, inkl. CD-ROM und Online-Zugang, Preis 71 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-5790-9.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrüßworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 9. Lieferung, Stand September 2008, inkl. CD-ROM, Preis 66 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**, 106. und 107. Lieferung, Stand Dezember 2008, 76 € und 79 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-2884-5.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 03/2006, Stand Juli 2006, 1 Fachbuch mit 90 Sei-

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

ten, 1 Benutzerhandbuch mit 32 Seiten, 1 CD-ROM, Preis 79 € zzgl. 7 % MwSt, ISBN 3-8277-9065-4.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 91. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 79 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen**, Aktuelles Handbuch zum neuen Vergaberecht und Wettbewerbsrecht für Architekten und Ingenieure, Lieferung 04/2008, Stand Dezember 2008, 1 Handbuch mit 20 Seiten inkl. Jahresarchiv-CD-ROM 2008, Preis 69 € zzgl. MwSt, ISBN 9783-8277-4675-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen**, 25. Lieferung, Stand Juli 2008, Preis 76 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Werner Verlag, Köln

Möhring Rolf (u. a.), **Baustoffkunde für Ausbildung und Praxis**, 11. Auflage, 2009, 471 Seiten, Preis 32 €.

Materialgerechtes und mangelfreies Bauen ist nur mit profundem Kenntnis der Baustoffe möglich. Das vorliegende Buch will die Grundlagen zum sensiblen und folgerichtigen Umgang mit Baustoffen anbieten, indem der Autor auf die naturwissenschaftlichen Grundlagen, vornehmlich der Chemie und der Physik in ihren Vertiefungen der Bau-Chemie und Bau-Physik eingeht, um neben der Herstellung der Baustoffe auch ihre Anwendung und nachfolgende Nutzung verstehen zu können.

Schalk, **Handbuch Nebengebote**, Sondervorschläge im Vergabe- und Bauvertragsrecht, 1. Auflage, 2009, XIX, 417 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-5240-3.

Bei Bauvorhaben, unabhängig von deren Dimension und Auftragsvolumen, stellt nicht selten ein Nebenangebot eines Bieters die Weichen für die Ausführung in eine völlig andere Richtung als vom Auftraggeber vorgeschlagen. Das Buch stellt die wesentlichen Aspekte zum Thema so dar, dass ein schneller, praxisorientierter Überblick mög-

lich ist. Es bietet neben den erörterten vergaberechtlichen Kriterien im Zusammenhang mit Nebenangeboten auch Lösungen für vertragsrechtliche Probleme im Rahmen der Umsetzung.

Schneider Ulrich: **Ingenieurmethoden im Brandschutz**, Grundlagen – Beispiele – Anwendungen, 2. Auflage 2009, 516 Seiten, kartoniert, Preis 49 €, ISBN 978-3-8041-5238-0.

Das vorgestellte Buch ist sowohl als Standardwerk für die Lehre als auch für die praktische Anwendung in Brandschutzingenieurbüros, bei Behörden, Fachplanern und Sachverständigen des Brandschutzes gedacht. Die wesentlichen Grunddaten, Formeln und Gleichungen der Brandsimulationsmodelle werden vorgestellt und teilweise anhand einfacher Beispiele durchgerechnet. Die Inhalte entsprechen dem neuesten Stand der Erkenntnisse unter Berücksichtigung der neuen DIN 18230-1.

Luchterhand Verlag (Wolters Kluwer), Neuwied

Lampe, **Der Kündigungsschutz behinderter Arbeitnehmer (§§ 85-92 SGB IX)**, Leitfaden für die Praxis, 1. Auflage 2009, Umfang 272 Seiten, Preis 44 €.

Bei der Kündigung behinderter Arbeitnehmer haben Arbeitgeber nicht nur die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften zu beachten. Die Vorschriften der §§ 85-92 SGB IX enthalten Kündigungsbeschränkungen, die einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses trotz oder wegen der Behinderung entgegenwirken sollen. Neben einer Einführung in den Sonderkündigungsschutz werden die Fragen, die sich bei der Kündigung behinderter Arbeitnehmer ergeben, im Rahmen einer systematischen Darstellung der §§ 85-92 SGB IX praxisnah beantwortet. Das Werk berücksichtigt dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, mit der in letzter Zeit zu umstrittenen Fragen bei der Anwendung der §§ 85, 90, 91 SGB IX Stellung genommen wurde. Zudem werden die Probleme an der Schnittstelle zum allgemeinen Kündigungsrecht behandelt, so z. B. das Zusammenspiel der bei einer außerordentlichen Kündigung zu beachtenden Fristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einerseits und dem SGB IX andererseits.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 30. April 2009

22. Jahrgang

Maiaufruf: Heute qualifizieren – in Zukunft profitieren!

In den vergangenen Jahren hat der bayerische Arbeitsmarkt einen rasanten Aufschwung vollzogen. Die Arbeitslosenquote ist im Jahresdurchschnitt 2008 auf 4,2 Prozent gesunken, den besten Wert seit 1991. Leider kann es nicht ewig von Rekord zu Rekord weitergehen. Der Rückenwind der letzten Jahre hat sich gedreht und bläst uns heuer ins Gesicht. Wir müssen uns in diesem Jahr auf schlechtere Arbeitsmarktzahlen einstellen. Zwar stehen wir in Bayern zusammen mit Baden-Württemberg deutlich besser da als alle anderen Bundesländer, aber dem negativen gesamtdeutschen Trend kann sich auch der bayerische Arbeitsmarkt auf Dauer nicht entziehen.

So unterschiedlich die Prognosen für die künftige Entwicklung von Konjunktur und Beschäftigung daher auch sein mögen – wir wissen alle, dass uns auf dem Arbeitsmarkt noch eine schwierige Zeit bevorsteht. Was wir nicht wissen ist, wie lange sie andauern wird. Für die nächsten Monate sieht es nicht rosig aus. Ob sich die Frühljahrs-eintrübung im Sommer fortsetzt und darauf dann schließlich noch ein frostiger Winter folgt, wird auch davon abhängen, wie bayerische Unternehmen die abflauende Nachfrage nutzen um sich zukunftsorientiert neu aufzustellen.

Eine fundierte Ausbildung ist für Jugendliche der beste Einstieg in ein erfolgreiches Berufsleben. Unsere Betriebe sind auf qualifizierten Nachwuchs dringend angewiesen. Auch unsere bayerischen Unternehmer, insbesondere Handwerk und Mittelstand wissen, dass sie mit Ausbildung in die Qualität von morgen investieren. Damit sie ihre Ausbildungsleistung auch in schwierigen Zeiten halten können, unterstützen wir gerade kleine und mittlere Betriebe, die zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen. Eine hochwertige und bedarfsgerechte Ausbildung ist daher eines der zentralen Anliegen der bayerischen Arbeitsmarkt-

politik. Die Staatsregierung unternimmt alles, damit auch weiterhin für jeden ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen in Bayern ein Ausbildungsplatz oder eine andere Qualifizierungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Das ist uns im letzten Jahr gelungen und wir wollen es auch dieses Jahr schaffen.

Mit Ausbildungsplatzakquisiteuren, die sich speziell um Jugendliche mit Migrationshintergrund kümmern, werden diese ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt noch besser nutzen können.

Nach der Ausbildung ist beständige Qualifizierung ein wichtiger Schlüssel sowohl zur Überwindung der aktuellen Krise als auch für die langfristigen Perspektiven. Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sind keine isolierten Abschnitte im Rahmen des Berufslebens. Kontinuierliches berufsbegleitendes Lernen, steter Erwerb neuer Fertigkeiten und Fähigkeiten – darauf wird es in Zukunft noch stärker ankommen als heute.

Damit Bayern in der Krise bestmöglich besteht, sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert. Es hat mich daher gefreut, dass bei einem Symposium zur Beschäftigungssicherung in der Krise, zu dem ich Mitte März die Spitzen aus Wirtschaft, Handwerk, Arbeitsvermittlung und Gewerkschaften eingeladen hatte, deutlich wurde, dass die auf Bundes- und Landesebene ergriffenen Maßnahmen Früchte zeigen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen alle an einem Strang ziehen. Soziale Marktwirtschaft, soziale Partnerschaft und soziale Verantwortung gehören untrennbar zusammen. Ich freue mich daher, dass die bayerische Wirtschaft, aber auch die bayerischen Verbraucher bislang besonnen und verantwortungsbewusst auf die Krise reagieren. Denn wir alle wissen: Die entlassenen Mitarbeiter von heute sind die fehlenden Fachkräfte von morgen. Flexible Arbeitszeitmodelle sind das Gebot der Stunde.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaue ich zuversichtlich nach vorn. Bayern ist stark. Wenn wir jetzt konsequent und entschlossen die richtigen Weichenstellungen vornehmen, werden bayerische Unternehmen die Krise so gut wie möglich überstehen und evtl. sogar für strukturelle Neuaufstellungen nutzen können. Damit schaffen sie die Grundlagen für einen stabilen bayerischen Arbeitsmarkt, auch in Zukunft. Dabei vertraue ich auf Bayerns Arbeitnehmer, denn sie sind wie die bayerische Bevölkerung insgesamt: leistungsfähig, leistungswillig, kraftvoll zupackend und – wenn es darauf ankommt – immer noch ein bisschen besser, als die anderen es für möglich gehalten haben.



Christine Haderthauer
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
20.03.2009	2031-I Aufhebung der Untersuchungsführerbekanntmachung	136
07.04.2009	2038.3.2-I Berichtigung der Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	136
30.03.2009	2330-I Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR)	136
01.04.2009	73-I Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008); Einführung	139
08.04.2009	913-I Änderung und Ergänzung der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007	152
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
10.03.2009	2032.3-L Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung – befassten Bediensteten . .	152
26.03.2009	7815-L Ländliche Entwicklung und Vermessungswesen (GemBekLEVerm)	153
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
03.04.2009	2179-A Richtlinie zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung (Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“)	155
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
20.03.2009	Löschung eines Exequaturs	158
02.04.2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Friedhelm Jost	158
02.04.2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Dr. Kay Segler	158
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
20.03.2009	Aufhebung der Erlaubnis „Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	158
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	
10.03.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR)	159
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	160
	Literaturhinweise	160

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2031-I

**Aufhebung
der Untersuchungsführerbekanntmachung
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 20. März 2009 Az.: IZ1-0338.2-3**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Bestellung eines Untersuchungsführers in förmlichen Disziplinarverfahren und Abwicklung der Auslagen im Untersuchungsverfahren (Untersuchungsführerbekanntmachung – UFBek) vom 2. September 1999 (AllMBI S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 7. März 2003 (AllMBI S. 56), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

**Berichtigung der Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 7. April 2009 Az.: IZ3-0605.5-2**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Januar 2009 (AllMBI S. 56) zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst wird wie folgt berichtigt:

In der Nr. 7 wird der Satz „Sie gilt erstmals für Anwärter ab dem Einstellungsjahr 2009.“ gestrichen.

Peter P a t h e
Ministerialdirigent

2330-I

**Richtlinien
für das Bayerische Modernisierungsprogramm
(BayModR)
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 30. März 2009 Az.: IIC1-4753-002/09**

Im Auftrag des Freistaats Bayern fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen nach diesen Richtlinien und in sinngemäßer Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung. Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

I. Förderung

1. Art der Förderung

1.1 Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt reicht im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage der Programme der KfW

- Energieeffizient Sanieren,
- Wohnraum Modernisieren – Teil Standard
- Wohnraum Modernisieren – Teil Altersgerecht Umbauen

aus.

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verbilligt die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW in den ersten zehn Jahren um 0,75 v. H. unter die von der KfW im Hausbankenverfahren zugelassenen Endkreditnehmerzinssätze.

Das Darlehen ist nach zwei Freijahren mit zunächst jährlich 1,5 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

1.2 Pflegeplätze in stationären Altenpflegeeinrichtungen

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt reicht Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage der Programme der KfW

- Energieeffizient Sanieren,
- Wohnraum Modernisieren – Teil Standard

zur Förderung der Modernisierung von stationären Altenpflegeeinrichtungen zu den in Nr. 1.1 Sätze 2 und 3 genannten Bedingungen aus.

2. Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind:

- Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum,
- Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse,
- Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen,
- Energie- und Wassereinsparung,
- CO₂-Minderung infolge einer Modernisierung,
- Erhaltung und Wiederherstellung der städtebaulichen Funktion älterer Wohnviertel,
- Sicherstellung einer sozialverträglichen Miete nach der Modernisierung,
- Bestimmung des berechtigten Personenkreises durch ein allgemeines Belegungsrecht.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und die dabei zu beachtenden technischen Mindestanforderungen sind in den KfW-Merkblättern zu deren Programmen geregelt. Diese können bei den Bewilligungsstellen oder direkt im Internet unter www.kfw.de bezogen werden.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ergänzend zu den sonstigen Fördervoraussetzungen und Darlehensbedingungen der KfW gilt Folgendes:

- 4.1 Das Gebäude soll am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 15 Jahre alt sein. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen davon abweichen; dabei sind die Vorgaben der KfW zum Mindestalter des Gebäudes zu beachten. Das Gebäude muss mindestens drei Mietwohnungen oder bei stationären Altenpflegeeinrichtungen mindestens acht Pflegeplätze umfassen.
- 4.2 Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von im Durchschnitt weniger als 5.000 Euro je Wohnung eines Gebäudes werden nicht gefördert. Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, gilt diese Grenze für die Kosten der Gesamtmaßnahme. Die Bewilligungsstelle kann in geeigneten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- 4.3 Die Wohnungen müssen nach der Modernisierung heute allgemein üblichen Wohnbedürfnissen entsprechen. Eine Förderung ist jedoch auch zulässig, wenn diese Voraussetzung erst später im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfüllt wird, das die Modernisierung sämtlicher Wohnungen des Gebäudes und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in einem zeitlichen Zusammenhang vorsieht.
- 4.4 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen, insbesondere mietrechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- 4.5 Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der Nr. 9 eine sozialverträgliche Mieterhöhung erwarten lassen.
- 4.6 Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Baubeginn – gegebenenfalls für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn sie einen ausreichenden Mittelrahmen hat oder für eine absehbare Zukunft erwarten kann und die Förderungsvoraussetzungen vorbehaltlich einer

abschließenden Prüfung erfüllt sind. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet.

- 4.7 Die Kosten von Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind bis zu 50 v. H. vergleichbarer Neubaukosten förderfähig. Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle höhere förderfähige Kosten anerkennen, aber nicht mehr als 65 v. H. vergleichbarer Neubaukosten.

5. Umfang der Förderung

Das Darlehen beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten.

6. Sicherung der Darlehen und Weitergabe von Verpflichtungen

- 6.1 Das Darlehen muss durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die ausreichende Gewähr bietet. Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.
- 6.2 Im Fall einer Veräußerung muss der jeweilige Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte seine Verpflichtungen aus der Förderung auf den Rechtsnachfolger übertragen.

7. Belegungsbindung für Mietwohnungen

- 7.1 Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn Jahren – vom Tage der Fertigstellung der Modernisierung an gerechnet – ein allgemeines Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt. Der Verfügungsberechtigte ist zu verpflichten, die geförderten Wohnungen bei Freiwerden (Mieterwechsel) nach seinem Ermessen nur solchen Personen zu Wohnzwecken und zum zulässigen Mietpreis neu zu überlassen, die ihm einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein der Kreisverwaltungsbehörde aushändigen. Dieser Wohnberechtigungsschein ist vom Verfügungsberechtigten zwei Jahre über das Ende der Belegungsbindung hinaus aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Die Belegungsdauer verkürzt sich nicht, wenn das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, gleichgültig ob dies freiwillig ohne rechtliche Verpflichtung oder aufgrund Darlehenskündigung geschieht.
- 7.3 Etwa bereits bestehende Bindungen nach anderen Vorschriften, insbesondere dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) werden von dieser Belegungsbindung nicht berührt. Besteht eine solche Bindung, beginnt die Frist der Belegungsbindung nach Nr. 7.1 Satz 1 erst nach dem Auslauf der bestehenden Belegungsbindung.

8. Darlehensempfänger

- 8.1 Darlehensempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden.
- 8.2 Darlehensempfänger sind auch Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von stationären Altenpflegeeinrichtungen. In diesen Fällen kommt eine

Zuwendung an ein Unternehmen nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (ABl L 312 S. 67) erfüllt sind. In dieser Entscheidung ist die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach muss der Jahresumsatz des Unternehmens in den beiden vorausgegangenen Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro betragen haben. Ferner darf das Unternehmen Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der öffentlichen Hand für erbrachte Dienstleistungen nur jährlich in Höhe von weniger als 30 Mio. Euro erhalten.

9. Miete nach der Modernisierung

- 9.1 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen richten sich Mieterhöhungen nach § 558 oder § 559 BGB. Der Vermieter hat aufgrund § 535 BGB die der Mieterhöhung zugrunde zu legenden Kosten eigenverantwortlich auf den privatrechtlich zulässigen, mietumlagefähigen Teil der Modernisierungskosten zu beschränken, sofern bei derselben Maßnahme Modernisierung und Instandsetzung (Erneuerung) zusammentreffen. Bei Abschluss von Mietverträgen nach einer Modernisierung hat der Vermieter in entsprechender Anwendung des § 559a BGB die Miete so zu gestalten, dass die Zinsverbilligung dem Mieter wirtschaftlich zugutekommt. In entsprechender Anwendung des § 559b BGB ist die Berechnung dem Mieter schriftlich nachzuweisen.
- 9.2 Die Miete preisgebundener Wohnungen darf unter Berücksichtigung der Modernisierungskosten die im Zuständigkeitsbereich der Bewilligungsstelle nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV – durchschnittlich erhobenen Kostenmieten für im Wohnwert vergleichbaren, preisgebundenen Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern nicht übersteigen.
- 9.3 Bei preisgebundenen Wohnungen soll die Bewilligungsstelle nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV eine Zustimmung zeitgleich mit dem Bewilligungsbescheid erteilen. Dabei ist zu beachten, dass sich – unabhängig von den förderungsfähigen Kosten – die Zustimmung auf den privatrechtlich zulässigen, mietumlagefähigen Teil der Modernisierungskosten beschränken muss, sofern bei derselben Maßnahme Modernisierung und Instandsetzung (Erneuerung) zusammentreffen (vgl. Nr. 9.1 Satz 2).
- 9.4 Die Sozialverträglichkeit der Mieterhöhung ist für die Dauer der Belegungsbindung nach Nr. 7 sicherzustellen. Hierfür kommen insbesondere Aufwandsverzichte des Vermieters in Betracht.

10. Kumulierungsausschluss

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme zugleich Fördermittel aus einem anderen Programm in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn durch eine Kostentrennung eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und deshalb die anderen Mittel die Förderung nur ergänzen (z. B. Städtebauförderungs-mittel, Mittel der Denkmalpflege).

II. Förderverfahren

11. Antragstellung

Der Förderantrag (Formblatt BayModR I) ist in zweifacher Fertigung mit den im Formblatt bezeichneten Anlagen bei der Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 12) einzureichen. Beizufügen sind ferner zweifach die Antragsformblätter der KfW, gegebenenfalls mit den Bestätigungen eines von der KfW zugelassenen Bausachverständigen.

12. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR – vom 8. Mai 2007, GVBl S. 326, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2008, GVBl S. 899).

13. Aufgaben der Bewilligungsstelle

- 13.1 Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Stellt die Bewilligungsstelle fest, dass die Förderungsvoraussetzungen vorbehaltlich der bankmäßigen Nachprüfung vorliegen, so beteiligt sie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Aufgrund der bankmäßigen Nachprüfung teilt diese der Bewilligungsstelle mit, ob Bedenken gegen die Bonität des Förderempfängers, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme oder die Darlehenssicherung bestehen. Erteilt die Bewilligungsstelle den Bewilligungsbescheid (Formblatt BayModR II), so leitet sie diesen an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung, zum Abschluss des Darlehensvertrags, zur Ausreichung der Fördermittel sowie zur Verwaltung und Sicherung der Darlehen weiter.
- 13.2 Die Bewilligungsstelle fördert nach der Dringlichkeit des Einzelfalls. Dabei haben solche Vorhaben Vorrang, wenn
 - Missstände in Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an heutige Wohnverhältnisse nicht entsprechen,
 - Gebäude wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten sind,
 - die Mieterstruktur oder das Mietniveau den Einsatz von Fördermitteln besonders erfordert,
 - im Rahmen einer durchgreifenden Modernisierung Maßnahmen der Gebrauchswerterhöhung oder der Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse zusammen mit wasser- bzw. energiesparenden Maßnahmen durchgeführt werden oder
 - sich im Wohnquartier soziale Einrichtungen, die das Verbleiben älterer oder behinderter Menschen in den zu modernisierenden Wohnungen ermöglichen (z. B. Sozialstation), bereits befinden oder im Rahmen eines Sozialplans zeitnah mit der Modernisierung geschaffen werden sollen.

14. Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird entsprechend dem Fortschritt der Modernisierungsarbeiten ausgezahlt; das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

15. Verwendung des Darlehens

Für die Verwendung des Darlehens und dessen Nachweis gelten die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm“, die dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigelegt sind.

III. Schlussbestimmungen**16. Abweichungen**

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

17. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse herunter geladen werden:

www.wohnen.bayern.de

18. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

19. Aufhebung der bisherigen Förderrichtlinien, Übergangsregelung

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2004 über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm – BayModR – (AllMBl S. 664), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 70), wird mit Wirkung vom 1. April 2009 aufgehoben. Darauf beruhende Bewilligungen werden nach diesen Vorschriften vollzogen.

Joachim Paas
Ministerialdirigent

73-I**Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008);
Einführung****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 1. April 2009 Az.: IIZ5-4634-001/09

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatlichen Bauämter

nachrichtlich

Bezirke

Landkreise

Städte und Gemeinden

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Die als Anlage beigelegten Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2008 – ersetzen die mit Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (AllMBl S. 285) eingeführte novellierte Fassung der GRW 1995.

Für die Hochbauaufgaben des Bundes wurde die RPW 2008 mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 21. November 2008 verbindlich zum 1. Januar 2009 eingeführt.

Die Richtlinien für Planungswettbewerbe 2008 werden ab sofort für die Baumaßnahmen des Landes und des Bundes eingeführt.

Zu § 8 Abs. 2 RPW (Auftrag) wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Gewinner im Sinn des § 5 Abs. 2 Buchst. c VOF gleichbedeutend ist mit dem Verfasser der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 RPW (Anzuwendende Vorschriften) wird bestimmt, dass neben den Vorschriften der VOF die Bestimmungen des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Leistungen (VHF Bayern) nach Maßgabe des OBBS vom 4. Dezember 2008 Az.: IIZ5-40012-004/08 anzuwenden sind.

Abweichungen von einzelnen Regelungen der RPW 2008 sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der Obersten Technischen Instanz (OBB, BMVBS, BMVg) und im Benehmen mit der Bayerischen Architekten- oder Ingenieurekammer möglich.

Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Dezember 2008 Az.: IIA1-4004-003/08, die Baumaßnahmen des Bundes betreffend, ist damit gegenstandslos.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2004 (AllMBl S. 285) wird aufgehoben.

Den Kommunen wird empfohlen, wie im staatlichen Bereich zu verfahren.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008

Fassung vom 12. September 2008

Inhalt

§ 1 Grundsätze

- (1) Definition
- (2) Ziele des Wettbewerbs
- (3) Gleichbehandlung
- (4) Anonymität
- (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

- (1) Auslober
- (2) Teilnehmer
- (3) Preisgericht
- (4) Weitere Beteiligte

§ 3 Wettbewerbsarten/-verfahren

- (1) Offener Wettbewerb
- (2) Nichtoffener Wettbewerb
- (3) Zweiphasiges Verfahren
- (4) Kooperatives Verfahren

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

- (1) Anforderungen an die Teilnahme
- (2) Teilnahmehindernis

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

- (1) Auslobung
- (2) Wettbewerbsbeiträge
- (3) Erklärungen

§ 6 Preisgericht

- (1) Zusammensetzung und Qualifikation
- (2) Arbeitsweise

§ 7 Prämierung

- (1) Preise und Anerkennungen
- (2) Wettbewerbssumme

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

- (1) Ergebnis und Öffentlichkeit
- (2) Auftrag
- (3) Nutzung

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

- (1) Anzuwendende Vorschriften
- (2) Nachprüfung

Schlussbestimmungen**Anlagen**

- Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben
- Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Verfassererklärung
- Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung
- Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Präambel

Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mithilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.

Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- Die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- Die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- Das kompetente Preisgericht
- Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Das Auftragsversprechen

Wettbewerbe nach Regeln, die auf diesen Grundsätzen basieren, bieten ein Zeit und Kosten sparendes Planungs- und Vergabeinstrument. Wettbewerbe erlauben es den Auftraggebern, in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren den geeigneten Auftragnehmer zu finden. Auftraggeber und Auftragnehmer finden auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander. Wettbewerbe fordern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative Lösungen.

Zukunftsgerechte Qualität des Bauens und Modernisierens entwickelt sich insbesondere über qualifizierte Wettbewerbe. Dabei sind sowohl die ästhetische, technische, funktionale, ökologische und soziokulturelle wie auch die wirtschaftliche Qualität von Neubauten und zu modernisierenden Gebäuden sowie von städtebaulichen und Infrastruktur-Entwürfen gemeint. Wettbewerbe dienen nicht nur der Qualitätsfindung, sie sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.

§ 1 Grundsätze

(1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen

Diese Richtlinien können auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden.

Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

(2) Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben zielen. Wettbewerbe dienen insbesondere dazu, die Qualität des Planens, Bauens und der Umwelt zu fördern, und leisten einen wichtigen Beitrag zur Baukultur.

(3) Gleichbehandlung

Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

(4) Anonymität

Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

(1) Auslober

Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb aus-

schreiben. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

(2) Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

(3) Preisgericht

Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Es sollte bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. im Rahmen einer Preisrichter-vorbesprechung, mitwirken. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten.

(4) Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die Qualifikation der Teilnehmer. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit; sie registrieren den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 3 Wettbewerbsarten und -verfahren

(1) Offener Wettbewerb

Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z.B. regional).

(2) Nichtoffener Wettbewerb

Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits ausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Auslober wählen die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender

und in der Regel aufgabenbezogener qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend diesen Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden. Private Auslober können die Teilnehmer auch direkt oder durch Los bestimmen. Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die ausgewählten Teilnehmer in der Regel namentlich in der Auslobung aufgeführt.

(3) Zweiphasiges Verfahren

Offene und Nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze;
- die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt.

2. Phase:

- die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;
- die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert.

(4) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z.B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann ausnahmsweise, z.B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der VOF ist das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden.

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

(1) Anforderungen an die Teilnahme

Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen beruflichen Qualifikation ab.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn der satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen. Zusätzliche fachliche Anforderungen können in der Auslobung oder der Aufforderung zur Bewerbung gestellt werden.

Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist zu benennen.

(2) Teilnahmehindernis

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

(1) Auslobung

Der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Er definiert die Anforderungen und die Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und verbindlichen Vorgaben und legt die verlangten Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge fest.

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

(2) Wettbewerbsbeiträge

Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus.

Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

(3) Erklärungen

Die Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der bevollmächtigte Vertreter und Verfasser zu benennen.

Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmern, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Preisgericht

(1) Zusammensetzung und Qualifikation

Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben der privaten Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der unabhängigen Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer.

(2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung einen stellvertretenden Preisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Die übrigen Preisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Preisrichter besteht Abstimmungszwang.

Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz.

Die Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
- die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen,
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- termingerecht eingegangen sind,
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen. Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll).

§ 7 Prämierung

(1) Preise und Anerkennungen

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt.

Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.

(2) Wettbewerbssumme

Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist mindestens das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach der jeweils geltenden Honorarordnung vergütet wird.

Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistung angemessen. Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen, wird das Preisgeld angemessen erhöht.

Die Summe der Preise und Anerkennungen kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

(1) Ergebnis und Öffentlichkeit

Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Auslober stellt spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich aus.

Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmerechtsberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

(2) Auftrag

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist die Arbeitsgemeinschaft zu beauftragen. Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.

Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/-vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

(3) Nutzung

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

(1) Anzuwendende Vorschriften

Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber.

Im Anwendungsbereich der VOF können Planungs- und Wettbewerbsverfahren vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

(2) Nachprüfung

Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

Schlussbestimmungen

Die Wettbewerbsordnung 2008 tritt in der Fassung vom 12.09.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Anlagen

- Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben
- Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung
- Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung
- Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben

Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs;
2. die Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung;
- 2a. die Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer
3. Gegenstand und Art des Wettbewerbs;
4. den Zulassungsbereich;
5. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
6. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen;
7. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes;
8. die Teilnahmeberechtigung;
9. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmer;
10. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes;
11. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen;
12. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit;
13. die Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien;
14. die geforderten Wettbewerbsleistungen;
15. die verbindlichen Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers;
16. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien;
17. die Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorar;
18. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach diesen Richtlinien für Planungswettbewerbe erfolgt;
19. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer;
20. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt;
21. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke;
22. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln.

Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung, zumindest nach dem in Anhang XII der Verordnung der (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster, mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen. Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

1. Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein. Die Erklärung nach § 5 (3) ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

2. Einlieferung

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird,
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post, der Bahn oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da der (Datums-/Post-/Tages-) Stempel auf dem Versandgut oder der Begleitzettel ein Datum aufweisen kann, das nach dem Abgabetermin liegt, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsscheine sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Zur Wahrung der Anonymität ist bei der Zusendung durch Post, Bahn oder andere Transportunternehmen als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

Rechtzeitig bei Post oder Bahn oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferte Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, werden zur Beurteilung zunächst nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Preisgericht.

3. Inhalt der Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sind,
- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte an den Auslober besitzen,
- mit der Beauftragung zur weiteren Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung

1. Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten;
2. Anlegen und Aufbewahren der Sammeliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer;
3. Öffnen der Wettbewerbsarbeiten;
4. Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen;
5. Anlegen von Prüflisten;
6. Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen;
 - Erfüllung des Programms;
 - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien;
 - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen.
7. Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben, Wirtschaftlichkeitsberechnungen etc.) sowie sonstiger bindender Vorgaben des Auslobers,
8. Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen;
9. Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung;
10. Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter;
11. Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten;
12. Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung**1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober**

- a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
- b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers
- d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
 - keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat,
 - während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
 - bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
 - das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
 - die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
 - es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern
- e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen bindenden Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
- f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung

2. Grundsatzberatung

- a) Übernahme des Vorsitzes durch den Vorsitzenden des Preisgerichts
- b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
- c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
- d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse

3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- a) Bericht der Vorprüfung
- b) Stellungnahme von Sachverständigen
- c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
 - die bindenden Vorgaben des Auslobers erfüllen,
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassenvon der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss
- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen sowie Beschlussfassung über Empfehlung für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)
- e) Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

- a) Verlesung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter
- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
- c) Entlastung der Vorprüfer
- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober
- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

913-I

**Änderung und Ergänzung
der Technischen Lieferbedingungen
für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 8. April 2009 Az.: IID9-43434-001/09

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 10. November 2008 (AllMBL S. 717) wie folgt angepasst:

2. Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07:

- 2.1 Die Nr. 2.1.1 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBL S. 717) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss der Kategorie V_{28/45} entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.“

- 2.2 Die Nr. 2.1.2 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBL S. 717) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Mischgutsorten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie PSV_{angegeben} (42) aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{IGK} von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der PSV_{IGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über PSV_{IGK}, so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{IGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{IGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.“

3. Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07:

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2012 finden die Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBL S. 717) in der bis zum 30. April 2009 geltenden Fassung Anwendung.

Joachim P a a s
Ministerialdirigent

2032.3-L

**Änderung der Bekanntmachung über
die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für
die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung
der Beamten im Geschäftsbereich des Staats-
ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten – ohne Staatsforstverwaltung –
befassten Bediensteten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 10. März 2009 Az.: Z 1/b-0350-1/346

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. Oktober 1993 (AllMBL S. 1258) über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung – befassten Bediensteten, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2001 (AllMBL S. 863), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Bekanntmachung werden die Worte „– ohne Staatsforstverwaltung –“ gestrichen.
2. In Abschnitt I Nr. 1 werden die Worte „(ohne Staatsforstverwaltung)“ gestrichen und „Art. 73“ durch „Art. 81“ ersetzt.
3. In Abschnitt I Nr. 2.1.2 werden nach dem Wort „Forsten“ die Worte „sowie an der Bayerischen Forstschule“ eingefügt.
4. In Abschnitt II Nr. 7 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Forsten“ die Worte „sowie an der Bayerischen Forstschule“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Josef H u b e r
Ministerialdirektor

7815-L**Ländliche Entwicklung und Vermessungswesen
(GemBekLEVerm)****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 26. März 2009 Az.: 74 - VM 1151 - 001 - 6 918/09
und E 4-7542-402**

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) erlassen die Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Behörden der Vermessungsverwaltung bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Bekanntmachung:

1. Grundlagen

¹Zur Durchführung von Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (Flurneuordnung und Dorferneuerung) wird in der Regel ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Projekt) angeordnet.

²Die Flurbereinigungsbehörden führen in diesen Verfahren Katastervermessungen nach den Gesetzen und Vorschriften für die Katastervermessung und die Abmarkung aus (Art. 12 Abs. 6 Satz 1 VermKatG, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AbmG), um die wertgleiche Abfindung in der Bodenordnung zu gewährleisten (§ 44 Abs. 1 FlurbG), das Eigentum zu sichern und das Liegenschaftskataster fortzuführen. ³Die Arbeiten am Katasterfestpunktfeld und die vermessungstechnischen Arbeiten an der Grenze des Verfahrensgebietes erfolgen grundsätzlich durch die Vermessungsverwaltung. ⁴Kleinere Ergänzungen am Katasterfestpunktfeld sowie kleinere Änderungen an der Grenze des Verfahrensgebietes können nach dem Grundsatz der wirtschaftlicheren Vorgehensweise auch von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden.

⁵Die Vermessungsarbeiten im Freiwilligen Landtausch werden von der Vermessungsverwaltung ausgeführt.

⁶Nach Art. 18 AGFlurbG sind Leistungen der Vermessungsämter, die der Durchführung der Verfahren dienen, frei von Gebühren und Auslagen.

⁷Fortführungsvermessungen im Gebäudebestand werden durch die Vermessungsverwaltung ausgeführt.

2. Projektvorbereitung

¹Der Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist eine Phase der Projektvorbereitung vorgeschaltet. ²In dieser Phase erfolgen die Information des Vermessungsamts (§ 5 Abs. 3 FlurbG) und eine gemeinsame Bestandsaufnahme über vermessungs- und katastertechnische Sachverhalte, wie z. B.

- geplante umfangreiche Vermessungen im Verfahrensgebiet,
- Abgrenzung des Verfahrensgebietes,
- Qualität und Aktualität des Grenznachweises und des Gebäudebestands in der Digitalen Flurkarte (DFK),

- Abschätzung des Zeitpunkts und des Zeitaufwands für die Bearbeitung von Katasterfestpunktfeld und Verfahrensgrenze durch die Vermessungsverwaltung.

³Ziel der Bestandsaufnahme ist es, für das Projekt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsumfang für die vermessungs- und katastertechnisch durchzuführenden Arbeiten zu ermitteln.

⁴Eine Zerlegung von Flurstücken, die nur teilweise in das Verfahrensgebiet einbezogen werden sollen, ist rechtzeitig beim Vermessungsamt zu beantragen.

⁵Die Verfahrensgrenze soll grundsätzlich nicht entlang von Gewässern festgelegt werden.

3. Projektdurchführung**3.1 Anordnung und Einstellung des Verfahrens; Änderung des Verfahrensgebietes**

Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Vermessungsamt die Anordnung eines Verfahrens, Änderungen des Verfahrensgebietes und gegebenenfalls die Einstellung eines Verfahrens unter Übersendung einer Datei der beteiligten Flurstücke und einer digitalen Gebietskarte (pdf-Format) mit.

3.2 Abstimmung zu vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten

¹Zur generellen Abstimmung der Arbeiten an der Verfahrensgrenze und am Katasterfestpunktfeld übersendet die Flurbereinigungsbehörde der zuständigen Regionalabteilung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation jährlich spätestens Anfang Dezember für das Folgejahr eine Übersicht der von den Vermessungsämtern zu bearbeitenden Verfahren zusammen mit Gebietskarten im pdf-Format. ²Pro Verfahren wird dabei ein gewünschter Abschlusstermin für die jeweiligen Arbeiten (Angabe des Jahresquartals genügt) angegeben. ³Die Arbeitsplanung wird ggf. in einer Besprechung abgestimmt.

⁴Zwischen dem Vermessungsamt und der Flurbereinigungsbehörde sind verfahrensbezogen frühzeitig Absprachen zu treffen, insbesondere über

- den Zeitplan der Arbeiten,
- die vom Vermessungsamt durchzuführenden Arbeiten am Katasterfestpunktfeld (z. B. Lage von Neupunkten, Dichte des Netzes, erforderlichenfalls Neubestimmung bzw. Überprüfung bereits vorhandener KFP),
- Vermessung und Abmarkung der Verfahrensgrenze durch das Vermessungsamt,
- Sachbehandlung von Vermessungsanträgen (s. Nr. 3.4),
- Bereitstellung der Digitalen Flurkarte nach Einarbeitung der Ergebnisse der Arbeiten am Katasterfestpunktfeld und an der Verfahrensgrenze,
- Sachbehandlung von Fischereirechten.

⁵Die Flurbereinigungsbehörde und das Vermessungsamt vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zum Verfahrensstand (z. B. einmal jährlich).

3.3 Leistungen der Vermessungsbehörden zur Verfahrensdurchführung

¹Das Vermessungsamt übernimmt in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde die Verdichtung und Ausgleichung des Katasterfestpunktfelds. ²Es bearbeitet in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde die Grenze des Verfahrensgebietes.

³Im Freiwilligen Landtausch führt es auf der Grundlage der Tauschvereinbarungen die erforderlichen Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten durch. ⁴Die Feststellung und Abmarkung von im Verfahren nicht veränderten Grenzen wird auf Antrag kostenpflichtig durchgeführt.

⁵Der Flurbereinigungsbehörde stehen für die Planungen und zur Bodenordnung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Daten des Liegenschaftskatasters,
- die Daten der Landesvermessung,
- Einheitliche GPS-Transformationsansätze für geschlossene Verfahrensgebiete und
- Originale der einschlägigen Risse gegen kurzfristige Rückgabe oder Risskopien zum Verbleib.

⁶Sollten bei der Übernahme der Katasterangaben in die Flurbereinigungsunterlagen Unstimmigkeiten auftreten, klären Flurbereinigungsbehörde und Vermessungsamt die weitere Sachbehandlung ab. ⁷Das Vermessungsamt unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde vom Ergebnis seiner Nachforschungen.

⁸Das Vermessungsamt informiert die Flurbereinigungsbehörde über Fortführungsvermessungen im Verfahrensgebiet und an der Verfahrensgrenze und übermittelt die geänderten Datensätze. ⁹Die Flurbereinigungsbehörde übernimmt die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen im Verfahrensgebiet in ihre Unterlagen.

¹⁰Den Flurbereinigungsbehörden stehen für ihre Arbeiten die Daten des amtlichen Satellitenpositionierungsdienstes der Vermessungsverwaltung unentgeltlich zur Verfügung.

3.4 Behandlung von Anträgen Dritter an das Vermessungsamt

¹Ab einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt informiert das Vermessungsamt die Flurbereinigungsbehörde über Anträge auf Auszüge aus der Digitalen Flurkarte oder Anträge auf Vermessung von Flurstücken, die in das Verfahren einbezogen sind. ²Die Flurbereinigungsbehörde äußert sich zur zweckmäßigen Sachbehandlung und übermittelt erforderlichenfalls bereits vorhandene neue Unterlagen. ³Das Vermessungsamt übermittelt die Ergebnisse der Fortführungsvermessung an die Flurbereinigungsbehörde. ⁴Flurstücke, die nicht am Verfahren beteiligt sind, dürfen bis zur Abgabe der endgültigen Flurbereinigungsunterlagen an das Vermessungsamt nicht mit beteiligten Flurstücken verschmolzen werden.

⁵Muss ein Einlageflurstück zerlegt werden, um für ein zu veräußerndes Abfindungsflurstück ein ungefähr gleichwertiges Einlageflurstück zu schaffen, werden die Beteiligten vom Notar veranlasst, beim Vermessungsamt einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

⁶Die Zerlegung wird vom Vermessungsamt nach der Karte ohne örtliche Vermessung vorgenommen. ⁷Im Fortführungsnachweis ist die Nummer des Abfindungsflurstücks, das an die Stelle des neugebildeten Einlageflurstücks treten soll, in einer Anmerkung festzuhalten. ⁸Der Fortführungsnachweis ist der Flurbereinigungsbehörde umgehend nach der fachtechnischen Prüfung zu übersenden. ⁹Die Flurbereinigungsbehörde arbeitet bis zur Abgabe der endgültigen Unterlagen an das Vermessungsamt die Ergebnisse dieser Fortführungsvermessungen in ihre Unterlagen ein.

3.5 Neuer Rechtszustand, Leistungen der Flurbereinigungsbehörde zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters

¹Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Vermessungsamt den Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) mit und ersucht das Vermessungsamt, das Liegenschaftskataster gemäß dem Flurbereinigungsplan zu berichtigen. ²Hierzu übersendet sie dem Vermessungsamt in der Regel

- digitale Daten der einbezogenen Flurstücke (alter Stand),
- digitale Daten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters,
- Feldrisse,
- die Nachweise der KFP-Bestimmung und Unterlagen zur Ergänzung der KFP-Übersichten, soweit diese durch die Flurbereinigungsbehörde bearbeitet und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wurden,
- die Gemeindegrenzänderungskarte mit dem Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung sowie
- Fortführungsnachweise für Fischereirechte.

³Die Unterlagen, die in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind, müssen von der Flurbereinigungsbehörde nach den vermessungs- und katastertechnischen Vorschriften erstellt und geprüft sein. ⁴Sollten bei der Übernahme in das Liegenschaftskataster Unstimmigkeiten auftreten, klären Flurbereinigungsbehörde und Vermessungsamt die weitere Sachbehandlung ab.

⁵Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Vermessungsamt vom Ergebnis ihrer Nachforschungen.

⁶Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Flurbereinigungsplanes teilt die Flurbereinigungsbehörde dem Vermessungsamt in geeigneter Form zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters mit. ⁷Das Vermessungsamt erhält zum Verfahrensabschluss eine Ausfertigung der Schlussfeststellung.

4. Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

²Mit Ablauf des 30. April 2009 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten „Ländliche Entwicklung, Vermessungswesen und Bodenschätzung – GemBekLEVerm –“ vom 8. August 2001 (AllMBL S. 463) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Huber
Ministerialdirektor

2179-A

**Richtlinie zur Förderung der Teilnahme
bedürftiger Schüler und Schülerinnen am
Mittagessen in Ganztagschulen und
Grundschulen mit Mittagsbetreuung
(Förderrichtlinie „Mittagessen an
Ganztagschulen“)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 3. April 2009 Az.: A3/1592/1/09

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für das Mittagessen bedürftiger Schüler und Schülerinnen an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Ziel ist es, Schülern und Schülerinnen aus finanziell bedürftigen Familien durch eine freiwillige finanzielle Unterstützung des Landes und der Kommunen die Teilnahme an der bestehenden Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I und Grundschulen mit Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gemeinden und Landkreise, die die Teilnahme von bedürftigen Schülern und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I in gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie in Grundschulen mit Mittagsbetreuung an der dort eingerichteten Mittagsverpflegung bezuschussen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Schüler und Schülerinnen, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte entweder

- Bezieher von SGB II-Leistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld oder
- in einem vergleichbaren finanziellen Engpass sind (= Härtefall, z. B. Kinder, deren Eltern infolge von Verschuldung oder infolge des kürzlichen Todes des Haupternährers tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht).

(Für Schüler und Schülerinnen, die vom Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG – in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, können die Kosten für das Mittagessen vom Staat über die Aufangnorm des § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden.)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind bei öffentlichen Schulen die Schulaufwandsträger, d. h. kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden, Landkreise sowie bei Ersatz-

schulen der Landkreis / die kreisfreie Gemeinde, in dem bzw. der die Schule gelegen ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die geförderten Schüler und Schülerinnen sind bedürftig (vgl. Nr. 2 Satz 2).
- Die Schüler und Schülerinnen erhalten die Leistung als Sachleistung.
- Die Schüler und Schülerinnen erhalten die Leistung diskriminierungsfrei, d. h. vor Ort werden praktikable Lösungen für ein Verfahren gefunden, wodurch die bedürftigen Schüler und Schülerinnen in der Schule für andere Schüler und Schülerinnen nicht erkennbar werden. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass an der Schule zumindest alternativ ein allen Schülern zugängliches bargeldloses Zahlungsverfahren mittels Rechnung praktiziert wird.
- Es erfolgt eine regelmäßige Mittagsverpflegung an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb, d. h. grundsätzlich mindestens an vier Tagen wöchentlich. Ausnahmsweise ist eine Mittagsverpflegung bzw. deren Inanspruchnahme an drei Tagen pro Woche ausreichend.
- Der Zuwendungsempfänger erbringt einen Eigenanteil von mindestens 200 € pro bedürftigem Schüler oder pro bedürftiger Schülerin und Jahr.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 200 € pro bedürftigem Schüler oder bedürftiger Schülerin pro Schuljahr gewährt.

Ein eventuell überschießender Förderbetrag wird zweckgebunden zur Senkung des Mittagessenspreises verwandt.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt, wenn die Maßnahme bereits im Rahmen einer anderen staatlichen Fördermaßnahme oder aus Mitteln des Bundes bzw. der EU bezuschusst wird.

7. Antragsverfahren

Der Antrag kann förderunschädlich vom Zuwendungsempfänger bis zu sechs Wochen nach Ende der Sommerferien für das laufende Schuljahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Zum Ende des ersten Schulhalbjahres kann ein Änderungsantrag (oder auch ein Erstantrag) für das zweite Schulhalbjahr erfolgen.

Abweichend hiervon gilt für den Zeitraum vom 20. April 2009 bis zum 31. Juli 2009:

Der Antrag kann vom Zuwendungsempfänger förderunschädlich jederzeit mit Förderbeginn des Monats gestellt werden, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht (der Antrag für April kann bis zum 15. Mai 2009 gestellt werden).

Der Antrag muss enthalten:

- die Gesamtzahl der bedürftigen Schüler und Schülerinnen,
- die Bestätigung, dass der kommunale Eigenbeitrag erbracht wird und
- die Bestätigung, dass die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die Identifizierung der bedürftigen Schüler und Schülerinnen ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen zwischen dem Zuwendungsempfänger und der jeweiligen Schule kann die Aufgabe auf die Schule übertragen werden.

8. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängern für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen bzw. die Ersatzschulen als Gesamtbetrag bewilligt.

9. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr, bei Änderungs- bzw. Erstanträgen zum Ende des ersten Schulhalbjahres das zweite Schulhalbjahr.

Abweichend hiervon gilt für den Zeitraum vom 20. April 2009 bis zum 31. Juli 2009:

Bewilligungszeitraum ist der Beginn des Monats, ab welchem der Antrag gestellt wurde, bis zum 31. Juli 2009.

10. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten zu je 100 €. Die Zahlung der ersten Rate erfolgt binnen vier Wochen nach Antragsstellung, frühestens jedoch am 2. November. Die Zahlung der zweiten Rate erfolgt zum 1. März des Folgejahres.

Abweichend hiervon gilt für den Zeitraum vom 20. April 2009 bis zum 31. Juli 2009:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung binnen vier Wochen nach Antragstellung in einer Zahlung. Für den Monat April 2009 wird ein Zuschuss in Höhe von 10 € gewährt, für die

Monate Mai und Juli 2009 in Höhe von 20 € und für den Monat Juni 2009 in Höhe von 15 €.

11. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass der Landeszuschuss für tatsächliche Ausgaben im Rahmen der Bezuschussung des Mittagessens bedürftiger Schüler und Schülerinnen an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung eingesetzt worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 31. Oktober, bei der zuständigen Regierung vorzulegen. Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises in der Form des als Anlage beigefügten Musters ist zugelassen.

Die internen Aufzeichnungen / Unterlagen über die Mittelverwendung (Name und Anschrift des Schülers oder der Schülerin; Grund der Bedürftigkeit) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren. Im Einvernehmen zwischen dem Zuwendungsempfänger und der jeweiligen Schule kann die Aufgabe auf die Schule übertragen werden.

12. Sonstiges

Die weiteren Kosten der Teilnahme an den Mittagessenszeiten sind als Elternbeitrag zu erheben. Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden. Die Erhebung der Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. die Schulen, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Das Abwicklungsverfahren beim Zuwendungsempfänger wird nicht festgeschrieben, damit die in einzelnen Kommunen bereits bestehenden Systeme nicht geändert werden müssen. Es bleibt den Zuwendungsempfängern überlassen, das Verfahren vor Ort möglichst verwaltungsarm und diskriminierungsfrei zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich von den Familien der bedürftigen Schüler und Schülerinnen beweiskräftige Unterlagen für die Bedürftigkeit vorlegen zu lassen.

13. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 20. April 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Gemeinde/Landkreis

.....

An die
Bezirksregierung

.....

**Nachweis über die Verwendung des Landeszuschusses
für das Mittagessen bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen
und Grundschulen mit Mittagsbetreuung**

Für die Zeit vom bis zum wurden insgesamt Euro als Landeszuschuss zu den Kosten des Mittagessens von bedürftigen Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung ausgezahlt.

Es wurden Schüler an insgesamt verschiedenen Schulen gefördert. Eine Liste der Schulen ist beigelegt. Diese Schulen haben in der Regel an vier bis fünf Tagen, mindestens aber an drei Tagen die Woche, eine warme Mittagsverpflegung angeboten. Alle bedürftigen Kinder, für die ein Antrag gestellt und der Zuschuss bewilligt wurde, haben in der Regel an mindestens drei Tagen die Woche an der Mittagsverpflegung teilgenommen.

Die Fördergelder wurden ausschließlich zum Zwecke der Mittagsversorgung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung verwendet. Überschüssige Mittel wurden in die generelle Senkung des Mittagessenspreises investiert.

Die Bedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler wurde versichert.

Die Gemeinde/der Landkreis hat die Mittagsverpflegung dieser Schülerinnen und Schüler ebenfalls mit einem Betrag von insgesamt Euro im Zeitraum vom bis gefördert.

Alle weiteren Fördervoraussetzungen nach den Fördergrundsätzen waren erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. März 2009 Az.: Prot 020181-9-47

Die Botschaft der Republik Lettland hat mit Verbalnote vom 5. Februar 2009 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats der Republik Lettland in Bonn, Frau Daiga Krieva, abberufen wurde.

Das am 8. Februar 2008 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Friedhelm Jost

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. April 2009 Az.: Prot 020184-3-2

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt am Main um die Freistaaten Sachsen und Thüringen zugestimmt und Honorargeneralkonsul Friedhelm Jost am 31. März 2009 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Dr. Kay Segler

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. April 2009, Az.: Prot 020188-16-13-2

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Singapur in München um den Freistaat Sachsen zugestimmt und Honorarkonsul Dr. Kay Segler am 11. Juni 2008 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Freistaaten Bayern und Sachsen.

Werner Meister
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis

„Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 20. März 2009 Az.: VI/5-6114a/533/8

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. April 2008 erteilte Erlaubnis „Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen mit den folgenden Feldeseckpunkten

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	43 73 000	53 21 000
2	43 73 000	53 38 000
3	43 96 000	53 38 000
4	43 96 000	53 21 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. März 2009 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

**Änderung der Richtlinien
über die Zuweisungen des Freistaates Bayern
zu kommunalen Baumaßnahmen
im kommunalen Finanzausgleich
(FA-ZR 2006)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 10. März 2009 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09**

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBI S. 120, AllMBI S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2008 (FMBI S. 50, AllMBI S. 162, StAnz Nr. 8) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2009)

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert Euro
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 × 400 m)	289.500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.049

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340
---	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3, 80539 München
 Telefon (0 89) 21 92-01
 E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
 Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon (081 91) 126-725
 Telefax (081 91) 126-855
 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen



**B u n d e s
rechnungshof**

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes München** suchen wir für den **gehobenen Dienst** eine **Prüferin/einen Prüfer** im Sachgebiet **„Bundeswehr Süd“ – Ausschreibung ,BRH 2009-0013P‘**.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de

Literaturhinweise

Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 32. und 33. Lieferung, Stand November 2008, Preis 88,20 € bzw. 86 €.

Carl Link Verlag, Kronach (Wolters Kluwer Deutschland)

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 65. und 66. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 42,18 € bzw. 53,92 €.

Luchterhand Verlag, Neuwied (Wolters Kluwer Deutschland)

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 31. und 32. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 64,48 € bzw. 56,11 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 4. und 5. Lieferung, Stand September 2008, Preis 70,70 € bzw. 69,30 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 200. bis 203. Lieferung, Stand November 2008, Preis 91,26 €, 98 €, 89 € bzw. 75,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 227. und 228. Lieferung, Stand September 2008, Preis 87 € bzw. 98,36 €.

Verlag R. S. Schulz, Starnberg (Wolters Kluwer Deutschland)

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 69. und 70. Lieferung, Stand 15. August 2008, Preis 108 € bzw. 89 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 42., 43. und 44. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 100 €, 97 € bzw. 97 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Hefte Nrn. 31-34 inkl. CD, Preis 59 € bzw. 64 € broschiert.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Sammlung des gesamten Medizinalrechts des Bundes und der Länder, Kommentar**, 87., 88. und 89. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 85 €, 104 € bzw. 88 €.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 28. Mai 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatsregierung	
28.04.2009	73-W Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR)	163
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
24.04.2009	2130.0-I Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes	165
27.04.2009	360-I Änderung der Bekanntmachung über die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.	166
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
06.05.2009	7071-W Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	166
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
19.03.2009	7845-L Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung	168
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
04.05.2009	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009	168

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Gars am Inn“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Schnaitsee-West“ zur Aufsuchung von Erdwärme.	169
29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Seebruck“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169
29.04.2009	Teilaufhebung der Erlaubnis „Teisendorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme	169

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	169
Literaturhinweise	170

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-W

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15**

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes haben Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle erreicht werden. Diese Grundsätze und der Aspekt der Energieeffizienz sind – ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bedeutung. Die staatlichen Vergabestellen haben dabei Folgendes zu beachten:

1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands, Planung von Bauvorhaben

¹Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (z. B. Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. ²Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. ³Dabei ist auch auf die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz enthaltene Verpflichtung zu achten, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind; finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem Umfang hinzunehmen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 ¹In der Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A bzw. § 9 VOB/A) sind etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der

Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. ²Dabei sind finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

2.2 ¹Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten können in der Leistungsbeschreibung z. B. die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden. ²Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen. ³Soweit für ein Produkt mit dem Blauen Engel oder dem Europäischen Umweltzeichen geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur veranlasst, wenn besondere Umstände vorliegen. ⁴Auch Produkte, für die generell kein Umweltzeichen vergeben wird (z. B. Fahrräder, Ziegelsteine) oder die ein anderes Gütesiegel führen (z. B. Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldpflege hergestellt wird), können umweltfreundlich sein. ⁵Gleiches gilt für Produkte, die den Kriterien eines der beiden Umweltzeichen entsprechen, ohne ein Umweltzeichen zu führen. ⁶Diejenigen Bereiche, in denen bisher Umweltzeichen an verschiedene Firmen verliehen wurden, sind aus **Anlage 1** („Blauer Engel“) und **Anlage 2** (EU-Umweltzeichen) ersichtlich. ⁷Die jeweils aktuellen Listen finden sich im Internet unter www.blauer-engel.de bzw. www.eco-label.com. ⁸Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können beim Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau, auf Anforderung bezogen werden.

2.3 ¹Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. ²Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. ³Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter durch ein Gutachten eines anerkannten Zertifizierungsbüros nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder FSC erfüllt werden. ⁴Die notwendigen Prüfungen dieser Gutachten werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Weltforstwirtschaft, Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg, auf Kosten des Bieters durchgeführt. ⁵Informationen zu PEFC und FSC können im Internet unter

www.pefc.de bzw. www.fsc-deutschland.de abgerufen werden.

3. Zulassung von Nebenangeboten

Von der Möglichkeit, Nebenangebote (§ 25 Nr. 4 VOL/A, § 25 Nr. 5 VOB/A) unter Angabe der Mindestanforderungen ausdrücklich zuzulassen, ist bei umweltbedeutsamen Vergaben in der Regel Gebrauch zu machen.

4. Eignungskriterien

¹Im Rahmen der Eignungsprüfung kann im Oberschwellenbereich von Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in Bezug auf Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags angemessen sind. ²Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder anderen europäischen oder internationalen Normen. ³Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

5. Wertungskriterien

¹Bei Aufnahme umweltschutzbedingter Merkmale in die Leistungsbeschreibung ist bei der Wertung (§ 25 Nr. 3 VOL/A, § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A) darauf zu achten, ob und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden. ²Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

6. Zubenennung

¹Geeignete Unternehmen benennt für Lieferungen und Leistungen auf schriftliche Anfragen das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Orleansstraße 10–12, 81669 München, Telefon (089) 51 16-172, Telefax (089) 51 16-663, E-Mail: info@abz-bayern.de. ²Die Auskünfte sind unentgeltlich.

7. Weiterer Anwendungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für den kommunalen Bereich in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBI S. 424). ²Für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt diese Bekanntmachung unmittelbar; soweit die VOL/A keine Anwendung findet, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. ³Diese Bekanntmachung ist bei der Gewährung von Zuwendungen zur Beachtung vorzuschreiben.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 14. Mai 2009 treten die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 4. Juni 1991

(AllMBI S. 423, ber. S. 447, StAnz Nr. 23), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBI S. 210, StAnz Nr. 12), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Anlage 1

Das in Deutschland geltende Umweltzeichen („Blauer Engel“) ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

Kraftfahrzeuge und Zubehör:

- Abwasserfreie Autowaschanlagen
- Lärmarme Baumaschinen
- Lärmarme und kraftstoffsparende Reifen
- Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse

Haus- und Gartengeräte:

- Brenner-Kessel-Kombination mit Gasbrenner und Gebläse
- Emissionsarme Gasbrenner mit Gebläse
- Emissionsarme Ölzerstäubungsbrenner
- Emissionsarme und energiesparende Gas-Brennwertgeräte
- Energiesparende Warmwasserspeicher
- Energiesparende Wärmepumpen
- Gasraumheizer und Gasheizsätze
- Gas-Spezialheizkessel
- Heizungsumwälzpumpen
- Holzpelletheizkessel
- Holzpelletöfen
- Klein-BHKW*-Module für flüssige Brennstoffe
- Klein-BHKW*-Module für gasförmige Brennstoffe
- Kombi- und Umlaufwasserheizer für Erdgas
- Lärmarme Komposthäcksler
- Ölbrenner-Kessel-Kombinationen (Units)
- Photovoltaische Produkte
- Sonnenkollektoren
- Wassersparende Spülkästen

*Blockheizkraftwerk

Haushalts- und Bedarfsartikel:

- Abfallarme Wechselkopfbürsten
- Baby-Überwachungsgeräte
- Elektronische Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen
- Emissionsarme Polstermöbel
- Energiesparende Warmluft-Händetrockner
- Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze
- Kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze
- Matratzen
- Mehrwegflaschen und Mehrweggläser
- Mehrweg-Transportverpackungen
- Salzfrie, abstumpfende Streumittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren und Taschenlampen
- Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender
- Trinkwassersprudler
- Umweltfreundliche Rohrreiniger
- Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere
- Wiederaufladbare Alkali-Mangan-Batterien

Heimwerker-, Handwerkerartikel:

- Biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe für Motorsägen
- Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schälöle
- Cadmiumfreie Hartlote
- Elastische Fußbodenbeläge
- Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe
- Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum
- Emissionsarme Holzwerkstoffplatten
- Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
- Emissionsarme textile Bodenbeläge
- Emissionsarme Wandfarben
- Kettensägen
- Lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte
- Lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber
- Schadstoffarme Lacke

Recycling-Produkte:

- Baustoffe überwiegend aus Altglas
- Baustoffe überwiegend aus Altpapier
- Druck- und Pressepapiere überwiegend aus Altpapier
- Hygienepapiere aus Altpapier
- Kompostierbare Pflanzentöpfe und andere Formteile
- Produkte aus Altgummi
- Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- Recyclingkarton
- Recyclingpapier
- Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papierrecycling
- Wiederaufbereitete Tonermodule

Sonstiges:

- Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze
- Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten
- Bleifreie Produkte
- Bürogeräte mit Druckfunktion
- Car Sharing
- Computer
- Heißluftverfahren zur Bekämpfung holzerstörender Insekten
- Kohlendioxidreinigungsdienstleistung
- Lärmarme Altglas-Container
- Mobiltelefone
- Nassreinigungsdienstleistung
- Umweltschonender Schiffsbetrieb

Anlage 2

Das EU-Umweltzeichen ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

- Allzweckreiniger
- Beherbergungsbetriebe
- Bodenverbesserer und Kultursubstrate
- Campingdienste
- Farben und Lacke
- Fernsehgeräte
- Geschirrspüler
- Glühlampen
- Handgeschirrspülmittel
- Harte Bodenbeläge
- Hygienepapiere
- Kopierpapier und grafisches Papier
- Kühlschränke
- Maschinengeschirrspülmittel

- Matratzen
- Schmiermittel
- Schuhe
- Seifen, Shampoos und Conditioner
- Staubsauger
- Textilerzeugnisse
- Tischcomputer
- Tragbare Computer
- Wärmepumpen
- Waschmaschinen
- Waschmittel

2130.0-I

**Vollzug der Zuständigkeitsverordnung
im Bauwesen (ZustVBau);
Bekanntgabe des Stundensatzes**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 24. April 2009 Az.: IIB4-4115.120-003/89**

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), hat das Staatsministerium des Innern den Stundensatz bekannt zu geben, der jeweils der Gebühr der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen ist.

Durch den beabsichtigten Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) sollen sich ab 1. März 2009 die Grundgehaltssätze um jeweils 40 € erhöhen. Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayBVAnpG 2009/2010 sollen die Grundgehaltssätze nach Abs. 1 ab 1. März 2009 um 3 v.H. erhöht werden. Das Monatsgrundgehalt eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 soll danach 5.254,85 Euro betragen. Der für die Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Stundensatz ist daher entsprechend anzupassen.

Damit gilt bis auf weiteres Folgendes:

Der in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZustVBau normierte gerundete Stundensatz für Amtshandlungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA in Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt bei Auftragserteilung ab dem 1. März 2009

98 €.*)

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 2007 (AllMBl S. 399) wird durch die vorliegende Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) Unter dem Vorbehalt der Anpassung an die endgültige gesetzliche Regelung.

360-I

**Änderung der Bekanntmachung
über die Behandlung der Gerichtskosten
und Aufwendungen der Beteiligten
in verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 27. April 2009 Az.: IZ6-1051.45**

Die Bekanntmachung über die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (VGKkostenBek) vom 13. Juli 2004 (AllMBL S. 283), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2006 (AllMBL S. 235), wird im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei, den übrigen Staatsministerien sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 5 Abs. 2 und Abs. 3“ werden durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Die Worte „BayRS 34-3-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003, GVBl S. 880“ werden durch die Worte „vom 29. Juli 2008, GVBl S. 554“ ersetzt.
 - c) Die Worte „16. Mai 2006, GVBl S. 305“ werden durch die Worte „1. April 2009, GVBl S. 79“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2.1 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 LABV“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 LABV“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3.1 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7071-W

**Richtlinien des Freistaates Bayern
zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine
für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 6. Mai 2009 Az.: VIII/2-3666a/15**

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern fördert in einer dreijährigen Pilotphase Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-

Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl L 214 S. 3 (im Folgenden: AGFVO).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Förderung

Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

Mit dem folgenden Förderprogramm sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe an die Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungseinrichtungen herangeführt und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Sitz in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die in Bayern gründen werden. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.

Als kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

Es gilt die Definition von kleinen Unternehmen der EU im Sinn von Anhang I der AGFVO.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGFVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

1.5 Art und Umfang der Förderung

Innovationsgutscheine werden pro Innovationsvorhaben mit einer Förderhöhe von insgesamt maximal 7.500 € gewährt; die Regelung in Nr. 1.6 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Förderung deckt bis maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ab, die dem Unternehmen von der beauftragten Forschungs- und Ent-

wicklungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann auch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinn von technischer Unterstützung und Technologietransferdiensten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z. B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. a AGFVO);
- wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation, im Sinn von Marktforschung wie z. B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik, aber auch im Marktzugang, z. B. in Distribution und Vertrieb (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 36 Abs. 6 Buchst. b AGFVO).

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen.

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal in das Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,

- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung.

1.6 Mehrfachförderung

Die Innovationsgutscheine können für ein innovatives Vorhaben oder für mehrere verschiedene Vorhaben gleichzeitig oder nacheinander beantragt werden. Das Vorhaben muss in sich abgeschlossen sein. Während der dreijährigen Pilotphase können pro Antragsteller insgesamt maximal drei Innovationsgutscheine beantragt werden.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Kumulierbar sind maximal vier Innovationsgutscheine. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.

Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere staatliche Förderung in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

2.1 Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an die Bayern Innovativ GmbH, Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg, zu richten. Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erfolgen.

Die Bayern Innovativ GmbH übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und führt die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

Die Bayern Innovativ GmbH setzt zunächst die Mitglieder des Innovationsausschusses über alle eingegangenen Anträge in Kenntnis.

In Grenzfällen wird von der Bayern Innovativ GmbH vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz eines Vorhabens und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheines.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus fünf Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, ein Vertreter der bayerischen Industrie- und Handelskammern und ein Vertreter der Bayern Innovativ GmbH) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

2.2 Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.

- 2.3 Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb eines Jahres nach Erlass durchgeführt worden sein.
- 2.4 Nach Abschluss der FuT-Dienstleistung ist der Verwendungsnachweis bei der Bayern Innovativ GmbH vorzulegen (Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).
- 2.5 Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch die Bayern Innovativ GmbH nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2009 in Kraft. Sofern die Geltungsdauer dieser Richtlinien nicht verlängert wird, treten sie mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7845-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. März 2009 Az.: L 3-7387-690

1. Die Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung vom 28. Juli 2008 (AllMBl S. 444) werden wie folgt geändert:

„9. Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009

vom 4. Mai 2009

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat, erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.041.100,00 €
-----------------------------------	----------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	189.100,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Teilaufhebung der Erlaubnis „Gars am Inn“ zur Aufsuchung von Erdwärme

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/490/6

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 15. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Gars am Inn“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

Teilaufhebung der Erlaubnis „Seebruck“ zur Aufsuchung von Erdwärme

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/496/7

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Seebruck“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

Teilaufhebung der Erlaubnis „Schnaitsee-West“ zur Aufsuchung von Erdwärme

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/497/5

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 15. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Schnaitsee-West“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

Teilaufhebung der Erlaubnis „Teisendorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. April 2009 Az.: VI/5-6114a/491/6

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Juli 2008 erteilte Erlaubnis „Teisendorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. April 2009 hinsichtlich der Rechteinhaberschaft der Evonik New Energies GmbH, Saarbrücken, teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Bergdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst

- eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich
- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für eine **Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **17. Juni 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Degen/Deister, **Computer- und Internetrecht**. Vertragsgestaltung, E-Commerce und Datenschutz, 2009, 298 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-415-03793-9.

Das Werk vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Rahmenbedingungen des „Information and Communication Technology Law“ (ICT Law). Erläutert werden u. a. das Vertragsrecht der Informationstechnologien, das Recht des E-Commerce und das Recht des Online/Mobile Business. Zu Fragen des Urheber-, Marken-, Domain- und Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes und der IT-Sicherheit wird Stellung genommen. Die Darstellung wird durch Ausführungen zum Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, zu den internationalen Rechtsbezügen sowie zum IT-Strafrecht vervollständigt.

Carl Link, Kronach (Wolters Kluwer Deutschland)

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Finanzrecht der Kommunen I, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 125. bis 128. Lieferung, Stand Januar 2009, Preis 49,70 €, 47,18 €, 53,90 € und 52,08 €; ISBN 3-556-90010-6.

Umweltrecht in Bayern, 120. und 121. Ergänzung, Preis 43,68 € bzw. 49,90 €.

Kommunen als Unternehmer, 32. Ergänzung, Preis 43,08 €.

Luchterhand, Neuwied (Wolters Kluwer Deutschland)

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 17. und 18. Lieferung, Stand November 2008, Preis 105,70 € und 102,06 €, ISBN 978-3-472-70120-X.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, 29. Lieferung, Stand Juni 2008, inkl. CD-ROM, 49,82 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Verlag R. S. Schulz, Starnberg (Wolters Kluwer Deutschland)

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 154. bis 158. Lieferung, Stand 15. Februar 2009, Preis 105 €, 90 €, 108 €, 103 € und 123 €, ISBN 978-3-7962-0351-0.

Schelter, **Arbeits- und Sozialrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 32. Auflage, Stand 1. Juli 2007, 170 Seiten, Preis 59 € inkl. CD-ROM, 4. Update, ISBN 978-3-7962-0416-6.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 118. bis 121. Lieferung, Stand 1. Februar 2009, Preis 121 €, 121 €, 120 € und 114 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 210. bis 216. Lieferung, Stand 1. September 2008, Preis 114 €, 123 €, 100 €, 122 €, 115 €, 94 € und 118 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 92. bis 95. Lieferung, Preis 125 €, 128 €, 128 € und 127 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 142. bis 149. Lieferung, Stand 15. März 2009, Preis 109 €, 88 €, 123 €, 88 €, 127 €, 99 €, 112 € und 97 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 256. bis 264. Lieferung, Stand 20. März 2009, Preis 125 €, 116 €, 102 €, 122 €, 130 €, 120 € und je 129 €, ISBN 978-3-7962-0310-7.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 225. bis 238. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 105 €, 109 €, 108 €, 103 €, 107 €, 117 €, 122 €, 118 €, 123 €, 111 €, 120 € bzw. 114 €.

Raschke, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen 102. bis 105. Lieferung, Stand 31. Januar 2009, Preis 85 €, 84 €, 84 € und 73 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz, Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung**, 151. bis 161. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 107 €, 100 €, 121 €, 113 €, 116 €, 105 €, 105 €, 116 €, 117 €, 119 € bzw. 119 €.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 95., 96. und 97. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis je 99 €.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 254. bis 262. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 80 €, 68 €, 76 €, 125 €, 114 €, 122 € und 104 €, ISBN 978-3-7962-0312-1.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 114. bis 116. Lieferung, Stand 1. Januar 2009, Preis 104 €, 111 € bzw. 135 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 163. bis 171. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 115 €, 118 €, 127 €, 124 €, 123 €, 136 €, 132 €, 121 € bzw. 130 €.

Dalichau/Grüner, **SGB V – Krankenversicherung, Kommentar und Rechtssammlung**, 139. bis 149. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 100 €, 99,80 €, 114 €, 109 €, 92 €, 99 €, 117 €, 103 € bzw. 105 €.

Dalichau, **SGB V – Krankenversicherung, Textausgabe**, 121. bis 131. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 88 €, 94 €, 105 €, 111 €, 104 €, 101 €, 102 €, 106 €, 111 €, 106 € bzw. 93 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Jugendhilfe, Kommentar**, 107. bis 113. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 100 € bzw. 101,80 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 35. bis 40. Lieferung, Stand 15. März 2009, Preis 96 €, 122 €, 111 €, 117 €, 126,90 € bzw. 114 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 148. bis 157. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 97 €, 99 €, 95 €, 101 €, 104 €, 102 € bzw. 101 €.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 176. bis 182. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 53 €, 72 €, 121 €, 100 €, 104 €, 107 € bzw. 110 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU), Fundstellen- und Inhaltsnachweis**, 32. und 33. Auflage, Stand 1. Oktober 2008, je 551 Seiten, Preis je 78 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 78. bis 81. Lieferung, Stand 1. Januar 2009, Preis 95 €, 100 €, 90 € bzw. 104 €.

Wolters Kluwer, Köln

Herig Norbert, **Praxiskommentar VOB**, Teile A, B und C, 4. Auflage, 2009, 700 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8041-5121-5.

Der Autor zeigt präzise und verständlich formuliert auf, welche Auswirkungen die Vorschriften der VOB Bauleistungen unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsprechung haben. Durch die kompakte und übersichtliche Darstellung sind die Vorschriften schnell zu erfassen. Zahlreiche Querverweise erleichtern das Auffinden von gesuchten Textstellen.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Schmid/Wirth/Seifert, **Urheberrechtsgesetz mit Urheberrechtswahrnehmungsgesetz**, Handkommentar, 2. Auflage, 2008, 448 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-8329-2334-1.

Am 1. September 2008 trat das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Kraft. Der Kommentar integriert bereits die Auswirkungen der Reform für die Praxis, insbesondere die Begrenzung der erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 € etc. Der sog. „Zweite Korb“ ist komplett kommentiert und geht u. a. auf die Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, das Festhalten an der Zulässigkeit der Privatkopie auch im digitalen Bereich, die Schrankenregelungen für elektronische Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken ein. Die Neuauflage bietet auch eine ausführliche Kommentierung zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Bibliographisches Institut & Brockhaus F. A. Brockhaus AG, Mannheim

Verständlichkeit als Bürgerrecht, die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, 1. Auflage, 2008, 384 Seiten, Preis 25 €.

Die deutsche Rechts- und Verwaltungssprache ist für viele Menschen reines Fachchinesisch. Dass sie einfacher, klarer, verständlicher werden sollte ist eine vielgestellte Forderung. Das Dilemma: Einerseits handelt es sich um eine Fachsprache, die nicht ohne Weiteres allgemeinver-

ständlich ist bzw. sein kann. Andererseits ist die Nachvollziehbarkeit gesetzlicher Regelungen und amtlicher Bestimmungen unerlässlich, da durch sie die soziale Wirklichkeit aller bestimmt wird. Diesem Zwiespalt nimmt sich dieser neue Band an, in dem durch Experten Wege aufgezeigt werden, in welchem Rahmen das Ziel verständlicher Gesetzes- und Verwaltungstexte erreicht werden kann.

Der Brockhaus in einem Band, 13., vollständig überarbeitete Auflage, 2008, 1.024 Seiten, Preis 24,95 €.

Mit 55.000 Stichwörtern auf mehr als 1.000 Seiten gibt der Brockhaus in einem Band zuverlässig Antwort auf alle wichtigen Fragen aus den Bereichen Politik, Geschichte, Gesellschaft, Geografie, Natur, Technik und Wissenschaft, Kunst und Kultur, Sport, Wirtschaft und Recht.

Carl Heymanns Verlag, Köln

Basty Gregor, **Der Bauträgervertrag**, Schwerpunkte der Vertragsgestaltung, 2009, 786 Seiten, 6., völlig überarbeitete Auflage, Preis 114 €.

Der Autor erläutert für die Praxis bedeutsame Rechtsfragen und bietet umsetzbare Lösungen an. Bewährte Muster für typische Vertragsgestaltungen sowie eine Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Materialien ergänzen diese Darstellungen.

Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Huber Peter M./Wollenschläger F., **Einheimischenmodelle**, Städtebauliche Zielverwirklichung an der Schnittstelle von europäischem und nationalem, öffentlichem und privatem Recht, 2008, 118 Seiten, Preis 39,80 €, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1112.

Ecomed, München (Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm)

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 79. und 80. Lieferung, November 2008, ISBN 3-609-73270-9.

KünzlerBachmann Medien AG, St. Gallen

Schweizer Energiefachbuch 2009, 2009, 278 Seiten, Einzelpreis 61 SFR.

Nachhaltig investieren, mit Profit planen, bauen und betreiben – das sind die Schlüsselthemen im neuen Schweizer Energiefachbuch 2009. Sachlich fundiert werden Effizienzoptionen und Energieeinsparpotenziale aufgezeigt, die in Gebäuden und in der Technik stecken. Von städtebaulichen Rahmenbedingungen, Normen und rechtlichen Grundlagen über Entwurfskriterien und Planungsmethoden bis zum Ressourcenschonenden Materialeinsatz – das Schweizer Energiefachbuch stellt auf rund 280 Seiten ein umfassendes Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument mit den Schlüsselthemen „Nachhaltig investieren, mit Profit planen, bauen und betreiben“ dar. Themen für 2009 sind u. a.: „Immobilienprojekte in Masdar City (Abu Dhabi)“, „Berechnungsmodelle für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Immobilien“ oder „Bauen für die 2000-Watt-Gesellschaft – das Beispiel Zürich“.

Wartberg Verlag, Gudensberg-Gleichen

Götz/Weininger (Hrsg.), **Nachkriegskindheit in Bayern**, eine Spurensuche, 3. Auflage 2008, 128 Seiten, broschiert, Preis 12,90 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Rehm Verlag, München (Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm)

Auerbach, **Das neue Beamtenrecht**, Synopse mit Kurzerläuterungen zu den Änderungen im BBG, 2009, VII, 332 Seiten, Preis 29,90 €.

Die Synopse bietet eine Übersicht über die Änderungen im Statusrecht der Bundesbeamten. Mit ihrer Hilfe erhält man schnell und präzise Informationen über die Gesetzesänderungen. Die alten und neuen Regelungen sind einander in Tabellenform gegenübergestellt, wobei die textlichen Änderungen gekennzeichnet sind.

Koch, Hans, **Technische Baubestimmungen**, 58. und 59. Ergänzung, Preis 63,80 € bzw. 69,90 €.

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 40. und 41. Lieferung, Stand März 2009, 144 und 96 Seiten, Preis 24,30 € und 19,90 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 179. und 180. Lieferung, Stand März 2009, 136 und 124 Seiten, Preis 20,40 € und 18,60 €.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 1. Lieferung, Stand November 2008, 218 Seiten, inkl. 3 Leer-Ordner, Preis 48,70 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress, ergänzbares Handbuch**, Lieferung 01/09 bis 02/09, Stand April 2009, Gesamtwerk mit 3.216 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Welzbacher, **GHS-Verordnung**, Praxisleitfaden zur Einführung des neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems

gefährlicher Stoffe, 2009, 304 Seiten, Preis 44,80 €, ISBN 978-3-503-10669-1.

Am 20.01.2009 ist die GHS-Verordnung in allen Mitgliedstaaten der EU in Kraft getreten. Die neue Verordnung betrifft alle, mit Chemikalien arbeitenden Betriebe. Das Buch kommentiert die neuen Regelungen und verschafft allen Verantwortlichen einen schnellen Überblick. Die Ausführungen sind verständlich, wichtige Sachverhalte werden durch übersichtliche Tabellen und Abbildungen verdeutlicht. Zu jedem Kapitel der Verordnung werden der Rechtstext sowie Erläuterungen und Umsetzungshilfen geboten. Unter www.REACHdigital.de finden Käufer des Werks außerdem alle Erwägungsgründe und umfangreiche Anhänge.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 01/09 bis 04/09, Stand April 2009, Loseblatt Grundwerk 8.418 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Heinze/Reuß, **Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb**, Begriffe, Prävention, rechtliche Konsequenzen, 3., neu bearbeitete Auflage, 2009, 193 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-503-11480-1.

Der Aufbau des Buches ist so gestaltet, dass die drei Themenbereiche Alkohol, Medikamente und Drogen mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten als Einzelmodul gezielt nachgeschlagen werden können. Es werden die Entwicklungsstufen und Typen der Erkrankungen wie auch die möglichen Entstehungsbedingungen geschildert. Ebenso sind allgemeine Rechtsgrundlagen und wichtige juristische Aspekte sowie Checklisten und weiterführende Adressen beinhaltet.

Niederfahrenheit, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 03/08 und 01/09, Stand Dezember 2008, Gesamtwerk mit 2.880 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01942-7.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juni 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum

Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

14.05.2009	2003.4-I Änderung der Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	175
14.05.2009	2023-I Änderung der Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen	175
25.05.2009	2023-I Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht	179

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

26.05.2009	7072-W Änderung der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)	179
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

30.04.2009	1132-UG Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	180
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

24.04.2009	7803.0-L Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor – Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung –	181
05.05.2009	7803.0-L Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)	185
05.05.2009	7815-L Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)	198

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
28.05.2009	Aufhebung der Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme	210
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
02.06.2009	2184-A Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2009	210
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	
07.05.2009	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010	211
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	213
	Literaturhinweise	213

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2003.4-I

Änderung der Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 14. Mai 2009 Az.: IB3-0046.1-17

Nachfolgend wird die von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) am 2. April 2009 beschlossene und vom Staatsministerium des Innern am 14. Mai 2009 nach § 3 Satz 2 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung der AKDB in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 511) bekannt gemacht:

§ 1

Die Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 511) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.“

2. § 7 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Mitglieder des Verwaltungsrats können ausschließlich Personen sein, die bereit und geeignet sind, ihre Aufgaben nach § 9 vertrauensvoll und unter Förderung der Interessen der AKDB auszuführen, und die bei der Wahrnehmung der Belange der AKDB nicht in Widerstreit mit Geschäftsbeziehungen zu Dritten geraten.“

3. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Mitglieder der Hauptversammlung können ausschließlich Personen sein, die bereit und geeignet sind, ihre Aufgaben nach § 12 vertrauensvoll und unter Berücksichtigung der Interessen der AKDB auszuführen, und die bei der Wahrnehmung der Belange der AKDB nicht in Widerstreit mit Geschäftsbeziehungen zu Dritten geraten.“

4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsorgan für die überörtliche Rechnungsprüfung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Für die örtliche Rechnungsprüfung gilt Art. 103 GO entsprechend.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Änderung der Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 14. Mai 2009 Az.: IB4-1537-3

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332) haben sich u. a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten. Diese Änderungen erfordern auch eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Muster für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 neu gefasst. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31. Dezember 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet und die erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen wurden. Soweit ab 1. Januar 2009 Bestätigungen nach den alten Mustern erteilt wurden, sind diese durch neue zu ersetzen, wenn der Spender das wünscht.

Die Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen vom 2. August 2000 (AllMBl S. 571), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird deshalb wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3 Satz 2 wird der Betrag „100 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

2. Nr. 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendungsbestätigungen müssen ab 1. Januar 2009 nach den gültigen amtlichen Mustern (Bundessteuerblatt 2008 Teil I S. 4) ausgestellt werden (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die Muster sind als Anlagen 1 und 2 abgedruckt und auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen (www.stmf.bayern.de) unter Service/Spenden abrufbar.“

3. Die bisherigen Anlagen werden aufgehoben.

4. In Nr. 3.3.2 wird die Verweisung „Nr. 6“ in der Klammer durch „Nr. 5“ ersetzt.

5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen für den steuerlichen Spendenabzug sind § 10b EStG, § 50 EStDV und R 10b.1-3 EStR, abgedruckt im amtlichen Einkommensteuer-Handbuch, das vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wird und über den Buchhandel zu beziehen ist. Das Handbuch erscheint jeweils im Frühjahr.“

6. Die Nr. 5 wird aufgehoben.

7. Die Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 5 bis 7.

8. Die Nr. 9 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

„Spenden, die der Gemeinde selbst für steuerbegünstigte Zwecke zufließen, sind bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik als Einnahmen und bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung als Einzahlungen bzw. Erträge des Gemeindehaushalts zu behandeln. Durchlaufspenden sind durchlaufende Gelder nach § 13 KommHV-Kameralistik bzw. § 15 KommHV-Doppik.

Weder die Entgegennahme von Spenden an die Gemeinde noch die Entgegennahme von Durchlaufspenden können der Gemeindekasse übertragen werden. Sie setzen eine entsprechende Annahmeanordnung voraus. Allerdings können nach § 40 KommHV-Kameralistik bzw. § 36 Abs. 2 KommHV-Doppik die Annahme von Spenden an die Gemeinde selbst ebenso wie die Annahme und Wiederauszahlung von Durchlaufspenden allgemein angeordnet werden.

Es bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken, wenn für Kleinbeträge im Haushaltsplan Pauschalansätze bei dem erfahrungsgemäß häufigsten Verwendungszweck vorgesehen werden.

Spenden sind entsprechend ihrem Verwendungszweck zu verbuchen. Auf die Unterscheidung zwischen Spenden für den investiven und den konsumtiven Bereich wird im Allgemeinen nicht verzichtet werden können. Kleinbeträge können unter einer Haushaltsstelle zusammengefasst werden, wenn die Steuerungsfunktion und die Auswertbarkeit des Rechenwerks insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ziele der Budgetierung sichergestellt ist.

Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik sind

- Spenden für laufende Zwecke unter Gruppe 17,
- Spenden für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen unter Gruppe 70,
- Spenden für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unter Gruppe 36

zu verbuchen.

Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung sind folgende Konten zu verwenden:

- Bei Spenden für die laufende Verwaltungstätigkeit:

Konto 414 (Ertrag, Spende, korrespondierend zur Einzahlung) und Konto 614 (Einzahlung, Spende).

Soweit sich die Spenden auf mehrere Perioden beziehen sollen (Beispiel: Betriebsmittelspende für Kindergarten, Tiergarten etc. für mehrere Jahre), sind die Erträge entsprechend abzugrenzen (Konto 392).

- Bei Spenden für Investitionen:

Konto 231 (Zugang Sonderposten aus Zuwendung/Spende) und Konto 681 (Einzahlung, Spende, Ertrag periodisiert unter 416).

- Bei Geldspenden, deren Verwendungszweck (laufende Verwaltungstätigkeit oder Investition) zunächst offen ist:

Konto 239 (Zugang sonstige Sonderposten) und Konto 681 (Einzahlung Spende). Von diesen Konten ist auf die o. a. Konten umzubuchen, sobald der Verwendungszweck (laufende Verwaltungstätigkeit bzw. Investition) feststeht.

- Bei Durchlaufspenden:

Konto 811 (nur Einzahlung, kein Ertrag).

Geldspenden, die noch nicht zweckgerecht verwendet bzw. weitergeleitet sind, sind als Verbindlichkeit zu buchen (378 bei investiven Geldspenden bzw. 379 bei Durchlaufspenden).

- Bei Sachspenden:

Konto 0.. (Vermögenszugang) und Konto 231 (Zugang Sonderposten aus Zuwendung). Sachspenden sind jeweils nach Art der Spende als Anlagezugang auf dem jeweiligen Bestandskonto zu buchen.

Ein Zweckbindungsvermerk nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 19 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik vereinfacht den haushaltsmäßigen Vollzug. Mehreinnahmen bzw. Mehrerträge an Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben bzw. Mehraufwendungen verwendet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik, § 19 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Doppik); Mehrausgaben bzw. Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen (§ 17 Abs. 3 KommHV-Kameralistik bzw. § 19 Abs. 3 KommHV-Doppik); sie unterliegen also nicht den Beschränkungen des Art. 66 GO.

Können eingegangene Spenden im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, so sind sie in das folgende Jahr zu übertragen. Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist § 21 Abs. 5 KommHV-Doppik zu beachten.“

9. Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster für die Bestätigung von Geld- und Sachzuwendungen sind anstelle der bisherigen Anlagen 1 und 2 zu verwenden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
--

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anlage 2

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

2023-I

**Änderung
der Vollzugsbekanntmachung
zum kommunalen Unternehmensrecht**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 25. Mai 2009 Az.: IB3-1515-66

Die Hinweise zur Anwendung von Art. 87 GO, Art. 75 LKrO und Art. 73 BezO (Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht – VollzugsBekKUR) vom 3. März 2003 (AllMBl S. 57) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden sollen diese Prüfung mindestens alle fünf Jahre durchführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Rechtsaufsicht

 - 5.1 Nach Art. 96 GO sind der Rechtsaufsichtsbehörde die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen, die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen und die Auflösung von Kommunalunternehmen anzuzeigen. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die ihr angezeigten Maßnahmen vorliegen und berät die Gemeinden in Rechtsfragen. In den Fällen des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO hat sie grundsätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Kammern der Wirtschaft oder der sonst betroffenen Kammern sowie der örtlichen bzw. regionalen Verbandsorganisationen der Wirtschaft einzuholen.
 - 5.2 Die Rechtsaufsichtsbehörde stellt die Einhaltung der Anzeigepflicht nach Art. 96 GO durch regelmäßige Stichproben sicher (z. B. durch Einsicht in den Haushaltsplan oder Beteiligungsbericht).
 - 5.3 Die Tätigkeit der von den Kammern und Verbänden der bayerischen Wirtschaft und den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung der Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichteten „Clearingstelle“ berührt die Funktion der Rechtsaufsicht nicht.“
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7072-W

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung der Breitbanderschließung
in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 26. Mai 2009 Az.: III/5-6406b2/90/3

Die Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (StAnz Nr. 26, AllMBl S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Absatz werden die Worte „zusammen mit einer Veröffentlichung im örtlichen Amts- oder Mitteilungsblatt“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Die Aufforderung zur Abgabe einer Offerte im Auswahlverfahren kann gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren (Nr. 6.1, dritter Absatz) erfolgen. In diesem Fall ist für das Markterkundungsverfahren eine kürzere Frist für die Abgabe von Offerten vorzusehen als für die Abgabe von Offerten im Auswahlverfahren. Führt das Markterkundungsverfahren zu einem zuschussfreien und bedarfsgerechten Ausbau zu marktüblichen Bedingungen, ist eine Förderung ausgeschlossen und das Auswahlverfahren ist hinfällig.“
2. In Nr. 6.4.2 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Ein Netzbetreiber, der keinen offenen Netzzugang anbietet, kommt nur in begründeten Ausnahmefällen (technologische Restriktionen, Verteuerung der Investition um mindestens 50%) und nur dann in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 200.000 € nicht überschreiten.“
3. In Nr. 8.1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Sie beträgt je Gemeinde bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 € zuzüglich bis zu 70 % der Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 €.“
4. Nr. 8.2 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 8.3 wird Nr. 8.2 und wie folgt geändert:

Der Fördersatz „60 %“ wird durch den Fördersatz „70 %“ ersetzt. Der Betrag „120.000 €“ wird durch den Betrag „200.000 €“ ersetzt.
5. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Infrastrukturmaßnahmen über 500.000 € und Infrastrukturmaßnahmen ohne Zuwendung des Freistaates Bayern nach dieser Richtlinie

Soweit die Zuwendungen für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie einschließlich weiterer staatlicher Zuwendungen z. B. der Gemeinde 500.000 € übersteigen, bedarf es der beihilferechtlichen Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission.

Bei Zuschüssen an Netzbetreiber für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen oder Investitionen in

den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen, die 500.000 € je Vorhaben nicht überschreiten, bedarf es auch dann keiner Einzelnotifizierung, wenn keine staatlichen Zuwendungen nach dieser Richtlinie, aber sonstige staatliche Mittel z. B. der Gemeinde, gewährt werden und die Gemeinde unter Beachtung der Zwecke nach Nr. 3 die Anforderungen, die sich aus den Nrn. 4 und 6 ergeben, einhält."

6. Diese Bekanntmachung tritt am 29. Mai 2009 in Kraft.

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Huber
Ministerialdirektor

1132-UG

Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 Az.: P1c-A0135-2008/65-1

1. Dankurkunde

Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit spricht Personen oder Vereinigungen für vorbildliche Leistungen im Dienste eines aktiven Schutzes von Umwelt und Gesundheit in einer Urkunde Dank und Anerkennung aus (Dankurkunde).

2. Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt

- 2.1 Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen oder Vereinigungen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt“.
- 2.2 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“. Die Rückseite zeigt einen Baum mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE UMWELT – LEBENS-MINISTERIUM“.
- 2.3 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt wird in einer Stufe verliehen. In der Regel werden im Jahr bis zu 15 Medaillen vergeben.
- 2.4 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn

von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

- 2.5 Zur Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“.
- 2.6 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.

3. Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit

- 3.1 Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen oder Vereinigungen für herausragende Verdienste um die Gesundheit eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit“.

Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“. Die Rückseite zeigt einen Baum mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE GESUNDHEIT – LEBENS-MINISTERIUM“.

- 3.2 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit wird in einer Stufe verliehen. In der Regel werden im Jahr bis zu 15 Medaillen vergeben.
- 3.3 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- 3.4 Zur Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“.
- 3.5 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 10. März 2004 (AllMBI S. 68) aufgehoben.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Karolina G e r n b a u e r
Ministerialdirektorin

7803.0-L

**Richtlinien
zur Förderung der Bereitstellung
technischer Hilfe im Agrarsektor
– Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen
der Verbundberatung –**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 24. April 2009 Az.: A-7171-1483

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) sowie von Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹⁾ der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft verbessern und die Prozess- und Produktqualität optimieren. Darüber hinaus sollen die Landwirte bei der Einhaltung des Fachrechts und der verbindlichen Normen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 S. 16) unterstützt werden.

Die Förderung soll insbesondere einen Beitrag leisten zur

- Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung,
- Verbesserung der Betriebsführung nach ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten,
- effizienten Anwendung bzw. Umsetzung fachrechtlicher Normen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese Dienstleistungen von anerkannten Beratungsanbietern im Verbund mit der staatlichen Beratung erbracht werden. Die Anerkennung der Beratungsanbieter erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) oder die von diesem beauftragte Stelle.

3. Grundsätzliches

Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Verbund mit vom Staatsministerium anerkannten nichtstaatlichen Anbietern solcher Beratungsdienstleistungen. Die Verbundberatung befindet sich derzeit im Aufbau. In der Übergangszeit berät der Staat in den Bereichen mit fehlendem Verbund allein, ansonsten gemeinsam mit dem Verbundpartner entsprechend der getroffenen Vereinbarungen.

Gefördert werden können:

- 3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen (Beratungsmodule)
 - 3.1.1 Produktionstechnische Beratung (Beratungsmodule)
 - 3.1.2 Betriebszweigauswertung (Beratungsmodul)
- 3.2 Sonstige Beratungsleistungen (Wissens- und Informationstransfer) in Form von
 - Erstellung, Erarbeitung und Verbreitung von Beratungsunterlagen, Informationsmaterial, produktionsbezogenen Fachschriften sowie Versuchsergebnissen,
 - Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Faxen, E-Mails, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc.,
 - Bereitstellung einer Fach-Hotline,
 - Durchführung von Fachreferaten, Fachführungen, Seminaren und Demonstrationen, einschließlich Vorbereitung.

4. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (ABl L 358 S. 3), unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und zwar in folgenden Bereichen tätig sind:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futterpflanzen und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Weinbau sowie
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte eine eigene Fördermöglichkeit.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie verpflichten sich, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden. Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

¹⁾ Diese Beihilferegelung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Sie ist von der Europäischen Kommission unter der Identifikationsnummer XA249/2007 registriert; Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen. Zu diesem Zweck schließt er mit dem Staatsministerium einen Verbundberatungsvertrag, in welchem insbesondere Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festgeschrieben sind. Die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Vertrag ist gegenüber dem Begünstigten sicherzustellen.
- bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen (Beratungsmodulen) nach Nr. 3.1 die Beratungsleistungen in einer nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu erstellenden Datenbank erfassen. Der Datensatz für geförderte Maßnahmen muss mindestens enthalten
 - Name und Anschrift des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte,
 - Datum der Unterzeichnung des Beratungsvertrags durch den Begünstigten,
 - Betriebsnummer,
 - Art der erbrachten, bezuschussten Leistungen (Modul und Intensität),
 - Zuschussbetrag.
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen.
- bei Beratungsleistungen auf die Bezuschussung durch den Freistaat Bayern deutlich hinweisen.
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendungen verbilligt abgeben.

6.2 Verpflichtung bei Betriebszweigauswertungen

Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 sind förderfähig, sofern der Zuwendungsempfänger bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft eine nach dem vorgegebenen Standard gefertigte, plausibilisierte, auswertbare Betriebszweigauswertung fristgerecht vorlegt.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen.

7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1

Bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1 erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen gewährt. Die Förderpauschalen betragen maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderpauschalen für die jeweiligen Beratungsmodule sowie Anfahrtkosten werden vom Staatsministerium mit dem anerkannten Beratungsanbieter (Zuwendungsempfänger) vereinbart und bei Bedarf angepasst.

Die förderfähigen Beratungsleistungen sind in Modulen mit unterschiedlichen Intensitätsstufen auf der Basis von Beratungsstunden definiert. Pro Beratungsstunde werden Kosten bis zu 70 € als förderfähig anerkannt. Liegt der tatsächliche Kostensatz unter 70 €/Stunde, ist der niedrigere Betrag maßgebend. Zur Festlegung der förderfähigen Kostenpauschalen für die Anfahrtkosten sind von dem Beratungsanbieter Kalkulationen vorzulegen.

Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsmodul einschließlich Anfahrtkosten im Jahr 1.000 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht überschreiten; im Gartenbau beträgt der Höchstbetrag 1.800 €.

Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 sind pro Betriebsstätte und Jahr einmal förderfähig.

7.2 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2

Bei den sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2 erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Der Fördersatz für die jeweiligen Leistungen beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die flächendeckende Telefonberatung (Fach-Hotline) kann mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, bei Fax- und E-Mail-Angeboten, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc. beträgt die Förderung maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Für eine Förderung werden anerkannt

- a) Erstellung, Erarbeitung und Verbreitung von Beratungsunterlagen, Informationsmaterial, produktionsbezogenen Fachschriften sowie Versuchsergebnissen:

Personalkosten sind als Pauschale bis zu 60 €/Stunde förderfähig, Sachkosten und anfallende Portokosten nach Einzelnachweis;

- b) Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Faxen, E-Mails, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc.:

Personalkosten sind als Pauschale bis zu 60 €/Stunde förderfähig, Sachkosten und anfallende Portokosten nach Einzelnachweis;

- c) Bereitstellung einer Fach-Hotline:

Personalkosten sind als Pauschale bis zu 60 €/Stunde förderfähig;

- d) Durchführung von Fachreferaten, Demonstrationen, Seminaren und Führungen einschließlich kalkulierter Zeitpauschale von 35 % für Vorbereitung:

Förderfähige Pauschalen:

Veranstaltungen halbtags (weniger als 3,5 Stunden) bis zu 300 €,

Veranstaltungen ganztags (3,5 Stunden und länger) bis zu 600 €,

Anfahrtpauschalen nach Nr. 7.1.

8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1

8.1 Verpflichtungen bei produktionstechnischen Beratungen nach Nr. 3.1.1

- Der Begünstigte muss sich verpflichten,
- das gesamtbetriebliche Qualitätssicherungs-System-Bayern (GQS-Bayern) in Form betriebsindividueller Checklisten oder vergleichbarer Programme anzuwenden. Diese Eigenkontrolle muss mindestens die modulspezifischen Fachrechts- und Cross-Compliance-Kriterien umfassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einmalberatungen und Bereiche, in denen es noch kein vergleichbares System gibt. Für Beratungsbereiche, in denen sich die Verbundberatung erst im Aufbau befindet, kann eine Übergangszeit eingeräumt werden.
 - seine betrieblichen, beratungsrelevanten Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken über den Zuwendungsempfänger der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Verfügung zu stellen.

8.2 Verpflichtungen bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2

- Der Begünstigte muss sich verpflichten,
- die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen den zuständigen Beratungsteams der Ämter für Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
 - die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

9. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

9.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt jeweils im Zeitraum vom 1. bis 15. November für das Folgejahr einen Förderantrag, in dem er den erwarteten Umfang und den Gesamtaufwand für die beantragten Leistungen angibt.

Für die produktionstechnische Beratung nach Nr. 3.1.1 ist ein Finanzierungsplan für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen, in dem der erwartete Beratungsumfang (Zahl der Verträge je Modul bzw. Intensitätsstufe) sowie die Gesamtkosten der Beratung und der Eigenanteil des Begünstigten angegeben sind.

Für Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, in dem der erwartete Beratungsumfang (Zahl der Verträge) für Betriebszweigauswertungen auf Basis von Buchführungsabschlüssen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angegeben ist.

Für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2 ist ein Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach einzelnen Positionen gemäß Nr. 7.2 Buchst. a bis d darzulegen.

9.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1 einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

Ein endgültiger Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

- für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2 einen Bewilligungsbescheid entsprechend dem Kosten- und Finanzplan.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt generell für die Maßnahmen nach Nrn. 3.1 und 3.2 als erteilt.

9.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach Nrn. 3.1.1 und 3.2 spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Leistungsumfang getrennt für die jeweiligen Leistungen darzustellen.

Im Nachweis für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 sind die Vorgaben nach Nr. 6.1.2 der Richtlinien zu beachten. Der Nachweis ist der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Prüfung vorzulegen.

9.4 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt

- für die produktionstechnische Beratung nach Nr. 3.1.1 im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids,
- für Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.2 auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P.

9.5 Prüfungsrecht

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung im Fall der Nr. 3.1 durch verbilligte Dienstleistungen zu erbringen und bei der Rechnungsstellung der Beratungsleistungen an den Begünstigten abzuziehen und den staatlichen Förderanteil auszuweisen. Bei Abschluss eines Beratungsvertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Begünstigten sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu beachten. Im Beratungsvertrag ist sicherzustellen, dass der Begünstigte die Verpflichtungen gemäß Nr. 8 einhält (Mindestinhalte gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums).

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbundberatungsvertrags, des Förderbescheids und der ANBest-P eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung ist ein Weiterleitungsvertrag mit Mindestinhalten gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums abzuschließen.

Der anerkannte Beratungsanbieter hat sicherzustellen, dass vom Beratungsvertrag mit dem Begünstigten ganz oder teilweise zurückgetreten werden kann, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss des Beratungsvertrags nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrags durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,

- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises als nicht förderfähig eingestuft wird.

Der Zuwendungsempfänger hat für den Fall eines Rücktritts vom Beratungsvertrag sicherzustellen, dass bei einer evtl. bereits verrechneten Zuwendung dieser Förderbetrag von dem Begünstigten nebst Zinsen zurückbezahlt wird.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend zu Nr. 6.8 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Richtlinien vom 5. März 2008 (AllMBl S. 175) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Josef H u b e r
Ministerialdirektor

7803.0-L**Richtlinie****zur Anerkennung von Beratungsunternehmen
im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 5. Mai 2009 Az.: A 1-7171-1465****1. Allgemeines**

Nichtstaatliche Anbieter von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft (Beratungsunternehmen) können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) die Anerkennung zur Durchführung dieser Beratungsleistungen im Verbund mit staatlichen Beratungsstellen und gemäß der nachstehenden Richtlinie erhalten. Die Anerkennung als „Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung“ kann nur erfolgen, wenn die Beratungsleistungen einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der definierten Beratungsmodule umfassen.

Darüber hinaus können weitere Beratungsleistungen (z. B. Wissens- und Informationstransfer) in die Verbundberatung einbezogen werden.

2. Anerkennungs Voraussetzungen

Das Beratungsunternehmen muss

- a) nach seiner Satzung (Gesellschaftsvertrag) bzw. Tätigkeit den Zielsetzungen des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAgrarWiG),
- b) wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAgrarWiG),
- c) über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayAgrarWiG),
- d) ausreichende personelle und sächliche Kapazitäten vorweisen, um eine landesweite Beratungstätigkeit und den rationellen Einsatz der Berater sicherstellen zu können (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 BayAgrarWiG); ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,
- e) über Berater mit der erforderlichen Qualifikation entsprechend der beantragten Beratungsmodule verfügen (mindestens Abschluss einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, einer staatlichen Höheren Landbauschule oder Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf); über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium,
- f) die Beratung in allen Modulen für einzelbetriebliche Beratungsleistungen anbieten können und

die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes nach Kapitel 1 Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sicherstellen können; ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,

- g) über einen für die gesamte Beratung verantwortlichen Beratungsleiter verfügen, der einen Hochschulabschluss im Agrarbereich oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann.

Die Anerkennung setzt den Abschluss eines Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung zwischen dem Staatsministerium und dem Beratungsunternehmen (Verbundberatungsvertrag) voraus.

3. Anerkennungsverfahren**3.1 Antragstellung**

Der Antrag auf die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung ist bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) einzureichen. Für die Antragstellung ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. Die Antragsunterlagen können unter der Internetadresse: www.fueak.bayern.de heruntergeladen werden.

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung gemäß Anlage 2
- b) Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters
- c) Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes, ggf. mit entsprechenden Kooperationsverträgen, Mindestinhalte gemäß Anlage 3
- d) Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit; der Nachweis kann durch eine Kopie der Zertifizierungsurkunde, durch eine Kopie des Vertrages über ein Qualitätsmanagement mit einem externen Berater oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis, z. B. die Beschreibung des eingesetzten Evaluierungssystems, der Dokumentation zur Beratungsleistung und des Verbesserungsmanagements, erbracht werden.
- e) letzter Steuerbescheid oder letztjährige Bilanz
- f) Satzung/Gesellschaftsvertrag

3.3 Antragsinhalte

Im Antrag hat das Beratungsunternehmen zu erklären, dass

- das Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,

- die für eine vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw) und technische Ausstattung vorhanden ist,
- das von ihm eingesetzte Beratungspersonal die notwendige fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

3.4 Antragsprüfung

Die Führungsakademie überprüft die eingereichten Unterlagen und legt dem Staatsministerium entscheidungsreife Anträge mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung zur Entscheidung vor.

4. Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist das Staatsministerium.

Die Anerkennung erstreckt sich auf volle Kalenderjahre und erfolgt durch einen Bescheid. Dieser ist auf fünf Jahre befristet und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 BayAgrarWG).

5. Antragsfrist

Für das jeweils nächste Kalenderjahr endet die Antragsfrist am 30. September des laufenden Jahres.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens werden Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.

7. Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Anerkennung schriftlich bei der Führungsakademie zu beantragen.

8. Unwirksamwerden der Anerkennung

Die Auflösung des Verbundberatungsvertrages führt zur Unwirksamkeit der Anerkennung.

9. Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsunternehmen werden im Allgemeinen Ministerialblatt/Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und im Internet (www.fueak.bayern.de) veröffentlicht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 30. Oktober 2007 (AllMBl S. 778).

Josef Huber
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1 Antragsformular
Anlage 2 Verbundberatungsvertrag
Anlage 3 Kooperationsvertrag (Muster)

Anlage 1

Absender

zur BerAnerkR vom 5. Mai 2009 (AllIMBI S. 185)

Über die Staatliche Führungsakademie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Am Lurzenhof 3c
84036 Landshut

Eingangsstempel
(FüAk)

an das
Bayerische Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstr. 2
80539 München

Eingangsstempel
(StMELF)

Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR)

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung für die im anliegenden Verbundberatungsvertrag aufgeführten Beratungsleistungen.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform
Straße, PLZ, Ort		Landkreis
Telefon	Fax	E-Mail
Internet-Adresse		
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber		
Name/Vorname des Beratungsleiters/der Beratungsleiterin		

Unterlagen/Nachweise nach Ziffer 3.2 der Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR):

- ☐ Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung (Verbundberatungsvertrag nach Anlage 2 der BerAnerkR) mit Anlagen
- ☐ Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters
- ☐ Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit
- ☐ Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit
- ☐ Letzter Steuerbescheid oder letztjährige Bilanz
- ☐ Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes, ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Kooperationsverträge
- ☐ Satzung / Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw) und technische Ausstattung vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

Vertrag
über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung
(Verbundberatungsvertrag)

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München
(Staatsministerium)

und dem

.....
(Beratungsunternehmen)

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das Beratungsunternehmen erbringt im Rahmen der Verbundberatung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Bayern.

(2) Beratungsleistungen des Beratungsunternehmens sind

- einzelbetriebliche Beratungen gemäß Modulbeschreibungen nach Anlage A:

.....
.....
.....

- sonstige Beratungsleistungen gemäß Beschreibung nach Anlage B:

.....
.....

(3) Die Inhalte vereinbarter Beratungsmodule können einvernehmlich angepasst werden. Weitere Beratungsmodule können auf Wunsch der Beratungsunternehmen aufgenommen werden.

§ 2

Leistungen des Beratungsunternehmens

(1) Das Beratungsunternehmen erbringt seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung, arbeitet mit allen im Rahmen der Verbundberatung anerkannten Beratungsunternehmen im Verbund fachlich zusammen, erkennt die fachliche Leitfunktion staatlicher Stellen an und hält bei der Erbringung der Beratungsleistungen insbesondere die fachlichen Vorgaben der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfL, LWG) ein.

(2) Das Beratungsunternehmen erbringt die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal oder mit Personal weiterer im Rahmen der Verbundberatung anerkannter Beratungsunternehmen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise auch durch freie Mitarbeiter erbracht werden. Das Beratungsunternehmen führt eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden.

(3) Zum Zwecke der Qualitätssicherung bildet das Beratungsunternehmen sein Personal regelmäßig fort, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und gewährt den staatlichen Stellen auf Anforderung

- die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
- Einblick in Beratungsprotokolle und
- Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich der stichprobenartig durchzuführenden Kundenbefragungen.

Das Beratungsunternehmen liefert jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Der Einsatz von EDV-Programmen wird mit den Landesanstalten abgestimmt. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet.

(5) Das Beratungsunternehmen stimmt einer Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die LfL bzw. die LWG zu. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beraterunternehmen und der LfL bzw. LWG auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Soweit jeweils die Zustimmung des beratenen Landwirts vorliegt, stellt das Beratungsunternehmen für eine Folgeberatung dieses Landwirts durch staatliche Stellen oder einem im Rahmen der Verbundberatung anerkannten Beratungsunternehmen die bei der Beratung erhobenen Daten für diese Folgeberatung zur Verfügung.

Bei Betriebszweigauswertungen stellt das Beratungsunternehmen die erhobenen Daten der LfL zur Verrechnung in Vergleichsgruppen zur Verfügung. Es stimmt zu, dass auch das örtlich und fachlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten aus dem BZA-Datenpool der LfL abrufen kann.

(6) Das Beratungsunternehmen unterstützt die staatliche Beratung durch zur Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen.

(7) Das Beratungsunternehmen stellt eine neutrale Beratung sicher und versichert, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen.

Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates).

§ 3

Leistungen des Staatsministeriums

Das Staatsministerium unterstützt das Beratungsunternehmen bei der Erbringung der Beratungsleistungen. Hierfür werden durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) jährlich zwei Fortbildungstage pro Berater angeboten. Die Gebühren werden entsprechend den Kostensätzen der FüAk erhoben. Weiterhin werden fachliche Beratungsunterlagen, Fachprogramme, Auswertungen und Auswertungsprogramme der Landesanstalten zur Verfügung gestellt. Den Beratern wird der Zugang zu beratungsrelevanten Informationen (Informationspool) der Landesanstalten ermöglicht. Beratungsunterlagen werden mit wissenschaftlichen Methoden auf Basis eines eigenen Versuchswesens erarbeitet.

§ 4

Zusammenarbeit der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll und eng zusammen. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, findet ein Abstimmungsgespräch zwischen den Vertragspartnern statt, das insbesondere folgende Punkte beinhalten soll:

- Stand der Verbundberatung in der Praxis im Sinn von § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.
- Abstimmung von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung der Verbundberatung.

(2) Die Vertragspartner sorgen auf regionaler Ebene für einen effizienten Informationsaustausch. Zur Umsetzung der Verbundberatung werden regelmäßig Arbeitsbesprechungen durchgeführt. Das jeweils örtlich und fachlich zuständige staatliche Beratungssachgebiet ist grundsätzlich Ansprechpartner für die entsprechenden Berater des Beratungsunternehmens. Es sorgt auf regionaler Ebene für die fachliche Abstimmung sowie die Umsetzung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und achtet auf die Neutralität und Qualität der Beratung. Das zuständige Beratungssachgebiet benennt den Beratungsunternehmen einen Ansprechpartner. Es stimmt mit den Beratern des anerkannten Beratungsunternehmens gemeinsame Beratungsschwerpunkte und -ziele ab.

§ 5

Schweigepflicht, Datenschutz

Persönliche und betriebliche Informationen und Daten, von denen die Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit Einverständnis des betroffenen Betriebsleiters weitergegeben werden.

Darüber hinaus beachtet das Beratungsunternehmen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Eine entsprechende Regelung ist in den Beratungsvertrag aufzunehmen.

§ 6

Staatliche Förderung

Die auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Beratungsleistungen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Richtlinien und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderung der einzelbetrieblichen Beratung setzt den Abschluss eines Beratungsvertrages zwischen dem anerkannten Beratungsunternehmen und dem Landwirt mit den Mindestinhalten gemäß [Anlage C](#) voraus.

§ 7**Vertragsanpassung**

Das Staatsministerium kann eine Anpassung des Vertrages verlangen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig wird. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben bei einer Änderung der Förderbedingungen oder der Verbundpartner.

§ 8**Kündigung**

(1) Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2009 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Anerkennung als Verbundberatungsunternehmen aufgehoben wird, grob gegen die übernommenen Verpflichtungen verstoßen wird, das Verhalten eines Vertragspartners eine weitere vertragliche Zusammenarbeit unmöglich macht, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Förderung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden oder sich die Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand ist München.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

München, den

München, den

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

.....
.....

Helmut Brunner
Staatsminister

.....
1. Vorsitzender

Anlagen**A Modulbeschreibungen für einzelbetriebliche Beratungsleistungen**

- A1 ☐ Produktionstechnische Beratung Pflanzenbau (PE)
- A2 ☐ Fütterungsberatung Milchvieh, Kälber und Jungvieh sowie Hinweise zur Produktionstechnik (MV)
- A3 ☐ Produktionstechnische Beratung Rindermast (RM)
- A4 ☐ Produktionstechnische Beratung Zuchtsauenhaltung (ZS)
- A5 ☐ Produktionstechnische Beratung Schweinemast (SM)
- A6 ☐ Produktionstechnische Beratung ökolog. Landbau (ÖL)
- A7 ☐ Produktionstechnische Beratung Gartenbau (GA)
- A8 ☐ Produktionstechnische Beratung Hopfenbau (HO)
- A9 ☐ Produktionstechnische Beratung Weinbau (WE)
- A10 ☐ Betriebszweigauswertung (BZA)
- A11 ☐ Stallklimaberatung (SK)
- A12 ☐ Produktionstechnische Beratung ökolog. Gartenbau (ÖG)

B ☐ Beschreibung der sonstigen Beratungsleistungen**C ☒ Muster des Beratungsvertrages/der Beratungsverträge (Mindestinhalte)**

Anlage C zum Verbundberatungsvertrag vom _____

MUSTER (förderrechtlicher Mindestinhalt)

**Vertrag über Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsvertrag)**

Zwischen

und

(Beratungsunternehmen) ggf. vertreten durch	Name _____ Straße _____ PLZ, Ort _____ Betriebsnummer _____ (Landwirt)
--	---

1. Vertragsgegenstand

Die Beratung umfasst folgende Leistungen:

Beratungsmodul: _____ Intensität: _____

2. Höhe der Kosten**3. Staatliche Förderung**

Das oben aufgeführte Beratungsmodul wird vom Freistaat Bayern voraussichtlich mit _____ € gefördert.

Der Förderbetrag wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

4. Vertragsdauer und Kündigung (Vorschlag)

Der Vertrag gilt erstmals für das Kalenderjahr _____. Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Frist von ____ Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um _____.

Bei einer Einmalberatung endet das Vertragsverhältnis mit Leistungserbringung.

5. Weitere vertragliche Regelungen

Die im Anhang des Beratungsvertrages festgelegten allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

(Landwirt)_____
(Beratungsunternehmen)

Anhang: Allgemeine Vertragsbestimmungen

Anlage 1: Beschreibung des Beratungsmoduls

Anlage 2: _____

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft verbessern und die Prozess- und Produktqualität optimieren.

2. Verpflichtungen des Beratungsunternehmens

Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich,

- die Beratungsleistungen entsprechend den Vorgaben im Verbundberatungsvertrag mit dem Staatsministerium für ELF und den Richtlinien zur Beratungsförderung zu erbringen (können auf Wunsch eingesehen werden).
- die Förderung für den Landwirt zu beantragen.
- persönliche und betriebliche Informationen und Daten, von denen es bei der Beratungstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit Einverständnis des betroffenen Betriebsleiters weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind meldepflichtige Sachverhalte wie Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche) und Schadorganismen im Pflanzenbau (z. B. Kartoffelkrebs oder -nematoden).

3. Verpflichtungen des Landwirts

Der Landwirt verpflichtet sich,

- das Gesamtbetriebliche Qualitätssicherungs-System-Bayern (GQS-Bayern) in Form der betriebsindividuellen Checklisten oder vergleichbarer Programme anzuwenden. Diese Eigenkontrolle muss mindestens die modulspezifischen Fachrechts- und Cross-Compliance-Kriterien umfassen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres lediglich eine Einmalberatung durchgeführt wurde, für Bereiche in denen es noch kein vergleichbares System gibt und für Betriebszweigauswertungen.
- seine betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschl. einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken über den Zuwendungsempfänger der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Verfügung zu stellen. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird auf Wunsch des Landwirts auf eine Veröffentlichung verzichtet.
- bei Betriebszweigauswertungen diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen den zuständigen Beratungsteams der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium für ELF, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

4. Rücktritt vom Beratungsvertrag

Das Beratungsunternehmen ist berechtigt von diesem Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrages durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises, aus Gründen die der Begünstigte zu vertreten hat, als nicht förderfähig eingestuft wird.

Im Falle des Rücktritts hat der Landwirt die vollen Beratungskosten zu entrichten und bereits verrechnete Förderbeträge nebst 6 % Zinsen zu erstatten.

5. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist _____.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

MUSTER

**Vertrag über die Kooperation nichtstaatlicher Beratungsunternehmen
in Rahmen der Verbundberatung
(Kooperationsvertrag)**

Vertragspartner

1. vertreten durch	2. vertreten durch
3. vertreten durch	4. vertreten durch
5. vertreten durch	

Zweck des Vertrages

Zweck des Vertrages ist es, durch eine Kooperation

1. eine effektive Arbeitsteilung im Beratungsverbund zu bewirken und gleichzeitig eine alle Module der einzelbetrieblichen Beratung umfassende Beratung zu gewährleisten;
2. die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes sicherzustellen.

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Kooperation der anerkannten nichtstaatlichen Beratungsanbieter im Rahmen der Verbundberatung.

§ 2**Verpflichtung der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig fachlich zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine landesweite und gesamtbetriebliche Ausrichtung des Beratungsangebotes ggf. durch Vermittlung eines an dieser Vereinbarung beteiligten Kooperationspartners zu gewährleisten.

(3) Soweit jeweils die Zustimmung des beratenen Landwirts vorliegt, stellen die Vertragsparteien für eine Folgeberatung dieses Landwirts gegenseitig die bei der Beratung erhobenen Daten für diese Folgeberatung zur Verfügung.

§ 3**Laufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag läuft bis zum Er verlängert sich um, wenn er nicht spätestens vor Ablauf gekündigt wird.

Ort, Datum	Ort, Datum
Ort, Datum	Ort, Datum
Ort, Datum	Ort, Datum

7815-L

**Dorferneuerungsrichtlinien
zum Vollzug des Bayerischen
Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 5. Mai 2009 Az.: E 2-7516-4456

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zuwendungszweck

(1) Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum, die Nahversorgung sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

(2) Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbst-

verantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der Anlage 1 näher bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergemeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; diese sollen in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

(2) Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativem Wanderungssaldo liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

(3) Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich kann ggf. ein gesondertes Fördergebiet festgesetzt werden.

(4) Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) nicht erforderlich sind. Das Amt setzt das Fördergebiet mit Bescheid fest (Einleitung des Vorhabens).

- (5) Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn
- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,
 - ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt schriftlich beantragt wurde und
 - sie vor ihrem Beginn vom Amt fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat (vgl. FinR-LE Nr. 6.2) oder
 - bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 vor ihrem Beginn vom Amt Zuwendungen dafür bewilligt wurden (vgl. Anlage 3) oder das Amt einem vorzeitigen Baubeginn (vgl. Anlage 2) zugestimmt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Dazu werden Fördermittel des Freistaates Bayern, des Bundes und der Europäischen Union eingesetzt.

5.2 Zeitraum der Förderung

(1) Das Amt legt den Förderzeitraum fest, in dem die öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

(2) Private Maßnahmen können in

- Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gefördert werden.
- Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die Kosten für die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

(1) bei gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti. Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten. Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuschneiden. Die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Regelungen zur „Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden“ sind zu beachten. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den mit Zuwendungen förderbaren Kosten (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO).

(2) bei privaten Maßnahmen die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

5.4 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage 1. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten.

(3) Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8 und 2.11 Abs. 2 der Anlage 1, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrages zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

(4) In Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR soll der Zuwendungsbedarf für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen grundsätzlich nicht über 250.000 € liegen. Eine höhere Zuwendung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(5) Nicht gefördert werden

- Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 €,
- private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 €.

5.5 KAG-Beiträge

(1) Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für die Kosten erheben kann, die ihr als Kostenbeteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft entstehen oder nach Abzug der Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft verbleiben.

(2) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR sind Beiträge gem. Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.

5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

(1) Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

(4) Sind Maßnahmen zusätzlich auch über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) förderfähig, so können dort gewährte Mittel als Eigenmittel zugrunde gelegt werden.

(5) Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

(2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Antrag auf Dorferneuerung

(1) Die Gemeinde stellt beim Amt schriftlich Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

(2) Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

(1) Das Amt wählt in Abstimmung mit der Regierung, den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und Landratsämtern sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfent-

wicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Die Ergebnisse werden dem Amt mitgeteilt.

7.3 Bürgermitwirkung

(1) Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen.

Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.

(2) Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, des Gemeinderates, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsabschnitte sind den Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeinde sowie ggf. der Teilnehmergeinschaft und anderen Zuwendungsempfängern in geeigneter Form darzustellen und mit ihnen zu erörtern.

7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

(1) Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbandes für Ländliche Entwicklung (Verband), des AELF sowie ggf. anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung). Dabei vertritt das AELF insbesondere die agrarstrukturellen Belange.

(2) Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

Diese umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. ä. Bürgerforen,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige dörfliche Entwicklung sowie
- die Erstellung von Konzepten.

Die Projektvorbereitung soll auf baulich-gestalterische, agrar- und infrastrukturelle, klimarelevante, flächensparende, bodenordnerische, wirtschaftliche, soziale, demografische, kulturelle sowie ökologische Bereiche und andere Aspekte der dörflichen Entwicklung ausgerichtet sein. Dabei ist auch die Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse zu berücksichtigen. Mit der Erstellung der Konzepte und der Erarbeitung der dazu notwendigen Grundlagen sind grundsätzlich fachlich qualifizierte Stellen zu beauftragen; der Leitfaden „Räumliche Fachplanung in der Ländlichen Entwicklung“ ist zu beachten.

(3) Das Amt erstellt nach Abstimmung der Ergebnisse der Projektvorbereitung mit der Gemeinde, den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Projektbeschreibung.

(4) Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung ein.

Als Einleitung gilt

- der Beschluss nach § 4 bzw. § 86 FlurbG, in dem Maßnahmen der Dorferneuerung zum Erreichen des Verfahrenszwecks als erforderlich benannt sind, oder
- der Bescheid nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR.

(5) Das Amt setzt die Gemeinde, die Regierung, das AELF, das Landratsamt und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

7.5 Träger der Dorferneuerung

Die Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR ist fallweise zu regeln.

7.6 Planungen zur Dorferneuerung

(1) Teilnehmergeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf. Er besteht aus Karten und Textteilen. Aus ihnen müssen die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Bestandsaufnahme und Wertung, dörfliches Leitbild, Planungen und Alternativen sowie die daraus abgeleiteten Entscheidungen bzw. Entscheidungsvorschläge nachvollziehbar zu erkennen sein.

(2) Der Dorferneuerungsplan umfasst

- die ortsräumliche Planung,
- die Planung Grünordnung – Dorfökologie,
- bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen,
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen privater Träger, soweit sie mit den gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen abzustimmen sind,
- Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung,
- die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen als Grundlage eines Bodenordnungskonzeptes sowie
- Aussagen darüber, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt. Der Dorferneuerungsplan muss mit der vorhandenen Bauleitplanung der Gemeinde in Einklang stehen, soweit diese nicht geändert werden soll.

(3) Im Dorferneuerungsplan sollen die baulich-gestalterischen, agrar- und infrastrukturellen, bodenordnerischen, flächensparenden, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen, klimarelevanten, wasserwirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungsziele für das Dorf mit den Ordnungs- und Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde zu einer gemeinsamen Handlungsstrategie zusammengeführt werden. Damit kann der Dorferneuerungsplan auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. Teilnehmergeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

(4) Darüber hinaus sind die Dorferneuerungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger im Ortsbereich abzustimmen.

(5) Bei städtebaulichen, ökologischen, wirtschaftsstrukturellen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Fragen sind neben dem Landratsamt erforderlichenfalls auch das Landesamt für Denkmalpflege und die Regierung frühzeitig zu beteiligen.

(6) Die Teilnehmergeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf. Die Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(7) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR legt das Amt den Umfang der erforderlichen Planungen auf der

Grundlage des Leitfadens „Räumliche Fachplanung in der Ländlichen Entwicklung“ fest.

8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt zuständig.

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfänger, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3 a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsregelung

- Bei gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen im Sinn der Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage 1 DorfR vom 29. April 2005, die vor dem 1. Juni 2009 begonnen oder über die mit Zustimmung des Amtes vor dem 1. Juni 2009 vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,

- bei privaten und einzelbetrieblichen Maßnahmen im Sinn der Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 DorfR vom 29. April 2005, die mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor dem 1. Juni 2009 begonnen wurden, sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. April 2005 (AllMBI S. 193), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (AllMBI 2009 S. 9) anzuwenden.

10.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die Bekanntmachung vom 29. April 2005 (AllMBI S. 193) wird mit Ablauf des 31. Mai 2009 aufgehoben.

Josef Huber
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

<u>Anlage 1</u>	Höhe der Förderung in der Dorferneuerung
<u>Anlage 2</u>	Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
<u>Anlage 3</u>	Zuwendungsbescheid

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	Vorbereitung und Begleitung Die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.2	Planung Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.3	Beratung Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.4	Straßen und Wege Dorf- ³⁾ und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen • zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB.⁴⁾ • an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Kosten ¹⁾
2.5	Ökologie (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2)}

2.6 Bedarfsgerechte Ausstattungbis zu 60 % der Kosten^{1) 2)}

Schaffung und Entwicklung von

- (1) dorfgerechten³⁾ Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen),
- (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung,
- (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung

sowie

- (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.

2.7 Öffentliche Einrichtungenbis zu 60 % der Kosten^{1) 2) 5)}
höchstens jedoch
80.000 € pro ObjektSchaffung von dorfgerechten³⁾ öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.**2.8 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)**bis zu 60 % der Kosten^{1) 2) 5)}
höchstens jedoch
100.000 € pro Objekt

Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- (1) Gebäuden⁶⁾ für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.
- (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden⁶⁾.

2.9 Boden- und Gebäudemanagement

- (1) Erwerb, Umnutzung und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung oder Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im Ort und sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.

bis zu 60 % der Kosten^{1) 2)}

- (2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.

bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Kosten^{1) 2)}**2.10 Sonstige Aufwendungen**bis zu 60 % der Kosten^{1) 2)}

- (1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.

- (2) Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.

2.11 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte³⁾ Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte³⁾ Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- | | |
|---|---|
| (1) ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch und Entsorgung sowie dorfgerichte ³⁾ Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung. | bis zu 30 % der Kosten ⁷⁾ , höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen |
| (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden. | bis zu 60 % der Kosten ⁷⁾ , höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen |

2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte³⁾ Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.

bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen

¹⁾ Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

²⁾ In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Kosten angehoben werden.

³⁾ Dorfgerichtet sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.

⁴⁾ Förderfähig sind jedoch die Kosten für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

⁵⁾ Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.

⁶⁾ Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

⁷⁾ Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.

Anlage 2

Amt für Ländliche Entwicklung
Sachbearbeiter

Aktenzeichen

An

Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom _____ 20____

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Kostenzusammenstellung und Verwendungsnachweis

Sehr geehrte/r _____,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ 20____ wird Ihnen mit Datum dieses Schreibens nach Nr. 4 Abs. 5 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) vom 5. Mai 2009 (AllMBI S. 198) die **Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für folgende Maßnahme/n erteilt:**

Bitte beachten Sie, dass diese Zustimmung eine evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigung Ihres Vorhabens bzw. eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz nicht ersetzt!

1. Der vorzeitige Baubeginn steht – bei Beachtung der beiliegenden ANBest-P und der Einhaltung der nachstehenden Auflagen – einer späteren Förderung nach Maßgabe der geltenden DorfR nicht entgegen.

Als Baubeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens entsteht mit dieser Zustimmung nicht. Das Finanzierungsrisiko ist in jedem Fall von Ihnen zu tragen. **Bei Abweichungen in der Bauausführung** (z. B. aufgrund von Tekturplänen, anderer Fassadengestaltung, Standortwechsel usw.) **wird dieser Bescheid unwirksam.**

Um Nachteile von vornherein zu vermeiden, sollten von Ihnen evtl. beabsichtigte Änderungen rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung _____ abgestimmt werden.

Aktenzeichen

Fördernummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--

 /

--	--	--	--	--

 /

--

 (bei Rückfragen angeben)

aufgrund Ihres Antrages vom _____ 20____, der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom _____ 20____ und der inzwischen vorgelegten Kostennachweise wird Ihnen nach den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) vom 5. Mai 2009 (AllMBI S. 198) **zweckgebunden eine Zuwendung bewilligt** nach:

Nr. 2.11 Abs. 1 der Anlage 1 DorfR (Ländlich-dörfliche Bausubstanz) _____ €
für _____ € zuwendungsfähige Kosten, abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
davon _____ %, höchstens jedoch _____ €

Nr. 2.11 Abs. 2 der Anlage 1 DorfR (Besonders wertvolle ländlich-dörfliche Bausubstanz) _____ €
für _____ € zuwendungsfähige Kosten, abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
davon _____ %, höchstens jedoch _____ €

Nr. 2.12 der Anlage 1 DorfR (Vorbereichs- und Hofräume) _____ €
für _____ € zuwendungsfähige Kosten, abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
davon _____ %, höchstens jedoch _____ €

Summe: _____ €

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Maßnahmen (variabler Text)

Gemäß den vorgelegten Kostenbelegen betragen die zuwendungsfähigen Kosten insgesamt _____ €.

Nebenbestimmungen

1. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgte anhand der vorgelegten Kostenbelege, wobei anteilige Umsatzsteuern, Rabatte und Skonti sowie nicht zuwendungsfähige Kosten abgezogen wurden.

Die Kostenbelege sind für Rechnungsprüfungszwecke **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren.

Die Zuwendung wird auf folgendes Konto überwiesen:

Konto-Nr.: _____ bei _____, BLZ: _____

!!! Bitte teilen Sie uns evtl. Unstimmigkeiten zur Vermeidung einer Fehlleitung sofort mit !!!

Die Auszahlung ist von den jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig. Sie erfolgt frühestens _____. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel vorzeitig erschöpft, kann die Zuwendung frühestens im nächsten Kalenderjahr ausbezahlt werden.

2. Die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn übersandten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend davon gilt:

- 2.1 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P finden keine Anwendung.

- 2.2 Die **zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks** nach Nr. 4.1 ANBest-P endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen **12 Jahre** und bei sonstigen geförderten Gegenständen **5 Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf**.

Werden im Rahmen der Dorferneuerung geförderte „private Maßnahmen“ vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, so muss die Zuwendung zurückgezahlt werden. Der zurückzahlende Zuwendungsbetrag vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 % (gerechnet ab Fertigstellung bzw. Kauf).

- 2.3 Anstelle der Nrn. 6.1 bis 6.6 ANBest-P gilt:

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gilt in der Regel durch die vorgelegte Kostenzusammenstellung mit quittierten Rechnungen als erbracht. Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen können zur Einsichtnahme angefordert werden.

Auflagen und Hinweise (variabler Text)

Mit freundlichen Grüßen

Name
Amtsbezeichnung

Hinweis:

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 (BGBl I S. 1554) teilen wir ausgezahlte Fördermittel dem zuständigen Finanzamt mit.

Ob im Einzelfall die Fördermittel steuerlich relevant sind (weil z. B. das geförderte Objekt vermietet oder einem Betriebsvermögen zugehörig ist), kann von hier aus nicht beurteilt werden.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Aufhebung der Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 28. Mai 2009 Az.: VI/5-6114a/509/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 26. Februar 2008 erteilte Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 86 500	53 30 600
2	45 12 000	53 30 600
3	45 12 000	53 21 000
4	45 19 000	53 21 000
5	45 19 000	53 12 000
6	45 20 870,41	53 12 000
7	45 20 876,72	53 05 124,87
8	45 21 000	53 05 000
9	45 21 000	53 01 000
10	45 02 300	53 01 000
11	45 02 300	53 04 000
12	44 98 600	53 04 000
13	44 98 600	52 99 000
14	44 85 000	52 99 000
15	44 85 000	53 09 000
16	44 91 000	53 09 000
17	44 91 000	53 25 000
18	44 86 500	53 25 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. Mai 2009 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Z i m m e r
Bergdirektor

2184-A

Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2009

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 2. Juni 2009 Az.: IV1/0816-1/1/09**

- An die Regierungen
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Gemeinden
die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
die Stiftung Bayerische Gedenkstätten
die Bayerische Staatshauptkasse
die Staatsoberkassen
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinn des Gräbergesetzes an Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonstige (Nr. 6.7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 28. Oktober 1981 (AMBl S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372), betragen für das Haushaltsjahr 2009

- 21,75 Euro für ein Einzelgrab und
6,79 Euro für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Seitz
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 7. Mai 2009 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2010 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009 vom 14. April 2009 (GVBl S. 111),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136),
- der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 4. April 2008, Az.: 63 - FV 5010 - 007 - 9 737/08 (FMBI S. 125, AllMBI S. 338, StAnz Nr. 17).

A.

Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2010 sind die Ist-Einnahmen 2008 und die für 2008 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2008).

Soweit im Jahr 2008 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2008 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2008 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2007 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2009 zu übersenden.

B.

Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2008 an das Zentralfinanzamt München sowie die im Jahr 2008 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2008 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2007 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2008 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2009 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2008 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

C.

Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2008.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2009 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2008, die erst im Laufe des Jahres 2009 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2009 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt werden.

D.

Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2009 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2010 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristennahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2009 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristennahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2008 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2008 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit

dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

E.

Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

F.

Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen



**B u n d e s
rechnungshof**

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir eine **Prüferin/einen Prüfer des höheren Dienstes** für das Sachgebiet **„Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Fachaufgaben nach dem SGB II) – Ausschreibung ,BRH 2009-0030P‘**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.bundesrechnungshof.de**.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Voll/Störle, **Bayerisches Stiftungsgesetz**, Kommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2009, 232 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-415-03590-4.

Der Standardkommentar erfasst alle Rechtsänderungen und die jüngsten Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung. Zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise unterstützen die Verwaltungspraxis öffentlicher, privater, kommunaler und kirchlicher Stiftungen. Im Anhang sind neben der Ausführungsverordnung (AVBayStG) wichtige einschlägige Vorschriften, insbesondere zu kirchlichen Stiftungen, abgedruckt. Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

Dörr, **Bescheidkorrektur, Rückforderung, Sozialrechtliche Herstellung** – Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht, 4., neu bearbeitete Auflage, 2009, 280 Seiten, Preis 34,80 €, ISBN 978-3-415-04149-3.

Der Autor stellt in dem Arbeitshandbuch exemplarisch für die Sozialverwaltung Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Wiederaufgreifen des Verfahrens, Berichtigung und Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern dar. Zahlreiche Fallbeispiele und Grafiken veranschaulichen die komplexe Materie.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 219., 220. und 221. Lieferung, Stand Januar 2009, etwa 5.760 Seiten, inkl. 5 Ordner, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Rüffel, **Das Institut der Klagebefugnis zur Verfolgung von Umweltinteressen**. Ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland und der Europäischen Union unter besonderer Würdigung von

Verbandsklagen, 2008, 253 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum öffentlichen, europäischen und internationalen Recht; 23, ISBN 978-3-415-04039-7.

Der Autor untersucht das Institut der Klagebefugnis in den Vergleichsländern USA und England, erläutert Unterschiede und Gemeinsamkeiten und stellt Vor- und Nachteile der Herangehensweise der untersuchten Rechtsordnungen dar. Ein Hauptkriterium ist die Klagebefugnis von Umweltverbänden, denen in den Vereinigten Staaten und England umfassendere Klagerechte zukommen, als in Deutschland.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser, Handkommentar**, Loseblattwerk, Stand August 2009, etwa 1.660 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Das Werk kommentiert alle einschlägigen Vorschriften zur Rechnungslegung der Krankenhäuser. Es beinhaltet u. a. die Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und die Abgrenzungsverordnung (AbgrV) nebst ausführlichen Kommentierungen. Der Musterkontenplan, der Berliner Artikelkatalog sowie Erläuterungen zur Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den kurz-, mittel- und langfristigen Anlagegütern runden die Publikation ab.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, Kommentar und Vorschriftenammlung zum Bundes- und Landesrecht, Stand Dezember 2008, Loseblattwerk etwa 7.330 Seiten, inkl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 3-415-00597-6.

Das Werk bietet eine umfassende Gesetzessammlung aller in Bayern geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Wasserrecht sowie der das Wasserrecht unmittelbar berührenden Vorschriften des Abwasser-, Bau-, Planungs-, Naturschutz- und sonstigen Umweltschutzrechts einschließlich des Umwelthaftungsgesetzes. Bei der Kommentierung der wasserrechtlichen Vorschriften geht der Verfasser auf die Belange der Praxis ein. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte des Bundes und der bayerischen Gerichte ist berücksichtigt.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 38. Lieferung, Stand Januar 2009, etwa 3.080 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 3-415-00616-6.

Schliesky, **Die Europäisierung der Amtshilfe**. Die Weiterentwicklung einer verwaltungsrechtlichen Rechtsfigur durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie, 2008, 58 Seiten, Preis 25 €, Münchner Reden zur Europäischen Integration; 2, ISBN 978-3-415-04040-3.

Der Autor untersucht inwieweit die §§ 4 ff. VwVfG der Modifizierung bedürfen, und erörtert die Folgen der europäischen Amtshilfe: Unter anderem geht es um Fragen der Verantwortung und des Rechtsschutzes, um die Konsequenzen durch die Aufwertung des Behördennetzes zum Rechtsbegriff sowie um den Zwang zur Realisierung der elektronischen Verwaltung.

Roder, **Die Verpackungsverordnung**, Kommentar, 2009, 268 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-415-04197-4.

Der Kommentar berücksichtigt die neuen Regelungen der Verpackungsverordnung. Er orientiert sich an den

Bedürfnissen der Praxis, ohne dabei strittige, offene oder nicht eindeutig zu beantwortende Auslegungsfragen auszuklammern. Einbezogen werden auch zivilrechtliche sowie wettbewerbs- und kartellrechtliche Fragen, die bei der Umsetzung der Verpackungsverordnung im Alltag eine Rolle spielen.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 162. bis 165. Lieferung, Stand Januar 2009, etwa 14.100 Seiten, inkl. 12 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 16. bis 20. Lieferung, Stand Januar 2009, Loseblattwerk etwa 4.580 Seiten, inkl. 5 Ordner und CD-ROM „TV-L onClick“, edition moll, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, **Krankenhausrecht: Planung – Finanzierung – Stationäre und Ambulante Versorgung**, 2009, 128 Seiten, Preis 22 €, Düsseldorf Krankenhausrechtstag, ISBN 978-3-415-04160-8.

Das Buch beinhaltet verschiedene Vorträge von Teilnehmern zu aktuellen Themen wie z. B. den Anforderungen an eine künftige Krankenhausplanung und -finanzierung, dem Konkurrentenschutz im Krankenhauswesen. Ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Krankenhausrecht wird ergänzt durch die Darstellung neuer Versorgungsformen und aktueller Rechtsfragen zu den stationären und ambulanten Leistungen im Krankenhaus.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 114. und 115. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 19. Januar 2009, Loseblattwerk etwa 8.700 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Fonds für Umweltstudien, **Alpine Umwelt – Teil XLIV Leitlinien für integratives Wildtiermanagement**, 2009, VII, 110 Seiten, Preis 24,80 €, Beiträge zur Umweltgestaltung; A 164, ISBN 978-3-503-11479-5.

Das Buch behandelt verschiedene Themen der Wildökologie, des Managements von Wildtieren und deren Lebensräumen sowie der Jagd. Die Autoren wollen damit zur Harmonisierung unterschiedlicher Landnutzungsformen, insbesondere im Alpenraum, und zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit Wildtieren und Wildschäden beitragen. Die Publikation erfolgt in Kooperation mit der ÖBf-AG.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/09, Stand Mai 2009, Gesamtwerk mit 3.216 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Schmid-Domin, **Bewertung von Arztpraxen und Kaufpreisfindung**, Methoden, Beispiele, Rechtsgrundlagen, 3., neu bearbeitete Auflage, 2009, 324 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-503-11248-7.

Das Buch informiert über zentrale Methoden der Praxisbewertung, bewertungsrelevante Entwicklungen des Gesundheitssystems, die Berechnung des Zugewinnausgleichs und die Berufsgrundlagen für Sachverständige auf diesem Gebiet. Das Werk bietet einen Überblick zu relevanten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Rechtsprechung sowie Ergebnissen bewerteter Praxen.

Wiegand/Jung/Heuzeroth, **Die Integrierte Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung**, Ein Leitfaden, 2009, 305 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-503-11232-6.

Das Buch bietet fundierte Antworten zum Thema Bereitschaftsdienst und liefert eine verständliche Darstellung der Rechtslage nach dem neuen Arbeitszeitgesetz und dem Tarifrecht. Ferner beinhaltet der Leitfaden Praxisbeispiele neuer Bereitschaftsmodelle und innovativer Arbeitszeitmodelle, Checklisten für die arbeitsschutzrechtliche Absicherung langer Bereitschaftsdienste sowie zur Belastungsanalyse, Mustertexte und Berechnungsbeispiele für die Umsetzung neuer Arbeitszeiten u. v. m.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 05/09, Stand Mai 2009, Loseblatt Grundwerk 8.418 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Luthe, **Rehabilitationsrecht**, 2009, XXX, 679 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-11230-2.

Das Buch bietet Verantwortlichen Unterstützung bei der praktischen Umsetzung des Rehabilitationsrechts. Es erläutert die Vorschriften des SGB IX und beleuchtet Theorie und Praxis des gesamten Rehabilitationsrechts. Das Werk verdeutlicht die Strukturprinzipien, die allgemeinen Vorgaben des SGB IX, die speziellen Vorschriften innerhalb der anderen Bücher des SGB, die europa- und verfassungsrechtlichen Bezüge des Rehabilitationsrechts und seine Bedeutung im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Wichtige praxisrelevante Fragen werden sachkundig und auch für juristische Laien verständlich beantwortet.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar**, Lieferung 1/2008 Stand: Februar 2008, Preis 37,40 €; Lieferung 2/2008 Stand: Juli 2008, Preis 36,80 €; Lieferung 3/2008, Stand: Dezember 2008, Preis 36,80 €.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 01/09 bis 05/09 enthalten 1 Leer-Ordner, Stand Mai 2009, Loseblattgrundwerk 28.264 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, Berlin

Das gesamte Immobilienrecht, für Vermieter, Hausverwalter, Immobilienvermittler, Bauträger, Baufinanzierer; die Vorschriften für Ausbildung, Studium und Praxis, Ausgabe 2009, 2009, 900 Seiten, Preis 19,90 €.

Die neue Walhalla-Textausgabe „Das gesamte Immobilienrecht“ bietet in einem Band eine einzigartige Zusammenfassung.

menstellung der zahlreichen Vorschriften, die Haus- und Grundbesitzer, Vermieter, Verwalter, Makler, Bauträger und Baufinanzierung für die Praxis brauchen.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 34. und 35. Lieferung, Stand März 2009, Preis 49 € bzw. 89,10 €.

Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Battran, Lutz (u. a.), **Brandschutz kompakt**, Adressen, Bau-tabellen, Vorschriften, 2009, 366 Seiten, Preis 29 €.

Das Taschenbuch „Brandschutz kompakt“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte und leserfreundliche Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten.

Spittank, Jürgen (u. a.), Vorbeugender Brandschutz im Bild, **Muster-Hochhaus-Richtlinie**, 2009, 117 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Muster-Hochhaus-Richtlinie“ unterteilt den Vorschriftentext der Muster-Hochhaus-Richtlinie in einzelne Abschnitte und erklärt die Richtlinie anhand großformatiger und detaillierter Bildbeispiele. Der Leser kann die gesetzlichen Grundlagen schnell nachschlagen und profitiert von den verständlichen Erläuterungen.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln

Lorenz, Wolfgang (u. a.), **Praxis-Software Schimmelpilzschäden**, Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung, 1 DVD-ROM, Preis 89 €.

Die „Praxis-Software Schimmelpilzschäden“ unterstützt Sanierungsbetriebe, Bauleiter und Sachverständige bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Der Nutzer kann Schritt für Schritt die möglichen Gefahren für Mitarbeiter und Umwelt beurteilen. Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung erstellt das Programm die dazugehörige Betriebsanweisung. Entscheidungshilfen zu Sofortmaßnahmen und zu Materialanalysen ergänzen die Software.

Haufe Mediengruppe, Freiburg

Meyn/Richter/Koss, **Die Stiftung**, Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, 2009, 764 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 89 €, ISBN 978-3-448-08027-8.

Das Handbuch stellt ausgerichtet auf die Beratungspraxis die wichtigsten Rechtsformen der Stiftung von der Gründung bis zur Auflösung vor. Schwerpunkte sind u. a. die gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die treuhänderische Stiftung, die Stiftungs-GmbH, der Stiftungsverein und die Familienstiftung. Neu aufgenommen wurden die Rechnungslegung der Stiftung, die Reform des Spendenrechts und alle Änderungen der Unternehmensteuerreform einschließlich der Abgeltungsteuer. Das Buch enthält umfangreiche Arbeitshilfen und auf der beiliegenden CD-ROM finden sich Urteile im Volltext, Landesstiftungsgesetze, Muster zur Weiterbearbeitung am PC u. v. m.

Carl Link Verlag, Kronach (Wolters Kluwer Deutschland)

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 65. und 66. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 42,18 € bzw. 53,92 €.

Verlag R. S. Schulz, Starnberg (Wolters Kluwer Deutschland)

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 71. bis 73. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 71 €, 128 € bzw. 118 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 217. Lieferung, Stand: 1. November 2008, Preis 111 €, 218. Lieferung, Stand: 1. Dezember 2008, Preis 113 €, 219. und 220. Lieferung, Stand: 15. Februar 2009, Preis 100 € bzw. 110 €.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 90. Lieferung, Stand 1. Februar 2009, Preis 124 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, zuletzt Heft Nr. 35, Ausgabe 1/2009 inkl. CD, Preis 75 € broschiert.

Luchterhand, Neuwied (Wolters Kluwer Deutschland)

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB**, Kommentar, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2009, LIV, 3.569 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-472-07507-3.

Die Neuauflage des Kommentars beinhaltet u. a. die Änderungen im Besonderen Schuldrecht, insbesondere Risikobegrenzungs- und Forderungssicherungsgesetz sowie deren Auswirkungen auf das Sachenrecht, die Kommentierung des Unterhaltsrechts mit der neuesten Rechtsprechung, den Stand der Reformen und Änderungen im Familienrecht, die Gesetzesänderung aufgrund der Änderungen im Erbrecht, die Kommentierung zum WEG-Recht. Das Buch ist klar gegliedert und wertet die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte) aus. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem Stand vom 1. Januar 2009.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. ITR-Online, Stand Februar 2009, ca. 2.066 Seiten, Preis 121 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Das Werk enthält neben einer umfassenden ständig aktualisierten Kommentierung zum TVöD, den Überleitungsregelungen und den Sonderregelungen für die Verwaltung weitere ergänzende Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in Textform. Darüber hinaus sind Themen wie die Arbeitszeit, Eingruppierung und Entgelt, Urlaub und Arbeitsbefreiung, Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übergangs- und Schlussvorschriften sowie TVÜ-Bund, TVÜ-VKA in dem Werk beinhaltet.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 6. und 7. Lieferung, Stand März 2009, Preis 65,92 € bzw. 56,98 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 204. bis 207. Lieferung, Stand April 2009, Preis 86 €, 80,80 €, 75 € bzw. 88,80 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 230. bis 232. Lieferung, Stand März 2009, Preis 122,72 €, 83,84 € bzw. 83,20 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 36. bis 38. Lieferung, Stand März 2009, Preis 58 €, 49 € bzw. 79 €, ISBN 3-472-01930-1.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Wedde, **Arbeitsrecht**, Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, 1. Auflage, 2009, 1.397 Seiten, Preis 89,90 €, Kompaktcommentar Arbeitnehmerrechte, ISBN 978-3-7663-3841-9.

Der Kommentar vereint in einem Band alle wichtigen Individualarbeitsgesetze. Die Erläuterungen sind ohne Vorkenntnisse verständlich und haben die Interessen der Arbeitnehmer im Blick. Die Kommentierungen konzentrieren sich auf das Wesentliche und orientieren sich an der BAG-Rechtsprechung. Hilfe bieten die zahlreichen Hinweise auf Beteiligungsrechte von Betriebs- und Personalräten. Das Werk beinhaltet u. a. Kommentierungen zum AGG, ArbSchG, ArbZG, BBiG, BDSG, BEEG, InsO (in Auszügen), MuSchG, SGB IX.

Altwater/Hamer/Kröll, **BPersVG – Bundespersonalvertretungsgesetz**, mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften sowie vergleichenden Anmerkungen zu den Landespersonalvertretungsgesetzen, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2008, 2.085 Seiten, Preis 189 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-3793-1.

Der praxisbezogene Kommentar erläutert die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Personalvertretungen im Bundesdienst und in den Ländern. Er wird durch detaillierte Hinweise auf die vergleichbaren Bestimmungen in allen 16 Landespersonalvertretungsgesetzen ergänzt. Der Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur ist im Wesentlichen auf Ende September 2007. Die vergleichenden Anmerkungen zu den Landespersonalvertretungsgesetzen berücksichtigen die bis Ende Dezember 2007 erlassenen Änderungsgesetze. Der umfangreiche Anhang erläutert u. a. die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz, die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die gemeinsamen Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Warga, **Handbuch Dienstvereinbarung**, Mit Mustervereinbarungen auf CD-ROM, 1. Auflage, 2009, 416 Seiten, Preis 39,90 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-7663-3802-0.

Das Handbuch zeigt genau, wie rechtlich einwandfreie Dienstvereinbarungen konzipiert und formuliert werden. Es erläutert die geltenden gesetzlichen und formalen Grundlagen sorgfältig, damit die getroffenen Regelungen gegebenenfalls auch vor den Verwaltungs-, aber auch Arbeitsgerichten Bestand haben. Die beiliegende CD-ROM enthält Mustervereinbarungen, die per Mausklick in die eigene Textverarbeitung übernommen werden können.

Kossens, **Pflegezeitgesetz**, Basiskommentar, 1. Auflage, 2009, 128 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7663-3898-3.

Die Kommentierung beantwortet die wichtigen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die sich von der Pflegezeit betroffene Beschäftigte stellen: wie z. B. nach der Fortzahlung des Gehalts, der Bestimmung des Zeitraums der Pflege-Teilzeit, den Fortbestand der Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie den Anträgen.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 8

München, 30. Juli 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
04.06.2009	2030.5.2-I Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten der staatlichen Inneren Verwaltung an Fortbildungsveranstaltungen	219
15.06.2009	2132.1-I Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)	219
10.07.2009	2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit	238
02.06.2009	2250-I Aufhebung von Bekanntmachungen	241
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
14.07.2009	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Elektromobilität“	241
16.06.2009	7523-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)	243
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
08.07.2009	2126.2-UG Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045); zuständige Behörden bei Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern – ausgenommen Impfschadensangelegenheiten	245

	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
10.07.2009	2173-A Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	245
30.06.2009	2231-A Änderung der Sprachförderrichtlinie	250
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
23.06.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Obrenovic	251
09.07.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Tumulka	251
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
17.07.2009	Feuerwehr-Aktionswoche 2009.	252
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
15.07.2009	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; ergänzendes Anhörungsverfahren; Einbeziehung der Öffentlichkeit	252
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	253
	Literaturhinweise	253

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.5.2-I

Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten der staatlichen Inneren Verwaltung an Fortbildungsveranstaltungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 4. Juni 2009 Az.: IZ1-0414-4

Teilzeitbeschäftigte, die an vom Dienstherrn/Arbeitgeber genehmigten oder angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden dadurch häufig über ihre ermäßigte Arbeitszeit hinaus beansprucht. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Teilzeitbeschäftigten ist Freizeitausgleich zu gewähren, wenn und soweit die individuelle tägliche Sollzeit überschritten wird.
2. Der Freizeitausgleich errechnet sich aus der Dauer der Veranstaltung abzüglich der individuellen täglichen Sollzeit. Die Dauer der Veranstaltung versteht sich einschließlich der Pausen sowie der Reisezeiten, die innerhalb der für Vollbeschäftigte geltenden Sollzeit anfallen. Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Dauer der Veranstaltung ist die tägliche Sollzeit bei entsprechender Vollbeschäftigung. Bei ganztägigen oder mehrtägigen Fortbildungen gilt die an den jeweiligen Tagen festgelegte Sollzeit von Vollbeschäftigten als abgeleistet.
3. Der Freizeitausgleich ist grundsätzlich dem Arbeitszeitsaldo gutzuschreiben und im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit zu gewähren. Von diesen Regelungen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Beschäftigten, die eine feste Arbeitszeit, Schichtdienst oder wechselnden Dienst haben, ist der Ausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Es besteht kein Anspruch auf einen zusammenhängenden Ausgleich oder einen Ausgleich im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung.
4. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Mit der Gewährung des Freizeitausgleichs nach Nr. 3 fallen grundsätzlich keine Überstunden und somit keine Zeitzuschläge (§ 8 TV-L) an.
5. Sonderregelungen für den Bereich der Bayerischen Polizei bleiben unberührt.
6. Den nichtstaatlichen Dienstherrn im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden.
7. Diese Bekanntmachung gilt für Fortbildungsveranstaltungen, die ab dem 1. August 2009 stattfinden. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 1. August 2001 (AllMBl S. 316) aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.1-I

Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 15. Juni 2009 Az.: IIB7-4115.121-001/09

1. Einführung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Mai 2007

- 1.1 Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 BayBO sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden weitergehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FlBauR (Fassung Mai 2007). Soweit sich aus der Richtlinie geringere Anforderungen als nach den Vorschriften der BayBO und der aufgrund der BayBO erlassenen Vorschriften ergeben, reichen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Anforderungen der Richtlinie aus. Die Richtlinie ist in Anhang 2 abgedruckt.
- 1.2 Sollen fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle einer Anzeige nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO ein Bauantrag nach Art. 64 BayBO erforderlich ist.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

- 2.1 Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist gemäß § 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zu richten an
 - die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und
 - die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Die Ausführungsgenehmigung wird von der Stelle erteilt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG), soweit keine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, von der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers örtlich zuständigen Stelle (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist diejenige Stelle örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
- b) Bauzeichnungen (Pläne aus Papier auf Gewebe aufgezogen oder aus gleichwertigem Material, übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 23 Abs. 2 BayVwVfG).

2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1.500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen sowie Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2.5 Bei fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist ins Prüfbuch einzutragen.

2.6 Für fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen fliegenden Bau erteilt werden.

2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2.2 Buchst. a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Fristen für Ausführungsgenehmigungen, Verlängerung der Geltungsdauer

3.1 Nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die jeweils höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Liste in Anhang 1 „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten“ sind die für die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fliegenden Bauten enthalten.

3.2 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind. Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäfte nach lfd. Nrn. 6., 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Liste in Anhang 1, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe unten, Nr. 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals zwölf Jahre nach Inbetriebnahme und danach bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens vier Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens sechs Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch beanspruchten Teile.

3.3 Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen:

- a) die Übereinstimmung des fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,

- b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
- c) die Standsicherheit des fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse (vgl. Nr. 2.1.1 FlBauR).

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken. Ob auf eine Gebrauchsabnahme verzichtet wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 4.2 Die Anzeige, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme, der Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme, gegebenenfalls die Abnahme durch einen Sachverständigen sind in das Prüfbuch einzutragen.

5. Sachverständige

- 5.1 Der Nachweis der Standsicherheit fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfämtern geprüft werden.
- 5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Stelle hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Sind für die Benutzer fliegender Bauten Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.
- 5.3 Sachverständige, denen die Prüfung fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und

mit der Überwachung und Beurteilung des Probebetriebs beauftragt werden.

- 5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6. Bericht über Unfälle

Nach Nr. 6.1.3 der Richtlinie hat der Betreiber Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörden haben unter Beachtung der Zuständigkeit gemäß § 6 ZustVBau die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, oder die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten. Steht der Unfall in Zusammenhang mit der Eigenart oder der Konstruktion des fliegenden Baus und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich deswegen ein vergleichbarer Unfall an einem fliegenden Bau gleichen Typs wiederholen könnte, so informieren die Stellen nach § 6 ZustVBau unverzüglich das Staatsministerium des Innern.

7. Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 13. März 2000 (AllMBI S. 348) außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

– Fassung Februar 2007 –

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus

abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist / Jahre	
	1	2	3	4	5	
1.	Tribünen	Steh- und Sitzplatz- tribünen, Tribünen mit Überdachung		in Metallkonstruktion	5	
				in Holzkonstruktion	3	
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3	
3.	Reklametüme, Container				5	
4.	Überdachungskonstruktion (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite $\leq$ 10,0 m Höhe $\leq$ 5,0 m	5	
		sonstige Zelthallen, Zirkuszelte			3	
		Membranbauten	z. B. Segel- abspannungen u. ähnliches		2	
5	Tragluftbauten				1 – 3	
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienen- gebunden	Achterbahn	2	
				Loopingbahn	1	
6.1		Wildwasserbahn			1	
6.2		Geisterbahn	schienen- gebunden	eingeschossige Bauweise	2	
				zweigeschossige Bauweise	1 – 2	
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienen- gebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb	2	
				Autopisten mit Verbrennungsmo- toren	einges- schossig	2 – 3
					zweige- schossig	2
				Motorbootbahnen, Motorrollerbahn		2
6.4		Kindereisenbahn		ohne Überdachung	5	
				mit Überdachung und Zubehör	3 – 5	
6.5		Karusselle	Kinder- karusselle	Bodenkarussell	4	
6.5.1				Fliegerkarussell,		
				Hängebodenkarussell,		3
				Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren		
				Karusselle ($V \leq 1$ m/s)	5	
				Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln -Pressluftflieger-	2	
6.5.2			Karusselle ein- facher Bauart	Bodenkarusselle	3 – 4	
				Karusselle mit aus- fliegenden Sitzen oder Gondeln,	langsam laufend ≤ 3 m/s	3
				Karusselle mit ge- neigtem Drehboden oder geneigter Aus- legerebene	schnell laufend > 3 m/s	2

Fliegender Bau			Ausführungsart		Höchst- frist / Jahre
	1	2	3	4	5
6.5.3	Fahrtgeschäfte (Fortsetzung)	Karusselle (Fortsetzung)	Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung,	2
				Berg- und Talbahn,	
				Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln,	
				Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	1
				Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung	
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	
				Absenkbarer, exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung, gegenläufige Kreislaufbewegung	1
6.5.4			Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen, meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen		1
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3
				Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel, Riesen-Überschlagschaukel	1 - 2
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7	Schaugeschäfte			Steilwandbahnen, Globusse	3
			Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlagen für artistische Vorführungen	3
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben, Wackeltreppen u. a.	2
				Rutschbahnen, Toboggans, Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. B. Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruktion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

Anhang 2

**Richtlinie über den Bau und Betrieb
Fliegender Bauten
(FlBauR)*)**

Fassung Mai 2007

Inhalt**1. Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften

- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.5 Beleuchtung
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen**4. Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte**

- 4.1 Fahrgeschäfte
 - 4.1.1 Allgemeine Anforderungen
 - 4.1.2 Achterbahnen
 - 4.1.3 Geisterbahnen
 - 4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
 - 4.1.5 Schaukeln
 - 4.1.6 Karusselle
 - 4.1.7 Riesenräder
- 4.2 Schaugeschäfte, Steilwandbahnen, Globusse
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
 - 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
 - 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggans
 - 4.3.3 Reitbahnen
 - 4.3.4 Rotoren
 - 4.3.5 Irrgärten
 - 4.3.6 Schlaghämmer
- 4.4 Schießgeschäfte

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

- 5.1 Rettungswege
- 5.2 Lüftung
- 5.3 Rauchabzüge
- 5.4 Beheizung
- 5.5 Beleuchtung
- 5.6 Bestuhlung
- 5.7 Manegen
- 5.8 Sanitätsraum

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.2 Überprüfungen

- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.4 Brandverhütung
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.7 Hinweisschilder

7. Besondere Betriebsvorschriften

- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.4 Schaukeln
- 7.5 Karusselle
- 7.6 Riesenräder
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.8 Schießgeschäfte

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach Art. 72 Abs. 1 BayBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

1.2 Begriffe

- 1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.
- 1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.
- 1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.
- 1.2.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.
- 1.2.5 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.
- 1.2.6 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
- 1.2.7 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.
- 1.2.8 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.
- 1.2.9 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl L 217 S. 18) sind beachtet.

- 1.2.10 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

- 2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

- 2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.

- 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

- 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach Art. 16 BayBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder Art. 18 BayBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.

- 2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.

- 2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.

- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.

- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.

- 2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen

- 2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.

- 2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:

- 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
- 1,20 m je 600 Personen im Freien.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.

- 2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite

der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach [Anlage 1](#) dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1:2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1:8 betragen.

- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge

- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1:4 geneigt sein.

- 2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.

- 2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.

- 2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.

- 2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.
- 2.5 Beleuchtung
- 2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- 2.5.3 Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- 2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher¹⁾ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche m ²	erforderliche Löschmittel-einheiten	empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²		
4	bis 600		2	
5	bis 900		3	
6	bis 1000		4	
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.
- 2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.
- 2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.
- 2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nr. 2.7.1 auf 2 m verringert werden.
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen
- Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswegen, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle

anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3. Besondere Bauvorschriften für Tribünen

- 3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- 3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.
- 3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.
- 3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.
- 3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- 3.8 Der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile von Tribünen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fußboden erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.
- 3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufengängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.
- 3.10 Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.

¹⁾ DIN EN 3-7:2004-04 – Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

- 3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Besondere Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

4.1 Fahrgeschäfte

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

- 4.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes soweit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen sind folgende Abstände – von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen – erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind:

- 0,50 m bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von bis zu 20 m/s,
- 0,70 m bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von über 20 m/s.

Oberhalb des Fahrzeugbodens muss ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichttraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Nr. 4.1.7.1.

- 4.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

- 4.1.1.4 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich. Kann das Versagen der Fahrgastsicherung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so muss zusätzlich eine weitere von der ersten unabhängige Fahrgastsicherung (z. B. Schutzkorb) vorhanden sein; hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Ausführung der ersten Fahrgastsicherung eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Diese Forderung ist z. B. erfüllt bei körpergerecht gestaltetem Sicherungsbügel und besonders geformten Sitzen, wenn die Bauteile des Sicherungsbügels und seiner Verriegelungseinrichtung doppelt (redundant) ausgeführt sind und

die Teile so bemessen sind, dass bei Versagen eines Einzelbauteils der Sicherungsbügel nicht durch Verformung unwirksam wird. Bei Fahrgeschäften ohne Fahrgastsicherung ist das Rückwärtsfahren nicht gestattet.

- 4.1.1.5 Die Einstiegsöffnungen in Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht höher als 0,40 m über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften²⁾ müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

- 4.1.1.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes – auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall – in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.

- 4.1.1.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

- 4.1.1.8 Technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit sind bei Fahrgeschäften vorzusehen, bei denen die Fahrgäste besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind (vgl. Nr. 7.1.6).

4.1.2 Achterbahnen

- 4.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

- 4.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugs- bzw. Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemeinsam betätigt und der Wagenaufzug angehalten werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem einzelfehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist.

- 4.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben.

²⁾ Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/s.

4.1.2.4 Die Bremsstrecken am Ende der Fahrstrecke müssen beleuchtet sein.

4.1.3 Geisterbahnen

4.1.3.1 Die Fahrzeuge von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, dass sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, dass niemand hinausfallen kann. Geisterbahnen sind mit einer automatischen Streckensicherung auszurüsten, die das Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert.

Bei langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) mit geeigneten Anpralldämpfern kann auf eine automatische Streckensicherung verzichtet werden. Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

4.1.3.2 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Ausstiegstellen gegen die Zuschauer abzuschränken.

4.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

4.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muss dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Die Fahrzeuge dürfen eine Geschwindigkeit von 8,5 m/s nicht überschreiten. Der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Fahrzeuge darf höchstens 15 v. H. betragen.

Die Fahrbahngrenzen oder die ringsum an den Fahrzeugen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muss, dass die Fahrzeuge nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Fahrzeuge. Dies gilt insbesondere, wenn gefederter Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Fahrzeuge mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

4.1.4.2 Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Fahrzeuge sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 0,10 m vor den äußersten übrigen Teilen des Fahrzeuges vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Fahrzeuge müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Fahrzeuge desselben Geschäfts darf höchstens 30 v. H. betragen. Bewegliche Fahrzeugteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen. Die Fahrzeuge müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

4.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung von höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muss vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, dass Augenverletzungen vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach Buchst. a bis d und nach Nr. 7.3.4 getroffen sind:

- a) Die Fahrbahnplatte muss aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muss mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potenzialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (z. B. Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder der Potenzialausgleichsleitungen zu verbinden.
- b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m² und für bis zu 30 Fahrzeuge muss das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten oder mehr als 30 Fahrzeugen an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht³⁾ mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder gleichwertigem Material bestehen. Die Drähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein. Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, dass es durch einen Stromabnehmerbügeldruck nicht wesentlich angehoben werden kann. Das Netz soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben. Das Netz muss glatt, d. h. frei von Knicken, Stufen (z. B. Nähten) und dgl. sein.
- c) Die Fahrzeuge müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einem Kontaktdruck von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden. Die Kontaktbürsten dürfen sich auch beim Ankippen der Fahrzeuge nicht von der Fahrbahn abheben.
- d) Der Stromabnehmerbügel muss aus S 235 oder S 355 hergestellt und so flach gebogen sein, dass er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und einen Kontaktdruck von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden, um Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Der elektrische Kontakt an den Drehstellen darf nicht beeinträchtigt sein, insbesondere nicht durch Farbe oder Rostansatz. Die Kontaktflächen müssen blank sein und die Andrückvorrichtung der Bügel soll einen

³⁾ DIN EN 10233-2:2004-08 – Stahldrahtgeflechte mit sechseckigen Maschen für landwirtschaftliche Zwecke, Isolierungen und Zäune

möglichst konstanten Anpressdruck ergeben. Blanke, unter Spannung stehende Teile müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.

4.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 0,50 m Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

4.1.5 Schaukeln

4.1.5.1 Schaukeln müssen Abschränkungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind soweit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, dass niemand durch die Gondeln gefährdet werden kann und innerhalb der Abschränkungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondelbahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschränkt sein. Der Zugang zu den Gondeln muss gesperrt werden können.

4.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, dass die Gondeln nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, dass das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

4.1.5.3 Bei Schiffsschaukeln müssen die Schiffe 1 m hohe Geländer – vom Schiffboden gemessen – haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 0,40 m sein. Bei Kinderschaukeln muss das Geländer mindestens 0,70 m hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 0,25 m sein.

4.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln geeignete Vorrichtungen zum Festhalten des Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffsstangen haben. Die Fußschlaufen müssen mindestens 25 mm breit sein, eine Bruchlast einschließlich der Befestigungen und Verbindungen von 2 kN aufweisen und zur Prüfung und Pflege abnehmbar sein. Hüftgürtel zum Festhalten des Körpers müssen den einschlägigen technischen Bestimmungen⁴⁾ entsprechen und an den Schiffsstangen befestigt sein.

4.1.5.5 Kinderschaukeln dürfen vom Gondelboden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine Überschlaggondeln haben. Bremsen sind nicht erforderlich, wenn die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

4.1.6 Karusselle

4.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.

4.1.6.2 Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des gesamten Drehwerkes (Auslegerflugkarusselle) sind an den frei zugänglichen Seiten mindestens zur Hälfte mit einer Abschränkung zu umgeben, die in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Die Abschränkung muss aus einem Holm in ca. 1 m Höhe und aus zwei Zwischenholmen bestehen. Rundfahrgeschäfte mit Geschwindigkeiten am äußeren Umfang von mehr als 10 m/s oder mit veränderlichem Abstand zwischen der Abschränkung und bewegten Teilen sind vollständig abzuschränken.

4.1.6.3 Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

4.1.6.4 Bei Fliegerkarussellen muss zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschränken, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 0,30 m hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, dass sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen können. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst – nicht an den Tragketten – einzuhängen sein.

4.1.6.5 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und von Innen aus nicht zu öffnen sein.

4.1.6.6 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.

4.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen zusätzliche Sicherungen für den Fall des Bruchs der Aufhängeile haben.

4.1.7 Riesenräder

4.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muss mindestens 0,30 m betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.

4.1.7.2 Die Höhe der Umwehrung der Gondeln muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

⁴⁾ DIN EN 358:2000-02 – Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen – Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte oder DIN EN 354:2006-07 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Verbindungsmittel

- 4.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.
- 4.2 Schaugeschäfte, Steilwandbahnen, Globusse
 - 4.2.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rand so zu begrenzen, dass die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.
 - 4.2.2 Globusse sind mit einer Abschränkung zu umgeben. Sie muss von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1 m haben.
 - 4.2.3 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauerraums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.
- 4.3 Belustigungsgeschäfte
 - 4.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
 - 4.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen oder bewegten Gehbahnen sind so auszubilden, dass Verletzungen von Personen – auch bei Sturz – ausgeschlossen sind.
 - 4.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die fest stehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muss zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagrecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.
 - 4.3.1.3 Bewegte Gehbahnen müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.
 - 4.3.2 Rutschbahnen, Toboggans
 - 4.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufragt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.
 - 4.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muss so angeordnet und allseitig so geschützt sein, dass ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Besucher ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muss mit Matten belegt sein.
 - 4.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 0,45 m über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 50 mm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, dass die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können. Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlussteilen so zu verbinden, dass die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.
 - 4.3.3 Reitbahnen
 - Reitbahnen müssen in ausreichender Höhe abgeschränkt sein, damit Zuschauer durch Tiere nicht gefährdet werden können.
- 4.3.4 Rotoren
 - 4.3.4.1 Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung – bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen – mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.
 - 4.3.4.2 Zur Beleuchtung des Vorführraums und des Zuschauerraums müssen bei Stromausfall mindestens je zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.
- 4.3.5 Irrgärten
 - 4.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.
 - 4.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 0,70 m Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.
- 4.3.6 Schlaghämmer
 - 4.3.6.1 Die Anlage muss im Erdboden sicher verankert und gegen Abheben des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschränken.
 - 4.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muss um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.
- 4.4 Schießgeschäfte
 - Fliegende Bauten, in denen fest eingebaute Schusswaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie.
 - 4.4.1 Als Schusswaffen dürfen nur Luftdruckgewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 Joule beträgt, verwendet werden.
 - Bei Luftdruckgewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muss das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere kurzläufige Waffen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.
 - 4.4.2 Als Geschosse dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse) verwendet werden.
 - 4.4.3 Die Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schussrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass niemand durch abprallende Geschosse verletzt wird.
 - 4.4.4 Die Rückwand des Schießraumes muss senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahl-

blech aus S 235 bis S 355 mit glatter ebener Oberfläche bestehen. Befinden sich vor der Rückwand Vorrichtungen zum Anbringen von Zielgegenständen (z. B. Röhrchen zum Aufstecken von Blumen usw.), dann sind in mindestens 0,05 m Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen lose aufzuhängen oder andere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen der Geschosse verhindern (z. B. Lamellenkugelfang aus Stahlblech). Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar an der Rückwand angebracht oder können aus anderen Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und Rückwand nicht aufgehängt werden, muss die Rückwand so beschaffen sein (z. B. dickeres Stahlblech, Hinterfütterung), dass gefährliche Rückpraller nicht auftreten können.

4.4.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Sie müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

4.4.6 Vorrichtungen in Schießräumen, auf denen Röhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagrecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muss mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech (vgl. Nr. 4.4.4) beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, dass die Vorrichtungen beim Beschuss nicht federn können.

5. Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

5.1 Rettungswege

5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

5.2 Lüftung

5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.

5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

5.3 Rauchabzüge

Sind mehr als 1.500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamt-

querschnitt von mindestens 0,5 v.H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

5.4 Beheizung

5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.

5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen⁵⁾ haben.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nr. 5.6.1 und Nr. 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt mindestens 0,44 m. Abweichend von Nr. 2.2.2 genügen zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m, sofern nicht mehr als

⁵⁾ VDE 100-718: 2005-10 – Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718: – Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01 – Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

- 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen nach Nr. 2.2.2 oder zu Ausgängen führen.
- 5.7 Manegen
- Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.
- 5.8 Sanitätsraum
- Sind mehr als 3.000 Besucher zugelassen, muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszeltten für mehr als 1.500 Besucher.
- 6. Allgemeine Betriebsvorschriften**
- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
- 6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
- 6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 6.2 Überprüfungen
- 6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.
- 6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- 6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- 6.4 Brandverhütung
- 6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszeltten ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.
- 6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in
- a) Fest- und Versammlungszeltten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b) Zirkuszeltten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.
- 6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anderslautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:
- a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter sechs Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter vier Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.
- b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- c) Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter sechs Jahren nicht, von Kindern von sechs bis zehn Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.
- d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter zehn Jahren nicht benutzt werden.
- e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte

- von Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten nach Nr. 4.1.4.2 gesichert werden.
- f) Kinder unter vier Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.
- 6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.
- 6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- 6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäften und Belustigungsgeschäften ausgenommen deren Zuschauerräume nicht mitgenommen werden.
- 6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.
- 6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.
- 6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.
- 6.7 Hinweisschilder
Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.
- 7. Besondere Betriebsvorschriften**
- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.
- 7.1.2 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen usw.) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.
- 7.1.3 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor
- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
 - die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
 - und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.
- 7.1.4 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.
- 7.1.5 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.
- 7.1.6 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen (vgl. Nr. 4.1.3.1) und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen, dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.
- 7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und ggf. durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach

Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnahten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.

7.4 Schaukeln

7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.

7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.

7.5 Karusselle

7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.

7.6 Riesenräder

Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.

7.7 Belustigungsgeschäfte

7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste,

die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.

7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.

7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

7.8 Schießgeschäfte

Die Bedienungspersonen haben

- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
- b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
- c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

Anlage 2:

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

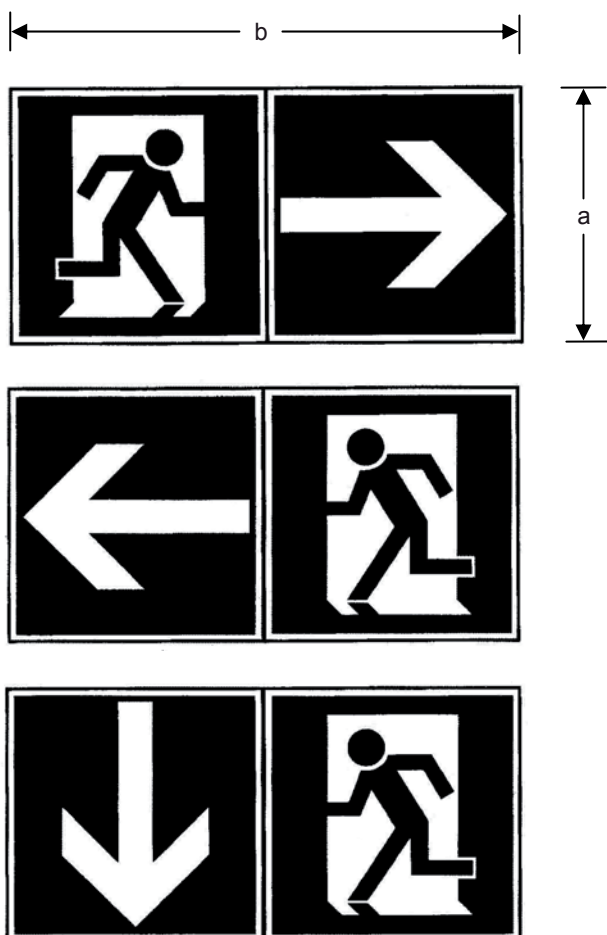
Anlage 3:

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Anlage 1

Rettungszeichen nach DIN 4844-2:2001-02
Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A
(die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

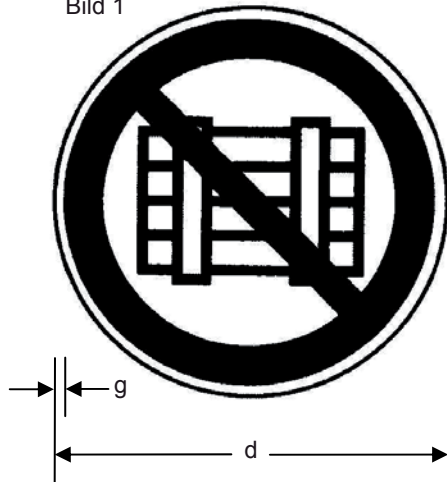
Farben der Schilder grün DIN 4844-1:2005-05
Kontrastfarbe für Symbole weiß
Randmaße nach DIN 825:2004-12



Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)	Ausführung	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15 m
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30 m

Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02

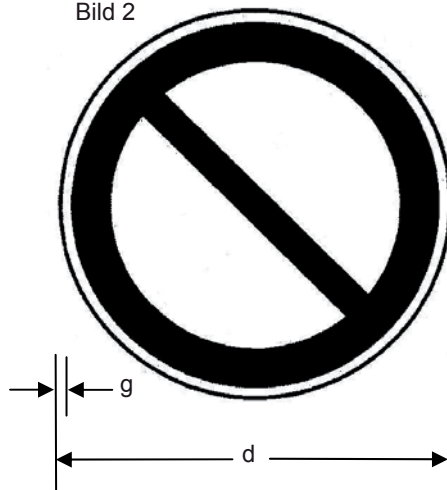
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

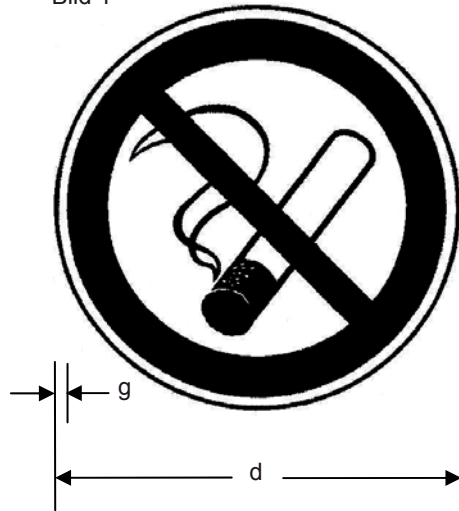
Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotszeichen rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Anlage 3

Bild 1

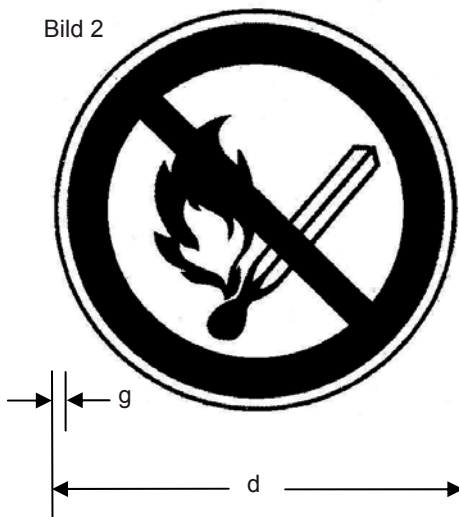
Verbotszeichen nach DIN 4844-2:2001-02



Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Feuer, offenes Licht
 und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

2132.2-I**Vollzug der Verordnung über die Prüfsachverständigen,
Prüfämter und Prüfsachverständigen
im Bauwesen (PrüfVBau);****– Bekanntgabe der Indexzahl,
der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte
und des Stundensatzes****– Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter
und Prüfsachverständigen für Standsicherheit****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 10. Juli 2009 Az.: IIB8-4117-001/08**

Anhang: Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

1. Festlegung der anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829) die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vervielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz jährlich bekanntzugeben.

Die **Indexzahl** nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte für Prüf- und Bescheinigungsaufträge beträgt bei Auftragserteilung ab **1. August 2009**

1,135.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau für Prüf- und Bescheinigungsaufträge beträgt bei Auftragserteilung ab **1. März 2009**

98 €*).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im **Anhang** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

2. Prüfämter und Prüfsachverständigen für Standsicherheit in Bayern

Das Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 3 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht

(http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/bau_recht/bautechnik).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfämtern und Prüfsachverständigen für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 10. September 2008 (AllMBl S. 510) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) unter dem Vorbehalt der Anpassung an die endgültige gesetzliche Regelung

Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = 100%

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
1. Wohngebäude	108
2. Wochenendhäuser	94
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	145
4. Schulen	137
5. Kindertageseinrichtungen	123
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	123
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	143
8. Krankenhäuser	160
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	123
10. Hallenbäder	133
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	52
sonstige Bauart	44
11.2 der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	44
sonstige Bauart	36
11.3 der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	36
sonstige Bauart	28
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	82
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1 bis 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt	110
14.2 der 30000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m ³	89
14.3 der 60000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	77
15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1 bis 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt	95
15.2 der 30000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m ³	77
15.3 der 60000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	66
16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	79
17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	95
18. Tiefgaragen	148
19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20. Gewächshäuser	
20.1 bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	28
20.2 der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v. H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 43 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z.B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

2250-I**Aufhebung von Bekanntmachungen****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien des Innern
und der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 2. Juni 2009 Az.: IA4-1213-1 und 4600-II-2894/92**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. November 1993 (AllMBl S. 1295) wird aufgehoben.
2. Nr. 8 Satz 2 der Anlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 29. April 1994 (AllMBl S. 471, JMBL S. 86) wird aufgehoben.

Schuster	Klotz
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

7071-W**Richtlinien zur Durchführung
des Förderprogramms „Elektromobilität“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie****vom 14. Juli 2009 Az.: IBS-3665n/3**Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) – und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)¹⁾ genannt,

Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Elektromobilität wird zukünftig in zunehmendem Maße zur Minderung der Erdölabhängigkeit, zur Verringerung der Immissionsbelastung, insbesondere in den Städten, und zur Reduzierung der CO₂-Belastung beitragen.

Dieses Förderprogramm soll Forschung, Entwicklung und Erprobung von Fahrzeugen mit Elektrotraktion bzw. hierzu notwendiger Teilsysteme und Komponenten unterstützen und hierüber einen Anreiz für die

schnellere Verbreitung innovativer Elektromobilität in den Straßenverkehr geben.

Mit dieser Maßnahme sollen das technische und innovative Potenzial bei Unternehmen der Automobilbranche, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen und sowohl F&E- als auch Fertigungskapazitäten auf diesem Gebiet am Standort Bayern gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Kooperationsvorhaben zu Produkten, Verfahren, und Dienstleistungen gemäß Art. 31 AGFVO sowie in begründeten Ausnahmefällen die Durchführung von Studien über die technische Durchführbarkeit im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gemäß Art. 32 AGFVO.
- 2.2 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:
 - Batterietechnologien;
 - elektrische Antriebe;
 - elektronische Regelungs- und Steuersysteme;
 - softwaregestütztes Energiemanagement;
 - fahrzeuginterne Datenkommunikation, Fahrerassistenzsysteme;
 - Sicherheitstechnik;
 - Logistik und Infrastruktur für die (Energie-)Versorgung;
 - Normung, Zertifizierung;
 - Technologiestudien.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Danach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d.h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind²⁾.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d.h. die zu entwickelnden

¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>

²⁾ Die näheren Einzelheiten hierzu sind in Anhang I der AGFVO geregelt.

Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 4.8 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder zinsverbilligt werden.
- 4.9 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.2 angegebenen Höchstsätzen möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen
 - bis zu maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten im Falle der industriellen Forschung;
 - bis zu maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Kooperationsvorhaben.

Falls unterschiedliche Projektstätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem

Mannmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u.Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u.Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u.Ä.	4.000 €

Mit den Personalkosten sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie zusätzliche Gemeinkosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
 - Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
 - Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- 5.3 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) werden die zuwendungsfähigen Kosten auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
 - 5.4 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigt.

6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
- 6.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Verkehr und Technologie
 – Innovationsberatungsstelle Südbayern –
 Prinzregentenstr. 28
 80538 München
 (Postanschrift: 80525 München;
 Tel. 089 2162-2537; Telefax 089 2162-3537).

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter www.fips.bayern.de.

- 6.3 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 16. Juni 2009 Az.: VI/2-6286/398/1

Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung oder Erweiterung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen als Teil des „Klimaprogramms Bayern 2020“ und ergänzend zum KfW-Programm Erneuerbare Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Beschreibung der Förderung

1.1 Zweck der Förderung

Bayern verfügt mit den Thermalwasservorkommen in den geologischen Schichten des Malmkarstes über gute natürliche Voraussetzungen für die hydrothermale Tiefengeothermie. Mit der Erschließung dieser Energiepotenziale können fossile Energieträger ersetzt und die bei der Verbrennung dieser Energieträger entstehenden CO₂-Emissionen vermieden werden. Ziel dieses Programms ist die verstärkte Nutzung hydrothermalen Tiefengeothermie in Bayern im Wärmemarkt.

Geothermische Wärmeversorgungen sind durch hohe Investitionen in Wärmenetze gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass im Umkreis von Tiefengeothermieranlagen optimale Wärmeverbrauchsichten nur begrenzt anzutreffen sind.

Um möglichst viele Abnehmer – auch im Interesse einer optimierten Lagerstättennutzung – zu wettbewerbsfähigen Wärmepreisen an das Erdwärmenetz anschließen zu können, sollen mit diesem Programm finanzielle Anreize für den Auf- und Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen gegeben werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Förderfähig sind auf der Grundlage des Art. 23 AGFVO die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung und Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieranlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

1.2.2 Von der Förderung ausgenommen sind

- die Sanierung oder der Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl I S. 1092) gefördert werden.

1.3 Antragsberechtigte

1.3.1 Antragsberechtigt sind

- gewerbliche Unternehmen,
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen.

1.3.2 Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von förderfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- der Staat sowie dessen Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

1.3.3 Unternehmen, die sich nach der Definition des Art. 1 Abs. 7 AGFVO in Schwierigkeiten befinden, sind nicht förderfähig. Insbesondere wird Antragstellern keine Förderung gewährt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Antragsstelle gemäß Nr. 1.6) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

1.4.2 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

1.4.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, sofern das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien gefördert wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abgewichen werden.

1.4.4 Das geförderte Wärmenetz muss mindestens sieben Jahre lang ab Inbetriebnahme zweckentsprechend gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.5.2 betrieben werden. Im Fall einer Nichteinhaltung kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebszeit zurückgefordert werden.

1.4.5 Dem Förderantrag sind eine Vorhabensbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan sowie eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung beizufügen.

Handelt es sich bei dem geförderten Unternehmen nicht um ein KMU im Sinn der Anlage I AGFVO, muss zudem ein Anreizeffekt nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 AGFVO in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden, soweit dieser Nachweis nicht bereits gegenüber der KfW geführt wurde.

1.4.6 Mit Antragstellung ist eine Zusage des Antragstellers vorzulegen, bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Projekts (z. B. Pressemitteilungen, Bautafel) auf die Landesförderung hinzuweisen.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Sie erfolgt

- a) durch einen Einmalzinszuschuss zur Verbilligung eines Durchleitungsdarlehens der LfA Förderbank Bayern oder
- b) durch einen Investitionszuschuss.

Die Landesförderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

1.5.2 Höhe der Förderung, Kumulierbarkeit

Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.

Wärmenetze sind im Landesprogramm nur förderfähig, sofern im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt

- im Wärmeabsatzbereich 0,5 bis 1,5 MWh: bis zu 60 € je Meter Trassenlänge,
 - im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh: bis zu 40 € je Meter Trassenlänge,
- höchstens jedoch 1.500.000 € je Projekt.

Die Beihilfeintensität nach Art. 23 AGFVO darf 45% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Unbeschadet davon darf die für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährte Förderung, bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten nach Nr. 1.2.1 dieser Förderrichtlinien, höchstens 30% betragen. Die Landesförderung ist bis zu diesem Förderhöchstsatz mit anderen öffentlichen För-

derungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist (Art. 7 AGFVO).

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

Prüffähige Anträge sind vor Vorhabensbeginn schriftlich (mit Vordruck)

- im Fall eines Antrags auf zinsverbilligte Darlehen nach Nr. 1.5.1 Buchst. a über die Hausbank,
- im Fall eines Antrags auf Investitionszuschuss nach Nr. 1.5.1 Buchst. b direkt

an die LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München, zu richten. Eine Antragstellung per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit einer Förderung nach diesem Programm ist zu begründen (siehe auch Nr. 1.4.5).

2.2 Antragsprüfung

2.2.1 Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Soweit für die Beurteilung notwendig, kann sie weitere Unterlagen anfordern und/oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der LfA Förderbank Bayern.

2.2.2 Eine detaillierte Antragsprüfung kann unterbleiben, wenn für das Vorhaben eine Förderzusage aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien vorgelegt wird. Die Zu- oder Absage der KfW ist ggf. unverzüglich nachzureichen.

2.3 Bewilligung

2.3.1 Die LfA Förderbank Bayern trifft die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2.3.2 Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten, insbesondere auch die durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten, selbst zu tragen.

2.3.3 Mit dem Vorhaben ist in nicht unerheblichem Umfang zeitnah nach Bewilligung der Förderung zu beginnen. Wurde das Vorhaben 24 Monate nach Bewilligung noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.

2.4 Auszahlung des Darlehens und der Investitionszuschüsse, Verwendungsnachweis

2.4.1 Die Auszahlung des zinsverbilligten Darlehens erfolgt über die Hausbank. Investitionszuschüsse werden direkt von der LfA Förderbank Bayern ausbezahlt.

2.4.2 Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist umgehend nach Abschluss der Investition über die Hausbank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Fall eines Investitionszuschusses ist der Nachweis direkt gegenüber der LfA Förderbank Bayern zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

- Der *Sachbericht* muss – neben den für eine Nah-/Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen – insbesondere eine Bestätigung der Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
- Der *zahlenmäßige Nachweis* ist durch einen Nachweis der angefallenen Ausgaben zu führen.

2.4.3 Die Prüfung des Verwendungsnachweises schließt weitere Prüfungen gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere Prüfungen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, nicht aus.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Subventionserheblichkeit, Rückforderung

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS 453-1-W). Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.2 Schlussbestimmungen

Die gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach der AGFVO gilt bis zum 31. Dezember 2013. Beihilferegeln, die nach dieser Verordnung freigestellt sind – wie diese Richtlinien – bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der AGFVO noch sechs Monate freigestellt.

Diese Richtlinien treten am 17. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2126.2-UG

**Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug
des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045);
zuständige Behörden bei Ansprüchen
gegen den Freistaat Bayern –
ausgenommen Impfschadensangelegenheiten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 8. Juli 2009 Az.: 32f-G8360-2009/8-2

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 21. September 2001 (AllMBL S. 405) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2173-A

**Änderung der Rahmenvereinbarung
zwischen den Spitzenverbänden
der freien Wohlfahrtspflege
und dem Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 10. Juli 2009 Az.: VI2/7462/3/09

Die Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung der Familienerholung in Familienferienstätten und von Angeboten der Eltern- und Familienbildung am Wochenende vom 10. Januar 2008 (AllMBL S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 des Abschnitts II der Rahmenvereinbarung erhält folgende Fassung:
„Maßnahmen der Familienerholung in Familienferienstätten, die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind,“
 2. In Nrn. 3.2, 3.3 und 5.2.3 des Abschnitts II der Rahmenvereinbarung wird jeweils das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 2“ ersetzt.
 3. In der bisherigen Anlage wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 2“ ersetzt.
 4. Die Rahmenvereinbarung erhält die nachfolgende neue Anlage 1.
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Verzeichnis Familienferienstätten

Baden-Württemberg	
Haus Lutzenberg Backnanger Straße 9, 71566 Althütte www.haus-lutzenberg.de	Feriendorf Tieringen Im Oberdorf, 72469 Meßstetten (Tieringen) www.feriendorf-tieringen.de
Feriendorf Gomadingen Stuttgarter Weg 1, 72532 Gomadingen www.feriendorf-gomadingen.de	Feriendorf Sonnenmatte Sonnenmatte 51/1, 72820 Sonnenbühl www.feriendorf-sonnenmatte.de
Freizeit- und Bibelheim Monbachtal Im Monbachtal 1, 75378 Bad Liebenzell www.liebenzell.org	Naturfreundehaus Bodensee Radolfzeller Straße 1, 78315 Radolfzell-Markelfingen www.naturfreundehaus-bodensee.de
Haus Insel Reichenau Markusstraße 1, 78479 Reichenau www.familienferien-freiburg.de	Familienbildungs- und Feriendorf „Eckenhof“ Dr.-Helmut-Junghans-Straße 50, 78713 Schramberg-Sulgen www.familienenerholungswerk.de
Feriendorf Todtnau Hanna-Brauweiler-Straße, 79674 Todtnau www.dew-hamburg.de	Familienferienstätte „Liborihof“ Alpenblickstraße 6, 79682 Todtmoos-Lehen www.kforeisen.de
Familienferienhöfe Grafenhausen Familienferienhöfe 1, 79865 Grafenhausen www.familienferienhoefe.de	Haus Feldberg-Falkau Schuppenhörnlestraße 74, 79868 Feldberg-Falkau www.familienferien-freiburg.de
Feriendorf Langenargen Rosenstraße 11/1, 88085 Langenargen www.familienenerholungswerk.de	Feriendorf Eglofs Alpgaustraße 20, 88260 Eglofs-Argenbühl www.familienenerholungswerk.de
Bayern	
Haus Chiemgau Dechantshof 3, 83317 Teisendorf www.haus-chiemgau.de	Caritas-Familienferienstätte „St. Heinrich und Kunigunde“ Rathausweg 2, 83730 Fischbachau-Hundham www.familienferienhaus.de
Die Langau – Bildungs- und Erholungsstätte Langau 1, 86989 Steingaden www.langau.de	Haus der Familie Schönstatt auf'm Berg 68 87448 Waltenhofen-Memhölz www.schoenstatt-memhoelz.de
Haus Zauberberg Kolpingstraße 23, 87459 Pfronten-Rehbachl www.haus-zauberberg.de	AllgäuHaus Familienferienzentrum Kolpingstraße 1–7, 87497 Wertach www.kolping-wertach.de
Naturfreundehaus Freibergsee Höllwiesenweg 2, 87651 Oberstdorf www.naturfreundehaus-freibergsee.de	Familienferienstätte „Haus St. Christophorus“ Conrad-Forster-Straße 60, 88149 Nonnenhorn www.familienbund.bistum-augsburg.de
Ferienhaus „Bergsicht Scheffau“ Scheffau 33, 88175 Scheidegg www.bergsicht-scheffau.de	Familienzentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Nordbayern e. V. Familienzentrum 6, 91332 Heiligenstadt www.fz-ev.de
Familienenerholungs- und Tagungsstätte Sulzbürg Schloßberg 17, 92360 Mühlhausen www.sulzbuerg.com	Feriendorf Sattelbogen Heroldstraße 35, 93455 Traitsching www.dew-hamburg.de
Kolping-Ferienhaus Lambach Lambach 1, 93462 Lam www.familienhotel-lambach.de	AWO-Familienferienstätte Zwiesel Karl-Herold-Straße 9, 94227 Zwiesel www.awo-zwiesel.de

Haus Tannenhof – Familienfreizeitzentrum Hirschensteinweg 6, 94379 St. Englmar www.caritas-regensburg.de	Hotel „Haus Silberbach“ Sommerhauer Straße 1–5 95100 Selb, OT Silberbach www.haus-silberbach.de
Haus Immenreuth Kolpingstraße 1, 95505 Immenreuth www.familienferienstaette-immenreuth.de	
Brandenburg	
Familienferienstätte St. Ursula Gränertstraße 27, 14774 Brandenburg/Kirchmöser www.st-ursula-kirchmoeser.de	Naturfreundhaus Üdersee Üdersee Süd 111, 16244 Üdersee www.nfh-uedersee.de
Ferierendf Groß Väter See Groß Väter 34, 17268 Templin, OT Groß Dölln www.feriendorf-gross-vaeter-see.de	
Hessen	
Haus Bodenrod der Heilandsgemeinde e. V. Familienlandheim 35510 Butzbach-Bodenrod www.bodenrod.de	Haus Höhenblick Christliche Freizeit- und Tagungsstätte Friederike-Fliedner-Straße 9, 35619 Braunfels www.hoehenblick.de
Familienferienstätte Michaelshof Am Michaelshof 1, 36115 Hilders/Rhön www.familienferien-michaelshof.de	Kolping-Ferierendf Herbstein Adolph-Kolping-Straße 22, 36358 Herbstein www.kolping-feriendorf.de
CVJM-Ferierendf Herbstein Ernst-Klotz-Weg 1, 36358 Herbstein www.cvjm-feriendorf.de	Naturfreundehaus „Meißnerhaus“ Hoher Meißner, 37235 Hessisch Lichtenau-Hausen www.meissnerhaus.de
FamilienFerienStätte Dorfweil Auf der Mauer 5, 61389 Schmitten www.ffs-dorfweil.de	Ferierendf Gedern Am Gederner See 12, 63688 Gedern www.dew-hamburg.de
Ferierendf Kröckelbach Am Kröckelbach, 64658 Fürth www.feriendorf-kroeckelbach.de	
Mecklenburg-Vorpommern	
Familienferienstätte Salem Am Hafen 1, 17139 Salem www.kolpingurlaub-mv.de	Familienferienpark Dambeck Dambeck 2, 17237 Kratzeburg OT Dambeck www.awosano.de
St.-Otto-Heim Zinnowitz Dr.-Wachsmann-Straße 29 17454 Ostseebad Zinnowitz www.st-otto-heim-zinnowitz.de	Casa Familia Familienferienstätte im Ostseebad Zinnowitz Dünenstraße 45, 17454 Ostseebad Zinnowitz www.casafamilia.de
Kath. Familienferienstätte St. Ursula Ribnitzer Straße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz www.sanktursula.de	Haus Wartburg Alexandrastraße 1, 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz www.haus-wartburg.de
AWO SANO Familienferiendorf Rerik John-Brinckmann-Straße 6 c, 18230 Ostseebad Rerik www.awosano.de	Familienferienstätte Zingst Landstraße 1, 18374 Seeheilbad Zingst www.berliner-stadtmission.de/zingsthof
Haus „Seeadler“ und Haus „Ostsee“ Granitzer Straße 16, 18586 Ostseebad Sellin www.haus-seeadler-ruegen.de	Familienferiendorf Boltenhagen Ostseeallee 101, 23946 Ostseebad Boltenhagen www.feriendorf-boltenhagen.de

Niedersachsen	
Johann-Simonis-Haus Rahlande 32-40, 21220 Seevetal/Maschen www.nfh-maschen.de	Ferien- und Erholungszentrum Schillig Inselstraße 2, 26434 Horumersiel-Schillig www.familienurlaub-schillig.de
Familienferienstätte Haus Kloster Loccum Am Hospizplatz 8-14, 26465 Langeoog www.loccumerhaus.de	Familienferienstätte Haus Winfried Süderloog 24, 26474 Spiekeroog www.kforeisen.de
Ev. Familienferienstätte „Haus am Meer“ Westend 12, 26474 Spiekeroog www.diakonie-freizeitzentrum-spiekeroog.de	Haus Wolfgang Tranpad 14, 26474 Spiekeroog www.haus-wolfgang.de
Ev. Familienferienstätte Haus Seerose In d' Kamp 7, 26474 Spiekeroog www.hausseerose.de	Friesenhof Benekestraße 55, 26548 Norderney www.haus-friesenhof.de
Gästehäuser Victoria Viktoriastraße 14, 26757 Nordseebad Borkum www.gaestehaeuser-victoria.de	Familienferiendorf Marienhof Roelof-Gerritsz-Meyer-Straße 4 26757 Nordseebad Borkum www.marienhof-borkum.de
Familienferienstätte Blinkfuer Sandstraße 24-26, 26757 Nordseebad Borkum www.blinkfuer-borkum.de	Familienzentrum „Haus am Deich“ Am Deich 39, 26969 Butjadingen-Burhaviersiel www.familienurlaub-burhave.de
Haus „Stella Maris“ Oskar-von-Brock-Straße 16 27476 Cuxhaven-Sahlenburg www.stella-maris-cuxhaven.de	Feriendorf Schneverdingen Hebererstr. 100, 29640 Schneverdingen www.dew-hamburg.de
Ferienparadies Pferdeberg Bischoff-Janssen-Straße, 37115 Duderstadt www.kolping-duderstadt.de	CVJM-Familienferienstätte „Haus Solling“ Erholungsheimstraße, 37586 Dassel www.haussolling.de
Nordrhein-Westfalen	
Familienferienstätte „Haus Stapelage“ Billinghauserstraße 3-9, 32791 Lage www.haus-stapelage.de	Haus Blomberg Ulmenallee 40, 32825 Blomberg www.awo-owl.de
Feriendorf Blomberg Ulmenallee 34, 32825 Blomberg www.dew-hamburg.de	Familienferienstätte „Schloss Gehrden“ Schloßstraße 6, 33034 Brakel-Gehrden www.schloss-gehrden.de
Familienferienheim Teutoburg Detmolder Straße 738, 33699 Bielefeld www.nfh-ferien.de	Haus Maria in der Aue In der Aue 1, 42829 Wermelskirchen www.fft.w.de
Ferien-Zentrum Lieberhausen „Käte-Strobel-Haus“ Käte-Strobel-Weg 30 51647 Gummersbach-Oberrengse www.ferienzentrum-lieberhausen.de	Familienferienstätte St. Ludger Auf der Hardt 40, 53949 Baasem www.kforeisen.de
Josef-Gockeln-Haus der KAB Josef-Gockeln-Straße 23 57399 Kirchhundem-Rahrbach www.josef-gockeln-haus.de	Familienferienstätte „Biggesee-Sondern“ Am Diehlberge 1, 57462 Olpe-Sondern www.fewotel-biggesee.de
Regenbogenland Kolping-Familienferienstätte Olpe Am Finkenhagen 15, 57462 Olpe-Biggeseesee www.rebola.de	Heinrich-Lübke-Haus der KAB gGmbH Zur Hude 9, 59519 Möhnesee-Günne www.heinrich-luebke-haus.de

Matthias-Claudius-Haus Matthias-Claudius-Weg 1, 59872 Meschede-Eversberg www.matthias-claudius-haus.de	Familien Ferienstätte Elkeringhausen e. V. Im Orketal 1, 59955 Winterberg
Rheinland-Pfalz	
Haus St. Willibrod Aachener Straße 20, 53518 Honerath ü. Adenau www.fft.w.de	Familien-Hotel Hochwald Ferien- und Tagungsstätte St.-Georg-Straße 1, 54497 Horath/Hunsrück www.familienhotel.de
Haus Springiersbach Karmelitenstraße 4, 54538 Bengel-Springiersbach www.fft.w.de	Ev. Familienferien- und Bildungsstätte Ebernburg Auf der Burg, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg www.ebernburg.de
Haus der Familie Höhrer Straße 111, 56179 Vallendar www.hausderfamilie.info	Familienferiendorf Hübingen e. V. Am Buchenberg 1, 56412 Hübingen-Westerwald www.familienferiendorf-huebingen.de
Christliches Erholungsheim „Westerwald“ Heimstraße 49, 56479 Rehe www.cew-rehe.de	Naturnahes Familienferienhaus „Arche Noah“ Marienberge Albert-Schmidt-Weg 1, 57581 Elkhausen www.marienberge.de
Naturfreundehaus „Rahnenhof“ Hintergasse 13, 67316 Carlsberg-Hertlingshausen www.naturfreundehaus-rahnenhof.de	
Saarland	
Haus Bergblick – Familienerholungsstätte des ev. Familienlandheim Kirkel e. V. Burgstraße 10, 66459 Kirkel www.kirkel.de/burgblick	
Sachsen	
Martin-Luther-King-Haus Lutherplatz 24, 01762 Schmiedeberg www.martin-luther-king-haus.de	Haus Lebensfreude Am Sonnenberg 5 01773 Altenberg/OT Oberbärenburg www.haus-lebensfreude.de
Familienferienstätte St. Ursula Sankt-Ursula-Weg 24, 01796 Struppen/OT Naundorf www.ferien-naundorf.de	Ev. Familienferienstätte Bethlehemstift-Neukirch Georgenbadstraße 27, 01904 Neukirch/Lausitz www.diakoniewerk-oberlausitz.de
Tagungs- und Erholungsheim Herrnhut Comeniusstraße 8 + 10, 02747 Herrnhut www.teh-herrnhut.de	Christliche Ferienstätte „Haus Gertrud“ Großschönauer Straße 48, 02796 Jonsdorf www.haus-gertrud.de
HERR-BERGE e. V. An der HERR-BERGE 1–9 08321 Zschorlau/OT Burkhardtgrün www.HERR-BERGE.de	
Sachsen-Anhalt	
CVJM-Familienferienstätte „Huberhaus“ Mühlental 2, 38855 Wernigerode www.huberhaus-wernigerode.de	

Schleswig-Holstein	
Theodor-Schwartz-Haus Wedenberg 2–4, 23570 Travemünde-Brodten www.Theodor-Schwartz-Haus.de	Naturfreundehaus Priwall Mecklenburger Landstraße 128, 23570 Lübeck www.naturfreundehaus-priwall.de
Haus am Sund Strandstraße 1, 23775 Großenbrode www.aw-kur.de	Naturfreundehaus Kalifornien Deichweg 1, 24217 Kalifornien/Schönberg www.naturfreundehaus-kalifornien.de
Feriendorf Golsmaas 24395 Kronsgaard www.dew-hamburg.de	Erholungs- und Bildungszentrum Wittensee An See 7, 24794 Bünsdorf www.ebz-wittensee.de
Haus Stegerwald Am Torbogen 4, 25980 Rantum/Sylt www.haus-stegerwald.de	
Thüringen	
Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld Eichenweg 2, 37319 Uder www.bfs-eichsfeld.de	Burg Bodenstein Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Burgstraße 1, 37339 Bodenstein www.burg-bodenstein.de
Ev. Familienerholungs- und Bildungsstätte „Haus am Seimberg“ Am Seimberg 10, 98599 Brotterode www.haus-am-seimberg.de	Familienferien-, Begegnungs- und Bildungsstätte „Haus Eichhof“ Liebensteiner Straße 25, 99891 Winterstein www.haus-eichhof.de

2231-A

Änderung der Sprachförderrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 30. Juni 2009 Az.: VI4/7360/131/09

Die Richtlinie für die Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie) vom 5. Mai 2008 (AllMBL S. 333) wird wie folgt geändert:

- Der Ziffer 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Sprachberater/die Sprachberaterin und die Einrichtung, die das Angebot des Sprachberaters/der Sprachberaterin in Anspruch nimmt, sind verpflichtet, an der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik teilzunehmen.“

- Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Umfang und Dauer des Einsatzes der Sprachberater/Sprachberaterinnen

¹Gefördert wird der Einsatz eines Sprachberaters/einer Sprachberaterin im Umfang von 170 Stunden pro Kindertageseinrichtung (Art. 2 BayKi-BiG) im Zeitraum bis 31. Dezember 2011. ²Der Sprachberater/die Sprachberaterin ist verpflichtet, in dieser Zeit das pädagogische Personal in der Einrichtung in den Bereichen Sprache, Literacy und Diagnosefähigkeit nach Maßgabe der

Inhalte des Programms des Staatsinstituts für Frühpädagogik zur Weiterbildung zum zertifizierten Sprachberater/zur zertifizierten Sprachberaterin fortzubilden sowie das pädagogische Personal in der Zusammenarbeit mit Eltern zu beraten und zu unterstützen. ³Der Sprachberater/die Sprachberaterin hat hierfür mindestens zwei Drittel der in Satz 1 genannten Stundenzahl aufzuwenden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dem Umfang von 170 Stunden und der Zwei-Drittel-Regelung in Satz 3 möglich. ⁵Zeiten, die für die wissenschaftliche Mitarbeit nach Ziffer 4 Satz 4 aufgewendet werden, werden in Höhe von maximal drei Stunden auf den Umfang von 170 Stunden sowie auf die zwei Drittel im Sinn von Satz 3 angerechnet.“

- Ziffer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie wird

- für den Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen (Ziffer 6.2.1),
 - für Koordinationstätigkeiten (Ziffer 6.2.2),
 - für die Akquise (Ziffer 6.2.3 Sätze 1 und 2) als Festbetragsfinanzierung und
 - für die Freistellung während der Fortbildung (Ziffer 6.2.3 Satz 3) als Anteilfinanzierung
- gewährt.“

4. Ziffer 6.2.1 erhält folgende Fassung:

„6.2.1 Förderung des Einsatzes von Sprachberatern/Sprachberaterinnen

¹Der Einsatz von Sprachberatern/Sprachberaterinnen nach Maßgabe von Ziffer 5 wird in Höhe einer Kostenpauschale von 5.362 Euro für 170 Stunden bezuschusst. ²Bei einer Abweichung von der Stundenzahl in Satz 1 nach Maßgabe von Ziffer 5 Satz 4 wird die Kostenpauschale entsprechend angepasst. ³Bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen wird im Fall einer Abwesenheit des Sprachberaters/der Sprachberaterin infolge von Urlaub, Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit eine Kostenpauschale in Höhe von 125 Euro pro Tag für die Dauer von längstens 60 Tagen im Jahr gewährt, sofern für die Zeit der Abwesenheit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht. ⁴Für teilzeitbeschäftigte Sprachberater/Sprachberaterinnen gelten bezogen auf die Kostenpauschalen in Satz 1 und 3 dem Teilzeitanteil entsprechende Kostenpauschalen. ⁵Die Kostenpauschalen in den Sätzen 1 und 3 erhöhen sich jeweils in dem Verhältnis, in dem der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.“

5. Die bisherige Ziffer 6.2.3 wird Ziffer 6.2.2 und erhält folgende Fassung:

„6.2.2 Koordinationstätigkeiten

¹Zuwendungsempfänger, die mindestens sechs Sprachberater/Sprachberaterinnen für den Zeitraum von mindestens einem Jahr fest anstellen, erhalten für die Koordination pro angestelltem Sprachberater/angestellter Sprachberaterin eine

Kostenpauschale in Höhe von jeweils monatlich 293 Euro. ²Die jeweilige Kostenpauschale entfällt mit Ablauf der Förderung des angestellten Sprachberaters/der angestellten Sprachberaterin nach Ziffer 6.2.1. ³Die jeweilige Kostenpauschale entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis mit dem Sprachberater/der Sprachberaterin endet, der Anspruch des Sprachberaters/der Sprachberaterin auf tarifliche oder gesetzliche Lohnfortzahlung entfällt oder der Sprachberater/die Sprachberaterin nicht mehr für den Förderzweck (Ziffer 1 Sätze 1 bis 3) eingesetzt wird. ⁴Die Kostenpauschale erhöht sich jeweils in dem Verhältnis, in dem auch der Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG angepasst wird.“

6. Die bisherige Ziffer 6.2.4 wird Ziffer 6.2.3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Mai bis 31. Dezember 2008“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2010“ ersetzt.“

7. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Für Sprachberaterprojekte, in denen der Sprachberater/die Sprachberaterin die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung vor dem 1. Juli 2009 aufgenommen hat, richtet sich die Förderung auch nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Sprachförderrichtlinie vom 5. Mai 2008 (AllMBL S. 333) in der bis 30. Juni 2009 geltenden Fassung.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Obrenovic

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Juni 2009 Az.: Prot 0220-98-44-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Herrn Veljko Obrenovic am 27. Mai 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Satko Bitanga am 6. März 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Tumulka

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. Juli 2009 Az.: Prot 020174-1-8-17

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in München ernannten Herrn Wolfgang Tumulka am 2. Juli 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Grillparzerstraße 46
81675 München

Telefon: 089 455555-80

Fax: 089 455555-88

E-Mail: baviera@consulado-ecuador.com

Sprechzeit: montags–freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2009

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Juli 2009 Az.: ID1-2237-37

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverbände

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 19. bis 27. September 2009 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Jeder kann helfen – Ihre Feuerwehr!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2009 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 19. September 2009 in Schweinfurt stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und Flyer herausgeben.
3. Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in *brandwacht*-Heft 1/2009). Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter, die erfolgreich am Wissenstest teilnehmen, erhalten als Anerkennung eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.
4. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehren näher zu bringen und sie für eine Mitarbeit in den Feuerwehren zu gewinnen.
5. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2009 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu

werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.

7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; ergänzendes Anhörungsverfahren; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 15. Juli 2009 Az.: IX/4 - 9125/1002/415

Für den in der Ministerratssitzung am 9. Dezember 2008 beschlossenen Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum zivilen Luftverkehr für die Ziele B V 1.6.5 (Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) und B V 1.6.8 (Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt) wurde das Anhörungsverfahren gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführt.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 in Abwägung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, den Entwurf des Ziels B V 1.6.5 zu ändern und den Entwurf des Ziels B V 1.6.8 unverändert beizubehalten. Die Änderung erfordert die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren einzubeziehen. Hierzu wird der geänderte Fortschreibungsentwurf (Änderungsbegründung, Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie Änderung der Begründung mit Umweltbericht – jeweils in geänderter Fassung) bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München, Raum 220) in der Zeit von

Montag, den 3. August 2009,
bis Mittwoch, den 30. September 2009,

während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) ausgelegt.

Gleichzeitig ist der geänderte Fortschreibungsentwurf auch in das Internet eingestellt unter <http://www.stmwivt.bayern.de> – Rubrik Landesentwicklung.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Postanschrift: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München). Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Schreiber
Ltd. Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts** (BesGr R 4) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. August 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich
- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. August 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. August 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Krenz, **Privatisierung öffentlicher Einrichtungen**, Rechtliche Grundlagen und Beteiligungsrecht, 1. Auflage, 2009, 188 Seiten, Preis 29,90€, ISBN 978-3-7663-3864-8.

Das Handbuch stellt Schritt für Schritt jede Phase des Privatisierungsprozesses dar. Es hilft Personalräten sich einen Überblick über die Rechte und die praktischen Anforderungen zu dieser Thematik zu verschaffen. Die komplexen Zusammenhänge sind verständlich erläutert.

Hamer/Görg/Guth, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst**, Basiskommentar zum TVöD mit den Überleitungstarifverträgen für Bund (TVÜ-Bund) und Gemeinden (TVÜ-VKA), 3. Auflage, 2009, 416 Seiten, Preis 29,90€, ISBN 978-3-7663-3848-8.

Der Basiskommentar berücksichtigt alle Änderungen im TVöD und in den Überleitungstarifverträgen. Schwerpunkte sind dabei u. a. die Veränderungen in den Gehaltsstufen, neue Arbeitszeitmodelle und -vorschriften, neue Führungsmodelle und Befristungsmöglichkeiten. Vorschriften des Besonderen Teils sind immer dann berücksichtigt, wenn sie für die öffentliche Verwaltung von Bedeutung sind.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Besche, **Die Pflegeversicherung**, Textausgabe mit ausführlicher Einführung, 5., aktualisierte Auflage, 2009, 520 Seiten, Preis 33,80€, ISBN 978-3-89817-691-0.

Das Buch enthält neben der aktuellen Fassung des Pflegeversicherungsgesetzes eine umfangreiche Einführung mit besonderer Beachtung der Rechtsänderungen sowie die für die Pflegeversicherung bedeutsamen weiteren Gesetze, z. T. in Auszügen, z. B. die Beihilfenvorschriften des Bundes, die Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinien, die Pflegehilfsmittelverzeichnisse und die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung.

Heuel/Luxem, **Das neue GmbH-Recht**, Praxishandbuch für die GmbH mit Musterformulierungen, Gestaltungshinweisen und Gesetzestext, inkl. CD-ROM, 2009, 264 Seiten, Preis 39,80€, ISBN 978-3-89817-620-0.

Das Werk ist nach den verschiedenen Lebensphasen einer GmbH von der Gründung bis zur Liquidation aufgebaut und vermittelt die gesellschafts- und steuerrechtlichen Grundlagen auf der Basis des neuen Rechts. Es schildert und beantwortet die typische Fragestellungen, die sich

Gründern und Gesellschaftern einer GmbH, aber auch ihren Beratern stellen. Das Buch enthält zahlreiche Musterformulierungen, Gestaltungshinweise, Steuer- und Praxistipps sowie Checklisten. Die CD-ROM beinhaltet Gesetzestexte und Materialien.

Proll/Drey, **Die besten PPP-Projekte 2008**, Praktische Beispiele aus Deutschland, 2009, 200 Seiten, Preis 34,80€, ISBN 978-3-89817-719-0.

In dem Buch werden 24 erfolgreiche PPP-Projekte aus den verschiedensten Bereichen (z.B. Infrastruktur, Schulen und Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude) unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit, Effizienzgewinn und Risikoaufteilung betrachtet. Das Werk bietet Erfahrungswerte und Anregungen aus der Praxis für die Praxis und alternative Lösungsansätze zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Forum Vergabe e.V., **Vergaberecht 2008**, Teilband 2: **Europäisches und internationales Recht**, 2009, 584 Seiten, Preis 39,80€, ISBN 978-3-89817-606-4.

Durch die mit dem EU-Legislativpaket erfolgte Neufassung des europäischen Vergaberechts wurde eine umfassende Aktualisierung des Textbandes erforderlich. Neben zahlreichen neuen Vorschriften sind zusätzlich Mitteilungen der Kommission zum Vergaberecht sowie die Erläuterungen der Generaldirektion Wettbewerb enthalten.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 2, §§ 48–93**, 2008, LXIII, 784 Seiten, Preis 179,95€, ISBN 978-3-89949-198-2.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 31. August 2008, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik des Zeugenrechts §§ 48–71 (Rechte, Pflichten, Fähigkeit, Auskunftsverweigerungsrecht, Eid etc.) sowie des Sachverständigenrechts und des Augenscheins §§ 72–93. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 1, §§ 1–32**, Einführung, 2008, XXX, 1.012 Seiten, Preis 174,95 €, ISBN 978-3-89949-135-7.

Der renommierte Großkommentar ist wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisorientiert. Die Neuauflage hat zahlreiche konzeptionelle Neuerungen, zu denen neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Kommentatoren und eine Erweiterung der Einzelbände gehören. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf den Veränderungen durch die VVG-Reform. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Linde international, Wien

Leanne, **Sag's wie Obama**, Ausstrahlung, Rhetorik und Visionen des neuen US-Präsidenten, 1. Auflage, 2009,

260 Seiten, Preis 24,90€, WirtschaftsWoche Sachbuch, ISBN 978-3-7093-0265-1.

Barack Obama hat sich Kommunikationstechniken angeeignet, die auch abseits der politischen Bühne effektiv und überzeugend sind. In dem Buch geht es um die Kunst seiner Überzeugung, die Macht des Auftritts und die effektivsten Kommunikationstechniken. Es zeigt anhand von zahlreichen Beispielen aus Obamas Reden, wie ein Redner einen starken ersten Eindruck erzeugt, wie Körpersprache und Stimme richtig eingesetzt werden, wie Vertrauen aufgebaut wird, man schlagende Argumente entwickelt u. v. m.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Heßeler, **Amtsunfähigkeit von GmbH-Geschäftsführern gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG**, 2009, 463 Seiten, Preis 68€, Schriften zum Bürgerlichen Recht, 385, ISBN 978-3-428-12988-1.

Der Geschäftsführer einer GmbH soll Gewähr für einen seriösen und ordnungsgemäßen Betrieb der Gesellschaft bieten. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 GmbHG Amtsunfähigkeitsgründe festgelegt, um unzuverlässige oder kriminelle Personen von der Geschäftsleitung auszuschließen. Der Autor untersucht und bewertet die gesetzlichen Amtsunfähigkeitsgründe, die Rechtsfolgen eines Verstoßes sowie die Durchsetzungsmechanismen. Kritisch analysiert werden die Änderungen durch das MoMiG (Erweiterung der Amtsunfähigkeitsgründe, Einführung einer Haftungsnorm für Gesellschafter bei Gewährlassen eines inhabilen Geschäftsführers).

Frauenkron, **Das Solidaritätsprinzip im Umweltvölkerrecht**, 2008, 473 Seiten, Preis 98€, Schriften zum Umweltrecht, 162, ISBN 978-3-428-12799-3.

Solidarität im Umweltvölkerrecht ist ein Thema von Aktualität und Praxisrelevanz. Die Autorin legt dar, dass sich der Gedanke der Solidarität insbesondere im Klima- und Ozonschutz, aber auch in anderen Bereichen zu einem verbindlichen Rechtsprinzip verdichtet hat. In nahezu handbuchartiger Weise werden die relevanten umweltvölkerrechtlichen Verträge in den verschiedenen Bereichen des internationalen Umweltschutzes auf solidarische Strukturen, wie gemeinsame Ziele und aktive Hilfeleistungen, untersucht. Zudem zeigt die Autorin auf, inwieweit sich das Solidaritätsprinzip in den Katalog der bereits anerkannten Prinzipien des Umweltrechts einfügt.

Lehmann-Brauns, **Die Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen nach der Föderalismusreform**, 2008, 449 Seiten, Preis 98€, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1113, ISBN 978-3-428-12748-1.

Der Autor untersucht die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen. Sämtliche Zustimmungstatbestände des Grundgesetzes werden umfassend dargestellt und kommentiert. Die Frage der Zustimmungspflichtigkeit eines Gesetzes wird vor allem dann relevant, wenn die parteipolitische Opposition im Bundestag über eine Mehrheit im Bundesrat verfügt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Blockademöglichkeiten des Bundesrates durch die Föderalismusreform nicht verringert wurden. Maßgeblich verantwortlich hierfür sei Art. 104a Abs. 4 GG. Diese Verfassungsbestimmung führe dazu, dass die mit der Neufassung von Art. 84 Abs. 1 GG bezweckte Reduzierung zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze in ihr Gegenteil verkehrt werde.

Böse/Sternberg-Lieben, **Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts**, Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, 2009, XI, 804 Seiten, Preis 168€, Schriften zum Strafrecht, 202, ISBN 978-3-428-12387-2.

Die Festschrift ehrt einen Rechtswissenschaftler, dessen Werk in besonderer Weise den sozialwissenschaftlichen Grundlagen und den verfassungsrechtlichen Bezügen des Straf- und Strafverfahrensrechts verhaftet ist. Die Vielfalt, die das wissenschaftliche Werk des Jubilars aufweist, spiegelt sich in der thematischen Breite der einzelnen Festschriftbeiträge wider. Diese reichen von der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Strafrechts, insbesondere der Rechtsgutstheorie, über die straf- und medizinrechtlichen Beiträge, etwa zur Frage nach den Grenzen der rechtfertigenden Einwilligung, und die Erörterung strafverfahrensrechtlicher Themen und ihrer verfassungs- bzw. grundrechtlichen Bezüge bis hin zu rechtshistorischen und kriminalpolitischen Abhandlungen.

Norba, **Rechtsfragen der Transplantationsmedizin aus deutscher und europäischer Sicht**, 2009, 428 Seiten, Preis 98€, Schriften zum Gesundheitsrecht, 15, ISBN 978-3-428-12835-8.

Über die Landesgrenzen hinweg ist chronischer Organmangel ein zentraler limitierender Faktor in der Transplantationsmedizin. Die Verfasserin untersucht, inwieweit die Wahl zwischen Zustimmungslösung und Widerspruchslösung, die Verpflichtung zur Meldung potenzieller Spender, die Zulässigkeit des Rückgriffs auf herz-kreislauf-tote Spender (sog. Non-Heart-Beating-Donor), die Erweiterung der Spendekriterien und die Ausgestaltung der Lebendspende von Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund zunehmender Patientenmobilität stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit sogenannte „Non-Residents“ bei Organversagen medizinisch in der Bundesrepublik behandelt werden können. Die Autorin zeigt auf, dass Zugangsbeschränkungen an den nationalen Verfassungen zu messen sind und Einschränkungen europäischem Recht unterliegen.

Steger, **Überlange Verfahrensdauer bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor deutschen und europäischen Gerichten**, Auswirkungen, Ursachen, Abhilfemöglichkeiten, Rechtsschutzmöglichkeiten, 2008, 444 Seiten, Preis 86€, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1105, ISBN 978-3-428-12841-9.

Obwohl der Bürger einen Anspruch auf ein Verfahren in angemessener Frist hat, existiert in Deutschland keine wirksame Rechtsschutzmöglichkeit gegen überlange Verfahrensdauer. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs ist die Einführung einer gesetzlich geregelten Untätigkeitsbeschwerde dringend geboten. Statistiken veranschaulichen die Problematik der überlangen Verfahrensdauer. Der Autor stellt anhand von Beispielen einige der gravierendsten Auswirkungen einer überlangen Verfahrensdauer dar. Anschließend untersucht er mögliche Ursachen überlanger Verfahrensdauer und Abhilfemöglichkeiten dagegen.

Thüsing/von Medem, **Vertragsfreiheit und Wettbewerb in der privaten Krankenversicherung**, Die Regelung der privaten Krankenversicherung durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) im Lichte des Verfassungsrechts, 2008, 169 Seiten, Preis 62€, Schriften zum Gesundheitsrecht, 12, ISBN 978-3-428-12974-4.

Die Änderungen, die die Gesundheitsreform 2007 im Bereich PKV und GKV mit sich bringt, waren schon während

des Gesetzgebungsverfahrens rechtlich heftig umstritten. Die Autoren zeigen, dass das Reformwerk nicht mit den Grundrechten der Versicherungsunternehmen und der privat Versicherten vereinbar ist. Ihre Abhandlung beruht auf Verfassungsbeschwerden, die von 24 PKV-Unternehmen eingelegt wurden und über die das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Windstoßer, **Vertragsnaturschutz**, Ein Verwaltungsinstrument mit ungewisser Zukunft? 2008, 258 Seiten, Preis 68€, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, 78, ISBN 978-3-428-12834-1.

Seit den 80er-Jahren wurde zunehmend die Funktion der Landwirtschaft für die Erhaltung der ländlichen Umwelt erkannt und der Vertragsnaturschutz entwickelt: Er honoriert Landwirte über freiwillige vertragliche Vereinbarungen gezielt für ihre Leistungen für den Naturschutz. In dem Werk wird zunächst der Begriff „Vertragsnaturschutz“ näher umrissen und am Beispiel von drei Bundesländern die Verwaltungspraxis dargestellt. Es werden die Rechtsgrundlagen des Vertragsnaturschutzes auf Bundes- und Landesebene untersucht und die Anforderungen, die das Grundgesetz und das EG-Recht an die Verträge stellen, geprüft. Die Autorin untersucht abschließend, inwieweit Landwirte für die Erbringung von Naturschutzleistungen zu vergüten sind.

Desens, **Wasserpreisgestaltung nach Artikel 9 EG-Wasser Rahmenrichtlinie**, Vorgaben und Spielräume für die Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 2008, 381 Seiten, Preis 86€, Schriften zum Umweltrecht, 163, ISBN 978-3-428-12895-2.

Am 31. Dezember 2009 läuft die Umsetzungsfrist für Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG endgültig ab. Die rechtswissenschaftliche Diskussion zu dieser wichtigen Vorschrift steckt dagegen noch in den Anfängen. Die Autorin will vor allem eine gemeinsame Diskussionsgrundlage für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler schaffen, denn beide Gruppen sind bei der Umsetzung der Richtlinie gefordert. Was die juristischen Fragen angeht, erscheint es in Zukunft vor allem notwendig, sich verstärkt auch aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht mit den durch Artikel 9 WRRL aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen. Hierfür finden sich vor allem im dritten Teil der Arbeit einige Anregungen.

VS Verlag, Wiesbaden (GWV Fachverlage)

Zündorf, **Das Weltsystem des Erdöls**, Entstehungszusammenhang, Funktionsweise, Wandlungstendenzen, 2008, 320 Seiten, Preis 24,90€, Neue Bibliothek der Sozialwissenschaften, ISBN 978-3-531-16085-6.

Das Buch analysiert einen zentralen Sektor der Weltwirtschaft und der Globalisierung: das System des internationalen Erdölhandels. Hier lassen sich die grundlegenden Probleme der zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen exemplarisch analysieren. Der Autor schließt das Werk mit einem Ausblick zur Zukunft des Erdölsystems.

Schroeder/Paquet, **Gesundheitsreform 2007**, Nach der Reform ist vor der Reform, 2009, 337 Seiten, Preis 29,90€, ISBN 978-3-531-15984-3.

Die Gesundheitspolitik befindet sich in einem stetigen Umbau. Dabei bildet die Gesundheitsreform 2007 nicht nur eine weitere Etappe in diesem Prozess, sondern mit

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

ihr kam es auch zu Veränderungen der Akteurskonstellation. Der vorliegende Band zielt darauf ab, die Strategien der einzelnen Akteure zu identifizieren um zu veranschaulichen und zu verstehen, wie sich am Beispiel der Gesundheitsreform 2007, die Machtressourcen der Akteure verändern. Bei diesen Analysen wird deutlich, dass für Lobbyisten nach der Reform vor der Reform ist.

Böckmann, **Gesundheitsversorgung zwischen Solidarität und Wettbewerb**, 2009, 234 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-531-16206-5.

In dem Buch wird das Spannungsverhältnis von Solidarität und Wettbewerb am Beispiel verschiedener Akteure und Versorgungsbereiche des Gesundheitswesens diskutiert. Dabei werden nationale Reformbemühungen ebenso berücksichtigt wie der zunehmende Regulierungseinfluss der Europäischen Union. In ausgewählten Beiträgen wird der Frage nachgegangen, wie sich das Verhältnis von Solidarität und Wettbewerb gewandelt hat, welche Konsequenzen sich daraus ergeben und wie möglicherweise die Vorteile beider Koordinationsformen miteinander kombiniert werden können.

Luhmann, **Ökologische Kommunikation**, Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?, 5. Auflage, 2008, 184 Seiten, Preis 19,90 €, Neue Bibliothek der Sozialwissenschaften, ISBN 978-3-531-16145-7.

Die Gesellschaft kann nur unter den sehr beschränkten Bedingungen ihrer eigenen Kommunikationsmöglichkeiten auf Umweltprobleme reagieren. Das gilt auch für Umweltprobleme, die sie selbst ausgelöst hat. Ökologische Kommunikation kann sich daher nur nach Maßgabe der wichtigsten Funktionssysteme entwickeln.

Schmähl, **Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen**, 2009, 525 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-531-16476-2.

Nicht nur private, sondern auch öffentliche Haushalte und Unternehmen wie auch der Arbeitsmarkt werden durch

soziale Sicherung in vielfältiger Weise beeinflusst. Dieser Band präsentiert Beiträge zu zentralen und grundsätzlichen Fragen der Gestaltung sozialer Sicherung und ihrer Konzeptionen, Zielvorstellungen, Finanzierung und Leistungsgestaltung. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Gabler Verlag, Wiesbaden (GWV Fachverlage)

Walther, **Green Business – das Milliardengeschäft**, Nach den Dot-coms kommen jetzt die Dot-greens, 2009, 220 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-8349-1273-2.

Ausgehend von der Gründungswelle internetbasierter Geschäfte zeigt das Buch die Chancen des neuen hightech-basierten grünen Marktes. Anhand zahlreicher Beispiele des „Going Green“ gibt der Autor Praxistipps für das rasche Umsteuern auf Unternehmensebene. Als Erfolgsformel dafür führt er die IMEAS-Formel ein. Sie steht für die Vernetzung von Ideen, Money, Erfahrung und unternehmerischer Aktivität für Sustainability. Besonderes Augenmerk richtet das Buch durchgängig auf die Ausprägung von mehr Unternehmertum für Umwelt- und Klimaschutz sowie auf die neuen Aus- und Weiterbildungsanforderungen für Green Business.

Werner, **Ökologische Investments**, Chancen und Risiken grüner Geldanlagen, 2009, 230 Seiten, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-8349-0741-7.

Das Buch zeigt die aktuellen ökologischen Investitionsmöglichkeiten als Kapitalanlage auf – von der Direktanlage über Geschlossene Fonds, Anleihen, Aktien und Zertifikate bis hin zu verschiedenen Mischformen. Der Autor stellt die individuellen Konzeptionsmerkmale vor und diskutiert die typischen Chancen und Risiken ökologischer Investments. Es wird dargelegt, dass die Verbindung von wirtschaftlichem Interesse und Engagement möglich ist.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 28. August 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
22.06.2009	806-UG Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV)	259
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
12.08.2009	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2009)	263
03.08.2009	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	283
07.08.2009	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2009)	283
10.08.2009	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2009 (Mobilitätshilferichtlinie 2009)	286

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

11.08.2009	2022-I	
	Dienstbezüge, Entschädigungen und Ehrensold der kommunalen Wahlbeamten;	
	Erhöhung ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010	288

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Literaturhinweise	289
--	-------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

806-UG

Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 22. Juni 2009 Az.: Z2b-A0630-2009/7-2

Abschnitt I Prüfungsanforderungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch eine Prüfung ist festzustellen, ob die oder der Angestellte Aufgaben entsprechend dem festgelegten Ziel der Fortbildung lösen und dabei die während der gesamten Dauer der Fortbildung zu vermittelnden Methoden, Kenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einsetzen kann.

§ 2

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. ²Sie wird außerhalb der Vollzeitlehrgänge abgelegt.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Arbeiten von insgesamt 18 Stunden Dauer, die sich auf drei vierstündige und zwei dreistündige Prüfungen verteilen. ²Frühestens ein Jahr nach Beginn der Fortbildung sind zwei Prüfungsarbeiten, nach Beendigung der Vollzeitlehrgänge sind drei Prüfungsarbeiten zu fertigen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling auf der Grundlage der im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Lernziele auch zu konkreten beruflichen Situationen unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzeigen. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit stattfinden. ³Sie soll als Einzelprüfung durchgeführt werden und nicht länger als 60 Minuten dauern.

Abschnitt II Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 3

Ausschüsse

Ausschüsse im Prüfungswesen sind die Prüfungsausschüsse (§ 4) und der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (§ 9).

§ 4

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle für das Prüfungswesen

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Staatsministerium) gebildet ist.

(2) ¹Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen wird bei der AOK Bayern eingerichtet. ²Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. ³Die Geschäftsstelle unterrichtet das Staatsministerium über alle wichtigen Vorgänge. ⁴Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt dieses die Durchführung der Prüfung im Benehmen mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern.

(3) ¹Soweit mehrere Prüfungsausschüsse gebildet sind, verteilt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse. ²Dabei sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. ³Eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben. ⁴§ 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung beim Prüfungswesen geeignet sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: Je eine beauftragte Person der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft an einer Bildungseinrichtung der beteiligten Sozialversicherungsträger. ²Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für fünf Jahre berufen. ²Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Sie können sich im Vorsitz abwechseln. ³Die Mitglieder, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben, sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber und Lehrerinnen und Lehrer an einer Bildungseinrichtung werden auf Vorschlag der beteiligten Sozialversicherungsträger berufen.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Bayern beteiligten Gewerkschaften mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(7) Werden Beauftragte nicht oder nicht in entsprechender Zahl innerhalb einer vom Staatsministerium gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft dieses insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen, für Zeitversäumnis und die Bewertung von Prüfungsarbeiten wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom Staatsministerium auf Vorschlag der beteiligten Sozialversicherungsträger festgesetzt wird.

(10) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 6

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen die in Art. 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544, BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312) genannten Personen nicht mitwirken.

(2) ¹Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, dürfen bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst nicht mitwirken. ²Sie haben dies vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) ¹Prüflinge, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Abs. 2 Satz 2 mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft nach Anhörung des betroffenen Prüfungsausschussmitgliedes die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist in voller Besetzung beschlussfähig. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) ¹In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. ²Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 8

Verschwiegenheit

Die an der Prüfung Mitwirkenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sind Vertreterinnen und Vertreter der Prüfungsausschüsse und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums. ²Jeder Prüfungsausschuss muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. ³Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Bildungseinrichtung angehören. ⁴Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ⁵Die Mitglieder haben stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nimmt die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 bis 10, §§ 6 und 7 Abs. 2 sowie § 8 gelten entsprechend.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben führt die Vertreterin oder der Vertreter des Staatsministeriums.

Abschnitt III

Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) ¹Das Staatsministerium setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen den Termin für die schriftliche Prüfung fest. ²Vorgesehene einheitliche Termine sollen eingehalten werden. ³Die Veröffentlichung des Prüfungstermins erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festgesetzt und von der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb der von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bestimmten Frist unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen erfolgen. ²Soweit der Prüfling von seinem Arbeitgeber angemeldet wird, ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Prüflings vorzulegen. ³Behinderte sind auf ihr Antragsrecht nach § 11 Abs. 3 hinzuweisen. ⁴Soweit bei Prüflingen gesund-

heitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) zu gewähren.⁵Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) ¹Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben über die Erleichterung zeitgerecht entscheiden und sie vorbereiten kann.²Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und/oder bei mündlichen Prüfungen ergeben.

(3) ¹Nehmen Behinderte an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) zu gewähren.²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nach der Fortbildungsordnung fortgebildet ist.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung befindet die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen.²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.²Das Gleiche gilt für die Prüfungstage und den Prüfungsort sowie für die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Prüfling sowie dem Arbeitgeber schriftlich zu eröffnen.

§ 13 Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschließt die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge.²Er trifft die Entscheidung über die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln; er kann sich hierbei an bundeseinheitlich erstellten Aufgaben orientieren.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom jeweiligen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) ¹Für die schriftliche Prüfung regelt die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge ihre Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.²Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

§ 14 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 15 Ausweisungspflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person auszuweisen.²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der geschäftsführenden Stelle mit.²Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen.³Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) ¹Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüflings.²Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird die entsprechende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (= 0 Punkten) bewertet.³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, bewertet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkten).

(3) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert null bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten.²In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.³Nimmt der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.²Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Nimmt der Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind diese mit dem Punktwert null zu bewerten. ²Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhören des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. ²Die Prüfungsausschussmitglieder können bei der Beurteilung und Bewertung der Leistungen sachkundige und geeignete Fachdozentinnen und Fachdozenten hinzuziehen. ³Diese werden von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bestimmt.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:

Punkte:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= sehr gut

100,0 bis 87,5

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= gut

unter 87,5 bis 75,0

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= befriedigend

unter 75,0 bis 62,5

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= ausreichend

unter 62,5 bis 50,0

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= mangelhaft

unter 50,0 bis 25,0

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= ungenügend

unter 25,0 bis 0

(4) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede schriftliche Prüfungsarbeit sowie für die mündliche Prüfung ist der Mittelwert der erzielten Punkte zu bilden. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen arithmetischen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten jeweils eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. ²In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Einladung zur mündlichen Prüfung ergeht durch die geschäftsführende Stelle. ²Den Prüflingen können auf Nachfrage die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsarbeiten, sobald diese vom Prüfungsausschuss beschlossen wurden, mitgeteilt werden.

§ 20

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 18 Abs. 3.

(2) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die zwei dreistündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,11, die drei vierstündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,16 und die mündliche Prüfung mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens drei der fünf Prüfungsarbeiten zumindest ausreichende Leistungen erbracht wurden; es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tage der mündlichen Prüfung mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung. ²Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Fortbildungsprüfung.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. ²Das Zeugnis wird von der geschäftsführenden Stelle ausgefertigt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 21 FPO-KV“, Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings, die Gesamtnote der Prüfung (§ 20 Abs. 2),

das Datum des Bestehens der Prüfung,
die Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Staatsministeriums,
das Siegel des Staatsministeriums.

(3) Auf einem Beiblatt wird außerdem die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben.

§ 22

Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und dessen Arbeitgeber vom Staatsministerium einen schriftlichen Bescheid, der die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse ausweist. ²In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen (§ 23).

Abschnitt V Wiederholung der Prüfung

§ 23

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass der Anmeldung der Bescheid nach § 22 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 beizufügen ist.

§ 24

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Wiederholung ist nur in den folgenden drei Kalenderjahren zulässig. ³Die Prüflinge haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen.

§ 25

Rechtsbehelfe

Entscheidungen in Prüfungsverfahren, die nach dieser Prüfungsordnung schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die Anmeldungen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewerbungsunterlagen sind drei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre bei der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen aufzubewahren.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Bayern (FPO-KV) vom 10. Mai 2002 (AllMBl S. 459), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2003 (AllMBl S. 127), außer Kraft.

§ 28

Übergangsbestimmung

Für Personen, die vor dem 1. März 2008 mit der Fortbildung begonnen haben, gelten § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 2 in der bisherigen Fassung.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2175-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2009 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2009)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 12. August 2009 Az.: III3/7526/14/09

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, Amtsblatt der Europäischen Union L 248/1 vom 16. September 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007, Amtsblatt der Europäischen Union L 343/9 vom 27. Dezember 2007, ist,

- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 210/25 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 94/10 vom 8. April 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 210/12 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 126/1 vom 21. Mai 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union L 371/1 vom 27. Dezember 2006, berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 45/3 vom 15. Februar 2007,
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Dezember 2006 L 379/5, über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen gewährt. ⁴Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr jungen Menschen in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und um den demographischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden **zusätzliche** Ausbildungsverhältnisse.

- 2.2 ¹Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpfleger oder Altenpflegerinnen auf der Grundlage des AltPflG ausgebildet hat oder
- durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. ³Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben (§ 17 Abs. 1 AltPflG), bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die im Jahr 2009 eine allgemeinbildende Schule verlassen haben.
- 4.2 Schulabgängern von allgemeinbildenden Schulen sind gleichgestellt Jugendliche, die im Jahr 2009 eine Wirtschafts- oder Fachoberschule verlassen haben, ein im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule aufgenommenes Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges ökologisches Jahr abgeschlossen haben oder eine Ausbildung zum Pflegefachhelfer/zur Pflegefachhelferin in der Kranken- oder Altenpflege absolviert haben.
- 4.3 ¹Die Ausbildung darf frühestens am 1. August 2009, spätestens am 1. Dezember 2009 beginnen. ²Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.
- 4.4 Der Ausbildungsvertrag muss mit einem/einer Auszubildenden abgeschlossen worden sein, der/die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages seinen/ihren Wohnsitz in Bayern hat.
- 4.5 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.
- 4.6 ¹Der Zuwendungsempfänger hat dem/der Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). ²Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.

- 4.7 Der/die Auszubildende, dessen bzw. deren Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.8.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.8.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben (§ 17 Abs. 1 AltPflG).
- 4.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 € erhalten haben.
- 4.10 Die Förderung wird auch dann nicht gewährt, wenn der Gesamtbetrag der dem Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen aufgrund des Zuschusses nach Nr. 5.3 den unter Nr. 4.9 genannten Höchstbetrag übersteigt.
- 4.11 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.9 und Nr. 4.10 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurden.
- 4.12 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004, Amtsblatt der Europäischen Union C 244/2 vom 1. Oktober 2004 (als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt).
- 4.13 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
- 5.3 ¹Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zwölf Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 €. ²Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbil-

dungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist. ²Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/12 des Betrages nach Nr. 5.3 Satz 1. ²Nr. 5.4 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder anderen Programmen schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes sind, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, einen Auszahlungsantrag sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über
- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
 - das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
 - die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2 genannten Stichtagen

soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. ³Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser

Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.11 vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 ¹Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. ²Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. ³Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. ⁴Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung. ²Dazu sind dem ZBFS ein Auszahlungsantrag und ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und die notwendigen förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 Satz 2 vorzulegen. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des/der Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem/einer gesetzlichen Vertreter/Vertreterin, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. ⁵Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt die Anzeige nach Nr. 9.1 als Verwendungsnachweis.

- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung

und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

- 11.2 Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

MITTEILUNG DER KOMMISSION

LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

(2004/C 244/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission nahm 1994 die ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ an. Im Jahr 1997 wurden Sonderregelungen für den Bereich Landwirtschaft erlassen ⁽²⁾. 1999 wurde eine neue Fassung der Leitlinien angenommen ⁽³⁾, die zum 9. Oktober 2004 ausläuft.
2. Mit den vorliegenden Leitlinien, deren Wortlaut sich an die früheren Leitlinien anlehnt, möchte die Kommission gewisse Änderungen und Klarstellungen vornehmen, die ihr aus verschiedenen Gründen angezeigt erscheinen.
3. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001 und von Barcelona vom 15. und 16. März 2002, wonach die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt weiter zurückfahren und stärker auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausrichten sollen, scheint eine genauere Prüfung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hervorgerufen werden, angebracht. Dies entspricht auch den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, die auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gerichtet sind.
4. Das Ausscheiden leistungsschwacher Unternehmen ist ein normaler Vorgang am Markt. Es darf nicht zur Regel werden, dass ein Unternehmen, das in Schwierigkeiten geraten ist, vom Staat gerettet wird. Die umstrittensten Beihilfefälle der Vergangenheit betrafen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die zu den Beihilfearten zählen, die den Wettbewerb am stärksten verzerren. Das allgemeine Beihilfeverbot des EG-Vertrags sollte somit die Regel bleiben und Ausnahmen nur begrenzt zugelassen werden.
5. Der Grundsatz der einmaligen Gewährung wird weiter gestärkt, damit Unternehmen nicht mittels wiederholter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen künstlich am Leben erhalten werden.
6. In den Leitlinien von 1999 wird zwischen Rettungsbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen unterschieden:

Rettungsbeihilfen haben danach vorübergehenden Charakter und sollen die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplans notwendig ist. In dieser Phase darf normalerweise keine durch staatliche Beihilfen finanzierte Umstrukturierung vorgenommen werden. Diese strenge Trennung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist jedoch nicht unproblematisch. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, sind unter Umständen bereits in der Rettungsphase gezwungen, rasch strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Finanzlage zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Deshalb wird der Begriff der „Rettungsbeihilfe“ in den vorliegenden Leitlinien erweitert um es dem Begünstigten zu ermöglichen Sofortmaßnahmen — auch struktureller Art — zu ergreifen wie die sofortige Schließung einer Zweigniederlassung oder den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen in anderer Form. Angesichts der Dringlichkeit solcher Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung dieser Beihilfen in einem vereinfachten Verfahren erwirken können.

7. Was Umstrukturierungsbeihilfen anbelangt, so wird in den Leitlinien von 1999 wie in denen von 1994 weiterhin ein substanzieller Beitrag des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung gefordert. Die Überarbeitung dieser Leitlinien soll zum Anlass genommen werden, noch deutlicher als bisher herauszustellen, dass diese Eigenleistung konkret sein muss und kein Beihilfeelement enthalten darf. Die Eigenleistung des Beihilfeempfängers dient einem doppelten Zweck: zum einen wird daran sichtbar, dass die Märkte (Gesellschafter, Gläubiger) davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen lässt; zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass sich die Umstrukturierungsbeihilfe auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt, und Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu verlangt die Kommission überdies von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe eine Gegenleistung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2. Siehe auch die Fußnote zur Überschrift von Kapitel 5.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

8. Staatliche Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten können nur unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt betrachtet werden: z. B. aus sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Volkswirtschaft zu berücksichtigen ist oder in Ausnahmefällen, weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll und das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation oder zu einem Oligopol führen könnte. Nicht gerechtfertigt wäre es hingegen, ein Unternehmen in einem Sektor mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten künstlich am Leben zu erhalten, oder wenn es nur mit Hilfe wiederholter staatlicher Intervention überleben könnte.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN SOWIE BEZUG ZU ANDEREN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁽¹⁾ mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden⁽²⁾ und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁽³⁾, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

⁽¹⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16), aufgeführt sind.

⁽²⁾ Analog zu Artikel 17 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates (ABl. L 26 vom 30.1.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽³⁾ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführt sind.

11. Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

12. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in Frage:

- a) es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien;
- b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe⁽⁴⁾, ausgenommen unter den unter Randnummer 13 dargelegten Voraussetzungen.

13. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. Wo ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft gründet, wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet. Beihilfen können nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe zugehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 63 vom 28.2.2004, S. 20) herangezogen.

2.2. Bestimmung der Begriffe „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe“

14. Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten dieselben Leitlinien, da der Staat es in beiden Fällen mit Unternehmen in Schwierigkeiten zu tun hat und die Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.
15. Eine Rettungsbeihilfe ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Einer Rettungsbeihilfe liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglicht, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Die Rettungsbeihilfe darf nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen. Eine Rettungsbeihilfe verschafft einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet, somit eine Atempause von höchstens sechs Monaten. Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zu einem Zinssatz bestehen, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Maßnahmen struktureller Art, die kein sofortiges Tätigwerden erfordern wie die spontane, unwiderrufliche Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital, können nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden.
16. Sobald ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und durchgeführt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe. Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z. B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen), können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden, sofern die unter Abschnitt 3.1 für Einzelbeihilfen und unter Abschnitt 4.3 für Beihilferegulungen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Machen die Mitgliedstaaten nicht von dem vereinfachten Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) Gebrauch, müssen sie nachweisen, dass diese strukturellen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden müssen. Für eine finanzielle Umstrukturierung dürfen Rettungsbeihilfen normalerweise nicht gewährt werden.
17. Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Sie umfasst normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

2.3. Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für alle Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ und der Stahlindustrie⁽²⁾); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt⁽³⁾. Mit Ausnahme von Rdnr. 79⁽⁴⁾ gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien⁽⁵⁾ eingehalten werden. Kapitel 5 enthält einige zusätzliche Vorschriften für die Landwirtschaft.

2.4. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

19. Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, können nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag trotzdem mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Abgesehen von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2, insbesondere solchen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und die von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden, bildet Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Rechtsgrundlage, auf der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1); Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Randnummer 19 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5). Randnummer 1 der Mitteilung der Kommission — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21). Zweckdienliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8) ergriffen.

⁽³⁾ Entsprechende Regelungen gibt es für den Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

⁽⁴⁾ KMU-Beihilfen, die die unter Randnummer 0 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

⁽⁵⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

20. Da es in seiner Existenz bedroht ist, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Nach Auffassung der Kommission können Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten deswegen nur dann zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel so weit zu beeinträchtigen, dass dies dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die Unternehmen, die Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten sollen, in Fördergebieten, so wird die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag regionalen Erwägungen Rechnung tragen (siehe Einzelheiten unter Rdnrn. 55 und 56).

21. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.

22. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des begünstigten Unternehmens sind für die Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen unerheblich.

2.5. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

23. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ nicht erfolgt ist, die Beurteilung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits den kumulativen Effekt der alten und neuen Beihilfe wie auch zweitens die Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, berücksichtigen⁽²⁾.

3. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINZELN ANGEMELDETER RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

24. Dieses Kapitel betrifft allein Beihilfen, die einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegeln genehmigen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Regelungen sind in Kapitel 4 aufgeführt.

3.1. Rettungsbeihilfe

3.1.1. Genehmigungsvoraussetzungen

25. Rettungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 15 können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln⁽³⁾. In beiden Fällen muss für das Darlehen ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen.
- b) Sie müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben.
- c) Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; im Falle nicht angemeldeter Umstrukturierungsbeihilfen muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen oder aber den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.
- d) Ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. In diesem Betrag kann eine Beihilfe für dringende Strukturmaßnahmen, wie in Randnummer 16 ausgeführt, enthalten sein. Der erforderliche Betrag sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Zu seiner Bestimmung wird die Formel im Anhang herangezogen. Rettungsbeihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, müssen eingehend begründet werden.
- e) Sie müssen dem in Abschnitt 3.3 dargelegten Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ Rechtssache C-355/95 P Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD)/Kommission, Slg. 1997, S. I-2549.

⁽³⁾ Bei Rettungsbeihilfen im Bankensektor kann eine Ausnahme gemacht werden, damit das betreffende Kreditinstitut seine Banktätigkeit vorübergehend in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterführen kann (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, müssen den allgemeinen für Rettungsbeihilfen geltenden Grundsätzen entsprechen und dürfen nicht aus Finanzmaßnahmen struktureller Art bestehen, die bei den Eigenmitteln der Bank ansetzen. Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, werden bei der Prüfung etwaiger Gegenleistungen im Rahmen eines Umstrukturierungsplans berücksichtigt (vgl. Rdnrn. 38 bis 42).

26. Falls der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab Genehmigung der Beihilfe oder — im Falle nicht angemeldeter Beihilfen — nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme einen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, verlängert sich die sechsmonatige Frist für die Rückzahlung des Darlehens oder das Auslaufen der Bürgschaft, bis die Kommission über diesen Plan entscheidet, sofern die Kommission nicht entscheidet, dass eine solche Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
27. Unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und der Möglichkeit, nach Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, wird die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn der Mitgliedstaat
- a) keinen plausiblen, fundierten Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt hat;
 - b) nicht nachgewiesen hat, dass das Darlehen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vollständig getilgt bzw. die Bürgschaft innerhalb dieser Frist ausgelaufen ist.
28. Die Kommission wird unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und unbeschadet der Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass das Darlehen oder die Bürgschaft missbräuchlich verwendet worden ist, oder wenn nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ihrer Ansicht nach kein Grund mehr besteht, die Beihilfe nicht zurückzuzahlen.
29. Die Genehmigung einer Rettungsbeihilfe besagt noch nicht, dass anschließend auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans vergebene Beihilfen ohne Weiteres genehmigt werden. Diese Beihilfen müssen einzeln geprüft werden.

3.1.2. Vereinfachtes Verfahren

30. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen entscheiden, die alle in Abschnitt 3.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:
- a) das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 10 genannten Kriterien;
 - b) die Rettungsbeihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der Formel im Anhang ergibt, und ist nicht höher als 10 Mio. EUR.

3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

3.2.1. Grundprinzip

31. Umstrukturierungsbeihilfen sind unter Wettbewerbsaspekten besonders problematisch, weil sie dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Strukturanpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die

ohne Beihilfen auskommen, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfen strengen Anforderungen genügen und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden (dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Nettoeffekt der durch den Untergang des Unternehmens verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn der Marktaustritt des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde), und prinzipiell wenn den Wettbewerbern ein angemessener Ausgleich geboten wird.

3.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

32. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vgl. Rdnrn. 55, 56, 57, 59 und Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Förderungswürdigkeit des Unternehmens

33. Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Rdnrn. 9 bis 13) betrachtet werden können.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

34. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der im Falle von Einzelbeihilfen zuvor von der Kommission gebilligt werden muss; KMU sind gemäß Abschnitt 3.2.5 hiervon ausgenommen.
35. Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

36. Der Umstrukturierungsplan muss die Umstände beschreiben, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er muss u. a. die jetzige Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens berücksichtigen. Er muss dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur ermöglichen, die langfristige Rentabilität und den Erhalt des Unternehmens aus eigener Kraft verspricht.
37. Der Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorsehen, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Kapitalrendite des umstrukturierten Unternehmens sollte ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

38. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die angestrebten positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Andernfalls müsste geschlossen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission wird das Ziel der Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen heranziehen.
39. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpresenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Wenn die Kommission prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, berücksichtigt sie dabei die Marktstruktur und das Wettbewerbsumfeld, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen keine Verschlechterung der Marktstruktur beispielsweise durch die mittelbare Schaffung eines Monopols oder Oligopols bewirken. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass es hierzu kommen würde, sollten die Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass diese Situation vermieden wird.
40. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe⁽¹⁾ und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Sie sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das

begünstigte Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpresenz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die dem Umstrukturierungsplan beigefügte Marktstudie und, soweit angemessen, auf jedwede andere, auch die von Interessierten Dritten gelieferten Informationen. Der Kapazitätsabbau bzw. die Begrenzung der Marktpresenz des Unternehmens sind integraler Bestandteil des Umstrukturierungsplans. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Trennung von Geschäftsbereichen vor oder nach der Beihilfegewährung stattfinden, solange sie Teil derselben Umstrukturierungsmaßnahme sind. Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig wären, bleiben bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpresenz unberücksichtigt. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt.

41. Für kleine Unternehmen spielen diese Erwägungen normalerweise keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass Ad-hoc-Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb in der Regel nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen, es sei denn, die Beihilfavorschriften in einem bestimmten Sektor sehen anderes vor oder das begünstigte Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet.
42. Ist das begünstigte Unternehmen auf einem Markt tätig, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben⁽²⁾ bestehen, kann die Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpresenz bis zu 100 % ausmachen⁽³⁾.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß: konkrete Eigenleistung ohne Beihilfeelement

43. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf die für die Umstrukturierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. An diesem Beitrag wird sichtbar, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag handeln ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow. Er muss so hoch wie möglich sein.

⁽²⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽¹⁾ Hierfür wird kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem fraglichen Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

⁽³⁾ In diesen Fällen lässt die Kommission lediglich Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten der Umstrukturierung zu (vgl. Abschnitt 3.2.6) sowie Umweltschutzbeihilfen zur Reinigung verschmutzter Standorte, die andernfalls aufgegeben werden müssten.

44. Die Kommission wird im Regelfall die folgenden Beiträge zur Umstrukturierung ⁽¹⁾ als ausreichend ansehen: bei kleinen Unternehmen einen Beitrag von mindestens 25 % betragen, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40 % und bei großen Unternehmen von mindestens 50 %. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Beitrag akzeptieren.
45. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission den Umfang der Verbindlichkeiten des Unternehmens nach der Umstrukturierung sowie nach jedem Zahlungsaufschub oder jeder Reduzierung seiner Schulden, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Insolvenzverfahren weitergeführt wird ⁽²⁾. Die Beihilfe darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird

46. Zusätzlich zu den unter Randnummern 38 bis 42 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet hat. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,
- a) selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des Unternehmens im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für andere Unternehmen aus der Gemeinschaft zu öffnen);
 - b) dem Beihilfeempfänger bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben;
 - c) dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen

47. Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der Kommissionsentscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt wurde, festge-

legten Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kommission betrachtet jede Nichteinhaltung des Plans oder der sonstigen Bedingungen und Auflagen als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

48. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausbezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:
- i) einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind;
 - ii) ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Plans.

Kontrolle und Jahresbericht

49. Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.
50. Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegulation handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vgl. Rdnrn. 68 bis 71). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstillegungen oder Kapazitätsverringerungen, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.
51. Bei Beihilfen für KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ Vgl. Rdnr. 7. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen einen günstigeren Zinssatz trägt oder wenn es von staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

⁽²⁾ Vgl. Rdnr. 10 c).

3.2.3. Änderung des Umstrukturierungsplans

52. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat in der Umstrukturierungsphase die Kommission um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:
- a) auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
 - b) wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch der erforderliche Ausgleich höher sein als ursprünglich festgelegt;
 - c) sind die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden;
 - d) der neue Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Unternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu kürzen.
53. Werden Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.
54. Wird ein genehmigter Umstrukturierungsplan geändert, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, leitet die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

3.2.4. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

55. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 159 zu seiner Verwirklichung beitragen⁽¹⁾. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass

Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung, im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche nachteilige Folgen in dem betreffenden und anderen Fördergebieten zu berücksichtigen.

56. Die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Kriterien gelten somit auch für Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und den Umfang der Eigenleistung des begünstigten Unternehmens stellen. Soweit regionale Entwicklungserfordernisse dies rechtfertigen, und in Fällen, in denen ein Kapazitätsabbau in dem begünstigten Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpresenz als die bestgeeignete Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist demnach in Fördergebieten eine geringere Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpresenz statthaft als in anderen Gebieten. In diesen Fällen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen sind, wird zwischen regionalen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

57. Beihilfen für kleine Unternehmen⁽²⁾ beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für mittlere oder große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können:
- a) die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht (vgl. Rdnr. 41), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben;
 - b) auch an den Inhalt der Berichte werden bei KMU geringere Anforderungen gestellt (vgl. Rdnrn. 49, 50 und 51).

⁽¹⁾ Artikel 159 EG-Vertrag sieht Folgendes vor: „Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei.“

⁽²⁾ Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Bis 31. Dezember 2004 gilt die Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

58. Allerdings gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Abschnitt 3.3) uneingeschränkt auch für KMU.

59. Umstrukturierungspläne für KMU bedürfen nicht der Genehmigung der Kommission. Der Plan muss jedoch die Anforderungen unter Randnummern 35, 36 und 37 erfüllen, vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt worden sein. Die Beihilfe ist an die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen. Der Mitgliedstaat muss sich vergewissern, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

3.2.6. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen

60. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem Unternehmen.

61. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.

62. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die das Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Wirtschaftszweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen enthalten⁽¹⁾.

63. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen

aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.

64. Die Kommission erhebt gegenüber derartigen Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vorne herein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.

65. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, für Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

66. Die unter Randnummern 62 bis 65 fallenden Beihilfen müssen in dem Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden. Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Randnummern 38 bis 42 außer Betracht.

67. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans begrenzt werden.

3.2.7. Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase

68. Wird eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen nach den vorliegenden Leitlinien geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, den Umfang des von der Kommission zu bestimmenden Ausgleichs beeinflussen.

⁽¹⁾ In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/94, (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551, bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hatte.)

69. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
70. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegulierung gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
71. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

3.3. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

72. Bei Rettungsbeihilfen handelt es sich um eine einmalige Intervention, die in erster Linie die Weiterführung des Unternehmens für eine begrenzte Zeitspanne gewährleisten soll, während der die Zukunftsaussichten des Unternehmens eingeschätzt werden können. Die wiederholte Gewährung von Rettungsbeihilfen, die lediglich den Status quo aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller oder andere Mitgliedstaaten abwälzen, ist hingegen nicht zulässig. Rettungsbeihilfen dürfen deshalb nur einmal vergeben werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Gleiches gilt für Umstrukturierungsbeihilfen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die nur mit wiederholter staatlicher Unterstützung überleben können, missbräuchlich gefördert werden. Wird schließlich eine Rettungsbeihilfe einem Unternehmen gewährt, das bereits eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens wiederholt auftreten und wiederholte staatliche Intervention den Wettbewerb entgegen dem gemeinsamen Interesse verzerrt. Ein derartiges wiederholtes staatliches Eingreifen in diesem Sinne sollte daher nicht zulässig sein.
73. Meldet ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine geplante Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe an, so muss er angeben, ob das Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat⁽¹⁾. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt worden oder die Umstrukturierungsphase

abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) wenn sich die Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt;
- b) wenn die Rettungsbeihilfe in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 3.1.1 gewährt worden ist und keine staatlich geförderte Umstrukturierung gefolgt ist, falls
 - i) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen nach der Rettungsbeihilfe langfristig wirtschaftlich tragfähig ist, und
 - ii) neue Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe frühestens nach 5 Jahren auf Grund von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen⁽²⁾ erforderlich werden, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

In den unter Buchstaben b) und c) genannten Fällen kann das in Abschnitt 3.1.2 genannte vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

74. Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
75. Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so genehmigt die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Rettungsbeihilfe gewährt worden, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

⁽¹⁾ Bei nicht angemeldeten Beihilfen trägt die Kommission in ihrer Würdigung der Möglichkeit Rechnung, dass diese Beihilfen nicht als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, sondern auf andere Weise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hätten erklärt werden können.

⁽²⁾ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

76. Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte insbesondere von einem Unternehmen übernimmt, gegen das eines der unter Randnummer 74 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen;
- b) das übernehmende Unternehmen hat die Vermögenswerte des früheren Unternehmens zum Marktpreis erworben;
- c) die Liquidation oder der gerichtliche Vergleich und der Erwerb des früheren Unternehmens sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens abschbar waren).

77. Hier sei allerdings daran erinnert, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach diesen Leitlinien nicht genehmigt werden können, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

4. BEIHLIFEREGELUNGEN ZUGUNSTEN VON KMU

4.1. Allgemeine Grundsätze

78. Die Kommission genehmigt Regelungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten nur, wenn die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 — mit Ausnahme des Abschnittes 3.1.2 — auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem gemeinsamen Markt Anwendung, da letzterer nicht für Beihilferegulungen gilt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Vergabe genehmigt werden.

4.2. Förderungswürdigkeit

79. Beihilfen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden, können — soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen — von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn die betreffenden Unternehmen mindestens eines der drei unter Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln bei der Kommission angemeldet werden, damit sie im Hinblick auf die Anwendung von Randnummer 42 geprüft werden können.

4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

80. Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die Voraussetzungen unter Randnummer 25 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllen. Rettungsbeihilfen dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt werden, in dem die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

81. Jede Rettungsbeihilfe, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt wird, muss bei der Kommission einzeln angemeldet werden.

4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegulungen

82. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegulungen nur genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Wiederherstellung der Rentabilität: Es gelten die unter Randnummern 34 bis 37 festgelegten Kriterien;
- b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb normalerweise in geringerem Maß verzerren, findet der Grundsatz unter Randnummern 38 bis 42 keine Anwendung, sofern die Vorschriften für staatlichen Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Dafür müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können. Auf Unternehmen mittlerer Größe finden die Randnummern 38 bis 42 Anwendung.
- c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die unter Randnummern 43, 44 und 45 dargelegten Grundsätze;
- d) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die unter Randnummern 52, 53 und 54 festgelegten Regeln eingehalten werden.

4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von sofort- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegelungen

83. In Beihilferegelungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der Höchstbetrag einer kombinierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

84. Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Abschnitt 3.3 findet Anwendung.

85. Eine Einzelanmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

4.6. Kontrolle und Jahresberichte

86. Die Randnummern 49, 50 und 51 finden auf Beihilferegelungen keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, einen — normalerweise jährlichen — Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten⁽¹⁾ entsprechen. Die Berichte müssen überdies ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:

- a) Firma;
- b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem dreistelligen NACE-Code⁽²⁾;
- c) Beschäftigtenzahl;
- d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
- e) Betrag der gewährten Beihilfe;
- f) Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers;

⁽¹⁾ Vgl. Anhang III A und B (Standardberichtsformular für bestehende staatliche Beihilfen) der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABL L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

g) gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen;

h) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;

i) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen vor Abschluss der Umstrukturierung liquidiert oder einem Insolvenzverfahren unterstellt worden ist.

5. VORSCHRIFTEN FÜR UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN IM AGRARSEKTOR⁽³⁾

5.1. Ausgleichsmaßnahmen

87. Unter den Randnummern 38 bis 42, 57 und 82 Buchstabe b) wird ausgeführt, dass das Erfordernis eines Ausgleichs im Prinzip nicht für kleine Unternehmen gilt, sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Agrarsektor verlangt die Kommission in der Regel von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe ungeachtet der Größe des Unternehmens einen Ausgleich nach den unter den Randnummern 38 bis 42 genannten Grundsätzen.

5.2. Definition der Überkapazität

88. Für den Agrarsektor wird die strukturelle Überkapazität im Sinne dieser Leitlinien von der Kommission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Tendenz der Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes in den letzten drei Jahren für die betreffende Erzeugnisgruppe wie Ausfuhrerstattungen, Rücknahme vom Markt, Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und gemeinschaftsrechtliche sektorale Beschränkungen definiert.

5.3. Förderungswürdigkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegelungen

89. Abweichend von Rdnr. 79 kann die Kommission auch Beihilfen zugunsten von KMU von einer Einzelanmeldung freistellen, wenn das KMU nicht mindestens eines der drei in Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllt.

⁽³⁾ Im Sinne dieser Leitlinien erfasst der Agrarsektor alle Wirtschaftsteilnehmer, die an der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt sind. Beihilfen für Unternehmen, die Agrarerzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, fallen nicht unter dieses Kapitel. Solche Beihilfen werden auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften der vorliegenden Leitlinien geprüft. Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls von diesem Kapitel ausgenommen.

5.4. Kapazitätsabbau

90. Bestehen strukturelle Überkapazitäten, so sind nach den Randnummern 38 bis 42 Produktionskapazitäten unwiderruflich zu reduzieren oder stillzulegen. Offene landwirtschaftliche Flächen können 15 Jahre nach der tatsächlichen Stilllegung wieder verwendet werden. Bis dahin sind sie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe⁽¹⁾ und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen in einem für nicht mehr für die Erzeugung genutzte landwirtschaftliche Flächen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.

91. Für Beihilfen, die auf bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbeteiligte abzielen, muss die Kapazitätsverringering mindestens 10 % der Produktionskapazitäten erreichen, für die die Umstrukturierungsbeihilfe tatsächlich gewährt wird. Bei nicht in dieser Weise ausgerichteten Beihilfen muss der Kapazitätsabbau mindestens 5 % betragen. Bei Umstrukturierungsbeihilfen in benachteiligten Gebieten⁽²⁾ vermindert sich die vorzunehmende Kapazitätsreduzierung um 2 Prozentpunkte. Die Kommission wird diese Kapazitätsverringering nicht verlangen, wenn die Entscheidungen zur Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an Begünstigte in einem bestimmten Wirtschaftszweig in einem beliebigen Zwölfmonats-Zeitraum insgesamt auf nicht mehr als 1 % der Produktionskapazität in dem betreffenden Wirtschaftszweig und Mitgliedstaat erstrecken. Im Falle von Beihilferegelungen, die sich auf eine bestimmte Region beschränken, kann diese Regel auf die Region angewandt werden.

92. Die Voraussetzung der endgültigen Reduzierung von Kapazitäten kann auch auf der Ebene des jeweiligen Marktes erfüllt werden (ohne dass die Begünstigten der Umstrukturierungsbeihilfen betroffen sind). Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, auf welche Art und Weise sie einen Kapazitätsabbau herbeiführen.

93. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Kapazitätsreduzierung zusätzlich zu jedweden Kapazitätsabbau erfolgt, der ohne die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe vorgenommen würde.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁽²⁾ Im Sinne von Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

94. Setzt die Kapazitätsreduzierung nicht beim Beihilfeempfänger an, müssen die betreffenden Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Gewährung der Beihilfe durchgeführt werden.

95. Um sicherzustellen, dass die Kapazitäten auf der relevanten Marktstufe tatsächlich stillgelegt worden sind, muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, in dem betreffenden Sektor keine staatliche Beihilfe zum Ausbau von Kapazitäten zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem der erforderliche Kapazitätsabbau tatsächlich erreicht worden ist.

96. Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit und der Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe werden die Belastungen nicht berücksichtigt, die sich auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten aus der Einhaltung von Gemeinschaftsquoten und den damit zusammenhängenden Bestimmungen ergeben.

5.5. Grundsatz der einmaligen Beihilfe

97. Der Grundsatz, dass Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur ein einziges Mal gewährt werden dürfen, gilt auch für den Agrarsektor. Allerdings gilt statt der in Abschnitt 3.3 genannten Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist.

5.6. Kontrolle und Jahresbericht

98. Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 gelten sowohl für die Kontrolle als auch für die Jahresberichte im Agrarsektor mit Ausnahme der Verpflichtung zur Auflistung aller Beihilfeempfänger sowie bestimmter Angaben über einzelne Begünstigte (siehe Rdnr. 86). Finden die Bestimmungen unter Randnummern 90 bis 96 Anwendung, so muss der Bericht auch Angaben zu den Produktionskapazitäten enthalten, die tatsächlich von den von Umstrukturierungsbeihilfen profitiert haben, sowie zu dem tatsächlich erreichten Kapazitätsabbau.

6. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE VON ARTIKEL 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

99. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag mit separatem Schreiben zweckdienliche Maßnahmen für ihre bestehenden Beihilferegelungen vor, wie sie in den Randnummern 100 und 101 beschrieben werden. Künftige Regelungen können nur dann genehmigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

1.10.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244/15

100. Die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission annehmen, müssen ihre bestehenden Beihilferegelungen, die nach dem 9. Oktober 2004 in Kraft bleiben sollen, innerhalb von sechs Monaten den vorliegenden Leitlinien anpassen.

101. Die Mitgliedstaaten müssen sich binnen eines Monats ab Erhalt des Schreibens, in dem ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.

**7. ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGS-
DAUER**

102. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien vom 10. Oktober 2004 bis zum 9. Oktober 2009 anwenden.

103. Anmeldungen, die bei der Kommission vor dem 10. Oktober 2004 eingehen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien geprüft.

104. Die Kommission wird alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung und somit unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden sind, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gewährt worden ist.

In allen anderen Fällen wird sie die Prüfung auf der Grundlage der Leitlinien durchführen, die zum Zeitpunkt der Beihilfevergabe galten.

ANHANG

Formel ⁽¹⁾ für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe, der zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens berechtigt:

$$\frac{\text{EBIT}_t + \text{Abschreibung}_t + (\text{Nettoumlaufvermögen}_t - \text{Nettoumlaufvermögen}_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem operativen Ergebnis des Unternehmens (Gewinne vor Zinsaufwand und Steuern) im Jahr vor der Vergabe bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t“). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten ⁽²⁾ in den letzten abgeschlossenen Rechnungsperioden. Gleiches gilt, wenn Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses vorgenommen werden; solche Rückstellungen sind klar zu kennzeichnen und vom Betriebsergebnis auszunehmen.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Vergabe) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Fortführung des Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher durch 2 geteilt werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Ergibt sich aus der Formel ein positives Ergebnis, so ist ausführlich darzulegen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rdnrn. 10 und 11 befindet.

Beispiele:

Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	(2)	
Bilanz (Mio. EUR)	31. Dezember X	31. Dezember XO
<i>Umlaufvermögen</i>		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Bestände	50	45
Transitorische Aktive	20	10
Sonstiges Umlaufvermögen	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	130	100
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Rückstellungen insgesamt	40	40
Betriebskapital	90	60
Betriebskapital-Differenz	(30)	

⁽¹⁾ Das Betriebsergebnis (EBIT = Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Jahres vor Anmeldung der Beihilfe ausgewiesen, angegeben als „t“) plus Abschreibungen für denselben Zeitraum plus Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) geteilt durch zwei, um den Betrag für sechs Monate, der für eine Rettungsbeihilfe normalerweise zulässigen Frist, zu bestimmen.

⁽²⁾ Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Vorräte.
Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Steuern.

1.10.2004

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244/17

Maximale Rettungsbeihilfe = $[-12 + 2 + (-30)] / 2 = -20$ Mio. EUR

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das in Randnummer 30 beschriebene vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden. Bei Überschreiten dieses Betrags sollte der Mitgliedstaat ausführen, wie der Bedarf des Unternehmens an liquiden Mitteln und die Höhe der Rettungsbeihilfe berechnet wurden.

2231-A

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
– Festsetzung des Basiswertes
gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 3. August 2009 Az.: VI 4/7362/23/09**

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

829,52 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 und

829,90 €

für die Förderabschläge vom 1. September 2009 bis 31. August 2010.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 wurde die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

**Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher
Ausbildungsstellen in Bayern 2009
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2009)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 7. August 2009 Az.: I5/0216-7/258/09

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, Amtsblatt der

Europäischen Union L 248/1 vom 16. September 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007, Amtsblatt der Europäischen Union L 343/9 vom 27. Dezember 2007, ist,

- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 94/10 vom 8. April 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 126/1 vom 21. Mai 2009,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union, L 371 vom 27. Dezember 2006, berichtigt im Amtsblatt der Europäischen Union L 45/3 vom 15. Februar 2007,
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften,
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AN-Best-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 87, 88 EG-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. ²Benachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind solche, die die Schule 2009 mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben sowie Jugend-

liche in Teilzeitausbildung. ³Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. ²Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

2.2 ¹Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. ²Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ³Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2009 verlassen haben,

4.1.1 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit Jugendlichen mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss geschlossen wurde, oder

4.1.2 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit einem Jugendlichen in Teilzeitausbildung geschlossen wurde, oder

4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).

4.2 ¹Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem

Jahr 2009 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene aus dem Jahr 2009 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. ²Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.4 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2009, spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2009 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2009 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2009 noch nicht vollendet hatte.

4.7 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 ¹Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. ²Der Bewilligungszeitraum beträgt bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nrn. 4.1.1 und 4.1.3 höchstens 24 Monate. ³Der Bewilligungszeitraum beträgt bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nr. 4.1.2 höchstens 36 Monate.

5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die anteilige Ausbildervergütung.

5.4 ¹Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 €. ²Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1, bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Landshut, Schweinfurt, Weiden und Weißenburg durchgeführt

wird, beträgt der Zuschuss 3.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. ³Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist. ⁴Notwendig ist eine Kofinanzierung nach Satz 1 in Höhe von 2.500 €, nach Satz 2 in Höhe von 3.000 €. ⁵Wird die notwendige Kofinanzierung nicht erreicht, beträgt der Zuschuss höchstens 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²Der Zuschuss vermindert sich je angefangenen Monat bei Nr. 5.2 Satz 2 um 1/24 des Betrages und bei Nr. 5.2 Satz 3 um 1/36 des Betrages. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen. ⁵Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

6.4 Die Gewährung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber gemäß § 235 SGB III bleibt unberücksichtigt.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.2 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.

7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt ([https://](https://www.verkuendung-bayern.de/allmbi)

www.verkuendung-bayern.de/allmbi) zu laufen.

³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 ¹Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. ²Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses, sowie zur bisher insgesamt gezahlten Ausbildungsvergütung enthalten. ³Die Angaben sind, mit Ausnahme der Angaben zur Ausbildungsvergütung, vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen. ⁴Die gezahlte Ausbildungsvergütung ist nachzuweisen.

9.2 Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann

9.2.1 bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nrn. 4.1.1 und 4.1.3 eine erste Teilzahlung der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 1 in Höhe von 600 €, der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 2 in Höhe von 750 € bereits sechs Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden und

9.2.2 bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Nr. 4.1.2 eine erste Teilzahlung der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 1 in Höhe von 600 €, der Zuwendung nach Nr. 5.2 Satz 2 in Höhe von 750 € bereits neun Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden.

9.2.3 Der nach Nr. 5.3 ermittelte Restbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 geleistet.

9.3 ¹Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist ein geeigneter Nachweis über die Dauer und ggf. den Fortbestand der Berufsausbildung, sowie die notwendige Kofinanzierung nach Nr. 5.3 vorzule-

gen. ²Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ³Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. ⁴Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt diese Anzeige als Verwendungsnachweis.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

7075-A

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2009 (Mobilitätshilferichtlinie 2009)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 10. August 2009 Az.: I5/2634/61/09

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. ²Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 ¹Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

- 3.1.1 am 1. Juli 2009 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem bayerischen Arbeitsagenturbezirk, mit Ausnahme der Arbeitsagenturbezirke Freising oder München hat,

- 3.1.2 für das Ausbildungsjahr 2009/2010 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit
- 3.1.3 im Ausbildungsjahr 2009/2010 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) beginnt oder fortsetzt, und
- 3.1.4 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. ²In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebssitz maßgeblich. ³Zumutbar ist eine tägliche Gesamtweitzzeit von 2 ½ Stunden.
- 3.1.5 Das Ausbildungsjahr 2009/2010 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2009 und endet spätestens am 30. Juni 2010.
- 3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer
- 3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2009 vollendet hat oder
- 3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder
- 3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder
- 3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1990) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder
- 3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 1959), bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 150 € für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.
- 4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

- 5.1 ¹Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.
- 5.2 ¹Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. ²Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.
- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2022-I

Dienstbezüge, Entschädigungen und Ehrensold der kommunalen Wahlbeamten; Erhöhung ab 1. März 2009 und ab 1. März 2010

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. August 2009 Az.: IB2- 0435.1-19

1. Durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) wurden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B einheitlich ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und auf dieser Grundlage um weitere 3 v. H. erhöht. Ab 1. März 2010 werden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B erneut einheitlich um 1,2 v. H. erhöht (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 4 Satz 1 BayBVAnpG 2009/2010).

Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1, Art. 136 Satz 1, Art. 136a Satz 4, Art. 138 Abs. 7 Satz 1, Art. 138a Satz 3, Art. 138b Satz 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) wirken sich allgemeine Änderungen aller Grundgehälter der jeweils genannten Besoldungsordnung A bzw. B mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auf

- die Rahmensätze der Anlagen 1 und 2 zum KWBG,
- die Dienstaufwandsentschädigungen der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit,
- die Entschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten,
- die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen des Ehrensolds,
- den Ehrensold und
- den für die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung für Ehrenbeamte und Ehrensoldempfänger maßgeblichen Grenzbetrag

aus.

Da die ab 1. März 2009 gewährte Besoldungserhöhung in Form des einheitlichen Sockelbetrags von 40 € ebenso zu einer einheitlichen Erhöhung der Grundgehälter der Beamten führt wie die ab diesem Zeitpunkt auf dieser Grundlage gewährte lineare Erhöhung um weitere 3 v. H., ist bei der Anpassung der den kommunalen Wahlbeamten zustehenden Beträge ab 1. März 2009 ebenfalls zunächst der Sockelbetrag von 40 € und auf dieser Grundlage dann die weitere Erhöhung um 3 v. H. zu berücksichtigen.

Im Einzelnen gilt danach:

- 1.1 Die ab 1. März 2009 und die ab 1. März 2010 geltenden **Rahmensätze der Anlagen 1 und 2 zum KWBG**

werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

- 1.2 Die gesetzlich festgelegten monatlichen **Höchstgrenzen des Ehrensolds** (Art. 138 Abs. 3 Sätze 2 und 4, Art. 138a Satz 3, Art. 138b Satz 1 KWBG) betragen:

Höchstgrenze nach	ab 1. März 2009	ab 1. März 2010
Art. 138 Abs. 3 Satz 2 KWBG; Art. 138a Satz 3 KWBG	852,66 €	862,89 €
Art. 138 Abs. 3 Satz 4 KWBG; Art. 138a Satz 3 KWBG	511,60 €	517,74 €
Art. 138b Satz 1 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 3 Satz 2 KWBG	1.258,40 €	1.273,50 €
Art. 138b Satz 1 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 3 Satz 4 KWBG	755,04 €	764,10 €

- 1.3 Der **Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung** an Ehrenbeamte (Art. 136a Satz 4 KWBG) beträgt 70 v. H. aus einem Zwölftel der im Kalenderjahr zustehenden Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 oder 3 oder der weiteren Entschädigung nach Art. 134 Abs. 4 KWBG, wenn dieses Zwölftel folgenden Grenzbetrag nicht übersteigt:

ab 1. März 2009	ab 1. März 2010
3.436,08 €	3.477,31 €

Übersteigt ein Zwölftel der im Kalenderjahr zustehenden Entschädigung oder weiteren Entschädigung den Grenzbetrag, beträgt der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nur 65 v. H.

Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung an Ehrensoldempfänger (Art. 138 Abs. 8 KWBG) beträgt 70 v. H. aus einem Zwölftel des im Kalenderjahr zustehenden Ehrensolds, weil dieses Zwölftel den obigen Grenzbetrag nie übersteigt.

- 1.4 Die durch Beschluss der kommunalen Entscheidungsgremien festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit, die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen kommunalen Wahlbeamten und die Ehrensolde sind von den kommunalen Dienstherrn ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und auf dieser Grundlage um weitere 3 v. H., ab 1. März 2010 auf dieser Grundlage um weitere 1,2 v. H. anzuheben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (AllMBL S. 151) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2009 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Wiesbaden (GWV Fachverlage)

Kray, **Strategische Allianzen im Gesundheitssektor**, Kooperation und Koordination zwischen Krankenhaus und Industrie, 2009, 133 Seiten, Preis 29,90 €, Schriftenreihe: Health Management – Advanced Strategies in Business, Research Public Communication, ISBN 978-3-8349-1297-8.

Große öffentliche, aber auch private Versorgungseinrichtungen im Gesundheitssektor klagen über zunehmende Etat-Probleme, Beschneidung oder Überreglementierung von öffentlichen Zuschüssen, über verschärften Wettbewerbsdruck, Investitions- und Autonomiebeschränkungen und Verbürokratisierung. Im Sinn von Geschäftsentwicklung mit dem Anspruch eines beiderseitigen strategischen win-win-Gefüges zwischen Krankenhaus und Industrie konzentriert sich das Buch auf konkrete Verbesserungen für ein arbeitsteiliges, professionelles Forschungsmanagement der Medizin und auf innovative Managementkriterien für Entscheider in einer zunehmend vernetzten, globalisierten Gesundheitswirtschaft.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterchaftsgeld (EKM), vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**, Lieferung 1/09, Stand März 2009.

Schmatz/Nöthlichs, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Kommentar und Textsammlung**, 47. Lieferung, Stand Februar 2009, Preis 31,72 €.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 1/09 und 2/09, Stand März 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferungen 1/09, 2/09 und 3/09, Stand Mai 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 37., 38., 39. und 40. Lieferung, Stand April 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 41., 42. und 43. Lieferung, Stand April 2009.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 32. Lieferung, Stand Mai 2009.

Fritzsche, **Berufsbildung im öffentlichen Dienst, Textsammlung**, Lieferung 3/09, Stand Dezember 2008.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX –, Arbeitsunfälle, Wegeun-**

fälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren, Lieferungen 3/08 und 1/09, Stand Januar 2009.

Jehle Verlag, München (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Wiebel/Bauer, **Der Feldgeschworene**, Erläuterte Ausgabe der für Feldgeschworene geltenden Vorschriften, 28., überarbeitete Auflage 2009, IX, 119 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-7825-0524-6.

Die überarbeitete Neuauflage enthält alle Änderungen des Abmarkungsgesetzes. Die Auswirkungen, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben haben wie z. B. im Rahmen der Gemeindeordnung, des Gemeinde- und Landkreisgesetzes sowie bei relevanten Vorschriften des Beamtenrechts, sind beinhaltet.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 65. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 64,40 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 27. Lieferung, Stand April 2009, Preis 47 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 84., 85. und 86. Lieferung, Stand April 2009, Preis 70,50 €, 96,45 € bzw. 99,95 €.

Ecomed, Landsberg (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 30. Lieferung inkl. CD-ROM GB-Tools, Preis 96,20 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 81. Lieferung, März 2009, Preis 99,06 €, inkl. Beilage Müller: GHS – Das neue Chemikalienrecht, 2. Auflage, 2009, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Kralj, **Handbuch der betriebsärztlichen Praxis**, Grundlagen, Diagnostik, Organisation, Prävention, Rechtskommentare, 24., 25. und 26. Lieferung, Stand: Juni 2009, Preis 53,20 €, 47,60 € bzw. 55,30 €.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 27. Lieferung, März 2009 inkl. CD-ROM, Preis 85,14 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Grobshäuser/Maier/Kies, **Besteuerung der Gesellschaften**, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, 2008, XIX, 322 Seiten, Preis 59,95 €, Finanz und Steuern; 7, ISBN 978-3-7910-2777-7.

Das Lehrbuch stellt systematisch die Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften dar. Es vermittelt anhand einer Vielzahl von detaillierten Beispielen einen fundierten Einblick in das Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht der

Personen- und Kapitalgesellschaften. Auch die Mischformen werden ausführlich dargestellt (GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung). In der Praxis bietet sich der Band als Nachschlagewerk für das Alltagsgeschäft an.

Springer, Berlin

Schmidt/Meißner, **Organisation und Haftung in der ambulanten Pflege**, Praxisbuch, 2009, X, 283 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-540-79331-1.

Das Praxisbuch greift die wichtigsten organisatorischen und rechtlichen Fragen in der ambulanten Pflege auf und beantwortet sie. Das Werk gibt Hilfe zu Selbsthilfe und erleichtert die Umsetzung der Vorgaben durch Spitzenverbände und Gesetzgeber. Es hilft juristische Grauzonen zu erkennen und zu berücksichtigen und bietet Unterstützung bei der sozialen und effizienten Leitung des Pflegedienstes. Das Buch enthält außerdem Praxistipps, Rechtstipps, Formulare, Schritt-für-Schritt-Anleitungen etc.

Ulbricht, **Wenn Patienten nicht zahlen**, Forderungsbeitreibung für Ärzte, Zahnärzte und Heilberufe, 2008, 242 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-540-79481-3.

Das Buch bietet wertvolle Unterstützung bei der Erstellung hieb- und stichfester Arztrechnungen, verrät Tipps und Tricks für den Umgang mit zahlungsunwilligen oder -unfähigen Patienten und beleuchtet die verschiedenen außergerichtlichen wie gerichtlichen Möglichkeiten, die Ärzten zur Beitreibung ihres Honorars zur Verfügung stehen. Erörtert werden weiterhin die Vor- und Nachteile der Einschaltung von Verrechnungsstellen und Inkassounternehmen, deren sachgemäße Auswahl sowie die Gestaltung von Verträgen mit solchen externen Dienstleistern.

Stollfuß Verlag, Bonn und Berlin

Langer/Vellen, **Umsatzsteuer Handausgabe 2008/09**, Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, 2009, 896 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-08-361608-5.

Die Handausgabe enthält alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht sowie Urteile und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Den Fußnoten kann der bisher gültige Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes entnommen werden. Alle Texte der Handausgabe ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sind auf der Online-Datenbank zu finden, ebenso stehen BMF-Schreiben und Urteile sowie umfangreiche Arbeitshilfen zur Verfügung.

WEKA Fachverlag, Kissing

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, 25. und 26. Lieferung, Stand April 2009, jeweils inkl. CD-ROM und Online-Zugang, Preis 73 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-5790-9.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrüßworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 40. bis 42. Lieferung, Stand April 2009, jeweils inkl. CD-ROM, Preis 66 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**, 108. Lieferung, Stand März 2009, 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-2884-5.

Böhme/Müller, **Pflegereform 2008**, Die wichtigsten Änderungen, Bedeutung für stationäre und ambulante Einrichtungen, konkrete Auswirkungen in der Praxis, Mit Online-Zusatzinformationen, 2008, 102 Seiten, Preis 46,90 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-1588-6.

In dem Fachbuch wurden die wichtigsten rechtlichen Änderungen mitsamt ihren Auswirkungen in der Praxis übersichtlich und verständlich zusammengestellt. Dabei werden auch die Auswirkungen der Gesundheitsreform 2007 und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses mitberücksichtigt. Neben der Broschüre stehen für Käufer des Titels (persönlicher Freischaltcode) zahlreiche praktische Hilfsmittel online zur Verfügung, darunter Formulierungshilfen und Rechtsvorschriften.

Böhme, **Rechtshandbuch für Pflegeeinrichtungen von A bis Z**, verständliche Rechtserläuterungen, konkrete Handlungsanleitungen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen, Loseblattwerk in 1 Ordner, plus CD-ROM, Stand Februar 2009, ca. 1.200 Seiten, Preis 148 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-4424-4.

Das Werk gibt Antworten auf Fragen wie z. B. was zu tun ist, wenn der Patient katheterisiert ist, wann Heimbewohner fixiert werden dürfen, wie Zivildienstleistende eingesetzt werden können u. v. m. Zu jedem Stichwort gibt es eine Zusammenfassung für den eiligen Leser, eine Erläuterung der Problemstellung anhand echter Fallbeispiele, Informationen zur Rechtslage etc. Praktische Arbeitshilfen wie Checklisten, Tabellen, Musterbriefe u. Ä. befinden sich auf der CD-ROM, die auch die umfangreiche „Rechtsdatenbank Altenpflege“ mit über 120 aktuellen Vorschriften liefert.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 92. Lieferung inkl. Jahres-CD-ROM 2009 bis 94. Lieferung, Stand April 2009, Preis 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOB und VOB/A – Vergabep Praxis bei Bau- und Planungsleistungen**, 26. Lieferung, Stand April 2009, Preis 79 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Vogler, **Das EG-Recht zu Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, Ausgabe 1/2009, 2/2009 und 3/2009, Stand Juni 2009, mit CD-ROM, Preis je 82 €.

Werner Verlag, Düsseldorf (Wolters Kluwer Deutschland)

Englert/Motzke/Wirth, **Baukommentar**, BGB, VOB, Baustoffhandel, Baudeliktsrecht, Bauversicherungsrecht, Baustrafrecht, 2. Auflage, 2009, XIX, 910 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8041-5023-2.

Der Baukommentar bietet aus dem Blickwinkel des Praktikers eine ausführliche Kommentierung der §§ 631 ff. BGB, eine kurze Kommentierung der wesentlichen Regelungen der entsprechenden Vorschriften der VOB, systematische Darstellungen zum Baustoffhandel und zu den bauspezifischen Fragen im Delikts-, Versicherungs- und Strafrecht, einen Muster-Bauvertrag mit Hinweisen, der den Zusammenhang der Regelungen von VOB und BGB erläutert und das rechtssichere Verfassen der einzelnen Klauseln erleichtert. Das neue Forderungssicherungsgesetz ist in der Kommentierung bereits berücksichtigt.

Trautner/Turner, **VOB kompakt**, Handbuch für die Praxis, 2009, XVI, 285 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8041-3614-4.

Das Buch bietet einen Einstieg in die Zusammenhänge von Bauausschreibung (VOB/A) und Bauausführung (VOB/B) sowie den dazugehörigen Rechtsschutz. Es zeigt den Handlungsablauf für Bauherren und Bauunternehmen innerhalb des gesamten Rechtsgebietes auf und bietet eine Orientierungshilfe, damit Fallstricke umgangen werden können. Alle entscheidenden Punkte im Bauablauf werden aus rechtlicher VOB-Sicht dargestellt.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Cirullies, **Vollstreckung in Familiensachen**, FamRZ-Buch 28, 2009, XXII, 282 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1043-3.

Gerade familienrechtliche Ansprüche müssen häufig zwangsweise durchgesetzt werden. Hier bietet das neue FamRZ-Buch mit allen Fragen aus dem Grenzbereich zwischen Familien- und Vollstreckungsrecht Hilfe. Schwerpunkte sind: Vollstreckungsvoraussetzungen mit familienrechtlichen Besonderheiten, Vollstreckung wegen Unterhalts (einschl. Auslandsbezug/Insolvenzfragen), Immobiliervollstreckung (Zwangshypothek/Teilungsversteigerung), Vollstreckung in Ehemöbels- und Gewaltschutzsachen, Vollziehung von Kindesherausgabe- und Umgangstiteln (mit Entführungsfällen).

Carl Heymanns Verlag, Köln (Wolters Kluwer Deutschland)

Friesecke, **Bundeswasserstraßengesetz**, Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage, 2009, XLIX, 915 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-452-26906-5.

Das Bundeswasserstraßengesetz wurde umfangreichen Änderungen unterzogen. Ebenso erfuhren andere relevante Gesetze, nicht zuletzt durch die Föderalismusreform I, zahlreiche Modifikationen. Das Werk wurde für die Neuauflage umfassend überarbeitet und weite Teile der Kommentierung vollständig neu gefasst. Zielsetzung des Kommentars ist es, der Rechtspraxis Hilfen bei der Anwendung des Bundeswasserstraßengesetzes zu geben und in den vielfältigen Zusammenhängen zu anderen Rechtsgebieten die Strukturen zu verdeutlichen, die das Wasserwegerecht prägen. Das in seinem Umfang erweiterte Buch geht auf das allgemeine Fachplanungsrecht ein; zudem stehen die Verflechtungen des Wasserwegerechts zum Umweltrecht im Blickpunkt. Für Käufer des Titels ist ein kostenloser Newsletter-Dienst mit aktuellen Fachinformationen enthalten.

Gehrlein, **Das neue GmbH-Recht**, systematische Einführung, Gesetzesdokumentation, 2009, XXII, 281 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-452-26995-9.

In das GmbH-Recht wurden als Einstiegsvariante für Existenzgründer die sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft und der gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen neu eingeführt. Das neue GmbH-Recht wird in dem Werk in zwei Teilen ausführlich dargestellt. Der erste Teil bietet im Rahmen einer systematischen Einführung einen fundierten Überblick über die Änderungen im GmbH-Recht. Der zweite Teil besteht aus einer redaktionell bearbeiteten Dokumentation des Gesetzgebungsver-

fahrens, die einen umfassenden Gesamtüberblick über das Gesetzgebungsverfahren vermittelt.

Petersen, **Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Umweltschadengesetz**, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf das deutsche Wasserrecht, 2008, XVI, 291 Seiten, Preis 69 €, Das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft; 33, ISBN 978-3-452-26932-4.

Das Buch befasst sich mit der Verantwortlichkeit für Umweltschäden nach der Umwelthaftungsrichtlinie und dem Umweltschadengesetz. Im Vordergrund steht dabei die Frage, inwieweit das bisherige Haftungsrecht durch die neuen Regelungen modifiziert wird und in welcher Hinsicht eine Verschärfung der Verantwortlichkeit für Gefährdungen und Schädigungen der Umwelt eingeführt wird. Zunächst bezieht sich die Untersuchung auf sämtliche Schutzgüter des Haftungsregimes, wobei im sechsten Kapitel insbesondere die wasserrechtlichen Neuerungen betrachtet werden. Weiter wird geprüft, ob das Umweltschadengesetz die Umwelthaftungsrichtlinie richtig und vollständig umsetzt.

Salje, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 5. Auflage, 2009, LXXXIV, 1.288 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-452-26343-8.

Die Neuauflage des Standardkommentars zur Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien wurde nach Inkrafttreten der Novelle 2006 notwendig. Der ab 1. Januar 2009 geltende Gesetzesstand wird durch das vom Bundestag am 6. Juni 2008 verabschiedete Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien abgedeckt, das nicht nur zu einer Novellierung, sondern zu einer umfassenden Neufassung des EEG (2009) geführt hat. Das Werk umfasst u. a. die vollständig veränderte Gesetzessystematik des EEG 2009, die Anreizregelungen zur Steigerung der Effektivität und der Effizienz von Wasserkraftnutzung, Biomasse, Windenergieanlagen und Fotovoltaik, das neue System zur Ausweisung der Differenzkosten, die Markintegration durch Marktöffnung und Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, die Ermächtigung zur Neuordnung des landesweiten Belastungsausgleichs etc.

Hartmann, **Staatszeremoniell**, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, 2009, XXVIII, 366 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-452-26564-7.

Das Handbuch gibt eine umfassende Darstellung der historischen und vor allem der gegenwärtigen Formen des Staatszeremoniells in Deutschland. Es informiert ausführlich über Staatssymbole, die protokollarische Ordnung und die Formen, über Titel, Prädikate, Anreden, Ehrentitel, Adelsbezeichnungen und Rangordnungen. Es gibt vielfältige Hinweise für die Praxis und die Organisation offizieller Veranstaltungen wie etwa die Tischordnung, Reihenfolge der Begrüßungen oder die Abfolge der Ansprachen.

C. H. Beck Verlag, München

Ipsen, **Der Staat der Mitte**, Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, 2009, XV, 476 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-58948-5.

Das Werk enthält eine Darstellung der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis zur Gegenwart. Die Geschichte der Bundesrepublik wurde in thematische Blöcke aufgeteilt. Im Vordergrund steht die Verfassungsentwicklung, die anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfolgt wird. Das Buch

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

behandelt u. a. das Regierungssystem, die Westintegration, den Föderalismus, das Verhältnis von Staat und Kirche, die Entwicklung der Sozialstaatlichkeit und schließlich die Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

R. v. Decker, Heidelberg (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 6. Lieferung, Stand Januar 2009, 192 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-7685-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, mit Schnelldienst Tarifrecht öD online, 20. Lieferung inkl. Archiv-CD-ROM, 21. Lieferung inkl. Textausgabe „**Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst**“, 8. Auflage, 2009 und 22. Lieferung, Stand April 2009, Preis 86,90 €, 90,90 € bzw. 89,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM), Intra- und Internetversion (Preis auf Anfrage), ISBN 978-3-7685-7244-7.

Erdle, **Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker, Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften**, 53. und 54. Lieferung, Stand April 2009, Preis 62,30 € bzw. 65,30 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 71., 72. und 73. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 39,20 €, 40,80 € bzw. 44,20 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 85. bis 87. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 82,90 € bzw. 71,60 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften, Kommentar**, 100. und 101. Lieferung, Stand Mai 2009.

Rehm Verlag, München (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm)

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“,

Kommentar, 148., 149. Lieferung inkl. Leer-Ordner, 150. bis 152. Lieferung, Stand Januar 2009, Preis 100,50 €, 119,50 €, 102,00 €, 76,15 € bzw. 114,10 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 137. bis 139. Lieferung, Stand Februar 2009, Preis 100,40 €, 101,50 € bzw. 105,45 €, die 139. Lieferung enthält die Textausgabe Auerbach: Das neue Bundesbeamtengesetz, 2009, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Dietsch/Reinker/Stirner, **Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes**, Handbuch für Personalsachbearbeiter, 2., neu bearbeitete Auflage 2008, XXIII, 337 Seiten, Preis 39,80 €; inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-8073-0097-9.

Das Handbuch behandelt neben einem allgemeinen Überblick zur Zusatzversorgung Fragen wie z. B. nach zusatzversorgungspflichtigen Entgelten, vorzunehmenden Meldungen, der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers, aus der Sicht der Arbeitgeber. Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Änderungen im tariflichen Bereich sowie Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Die CD-ROM bietet zusätzlichen Suchkomfort.

Baßlperger, **Einführung in das neue Beamtenrecht**, Mit den Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen, 1. Auflage 2009, XIV, 321 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8073-0125-9.

Das Buch dient als Leitfaden und Nachschlagewerk für die tägliche beamtenrechtliche Arbeit. Praktische Beispiele zu Bayern, das als erstes Land ein neues LBG erlassen hat, weisen den Weg in die beamtenrechtliche Praxis der Länder. Grafiken und Übersichten dienen dazu, Einzelprobleme und Zusammenhänge besser zu verstehen. Die wichtigsten beamtenrechtlichen Grundsätze sind optisch hervorgehoben. Beispielsfälle, Musterschreiben und Schaubilder runden die Informationen ab.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 14. Lieferung, Stand Januar 2009, Preis 44 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 29. September 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

14.08.2009	2012.4.5-I Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Muster- verträge für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brand- meldeanlagen	295
10.09.2009	341-I Vollzug der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (VollzBekLABV)	304
17.08.2009	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING); Fortschreibung Dezember 2007	306

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

27.08.2009	7071-W Richtlinien zur Förderung der Raumfahrtforschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm)	307
14.08.2009	922-W Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personen- verkehrsdienste auf Schiene und Straße	309

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

28.07.2009	2162-A Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (§ 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)	313
01.08.2009	2162-A Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	313

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Frau Dr. Ingrid Pech	320
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Conrad Robert Tribble	320
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Frau Ece Öztürk Cil	320
08.09.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Psycharis	320

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen 321

Stellenausschreibungen	321
-------------------------------------	-----

Literaturhinweise	321
--------------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2012.4.5-I

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) und Musterverträge für Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 14. August 2009 Az.: IC6-0267.2/7**

An die Regierungen

die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt
die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege
– Fachbereich Polizei –
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz

nachrichtlich

an die Staatliche Feuerweherschule Geretsried
die Staatliche Feuerweherschule Regensburg
die Staatliche Feuerweherschule Würzburg

1. Novellierung der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die ÜEA-Richtlinie wurde vom Unterausschuss Informations- und Kommunikationstechnik des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ überarbeitet. Der Bund und die Länder haben die überarbeitete ÜEA-Richtlinie mit Stand August 2007 am 20. November 2007 verabschiedet und den Ländern die Einführung empfohlen.

Die Zusatzbestimmungen des Staatsministeriums des Innern zur Richtlinie, ebenfalls geändert und abgedruckt in Anhang 1, sind zu beachten.

2. Musterverträge

Der „Mustervertrag für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei“, letzter Stand Januar 2002, wurde überarbeitet; aktuell ist der Stand Juli 2009 (siehe Anhang 2).

Der „Mustervertrag für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Polizei“, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 15. März 2007 (AllMBI S. 220), wurde ebenfalls überarbeitet; aktuell ist der Stand Juli 2009 (siehe Anhang 3).

Die beiden Vertragsmuster sind bei Abschluss von neuen Verträgen sofort, bei laufenden Verträgen bei fälliger Vertragsverlängerung, anzuwenden.

3. Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Polizei

Bis zur Inbetriebnahme einer Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ist in ihrem Leitstellenbereich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz“ (AllMBI S. 856), zuletzt geändert durch Nr. 3 der Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBI S. 104), zu verfahren.

Bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle ist alternativ zur Aufschaltung auf die Polizei für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen oder angeordneten Brandmeldeanlagen auch die Aufschaltung auf bestimmte private Wach- und Sicherheitsdienste zugelassen. Einzelheiten hierzu enthält das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 20. Oktober 2006 Az.: IIB7-4112.429-004/06, „Bauaufsichtliche Behandlung von Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Alarmübertragung“. Eine weitere Alternative wurde unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich um eine möglichst kurzzeitige Übergangslösung handelt. Diese pragmatische Übergangslösung kann in bestimmten Rettungsleitstellen geschaffen werden, wenn die Rettungsdienstalarmierung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Aufgabenträger errichten formal eine Feuerwehreinsatzzentrale, die sich des Personals, der Räume und der technischen Ausstattung der Rettungsleitstelle bedient. Die Feuerwehreinsatzzentrale erhält von der Polizeieinsatzzentrale das bewertete Meldebild und alarmiert dann die Feuerwehren (siehe Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 10. April 2008 Az.: ID3-2282.10-207).

Ab der Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle ist das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) und die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005, „Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek)“ (AllMBI S. 540) anzuwenden. Danach sind Brandmeldeanlagen, deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen), an die zuständige alarmauslösende Stelle aufzuschalten. Alarmauslösende Stelle ist ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme die örtlich zuständige Integrierte Leitstelle (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ILSG, Nr. 2.3.7 ABek).

4. Bezugsquellen

Die **ÜEA-Richtlinie** mit **Anhängen** kann beim Bayerischen Landeskriminalamt und bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei eingesehen werden.

Daneben ist die bundeseinheitliche ÜEA-Richtlinie in das Intranet der Bayerischen Polizei „Landesangebot/Logistik/Information und Kommunikation/Technik/

Fernmelde- und Funkwesen“ und in das Internet unter der Adresse <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/polizei/sicherheitstipps/detail/08473/> als Download-File eingestellt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. März 2007 (AllMBI S. 220) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Zusatzbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
zur Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) Stand August 2007**

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Präsidien der Bayerischen Landespolizei erteilen bzw. widerrufen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei. Sie schließen die erforderlichen Konzessionsverträge gemäß Mustervertrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit den Fachfirmen und sorgen für die einheitliche Anwendung der „ÜEA-Richtlinie“ in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 1.2 Das Bayerische Landeskriminalamt koordiniert die landeseinheitliche Umsetzung der Richtlinie, erstellt technische Hinweise zur Abnahme von ÜEA und fördert das Zusammenwirken von kriminalpolizeilicher Beratung und technischer Abnahme. Übergangsweise kann diese Aufgabe an einen anderen Polizeiverband übertragen werden.

2. Abnahme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) bzw. Brandmeldeanlagen (BMA)

- 2.1 Die Abnahmen führen ausschließlich dafür speziell unterwiesene Kräfte aus den Bereichen IuK-Technik bzw. Kriminalprävention der örtlich zuständigen Polizeipräsidien durch.
- 2.2 Die vom Bayerischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien erstellten Abnahmehinweise, die ggf. bundesweite Empfehlungen berücksichtigen, sind zu beachten.
- 2.3 Vor Anschluss einer BMA wird von den Fachkräften der Polizei die Funktion und Zulässigkeit der Alarmübertragung geprüft. Werden ausschließlich manuelle Melder eingesetzt, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der BMA im Rahmen der entsprechenden EN/DIN/VDE-Vorschriften.

Bei BMA mit automatischen Meldern ist die normengemäße Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein Installationsattest einer vom VdS anerkannten Errichterfirma nachzuweisen.

3. Entgelte und Kosten

3.1 Entgelt für die Abnahme

Die Abnahme der ÜEA bzw. BMA erfolgt nach § 8 Abs. 1 der Konzessionsverträge (vgl. die Musterverträge in Anhang 2 und 3) auf Kosten der Konzessionsfirma. Für die eingesetzten Fachkräfte der Polizei sind hierfür in Rechnung zu stellen:

- ein Entgelt in Höhe von 48 Euro für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten; die letzte bereits begonnene halbe Stunde wird dabei voll gerechnet,
- die angefallenen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- soweit ein Dienstkraftfahrzeug benutzt wurde, die Kilometersätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (VV-VSDienstKfz) vom 17. Juli 2001 (FMBI S. 299, AllMBI S. 395) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 0,30 Euro je Kilometer für Dienstkraftwagen).

3.2 Monatliches Entgelt

Zur Abgeltung des polizeilichen Aufwands für die Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei haben die Konzessionsfirmen ein monatliches Entgelt pro angeschlossenem Teilnehmer in Höhe von derzeit 2,00 Euro zu zahlen (vgl. die Musterverträge in Anhang 2 und 3).

3.3 Kosten für Einsätze bei Falschalarmen

Hinsichtlich des Vollzugs des Kostengesetzes für Einsätze der Polizei bei Falschalarmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Brandmeldeanlagen gelten die Richtlinien zur Erhebung von Kosten und anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen durch die Polizei (KR-Pol) in der jeweils gültigen Fassung.

Vertrag**(M u s t e r)****für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium,

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma,

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums eine Alarmempfangsstelle (AS-POL) zum Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) – im Folgenden „Richtlinie“ – in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiums an diese anzuschalten.
- (2) Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Zudem sind auf Verlangen des Staates alle gemäß Leistungsverzeichnis der Konzessionsvergabe für die Berechtigung zur Aufschaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen privater Betreiber bei der Polizei vom 31. Mai 2007 festgelegten Leistungsanforderungen zu verwirklichen.
- (3) Als Alarmempfangsstelle werden alle technischen Einrichtungen (Empfangszentrale mit Anzeige- und Bedieneinrichtung) bezeichnet, die benötigt werden, um Überfall- und Einbruchmeldungen über zugelassene Übertragungsmedien/-verfahren zu empfangen, zu decodieren und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Alarmempfangsstelle notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitrechner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.
- (6) Die Alarmempfangseinrichtung, deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.
- (7) Die Firma ist verpflichtet, auch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, die von anderen Firmen aus dem Bereich der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen.

§ 2

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

§ 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Alarmempfangsstelle aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

§ 4

- (1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3).
- (2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.
- (3) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Bildübertragungsanlage (BÜA) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums auf (optional).
- (4) Die Firma errichtet, betreibt und unterhält bei Bedarf eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) für erhöhte Sicherheit (z. B. CDM oder Nachfolgetechnik) und schaltet Teilnehmer aus dem Schutzbereich des Polizeipräsidiums auf (optional).
- (5) Den Platz für die Alarmempfangseinrichtung sowie den Strom für den Betrieb der Alarmempfangsstelle stellt die Polizei zur Verfügung.
- (6) Neben den Abnahmekosten gemäß § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt in Höhe von derzeit 2,00 € monatlich pro angeschlossenem Teilnehmer an den Staat. Der Staat kann das Entgelt den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.
- (7) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.
- (8) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebende Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Alarmempfangsstelle angezeigt werden.
- (2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandhaltung der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gemäß EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

§ 6

- (1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.
- (2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

§ 7

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarme kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen.

§ 8

- (1) Bevor eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung angeschaltet wird, überprüft sie der Staat auf Kosten der Firma auf Brauchbarkeit und Betriebssicherheit unter Beachtung der einschlägigen Normen. Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.
- (2) Die für die Bearbeitung der Alarme notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Polizei benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt eine weitere Dienststelle, die im Notfall (gemäß Notfallkonzept der Polizei) zu alarmieren ist. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der regionalen Einsatzzentrale zu regeln.

§ 9

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder
- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird.

§ 10

Dieser Vertrag wird auf acht Jahre abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.

Er verlängert sich um je drei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle bisherigen zwischen dem Staat für den Schutzbereich des Polizeipräsidiums und der Firma abgeschlossenen Verträge aufgelöst.

§ 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand vereinbart.

....., den

....., den

.....

(Firma)

.....

(Polizeidienststelle)

Vertrag**(M u s t e r)****für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zum Anschluss von
Brandmeldeanlagen an die Polizei**

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium,

im Folgenden „Staat“ genannt,

und der Firma,

nachstehend „Firma“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Staat gestattet der Firma, in der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums eine Alarmempfangsstelle (AS-POL) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen gemäß der Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) – im Folgenden „Richtlinie“ – in der jeweils gültigen Fassung einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben und Teilnehmer im Schutzbereich des Polizeipräsidiums an diese anzuschalten.
- (2) Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Als Alarmempfangsstelle werden alle technischen Einrichtungen (Empfangszentrale mit Anzeige- und Bedieneinrichtung) bezeichnet, die benötigt werden, um Brandmeldungen über zugelassene Übertragungsmedien/-verfahren zu empfangen, zu decodieren und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die für den Betrieb der jeweils vorhandenen Alarmempfangsstelle notwendigen Anzeige- und Bedienelemente sind in eine gemeinsame übersichtliche Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) zu integrieren. Zudem ist eine Schnittstelle zu einem Einsatzleitreechner (ELR) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern bedarf für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Staates. Sind die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für die Anschlussberechtigung entfallen, so kann der Staat im Einzelfall den Anschluss von Teilnehmern widerrufen.
- (6) Die Alarmempfangseinrichtung, deren Betrieb und Instandhaltung muss den gültigen Vorschriften (z. B. EN/DIN/VDE) entsprechen.
- (7) Die Firma ist verpflichtet, auch Brandmeldeanlagen, die von anderen Firmen der Gefahrenmeldetechnik (Fremdfirmen) erstellt werden, anzuschließen, wenn die Anlagen ihren sachlich gerechtfertigten Forderungen und der Richtlinie entsprechen.

§ 2

Soweit für den Einbau und den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Genehmigungen von Behörden oder Dritten erforderlich sind, ist deren Einholung Sache der Firma.

§ 3

Die Firma trägt alle entstehenden Kosten für Einbau, Unterhaltung, Betrieb, Änderung, Verlegung oder Abbau der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3), soweit in § 4 nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Alarmemp-

fangsstelle aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Die Firma hat in diesem Fall den ursprünglichen Zustand des bisherigen Aufstellungsortes auf ihre Kosten wieder herzustellen.

§ 4

- (1) Der Staat bestimmt den Aufstellungsort für Empfangszentrale (EZ) und Bedien-/Anzeigeeinrichtung (BE) der Alarmempfangsstelle (§ 1 Abs. 3).
- (2) Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung wird auf die Dauer dieses Vertrages durch Polizeiangehörige bedient. Testmeldungen (z. B. Revisionsalarme) sind grundsätzlich über die Notruf- und Serviceleitstelle der Firma abzuwickeln.
- (3) Den Platz für die Alarmempfangseinrichtung sowie den Strom für den Betrieb der Alarmempfangsstelle stellt die Polizei zur Verfügung.
- (4) Neben den Abnahmekosten gem. § 8 Abs. 1 zahlt die Firma zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes ein Entgelt in Höhe von derzeit 2,00 € monatlich pro angeschlossenem Teilnehmer an den Staat. Der Staat kann das Entgelt den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.
- (5) Das Entgelt ist halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober zu entrichten. Für die Berechnung des Entgeltes werden die an den Stichtagen 1. Februar bzw. 1. August angeschlossenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Änderungen der Anschlusszahlen zwischen diesen Terminen werden erst zum jeweils nächsten Stichtag berücksichtigt.
- (6) Nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erhebende Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Der Staat unterrichtet die Firma unverzüglich über Störungen, die an der Alarmempfangsstelle angezeigt werden.
- (2) Die Firma sorgt dafür, dass ein Instandsetzungsdienst jederzeit fernmündlich erreichbar ist, der die Beseitigung von Störungen unverzüglich beginnt.
- (3) Die laufende Instandhaltung der Brandmeldeanlagen bei den Teilnehmern (gem. EN/DIN/VDE-Vorschriften) muss durch einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag sichergestellt sein.

§ 6

- (1) Ob die allgemeinen Bedingungen der Firma gegenüber den Teilnehmern angemessen sind, unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch den Staat.
- (2) Ändern sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen Verhältnisse und werden dadurch die genehmigten Bedingungen offenbar unangemessen, so kann der Staat eine Abänderung der Bedingungen verlangen.

§ 7

Wegen vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Falschalarme kann der Staat im Benehmen mit der Firma über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle eine unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Brandmeldeanlage eingerichtet werden muss.

§ 8

- (1) Bevor eine Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung angeschaltet wird, überprüft ein Beauftragter des Staates auf Kosten der Firma die Funktion und Zulässigkeit der Alarmübertragung. Werden ausschließlich manuelle Melder eingesetzt, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der Brandmeldeanlage im Rahmen der entsprechenden EN/DIN/VDE-Vorschriften.

Bei Brandmeldeanlagen mit automatischen Meldern ist die normengemäße Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein Installationsattest einer vom VdS anerkannten Errichterfirma nachzuweisen.

Bei Erweiterungen und Änderungen entscheidet der Staat, ob eine erneute Abnahme der Anlage erforderlich ist.

- (2) Die für die Bearbeitung der Alarime notwendigen Unterlagen (z. B. Einsatzdatei) stellt die Firma unentgeltlich zur Verfügung. Zu- und Abgänge sowie Änderungen für die Einsatzunterlagen wird die Firma dem Staat unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Die Firma wird die Teilnehmer in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen verpflichten, jede Änderung baulicher Art und Änderungen in der Raumaufteilung des gesicherten Objektes durch Beigabe entsprechender Skizzen sowie jede Änderung bei den Verantwortlichen (Person, Anschrift, Telekommunikationsnummer) unverzüglich und unaufgefordert dem Staat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Polizei benennt der Firma als Rückfallebene für den Ausfall der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei ersatzweise zu alarmierende Polizeidienststellen. Die Firma führt in ihren Unterlagen für das zu sichernde Objekt eine weitere Dienststelle, die im Notfall (gemäß Notfallkonzept der Polizei) zu alarmieren ist. Weitere Details zur konkreten Umsetzung sind lokal zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) der Firma und der regionalen Einsatzzentrale zu regeln.

§ 9

Der Staat kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Firma gegen die Interessen der Allgemeinheit oder des Staatswohles verstößt oder
- b) ein vertragswidriges Verhalten der Firma trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abgestellt wird oder
- c) die Firma sich als nicht leistungsfähig im Sinne des Vertrages erweist, wenn insbesondere die eingesetzten Einrichtungen in technischer Hinsicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Androhung der Kündigung eine Änderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eintritt oder
- d) die Einsatzzentrale aus organisatorischen Gründen an einen anderen Ort verlegt wird oder die für den örtlichen Bereich zuständige Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst ihren Betrieb aufnimmt.

§ 10

Dieser Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf seine Unterzeichnung folgt.

Er verlängert sich um je sechs Monate, wenn er nicht drei Monate vor Fristablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Firma berechtigt und auf Verlangen des Staates auch verpflichtet, die Einrichtungen bei der Einsatzzentrale auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand vereinbart.

....., den

....., den

.....

(Firma)

.....

(Polizeidienststelle)

341-I

**Vollzug der Verordnung
über die Landesanstaltschaft Bayern
(VollzBekLABV)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 10. September 2009 Az.: IA3-1040.3-31

Auf Grund des §36 der Verordnung über die Landesanstaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Vollzugsbekanntmachung:

1. Vertretung des Freistaates Bayern (§3 LABV)

- 1.1 Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (§3 Abs. 2 LABV)
 - 1.1.1 ¹Die Ausgangsbehörden können die Vertretung des Staates vor den Verwaltungsgerichten auf die in §3 Abs. 2 Satz 3 LABV genannten Behörden mit deren Einverständnis in Verfahren übertragen, die ihnen von herausgehobener Bedeutung oder prozessrechtlich schwierig erscheinen. ²Von herausgehobener Bedeutung ist ein Verfahren beispielsweise dann, wenn die Entscheidung erwarten lässt, dass sie grundsätzliche Fragen beantwortet, der Rechtsfortbildung dient, richtungsweisende Bedeutung für die Verwaltung hat, Angelegenheiten von größerer sachlicher Tragweite oder gewichtigere öffentliche Interessen betrifft. ³Prozessrechtlich schwierig sind in der Regel Verfahren, wenn sie besondere forensische Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern.
 - 1.1.2 Die Übertragung soll spätestens nach Vorliegen der Klage- oder Antragsbegründung unverzüglich erfolgen.
 - 1.1.3 In den Fällen des §3 Abs. 2 Satz 2 LABV soll die Regierung, wenn ein materiell-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, für den ein bayerisches Staatsministerium fachlich zuständig ist, sich mit diesem abstimmen.
 - 1.1.4 ¹Ist aus der Sicht der Vertretungsbehörde (vgl. §3 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und 6 LABV) gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein Rechtsmittel veranlasst oder bestehen bei ihr Zweifel über dessen Zweckmäßigkeit, so unterrichtet sie nach Zustellung (oder sonstiger Kenntnisnahme) der betreffenden Entscheidung unverzüglich die Landesanstaltschaft Bayern und klärt gemeinsam mit dieser ab, ob und von welcher dieser Behörden (vgl. §3 Abs. 4 LABV) ein Rechtsmittel eingelegt oder ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels gestellt und begründet werden soll. ²Dies gilt nicht in Eilfällen, wenn der mit der Abklärung verbundene Zeitaufwand die rechtzeitige Bearbeitung des Verfahrens in Frage stellen würde, sowie in den Fällen des §3 Abs. 3 Satz 3 LABV.
- 1.2 Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht (§3 Abs. 3 LABV)

1.2.1 Verfügt die Ausgangsbehörde oder in den Fällen des §3 Abs. 2 Satz 6 LABV die Vertretungsbehörde im Einzelfall über Bedienstete mit besonderem Fachwissen, der Befähigung zum Richteramt sowie forensischen Kenntnissen und Erfahrungen, so kann sie in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht die Landesanstaltschaft Bayern ersuchen, ihr die Vertretung zu übertragen.

1.2.2 Eine Übertragung der Vertretung nach §3 Abs. 3 Satz 3 LABV kann sich insbesondere in Fällen mit besonderen prozessrechtlichen Schwierigkeiten anbieten.

1.3 Benehmensregelung (§3 Abs. 7 LABV)

¹Bei der Vertretung des Staates handeln die in §3 Abs. 7 Satz 1 LABV genannten Vertretungsbehörden (vgl. §3 Abs. 2 Sätze 3 und 6, Abs. 3 Sätze 1 bis 3 LABV) im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungsbehörden. ²Sie folgen grundsätzlich deren im Einzelfall gegebenen Instruktionen; ausgenommen sind insoweit Widerspruchsbehörden sowie Behörden, denen die Vertretung gemäß §3 Abs. 2 Satz 6 LABV obliegt. ³Lassen sich im Rahmen der Vertretung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landesanstaltschaft Bayern und den beteiligten Behörden bis hin zum fachlich zuständigen Staatsministerium nicht ausräumen, legt der Generallandesanwalt den Vorgang dem Staatsministerium des Innern vor, um gemäß §3 Abs. 7 Satz 4 LABV eine Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen.

1.4 Rechtsmittelinlegung

¹Für die Einlegung eines Rechtsmittels oder die Stellung eines Antrags auf Zulassung eines Rechtsmittels ist §4 Abs. 4 AGO zu beachten. ²Hierauf weisen die in §3 Abs. 7 Satz 1 LABV genannten Vertretungsbehörden die beteiligten Verwaltungsbehörden bei der Übermittlung einer für den Staat nachteiligen rechtsmittelfähigen Entscheidung hin.

2. Vertretung der Staatskasse (§4 LABV)

¹Die Vertretung der Staatskasse ist in verwaltungsgerichtlichen Prozesskostenhilfe- und sonstigen Kostenangelegenheiten bei der Landesanstaltschaft Bayern gebündelt. ²Ist der Freistaat Bayern am Verfahren beteiligt, unterrichtet die Ausgangsbehörde im Falle der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder ohne Festsetzung von aus dem Vermögen zu zahlenden Beträgen unverzüglich die Landesanstaltschaft Bayern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Partei nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hätte (vgl. §166 VwGO in Verbindung mit §127 Abs. 3 Satz 2 ZPO). ³Bestehen Bedenken gegen den Kostenansatz nach §19 GKG oder den Beschluss, mit dem die Vergütung, die Entschädigung oder der Vorschuss nach §4 JVEG festgesetzt wurde, so teilt dies die Ausgangsbehörde der Landesanstaltschaft Bayern unverzüglich mit. ⁴Ist der Freistaat Bayern nicht am Verfahren beteiligt, wird den Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts empfohlen, entsprechend zu verfahren, da die Landesanstaltschaft Bayern die Staatskasse auch in diesen Fällen vertritt.

3. Vertretung des öffentlichen Interesses (§ 5 LABV)

3.1 Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 LABV)

¹Die Regierungen können sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten insbesondere beteiligen, wenn

- a) die Gültigkeit einer Rechtsnorm im Streit steht,
- b) die Zuständigkeit einer Behörde oder organisationsrechtliche Fragen umstritten sind,
- c) es um die Gültigkeit öffentlicher Wahlen geht,
- d) dem Rechtsstreit wegen der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung oder wegen der Höhe des Streitgegenstandswertes erhebliche Bedeutung für die öffentlichen Finanzen zukommt,
- e) eine Frage zu entscheiden ist, der über den konkreten Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung für die Verwaltungspraxis zukommt oder
- f) eine Frage zu entscheiden ist, die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden kann.

²Darüber hinaus sollten sich die Regierungen beteiligen, sofern das Gericht die Beteiligung der Vertretung des öffentlichen Interesses angeregt hat.

3.1.1 ¹Die Regierungen entscheiden vorbehaltlich des Weisungsrechts der Staatsregierung (§ 5 Abs. 3 LABV), ob und in welcher Weise sie das öffentliche Interesse in einzelnen Verwaltungsstreitverfahren vertreten. ²Sie können im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem fachlich zuständigen Staatsministerium für einzelne oder mehrere Rechtsgebiete eine allgemeine Verzichtserklärung oder eine auf die Entgegennahme der verfahrensabschließenden Entscheidung des Gerichts beschränkte Beteiligungserklärung abgeben.

3.1.2 Nimmt die Regierung die Vertretung des öffentlichen Interesses in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wahr, unterrichtet sie hierüber die Landesanstaltschaft Bayern durch Übersendung der maßgeblichen Verfahrensunterlagen, soweit das Verfahren von besonders herausgehobener Bedeutung ist oder eine herausragende öffentliche Aufmerksamkeit erwarten lässt.

3.1.3 ¹Ist aus der Sicht der Regierung als Vertretung des öffentlichen Interesses ein Rechtsmittel veranlasst oder bestehen dort Zweifel über dessen Zweckmäßigkeit, so unterrichtet die Vertretung des öffentlichen Interesses nach Zustellung (oder sonstiger Kenntnisnahme) der betreffenden Entscheidung unverzüglich die Landesanstaltschaft Bayern und klärt gemeinsam mit dieser ab, ob und von welcher dieser Behörden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 LABV) ein Rechtsmittel eingelegt oder ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels gestellt und begründet werden soll. ²Dies gilt nicht in Eilfällen, wenn der mit der Abklärung verbundene Zeitaufwand die rechtzeitige Bearbeitung des Verfahrens in Frage stellen würde.

3.2 Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 LABV)

An Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht, in denen der Freistaat Bayern nicht bereits im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 LABV beteiligt ist, soll sich die Landesanstaltschaft Bayern als Vertretung des öffentlichen Interesses beteiligen.

3.3 Umfang der Beteiligung als Vertretung des öffentlichen Interesses

¹Die Beteiligung erfolgt durch eine dem Gericht gegenüber abzugebende ausdrückliche Erklärung, durch schriftsätzliche Äußerung in der Sache oder durch Anwesenheit als Vertretung des öffentlichen Interesses in einem Gerichtstermin (z. B. mündliche Verhandlung, Beweistermin). ²Die Vertretung des öffentlichen Interesses kann ihre Beteiligung an Verfahren auf die Entgegennahme der dem Gericht von den Verfahrensbeteiligten übermittelten Schriftsätze oder der verfahrensabschließenden Entscheidung des Gerichts beschränken. ³Sie kann ihre Beteiligung jederzeit dem Gericht gegenüber für beendet erklären.

4. Gerichtskosten und Aufwendungen

¹Die Behandlung der Gerichtskosten und Aufwendungen der Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli 2004 (AllMBl S. 283) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Sofern sich die Regierungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren beteiligen, teilen sie entsprechend Nr. 2.2.1 Abs. 2 der Bekanntmachung nach Abschluss des Verfahrens der Einziehungsbehörde unverzüglich ihre Aufwendungen mit.

5. Information, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Landesanstaltschaft Bayern informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Staatsbehörden so umfassend wie möglich über die Verwaltungsrechtssprechung. ²Soweit es die Erfüllung der sonstigen Aufgaben zulässt, informiert die Landesanstaltschaft Bayern im Rahmen des § 8 AGO auch die Öffentlichkeit über wichtige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

6. Zusammenarbeit der Behörden

Für die Zusammenarbeit der Landesanstaltschaft Bayern mit Behörden und Amtspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt die Landesanstaltschaft im Rahmen des § 3 Abs. 1 AGO Leitlinien, die sie in ihrem Auftritt im Bayerischen Behördennetz (<http://www.vgh.bybn.de/LAB/index.html>) veröffentlicht.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar 1997 (AllMBl S. 131), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 1999 (AllMBl S. 639), außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING);
Fortschreibung Dezember 2007**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 17. August 2009 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neue ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, ersetzt die ZTV-ING, Ausgabe Juli 2006, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2008 (AllMBI S. 399) eingeführt worden ist.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2003 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)¹⁾ vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03 bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

**3. Ergänzende Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING,
Ausgabe Dezember 2007, Teil 3 Massivbau Abschnitt 1
Beton Ziffer 3.1**

Bei Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis eines ausreichenden Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung gilt als erbracht, wenn bei der Prüfung nach Abs. 5 der Masseverlust max. 25 M.-% beträgt.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nach DIN EN 1367-1:2000 Anhang B

(bzw. in Zukunft nach DIN EN 1367-6) mit dem Frost-Tausalz-Versuch (Natriumchloridverfahren) unter Verwendung einer 1%igen Natriumchlorid-Lösung zu bestimmen und anzugeben. Die Prüfung ist an der Prüfkornklasse 8/11,2 mm durchzuführen.

- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF2 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 25 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 8 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 für Kappen gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 5 M.-% nicht überschreitet.

Bei Gesteinskörnungen, denen im Rahmen der Herstellererklärung ein Masseverlust zwischen 8 M.-% und 25 M.-% beim Frost-Tausalz-Versuch zugewiesen wird, ist die Prüfung nach dem Natriumchloridverfahren mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerdem sind diese Gesteinskörnungen im Rahmen der DIN EN 12620 nach DIN EN 932-2 petrographisch zu beschreiben. Diese petrographische Beschreibung hat grundsätzlich alle zwei Jahre und bei ungebrochenem Kies aus dem Einzugsgebiet des Mains jährlich zu erfolgen. Die Prüfhäufigkeiten sind in die Dokumentationen zur werkseitigen Produktionskontrolle aufzunehmen.

Die aktuellen Prüfzeugnisse bzw. die Herstellererklärung einschließlich des Sortenverzeichnis werden dem Betonhersteller vorgelegt. Der Betonhersteller vermerkt die Verwendung einer Gesteinskörnung, deren Nachweis für die Expositionsklasse XF2 mit dem Natriumchloridverfahren geführt worden ist. Kopien der Herstellererklärung, der entsprechende Auszug aus dem Sortenverzeichnis und die Lieferscheine müssen in die Bauakten übernommen werden.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Grobe Gesteinskörnungen, deren Masseverlust die Anforderungen nach Abs. 5 überschreitet, können in den Expositionsklassen XF2 und XF4 nur eingesetzt werden, wenn im Betonversuch nach DIN V 18004 mit dem CDF-Verfahren an einer gesägten Fläche als Prüffläche nach 28 Frost-Tau-Wechseln das Delta-Abwitterung gegenüber einer gleich zusammengesetzten Referenzprobe mit beständiger Gesteinskörnung von hohem Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (maximaler Masseverlust von 2 M.-%) von 500 g/m² nicht überschritten wird.“

Abs. 7 wird aufgehoben.

4. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem ARS Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 (Az.: S 18/7192.70/11-775664) bekanntgegeben.

¹⁾ nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 13/2007 zu den ZTV-ING sind zu beachten.

5. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2008 (AllMBl S. 399) wird aufgehoben.

6. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 13/2007 ist im Verkehrsblatt, Heft 24/2007 vom 31. Dezember 2007, veröffentlicht.

Die Austauschblätter gemäß „Übersicht über den Stand der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007“ (Anlage 1 zum ARS Nr. 13/2007) und die Hinweisblätter gemäß „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING, Stand: 5. Dezember 2007“ (Anlage 2 zum ARS Nr. 13/2007) sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, D-44139 Dortmund, zu beziehen.

Aufgrund des Umfangs der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2007, wurde hierfür ein zweiter Ordner erstellt, der ebenfalls beim Verkehrsblatt-Verlag bezogen werden kann.

7. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Im Übrigen ist die Geltungsdauer der Bekanntmachung unbefristet.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Förderung der Raumfahrt- forschung und -technik sowie raumfahrtbasierter Applikationen in Bayern (Bayerisches Raumfahrtförderprogramm)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 27. August 2009 Az.: VIII/4-3700/646

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr. 50) und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt,

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Raumfahrt und raumfahrtbasierter Applikationen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Das Bayerische Raumfahrtförderprogramm steht in enger Beziehung zu den übergeordneten politischen Zielsetzungen der europäischen und nationalen Raumfahrtspolitik.

Die Förderung soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) auf dem Gebiet der Raumfahrtforschung ermöglichen. Außerdem soll die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue Produkte, Technologien, Verfahren und Dienstleistungen ermöglicht und beschleunigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden gemäß Art. 31 AGFVO industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (gemäß den Definitionen in Art. 30 Nrn. 3 und 4 AGFVO) als Einzel- oder Verbundvorhaben aus den Bereichen der Raumfahrtforschung, darunter auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten sowie die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind mit dem Vorhaben verbundene technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung (Art. 32 AGFVG) sowie bei KMU mit dem Vorhaben verbundene Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten, die die industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung betreffen (Art. 33 AGFVG).

- 2.2 Gefördert werden Vorhaben zur Forschung und Entwicklung aus folgenden Kernbereichen:

- Raumfahrttechnik
Technologische Vorentwicklungen auf der Komponenten- und Subsystemebene für klassische Satelliten sowie Entwicklung von Kleinsatelliten (1–100 kg);
- Trägersysteme: Strukturen und Antriebe
Entwicklung neuer oder optimierter Materialien und Fertigungsverfahren für die Strukturen sowie eine weitere Optimierung der Antriebstechnologien;
- Raumfahrttechnologien für Sicherheit
Entwicklung satellitengestützter Dienste für die Aufklärung, Kommunikation und Navigation inklusive orbitaler Infrastrukturen und der Entwicklung von Endgeräten bis hin zum Aufbau von integrierten Leitsystemen;
- Robotik
Entwicklung innovativer Robotersysteme für die Erkundung des Weltraums;
- Nutzung der Weltraumtechnik
Nutzung der Weltraumtechnik für terrestrische Applikationen in den Bereichen der Satellitenna-

vigation sowie Erderkundung, Umwelt, Sicherheit und Telekommunikation (weltraumbasierte Applikationen);

– Wissenschaft im Weltraum

Entwicklung neuer Techniken und innovativer Ansätze als Plattform-Technologien für die Weltraumwissenschaften, insbesondere für die Erkundung von Planeten und des kosmischen Raums, die als traditionelle Technologietreiber gelten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt. Danach werden KMU definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben und
- eigenständig sind, d. h. keine Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sind.¹⁾

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung der Vorhaben muss mit erheblichem technischem und wirtschaftlichem Risiko verbunden sein.
- 4.2 Die Vorhaben müssen durch einen hohen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein, d. h. die zu entwickelnden Produkte und Verfahren müssen in ihren Eigenschaften über den Stand der Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.3 Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.8 Antragsteller aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

4.9 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.2 angegebenen Höchstsätzen möglich.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beträgt die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall von industrieller Forschung;
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall experimenteller Entwicklung.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet.

Im Rahmen der Regelung sind folgende Kosten zuwendungsfähig:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen);
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

5.3 Bei den Verbundvorhaben kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Regelungen über Zuschläge im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Art. 31 Abs. 4 AGFVO zurückgegriffen werden.

¹⁾ Die näheren Einzelheiten hierzu sind in Anhang I der AGFVO geregelt.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) werden die zuwendungsfähigen Kosten auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigt.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 6.1) einzureichen:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München
(Postanschrift: 80525 München;
Tel. 089 2162-2743; Telefax 089 2162-2665).

6.3 Die fachliche Prüfung des Vorhabens erfolgt unter Einbezug eines Expertengremiums. Ein Projektträger kann an der Prüfung beteiligt werden oder diese vollumfänglich durchführen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2009 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Jürgen Hofmann
Ministerialdirigent

922-W

Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personen- verkehrsdienste auf Schiene und Straße

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 14. August 2009 Az.: VII/2-7410/160/1

1. Vorbemerkung

1.1 Am 3. Dezember 2009 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1, im Folgenden: Verordnung) in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung gilt diese unmittelbar

in den Mitgliedstaaten. Soweit das nationale Recht der Verordnung entgegensteht, hat die Verordnung Anwendungsvorrang, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das nationale Recht ist im Lichte des Gemeinschaftsrechtes auszulegen.

1.2 Aufgrund anhaltender Kontroversen auf Bundesebene wird eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens an die neuen Anforderungen der Verordnung, insbesondere eine erforderliche Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht erfolgen.

1.3 Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 22./23. April 2009 den Arbeitskreis „Öffentlicher Personenverkehr“ der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder beauftragt, eine in Grundzügen einheitliche Vorgehensweise und Interpretation der bestehenden Gesetzeslage in den Ländern zu erarbeiten und der Verkehrsministerkonferenz vorzulegen. Der Arbeitskreis „Öffentlicher Personenverkehr“ erarbeitet unter Mitwirkung des Freistaats Bayern mehrheitliche Grundpositionen der Länder.

1.4 Unter Berücksichtigung dieser Grundpositionen hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) auf Landesebene mit Vertretern der Genehmigungsbehörden nachfolgende Leitlinien erarbeitet. Das Staatsministerium des Innern wurde beteiligt, die betroffenen Verbände wurden angehört.

1.5 Diese Leitlinien sollen eine möglichst rechtssichere einheitliche Anwendung des neuen Rechts im Freistaat Bayern gewährleisten. Sie sind für die Genehmigungsbehörden verbindlich und sollen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen als Handlungsempfehlungen dienen. Diese Leitlinien gelten nicht für Eisenbahnverkehrsleistungen.

2. Anwendungsbereich der Verordnung

2.1 Die Verordnung greift nur dann ein, wenn die öffentliche Hand intervenieren möchte, insbesondere durch finanzielle Ausgleichsleistungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Soweit und solange Verkehrsleistungen ohne diese Kompensation durch die öffentliche Hand erbracht werden (kommerzielle Verkehre), greift die Verordnung nicht ein.

2.2 Die Gewährung ausschließlicher Rechte im Sinn der Verordnung sieht das deutsche Recht gegenwärtig nicht vor. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre hierfür als Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) eine Gesetzesgrundlage erforderlich. Die Linienverkehrsgenehmigung nach § 13 PBefG stellt kein ausschließliches Recht für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in diesem Sinn dar.

2.3 Die Verordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs. Hierunter fallen Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden. Nicht betroffen sind daher grundsätzlich freigestellte Schüler- und Werksverkehre. Bei Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG) ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Verkehrsleistungen für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei erbracht werden.

2.4 Zuständige Behörden im Sinn der Verordnung sind die Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 8 BayÖPNVG) sowie kreisangehörige Gemeinden, soweit Aufgaben des ÖPNV übertragen worden sind (Art. 9 BayÖPNVG). Zuständige Behörde kann auch eine Gruppe von Behörden sein. Zu denken ist z. B. an Verkehrskooperationen (Art. 7 BayÖPNVG), soweit nur Aufgabenträger an ihnen beteiligt sind, oder an überörtliche Zusammenschlüsse der Aufgabenträger (Art. 10 BayÖPNVG).

3. Kommerzielle Verkehre

3.1 Kommerzielle Verkehre werden nicht im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinn der Verordnung erbracht. Kommerzielle Verkehre sind Verkehrsleistungen, die grundsätzlich ohne finanzielle Ausgleichsleistung betrieben werden. Nach der Verordnung ist es unerheblich, ob die öffentlichen Personenverkehrsdienste von öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen erbracht werden (vgl. Erwägungsgrund 12). Der in der Verordnung verwendete Begriff kommerzieller Verkehr ist nicht identisch mit dem Begriff eigenwirtschaftlicher Verkehr (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

3.2 Verkehrsdienstleistungen sind entsprechend Nr. 4.3 auch dann als kommerziell im Sinn der Verordnung anzusehen, wenn sie neben Fahrgeldeinnahmen finanziert werden durch:

- a) Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 45a PBefG),
- b) Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (§ 145 SGB IX) oder
- c) Beihilfen nach primärem Gemeinschaftsrecht nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung.

3.3 Dies gilt auch dann, wenn Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen auf Grundlage allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung gewährt werden. Zu denken ist insbesondere an Ausgleichsleistungen für Verbundtarife und sonstige verbundbedingte Nachteile in Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften (z. B. Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten). Letztlich ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind: Die Höchsttarife werden seitens des Aufgabenträgers diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art festgelegt. Nach Maßgabe des Art. 4 der Verordnung sind in den allgemeinen Vorschriften die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Geltungsbereiche klar zu definieren sowie die Berechnungsparameter in objektiver und transparenter Weise aufzustellen, wobei eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden ist. Außerdem sind Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, sowie der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an den Aufgabenträger übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden, festzulegen. Darüber hinaus gilt der Anhang der Verordnung.

3.4 In der Verordnung wird das Verhältnis zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Verkehren (vgl. Erwägungsgrund 5) nicht geregelt. Der in § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG festgelegte Rechtsgedanke, wonach Verkehrsleistungen im ÖPNV vorrangig ohne finanzielle Ausgleichsleistung zu betreiben sind, gilt daher auch weiterhin.

4. Beihilferechtliche Fragen

4.1 Die beihilferechtliche Verantwortung tragen die Aufgabenträger. Die beihilferechtliche Zulässigkeit einer Ausgleichsleistung richtet sich nach Art. 4, 6 und dem Anhang zur Verordnung. Nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende Ausgleichszahlungen können von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert werden.

4.2 Die Aufgabenträger müssen insbesondere eine übermäßige Ausgleichsleistung vermeiden (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung). Seit 2006 steht den Aufgabenträgern das im Auftrag des StMWIVT entwickelte EDV-Programm „Cost Control ÖPNV“ zur Verfügung. Dieses Programm wurde als Hilfestellung für die Prüfung des vierten Kriteriums des Urteils des EuGH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00, *Altmark Trans*) entwickelt. Auch bei der Beurteilung der Überkompensation im Lichte der neuen Verordnung kann dieses Instrument hilfreich sein. Maßgeblich sind allerdings allein die geltenden Bestimmungen der Verordnung.

4.3 Deutschland hat von der Möglichkeit nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Gebrauch gemacht, allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Im Bereich des Straßenpersonenverkehrs betrifft dies die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG sowie die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter nach § 145 SGB IX. Mit Schreiben vom 18. März 2009 hat der Bund diese Vorschriften als Nichtbeihilfe bei der Europäischen Kommission notifiziert. Eine Entscheidung der Kommission liegt bislang nicht vor. Sollte die beihilferechtliche Beurteilung nach Veröffentlichung dieser Leitlinien Anpassungen notwendig machen, werden diese unverzüglich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

4.4 Soweit einem Betreiber Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden, die nicht ausschließlich auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Art. 9 Abs. 2 der Verordnung erfolgen, ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erforderlich, mit dem der Betreiber mit der Erbringung der Personenverkehrsdienste betraut wird. Nach Maßgabe des Art. 4 der Verordnung sind im öffentlichen Dienstleistungsauftrag die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar zu definieren sowie die Berechnungsparameter in objektiver und transparenter Weise aufzustellen, wobei eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden ist. Außerdem sind Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, sowie der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an den

Aufgabenträger übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden, festzulegen. Darüber hinaus gilt für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung vergeben werden, der Anhang der Verordnung.

5. Vergabe und Selbsterbringung

5.1 Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden wie folgt vergeben:

- a) Handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen oder Straßenbahnen im Sinn der Vergaberichtlinien 2004/17/EG (ABl L 134 vom 30. April 2004, S. 1) oder 2004/18/EG (ABl L 134 vom 30. April 2004, S. 114), greifen die Regelungen des Art. 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung nicht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung). Es gilt das allgemeine Vergaberecht (§§ 97 ff. GWB, VgV, VOL/A). In der Regel ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen (§ 3 Abs. 1 VOL/A). Darüber hinaus können sog. „Inhouse“-Geschäfte nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil des EuGH vom 18. November 1999, Rs. C-107/98, Teckal; Urteil des EuGH vom 13. November 2008, Rs. C-324/07, *Coditel*) ohne Ausschreibung vergeben werden.
- b) Ist der Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien nicht eröffnet, insbesondere wenn der vergaberechtliche Schwellenwert (derzeit 206.000 €) unterschritten wird oder es sich um eine Dienstleistungskonzession handelt, sind öffentliche Dienstleistungsaufträge nach den Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung zu vergeben. Den Aufgabenträgern stehen folgende Möglichkeiten offen:
 - Direktvergabe an einen internen Betreiber (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung),
 - Vergabe im wettbewerblichen Verfahren (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung),
 - Direktvergabe von Verkehrsleistungen unterhalb bestimmter Größenordnungen, wobei für kleine und mittlere Verkehrsunternehmen verdoppelte Volumina gelten (Art. 5 Abs. 4 der Verordnung),
 - Direktvergabe als Notmaßnahme (Art. 5 Abs. 5 der Verordnung).

Die Möglichkeit für die Aufgabenträger, die Verkehrsleistungen auch selbst zu erbringen, bleibt unberührt.

- 5.2 Dienstleistungskonzessionen sind Vertragskonstellationen, bei denen die Gegenleistung nicht in einem vorher festgelegten Preis, sondern in dem Recht besteht, die zu erbringende eigene Leistung zu nutzen oder entgeltlich zu verwerten. Wesentliches Kennzeichen einer Konzession ist, dass der Konzessionär – ganz oder zum überwiegenden Teil – das wirtschaftliche Nutzungsrisiko trägt.
- 5.3 Hinsichtlich der Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung ist zu beachten, dass der interne Betreiber und jede andere Einheit, auf die dieser Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt, ihre öffentlichen Personenverkehrsdienste nur innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen örtlichen Behörde ausführen dürfen. Ausgenommen sind abgehende Linien und sonstige Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benach-

barter Aufgabenträger führen. Diese Ausnahmenvorschrift ist eng auszulegen. Abgehende Linien berühren die Direktvergabe regelmäßig dann nicht, wenn der überwiegende Teil der Verkehrsleistung dieser Linie im Innenbereich erbracht wird und das befriedigte Verkehrsinteresse mehrheitlich dem Innenbereich zuzurechnen ist. Eine Direktvergabe abgehender Linien ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen benachbarten Aufgabenträger zulässig.

- 5.4 Im Fall der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung ist der interne Betreiber bei Unteraufträgen verpflichtet, den überwiegenden Teil (mehr als 50%) des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen.
- 5.5 Nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung können Aufgabenträger öffentliche Dienstleistungsaufträge, die bestimmte Größenordnungen, bezogen auf einen geschätzten Jahresdurchschnittswert oder eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung, nicht überschreiten, direkt vergeben. Für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 23 Fahrzeuge betreiben, gelten höhere Werte. Die angegebene Anzahl an Fahrzeugen bezieht sich auf alle Fahrzeuge, die unmittelbar der Personenbeförderung dienen, d.h. neben Linienbussen auch Mietwagen und Reisebusse, jedoch keine sonstigen Betriebsfahrzeuge oder privaten Pkw.
- 5.6 Sofern nicht das allgemeine Vergaberecht anzuwenden ist und keine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung erfolgt, müssen die öffentlichen Dienstleistungsaufträge in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden, das allen Betreibern offen steht, fair ist und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung). Der Aufgabenträger gewährleistet, dass das von ihm gewählte Verfahren diesen Voraussetzungen entspricht. Orientierung für Aufgabenträger bieten die im allgemeinen Vergaberecht normierten Vergabeverfahren (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog) und die vergaberechtlichen Grundsätze.

6. Transparenz

- 6.1 Der Aufgabenträger veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung). Näher bezeichnet werden sollen der Verlauf der betroffenen Linien, der Fahrplan und der Tarif. Die elektronische Veröffentlichung auf der Homepage des Aufgabenträgers ist grundsätzlich ausreichend.
- 6.2 Spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe oder dem Einleiten eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht der Aufgabenträger im Amtsblatt der Europäischen Union seinen Namen und seine Anschrift, die Art des geplanten Vergabeverfahrens und die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung). Näher bezeichnet werden sollen der Linienverlauf, der beabsichtigte Fahrplan und der beabsichtigte Tarif.
- 6.3 Die Transparenzvorschriften gelten ab 3. Dezember 2009. Sie entfalten keine Vorwirkung. Beabsichtigte

Direktvergaben und wettbewerbliche Vergabeverfahren, die bis zum 3. Dezember 2010 stattfinden sollen, sind spätestens am 3. Dezember 2009 gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Spätestens am 2. Dezember 2010 soll der Aufgabenträger seinen ersten Gesamtbericht (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung) veröffentlichen.

7. Genehmigungsverfahren

- 7.1 Die Verordnung regelt nur die Beihilfe- und Vergabevoraussetzungen der Finanzierung von ÖPNV-Leistungen durch die Aufgabenträger (regelmäßig im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen). Neben diesem neuen Regelungsregime hat das nationale Personenbeförderungsrecht als Gewerberecht weiterhin Bestand. Linienverkehrsdienste bedürfen unabhängig von ihrer Finanzierung auch in Zukunft einer personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung. Zuständig ist weiterhin die jeweilige Regierung (Art. 29 Abs. 1 ZustVVerk).
- 7.2 Die Genehmigungsbehörde trifft eine eigenständige und von der Vergabeentscheidung unabhängige Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag entfaltet grundsätzlich keine Bindungswirkung gegenüber der Genehmigungsbehörde.
- 7.3 Anträge sowohl für kommerzielle Verkehre als auch für Verkehre, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vergeben werden, sind nach § 13 PBefG zu beurteilen. Mit Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 für Personenverkehrsdienste (ABl L 156 vom 28. Juni 1969, S. 1) aufgehoben. Die Regelung des § 13a PBefG und die Verordnung zur Anwendung von § 13a Abs. 1 Satz 3 PBefG vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 1705) sind nicht mehr anwendbar. Die Ausführungen in Nr. 3.4 bleiben unberührt.
- 7.4 Die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages begründet für sich allein noch kein öffentliches Verkehrsinteresse im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, um in Konkurrenzsituationen Anträge für Verkehre abzulehnen, die ohne finanzielle Ausgleichsleistung erbracht werden sollen. Unbeschadet der Ausführungen in Nr. 3.4 bleibt in Konkurrenzsituationen die Qualität des Verkehrsangebots wichtiges Entscheidungskriterium. Die Regierungen berücksichtigen, ob der beantragte Verkehr nur auf die erträglichsten Dienste unter den vorhandenen Verkehrsdiensten abzielt. Neben den Aussagen im Nahverkehrsplan ist der Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bei der Beurteilung der ausreichenden Verkehrsbedienung und der öffentlichen Verkehrsinteressen von der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen, wobei sie dem Beurteilungsspielraum des Aufgabenträgers angemessen Rechnung trägt. Dabei kann allerdings nur ein rechtmäßiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag Berücksichtigung finden, insbesondere müssen die Voraussetzungen für das Tätigwerden des Aufgabenträgers und die Voraussetzungen der Vergabeart vorliegen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 7.5 Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. November 2008 (Az.: 2 UE 1476/07, DVBl

2009 S. 196) entschieden, dass eigenwirtschaftliche Verkehre nicht dadurch ausgeschlossen sind, dass der Aufgabenträger die Initiative für die Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen ergriffen hat, bevor die Genehmigungsbehörde durch öffentlich bekannt gemachte verfahrensleitende Festsetzungen wie Antragsfristen rechtssicher bestimmt hat, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Genehmigung der Erbringung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen für neu zu vergebende Linienverkehrsstrecken gestellt werden können. Diese Rechtsprechung gilt auch für das Verhältnis kommerzieller Verkehre zu Verkehren, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vergeben werden. Beabsichtigt der Aufgabenträger, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abzuschließen, und sind Konkurrenzanträge zu erwarten, kann die Genehmigungsbehörde verfahrensleitende Fristen im Sinn dieses Urteils setzen. Diese Fristen entfalten jedoch keine Ausschlusswirkung.

- 7.6 Der Schutz bestehender Genehmigungen richtet sich nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Durch den Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages kann nicht in bestehende Genehmigungen eingegriffen werden. Auch weiterhin sind die Interessen des „Altunternehmers“ im Konkurrenzfall angemessen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 PBefG).
- 7.7 Anträge auf Wiedererteilung von Genehmigungen können frühestens ein Jahr vor Ablauf der alten Genehmigung gestellt werden. Eine vorzeitige Verlängerung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 7.8 Hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung gilt auch weiterhin die Regelung des § 16 Abs. 2 PBefG. Die Höchstlaufzeit für Genehmigungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt daher acht Jahre. Die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Art. 4 Abs. 3 der Verordnung) kann zwar länger bemessen sein, hat aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Genehmigungslaufzeit.
- 7.9 Auch weiterhin können Gemeinschaftsgenehmigungen von kommunalen Unternehmen und privaten Verkehrsunternehmen beantragt werden. Unter den rechtlichen Voraussetzungen der Verordnung können entsprechende Kooperationsmodelle fortgeführt werden.

8. Rechtsschutz

- 8.1 Gegen Entscheidungen der Genehmigungsbehörde ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (§ 40 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
- 8.2 Unabhängig hiervon ist der Rechtsschutz gegen die Vergabeentscheidung des Aufgabenträgers. Die Frage nach dem Rechtsweg beurteilt sich im Einzelfall nach den allgemeinen Vorschriften:
 - Für Vergaben nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit dem allgemeinen Vergaberecht ist der vergaberechtliche Rechtsschutz nach §§ 102 ff. GWB (Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht) gegeben.
 - In seinem Beschluss vom 12. Mai 2007 (Az.: 6 B 10.07, NJW 2007 S. 2275) hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten auch dann eröffnet ist, wenn die Schwellenwerte für die Anwendung

des europäischen Vergaberechts nicht erreicht werden. Die dort getroffene Aussage, wonach sich die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in aller Regel auf dem Boden des Privatrechts bewegt, kann auch auf Dienstleistungskonzessionen übertragen werden. Regelmäßig wird daher der Rechtsweg zu der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit eröffnet sein (§ 13 GVG, Art. 19 Abs. 4 GG).

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Die Verordnung tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere die beihilferechtlichen Bestimmungen, gelten unmittelbar ab diesem Zeitpunkt. Für die Vergabebestimmungen nach Art. 5 der Verordnung gilt Folgendes:

- a) Für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die nach Maßgabe der Vergaberichtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG vergeben werden (Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung), gilt das allgemeine Vergaberecht wie bisher fort.
- b) Für alle anderen Arten der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe der Verordnung sind die Vergabebestimmungen des Art. 5 Abs. 2 bis 6 der Verordnung erst ab 3. Dezember 2019 verpflichtend (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung). Gleichwohl *können* sich die Aufgabenträger ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung schon vor dem 3. Dezember 2019 bei Neuvergaben auf die Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung berufen. Den Aufgabenträgern wird empfohlen, möglichst frühzeitig das neue Recht anzuwenden.

9.2 Nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung können Altverträge auch nach dem 3. Dezember 2009 gültig bleiben. Voraussetzung ist, dass die Verträge befristet sind, bereits vor dem 3. Dezember 2009 in Kraft getreten sind und im Einklang mit dem zum Abschlusszeitpunkt geltenden nationalen Recht und Gemeinschaftsrecht (insbesondere der *Altmark*-Rechtsprechung des EuGH) abgeschlossen wurden. Ab dem 3. Dezember 2009 müssen die gewährten Ausgleichszahlungen mit der Verordnung vereinbar sein. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung müssen die Vertragspartner laufende Verträge überprüfen und ggf. modifizieren, um für die Verkehrsleistung auch weiterhin eine beihilfekonforme Finanzierung zu gewährleisten. Die Vergabebestimmungen der Verordnung berühren Altverträge grundsätzlich nicht.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2162-A

Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (§ 45 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Unterricht und Kultus

vom 28. Juli 2009 Az.: IV4/ 5251/1/09

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Unterricht und Kultus vom 14. August 1986 betreffend die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (AllMBI S. 139) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Josef Erhard
Ministerialdirektor

2162-A

Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. August 2009 Az.: IV4/5251/1/09

Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich
2. Einrichtungen
 - 2.1 Heilpädagogische Tagesstätten
 - 2.2 Heilpädagogische Heime und Internate
 - 2.3 Kurzzeiteinrichtungen und Kurzzeitplätze
 - 2.4 Sonstige Einrichtungen
3. Allgemeine Grundsätze
4. Rechte von Kindern und Jugendlichen
5. Aufnahme, Förderplanung und Beendigung einer Maßnahme
 - 5.1 Aufnahme von Kindern und Jugendlichen
 - 5.2 Förderplanung und Ausgestaltung der Hilfe
 - 5.3 Ablösung und Beendigung
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Mitwirkung, Kooperationen
7. Dokumentationen
8. Meldepflichten
9. Bedeutung der Gruppe
10. Hilfebedarf
 - 10.1 Hilfebedarfsgruppe 1

- 10.2 Hilfebedarfsgruppe 2
- 10.3 Hilfebedarfsgruppe 3
- 11. Personal
 - 11.1 Leitung
 - 11.2 Gruppenübergreifender Fachdienst
 - 11.3 Gruppendienst
 - 11.4 Nachtdienst
 - 11.5 Fortbildung und Supervision
- 12. Fach- und Hilfskräfteregelung
 - 12.1 Leitungskräfte
 - 12.2 Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst
 - 12.3 Gruppenübergreifende Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation
 - 12.4 Qualifizierte Hilfskräfte
 - 12.5 Weitere Hilfskräfte
 - 12.6 Prüfung von Ausbildungen anderer europäischer Länder
- 13. Bau und Ausstattung
 - 13.1 Heilpädagogische Heime und sonstige stationäre Einrichtungen
 - 13.2 Heilpädagogische Tagesstätten
- 14. Ernährung, Unfallschutz und Gesundheit
- 15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Präambel

Die gesetzliche Voraussetzung für eine von Verbänden, Kostenträgern und Staat gemeinsam getragene Festlegung auf Mindeststandards in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie der Auftrag des Staates zu deren Festsetzung für jede Einrichtung und ihrer Überprüfung entstammt dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Unter der Überschrift „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ schreibt § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für alle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche eine staatliche Betriebserlaubnis vor. Zweck des Erlaubnisvorbehaltes für Kindertageseinrichtungen ist die präventive Sicherung von Mindeststandards im pädagogischen und räumlichen Bereich. Zweck der Aufsicht ist vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohlergehen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet nicht zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Dennoch sind in der Praxis unterschiedliche teilstationäre und stationäre Einrichtungen für diese beiden Zielgruppen entstanden, woraus sich die Notwendigkeit einer eigenen Richtlinie für die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ergibt. Einrichtungen für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter unterliegen den von der Jugendhilfe definierten fachlichen Standards. Damit ist keine fachliche Prioritätensetzung gegenüber integrativen Einrichtungen vorgenommen. Für die Kinder und Jugendlichen in den bestehenden Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen müssen aber einheitlich geltende Verfahrenswege und Mindeststandards feststehen, die ihnen bayernweit eine Gleich-

behandlung gewährleisten und ein vergleichbares, nach unterschiedlichen Erfordernissen differenziertes Leistungsangebot sichern.

Ob integrative oder spezialisierte Einrichtung, im Mittelpunkt der gemeinsamen Bemühungen des Freistaates Bayern, von Verbänden und Einrichtungs- und Kostenträgern muss das einzelne Kind, der einzelne Jugendliche mit Behinderung stehen und das Ziel einer optimalen Förderung hin zu größtmöglicher Selbstständigkeit und einer möglichst selbstbestimmten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Richtlinien legen nach Art. 44 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze die Mindestvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen (§§ 45, 48a SGB VIII) fest, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreuen und der staatlichen Aufsicht nach §§ 45 bis 48 SGB VIII unterliegen.

Die von der Landesentgeltkommission im Oktober 2005 verabschiedete Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Heilpädagogische Tagesstätten wurde berücksichtigt. Die zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörden streben eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Verbänden, Einrichtungs- und Kostenträgern an. Sie beteiligen die Kostenträger rechtzeitig vor Erlass einer Betriebserlaubnis.

2. Einrichtungen

Zu den Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime, Internate, Kurzzeitplätze und sonstige teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

2.1 Heilpädagogische Tagesstätten

Heilpädagogische Tagesstätten sind konzeptionell eigenständige Einrichtungen. Sie ergänzen und unterstützen die Familienerziehung durch alters- und entwicklungsgemäße Angebote und wirken eng mit den Schulen zusammen. Sie fördern die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die soziale Umwelt, die möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Fähigkeit zu sinnvoller Eigenbeschäftigung und die Freizeitgestaltung.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Einrichtung muss mindestens 15 Stunden umfassen.

Der Einzugsbereich der Tagesstätte ist so zu gestalten, dass die Fahrzeiten für die Kinder und Jugendlichen zumutbar sind.

2.2 Heilpädagogische Heime und Internate

Heilpädagogische Heime nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung und/oder zum Zweck des Schulbesuchs (heilpädagogische Internate) einer besonderen Betreuung und Förderung

in stationärer Form bedürfen. Sie sind über Tag und Nacht an fünf bis sieben Tagen pro Woche geöffnet. Sie bieten Familien ergänzende bzw. Familien ersetzende, alters- und entwicklungsgemäße Angebote an. Heilpädagogische Internate nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung aller unter Nrn. 10.1 bis 10.3 beschriebenen Hilfebedarfsgruppen auf. Vollzeiteime nehmen überwiegend Kinder und Jugendliche der Hilfebedarfsgruppen 2 und 3 auf (Nrn. 10.2 und 10.3) und bilden den Lebensmittelpunkt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Größe und Struktur von heilpädagogischen Heimen sollen dem Rechnung tragen.

2.3 Kurzzeiteinrichtungen und Kurzzeitplätze

Kurzzeiteinrichtungen und eingestreute Kurzzeitplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bieten Betreuung, Pflege, Unterkunft und Versorgung für einen begrenzten, in der Regel nicht länger als sechswöchigen Zeitraum an. Gruppengröße, Raumbedarf und Zahl der pädagogischen oder pflegerischen Fach- und Hilfskräfte müssen sich am Alter, an der Art und am Umfang der Behinderung sowie am Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Die Anforderungen unter Nrn. 10 und 11 dieser Richtlinien gelten insoweit nur eingeschränkt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen Betriebs-erlaubnisverfahren im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch.

2.4 Sonstige Einrichtungen

Zu den sonstigen Einrichtungen zählen insbesondere die Einrichtungen der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung sowie Einrichtungen für Intensivpflege. Die strukturellen Anforderungen der Richtlinien orientieren sich an der jeweiligen Aufgabenstellung der Einrichtung. Die Anforderungen unter Nrn. 10 und 11 dieser Richtlinien gelten insoweit nur eingeschränkt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen Betriebs-erlaubnisverfahren im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch.

3. Allgemeine Grundsätze

Zielsetzung der Einrichtung ist eine individuelle, bedarfsgerechte und ganzheitliche Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Hinführung zu einer selbstständigen Lebensführung. Dazu gehört vor allem, ihnen die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung und Forderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.

Die Träger der genannten Einrichtungen müssen zur pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung in der Lage sein und das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Die Einrichtungen müssen ein Gesamtkonzept vorweisen. Ihre Leistungen sind in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu beschreiben. Raumprogramm und -ausstattung, An-

lagen und sonstige Einrichtungen müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den behinderungsbedingten Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und der besonderen pädagogischen Zweckbestimmung entsprechen. Für Spiel und Sport sind ausreichende Freiflächen im Außenbereich zu schaffen oder zugänglich zu machen.

4. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Einrichtung achtet die Würde von Kindern und Jugendlichen und ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Grundrechte sind in der Einrichtung uneingeschränkt und unabhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit zu garantieren. Insbesondere haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Umgang mit ihren beiden Elternteilen sowie mit Geschwistern, Großeltern und Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht, ist die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Angelegenheiten der Einrichtung zu fördern, sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf eine kurzfristige Absonderung unter entsprechenden Bedingungen erfolgen, um eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung auszuschließen. Maßnahmen dieser Art sind gesondert unter Angabe von Gründen und Dauer zu dokumentieren und schriftlich von der Einrichtungsleitung zu billigen. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten.

5. Aufnahme, Förderplanung und Beendigung einer Maßnahme

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur Kinder und Jugendliche aufnehmen, die zu dem in der Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII beschriebenen Personenkreis gehören. Der Verlauf einer Hilfe ist als Gesamtprozess zu betrachten, an dessen Ausgestaltung die am Erziehungs- und Förderprozess beteiligten Personen mitwirken.

5.1 Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Aufnahmeverfahren für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist in der Konzeption zu beschreiben. Der Aufnahme sollen eine differenzierte Anamnese und eine interdisziplinäre Diagnose vorausgehen, die alle Entwicklungsbereiche sowie den medizinischen, pflegerischen und ggf. psychiatrischen Behandlungsbedarf umfasst. Auf der Grundlage des festgestellten Hilfebedarfs ist die Aufnahme in die Einrichtung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Leistungsträger vorzubereiten.

5.2 Förderplanung und Ausgestaltung der Hilfe

Ausgehend von den im Gesamtplan gemäß § 58 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erarbeiteten Zielsetzungen erstellt die Einrichtung in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und anderen am Förderprozess beteiligten Stellen individuelle Förderpläne. Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung daran zu beteiligen. Grundsatz der Förderplanung ist die individu-

elle Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung. Alle hierfür wesentlichen Bereiche der Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Pflege sind zu berücksichtigen. Die Förderpläne enthalten Aussagen über den Verlauf des Hilfeprozesses sowie über die bisher erreichten Wirkungen der Hilfe und Überlegungen über mögliche weitere Perspektiven. Im Förderplan werden konkrete Ziele sowie Methoden des Handelns beschrieben und fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Betreuung und Förderung sind fortlaufend von der Einrichtung zu überprüfen.

5.3 Ablösung und Beendigung

Die Einrichtung plant und begleitet die Beendigung einer Maßnahme sowie den Übergang in eine neue Lebenssituation. Die vorzeitige und plötzliche Beendigung einer laufenden Maßnahme ist zu vermeiden. Vor der Entlassung ist in jedem Fall zu klären, wer die weitere Betreuung des Kindes oder des Jugendlichen übernimmt.

6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Mitwirkung, Kooperationen

Die Sorgeberechtigten sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen, regelmäßig in den Verlauf der Hilfe einzubinden und in Fragen der Erziehung, der Pflege, der Förderung und der Integration qualifiziert zu beraten. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in allen pädagogischen Angelegenheiten der Einrichtung ist zu fördern.

Eine enge Kooperation der Einrichtung mit Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzten, Beratungsstellen und anderen beteiligten Behörden und Diensten ist sicherzustellen.

7. Dokumentationen

Jede Einrichtung ist zur sorgfältigen Führung von Dokumentationen verpflichtet. Für jeden Minderjährigen ist eine Einzelakte zu führen, die einen Personalbogen, den Förderplan, ggf. die Pflegeplanung sowie personenbezogene Unterlagen enthält. Die medizinische und zahnärztliche Versorgung sowie die Verabreichung von Medikamenten sind gesondert zu dokumentieren. Jede Einrichtung hat Dienstpläne zu führen. Sie müssen dokumentenecht erstellt werden und nachvollziehbar sein. Die aufgeführten Unterlagen sind nach Beendigung der Maßnahme fünf Jahre aufzubewahren.

8. Meldepflichten

Die rechtlichen Bestimmungen zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind zu beachten.

9. Bedeutung der Gruppe

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen findet nach Möglichkeit in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen statt. Die Gruppe bildet den Ort, der emotionale Zugehörigkeit vermittelt und in dem selbstständige, eigenverantwortliche und sozial orientierte Handlungsweisen erprobt und erlernt werden können. Die Gruppen sind in ihrer

Größe, Zusammensetzung und Personalausstattung am individuellen Hilfebedarf der Gruppenmitglieder zu orientieren und entsprechend zu differenzieren. Ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen ist zu vermeiden.

10. Hilfebedarf

Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterscheidung von Personalbedarf, Gruppengrößen und Fachdiensten werden analog der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Heilpädagogische Tagesstätten drei Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs gebildet, die Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3. Die Einrichtungen können ihre tatsächlichen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen zusammensetzen, die einer, zwei oder drei Hilfebedarfsgruppen zuzuordnen sind. Je nach fachlich begründeter Zusammensetzung variieren personelle Ausstattung, Gruppengröße und Fachdienst der tatsächlichen Gruppe.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Die tatsächliche Größe der Gruppe richtet sich nach fachlichen Kriterien und liegt in Heilpädagogischen Tagesstätten höchstens bei zwölf Plätzen, in Heimen, Internaten und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens bei zehn Plätzen. In Einzelfällen sind fachlich begründete Abweichungen möglich.

Das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften im Gruppendienst darf einen Schlüssel von zwei zu eins nicht unterschreiten. Das Verhältnis qualifizierter zu weiteren Hilfskräften sollte sich an dieser Quote orientieren.

Fachdienste bieten insbesondere heilpädagogische, psychotherapeutische und medizinisch-therapeutische Behandlungen sowie psychologische Beratung an.

10.1 Hilfebedarfsgruppe 1

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die tatsächlichen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen dieser Hilfebedarfsgruppe umfassen in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens zehn Plätze.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Der heilpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt in der Regel eine, mindestens eine halbe Wochenstunde pro Kind.

10.2 Hilfebedarfsgruppe 2

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn zwei oder mehrere der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. Dies gilt auch bei Kindern und Jugendlichen, deren Behinderung oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht.

Die Gruppen mit Kindern und Jugendlichen dieser Hilfebedarfsgruppe umfassen in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens acht Plätze.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Der heilpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eine Wochenstunde pro Kind.

10.3 Hilfebedarfsgruppe 3

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes einer besonders intensiven, ununterbrochenen Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen.

Die Gruppen umfassen in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen höchstens sechs Plätze.

Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb Stellen. Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Öffnungszeiten mit ein.

Der heilpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens zwei Wochenstunden pro Kind.

11. Personal

Zur Erziehung, Förderung und Bildung sowie für die Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen muss genügend Personal vorhanden sein, das persönlich und fachlich die erforderlichen Voraussetzungen für seine Aufgaben besitzt.

Der Einrichtungsträger muss sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach in § 72a SGB VIII genannten Straftatbeständen verurteilt worden sind.

Die Personalbemessung richtet sich nach den Erfordernissen jeder einzelnen Einrichtung. Der Einrichtungsträger legt zusammen mit der Fachkonzeption einen Vorschlag für die Personalausstattung vor. Diese werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft und in Verbindung mit den Vorgaben dieser Richtlinie als Ausgangsbasis für die Festlegung einrichtungsspezifischer Mindeststandards in der Betriebserlaubnis verwendet. Der tatsächliche Stellenbedarf errechnet sich aus dem Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der Betriebszeiten, der erforderlichen Doppel- oder Mehrfachbesetzung im Gruppendienst, der Nachtbereitschaft oder den Nachtwachen, sowie der vereinbarten jährlichen Arbeitszeit für die Fach- und Hilfskräfte im Gruppendienst unter Berücksichtigung des Fortbildungsbedarfs und durchschnittlicher Ausfallzeiten durch Krankheit. Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Teamarbeit und Supervision sind im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. Die erforderlichen Festlegungen werden im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII auf der Grundlage der Einrichtungskonzeption getroffen.

11.1 Leitung

Für die Leitung der Einrichtung ist eine geeignete pädagogische Fachkraft oder eine entsprechend wissenschaftlich ausgebildete Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung einzusetzen. Bei Bedarf kann eine spezifische Zusatzqualifikation erforderlich sein.

Die Leitungsanteile bemessen sich wie folgt:

In Heimen und anderen stationären Einrichtungen anteilig bis zu 1/4 Stellen pro Gruppe für die erste bis vierte Gruppe, ab der fünften Gruppe anteilig 1/10 Stellen. In Heilpädagogischen Tagesstätten 1/5 Stellen von der ersten bis fünften Gruppe, ab der sechsten Gruppe anteilig 1/20 Stellen.

Weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, insbesondere vom Personalumfang und der Größe der Einrichtung. Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.

11.2 Gruppenübergreifender Fachdienst

Gruppenübergreifende Fachkräfte sollen insbesondere diagnostische Abklärungen sowie psychologische, heil- und sozialpädagogische und/oder medizinisch-therapeutische Angebote bereitstellen. Weitere Aufgaben sind die Beratung des Gruppenpersonals und die Arbeit mit Familienangehörigen. Soweit im Einzelfall erforderlich, legt die zuständige Aufsichtsbehörde die Anteile der heilpädagogisch-psychologischen einerseits sowie der medizinisch-therapeutischen Fachdienste andererseits nach Anhörung der Einrichtungs- und Kostenträger fest.

11.3 Gruppendienst

Der Dienstplan ist so zu gestalten, dass die Anwesenheit der Fachkraft während der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in der Gruppe sicherge-

stellt ist. Qualifikation und Zahl der übrigen pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Zielgruppe.

11.4 Nachtdienst

Die Betreuung der Gruppen während der Nachtruhe ist in der Regel von Fachkräften zu leisten. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann eine Fachkraft in Rufbereitschaft eingesetzt werden, wenn für die Nachtbetreuung eine Hilfskraft genügt.

11.5 Fortbildung und Supervision

Praxisanleitung, Supervision und Fortbildung sind zentrale Beiträge zur Qualitätsentwicklung einer Einrichtung. Jede Fach- und Hilfskraft ist verpflichtet, sich entsprechend ihren Aufgabenstellungen fortzubilden.

12. Fach- und Hilfskräfteregelung

12.1 Leitungskräfte

Als pädagogische Leitung können in der Regel nur pädagogische Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in einer einschlägigen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung eingesetzt werden.

12.2 Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst

Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst sind insbesondere

- diplomierte, graduierte bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- entsprechend ausgebildete akademische Fachkräfte (z.B. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplompsychologen und Diplompsychologinnen) mit Praxis in sozialpädagogischen Einrichtungen,
- staatlich geprüfte oder anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen,
- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen oder Personen mit vergleichbarer sonderpädagogischer Ausbildung,
- Diakone und Diakoninnen mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt,
- andere Kräfte mit einrichtungsorientierter Ausbildung (z.B. SOS-Kinderdorfeltern, Waldorf-, Montessori-Pädagogen und -Pädagoginnen, Konduktoren und Konduktorinnen in den jeweiligen Einrichtungen),
- Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenpflegerinnen.

12.3 Gruppenübergreifende Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation

Gruppenübergreifende Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation sind insbesondere

- entsprechend ausgebildete akademische Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung,
- diplomierte, graduierte bzw. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen ggf. mit therapeutischer Zusatzausbildung,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und -therapeutinnen, Kinder- und Jugendpsychiater und -psychiaterinnen,
- Diplompsychologen und Diplompsychologinnen,
- Diplompädagogen und Diplompädagoginnen,
- Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen (Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen),
- Heilpädagogen und Heilpädagoginnen,
- Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen,
- Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen,
- Logopäden und Logopädinnen.

12.4 Qualifizierte Hilfskräfte

Qualifizierte Hilfskräfte sind insbesondere

- staatlich geprüfte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen,
- Heilerziehungspflegehelfer und Heilerziehungspflegehelferinnen,
- Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen.

12.5 Weitere Hilfskräfte

Weitere Hilfskräfte sind insbesondere

- Praktikanten und Praktikantinnen,
- Helfer und Helferinnen im freiwilligen sozialen Dienst,
- ausländische Fachkräfte, deren Ausbildung in Bayern nicht anerkannt ist,
- Personen, die einen sozialpädagogischen oder heilpflegerischen Beruf anstreben und angelernte Hilfskräfte (z.B. Betreuungshelfer oder Betreuungshelferin).

12.6 Prüfung von Ausbildungen anderer europäischer Länder

Bei Bewerbern und Bewerberinnen für eine pädagogische, pflegerische oder gruppenübergreifende Fachkraftstelle mit einer in der Europäischen Union erworbenen Ausbildung prüft die zuständige Prüfbehörde, ob mit der Ausbildung eine Eignung zur Ausübung der angestrebten Tätigkeit erworben wurde. Eine generelle Gleichwertigkeitsanerkennung mit

einer in Deutschland erworbenen Fachausbildung ist damit nicht verbunden.

13. Bau und Ausstattung

Die Gebäude müssen den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. Die Grundlagen für das barrierefreie Bauen sind zu beachten. Die räumliche Gestaltung und Ausstattung richten sich nach Art und Aufgabenstellung der Einrichtung.

Brandschutzanlagen und sonstige Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren sind regelmäßig zu überprüfen. In jeder Einrichtung muss ein Alarmplan aufgestellt sein. Das gesamte Personal muss mit dem Alarmplan vertraut sein und mit den Feuerlöschgeräten umgehen können.

13.1 Heilpädagogische Heime und sonstige stationäre Einrichtungen

Für die Erstellung eines Raumprogramms für Heilpädagogische Heime und sonstige stationäre Einrichtungen wird auf die staatliche Richtlinie für die Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige verwiesen.

13.2 Heilpädagogische Tagesstätten

In Heilpädagogischen Tagesstätten sind Gruppenräume mit je 4 qm Bodenfläche pro Platz, mindestens jedoch 30 qm, sowie ein Nebenraum mit 15 qm vorzusehen. Für Kinder und Jugendliche mit besonde-

rem Raumbedarf (z. B. Rollstuhlfahrer) sind zusätzlich 2 qm pro Platz hinzuzurechnen.

14. Ernährung, Unfallschutz und Gesundheit

Die Ernährung muss vollwertig und abwechslungsreich sein und dem jeweiligen Alter und dem Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

In jeder Einrichtung muss eine geeignete Ausstattung für Erste-Hilfe-Leistungen vorhanden sein. Eine entsprechend in Erster Hilfe ausgebildete Kraft muss in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung stehen.

Chemikalien (z. B. Desinfektionsmittel) und Arzneimittel sind für Kinder und Jugendliche unzugänglich aufzubewahren.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen verwiesen.

In allen für Kinder und Jugendliche zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Einrichtung ist ein generelles Rauchverbot einzuhalten.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Dr. Ingrid Pech

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-23-95-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in München ernannten Frau Dr. Ingrid Pech am 19. August 2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin Frau Dr. Senta Wesely-Steiner am 3. Februar 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Ece Öztürk Cil

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-24-107-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Frau Ece Öztürk Cil am 3. September 2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober und Unterfranken, sowie die Oberpfalz im Freistaat Bayern und den Freistaat Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mehmet Selim Kartal, am 20. Oktober 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Conrad Robert Tribble

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-23-95-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Herrn Conrad Robert Tribble am 31. August 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Eric George Nelson am 17. November 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Psycharis

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. September 2009 Az.: Prot 0220-10-130-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in München ernannten Herrn Andreas Psycharis am 21. August 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Unterfranken.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Anna Korka, am 27. September 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75% für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. Oktober 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 66. Lieferung, Stand März 2009, Preis 60,16 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 16. bis 21. Lieferung, Stand August 2009, Preis 105 €, 89,95 €, 91 €, 95,95 €, 90,95 € bzw. 94,95 €, ISBN 978-3-8073-2340-4; der 17. Lieferung liegt die Textausgabe **Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst**, 8. Auflage, 2009, Preis 9,90 €, ISBN 978-3-8073-0096-2, bei.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 153. und 154. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 112,25 € bzw. 97,60 €, ISBN 978-3-8073-0005-4, die 153. Lieferung ist inkl. dem Buch Baßlperger: Einführung in das neue Beamtenrecht. Mit Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen, 2009, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-8073-0125-9.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 127., 128., 129. und 130. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 77,30 €, 77,30 €, 81,95 € bzw. 79,55 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Loseblattaussage**, 25. bis 31. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis

102,50 €, 91,90 €, 85,50 €, 99,95 €, 94,95 €, 99,95 € bzw. 99,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 8. und 9. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 55,95 € bzw. 51,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 92., 93. und 94. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 60,90 €, 91 € bzw. 59,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 43. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 57,50 €.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar**, 137., 138., 139., 140. und 141. Lieferung inkl. 2 Leer-Ordner, Stand Mai 2009, Preis 100,40 €, 101,50 €, 105,45 €, 99,95 € bzw. 104,35 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 97., 98., 99., 100. und 101. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 48,70 €, 53,70 €, 53,20 €, 50,40 € bzw. 53,20 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 73. Lieferung, Stand November 2008, Preis 78,40 €.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 91., 92. und 93. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 86,80 €, 85 € bzw. 74,90 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 15. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 62,70 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 149., 150. und 151. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 72,80 €, 73,95 € und 78,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Haferstock u. a., **Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung**, Grundlagen und Praxis, herausgegeben von der aba – Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung e. V., 2009, 236 Seiten, kartoniert, Preis 39,95 €.

Die vorliegende Neuerscheinung ist ein Sonderdruck aus dem Loseblattwerk Handbuch der betrieblichen Altersversorgung und bietet einen kompakten Überblick über die wesentlichen Aspekte der Kapitalanlage moderner betrieblicher und überbetrieblicher Versorgungseinrichtungen. Themen wie rechtliche Grundlagen, Risikomanagement, Performance- und Risikomessung oder Kontrolle und Governance im Kapitalanlageprozess werden dabei ebenso beleuchtet wie einzelne Anlagemöglichkeiten (Aktien, Renten, Immobilien, Hedgefonds, Rohstoffe u. a. m.).

Uebelhack/Drohner, **Die neue Betriebsrente mit Riester-Förderung**, Textsammlung, herausgegeben von der aba – Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung e. V., 8., neu bearbeitete Auflage 2009, VII, 282 Seiten, kartoniert, Preis 9,95 €.

Die Textsammlung bildet einen Auszug aus dem Loseblattwerk „Handbuch der betrieblichen Altersversorgung“ und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die mittlerweile vorliegende 8. Auflage berücksichtigt unter anderem die Modifizierung des BetrAVG im Hinblick auf den erweiterten Umfang des Versicherungsschutzes durch den PSVaG sowie das Flexi II-Gesetz. Ebenso wurden aktuelle BMF-Schreiben sowie die Auswirkung der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 eingearbeitet.

Mohr Siebeck, Tübingen

Baetge, **Globalisierung des Wettbewerbsrechts**, Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell- und Welthandelsrecht, 2009, XL, 594 Seiten, Preis 99 €, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 90, ISBN 978-3-16-149548-9.

Der Autor untersucht die Wechselwirkungen von Wettbewerbspolitik und freiem Welthandel im geltenden Recht und unter rechtspolitischen Vorzeichen. Er behandelt die wettbewerbstheoretischen Grundlagen ebenso wie die handelspolitischen Bezüge, die mit der fortschreitenden Internationalisierung zusammenhängen. Die Suche nach möglichen Alternativen zu einer Globalisierung des Wettbewerbsrechts, insbesondere einseitige Maßnahmen der Regierungen, grenzüberschreitende Kooperationen der staatlichen Kartellbehörden und die Errichtung regionaler Wettbewerbsregime, werden untersucht und kritisch gewürdigt. Der Verfasser plädiert für die Schaffung einer globalen Wettbewerbsordnung, deren Umrisse er skizziert, indem er zunächst frühere Projekte vorstellt und dann die Konturen eines eigenen, innerhalb der Welthandelsorganisation zu verwirklichenden Modells präsentiert.

Wilhelmi, **Risikoschutz durch Privatrecht**, Eine Untersuchung zur negatorischen und deliktischen Haftung unter besonderer Berücksichtigung von Umweltschäden, 2009, XVI, 430 Seiten, Preis 89 €, Jus Privatum; 141, ISBN 978-3-16-149746-9.

Menschliches Verhalten ist regelmäßig mit Risiken für andere verbunden. Der damit notwendigen Abgrenzung der Freiheits- und Risikosphären des Handelnden und der durch dessen Verhalten Betroffenen dienen insbesondere die negatorische und die deliktische Haftung, indem sie den Betroffenen mehr oder weniger Risikoschutz gewähren. Der Autor untersucht, wie sich Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche bei der damit notwendigen Abgrenzung von Handlungsfreiheit und Risikoschutz ergänzen. Insbesondere bestimmt er die Verkehrspflichten als gemeinsame Voraussetzung der negatorischen und deliktischen Haftung.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Kruse/Hänlein, **SGB V – Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung**, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2009, 1.548 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-1381-6.

Die Neuauflage stellt alle Inhalte der Gesundheitsreform und deren Finanzierung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und dessen Änderungen durch das GKV-Organisationsgesetz auf dem Rechtsstand 1. Januar 2009 übersichtlich dar und erläutert ausführlich die neue „Versicherungspflicht für jedermann“. Die Änderungen des Leistungskatalogs, der Zuzahlungsregelungen und der Wahlmöglichkeiten der Versicherten sind einbezogen. Die Neuausrichtung der Arzneimittelversorgung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten und die Reform des Verhältnisses zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung sind erläutert. Berücksichtigt sind auch die Herstellung der Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen ab dem 1. Januar 2010, die Neuregelung des Anspruchs auf enterale Ernährung, die Aufhebung der Altersgrenze für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer etc.

Dau/Düwell/Haines, **SGB IX – Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage 2009, 1.066 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-0925-3.

Das Werk erläutert das gesamte Behindertenrecht praxisorientiert. Die wichtigen Neuregelungen durch das Gesetz zur Einführung unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 sind bereits berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche Änderungsgesetze, wie z. B. das Gesetz zur Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien, das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte ist umfassend eingearbeitet. Der Anhang enthält eine kompakte Darstellung zum Verfahren und zum Rechtsschutz.

Klie/Krahmer, **SGB XI – Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung**, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2009, 1.405 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8329-2718-9.

Die Schwerpunkte des Kommentars sind u. a. der neue Anspruch auf Pflegeberatung („Fallmanagement“), die neuen umfangreichen Leistungen für Demenzzranke, die neuen Möglichkeiten der privaten Pflege-Zusatzversicherung sowie die neu eingeführte Übertragbarkeit der individuellen Altersrückstellungen und die damit verbundenen Härteregeln bei niedrigen Einkommen, die neuen Qualitätssicherungsvorschriften für Heime (erweiterte

Heimaufsicht bzw. Qualitätsanforderungen, „Transparenzgebot“). Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Das Werk bietet eine Kommentierung zum Pflegezeitgesetz und berücksichtigt die Neuregelungen durch das GKV-OrgWG vom 15. Dezember 2008.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Klebe (u. a.), **Betriebsverfassungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 15., aktualisierte, überarbeitete und neu gestaltete Auflage 2009, 720 Seiten, kartoniert, 29,90 €.

Die Neuauflage des bewährten Basiskommentars berücksichtigt die neuesten betrieblichen Entwicklungen und die aktuellen Gesetzesänderungen vom Passivraucherschutz über das Risikobegrenzungs-gesetz bis hin zum Konjunkturpaket II. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, insbesondere des Bundesarbeitsgerichtes, ist bis März 2009 berücksichtigt.

Kittner/Zwanziger, **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 2.736 Seiten, Preis 189 €.

Das bewährte Handbuch liefert – in einem Band – eine umfassende systematische Darstellung zum materiell-rechtlichen und prozessualen Arbeitsrecht. Außerdem berücksichtigen die Autoren jeweils auch die bedeutsamen sozial- und lohnsteuerrechtlichen Vorschriften. Der Aufbau des Werks orientiert sich an den typischen Fragen, die in der täglichen Beratungspraxis zum Arbeitsrecht auftauchen. Damit ermöglicht es dem Anwender, sich schnell und fundiert in die jeweilige Rechtsthematik einzuarbeiten. Rechtsprechung und Literatur bis zum 15. Januar 2009 sind eingearbeitet.

Urban & Fischer Verlag, München (Elsevier)

Hammerla, **Der Alltag mit demenzerkrankten Menschen**, Pflege in den verschiedenen Phasen der Erkrankung, 2008, 152 Seiten, 16,95 €.

Der Leitfaden beinhaltet praktische Anleitungen für die tägliche Pflege von Demenzerkrankten. Diese Pflegehandlungen werden nach den einzelnen Phasen des Krankheitsverlaufes gegliedert und entsprechend der Krankheitsphase wieder aufgenommen und der jeweiligen Phase angepasst. Im Handbuch finden sich sowohl für Angehörige als auch für Pflegeprofis, die sich speziell mit Demenzerkrankungen auseinandersetzen, hilfreiche Tipps.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 239. bis 243. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis 117 €, 104 €, 122 €, 77 € bzw. 123 €.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 98., 99. und 100. Lieferung, Stand 15. April 2009, Preis je 101 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 117. Lieferung, Stand 1. April 2009, Preis 111 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 45. und 46. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis je 98 €.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Sammlung des gesamten Medizinalrechts des Bundes und der Länder, Kommentar**, 90., 91. und 92. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 124 €, 111 € bzw. 120 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 74. Lieferung, Stand 15. Mai 2009, Preis 106 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 159. Lieferung, Stand 15. Mai 2009, Preis 119 €, ISBN 978-3-7962-0351-0.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 172. und 173. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 127 € bzw. 121 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 41. und 42. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 98 € bzw. 110 €.

Dalichau/Grüner, **SGB V – Krankenversicherung, Kommentar und Rechtssammlung**, 150. und 151. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 95 € bzw. 102 €.

Dalichau/Grüner, **SGB V – Krankenversicherung, Rechtssammlung mit qualifizierten Anwenderhinweisen – Textausgabe**, 132. und 133. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 114 € bzw. 109 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 114. und 115. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis je 101,80 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 158., 159. und 160. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 105 €, 101 € bzw. 100 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 82. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 100 €.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 265. bis 267. Lieferung, Stand 15. Juli 2009, Preis 119 €, 109 € bzw. 112 €, ISBN 978-3-7962-0310-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 263. bis 265. Lieferung, Stand 15. Juli 2009, Preis 114 €, 116 € bzw. 109 €, ISBN 978-3-7962-0312-1.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 122. und 123. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis je 111 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Raschke, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 106. Lieferung, Stand 15. April 2009, Preis 108 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Dalichau/Grüner, **Gesundheits-Strukturgesetz**, Kommentar zur Weiterentwicklung der Krankenversicherung mit Rechtssammlung, 162. bis 163. Lieferung, Stand 1. Mai 2009, Preis 117 € bzw. 104 €, ISBN 978-3-7962-0420-3.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 96. bis 98. Lieferung, Preis 128 €, 122 € bzw. 136 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 34. Auflage,

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Stand 1. April 2009, 598 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellen- und Inhaltsnachweis gibt einen fundierten, aktuellen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für schnelle Orientierung. Die übersichtliche Gliederung und das ausführliche Sachregister sorgen für eine schnelle Orientierung.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 221., 222. und 223. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 130 €, 107 € bzw. 122 €.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 150. bis 152. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis 119 €, 101 € bzw. 115 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH,
Verlag Luchterhand, Neuwied**

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 8. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 88,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 233. und 234. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 128,64 € bzw. 137 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 33. bis 35. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 62,70 €, 77,88 € bzw. 55,98 €.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 20. bis 22. Lieferung inkl. Jahresplaner 2010, Stand August 2008, Preis 88,66 €, 86,58 € bzw. 83,68 €, ISBN 978-3-472-70120-X.

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Link Verlag,
Kronach**

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar**, 88. und 89. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2009, Preis 44 € bzw. 49,90 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 67. und 68. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 42,52 € bzw. 62,05 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 129. und 130. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 45,48 € bzw. 53,88 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, 30. Lieferung, Stand Mai 2009, 56,34 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Marburger, **Gesundheitsschäden durch Dritte**, Ansprüche gegen den Staat bei Gewalttaten und fehlgeschlagenen Impfungen, 2008, 144 Seiten, Preis 9,95 €, Walhalla Rechtshilfe, ISBN 978-3-8029-7407-6.

Dieser Fachratgeber erklärt verständlich die Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz und Infektionsschutzgesetz. Mit Fall- und Berechnungsbeispielen, Checklisten, Ansprechpartner in den einzelnen Bundesländern.

Marburger, **Schadensersatz bei ärztlichen Kunstfehlern**, Ihre Ansprüche bei Ärztepfusch, mit Beispielen zur Schmerzensgeldberechnung, 2009, 144 Seiten, Preis 9,95 €, Walhalla Rechtshilfe, ISBN 978-3-8029-7404-5.

Das Buch bietet juristischen Rat bei Behandlungsfehlern. Es enthält zahlreiche Beispiele aus der Praxis und einschlägige Gerichtsurteile.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 29. Oktober 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
18.09.2009	2013.1-I Änderung der Bekanntmachung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände	327
06.10.2009	2038.3.2-I Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	331
06.10.2009	2038.3.2-I Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	334
14.09.2009	2171.0-I Änderung der Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung)	334
07.10.2009	913-I Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009, TL NBM-StB 09	334
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
05.10.2009	7912.5-UG Zweite Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen	335
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13.08.2009	7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	336

	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
24.09.2009	2162-A Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen	336
10.09.2009	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2009 (Verbundausbildungsrichtlinie 2009)	338
06.10.2009	827-A Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern . . .	341

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

	Bayerische Staatskanzlei	
02.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dumitru Socolan	342
02.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Marko Vrevc	342
02.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Hlobil	342
14.10.2009	Löschung eines Exequaturs von Herrn Eddy Setiabudhi	342

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	343
Literaturhinweise	343

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2013.1-I

Änderung der Bekanntmachung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. September 2009 Az.: IB3-1052-9

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Januar 2002 (AllMBl S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Erteilung einer Auskunft an eine andere Behörde ist Amtshilfe, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, die ersuchte Behörde nicht in Erfüllung einer eigenen Aufgabe handelt und es sich um Hilfe im Einzelfall handelt.“
2. In Nr. 1.1.2 werden die Worte „Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayBO“ durch die Worte „Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO“ ersetzt.
3. Nr. 1.3.1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– dem Vollzug gemeindlicher Verordnungen, die aufgrund des LStVG oder anderer sicherheitsrechtlicher Ermächtigungsnormen ergangen sind, soweit es sich um die Abwehr rein ortsbezogener Gefahren ohne Wirkungen über das Gemeindegebiet hinaus handelt; räumt das LStVG nicht den Gemeinden schlechthin, sondern nur den kreisfreien Gemeinden ein Verordnungsrecht ein, gehören Amtshandlungen im Vollzug dieser Gemeindeverordnung zum übertragenen Wirkungskreis.“
4. In Nr. 1.3.2.2 werden die Worte „Art. 11 Abs. 4“ und „Art. 13 Abs. 2“ gestrichen.
5. Nr. 1.3.2.6 erhält folgende Fassung:
„die Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Tele-

kommunikationsgesetz (TKG). Soweit die Gemeinden für die Erteilung der Zustimmung Gebühren erheben, ist § 142 Abs. 6 TKG zu beachten, der als materiellrechtliche Inhaltsbestimmung für eine kommunale Gebührenregelung das Kostendeckungsprinzip als Obergrenze ausdrücklich vorschreibt. Wertgebühren sind damit unzulässig (vgl. dazu VG München, Urteil vom 30. März 2006 Az. M 10 K 05.6191).“

6. In Nr. 1.5.2 werden im zweiten Absatz Satz 2 die Worte „Art. 5 Abs. 5“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 6“ ersetzt.
7. In Nr. 1.5.5 werden die Worte „Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO“ durch die Worte „Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO“ ersetzt.
8. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Art. 5 Abs. 2 KG“ werden durch die Worte „Art. 5 Abs. 3 KG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für Genehmigungsverfahren im Sinn der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) dürfen Gebühren nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).“
9. In Nr. 2.5 werden die Worte „Art. 5 Abs. 5 KG“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 6 KG“ ersetzt.
10. In Nr. 2.7 werden die Worte im Klammerzusatz „Art. 21 Abs. 3 Satz 2 KG“ ersetzt durch die Worte „vgl. Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Satz 2 KG“.
11. Nr. 4 wird aufgehoben.
12. Anlage 2 erhält die nachstehend veröffentlichte Fassung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 2**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBl S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBl S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBl S. 60).

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBl S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBl S. 766).

2038.3.2-I**Änderung der Ausführungsvorschriften
zur Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern****vom 6. Oktober 2009 Az.: IZ3-0604.11-7**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Oktober 2006 (AllMBl S. 360) wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Dritter Teil“ wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht „Anlagen“ und im Zweiten Teil Nr. 3.1 wird die Nr. „1.7“ jeweils durch die Nr. „1.8“ ersetzt.
3. Im Zweiten Teil wird die Nr. 6.1 wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsleitstellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Studierende der Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für Studierende der Forstverwaltung.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
4. In der Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. Im Vierten Teil Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In der Anlage 1.1 werden nach dem Wort „Wissenschaftsverwaltung“ ein Komma und das Wort „Landwirtschaftsverwaltung“ eingefügt.
7. Die Anlage 1.8 wird angefügt.
8. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Rahmenplan
für die Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums
in der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Studierende der Landwirtschaftsverwaltung

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 1 (4 Monate Mai – August)		18
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Alternativausbildungsbereiche (1 Bereich) Personalwesen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Organisation	6
Landratsamt	Alternativausbildungsbereiche (2 Bereiche) Kommunale Angelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung Finanzverwaltung	je 6
Praktikum 2 (5 Monate Dezember – April)		21
Landratsamt	Alternativausbildungsbereiche (1 Bereich) Kommunale Angelegenheiten Finanzverwaltung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hauptverwaltung (soweit noch nicht Ausbildungsbereich im Praktikum 1)	6
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Amtsverwaltung (Personalwesen, Haushalt, Organisation)	6
Regierung ¹⁾	Alternativausbildungsbereiche (max. 2 Bereiche) Organisation Personalwesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung Kommunale Angelegenheiten Haushalt	9

Anlage 1.8

Seite 2

Ausbildungsbehörde	Ausbildungsbereiche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt	Wochen
Praktikum 3 (3 Monate September – November)		13
Landratsamt	Pflichtausbildungsbereich Bauleitplanung, Bauaufsicht	5
	Pflichtausbildungsbereich im Rahmen des jeweiligen Studienschwerpunktes Personalverwaltung Umweltschutz, Wasserrecht Finanzverwaltung Hauptverwaltung	4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Pflichtausbildungsbereich Haushalt Kassen- und Rechnungswesen Förderrecht und Fördervollzug	4
Praktikum 4 (3 Monate Juli – September)		13
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. a. landwirtschaftliche Behörden	Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung voraussichtlich vorgesehen ist	

- ¹⁾ Aus Gründen der Ausbildungskapazität können in den Praktika 2 und 3 die Reihenfolge der Ausbildungsbehörden und geringfügig die Ausbildungsdauer in den Bereichen geändert werden. Die Ausbildung bei der Regierung kann bei entsprechendem Ausgleich auch im Praktikum 3 stattfinden. Die Ausbildungsbereiche sollen sich in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten bei derselben Ausbildungsbehörde nicht wiederholen.

Der Rahmenplan ist mit dem fachtheoretischen Studium abgestimmt. Die praktische Ausbildung folgt im jeweiligen Bereich der Vermittlung der Lehrinhalte nach. Wird der Rahmenplan eingehalten, so können die Ausbilder theoretische Kenntnisse entsprechend den Merkblättern (Zweiter Teil Nr. 1 AV-ZAPOgVD) erwarten.

2038.3.2-I**Änderung der Ausführungsvorschriften
zur Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren
nichttechnischen Verwaltungsdienst****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. Oktober 2009 Az.: IZ3-0605.5-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBI S. 71), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2009 (AllMBI S. 56), berichtigt durch Bekanntmachung vom 7. April 2009 (AllMBI S. 136), wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Dritter Teil“ wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. Im Ersten Teil Nr. 2.2 Satz 2 und Nr. 2.3 Satz 6 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. In der Überschrift zum Dritten Teil wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. Im Vierten Teil Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2171.0-I**Änderung der Zweckvereinbarung
der bayerischen Bezirke über
die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern
(Bayreuther Vereinbarung)****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 14. September 2009 Az.: IB3-1443-22**

Die bayerischen Bezirke haben der Änderung der Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung) vom 28. Dezember 1976 (MABl 1977 S. 34), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. September 2006 (AllMBI S. 399), zugestimmt.

Die vom Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 4. September 2009 gemäß Art. 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtenengesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), genehmigte Änderung der Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht:

1. Die Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke über die Sozialhilfe für Nichtsesshafte in Bayern (Bayreuther Vereinbarung) vom 28. Dezember 1976 (MABl 1977 S. 34), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. September 2006 (AllMBI S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „AGSGB“ durch das Wort „AGSG“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Dies gilt auch für unmittelbar im Anschluss an Maßnahmen nach Satz 1 zu gewährende Hilfen, für die die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger gegeben ist.“

2. Diese Änderung der Vereinbarung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen
für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel,
Ausgabe 2009, TL NBM-StB 09****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 7. Oktober 2009 Az.: IID9-43435-001/08**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96) wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) vor.

2. Anwendung

Die TL NBM-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 10/2009 ist künftig bei Straßenbaumaßnahmen im

Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL NBM-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die TL NBM-StB 09 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96). Die TL NBM-StB 96 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21. Mai 1997 (AllMBl S. 387) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL NBM-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7912.5-UG

Zweite Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 5. Oktober 2009 Az.: 64b-U8667.21-2007/1-6

Die Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen, deren Beschilderung und von Gartenschauen (Förderrichtlinien für Wanderwege und Gartenschauen – FöR-WaGa) vom 1. März 2006 (AllMBl S. 110), geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2007 (AllMBl S. 777), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Gartenschauen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Gartenschauen – FöR-WaGa)“

2. Abs. 1 der Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) bzw. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) in der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für nachstehend aufgeführte Wanderwege und Unterkunftshäuser sowie für Gartenschauen.“

3. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

„2.2 „Gefördert werden Maßnahmen für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, regenerative Energie) von Unterkunftshäusern. Die Förderung beschränkt sich im alpinen Raum auf Hütten der DAV-Kategorie I oder Hütten entsprechender Ausstattung und im außeralpinen Raum auf nicht für längerfristige Aufenthalte geeignete Wanderheime. Sie kann nur für in Bayern gelegene Unterkunftshäuser und nur nachrangig zu bestehenden anderen Fördermöglichkeiten gewährt werden. Eine Zuwendung kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Förderung einer Maßnahme, oder wenn die Erneuerung aufgrund eines Naturereignisses zwingend erforderlich ist, beantragt werden.“

Als Zuwendungsempfänger kommen die Hauptgeschäftsstelle bzw. die Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V., die Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. infrage.“

b) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.

c) Nr. 3.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fördersatz für Wanderwege beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die Zuwendungen für die Generalinstandsetzung und Beschilderung von Wanderwegen insgesamt höchstens je 150.000 € pro Jahr für den Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und für den Deutschen Alpenverein e. V. (Nr. 2.1 Abs. 3).“

d) Es wird folgende neue Nr. 3.3 eingefügt:

„3.3 Der Fördersatz für Maßnahmen der umweltgerechten Ver- und Entsorgung von Unterkunftshäusern beträgt maximal 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, der Förderhöchstbetrag je Einzelmaßnahme 25.000 €. In begründeten Einzelfällen kann der Förderhöchstbetrag überschritten werden.“

Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 10.000 € je Einzelprojekt.“

e) Die bisherigen Nrn. 3.3 bis 3.6 werden Nrn. 3.4 bis 3.7.

4. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendungen bewilligt bei Gartenschauen die jeweils örtlich zuständige Regierung.“

Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit bewilligt die Regierung von Oberbayern alle Projekte der Hauptgeschäftsstelle bzw. der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. und die Regierung von Oberfranken alle Projekte der Mitglieder des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. und des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V.“

- b) Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsanträge (Formblatt und ergänzende Unterlagen) für Wanderwege und Wanderheime des Landesverbands Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. sowie für Unterkunftshäuser des Landesverbands Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. sind durch den jeweiligen Landesverband bei der Regierung von Oberfranken, Zuwendungsanträge für Wanderwege und Unterkunftshäuser des Deutschen Alpenvereins e. V. und seiner Sektionen durch die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Sowohl der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. als auch der Landesverband Bayern der NaturFreunde Deutschlands e. V. und die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Alpenvereins e. V. haben die Anträge der einzelnen Mitglieder/Sektionen für ein Jahr zu sammeln und gebündelt einzureichen.“

- c) Nr. 10.1 erhält folgende Fassung:

„Bei Wanderwegen ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten, bei Gartenschauen und Unterkunftshäusern innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde oder, wenn im Bewilligungsbescheid eine abweichende Stelle bestimmt ist, bei dieser einzureichen. Ist eine abweichende Stelle bestimmt, legt diese den Verwendungsnachweis mit einem Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde vor.“

- d) Nr. 14.1 erhält folgende Fassung:

„Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.“

5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. August 2009 Az.: L 5-7407-1014

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen vom 9. September 2008 (AllMBl S. 678) werden wie folgt geändert:

Nrn. 2.1 Rinder und 2.3 Pferde

Die Worte „in Bayern gezüchtete“ werden ersatzlos gestrichen.

Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Die Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

„Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft im Sinn von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform.“

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.“

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 20. Juli 2009 in Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

2162-A

Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 24. September 2009 Az.: VI5/7380/2/09

Diese Bekanntmachung enthält Vollzugshinweise für die Beurteilung der Eignung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen durch die zuständigen Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die staatliche Anerkennung zertifiziert, dass die Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit gegeben sind. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich am 29. und 30. Mai 2008 dafür ausgesprochen, auch im Kontext der Hochschul- und Studienreform an der staatlichen Anerkennung festzuhalten. Alle beteiligten Fachministerkonferenzen haben sich durch Beschluss dieser Haltung angeschlossen und werden die gesetzlichen Vorgaben des § 72 SGB VIII sinngemäß auch in ihren Arbeitsfeldern anwenden und damit die Verantwortung für die Prüfung der persönlichen Eignung an die Anstellungsträger delegieren. Die fachliche Eignung kann auch anderweitig, insbesondere durch ausländische Abschlüsse nachgewiesen werden. Durch das geregelte Verfahren wird das Ziel des Bologna-Prozesses, weder Wettbewerb noch Mobilität beim Berufszugang im deutschen und europäischen Raum einzuschränken, umgesetzt. Die Vergabe der staatlichen Anerkennung kann im Rahmen der Akkreditierung eines Studiengangs beantragt, geprüft und festgelegt werden.

1. Staatliche Anerkennung

Die Staatliche Anerkennung im Sinn dieser Bekanntmachung ist eine Bestätigung, dass die fachliche Eignung für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit im Sinn der jeweiligen Sozialgesetzbücher (z. B. § 72 SGB VIII) gegeben ist. Das Erfordernis für den jeweiligen Anstellungsträger, die fachliche

und persönliche Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu prüfen, bleibt davon unberührt.

Als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin ist im Sinn dieser Bekanntmachung staatlich anerkannt, wer ausreichende Fach-, Rechts- und Verwaltungskenntnisse für eine Tätigkeit als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin besitzt und in der Lage ist, seine theoretischen, rechtlichen und methodischen Kenntnisse in der praktischen Arbeit anzuwenden. Diese Personen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

2. Erwerb der staatlichen Anerkennung

Staatlich anerkannte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen im Sinn dieser Bekanntmachung sind

- a) kraft Studienabschluss staatlich anerkannte Sozialpädagogen und kraft Studienabschluss staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen gemäß Nr. 3,
- b) Personen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin staatlich anerkannt sind,
- c) Personen mit gleichwertig anerkannten ausländischen Abschlüssen. Dies gilt insbesondere für Personen, die ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) über die Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorlegen. Näheres zur Frage der Gleichwertigkeit regelt Nr. 4.

3. Staatliche Anerkennung kraft Studienabschluss

- 3.1 Staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin sind kraft ihres Studienabschlusses die Absolventen und Absolventinnen eines in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten Studiengangs.
- 3.2 In die Anlage zu dieser Bekanntmachung werden Bachelor-Studiengänge bayerischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) und Hochschulen (im Folgenden: Hochschulen) aufgenommen,
 - a) die ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie administrative Kompetenzen vermitteln,
 - b) die eine angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule und/oder der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen umfassen,
 - c) die eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis beinhalten und
 - d) bei denen die Hochschule das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs beteiligt hat.

- 3.3 Zum Zeitpunkt des Studienabschlusses ist der Hochschule ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen.

4. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlangten Abschlüssen

Für die Gleichwertigkeitsprüfung übermittelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) folgende Prüfkriterien:

Die Gleichwertigkeit mit Berufsqualifikationen von Personen, die Studiengänge nach Nr. 3.2 abgeschlossen haben, liegt vor, wenn die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der Ausbildung von Personen aufweist, die Studiengänge nach Nr. 3.2 abgeschlossen haben.

Wesentliche Unterschiede hinsichtlich Dauer und/oder Inhalt der Ausbildung können durch die Berufspraxis der Person ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Grundlage für die Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildung sind im Übrigen die Anforderungen, wie im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SAR) festgelegt, der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 31. Mai 2006 verabschiedet wurde.

5. Auswirkungen einer fehlenden persönlichen Eignung

Bei fehlender persönlicher Eignung im Sinn des § 72a SGB VIII kann auch keine staatliche Anerkennung im Sinn dieser Bekanntmachung bestätigt werden bzw. gilt eine bereits erteilte Bestätigung als zurückgenommen. Die Hochschule bestätigt die staatliche Anerkennung nicht, wenn das polizeiliche Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder Verurteilungen wegen Straftaten, wie in § 72a SGB VIII genannt, eingetragen sind. Die Bestätigung der staatlichen Anerkennung gilt als zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen bei der Anerkennung nicht vorgelegen haben oder wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung der Bezeichnung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund von Straftaten, wie in § 72a SGB VIII genannt, für die Wahrnehmung der Aufgaben in der sozialen Arbeit als unwürdig erwiesen hat. Bei fehlender persönlicher Eignung im Sinn des § 72a SGB VIII ist der Sozialpädagoge oder die Sozialpädagogin nicht mehr berechtigt, die Bezeichnung staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin zu führen. Im Übrigen ist für Vollzugsfragen die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gegeben.

6. Übergangsregelung

Die Hochschulen, deren Studiengänge bereits akkreditiert wurden, weisen gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach, wie der Studiengang die Kriterien gemäß Nr. 3.2 erfüllt. Nach positiver Prüfung erfolgt die Aufnahme in die Anlage nach Nr. 3.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

zur Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die „Staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen“ vom 24. September 2009 (AllMBI S. 336)

Die Absolventen und Absolventinnen nachfolgender Studiengänge bayerischer Hochschulen erfüllen die Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit und sind damit kraft Studienabschluss „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ im Sinn der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 (AllMBI S. 336):

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Katholischen Stiftungsfachhochschule München

Durch eine Bestätigung der Hochschule über das Vorliegen der Staatlichen Anerkennung im Sinn der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 (AllMBI S. 336) gilt für Absolventen und Absolventinnen dieser Studiengänge ihre fachliche Eignung für die vollziehenden Behörden als nachgewiesen.

7075-A

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2009 (Verbundausbildungsrichtlinie 2009)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 10. September 2009 Az.: I5/0216-7/232/09

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9) ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 10),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, berichtigt ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ und
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P
 - sowie der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn der Art. 87, 88 EG-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. ²Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.
- 2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:
 - 2.2.1 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durch-

schnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

- 2.2.2 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

- 2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

- 2.3 ¹Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. ²Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. ³Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

- 2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

- 2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

- 2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

- 2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 ¹Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. ²Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde. ³Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. ⁴Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. ⁵Die Zuwendungsempfänger nach Satz 2

und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 3.2.1 der Bund und das Land,

- 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2009 verlassen haben.

- 4.2 ¹Den Jugendlichen nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem Jahr 2009 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene des Jahres 2009 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. ²Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.

- 4.3 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

- 4.4 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2009, spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2009 geschlossen worden sein.

- 4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2009 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2009 noch nicht vollendet hatte.

- 4.7 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Ausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3 und den einschlägigen EU-Vorschriften, die im Zeitraum nach Nr. 5.1

entstehen, höchstens 4.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis.

- 5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie verbundbedingte Ausgaben, die für Teile der Ausbildung anfallen, die in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind sowie verbundbedingte Organisationskosten beim Zuwendungsempfänger. ²Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.

- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist. ²Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.

- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass

- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder

- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 ¹Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. ²Dies gilt besonders für Altbewerber im Sinn des § 421r SGB III.

- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

Teil II: Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.1 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.

- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe

dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

- 7.3 ¹Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind mit dem Antrag in Kopie vorzulegen. ²Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert in deutscher Sprache mit vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. ²Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sowie zu den förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5 enthalten. ³Die Auszahlungen dürfen nur aufgrund tatsächlich getätigter Ausgaben geleistet werden, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind. ⁴Die Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sind bei jedem Auszahlungsantrag vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen.

- 9.2 ¹Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung bereits ab dem sechsten Monat nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden, soweit für die förderfähigen Ausgaben die notwendige Kofinanzierung nachgewiesen wird. ²Es soll nicht mehr als ein Auszahlungsantrag je Ausbildungsjahr gestellt werden.

- 9.3 ¹Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. ²Der Nachweis beinhaltet insbesondere eine geeignete Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sowie die getätigten Ausgaben nach Nr. 5.3. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann

auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November

1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2009 (BGBl I S. 2585).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

827-A

Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit

vom 6. Oktober 2009

Az.: III4/4112/1/09 und 13-K4112-2009/2

Auf Grund von § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl I S. 1946), zuletzt geändert durch Art. 451 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO bestellen wir mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

Herrn Regierungsdirektor Robert Busse
zum Landeswahlbeauftragten
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern
und

Herrn Regierungsamtsrat Karl-Heinz Olbrich
zu seinem Stellvertreter.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz bei der Regierung von Mittelfranken, Oberversicherungsamt Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach (Telefon: 0981 53-1288, 0981 53-1749; Telefax: 0981 53-5288, 0981 53-5749).

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2003 (AllMBl S. 845) tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

Dr. Markus Söder
Staatsminister

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dumitru Socolan

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. Oktober 2009 Az.: Prot 020182-14-3-7-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dumitru Socolan am 9. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Iulian Grigorita, am 22. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Josef Hlobil

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. Oktober 2009 Az.: Prot 0220-87-48-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Herrn Josef Hlobil am 9. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Karel Boruvka, am 23. Juli 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Marko Vrevc

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. Oktober 2009 Az.: Prot 0220-95-23-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Herrn Marko Vrevc am 3. September 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alfred Killer, am 14. Juli 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Löschung eines Exequaturs von Herrn Eddy Setiabudhi

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 14. Oktober 2009 Az.: Prot 020178-2-50**

Die Botschaft der Republik Indonesien hat mit Verbalnote vom 1. Oktober 2009 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Eddy Setiabudhi, am 13. März 2009 abberufen wurde.

Das am 28. März 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Augsburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg –** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. November 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **18. November 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 279. Lieferung, Stand 1. Juni 2009, Preis 116 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 663. Lieferung, Stand 1. August 2009, Preis 123 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 21. und 22. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2009, Loseblattwerk, etwa 4.710 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, in Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 166., 167. und 168. Lieferung, Stand August 2009, etwa 14.540 Seiten, einschl. 12 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 116. und 117. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 20. Mai 2009, Loseblattwerk, etwa 8.560 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, 67. Lieferung, Stand Januar 2009, Loseblattwerk, etwa 7.420 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-415-00597-6.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 222. Lieferung, Stand Mai 2009, etwa 5.720 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 46. Lieferung, Stand 1. April 2009, Loseblattwerk, etwa 1.680 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern**, Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, 27. Lieferung, Stand August 2008, Loseblattwerk, etwa 1.760 Seiten, einschl. Ordner, Preis 64 €, ISBN 3-415-005916-7.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, Stand September 2008, etwa 1.910 Seiten, einschl. 2 Ordner, Preis 71 €, ISBN 3-415-02742-2.

Die Leitsatzsammlung erschließt die Rechtsprechung zum gesamten bayerischen Kommunalabgabenrecht, insbesondere auch durch die Aufnahme einer Vielzahl nichtamtlicher Leitsätze. Das Werk ist wie das Bayerische Kommunalabgabengesetz aufgebaut und kann wie ein Kommentar genutzt werden. Die dem Werk vorangestellten Kennzahlenübersichten, die chronologische Übersicht über alle erfassten Entscheidungen, jeweils mit Angabe von Aktenzeichen und Kennzahl sowie das detaillierte Stichwortverzeichnis helfen bei der schnellen Suche. Anmerkungen und Fundstellenangaben sowie Verweisungen auf vergleichbare oder entgegengesetzte Entscheidungen runden die Leitsätze ab.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, Stand Juli 2009, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Teil A des Werks führt in die redetechnischen Grundlagen ein. Teil B enthält Hinweise für die Gemeinde als Gastgeberin. Teil C beinhaltet praktische Tipps für die selbstverfasste Rede und im Hauptteil Teil D finden sich ca. 160 Musterreden zu sämtlichen Anlässen im kommunalen Bereich. Von praktischem Wert sind die vorformulierten schriftlichen Geleit- und Grußworte sowie die Mustertexte für Glückwunsch- und Beileidsschreiben.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, Loseblattwerk einschließlich Ordner, Stand Mai 2009, etwa 1.940 Seiten, Preis 34 €, ISBN 3-415-01358-8.

Die bewährte Textsammlung zum Sozialversicherungsrecht bietet für die Aus- und Fortbildung, wie auch für alle mit der Sozialverwaltung befassten Personen wesentliche Vorzüge: Gegenüber breit angelegten Vorschriftensammlungen und Kommentaren trifft sie eine wohl durchdachte Auswahl der wichtigsten Texte aus diesem anspruchsvollen Rechtsgebiet, ist handlich und übersichtlich. Darüber hinaus beinhaltet die Sammlung wichtige Nebenvorschriften, ausführliche Vorbemerkungen sowie zahlreiche Fußnoten. Als Loseblattwerk weist die Sammlung immer den aktuellen Rechtsstand aus.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Schulz/Bert/Lessing, **Handbuch Insolvenz**, Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz, 3. Auflage 2009, 344 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 48 €, ISBN 978-3-448-08651-5.

Das Buch zeigt, wie Unternehmen, deren Geschäftspartner oder diejenigen, die selbst von Insolvenz betroffen sind, ihre Rechte durchsetzen und die Haftungsrisiken minimieren können. Dabei werden auch Sanierungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Insolvenz aufgezeigt. Der Ratgeber stellt dar, wie ein Gläubiger mit einem (fast) insolventen Unternehmen verhandeln sollte z. B. bzgl. der Außenstände, der Rechte des Insolvenzverwalters. Die GmbH-Reform (MoMiG), das Finanzmarktstabilisierungsgesetz und alle Rechtsformen im Insolvenzüberblick sind eingearbeitet. Auf der beiliegenden CD-ROM sind alle einschlägigen Gesetzestexte in der aktuellen Fassung, aktuelle Formulare, sowie Arbeitshilfen und Muster.

Bäumel, **Das neue FamFG**, Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2009, 200 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08076-6.

Das neue FamFG ist zum 1. September 2009 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige FGG sowie die für Familiensachen geltenden Vorschriften in der ZPO, die vollständig aufgehoben sind. Das Buch bietet einen Einstieg und vermittelt Grundlagenwissen für die zukünftige Bearbeitung familienrechtlicher Fälle. Es kommentiert und stellt das neue Verfahren in Familiensachen mit den Neuregelungen zum einstweiligen Rechtsschutz, das Beschwerdeverfahren und den Instanzenzug dar. Beispiele und Musterschriftsätze erleichtern den Zugang zur neuen Materie inkl. der Checklisten und Übersichten.

Lurati/Passarge/Torwegge, **Das neue GmbH-Recht**, 2008, 256 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08444-3.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“) erlebt die GmbH die tiefgreifendsten Änderungen seit ihrer Schaffung im Jahr 1892. Der praxisbezogene Leitfaden beinhaltet u. a. den Wettbewerb der Rechtsformen, die Gründung und Gesellschaftsverfassung, das Stammkapital, die Missbrauchsbekämpfung. Das Werk enthält zahlreiche Checklisten, Praxistipps, Hinweise und Muster.

Haas, **Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts**, inkl. CD-ROM, 2009, 128 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-09058-1.

Das Buch bietet alle relevanten Informationen zum neuen Gesetz wie z. B. die Erleichterung der Stundung bei der Pflichtteilsauszahlung, die neuen Fristen bei Pflichtteilsergänzungsanspruch, die Honorierung von Pflegeleistung beim Erbaugleich, kürzere Verjährung im Familien- und Erbrecht, neue Enterbungsmöglichkeiten. In dem Werk sind Arbeitshilfen wie die Übersicht zum neuen Anspruch wegen Pflegeleistungen, Testamentsentwürfe, Formulierungsbeispiele für Pflichtteilsentziehungen etc. beinhaltet. Auf der CD-ROM befinden sich Checklisten, Musterschreiben, Gesetzestexte u. v. m.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12

München, 27. November 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
09.11.2009	2038.3.2-I Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst	347
09.11.2009	2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stunden- satzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit	347
	341-I Druckfehlerberichtigung	351
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
27.10.2009	923-W Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff- fahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB –	351
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
03.11.2009	7532-UG Aufhebung der Bautafelrichtlinie	352
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
19.10.2009	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	352

28.10.2009	2231-A Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege	355
 II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
29.10.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow	358
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
28.10.2009	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	358
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
13.11.2009	Aufhebung der Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken	358
 III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen		
entfällt		
 IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
Stellenausschreibungen		359
Literaturhinweise		359

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. November 2009 Az.: IZ3-0604.06-9

Der Prüfungsausschuss für die Zwischen- und Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes hat gemäß § 28 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftenammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Vorschriftenammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)
3. Netzunabhängige, nichtprogrammierbare Taschenrechner
4. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:

SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 3 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergän-

zungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.

2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 4) wird vom Prüfungsamt festgelegt.
3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 3 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2005 (AllMBI S. 507) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.2-I

Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

- Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

- Listen der in Bayern anerkannten Prüfmänner und Prüfingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. November 2009 Az.: IIB8-4117-001/08

Anhang: Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

1. Bekanntgabe der Indexzahl, der anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Durch § 2 Nr. 19 Buchst. a der am 1. November 2009 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensordnung und weiterer Rechtsverordnungen vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542) wurde § 29 Abs. 1 der PrüfVBau geändert. Die anrechenbaren Bauwerte für die in Anlage 1 der PrüfVBau aufgeführten baulichen Anlagen basieren nun auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005.

Die Tabellenwerte der durch § 2 Nr. 21 der Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensordnung und weiterer Rechtsverordnungen geänderten Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte (Anlage 1 der PrüfVBau) sind bei der Ermittlung der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte für Prüf- und

Bescheinigungsaufträge mit Auftragserteilung ab dem 1. November 2009 anzuwenden.

Die gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau jährlich bekanntzugebende **Indexzahl**, mit der die durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 zu vielfältigen sind, wurde unter Zugrundelegung des Bezugsjahres 2005 neu errechnet. Sie beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge mit Auftragserteilung ab 1. November 2009

1,099.

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau für Prüf- und Bescheinigungsaufträge beträgt bei Auftragserteilung ab 1. November 2009 (weiterhin)

98 €.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Prüfähter und Prüfingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüfähter und Prüfingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht (<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfähtern und Prüfingenieuren für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 10. Juli 2009 (AllMBI S. 238) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anhang

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**
Bezugsjahr 2005 = 100 v. H.

Art der baulichen Anlage		anrechenbare Bauwerte in Euro/m³
1.	Wohngebäude	108
2.	Wochenendhäuser	94
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	145
4.	Schulen	137
5.	Kindertageseinrichtungen	123
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	123
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	143
8.	Krankenhäuser	160
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nr. 11 und 12, Theater, Kinos	123
10.	Hallenbäder	133
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	53
	sonstige Bauart	44
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	44
	sonstige Bauart	36
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	36
	sonstige Bauart	29
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	81
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	110
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	89
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	77

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

- 2 -

15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	96
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	77
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	66
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	79
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	96
18.	Tiefgaragen	147
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	38
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	16

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v. H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v. H.
– bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v. H.
– bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	43 €/m ²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzel-fundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

341-I**Druckfehlerberichtigung**

In der Einleitung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Verordnung über die Landesanstalt für Bayern (VollzBekLABV) vom 10. September 2009 (AllMBI S. 304) muss es anstelle von „§ 36“ richtig lauten: „§ 6“.

923-W

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27. Oktober 2009 Az.: VII/8-7306d1/2/30

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im VbBl 2009 S. 666

- die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB – vom 3. September 2009 bekannt gegeben und
- die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 29. Januar 2007 (VbBl 2007 S. 106, 2008 S. 322) aufgehoben.

Mit Zustimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit ist nach den neuen GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – und nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zu verfahren.

Die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 29. Januar 2007 (VbBl 2007 S. 106, 2008 S. 322) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Die Regelsätze der Bußgeldbeträge nach Anlage 7 Spalte 5 werden wie folgt ersetzt:

- a) Bei Verstößen gegen ursprüngliche Pflichten nach den §§ 17 bis 34 GGVSEB werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 300 € bis einschließlich 1.000 €.

Ausgenommen sind hiervon die lfd. Nrn. 152 bis einschließlich 152.3, wobei die lfd. Nrn. 152.1.2, 152.1.3, 152.1.4, 152.2.1, 152.2.2 und 152.2.3 in Bayern nicht angewendet werden und für die lfd. Nrn. 152.1.1 und 152.3 ein Bußgeldbetrag von 100 € empfohlen wird.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie III:

100 € bis einschließlich 200 €.

Hinweise:

Die Fußnote zu den lfd. Nrn. 152.1.2, 152.1.3, 152.1.4, 152.2.1, 152.2.2 und 152.2.3 und die Ahndung von Verstößen nach den genannten laufenden Nummern werden in Bayern nicht angewendet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern vertritt die Auffassung, dass die Regelung nach § 28 Nr. 13 GGVSEB nur für die Ahndung von Trunkenheitsverstößen im Bereich von 0,15 mg/l bis 0,249 mg/l AAK oder 0,30 ‰ bis 0,49 ‰ BAK greifen kann. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

Da bei Verstößen gegen Vorschriften der GGVSEB eine Speicherung im Verkehrszentralregister (VZR) nicht vorgesehen ist und ein dem VZR vergleichbares Register für diese Verstöße nicht besteht, ist eine Mitteilungspflicht nicht angezeigt.

- b) Bei Verstößen gegen nachfolgende Pflichten nach den §§ 17 bis 34 GGVSEB, denen nicht erfüllte ursprüngliche Pflichten vorangestellt sind, werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern die Pflichten für den Betroffenen erkennbar waren und kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 100 € bis einschließlich 200 €.

Gefahrenkategorie III:

50 € bis einschließlich 100 €.

Hinweise:

Die ursprüngliche Pflicht und die nachfolgende Pflicht sind durch die Reihenfolge der Handlungen aus dem Ablauf der Beförderung bestimmt.

Ein Verstoß gegen eine nachfolgende Pflicht, der eine diesbezüglich erfüllte ursprüngliche Pflicht vorangeht, ist wie ein Verstoß gegen eine ursprüngliche Pflicht zu bewerten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2009 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Mai 2007 (AllMBI S. 276) und vom 15. Juli 2008 (AllMBI S. 405) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7532-UG**Aufhebung der Bautafelrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 3. November 2009 Az.: 51b-U441.-2001/2-12**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27. August 2002 (AllMBI S. 870) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 27. November 2009 in Kraft.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

2175.5-A

**Richtlinie zur Förderung von ambulanten
Diensten zur Sicherung der Teilhabe
von Menschen mit körperlicher und/oder
geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten
und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale
„Offene Behindertenarbeit“)**

**Gemeinsame Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen
und der Bayerischen Bezirke**

vom 19. Oktober 2009 Az.: IV4/5415/1/09

Der Freistaat Bayern und die Bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der regionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern sowie der Bezirke.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige ambulante Betreuung und Sicherung der Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesgeschädigten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch Träger und deren leistungsfähigen Dienste¹⁾ anzubieten, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten.

2. Gegenstand der Förderung

Der Förderung der Dienste der regionalen OBA soll ein sachgerecht gewähltes Verhältnis von Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien

Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften zugrunde liegen. Dies ist mindestens

- für Fachkräfte der OBA einschließlich der Fachkräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000;
- für Verwaltungskräfte der OBA einschließlich der Verwaltungskräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 0,33 pro Vollzeit-Fachkraft;
- für Durchführungskräfte von Familienentlastenden Diensten (FED) und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000.

Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. in Ballungsräumen) möglich.

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Beschäftigung des vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannten Personals, die Sachkosten sowie Kosten der Erstausrüstung. Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalkosten der bewilligten Fachkräfte, für die Bezirke auch die Kosten der Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der ambulanten Behindertenarbeit beziehungsweise in den Bereichen Familienentlastung, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen und Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; in begründeten Fällen auch Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sowie Psychologen und Psychologinnen.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaates Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

Der Einzugsbereich der Dienste der regionalen OBA umfasst in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände (Landesbehindertenverbände) und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten. Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der o. g. Verbände und Vereinigungen.

¹⁾ Dienste im Sinn dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gem. Nr. 4 wahrnehmen.

4. Fördervoraussetzungen

Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband beziehungsweise dem Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen, ggf. im Rahmen einer Zielvereinbarung, herbeizuführen.

Die Träger übernehmen mittels ihrer Dienste in ihrem Einzugsbereich folgende Aufgaben:

- a) Fachliche Leitung der Maßnahme sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals der Maßnahme und der ehrenamtlichen Helfer;
- b) Allgemeine Beratung;
- c) Gruppenarbeit, insbesondere offene Treffs;
- d) Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen und Mitwirkung bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur;
- e) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- f) Bildungsangebote, einschließlich der Fortbildung für Mitarbeiter der Dienste der OBA;
- g) Einbindung in bestehende Netzwerke;
- h) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- i) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes (FED);
- j) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen. Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt sowie
- k) Durchführung von FED-Maßnahmen.

Dienste können auch lediglich Teilaufgaben wahrnehmen, wenn sie in Kooperation mit anderen Diensten im Einzugsbereich die Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherstellen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung (vgl. Nr. 2 Satz 6) dieser Aufgaben durch die Träger und ihre Dienste bieten. Die Dienste sollen Erfahrung in der OBA bzw. in FED und in Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen haben. Der Träger des Dienstes hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal fortgebildet wird.

Die Aufgaben sind nicht erweiterbar um Bereiche, für die bereits Beratungsangebote vorgehalten werden (z. B. Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung) und deren Wahrnehmung nur durch Kommunikationsbarrieren erschwert ist. Hier sind entsprechende Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Der Dienst berät trägerneutral insbesondere auch über entsprechende und ggf. ergänzende Dienste anderer Träger, und bindet sich umfassend in Netz-

werke vor Ort ein. Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der OBA stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von FED-Maßnahmen die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten für berücksichtigungsfähige Fach-, Durchführungs- und Verwaltungskräfte
- Sachkosten
- Kosten der Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Freistaat Bayern

Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. a bis i beträgt für Fachkräfte der Entgeltgruppe 9 (vgl. Anlage) bis zu 23.460 € und für sonstige Fachkräfte der Entgeltgruppe 8 (vgl. Anlage) bis zu 16.620 €.

5.2.2 Bezirke

5.2.2.1 Personalkosten

Die Förderung des Personals erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab.

Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA (vgl. Anlage) abzüglich der Leistungen (Förderpauschalen) des Freistaates Bayern und zweckbestimmter Personalkostenzuschüsse Dritter.

Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. j und k der Richtlinie gewähren die Bezirke als zusätzliche kommunale Förderung eine Pauschale in Höhe von 5.700 € pro Vollzeitkraft.

Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.

5.2.2.2 Sachkosten

Zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 5.000 € je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

5.2.2.3 Ausstattung

Zu den Kosten der Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 € je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 4 Buchst. j und k beträgt 5.000 € je Vollzeitskraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

5.2.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Kostenpauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitskraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.

Für die übrigen Personalkosten wird keine Förderung gewährt.

5.2.4 Sonstiges

Die Zuwendung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine berücksichtigungsfähige Kraft nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

Für die Zeiten des Mutterschutzes sind zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

5.2.5 Nicht gedeckte Aufwendungen

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln einschließlich Beiträge der Menschen mit Behinderung sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie dem zuständigen Bezirk ist ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des

Spitzenverbandes bzw. Landesverbandes beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Spitzenverbände und Landesbehindertenverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaates Bayern dürfen gem. Verwaltungsvorschrift Nrn. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

7. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen.

Der Bezirk leitet das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüferecht im Einzelfall vor.

8. Rückforderung der Förderung

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheides des Bezirkes bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaats Bayern.

9. Schlussbestimmungen**9.1 Änderungen anderer Bekanntmachungen**

Die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ und von „Diensten der Offenen Behindertenarbeit“ vom 29. März 2005 (AllMBI S. 149), geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBI S. 225), werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und von „Diensten der offenen Behindertenarbeit““ gestrichen.
- b) Im ersten Satz werden die Worte „sowie für „Dienste der Offenen Behindertenarbeit““ gestrichen.
- c) Die Nrn. I. 3., II. 1.2 und II. 2.1.3 werden aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

9.3 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Begegnungs-, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Behinderte vom 19. September 1991 (AllMBI S. 794) außer Kraft.

Friedrich Seitz Josef Mederer
Ministerialdirektor Bezirkstagspräsident

Manfred Hölzlein Franz Löffler
Bezirkstagspräsident Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident Bezirkstagspräsident

Anlage**Personalkostenpauschalen**

Für die Mitarbeiter gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgeltabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA:

Berufsgruppe	Entgeltgruppe	Mittelwert	Jahrespauschale
Diplom-Sozialpädagoge/ Diplom-Sozialpädagogin	9	3.194 €	53.700 €
Sonstige Fachkraft	8	2.615 €	44.300 €
Verwaltungskraft	5	2.309 €	39.200 €

Stand 01.01.2009

Der Mittelwert aus der Spalte 3 errechnet sich aus dem Mittelwert der Entwicklungsstufen 4–6 der Entgeltabelle TVöD.

Bei den Jahrespauschalen aus der Spalte 4 erfolgte die Rundung auf volle 100 €.

In der Jahrespauschale enthalten sind die Jahressonderzahlung (früher Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

2231-A

Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. Oktober 2009 Az.: VI4/7360/368/08

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zu den Betriebskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Ausgehend von Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2403) erfolgt die Förderung ohne Rechtsanspruch im Umfang der im Staatshaushalt bei Kap. 10 07 Tit. 633 90 veranschlagten Mittel.

Abschnitt I**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Mit dieser Richtlinie werden die Modalitäten der Ausreichung der vom Bund im Rahmen des KiföG für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellten Mittel an die für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen zuständigen Kommunen geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Betriebskosten der Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie die Kosten in der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder nach Art. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zuständigen Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG und setzt einen Förderanspruch des Zuwendungsempfängers nach Art. 18 Abs. 2 oder 3 BayKiBiG für Kinder unter drei Jahren voraus. ²Die Zuwendung erhalten ausschließlich Zuwendungsempfänger, die den vollständigen Förderantrag auf kindbezogene Förderung bis zum 31. Dezember nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 9 dieser Bekanntmachung) gestellt haben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. ²Die Zuwendung wird über den Ausbaufaktor (Nr. 5.3.2) ausgereicht.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten für den Platz in einer Kindertageseinrichtung und die Kosten für einen Platz in der Kindertagespflege, der zu Beginn der Förderung von einem Kind unter drei Jahren belegt wird.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Die Förderung errechnet sich als Produkt aus Basiswert und Buchungszeitfaktor nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG sowie dem Ausbaufaktor (Nr. 5.3.2).

5.3.2 ¹Der Ausbaufaktor wird rückwirkend für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (Nr. 9) durch das zuständige Staatsministerium festgelegt und bekanntgemacht. ²Die Höhe des Ausbaufaktors errechnet sich durch Division wie folgt:

a) Dividend sind die gemäß Nr. 1 und Vorbemerkung im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Divisor ist der nach BayKiBiG – ohne Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren – ermittelte Förderbetrag der für den Bewilligungszeitraum fristgerecht gestellten Förderanträge (Nr. 4 Satz 2) für Kinder unter drei Jahren (Produkt aus tatsächlicher Zahl der im Bewilligungszeitraum betreuten Kinder unter drei Jahren × Basiswert × durchschnittlicher Buchungszeitfaktor im Bewilligungszeitraum).

5.3.3 ¹Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem

BayKiBiG ausgereicht werden. ²Für die Auszahlung der Abschlagszahlungen ermittelt das zuständige Staatsministerium einen vorläufigen Ausbaufaktor. ³Bei der Berechnung des vorläufigen Ausbaufaktors kommt der Rechenweg nach Nr. 5.3.2 mit der Maßgabe zur Anwendung, dass 80 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der durchschnittliche Buchungszeitfaktor des Vorjahres, die im Bewilligungszeitraum voraussichtliche Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren und der maßgebende Basiswert zugrunde gelegt werden. ⁴Sollte sich während des Bewilligungszeitraums abzeichnen, dass die tatsächliche Zahl der betreuten Kinder oder die durchschnittliche Buchungszeit erheblich von den prognostizierten Werten abweichen, kann das zuständige Staatsministerium den vorläufigen Ausbaufaktor jederzeit anpassen, um eine Überzahlung zu vermeiden.

5.3.4 ¹Auf die sich nach Nr. 5.3.1 ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum wird die Summe der für diesen Bewilligungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet. ²Differenzen sind auszugleichen, d. h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Empfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. ³Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen wird der Mehrbetrag ausgezahlt.

5.3.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Antrag auf Endabrechnung nicht innerhalb der in Nr. 4 Satz 2 festgelegten Frist stellt.

5.3.6 ¹Bei der Berechnung der Förderhöhe gelten die Verfahrensvorschriften des BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr im Laufe des Bewilligungszeitraums vollenden, erfolgt die Förderung bis zum Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bzw. bis zur Beendigung der Kindertagespflege, längstens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck über die kindbezogene Förderung des BayKiBiG hinaus andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II Verfahren

7. Bewilligungsbehörde

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Kommunen erfolgt durch die für die kindbezogene Förderung nach Art. 28 BayKiBiG zuständigen Bewilligungsbehörden.

8. Antragstellung

¹Der Antrag der Kommune auf kindbezogene Förderung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG bzw. auf Abschlagszahlungen gilt gleichzeitig als Antrag auf die Gewährung des Ausbaufaktors nach dieser Richtlinie, es sei denn, die Kommune bestimmt im

Antrag ausdrücklich etwas anderes. ²Die Bewilligungsbehörden melden dem zuständigen Staatsministerium die für die Berechnung des Ausbaufaktors maßgebenden Daten bis spätestens 15. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

9. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (1. September bis 31. August).

10. Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Nachweis für die kindbezogene Förderung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen des BayKiBiG gilt gleichzeitig als Nachweis der Mittelverwendung für diese Richtlinie. ²Die Bewilligungsbehörde prüft den Nachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ³Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Abschnitt III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

12. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Oktober 2009 Az.: Prot 0220-92-42-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in München ernannten Herrn Andrej Jurjewitsch Grosow am 27. Oktober 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexander Pawlowitsch Karatschewzew, am 10. Februar 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Oktober 2009 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Aschheim, Landkreis München, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufhebung der Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 13. November 2009 Az.: VI/5-6114a/508/9

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 25. Februar 2008 erteilte Erlaubnis „Hohenthann“ zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 91 000	53 16 000
2	44 92 800	53 16 000
3	44 92 800	53 17 800
4	44 96 000	53 17 800
5	44 96 000	53 18 700
6	45 03 000	53 18 700
7	45 03 000	53 11 300
8	44 99 200	53 11 300
9	44 99 200	53 09 200
10	44 91 000	53 09 200

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 13. November 2009 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **18. Dezember 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei den Sozialgerichten **Bayreuth, München und Würzburg** ist demnächst jeweils eine Stelle für eine **Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. Dezember 2009** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Bouska/Leue, **StVO – Straßenverkehrs-Ordnung**, Textausgabe mit Erläuterungen, 23. Auflage, Stand März 2009, XIII, 562 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-7825-0525-3.

Die Neuauflage enthält die wichtigsten für die Teilnahme am Straßenverkehr geltenden Vorschriften sowie ausführliche Erläuterungen dazu. Schwerpunkte bilden u. a. die Straßenverkehrs-Ordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Darüber hinaus beinhaltet das Werk z. B. die aktualisierte Ferienreiseverordnung, die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung, Auszüge aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Handlungshinweisen für die Straßenverkehrsbehörden sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 17. Aktualisierung, Stand Juni 2009, 142 Seiten, Preis 46,95 €, Gesamtwerk (1.122 Seiten, 1 Ordner) 78 €.

Durch die 17. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Die Kommentierung der Datensicherungsvorschrift Art. 7 BayDSG wurde im Hinblick auf die rasante Entwicklung der EDV völlig überarbeitet. Bei Art. 34 BayDSG wurde die Errichtung des – in der Regierung von Mittelfranken eingerichteten – Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht berücksichtigt. Im Teil „Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bayerischen öffentlichen Stellen“ wurden das neue Beamtenstatusgesetz und die Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes eingearbeitet.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**, Gesetzestexte und Kommentar, Ergänzungslieferung, 42. Lieferung, Stand Dezember 2008, Preis 84,80 €.

Schreml/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, Textausgabe mit Erläuterungen, 97. und 98. Lieferung, Stand September 2009, Preis 93,95 € bzw. 69,50 €.

Thimet/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 44. und 45. Lieferung, Stand September 2009, Preis 86,95 € bzw. 75,95 €.

Wuttig/Hürholz/Peters, **Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 43. und 44. Lieferung, Stand September 2009, Preis 84,95 € bzw. 89,95 €.

Hesse, **Erschließungsbeitrag**, 26. und 27. Lieferung, Stand August 2009, Preis 46,50 € bzw. 49,80 €.

Böttcher/Ehmann, **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 42. Lieferung, Stand April 2009, Preis 70,70 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, 32. Lieferung, Stand August 2009, Preis 90,63 €.

Lamm/Ley/Weckmüller, **VOL-Handbuch unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien**, 25. Lieferung, Stand Juni 2009, 186 Seiten, Preis 63,93 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch, **Technische Baubestimmungen**, 60. Ergänzung, Preis 65 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, 99. und 100. Lieferung, Stand September 2009, Preis 54,60 € bzw. 49,80 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**, 82. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 88,70 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 88. und 89. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 60,00 € bzw. 58,00 €.

Molodovsky/von Bernstorff, **Enteignungsrecht in Bayern**, 39. Lieferung, Stand November 2008, Preis 79,00 €.

Uttlinger/Breier/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)**, Bund, Länder, Gemeinden, Kommentar, 198. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 68,95 €.

Giehl, **Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern**, Kommentar zum BayVwVfG und zum VwZVG, 27. Lieferung, Mai 2009, Preis 62,10 €.

Ballerstedt/Schleicher/Faber, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Kommentar, 119. und 120. Lieferung, Stand September 2009, Preis 93,90 € bzw. 95,95 €.

Lange, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe, 79. und 80. Lieferung, Stand August 2009; Preis 84,00 € bzw. 78,40 €.

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**, 27. Lieferung, Stand August 2008, Preis 41,70 €.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Fischer/Jüptner/Pahlke, **ErbStG-Kommentar**, Komplettes Praxiswissen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz mit Bewertungsrecht, inkl. DVD und Zugang zur Online-Fachdatenbank, 2009, 1.200 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-448-08182-4.

Das Buch mit DVD und Online-Zugang ist eine kompakte Kommentierung zum reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (einschließlich des Bewertungsrechts) mit dem Fokus auf Beratungsansätze und Gestaltungstipps zur Erbschaftsteuer. Durch den Online-Zugang befindet sich das Werk stets auf dem aktuellen Stand. Die Online-Version bietet außerdem ein verlinktes Themenlexikon mit

zahlreichen Fachbeiträgen, schnelle Berichterstattung zu allen Entwicklungen bei der Erbfallplanung und -besteuerung, Rechtsquellen im Volltext und zahlreiche Arbeitshilfen, wie z. B. Formulare, Musterverträge, Checklisten etc. Der Verlag bietet den Titel als Buch mit DVD und Online-Zugang oder als reine Online-Version an.

Hopfensperger/Noack/Onischke, **EnEV-Novelle 2009 und neue Heizkostenverordnung**, 2009, 180 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-09241-7.

Im Oktober 2009 trat die neue EnEV 2009 in Kraft. Das Buch erläutert detailliert und systematisch die neue Rechtslage und zeigt mit zahlreichen Beispielen, was in der Zukunft beim Energieverbrauch und bei der Heizkostenabrechnung zu beachten ist. Es enthält u. a. Checklisten zu den neuen Nachweispflichten, Grundlagen für eine Heizkostenabrechnung nach den neuen Vorschriften sowie Musterabrechnungen und eine Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 8: §§ 374–448**, 2009, LXV, 783 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-89949-487-7.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 31. März 2009, teilweise konnte auch noch die später erschienene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich u. a. ausführlich mit der Thematik der Privatklage, der Nebenklage, der Entschädigung des Verletzten, sowie dem Verfahren bei Strafbefehlen, dem Sicherungsverfahren, dem beschleunigten Verfahren und dem Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 13

München, 18. Dezember 2009

22. Jahrgang

2012.4.5-I

**Nichtöffentlicher mobiler Landfunkdienst
der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben (BOS); BOS-Funkrichtlinie
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 16. November 2009 Az.: IC6-0265.111-3**

Anlagen

- Anlage A: BOS-Funkrichtlinie
Anlage B: Funkrichtlinie Digitalfunk BOS
Anlage C: Zusatzbestimmungen und ergänzende Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur BOS-Funkrichtlinie mit Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“

Hiermit werden die auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl I S. 2821) erarbeiteten und mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie den Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer abgestimmten Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie – und die Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu dieser BOS-Funkrichtlinie in Bayern eingeführt.

Das Bundesministerium des Innern hat die BOS-Funkrichtlinie im Gemeinsamen Ministerialblatt am 7. September 2009 bekannt gegeben (GMBI S. 803).

Die Anpassungen betreffen vor allem die behördlichen Träger der Notfallrettung und die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgabe „Notfallrettung“ von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden, und verdeutlichen die einzelnen Zuständigkeiten beim Antragsverfahren. Weitere grundsätzliche Änderungen beinhalten weder die neue BOS-Funkrichtlinie noch die Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise des Staatsministeriums des Innern zur BOS-Funkrichtlinie.

Grundsätzlich unverändert bleibt die Funkrichtlinie Digitalfunk BOS (Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von digitalen Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Frequenzbereich 380–385 MHz sowie 390–395 MHz); redaktionell angepasst wurden in § 3 (Verhältnis zur BOS-Funkrichtlinie) das Datum des Inkrafttretens der BOS-Funkrichtlinie und die dazugehörige Fundstelle.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 5. Februar 2007 (AllMBl S. 95) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

– BOS-Funkrichtlinie –

Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 7. September 2009 (GMBI S. 803)

Neufassung der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	BOS-Funk
§ 2	Regelungsumfang
§ 3	Zuständigkeiten der Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF) sowie der Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer
§ 4	Berechtigte des BOS-Funks
§ 5	Funknetze im BOS-Funk
§ 6	Funkanlagen für die digitale Alarmierung im BOS-Funk
§ 7	Besonderheiten im Funkverkehr der BOS
§ 8	Frequenzbereiche
§ 9	Zulassung von Funkanlagen
§ 10	Antennen
§ 11	Strahlungsleistungen
§ 12	Planungsgrundsätze
§ 13	Rufnamen/Kennungen
§ 14	zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur
§ 15	Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks
§ 16	Antragsbearbeitung
§ 17	Frequenzzuteilung
§ 18	Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 18a	Widerruf der Zustimmungserklärung
§ 19	Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern
§ 20	Verbindung von BOS-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationseinrichtungen
§ 21	Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen
§ 22	Übergangsbestimmungen
§ 23	Gebühren und Beiträge
Anlagen 1 – 5	Frequenztabellen
Anlagen 6 – 8	Antragsformblätter
Anlage 9	Begriffsbestimmungen

§ 1

BOS-Funk

- (1) Der BOS-Funk ist Teil der nichtöffentlichen Funkanwendungen (nöFa), für den im Frequenznutzungsplan besondere Frequenzbereiche festgelegt sind. Er umfasst Funkanlagen und Funknetze des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) sowie Funkanlagen in bestimmten Anwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF), die zum Anschluss oder zur Verbindung ortsfester Landfunkstellen des nömL untereinander bestimmt sind, und des Richtfunks.
- (2) Durch die folgenden Bestimmungen sollen den in § 4 als Berechtigte genannten BOS im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ausreichende Funkverbindungen gesichert und gegenseitige Störungen verhindert werden.

Um Handlungssicherheit der Anwender zu gewährleisten, ist eine Ausbildung gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder durchzuführen.
- (3) Für den Betrieb von Funkanlagen der BOS sind Frequenzzuteilungen nach § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) erforderlich. Frequenzen werden ausschließlich anerkannten Berechtigten zugeteilt, die vom Bundesministerium des Innern (BMI) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und/oder den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt werden. Die Frequenzzuteilungen gestatten den anerkannten Berechtigten die Benutzung der Funkanlagen des BOS-Funks nur im Zusammenhang mit Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind.
- (4) Eine Frequenzzuteilung ist die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) mit Verwaltungsakt erteilte Erlaubnis zur Nutzung von Funkfrequenzen/einer Funkfrequenz oder eines Funkfrequenzkanals unter genau festgelegten Bedingungen.
- (5) Frequenzen zur Nutzung für das Betreiben von Funkstellen der BOS werden unter Festlegung der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter (Standort, Strahlungsleistung, Modulationsverfahren, Antennendaten, Kanalbandbreite, Feldstärkegrenzwerte, Nutzungsbeschränkungen usw.) auf Antrag von der Bundesnetzagentur jeweils einzeln zugeteilt. Die Anträge sind für jede Frequenznutzung zu stellen.
- (6) Frequenzen dürfen erst dann genutzt werden, wenn die erforderliche(n) Frequenzzuteilung(en) der Bundesnetzagentur vorliegt/vorliegen.

§ 2

Regelungsumfang

Für Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den Funk der BOS ausgewiesen sind, legt das BMI im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in dieser Richtlinie fest

1. die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,
2. das Verfahren zur Anerkennung als Berechtigter zur Teilnahme am BOS-Funk,
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung innerhalb der BOS,
4. die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung innerhalb der BOS sowie
5. die Regelungen für den Funkbetrieb und für die Zusammenarbeit der Frequenznutzer im BOS-Funk.

Die Richtlinie war, insbesondere die Nrn. 4 und 5 betreffend, mit der Bundesnetzagentur abzustimmen.

Das BMI bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

§ 3**Zuständigkeiten der Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF)
sowie der Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer**

- (1) Das BMI vertritt die Belange der BOS gegenüber der Bundesnetzagentur in allen grundsätzlichen Fragen der Frequenznutzung im BOS-Funk. Das BMI stellt dazu das Benehmen mit dem BMF und/oder den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen her.
- (2) Bei Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den BOS-Funk ausgewiesen sind, legt das BMI im Benehmen mit dem BMF und/oder den obersten Landesbehörden den Kreis derjenigen fest, denen diese Frequenzen zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Sicherheitsaufgaben zugeteilt werden können und koordiniert die Frequenznutzung in grundsätzlichen Fällen.
- (3) Soweit in den folgenden Bestimmungen vorgesehen, bestätigt das BMI im Einzelfall im Rahmen der Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am BOS-Funk erfüllt sind.
- (4) Das BMI plant in Zusammenarbeit mit dem BMF und den zuständigen obersten Landesbehörden den Einsatz der zugewiesenen Frequenzen des BOS-Funks und macht den Dienststellen der Bundesnetzagentur Vorschläge zur Frequenzzuteilung. Es veranlasst ggf. erforderliche Auslandskoordinierungen durch die Bundesnetzagentur.
- (5) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden treffen betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Sie regeln
 1. in gegenseitiger Absprache die Bildung von Rufnamen für Funknetze und von Rufnamenzusätzen zur Identifizierung der einzelnen Funkstellen und ggf. auch von elektronischen Kennungen nach einer gemeinsamen Systematik;
 2. die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander, insbesondere auch zwischen den BOS aus verschiedenen Bundesländern;
 3. die Maßnahmen zur Tarnung und Kryptierung des Funkverkehrs.
- (6) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden stellen in ihrem jeweiligen Bereich durch Funküberwachung sicher, dass die für die Frequenznutzungen im BOS-Funk geltenden Bestimmungen und Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Die Aufgaben des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur bleiben hierdurch unberührt.
- (7) Die zuständige oberste Landesbehörde veranlasst bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs der BOS innerhalb eines Bundeslandes die zur Behebung notwendigen Maßnahmen. Beeinträchtigungen des Funkverkehrs der BOS verschiedener Bundesländer werden im gegenseitigen Benehmen behoben. Im Bedarfsfall wird das BMI oder die von ihm bestimmte Stelle eingeschaltet.
- (8) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden erteilen der Bundesnetzagentur und deren Außenstellen alle zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 4**Berechtigte des BOS-Funks**

- (1) Berechtigte des BOS-Funks sind:
 - 1.1 die Polizeien der Länder;
 - 1.2 die Polizeien des Bundes;
 - 1.3 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW);

- 1.4 die Bundeszollverwaltung;
- 1.5 die kommunalen Feuerwehren, **staatlich anerkannte** Werkfeuerwehren sowie sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können;
- 1.6 die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;
- 1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgabe „Notfallrettung“ von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden;
- 1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das BMI im Benehmen mit dem BMF und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den Berechtigten nach Nrn. 1.1 – 1.7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten;
- 1.9 die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(2) Anerkennung als Berechtigter

- 2.1 Maßgeblich für die Anerkennung eines Antragstellers als Berechtigter nach Abs. 1 Nrn. 1.5, 1.6 und 1.7 nach landesrechtlichen Bestimmungen ist die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle des jeweiligen Landes.
- 2.2 Maßgeblich für die Anerkennung eines Antragstellers als Berechtigter nach Abs. 1 Nrn. 1.6 und 1.8 nach bundesrechtlichen Bestimmungen ist die Zustimmung durch das BMI.

§ 5

Funknetze im BOS-Funk

Ein Funknetz des BOS-Funks ist die Zusammenfassung von Funkgeräten/Funkanlagen bestimmter Kategorien eines Berechtigten oder einer seiner administrativen oder taktischen Gliederungen nach technischen, betrieblichen und administrativen Kriterien.

Dabei wird unterschieden nach

1. Funknetzen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
 - 1.1 In einem nömL-Funknetz sind ortsfeste und/oder mobile Funkanlagen zusammengefasst. Die Funkanlagen werden von einem Berechtigten, bzw. einer seiner Gliederungen innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes betrieben.

Mobile Landfunkstellen, die von einem Berechtigten oder von einer seiner Gliederungen für einen direkten Funkverkehr untereinander auf der gleichen Frequenz betrieben werden, werden ebenfalls zu einem Funknetz zusammengefasst.
 - 1.1.1 Ein Funknetz fasst zusammen:
 - a) ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen (z. B. Revier- oder Leitstellenfunkanlagen, Tunnel- und Gebäudefunkanlagen),
 - b) mobile Sende-/Empfangsfunkanlagen (Fahrzeug- und Handsprechfunkanlagen),
 - c) Relaisfunkstellen (als Einzelrelais oder Relais in Gleichwellenfunknetzen),
 - d) Meldeempfänger,
 - e) ortsfeste Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen,
 - f) zusätzliche ortsfest oder mobil betriebene Empfangsfunkanlagen,
 - g) Digitale Alarmumsetzer (DAU),
 - h) Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE),
 - i) Digitale Meldeempfänger (DME).

- 1.1.2 Eine besondere Art der Netze bildet ein Netz für die digitale Alarmierung.
Ein Funknetz für digitale Alarmierung wird in der Regel innerhalb eines bestimmten Gebietes zur Übertragung von Fernwirksignalen und Daten auf dafür bestimmten Frequenzen eingerichtet. Es dient der Alarmierung von Einsatzkräften (Alarmgabe und numerische oder alphanumerische Informationen) und zu Fernwirkzwecken, insbesondere zur Steuerung von Sirenen.
2. Funknetzen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
- 2.1 Ein Festfunknetz des BOS-Funks ist die Zusammenfassung aller Funkanlagen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF), mit denen die Infrastruktur zur Funkversorgung eines bestimmten Gebietes bereitgestellt wird. Es dient der Verbindung zwischen ortsfesten Funkstellen zur gemeinsamen Nutzung mehrerer im Versorgungsgebiet operierender BOS-Berechtigter.
- 2.2 Ein Festfunknetz besteht aus einzelnen oder mehreren miteinander verbundenen Funkfeldern für Festfunkverbindungen, üblicherweise zwischen einem Mittelpunkt und den einzelnen Endpunkten eines in der Regel sternförmigen Netzes. Es dient der Verbindung von Relaisfunkstellen in Gleichwellenfunknetzen unter Festlegung der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter.

§ 6

Funkanlagen für die digitale Alarmierung im BOS-Funk

Digitale Alarmumsetzer (DAU) sind ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen in Funknetzen zur digitalen Alarmierung, die direkt – ggf. auch über eine TK-Anlage – von einem Digitalen Alarmgeber (z. B. PC) zugeführte Daten (Kurznachrichten und Fernwirksignale) oder von ihrem Empfangsteil aufgenommene Funkaussendungen eines anderen DAU aufbereiten, Zusatzinformationen (Kennung, Adressen, Statuscodes) einfügen und zum Empfang durch weitere DAU, Digitale Meldeempfänger (DME) und Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE) aussenden, sowie eigene Fernwirkgänge steuern.

§ 7

Besonderheiten im Funkverkehr der BOS

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit ist Funkverkehr zwischen Funkanlagen verschiedener BOS zulässig, soweit dies den betrieblichen Regelungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden entspricht.
- (2) In nömL-Funknetzen wird ein Funkverkehr ortsfester Landfunkstellen (nömL-Endgeräte) untereinander gestattet. Abweichende Regelungen kann die oberste Bundes- und Landesbehörde festlegen.
- (3) Funkanlagen dürfen nur von Berechtigten nach § 4 betrieben werden. Handsprechfunkanlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags an Angehörige der Behörde oder Organisation ausgegeben und betrieben werden.
- (4) Sofern ausnahmsweise bestimmten Funktionsträgern gestattet werden soll, Fahrzeugfunkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen zu betreiben (z. B. im Privat-Kfz) oder Handsprechfunkanlagen auch außerhalb eines konkreten Auftrags mitzuführen und zu betreiben, ist dazu eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes- oder Landesbehörde, oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich. Die Zustimmung ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Eine Frequenzuteilung zum Betreiben einer mobilen Sende-/Empfangsfunkanlage an Bord eines Luftfahrzeugs wird nur mit besonderer Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes-/Landesbehörde und des BMI erteilt.

Das Betreiben der BOS-Funkanlagen wird nur bis zu einer Flughöhe von 1000 ft (300 m) über Grund gestattet. Es ist mit der geringsten erforderlichen Senderausgangsleistung zu arbeiten. Ein Funkverkehr zwischen Luftfahrzeugen auf BOS-Frequenzen ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Für das Mitführen und Betreiben von BOS-Funkanlagen in Luftfahrzeugen müssen die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie die sich darauf stützende Verordnung zur Regelung des Betriebs von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten in Luftfahrzeugen (Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung – Luft-EBV) eingehalten werden.

§ 8 Frequenzbereiche

(1) Im Frequenznutzungsplan sind derzeit für den BOS-Funk Frequenzen aus folgenden Frequenzbereichen festgelegt:

1. für den nömL in Funknetzen zur Übertragung von Sprache und Daten:
 - a) 165,210 MHz bis 173,980 MHz
(Anlage 1)
 - b) 74,215 MHz bis 87,255 MHz
(Anlage 2)
 - c) 34,360 MHz bis 39,840 MHz
(Anlage 3)
2. für den nömL in Funknetzen zur Digitalen Alarmierung vorzugsweise die besonders gekennzeichneten Frequenzen des Bereichs:
165,210 MHz bis 173,980 MHz
(Anlage 1)
3. für Festfunkverbindungen des nöF zur Übertragung von Sprache und Daten:
443,6000 MHz bis 444,9625 MHz und
448,6000 MHz bis 449,9625 MHz
(Anlage 4)
4. zur Übertragung von Bild- und Tonsignalen:
2347 MHz bis 2385 MHz
(Anlage 5)
5. für Verkehrsradar:
9410 MHz bis 9470 MHz
(Anlage 5a)
6. für Verkehrsradar:
13450 MHz bis 13950 MHz
(Anlage 5b)
7. zur Übertragung von Bild-, Ton- und Datensignalen mit Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung:
14250 MHz bis 14500 MHz
(Anlage 5c)
8. für Richtfunkverbindungen der BOS:
1690 MHz bis 1693 MHz und
1782 MHz bis 1785 MHz
(ohne Anlage)
9. für Funkanlagen des Festen Funkdienstes im Kurzwellenbereich gem. Frequenzuteilungsnummer 98 99 3004 vom 01.12.1999:
1609,60 kHz bis 27433,50 kHz
(insgesamt 137 Frequenzen, ohne Anlage)

(2) Für ein gemeinsames digitales Funknetz der BOS vorgesehene Frequenzen:

380 MHz bis 385 MHz und
390 MHz bis 395 MHz

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzuteilung sowie die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordination werden in einer gesonderten BOS-Funkrichtlinie Digitalfunk, die zu einem späteren Zeitpunkt mit der vorliegenden BOS-Funkrichtlinie zu einer gemeinsamen BOS-Funkrichtlinie Analog-/Digitalfunk zusammengefasst wird, geregelt.

§ 9**Zulassung von Funkanlagen**

- (1) Die Funkanlagen müssen die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten erfüllen.
- (2) Regelungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die für ihren Bereich weitergehende besondere Merkmale der Funkanlagen vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 10**Antennen**

- (1) Im BOS-Funk sind für ortsfeste Landfunkstellen Antennen mit Rundstrahl- oder Richtcharakteristik, mit oder ohne Gewinn, zulässig.
- (2) Die Antennendaten für ortsfeste Landfunkstellen (z. B. Höhe der Antenne über Grund, Antennengewinn, Antennenart, Standorte ...) sind bei Anträgen anzugeben und werden mit der Frequenzzuteilung festgelegt.
- (3) Beim Einsatz von Antennen mit Richtcharakteristik ist ein (sind) Antennendiagramm(e) vorzulegen.
- (4) Antennen ohne Richtcharakteristik sollen aus Gründen der Frequenzökonomie für Festfunkverbindungen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

§ 11**Strahlungsleistungen**

Für die maximal wirksame Strahlungsleistung von Funkanlagen im BOS-Funk gelten folgende Grenzwerte:

1. Funkanlagen des nömL
 - a) Relaisfunkstellen max. 25 dBW ERP
 - b) ortsfeste Sedefunkanlagen max. 25 dBW ERP
 - c) Fahrzeugfunkanlagen max. 15 dBW ERP
 - d) Handsprechfunkanlagen max. 8 dBW ERP
 - e) Digitale Alarmumsetzer (DAU) max. 25 dBW ERP
 - f) Funkanlagen in Luftfahrzeugen max. 15 dBW ERP
2. Funkanlagen des nöF (für Festfunkverbindungen) max. 25 dBW ERP

§ 12**Planungsgrundsätze**

- (1) Ortsfeste Land- und Relaisfunkstellen sind so zu planen, dass das zu versorgende Gebiet ausreichend versorgt wird. Die Strahlungsleistung und die Antennenhöhe sind so zu bemessen, dass am Rande des Funkversorgungsgebiets im Regelfall eine Nutzfeldstärke gemäß der folgenden Tabelle nicht überschritten wird.

Für die Grenzkordinierung sind bestimmte Werte für die maximal zulässige Störfeldstärke festgelegt, die in der nachstehenden Tabelle berücksichtigt sind.

Zur Ermittlung der Feldstärken werden in der Regel folgende Ausbreitungskurven der ITU-Empfehlung 1546 angewendet:

- für die Störfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 10 % Zeitwahrscheinlichkeit,
- für die Nutzfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 50 % Zeitwahrscheinlichkeit.
- Bei Dauerträger oder zyklischer Tastung sind zur Ermittlung der Störfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 1 % Zeitwahrscheinlichkeit zu verwenden.

BOS-Frequenzen aus dem Bereich	zulässige Störfeldstärke in dB rel 1 μ V/m	systembedingter Schutzabstand bei 20 kHz Kanalabstand in dB	systembedingter Schutzabstand bei 12,5 kHz Kanalabstand in dB	resultierende Mindestnutzfeldstärke in dB rel 1 μ V/m *)
30 – 40 MHz	0	8		+8
68 – 87,5 MHz	+6	8		+14
146 – 174 MHz	+12	8		+20
440 – 450 MHz	+20		12	+32

*) Bei besonders hohen Anforderungen, z. B. wenn bei der Übertragung von Daten eine besonders niedrige Bitfehler-rate gewünscht wird oder für Alarmierungszwecke, können die Planungswerte im besonderen Einzelfalle auch höher angesetzt werden. In Grenzgebieten werden bei der Koordinierung erhöhte Schutzforderungen von den Nachbarverwaltungen im Allgemeinen nicht anerkannt.

- (2) Funkanlagen sind mit der geringsten erforderlichen Strahlungsleistung und Antennenhöhe zu betreiben, damit die Störreichweite genügend klein gehalten wird. Wird trotzdem ein benachbartes Funknetz beeinflusst, so ist durch geeignete Maßnahmen die abgestrahlte Leistung in dieser Richtung entsprechend zu verringern; ggf. sind Richtantennen einzusetzen.

Ein angemessener Antennenaufwand ist zumutbar.

§ 13

Rufnamen/Kennungen

Jeder Funkanlage zur Übertragung von Sprache wird nach der von den obersten Bundes- und Landesbehörden vereinbarten Systematik ein(e) Rufname/Kennung zugeteilt. Der Rufname/die Kennung kennzeichnet die Organisationseinheit und ggf. die Art der jeweils wahrzunehmenden Aufgabe.

§ 14

zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und die Zuteilung von Frequenzen ist die Dienststelle der Bundesnetzagentur zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich ein Funknetz betrieben werden soll. Bei Funknetzen, die sich über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Dienststellen ausdehnen, ist der Standort des technischen Netzmittelpunktes maßgebend. Bei wechselnden Einsatzgebieten ist die Dienststelle der Bundesnetzagentur zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

Die Bundesnetzagentur kann Abweichungen von diesen Grundsätzen anordnen und z. B. eine Dienststelle mit der Bearbeitung aller Anträge eines bestimmten Berechtigten innerhalb eines festzulegenden Gebietes beauftragen.

§ 15**Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks**

- (1) Für jede Frequenznutzung bedarf es einer vorherigen Zuteilung der Frequenz(en) durch die Bundesnetzagentur. Für die Beantragung sind grundsätzlich die zwischen der obersten Bundes-/Landesbehörden einerseits und der Bundesnetzagentur andererseits abgestimmten Formblätter zu verwenden (s. Anlagen 6 – 8).
 - 1.1 Zum Betreiben von nömL-Netzen ist ein „Antrag auf Frequenzzuteilung im nömL der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)“ (Anlage 6) und
 - 1.2 zum Betreiben von Festfunkverbindungen ein „Antrag auf Frequenzzuteilung für Festfunkverbindungen im Frequenzbereich 443,6 bis 444,9625/448,6 bis 449,9625 MHz (BOS-Funk)“ (Anlage 7) zu verwenden.

Dem Antrag ist eine Funknetz-Skizze gemäß der „Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung für Festfunkverbindungen im Frequenzbereich 443,6 bis 444,9625/448,6 bis 449,9625 MHz“ (Anlage 8) beizufügen. Für gerichtete Antennen sind entsprechende Antennendiagramme beizufügen.
- (2) Im Falle der Antragstellung durch einen Leistungserbringer der Notfallrettung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1.7, ist der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit dem Antrag auch die Beauftragung durch den Träger der Notfallrettung vorzulegen.
- (3) Bei Anerkennung als Berechtigter übersenden die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle und das BMF den mit ihrem Zustimmungsvermerk versehenen Antrag in folgenden Fällen an das BMI oder der von ihm bestimmten Stelle:
 1. bei der Neueinrichtung ortsfester Landfunkstellen,
 2. bei Änderungen an den für die Frequenzzuteilung relevanten Merkmalen bereits zugeteilter Frequenzen,
 3. bei nömL-Funknetzen für einen direkten Funkbetrieb mobiler Funkstellen untereinander (Direkt Modus), sofern Frequenzen für das vorgesehene Einsatzgebiet erstmals zugeteilt werden sollen,
 4. bei BOS-Funkanlagen, die ausnahmsweise an Bord von Luftfahrzeugen genutzt werden sollen,
 5. bei erstmaligen Anträgen einer Behörde oder Dienststelle als Berechtigter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.8.
- (4) Die Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ist für Leistungserbringer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.7 für die Dauer der Beauftragung zur Durchführung der Notfallrettung zu befristen und mit einer auflösenden Bedingung beim Fortfall der Beauftragung zu versehen.
- (5) Das BMI veranlasst erforderlichenfalls eine Frequenzkoordinierung mit den Nachbarstaaten durch die Bundesnetzagentur.
- (6) ¹Anträge der Bedarfsträger nach landesrechtlichen Bestimmungen leitet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zusammen mit ihrem Zustimmungsvermerk an das BMI weiter. ²Das BMI übersendet diesen Antrag – ggf. nach Frequenzkoordinierung – mit einem Vorschlag der Frequenzzuteilung an die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle der Bundesnetzagentur.
- (7) Anträge der Bedarfsträger nach bundesrechtlichen Bestimmungen sendet das BMI mit einem Zustimmungsvermerk und einem Vorschlag zur Frequenzzuteilung zurück an den Bedarfsträger zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur.

§ 16**Antragsbearbeitung**

- (1) Ein Antrag auf Frequenzzuteilung für ein Funknetz/eine ortsfeste Landfunkstelle des BOS-Funks wird von der nach § 14 zuständigen Dienststelle der Bundesnetzagentur bearbeitet.
- (2) Anträge auf Frequenzzuteilung ohne die vorgeschriebenen Zustimmungsvermerke der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle werden zurückgewiesen bzw. können erst bearbeitet werden, wenn die entsprechenden Zustimmungsvermerke durch den Antragsteller eingeholt wurden.
- (3) Wird Anträgen von Antragstellern nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1.5, 1.6 und 1.7 (soweit sie nicht Teil der gleichen juristischen Person wie die oberste Bundes- oder Landesbehörde sind) von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle nicht zugestimmt, z. B. weil sie nicht als Berechtigte des BOS-Funks anerkannt werden oder weil der beabsichtigte Verwendungszweck nicht von der BOS-Funkrichtlinie gedeckt ist, muss von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt und dem Antragsteller zugestellt werden.
- (4) Wird dem Antrag eines Bedarfsträgers von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugestimmt, nicht aber von der Bundesnetzagentur, muss von der Bundesnetzagentur ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt und dem Antragsteller zugestellt werden.

§ 17**Frequenzzuteilung**

- (1) Jede Frequenznutzung bedarf gem. § 55 TKG einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit im TKG nichts anderes geregelt ist. Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen.
- (2) ¹Der Verzicht auf die Nutzung einer zugeteilten Frequenz ist durch den Zuteilungsinhaber der Dienststelle der Bundesnetzagentur, von der die Frequenz zugeteilt wurde, sowie der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und dem BMI schriftlich mitzuteilen. ²Durch Verzicht wegfallende ortsfeste Landfunkstellen müssen jedoch eindeutig bezeichnet sein. Die entsprechende Zuteilungsurkunde ist zurückzugeben.
- (3) ¹Frequenzen dürfen von Zuteilungsinhabern nur dann an Dritte dauerhaft zur Nutzung überlassen werden, wenn diese zum Kreis der Berechtigten nach § 4 dieser Richtlinie gehören. ²Der Zuteilungsinhaber ist gegenüber der Bundesnetzagentur für die Einhaltung der Frequenznutzungsbedingungen verantwortlich, auch wenn er die Ausübung der Rechte aus seiner Frequenzzuteilung einem anderen überlässt. ³Im Falle der Überlassung ist von dem Zuteilungsinhaber und dem tatsächlichen Nutzer eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, mit der sichergestellt wird, dass Anordnungen der Bundesnetzagentur gegenüber dem Zuteilungsinhaber auch gegenüber dem tatsächlichen Nutzer durchgesetzt werden können (rechtliches Durchgriffsrecht). ⁴§ 18 Abs. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 18**Antragsverfahren in besonderen Fällen**

- (1) Aus besonderem Anlass (z. B. zu Erprobungsmessungen) und/oder aufgrund eines besonderen Auftrags eines anerkannten Berechtigten des BOS-Funks kann anderen die anlassbezogene und zeitlich befristete Mitnutzung einer Frequenz/von Frequenzen gestattet werden, wenn die Frequenz(en) dem anerkannten Berechtigten bereits zugeteilt ist/sind.

Voraussetzung ist jedoch die vorherige, schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Dabei wird zur Bedingung gemacht, dass diese schriftliche Einverständniserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von dem Mitnutzer der Frequenz(en) mitgeführt wird und Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Sollen von solchen Mitnutzern BOS-Frequenzen genutzt werden, die einem anerkannten Berechtigten des BOS-Funks noch nicht oder an dem vorgesehenen Standort der Funkanlage(n) nicht zugeteilt wurden und demzufolge eine weitere Frequenzzuteilung erforderlich wird, so ist entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 1 zu verfahren. Es ist dann der Bundesnetzagentur zusätzlich zum Antrag die Einverständniserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde mit zu übermitteln.

- (2) Kann wegen besonderer zeitlicher Dringlichkeit das Verfahren nach § 15 nicht abgewickelt werden, so ist der Bundesnetzagentur die Frequenznutzung unverzüglich nachträglich mit allen hierfür erforderlichen Daten anzuzeigen.
- (3) Die in den Grenzgebieten geltenden Regelungen der „HCM-Vereinbarung“ für internationale Frequenzkoordinierungen bleiben hiervon unberührt.

§18a

Widerruf der Zustimmungserklärung

Wird die im Antragsverfahren erteilte Zustimmung für die Anerkennung als Berechtigter vom BMI oder von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Frequenzzuteilung widerrufen, entfällt die Voraussetzung zur Teilnahme am BOS-Funk. In diesem Fall teilt das BMI oder die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Zuteilungsinhaber ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen mit und übersendet der Bundesnetzagentur eine Abschrift der Entscheidung. Die Bundesnetzagentur widerruft die entsprechende Frequenzzuteilung.

§ 19

Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern

Wird die Frequenzzuteilung für das Betreiben einer ortsfesten Funkanlage beantragt, die mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr betrieben werden soll, so ist neben der Frequenzzuteilung für den Betrieb eine ebenfalls von der Bundesnetzagentur erteilte „Standortbescheinigung zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern“ erforderlich.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) i. V. m. § 4 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

§ 20

Verbindung von BOS-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationseinrichtungen

- (1) Eine durch die Verbindung mit anderen Telekommunikationseinrichtungen entstehende Erhöhung der Verkehrsmenge in einem BOS-Netz kann nicht als Begründung für einen Frequenzmehrbedarf akzeptiert werden.
- (2) Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines BOS-Netzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes muss der Teilnehmer des Telefondienstes darüber informiert werden, dass er über ein Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.

§ 21**Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen**

Eine Übersicht über den Bestand der mobilen Funkanlagen ist durch die Länder 1x jährlich zu erheben und an die Bundesnetzagentur bis zum 30. April des Jahres zu melden.

Für die Bundesbehörden wird dies durch die Frequenzverwaltung des BMI durchgeführt.

§ 22**Übergangsbestimmungen**

- (1) Bestehende Genehmigungen nach den Regelungen des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) behalten ihre Gültigkeit hinsichtlich der darin enthaltenen Frequenzzuteilungen und Bestimmungen zur Frequenznutzung. Die bisherigen Genehmigungsurkunden werden erst durch neue Frequenzzuteilungsurkunden ersetzt, wenn Änderungen innerhalb der Funknetze beantragt werden.
- (2) Festfunkverbindungen, für die in der Vergangenheit nömL-Frequenzen nach § 8 Nr. 1 (Anlagen 1 bis 3) zugeteilt worden waren, waren gemäß Vfg BMPT 181/1990 Amtsblatt Nr. 88 vom 29.11.1990 und Vfg BMPT 205/1990 Amtsblatt Nr. 96 vom 20.12.1990 spätestens bis zum 31.12.2001 auf die für Festfunkverbindungen zugewiesenen Frequenzen nach § 8 Nr. 3 (Anlage 4) umzustellen.

Diese Umstellungsfrist wird bis zum Abschluss der Migration in das digitale Funknetz der BOS verlängert.

§ 23**Gebühren und Beiträge**

Es sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Rechtsverordnungen anzuwenden.

**Übersicht der BOS-Frequenzen im Bereich
165,210 MHz bis 173,980 MHz**

Kanal	Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenzpaar MHz
101	165,210/169,810	15	167,840/172,440	55	168,640/173,240*
102	165,230/169,830	16	167,860/172,460	56	168,660/173,260*
103	165,250/169,850	17	167,880/172,480	57	168,680/173,280
104	165,270/169,870	18	167,900/172,500	58	168,700/173,300
105	165,290/169,890	19	167,920/172,520	59	168,720/173,320
106	165,310/169,910	20	167,940/172,540	60	168,740/173,340
107	165,330/169,930	21	167,960/172,560	61	168,760/173,360
108	165,350/169,950	22	167,980/172,580	62	168,780/173,380
109	165,370/169,970	23	168,000/172,600	63	168,800/173,400
110	165,390/169,990	24	168,020/172,620	64	168,820/173,420
111	165,410/170,010	25	168,040/172,640	65	168,840/173,440
112	165,430/170,030	26	168,060/172,660	66	168,860/173,460
113	165,450/170,050	27	168,080/172,680	67	168,880/173,480
114	165,470/170,070	28	168,100/172,700	68	168,900/173,500
115	165,490/170,090	29	168,120/172,720	69	168,920/173,520
116	165,510/170,110	30	168,140/172,740	70	168,940/173,540
117	165,530/170,130	31	168,160/172,760	71	168,960/173,560
118	165,550/170,150	32	168,180/172,780	72	168,980/173,580
119	165,570/170,170	33	168,200/172,800	73	169,000/173,600
120	165,590/170,190	34	168,220/172,820	74	169,020/173,620
121	165,610/170,210	35	168,240/172,840	75	169,040/173,640
122	165,630/170,230	36	168,260/172,860	76	169,060/173,660
123	165,650/170,250	37	168,280/172,880	77	169,080/173,680
124	165,670/170,270	38	168,300/172,900	78	169,100/173,700
125	165,690/170,290	39	168,320/172,920	79	169,120/173,720
		40	168,340/172,940	80	169,140/173,740
01	167,560/172,160	41	168,360/172,960	81	169,160/173,760
02	167,580/172,180	42	168,380/172,980	82	169,180/173,780
03	167,600/172,200	43	168,400/173,000	83	169,200/173,800
04	167,620/172,220	44	168,420/173,020	84	169,220/173,820
05	167,640/172,240	45	168,440/173,040	85	169,240/173,840
06	167,660/172,260	46	168,460/173,060	86	169,260/173,860
07	167,680/172,280	47	168,480/173,080	87	169,280/173,880
08	167,700/172,300	48	168,500/173,100	88	169,300/173,900
09	167,720/172,320	49	168,520/173,120	89	169,320/173,920
10	167,740/172,340	50	168,540/173,140*	90	169,340/173,940
11	167,760/172,360	51	168,560/173,160	91	169,360/173,960
12	167,780/172,380	52	168,580/173,180	92	169,380/173,980
13	167,800/172,400	53	168,600/173,200*		
14	167,820/172,420	54	168,620/173,220		

Vorzugsweise werden die mit * gekennzeichneten Oberband-Frequenzen bundesweit für die Digitale Alarmierung eingesetzt.

Anlage 2

**Übersicht der BOS-Frequenzen im Bereich
74,215 MHz bis 87,255 MHz**

Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz
347 U/O	74,215/84,015	402 U/O	75,315/85,115	457 U/O	76,415/86,215
348 U/O	74,235/84,035	403 U/O	75,335/85,135	458 U/O	76,435/86,235
349 U/O	74,255/84,055	404 U/O	75,355/85,155	459 U/O	76,455/86,255
350 U/O	74,275/84,075	405 U/O	75,375/85,175	460 U/O	76,475/86,275
351 U/O	74,295/84,095	406 U/O	75,395/85,195	461 U/O	76,495/86,295
352 U/O	74,315/84,115	407 U/O	75,415/85,215	462 U/O	76,515/86,315
353 U/O	74,335/84,135	408 U/O	75,435/85,235	463 U/O	76,535/86,335
354 U/O	74,355/84,155	409 U/O	75,455/85,255	464 U/O	76,555/86,355
355 U/O	74,375/84,175	410 U/O	75,475/85,275	465 U/O	76,575/86,375
356 U/O	74,395/84,195	411 U/O	75,495/85,295	466 U/O	76,595/86,395
357 U/O	74,415/84,215	412 U/O	75,515/85,315	467 U/O	76,615/86,415
358 U/O	74,435/84,235	413 U/O	75,535/85,335	468 U/O	76,635/86,435
359 U/O	74,455/84,255	414 U/O	75,555/85,355	469 U/O	76,655/86,455
360 U/O	74,475/84,275	415 U/O	75,575/85,375	470 U/O	76,675/86,475
361 U/O	74,495/84,295	416 U/O	75,595/85,395	471 U/O	76,695/86,495
362 U/O	74,515/84,315	417 U/O	75,615/85,415	472 U/O	76,715/86,515
363 U/O	74,535/84,335	418 U/O	75,635/85,435	473 U/O	76,735/86,535
364 U/O	74,555/84,355	419 U/O	75,655/85,455	474 U/O	76,755/86,555
365 U/O	74,575/84,375	420 U/O	75,675/85,475	475 U/O	76,775/86,575
366 U/O	74,595/84,395	421 U/O	75,695/85,495	476 U/O	76,795/86,595
367 U/O	74,615/84,415	422 U/O	75,715/85,515	477 U/O	76,815/86,615
368 U/O	74,635/84,435	423 U/O	75,735/85,535	478 U/O	76,835/86,635
369 U/O	74,655/84,455	424 U/O	75,755/85,555	479 U/O	76,855/86,655
370 U/O	74,675/84,475	425 U/O	75,775/85,575	480 U/O	76,875/86,675
371 U/O	74,695/84,495	426 U/O	75,795/85,595	481 U/O	76,895/86,695
372 U/O	74,715/84,515	427 U/O	75,815/85,615	482 U/O	76,915/86,715
373 U/O	74,735/84,535	428 U/O	75,835/85,635	483 U/O	76,935/86,735
374 U/O	74,755/84,555	429 U/O	75,855/85,655	484 U/O	76,955/86,755
375 U/O	74,775/84,575	430 U/O	75,875/85,675	485 U/O	76,975/86,775
376 O	84,595	431 U/O	75,895/85,695	486 U/O	76,995/86,795
377 O	84,615	432 U/O	75,915/85,715	487 U/O	77,015/86,815
378 O	84,635	433 U/O	75,935/85,735	488 U/O	77,035/86,835
379 O	84,655	434 U/O	75,955/85,755	489 U/O	77,055/86,855
380 O	84,675	435 U/O	75,975/85,775	490 U/O	77,075/86,875
381 O	84,695	436 U/O	75,995/85,795	491 U/O	77,095/86,895
382 O	84,715	437 U/O	76,015/85,815	492 U/O	77,115/86,915
383 O	84,735	438 U/O	76,035/85,835	493 U/O	77,135/86,935
384 O	84,755	439 U/O	76,055/85,855	494 U/O	77,155/86,955
385 O	84,775	440 U/O	76,075/85,875	495 U/O	77,175/86,975
386 O	84,795	441 U/O	76,095/85,895	496 U/O	77,195/86,995
387 O	84,815	442 U/O	76,115/85,915	497 U/O	77,215/87,015
388 O	84,835	443 U/O	76,135/85,935	498 U/O	77,235/87,035
389 O	84,855	444 U/O	76,155/85,955	499 U/O	77,255/87,055
390 O	84,875	445 U/O	76,175/85,975	500 U/O	77,275/87,075
391 O	84,895	446 U/O	76,195/85,995	501 U/O	77,295/87,095
392 O	84,915	447 U/O	76,215/86,015	502 U/O	77,315/87,115
393 O	84,935	448 U/O	76,235/86,035	503 U/O	77,335/87,135
394 O	84,955	449 U/O	76,255/86,055	504 U/O	77,355/87,155
395 O	84,975	450 U/O	76,275/86,075	505 U/O	77,375/87,175
396 O	84,995	451 U/O	76,295/86,095	506 U/O	77,395/87,195
397 U/O	75,215/85,015	452 U/O	76,315/86,115	507 U/O	77,415/87,215
398 U/O	75,235/85,035	453 U/O	76,335/86,135	508 U/O	77,435/87,235
399 U/O	75,255/85,055	454 U/O	76,355/86,155	509 U/O	77,455/87,255
400 U/O	75,275/85,075	455 U/O	76,375/86,175	510 U	77,475
401 U/O	75,295/85,095	456 U/O	76,395/86,195		

Übersicht der BOS-Frequenzen in den Bereichen
443,6000 MHz – 444,9625 und
448,6000 MHz – 449,9625 MHz

Nichtöffentlicher Festfunk der BOS

Kanal	Frequenz MHz	Frequenz MHz	Kanal	Frequenz MHz	Frequenz MHz
690	443,6000	448,6000	745	444,2875	449,2875
691	443,6125	448,6125	746	444,3000	449,3000
692	443,6250	448,6250	747	444,3125	449,3125
693	443,6375	448,6375	748	444,3250	449,3250
694	443,6500	448,6500	749	444,3375	449,3375
695	443,6625	448,6625	750	444,3500	449,3500
696	443,6750	448,6750	751	444,3625	449,3625
697	443,6875	448,6875	752	444,3750	449,3750
698	443,7000	448,7000	753	444,3875	449,3875
699	443,7125	448,7125	754	444,4000	449,4000
700	443,7250	448,7250	755	444,4125	449,4125
701	443,7375	448,7375	756	444,4250	449,4250
702	443,7500	448,7500	757	444,4375	449,4375
703	443,7625	448,7625	758	444,4500	449,4500
704	443,7750	448,7750	759	444,4625	449,4625
705	443,7875	448,7875	760	444,4750	449,4750
706	443,8000	448,8000	761	444,4875	449,4875
707	443,8125	448,8125	762	444,5000	449,5000
708	443,8250	448,8250	763	444,5125	449,5125
709	443,8375	448,8375	764	444,5250	449,5250
710	443,8500	448,8500	765	444,5375	449,5375
711	443,8625	448,8625	766	444,5500	449,5500
712	443,8750	448,8750	767	444,5625	449,5625
713	443,8875	448,8875	768	444,5750	449,5750
714	443,9000	448,9000	769	444,5875	449,5875
715	443,9125	448,9125	770	444,6000	449,6000
716	443,9250	448,9250	771	444,6125	449,6125
717	443,9375	448,9375	772	444,6250	449,6250
718	443,9500	448,9500	773	444,6375	449,6375
719	443,9625	448,9625	774	444,6500	449,6500
720	443,9750	448,9750	775	444,6625	449,6625
721	443,9875	448,9875	776	444,6750	449,6750
722	444,0000	449,0000	777	444,6875	449,6875
723	444,0125	449,0125	778	444,7000	449,7000
724	444,0250	449,0250	779	444,7125	449,7125
725	444,0375	449,0375	780	444,7250	449,7250
726	444,0500	449,0500	781	444,7375	449,7375
727	444,0625	449,0625	782	444,7500	449,7500
728	444,0750	449,0750	783	444,7625	449,7625
729	444,0875	449,0875	784	444,7750	449,7750
730	444,1000	449,1000	785	444,7875	449,7875
731	444,1125	449,1125	786	444,8000	449,8000
732	444,1250	449,1250	787	444,8125	449,8125
733	444,1375	449,1375	788	444,8250	449,8250
734	444,1500	449,1500	789	444,8375	449,8375
735	444,1625	449,1625	790	444,8500	449,8500
736	444,1750	449,1750	791	444,8625	449,8625
737	444,1875	449,1875	792	444,8750	449,8750
738	444,2000	449,2000	793	444,8875	449,8875
739	444,2125	449,2125	794	444,9000	449,9000
740	444,2250	449,2250	795	444,9125	449,9125
741	444,2375	449,2375	796	444,9250	449,9250
742	444,2500	449,2500	797	444,9375	449,9375
743	444,2625	449,2625	798	444,9500	449,9500
744	444,2750	449,2750	799	444,9625	449,9625

BOS-Frequenzen im Bereich 2347 MHz bis 2385 MHz:

Mittenfrequenz (MHz)	Kanalbandbreite
2347,5 MHz	2,5 MHz
2350 MHz	2,5 MHz
2352,5 MHz	2,5 MHz
2355 MHz	2,5 MHz
2357,5 MHz	2,5 MHz
2360 MHz	2,5 MHz
2362,5 MHz	2,5 MHz
2365 MHz	2,5 MHz
2367,5 MHz	2,5 MHz
2370 MHz	2,5 MHz
2372,5 MHz	2,5 MHz
2375 MHz	2,5 MHz
2377,5 MHz	2,5 MHz
2380 MHz	2,5 MHz
2382,5 MHz	2,5 MHz
2385 MHz	2,5 MHz
2349 MHz	6 MHz
2353 MHz	6 MHz
2357 MHz	6 MHz
2361 MHz	6 MHz
2365 MHz	6 MHz
2369 MHz	6 MHz
2373 MHz	6 MHz
2377 MHz	6 MHz
2381 MHz	6 MHz
2385 MHz	6 MHz

Anlage 5a**BOS-Frequenzen für Verkehrsradar:**

9410 MHz	9350 MHz	9470 MHz
----------	----------	----------

Anlage 5b**BOS-Frequenzen für Verkehrsradar:**

13450 MHz	13550 MHz	13650 MHz
13750 MHz	13850 MHz	13950 MHz

Anlage 5c**BOS-Frequenzen im Bereich 14250 MHz bis 14500 MHz:**

Kanal	im Raster 1	im Raster 2
1	14 263 MHz	14 270 MHz
2	14 277 MHz	14 284 MHz
3	14 291 MHz	14 298 MHz
4	14 305 MHz	14 312 MHz
5	14 319 MHz	14 326 MHz
6	14 333 MHz	14 340 MHz
7	14 347 MHz	14 354 MHz
8	14 361 MHz	14 368 MHz
9	14 375 MHz	14 382 MHz
10	14 389 MHz	14 396 MHz
11	14 403 MHz	14 410 MHz
12	14 417 MHz	14 424 MHz
13	14 431 MHz	14 438 MHz
14	14 445 MHz	14 452 MHz
15	14 459 MHz	14 466 MHz
16	14 473 MHz	14 480 MHz
17	14 487 MHz	14 494 MHz
18	14 501 MHz	

Anträge auf Frequenzuteilungen für Festfunkanwendungen im Frequenzbereich von 14 GHz sind beim Referat 226 – Richtfunk zu stellen.

Anmerkung:

Die Bundesnetzagentur hat der Polizei vorrangig die Kanäle 1 – 8 des Rasters 1 und des Rasters 2 zur Verfügung gestellt. Wegen eventuell notwendigen Ausweichens im Störfall müssen jedoch alle Kanäle der beiden Raster geschaltet werden können. Raster 2 befindet sich zu Raster 1 im 7-MHz-Versatz und eignet sich in der Regel nicht für einen gleichzeitigen Einsatz am gleichen Ort.

Anlage 6

BUNDESNETZAGENTUR

**Antrag auf Frequenzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen
des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Eingang Bundesnetzagentur

☐ **Neueinrichtung:**

Datum der Inbetriebnahme

☐ **Änderung:**

Datum der Änderung	
Zuteilungsnummer	BMI-Nummer

1. Antragsteller

Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift	Ansprechpartner (Name, Telefon)	
	Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1.	der BOS-Funkrichtlinie

2. Frequenznutzung mit

☐ Mobilten Landfunkstellen :	☐ tragbare	☐ in Kraftfahrzeugen	☐ an Bord von Luftfahrzeugen
☐ Repeater	☐ Digitalem Alarmumsetzer	☐ Sonstigem :	
☐ Ortsfester Landfunkstelle		Relaisfunkstelle	
☐ Verkehr über Relais	Relais-Standort:	☐ als Einzelrelais	☐ im Gleichwellenfunknetz

3. Frequenzen

Sendefrequenz	MHz
Empfangsfrequenz	MHz
Kanal	

4. Weitere Betriebsparameter

Bandbreite und Sendart	☐	☐	☐
Betriebsart	☐ Simplex	☐ Duplex	☐ Semiduplex
Rufname des Funknetzes			

5. Zusätzliche Angaben zur ortsfesten Landfunkstelle

Hersteller und Gerätetyp	BOS-Prüfnummer
--------------------------	----------------

5.1 Leistung

Senderausgangsleistung	Watt
Äquivalente Strahlungsleistung	dBW (ERP)

5.2 Standort

Geografische Bezeichnung					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort					
Geografische Koordinaten nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)	°E	'	"		
	°N	'	"		
Höhe über MSL	m				

5.3 Antennendaten

☐ Richtantenne (bitte Strahlungsdiagramm beifügen)	
☐ Rundstrahler ☐ strahlendes HF-Kabel	
☐	
Polarisation	
Höhe über Grund	m
Typ (Herstellerbezeichnung)	
Antennengewinn	dB
Horizontale Halbwertsbreite	Grad
Azimet der Hauptstrahlrichtung	Grad
Zuleitungs- und Weichendämpfung	dB

**Zustimmungsvermerke zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	

☐ **1. Antragsteller nach
bundesrechtlichen Bestimmungen**

1.1

Der Antrag wird befürwortet.	☐ ja ☐ nein
Weiterleitung an die Oberste Bundesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.	
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten	

1.2

☒ Antrag an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Zustimmung.	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde	

1.3

Zustimmung für die Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks.	☐ ja ☐ nein
Dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung wird zugestimmt.	☐ ja ☐ nein
BMI-Nummer	
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern	

1.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde	

☐ **2. Antragsteller nach
landesrechtlichen Bestimmungen**

2.1

Der Antrag wird befürwortet.	☐ ja ☐ nein
Weiterleitung an die Oberste Landesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.	
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten	

2.2

☐ Der Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks wird	
☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt.	
☐ befristet zugestimmt bis zum	
☐ Der Antragsteller ist BOS-Berechtigter.	
☐ Zustimmung des Antrages auf Frequenzzuteilung und Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern.	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde	

2.3

Hinsichtlich der Frequenzplanung und -koordinierung wird dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung zugestimmt.	☐ ja ☐ nein
BMI-Nummer	
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern	

2.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde	

Anlage 7

BUNDESNETZAGENTUR

**Antrag auf Frequenzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen
des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Eingang Bundesnetzagentur

☐ **Neueinrichtung:**

Datum der Inbetriebnahme

☐ **Änderung:**

Datum der Änderung	
Zuteilungsnummer	BMI-Nummer

1. Antragsteller

Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift	Ansprechpartner (Name, Telefon)
Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1.	der BOS-Funkrichtlinie

2. Angaben zu dem Festfunkzubringer
☐ Punkt-zu-Punkt-Verbindung
 ☐ Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung

 Betriebsart ☐ Simplex ☐ Duplex

Nummer der Funkstellen des Zubringers gemäß beigefügter Funknetzskizze	1. Funkstelle, Nr.	2. Funkstelle, Nr.												
2.1 Standort														
ggf. geografische Bezeichnung														
Straße, Hausnummer														
PLZ, Ort														
Geografische Koordinaten nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)	<table border="1"> <tr> <td>° E</td> <td>'</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>° N</td> <td>'</td> <td>"</td> </tr> </table>	° E	'	"	° N	'	"	<table border="1"> <tr> <td>° E</td> <td>'</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>° N</td> <td>'</td> <td>"</td> </tr> </table>	° E	'	"	° N	'	"
° E	'	"												
° N	'	"												
° E	'	"												
° N	'	"												
Höhe über MSL	m	m												
2.2 Antennendaten Bei Richtantennen bitte Strahlungsdiagramme beifügen	☐ Rundstrahler ☐ Richtantenne	☐ Rundstrahler ☐ Richtantenne												
Typ (Herstellerbezeichnung)														
Höhe über Grund	m	m												
Antennengewinn	dB	dB												
Halbwertsbreite (horizontal)	Grad	Grad												
Azimut der Hauptstrahlrichtung	Grad	Grad												
Zuleitungs- und Weichendämpfung	dB	dB												
2.3 Aussendungen														
Kanal, Sendefrequenz	K : MHz	K : MHz												
Empfangsfrequenz	MHz	MHz												
Senderausgangsleistung	Watt	Watt												
Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	dBW	dBW												
Bandbreite und Sendearart														
Polarisation														
2.4 Weitere Angaben zu den Funkstellen														
Hersteller und Gerätetyp														
BOS-Prüfnummer														

Anlage:
Funknetzskizze

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (rechtsgültige Zeichnung der Behörde/Organisation)

**Zustimmungsvermerke zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	

☐ **1. Antragsteller nach
bundesrechtlichen Bestimmungen**

1.1

Der Antrag wird befürwortet.	☐ ja ☐ nein
Weiterleitung an die Oberste Bundesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.	
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten	

1.2

☐ Antrag an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Zustimmung.
Aktenzeichen
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde

1.3

Zustimmung für die Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks.	☐ ja ☐ nein
Dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung wird zugestimmt.	☐ ja ☐ nein
BMI-Nummer	
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern	

1.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde	

☐ **2. Antragsteller nach
landesrechtlichen Bestimmungen**

2.1

Der Antrag wird befürwortet.	☐ ja ☐ nein
Weiterleitung an die Oberste Landesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.	
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten	

2.2

☐ Der Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks wird ☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt. ☐ befristet zugestimmt bis zum
☐ Der Antragsteller ist BOS-Berechtigter.
☐ Zustimmung des Antrages auf Frequenzzuteilung und Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern.
Aktenzeichen
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde

2.3

Hinsichtlich der Frequenzplanung und -koordinierung wird dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung zugestimmt.	☐ ja ☐ nein
BMI-Nummer	
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern	

2.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde	

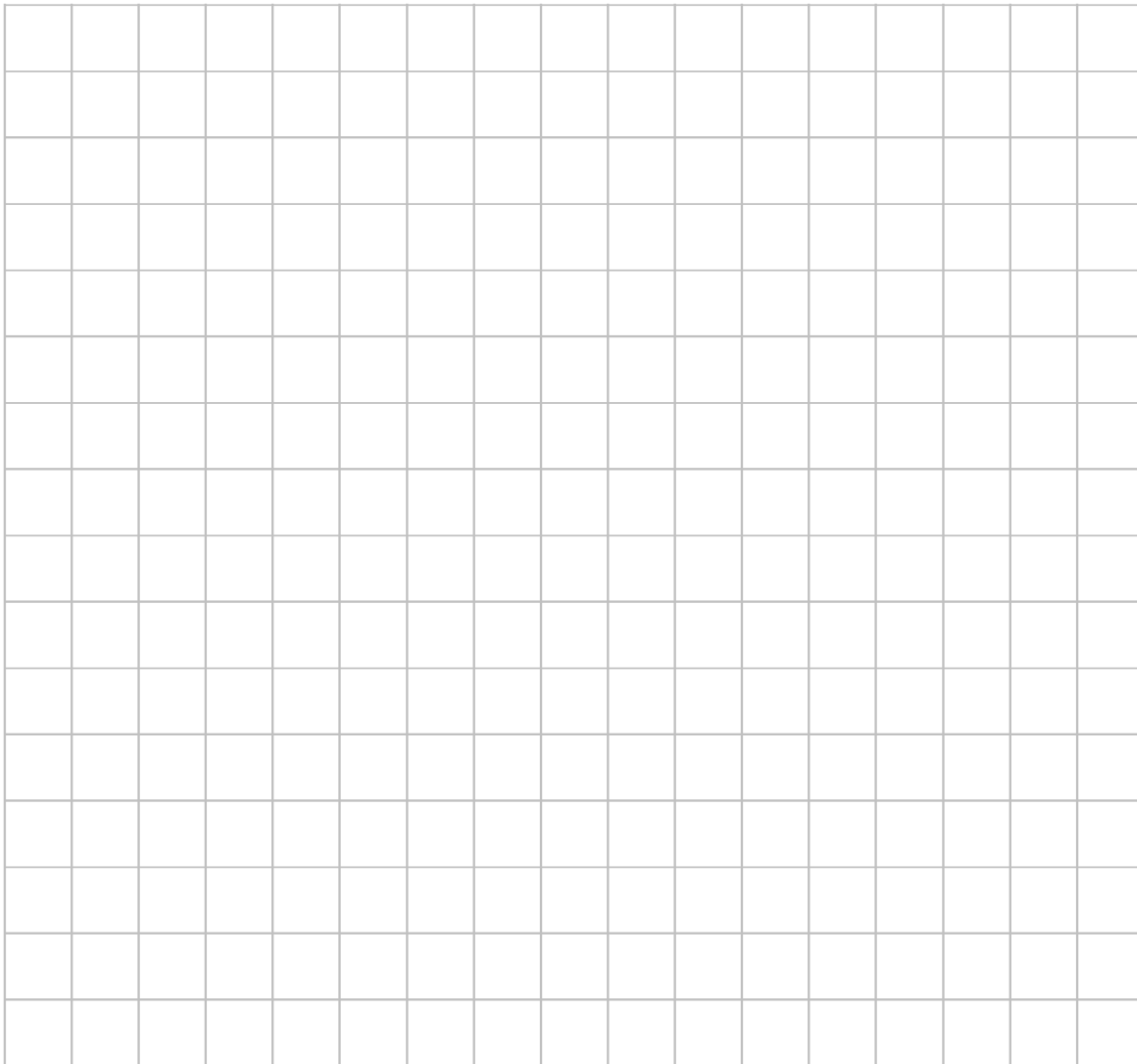
Anlage 8

**Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Antragsdatum	Antragsteller	
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)		

Funknetzskizze

Schematische Darstellung der Festfunkzubringer mit Antennen, Funkstellen, Kanälen und Entfernungen ¹⁾



1) Die Entfernungen sind freiwillig anzugeben.

Legende (Zeichen nach DIN 40700)

Antenne allgemein



Sendeantenne



Empfangsantenne



Drahtanbindung



Funksende- und Empfangsstelle
für abwechselndes Senden und
Empfangen (Simplex)
Digitaler Alarmumsetzer



Funksende- und Empfangsstelle
für gleichzeitiges Senden und
Empfangen (Duplex)



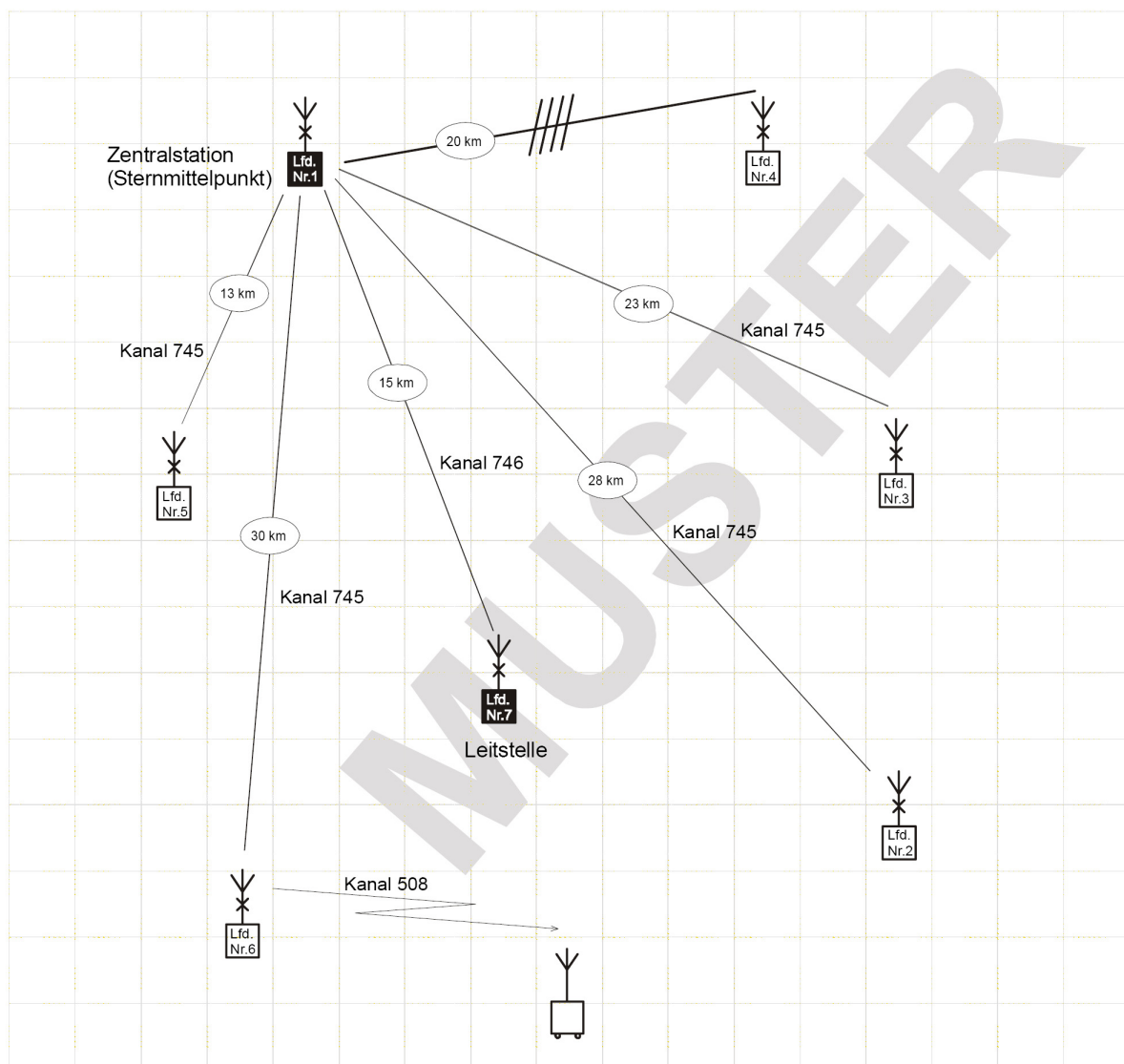
Mehrspuriges
Kfz

**Musteranlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

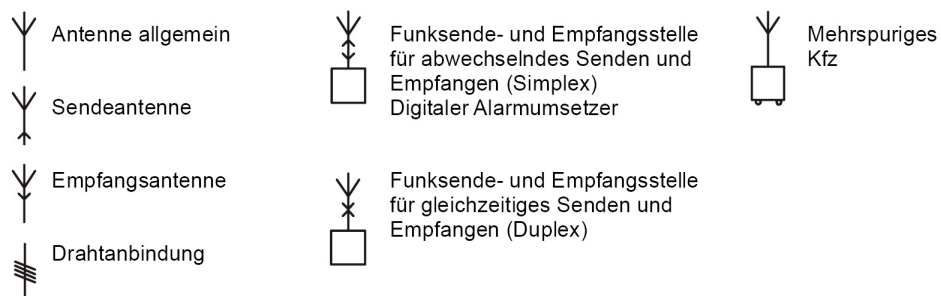
Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	

Funknetzskizze

Schematische Darstellung der Festfunkzubringer mit Antennen, Funkstellen, Kanälen und Entfernungen



Legende (Zeichen nach DIN 40700)



Anlage 9**Begriffsbestimmungen:****Antennengewinn**

Wert, der ausdrückt, um wie viel stärker eine Antenne gegenüber einer rundstrahlenden Bezugsantenne in der Hauptstrahlung wirkt.

Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)

Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn, bezogen auf einen Halbwellendipol, in einer gegebenen Richtung.

Äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)

Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer gegebenen Richtung, bezogen auf eine isotrope Antenne (isotroper oder absoluter Gewinn).

Azimut

Der Winkel der Antenne zwischen rechtweisend Nord und der betrachteten Richtung zum Zielobjekt in der Horizontalebene.

Digitale Funkalarmierung

Alarmierung innerhalb eines bestimmten Gebietes mit einem oder mehreren Digitalen Alarmumsetzern zur Übertragung von Fernwirksignalen und Daten. Sie dient der Alarmierung von Einsatzkräften.

Digitale Alarmumsetzer (DAU)

Ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen in Funknetzen zur digitalen Alarmierung, die zugeführte Daten (Kurznachrichten, Fernwirksignale) oder von ihrem Empfangsteil aufgenommenen Funkaussendungen eines anderen DAU aufbereiten, Zusatzinformationen einfügen und zum Empfang durch weitere DAU, Digitale Meldeempfänger (DME) und Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE) aussenden, sowie eigene Fernwirkausgänge steuern.

Duplex-Betrieb (Gegenverkehr)

Betriebsart, bei der die Übertragung gleichzeitig in beiden Richtungen einer Telekommunikationsverbindung möglich ist; Duplex-Betrieb erfordert allgemein zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

Fester Funkdienst

Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten.

Feste Funkstelle

Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern und Empfängern, einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zur Wahrnehmung eines Funkdienstes an einem gegebenen Ort erforderlich sind.

Funkanlage

Sende- und Empfangsfunkanlage einschließlich Antenne, Bediengerät mit Hör- und Sprechmöglichkeit, Stromversorgung und erforderlichen Zusatzeinrichtungen.

Kanal

Bezeichnung für ein Frequenzpaar oder eine Einzelfrequenz.

Meldeempfänger

Ein tragbarer Empfänger einschließlich Antenne zur Alarmierung des Personals, der vorübergehend auch an einer ortsfesten Antenne betrieben werden kann.

Mobile Funkstelle

Funkstelle des mobilen Landfunkdienstes mit einer oder mehreren Sprechfunkanlagen, die dazu bestimmt sind, während der Bewegung oder des Haltens an beliebigen Orten betrieben zu werden, die innerhalb der geographischen Grenzen eines Landes oder eines Erdteils ihren Standort auf der Erdoberfläche verändern kann.

Mobiler Landfunkdienst

Mobiler Funkdienst zwischen ortsfesten und mobilen Landfunkstellen oder zwischen mobilen Landfunkstellen. Jede Funkstelle wird dem Funkdienst zugeordnet, an dem sie ständig oder zeitweise teilnimmt.

Ortsfeste Landfunkstelle

Funkstelle des mobilen Funkdienstes, die nicht dazu bestimmt ist, während der Bewegung betrieben zu werden.

Relaisfunkstelle

Funkstelle des mobilen Landfunkdienstes, welche im Unterband aufgenommene Signale im Senderbetrieb auf der Oberbandfrequenz des Funkkanals wieder abstrahlt, ist eine mit einer oder mehreren ohne Abfrageeinrichtung errichteten Sprechfunkanlagen, die der Verbindung zwischen ortsfesten Landfunkstellen einerseits und mobilen Funkstellen oder Meldeempfängern andererseits oder der Verbindung zwischen mobilen Funkstellen dient.

Relaisschaltung

Die durch unmodulierte oder modulierte Ausstrahlung bewirkte Durchschaltung vom Empfängeranfang zum Sendereingang derselben (RS 1), oder einer anderen (RS 2) Sprechfunkanlage. RS 3 gilt für den gestaffelten Eintonruf, RS 4 für das Mehrtonrufsystem.

Semi-Duplex-Betrieb (bedingter Gegenverkehr)

Betriebsart mit Simplex-Betrieb an einem Ende und Duplex-Betrieb am anderen Ende einer Telekommunikationsverbindung; Semi-Duplex-Betrieb erfordert allgemein zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

Simplex-Betrieb (Wechselverkehr)

Betriebsart, bei der die Übertragung abwechselnd in beide Richtungen einer Telekommunikationsverbindung ermöglicht wird; Simplex-Betrieb kann mit einer oder zwei Frequenzen durchgeführt werden.

Tonruf

Das Aussenden von Tonfrequenzen als Anrufsignal oder zur Steuerung von Funkanlagen.

Überleiteinrichtung

Eine Einrichtung, die die Überleitung von Funkgesprächen aus einem Funknetz in eine leitergebundene TK-Anlage oder umgekehrt ermöglicht.

Sendarten:**C 3 F**

Restseitenband; Einzelkanal, der analoge Informationen enthält; Fernsehen (Video).

F 1 D

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen, Fernsteuern.

F 2 D

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen; Fernsteuern.

F 3 E

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der analoge Information enthält, Fernsprechen (einschl. Tonrundfunk).

F 3 F

Frequenzmodulation; Einzelkanal, der analoge Informationen enthält; Fernsehen (Video).

G 1 D

Phasenmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen, Fernsteuern.

G 2 D

Phasenmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen; Fernsteuern.

G 3 E

Phasenmodulation, Einzelkanal, der analoge Information enthält, Fernsprechen (einschl. Tonrundfunk).

**Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von digitalen Funkanlagen
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
im Frequenzbereich 380 – 385 MHz sowie 390 – 395 MHz**

Funkrichtlinie Digitalfunk BOS

§ 1

Frequenzbereich

Im Frequenzbereich sind für ein gemeinsames digitales Funknetz der BOS folgende Frequenzen vorgesehen:
380 MHz bis 385 MHz und
390 MHz bis 395 MHz

Frequenzen aus diesem Frequenzbereich können ausschließlich der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zugeteilt werden.

§ 2

Zuständigkeiten des BMI

Das BMI vertritt die Belange der BOS gegenüber der Bundesnetzagentur in allen grundsätzlichen Fragen der Frequenznutzung im Digitalfunk BOS. Das BMI stellt dazu das Benehmen mit der BDBOS her.

§ 3

Verhältnis zur BOS-Funkrichtlinie

- (1) Die in § 8 der BOS-Funkrichtlinie vom 7. September 2009 (GMBI S. 803) festgelegten Frequenzbereiche bleiben unberührt.
- (2) Für die Teilnahme am Digitalfunk BOS gilt § 4 der BOS-Funkrichtlinie mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Anerkennung als Berechtigter auch das Benehmen mit der BDBOS herzustellen ist.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Vor Einrichtung der BDBOS kann der in § 1 genannte Frequenzbereich vom BMI beantragt und diesem zugeteilt werden. Nach Einrichtung der BDBOS sollen die Frequenznutzungsrechte auf die BDBOS übergehen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Erlass einer gemeinsamen Richtlinie zum Analog-/Digitalfunk der BOS tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Anlage C

**Zusatzbestimmungen und ergänzende Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
zur BOS-Funkrichtlinie
mit Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Funkanlagen der BOS
 - 2.1 Empfangsfunkanlagen
 - 2.2 Sende- und Empfangsfunkanlagen
 - 2.2.1 Ortsfeste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen
 - 2.2.2 Mobile Landfunkstellen
 - 2.2.2.1 Fahrzeugfunkanlagen
 - 2.2.2.2 Handfunkgeräte und tragbare Funkanlagen im 4-m-Wellenbereich
 - 2.2.2.3 Handfunkgeräte im 2-m-Wellenbereich
3. Funkbetrieb
 - 3.1 Funknetze, Funkverkehrskreise und Betreiber
 - 3.1.1 Funkverkehrskreise der Polizei
 - 3.1.2 Funkverkehrskreise der Feuerwehren
 - 3.1.3 Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes
 - 3.1.4 Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes
 - 3.2 Funküberwachung und Störungen
 - 3.2.1 Funküberwachung
 - 3.2.2 Störungen und Beeinträchtigungen
 - 3.3 Funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS
4. Antragsverfahren
 - 4.1 Bisherige Genehmigungen/Frequenzuteilungen
 - 4.2 Inbetriebnahme neuer mobiler Funkanlagen
 - 4.2.1 Funknetze mit ortsfesten Landfunkstellen
 - 4.2.2 Funknetze ohne ortsfeste Landfunkstellen
 - 4.3 Geräteänderungen
 - 4.4 Verzicht auf Frequenznutzung
 - 4.5 Überlassung von Frequenzen zur Nutzung
 - 4.6 Antragsverfahren in besonderen Fällen
 - 4.7 Widerruf der Zustimmungserklärung
5. Berechtigte des BOS-Funks
 - 5.1 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
 - 5.2 Feuerwehren
 - 5.3 Katastrophenschutz
 - 5.4 Rettungsdienst
6. Funkrufnamen
7. Jährliche Meldungen
8. Hinweise zum Ausfüllen der Formblattanträge auf Frequenzuteilung
 - 8.1 Zu Anlage 6 (nömL) der BOS-Funkrichtlinie
 - 8.2 Zu Anlage 7 (Festfunkverbindungen) der BOS-Funkrichtlinie

Anlage: Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“

1. Allgemeines

Für den Betrieb von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind nach § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) Frequenzzuteilungen erforderlich. Die Frequenzzuteilungen gestatten anerkannten Berechtigten des BOS-Funks (§ 4 BOS-Funkrichtlinie) die Frequenznutzung durch Funkanlagen der BOS für Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind. Eine Frequenznutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen (vgl. §§ 1 und 7 BOS-Funkrichtlinie).

Diese Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise zur BOS-Funkrichtlinie regeln Einzelheiten des Gebrauchs von BOS-Funkanlagen, des Fernmeldebetriebs der BOS, des Antragsverfahrens auf Frequenzzuteilungen, der Anerkennung als Berechtigte und des Widerrufs der Anerkennung der staatlichen und nichtstaatlichen BOS in Bayern.

2. Funkanlagen der BOS

vgl. § 9 BOS-Funkrichtlinie

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat beschlossen, dem Betrieb von Funkanlagen nur zuzustimmen, wenn sie einer gültigen Technischen Richtlinie (TR BOS) entsprechen. Dies gilt auch für reine Empfangsfunkanlagen (Nr. 2.1). In Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBI S. 803) hat das Bundesministerium des Innern nochmals darauf hingewiesen.

Das Staatsministerium des Innern informiert die Betreiber der Funkverkehrskreise (Nr. 3.1) über die geprüften und zugelassenen Funkanlagen der BOS in Bayern. Der Betrieb nicht für die BOS zugelassener Funkanlagen auf Frequenzen der BOS in Bayern bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

2.1 Empfangsfunkanlagen

Empfangsfunkanlagen der BOS sind:

- Anrufmeldeempfänger (ME 0),
- Taschenmeldeempfänger (ME I),
- tragbare Meldeempfänger (ME II),
- ortsfeste Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen (Sirenensteuerempfänger ME III und ME IV),
- digitale Meldeempfänger (DME I und DME II) und
- digitale Sirenensteuerempfänger (DSE).

Der Betrieb von Empfangsfunkanlagen ist keine Frequenznutzung im Sinn des TKG und bedarf deshalb auch keiner Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, BNetzA). Wesentliche Änderungen im Bestand der Empfangsfunkanlagen sind jedoch dem Betreiber des jeweiligen Funkverkehrskreises mitzuteilen, damit die Alarmierung bedarfsgerecht geplant werden kann.

Tonrufoptionen für die analoge und Adressen für die digitale Alarmierung werden den Betreibern der Funkverkehrskreise vom Staatsministerium des Innern – in der Regel blockweise – zugeteilt. Die Weitergabe an die berechtigten Nutzer und Betreiber erfolgt ohne Mitwirkung des Staatsministeriums des Innern.

Über die zugeteilten Tonrufrkombinationen/Adressen hinaus dürfen keine Tonrufrkombinationen/Adressen verwendet werden. Bei begründetem Bedarf können weitere Tonrufrkombinationen/Adressen formlos beim Staatsministerium des Innern angefordert werden.

Die Zuteilung der Tonrufrkombinationen für den Rettungsdienst und den Sanitätsdienst erfolgt durch die Betreiber der Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes.

Für Vorführzwecke sind ausschließlich die Tonrufrkombinationen

- 29 999 im Fünfftonfolgeverfahren und
 - 999 im Dreitonfolgeverfahren
- zu verwenden.

Es liegt in der besonderen Verantwortung der Betreiber der Funkverkehrskreise, dafür zu sorgen, dass die Alarmierung (Auslösung der „Schleifen“ bei den alarmanalösenden Stellen) **und** die Weitergabe der Tonrufrkombinationen/Adressen auf die Berechtigten des BOS-Funks (§ 4 BOS-Funkrichtlinie) beschränkt bleibt. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Staatsministerium des Innern zu nehmen.

2.2 Sende- und Empfangsfunkanlagen

Jede planmäßig genutzte Frequenz bedarf der vorherigen Frequenzzuteilung durch die BNetzA (§ 15 BOS-Funkrichtlinie) und ist rechtzeitig vorher zu beantragen, auch um Fehlbeschaffungen zu vermeiden. Dies gilt z. B. auch für den Sendebetrieb im Oberband einer ortsfesten Landfunkstelle des 4-m-Wellenbereichs beim beabsichtigten Betrieb eines Alarmumsetzers. Die funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS (Nr. 3.3) bleibt hiervon unberührt.

2.2.1 Ortsfeste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen

Durch die verhältnismäßig großen Reichweiten können ortsfeste Landfunkstellen schädliche Störungen in anderen Funkverkehrskreisen verursachen. Zustimmungen zu Anträgen auf Frequenzzuteilungen für ortsfeste Landfunkstellen insbesondere der nichtpolizeilichen BOS werden deshalb nur erteilt, wenn die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Funkstelle im Einzelfall ausreichend gegeben und begründet ist. Weitere Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Bereich der Polizei verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Ortsfeste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen sind nach den Bestimmungen des § 12 der BOS-Funkrichtlinie zu planen. Bei ortsfesten Landfunkstellen im 4-m-Wellenbereich mit Sendebetrieb im Unterband in Funkverkehrskreisen im Relaisbetrieb wird dem Betrieb von Rundstrahlantennen nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt (§ 10 BOS-Funkrichtlinie). Ortsfeste Landfunkstellen sind so einzustellen, dass die eigene Relaisfunkstelle oder nächstgelegene Gleichwellen-Relaisfunkstelle gerade noch (keinesfalls mit mehr als 20 dBµV Hochfrequenz-Eingangsklemmenspannung am Funkgerät der Relaisfunkstelle), andere auf dem gleichen Kanal eingerichtete Relaisfunkstellen aber nicht mehr erreicht werden können. Ein angemessener Antennenaufwand und der Einsatz von Dämpfungsgliedern sind zumutbar.

Im Zuge der Behebung von Beeinträchtigungen können vom Staatsministerium des Innern auch nachträglich Auflagen zu Antennen- und Sendeparametern gemacht oder die Zustimmung zum Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle oder Relaisfunkstelle zurückgezogen werden.

Die Aussendung von Tonrufen für die Steuerung von Relaisfunkstellen oder für andere Steuerzwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern.

Die Errichtung und Erweiterung von Gleichwellenfunknetzen ist bereits in der Planungsphase mit dem Staatsministerium des Innern abzusprechen. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

2.2.2 Mobile Landfunkstellen

2.2.2.1 Fahrzeugfunkanlagen

Fahrzeugfunkanlagen dürfen grundsätzlich nur in Dienstfahrzeugen/-booten betrieben werden. Der Einbau und das Mitführen von BOS-Funkanlagen in Privatfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. wenn das Fahrzeug überwiegend dienstlich verwendet wird oder als Dienstfahrzeug anerkannt ist. Soweit hierfür keine grundsätzlichen Regelungen getroffen sind, ist vor der Gerätebeschaffung und Inbetriebnahme die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen und im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen (vgl. § 7 BOS-Funkrichtlinie).

Frequenzzuteilungen für Fahrzeugfunkanlagen in Luftfahrzeugen sind wie für ortsfeste Landfunkstellen zu beantragen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 4 BOS-Funkrichtlinie). Wegen der hohen Reichweite von Funkanlagen in Luftfahrzeugen soll die Senderausgangsleistung auf maximal 2,5 Watt begrenzt sein. Weitere landesspezifische Regelungen für den Bereich der Polizei bleiben hiervon unberührt.

Fahrzeugfunkanlagen im 2-m-Wellenbereich dürfen im Bereich der nichtpolizeilichen BOS nur in Einsatzleitwagen (ELW) 1 und 2 nach DIN 14 507 oder vergleichbaren Führungsfahrzeugen betrieben werden. Der Anschluss eines Handfunkgeräts des 2-m-Wellenbereichs an eine Kfz-Antenne ist nur dann zulässig, wenn in dem Kraftfahrzeug Führungs- bzw. Einsatzleitaufgaben erfüllt werden.

Im Bereich der Wasser-, Berg- und Höhlenrettung sind Fahrzeugfunkanlagen des 2-m-Wellenbereichs in Fahrzeugen und Booten zulässig.

2.2.2.2 Handfunkgeräte und tragbare Funkanlagen im 4-m-Wellenbereich

Aufgrund ihrer Leistungsmerkmale sind Handfunkgeräte FuG 13/13a/13b für den überörtlichen Betrieb in 4-m-Funkverkehrskreisen nur sehr bedingt einsetzbar. In vielen Fällen ist ein sicherer Betrieb nur in unmittelbarer Nähe der Relaisfunkstelle oder bei anderen günstigen Bedingungen möglich. Wegen der fehlenden Mithörmöglichkeit (anders als bei gegenverkehrsfähigen Funkanlagen) hat der Betreiber (von Ausnahmen abgesehen) auch keine Möglichkeit festzustellen, ob die Relaisfunkstelle erreicht wird.

Im ungünstigsten Fall stehen nur sechs Tausendstel der Sendeleistung für die Verbindung zur Relaisfunkstelle zur Verfügung. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für den Empfang der Relaisfunkstelle an den Handfunkgeräten.

Handfunkgeräte im 4-m-Wellenbereich sind deshalb kein Ersatz für und keine Alternative zu Fahrzeugfunkanlagen. Ihr Gebrauch ist in der Regel nur dann zu vertreten, wenn jederzeit auch Zugang zu einer Fahrzeugfunkanlage besteht oder wenn der Einsatz von Fahrzeugfunkanlagen nicht möglich ist (z. B. Bergrettung). Im Einzelfall ist daher abzuwägen, ob anstelle von Handfunkgeräten besser tragbare Fahrzeugfunkanlagen ggf. mit Magnetantenne beschafft werden sollen.

Nach § 11 der BOS-Funkrichtlinie ist die Strahlungsleistung der Handfunkgeräte einschließlich ihrer Antenne auf max. 8 dBWatt ERP (dBW ERP) beschränkt. Dies bedeutet etwa 6 Watt Senderausgangsleistung an einer Antenne ohne Verlust.

Handelsübliche BOS-Handfunkgeräte im 4-m-Wellenbereich können deshalb bis zu einer Senderausgangsleistung von 6 Watt betrieben werden. Für den Betrieb in einem Luftfahrzeug gilt die Beschränkung auf 2,5 Watt nach Nr. 2.2.2.1. Der Anwender hat die verringerte Einsatzdauer der Batterie bei höheren Senderausgangsleistungen zu berücksichtigen.

Es liegt in der Verantwortung der Beschaffer und Anwender von Handfunkgeräten im 4-m-Wellenbereich, dass Schäden durch falschen Gebrauch und Fehlinvestitionen verhindert werden. Die Betreiber der Funkverkehrs-kreise (Nr. 3.1) können im Einzelfall den Einsatz von Handfunkgeräten des 4-m-Wellenbereichs in ihrem Bereich regeln.

2.2.2.3 Handfunkgeräte im 2-m-Wellenbereich

Handfunkgeräte im 2-m-Wellenbereich dienen in der Regel dem Einsatzstellenfunk. Die Senderausgangsleistung von Handfunkgeräten im 2-m-Wellenbereich wird für nichtpolizeiliche BOS in Bayern grundsätzlich auf maximal 1 Watt festgelegt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern.

3. Funkbetrieb

3.1 Funknetze, Funkverkehrskreise und Betreiber

Die BOS-Funkrichtlinie ist eine Bestimmung des nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienstes (nömL) und verwendet deshalb die Terminologie der Vorschriften über nichtöffentliche Funkanwendungen (VornöFa) der Bundesnetzagentur. Diese Bestimmungen kennen keine Funkverkehrskreise, sondern nur Funknetze (vgl. § 5 BOS-Funkrichtlinie). Jeder Frequenzzuteilungsinhaber (z. B. Gebietskörperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts) betreibt ein Funknetz auf jeder ihm zugeteilten Frequenz oder dem Frequenzpaar. Daraus folgt, dass in einem Funkverkehrskreis nach PDV 810/DV 810 in der Regel mehrere Funknetze verschiedener Genehmigungsinhaber betrieben werden (können). Die Funknetze nach § 5 BOS-Funkrichtlinie dürfen nicht mit Fernmeldenetzen nach PDV 800/DV 800 und PDV 810/DV 810 verwechselt werden.

3.1.1 Funkverkehrskreise der Polizei

Betreiber der Funkverkehrskreise der Bayerischen Polizei im 2-m- und 4-m-Wellenbereich sind die Polizeipräsidien.

3.1.2 Funkverkehrskreise der Feuerwehren

Betreiber der Funkverkehrskreise der Feuerwehren im 4-m-Wellenbereich in Bayern sind

- die kreisfreien Gemeinden (ggf. mit Berufsfeuerwehr)
- die Landkreise
- die Staatlichen Feuerweherschulen.

Ist einer kreisfreien Gemeinde und dem umgebenden Landkreis oder zwei benachbarten Landkreisen im 4-m-Wellenbereich jeweils der gleiche Kanal zugewiesen, betreiben sie einen gemeinsamen Funkverkehrskreis auf diesem Kanal. Vor einschneidenden Veränderungen am ortsfesten Teil des Funkverkehrskreises ist Einvernehmen herzustellen, ggf. ist vor Antragstellung das Staatsministerium des Innern zu beteiligen.

In die Funkverkehrskreise der Feuerwehren werden die Funknetze der Berechtigten, z. B. der gemeindlichen Feuerwehren oder der Werkfeuerwehren (WF) eingegliedert. Im Ausnahmefall kann auch eine WF Betreiberin eines Funkverkehrskreises sein, wenn ihr Frequenzen bzw. Kanäle zugeteilt wurden, die sonst im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gemeinde nicht verwendet werden. Die (Ortsteil-)Feuerwehren einer Gemeinde bilden ein gemeinsames Funknetz, weil die Gemeinde als Gebietskörperschaft Frequenzzuteilungsinhaberin ist.

Im 2-m-Wellenbereich werden wegen der geringen Reichweite der Handfunkgeräte in der Regel nur lokale Funknetze der Frequenzzuteilungsinhaber gebildet.

3.1.3 Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes

Betreiber der Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes im 4-m-Wellenbereich in Bayern sind

- die Regierungen (für den Regierungskanal)
- die Kreisverwaltungsbehörden.

Bei gemeinsam genutzten Kanälen und im 2-m-Wellenbereich gilt Nr. 3.1.2 sinngemäß.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) verfügt in Bayern nicht über eigene BOS-Kanäle und betreibt somit keine eigenen BOS-Funkverkehrskreise. Sie wirkt im Katastrophenschutz mit und betreibt ihre Funknetze in den Funkverkehrskreisen des Katastrophenschutzes.

3.1.4 Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes

Betreiber der Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes im 4-m-Wellenbereich in Bayern sind die Betreiber der Integrierten Leitstellen oder Rettungsleitstellen in den Rettungsdienstbereichen. Leistungserbringer, die die Aufgabe Notfallrettung im öffentlichen Auftrag erfüllen, betreiben ihre Funknetze in diesen Funkverkehrskreisen.

Im 2-m-Wellenbereich gilt Nr. 3.1.2 sinngemäß.

3.2 Funküberwachung und Störungen

vgl. § 3 BOS-Funkrichtlinie

3.2.1 Funküberwachung

Im Grundsatz sind für die Funküberwachung die für den Fernmeldeeinsatz gemäß PDV 800/DV 800 verantwortlichen Führungskräfte in ihrem Bereich zuständig. In den jeweiligen Funkverkehrsbereichen/-kreisen wird die Aufgabe Funküberwachung vom Staatsministerium des Innern den nachgeordneten Betriebsleitungen (Nr. 1.3.4 der PDV 810/DV 810) übertragen. Als nachgeordnete Betriebsleitungen werden nach Nr. 1.3.3 PDV 810/DV 810 für die entsprechenden Funkverkehrsbereiche/-kreise eingeteilt

- bei der Polizei die Einsatzzentralen (Funkvermittlungen);
- im Katastrophenschutz die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden mit den Kommunikationsgruppen der Führungsgruppen Katastrophenschutz (KomFü). Für Funkverkehrskreise, in die mehrere Kreisverwaltungsbehörden einbezogen sind, bestimmen die Regierungen eine Kreisverwaltungsbehörde als zusätzlich überörtlich zuständige nachgeordnete Betriebsleitung;
- bei den Feuerwehren die Einsatzzentralen der Berufsfeuerwehren, die Integrierten Leitstellen, die ständig besetzten Einsatzzentralen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. die Einsatzzentralen, die alarmplanmäßig für die Nachalarmierung vorgesehen und zu besetzen sind;
- im Rettungsdienst die Integrierten Leitstellen oder Rettungsleitstellen.

Grobe und wiederholte Verstöße bestimmter Funkteilnehmer sind dem Staatsministerium des Innern unaufgefordert mitzuteilen. Gegebenenfalls sind hierüber Tonträgeraufzeichnungen zu fertigen und vorzulegen.

Die Aufgaben des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur bleiben hierdurch unberührt.

3.2.2 Störungen und Beeinträchtigungen

Funkstörungen und -beeinträchtigungen sind messtechnisch aufzuklären. Störungen durch fremde – nicht von den BOS betriebene – Funkanlagen sind der Bundesnetzagentur unter Angabe der Feststellungen zu melden (bundeseinheitliche Rufnummer 0180-3-23 23 23).

Beeinträchtigungen durch Funkanlagen der BOS sind – soweit durch unmittelbare Absprache der Beteiligten untereinander eine Problemlösung nicht möglich ist – dem Staatsministerium des Innern mit Angabe der Messergebnisse, weiterer Feststellungen und der Parameter der eigenen Funkstellen mitzuteilen, das dann ggf. nach Forderung weiterer Messwerte, Pläne, Fotos usw. Vorschläge zur Behebung der Beeinträchtigungen erarbeitet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist Funkverkehr von hoch gelegenen Geländepunkten nur zulässig, wenn die Funkverbindung von tiefer gelegenen Geländepunkten nicht sicher gestellt werden kann bzw. der Einsatz einen anderen Standort nicht zulässt.

In Anbetracht der nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Kanäle müssen diese im geringst möglichen Abstand an mehrere Funkverkehrskreise vergeben werden. Beeinträchtigungen, die den eigenen Funkverkehrskreis nicht so nachhaltig stören, dass ein Funkverkehr nicht mehr möglich ist, sind im Einzelfall hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für Störungen durch atmosphärisch bedingte Überreichweiten.

3.3 Funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS

vgl. § 7 Abs. 1 BOS-Funkrichtlinie

Die funkbetriebliche Zusammenarbeit zwischen den BOS ist auf den dringenden dienstlichen Funkverkehr zu beschränken. Das Umschalten von Funkanlagen auf nicht zugeteilte Frequenzen (Kanäle) ist ohne Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bzw. der von ihm beauftragten Regierungen nur kurzzeitig vorübergehend zulässig. Das Abhören anderen Funkverkehrs ist untersagt (vgl. § 89 TKG).

4. Antragsverfahren

vgl. §§ 15 bis 17 und 22 BOS-Funkrichtlinie

Frequenznutzungen sind von den Bedarfsträgern auf den vorgeschriebenen Formblättern (Anlagen 6, 7 und 8 der BOS-Funkrichtlinie) zu beantragen, ältere Formblätter sind nicht mehr zu verwenden, sie werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Antragstellung muss die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk geprüft werden (vgl. Nr. 5). Stellen Leistungserbringer der Notfallrettung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7) einen Antrag auf Frequenzzuteilung, ist mit dem Antrag die Beauftragung des Antragstellers durch den Träger der Notfallrettung vorzulegen. Dies geschieht durch eine Kopie der Beauftragung, aus der hervorgehen muss, für welchen Zeitraum der Antragsteller mit der Aufgabe Notfallrettung beauftragt wurde.

Für jede Frequenz ist ein eigenes Formblatt zu verwenden.

Die Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur erfolgt unabhängig von der Art und Anzahl der im Funknetz betriebenen mobilen Funkanlagen. Anträge für den Betrieb einzelner mobiler Funkanlagen entfallen damit mit folgenden Ausnahmen:

Für die vorgesehene Frequenznutzung durch

- ortsfeste Landfunkstellen einschließlich Relaisfunkstellen,
- mobile BOS-Funkanlagen in Luftfahrzeugen,
- mobile BOS-Funkanlagen erstmals in einem bestimmten Gebiet durch einen Berechtigten (Bildung eines neuen Funknetzes ggf. in einem bestehenden Funkverkehrskreis) und
- eine neu zu beschaffende mobile BOS-Funkanlage als erste Veränderung in einem bestehenden Funknetz, für das bisher nur Genehmigungsurkunden nach altem Recht (Fernmeldeanlagen-gesetz FAG) vorliegen (dies ist notwendig, damit die bisherigen Einzelgenehmigungen für Funkanlagen von der Bundesnetzagentur Zug um Zug in Frequenzzuteilungen umgewandelt werden können),

sind Formblattanträge nach den vorgeschriebenen Mustern auf dem Dienstweg – ggf. mit den erforderlichen Begründungen – den Regierungen bzw. dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen (z. B. der Antenne und/oder des Standorts) oder Erweiterungen (z. B. Nutzung der Oberbandfrequenz für Alarmumsetzer) bei ortsfesten Landfunkstellen. Das Staatsministerium des Innern leitet bei ortsfesten Landfunkstellen, Funkanlagen in Luftfahrzeugen und bei erstmaliger Nutzung einer Frequenz in einem bestimmten Einsatzgebiet nach Prüfung der Berechtigung und der technischen Parameter eine Koordinierung der Frequenz(en) ein. Nach erfolgreicher Prüfung und Koordinierung wird dem Antrag ggf. mit Auflagen und Bedingungen zugestimmt und in der Regel auf dem Dienstweg an den Antragsteller zurückgesandt, der ihn an die zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur weiterleitet. Die Frequenzzuteilung zur Nutzung durch ortsfeste Landfunkstellen beinhaltet in der Regel auch die Frequenzzuteilung zur Nutzung durch mobile Funkanlagen, wenn dies im Antrag auf Frequenzzuteilung (Anlage 6 der BOS-Funkrichtlinie) beantragt war.

Die Antragsbearbeitung für die Frequenzzuteilung zur Nutzung ausschließlich durch mobile Funkanlagen für **nichtpolizeiliche** BOS erfolgt in der Regel durch die Regierungen. Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern festgelegt.

Funkstellen dürfen nur von Berechtigten und erst nach der entsprechenden Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur in Betrieb genommen werden. Die Nutzung von Frequenzen ohne vorherige Frequenzzuteilung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 149 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Die funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS (Nr. 3.3) bleibt hiervon unberührt.

4.1 Bisherige Genehmigungen/Frequenzzuteilungen

Bestehende Genehmigungen für die einzelnen Funkanlagen behalten ihre Gültigkeit (vgl. § 22 BOS-Funkrichtlinie).

In manchen bestehenden Betriebsgenehmigungen, meist von Wenigkanalgeräten, sind zum Teil auch Kanäle eingetragen, die ausschließlich für die funkbetriebliche Zusammenarbeit bestimmt sind (z. B. Rettungsdienstkanal beim FuG 13 eines Kreisbrandrats). Eine Frequenzzuteilung für solche Zwecke braucht auch bei Umwandlung einer Genehmigung in eine Frequenzzuteilung nicht beantragt zu werden. Die Frequenznutzung dieser zusätzlichen Kanäle geschieht im Rahmen der funkbetrieblichen Zusammenarbeit nach Nr. 3.3, für die keine Frequenzzuteilung erforderlich ist.

Für Wenigkanalgeräte mit mehreren **Betriebskanälen** (z. B. Kanäle 55 UB, 25 UB und 25 OB einer Feuerwehr) ist **jede** Frequenznutzung zu beantragen.

4.2 Inbetriebnahme neuer mobiler Funkanlagen

Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ist vor der Beschaffung von BOS-Funkanlagen zu prüfen, ob der beabsichtigte Verwendungszweck der BOS-Funkrichtlinie und diesen Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Betreiber des betroffenen Funkverkehrskreises.

Unabhängig davon ist der Betreiber des jeweiligen Funkverkehrskreises von Bestandsänderungen (einschließlich Verwendungs- und damit in der Regel auch Rufnamenänderungen) unverzüglich zu unterrichten, weil der Bestand und die Verwendung der Funkanlagen wesentlichen Einfluss auf Planung und Einsatz der verfügbaren Einsatzkräfte hat. Weitere Einzelheiten kann der jeweilige Betreiber des Funkverkehrskreises in seinem Bereich festlegen.

Die Bundesnetzagentur wird über den Bestand der mobilen BOS-Funkanlagen ausschließlich durch die jährliche Übersicht unterrichtet (vgl. Nr. 7).

4.2.1 Funknetze mit ortsfesten Landfunkstellen

Nach einer Frequenzzuteilung zur Nutzung durch eine ortsfeste Landfunkstelle und mobile Landfunkstellen bedarf es zur Inbetriebnahme weiterer mobiler Funkanlagen auf dieser Frequenz (dem Frequenzpaar) durch den Zuteilungsinhaber keiner fernmelderechtlichen Genehmigung oder Frequenzzuteilung mehr. Unabhängig davon ist jedoch zu prüfen, ob der (zukünftige) Nutzer der Frequenz(en) mit seiner Ausstattung ein Berechtigter im Sinn der BOS-Funkrichtlinie ist (vgl. Nr. 5). In Zweifelsfällen ist das Staatsministerium des Innern zu beteiligen.

4.2.2 Funknetze ohne ortsfeste Landfunkstellen

Dies sind z. B. Funknetze im 2-m-Wellenbereich für den Funkbetrieb an der Einsatzstelle oder das Funknetz der Feuerwehr(en) einer Gemeinde im 4-m-Wellenbereich ohne ortsfeste Landfunkstelle.

Soweit einem Berechtigten die jeweilige Frequenz nach TKG für mindestens eine mobile Funkanlage bereits zugeteilt wurde, bedarf der Betrieb weiterer mobiler Funkanlagen für diesen Betreiber **auf der gleichen Frequenz** keiner fernmelderechtlichen Genehmigung oder Frequenzzuteilung mehr, wenn der Bedarfsträger mit seiner Ausstattung Berechtigter im Sinn der BOS-Funkrichtlinie ist.

Neue Bedarfsträger in einem Funkverkehrskreis (z. B. neue Werkfeuerwehr) legen Anträge auf Frequenzzuteilungen auf dem Dienstweg den Regierungen bzw. dem Staatsministerium des Innern zur Bearbeitung vor.

Wird bei einem Berechtigten die Nutzung einer weiteren Frequenz erforderlich, ist die Nutzung der Frequenz auf dem vorgeschriebenen Formblatt nach BOS-Funkrichtlinie auf dem Dienstweg zu beantragen und ggf. zu begründen. Funkanlagen dürfen auf dieser Frequenz erst nach der Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur in Betrieb genommen werden.

4.3 Geräteänderungen

Frequenzzuteilungen sind nicht an die Verwendung bestimmter für die BOS zugelassener Funkanlagen gebunden. Der reine Ersatz einer Funkanlage (z. B. FuG 7b durch FuG 8b-1) braucht weder bei mobilen noch bei ortsfesten Funkstellen angezeigt oder beantragt zu werden. Da ein Gerätewechsel aber auch eine Änderung des fernmeldetaktischen Einsatzwerts beinhalten kann, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die taktisch vorgesetzte Stelle vom Gerätewechsel in Kenntnis gesetzt werden soll.

4.4 Verzicht auf Frequenznutzung

vgl. § 17 Abs. 2 BOS-Funkrichtlinie

Der geplante Verzicht auf eine Frequenznutzung durch ortsfeste Landfunkstellen einschließlich Relaisfunkstellen ist **vor** einer Abmeldung bei der Bundesnetzagentur dem Staatsministerium des Innern schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Die Außerbetriebnahme einer oder mehrerer mobiler Funkanlage(n) eines Berechtigten ist dann kein Verzicht auf die Frequenznutzung und braucht deshalb weder dem Staatsministerium des Innern noch der Bundesnetzagentur angezeigt zu werden, wenn der Berechtigte noch weitere Funkanlagen im gleichen Funknetz in Betrieb hat. Ein Verzicht besteht nur dann, wenn ein Berechtigter auf die Nutzung einer Frequenz in seinem Funknetz auf Dauer verzichtet oder wenn eine ortsfeste Landfunkstelle außer Betrieb genommen wird.

4.5 Überlassung von Frequenzen zur Nutzung

vgl. § 17 Abs. 3 BOS-Funkrichtlinie

Die **dauerhafte**, durch eine schriftliche Vereinbarung festgelegte Überlassung von Frequenzen zur Nutzung an Dritte, die zu den Berechtigten nach § 4 BOS-Funkrichtlinie gehören, ist vorher mit dem Staatsministerium des Innern abzusprechen. Im Einzelfall wird zu entscheiden sein, ob eine Mitnutzung der betreffenden Frequenz(en) im Rahmen eines regulären Antragsverfahrens oder ein Übergang der Zuteilungsinhaberschaft zweckmäßiger ist.

Die funkbetriebliche Zusammenarbeit nach Nr. 3.3 bleibt unberührt.

4.6 Antragsverfahren in besonderen Fällen vgl. § 18 BOS-Funkrichtlinie

Ein besonderer Anlass für die zeitlich befristete Mitnutzung von BOS-Frequenzen durch andere als anerkannte Berechtigte ist z. B. das Einmessen von Gleichwellenfunksystemen durch die Errichterfirma. Entsprechende formlose Anträge aus dem Bereich der nichtpolizeilichen BOS sind dem Staatsministerium des Innern rechtzeitig vorher vorzulegen. Antragsteller sind grundsätzlich anerkannte Berechtigte, die im Antrag den Anlass und den Zeitraum der Mitnutzung der ihr zugeteilten Frequenz(en) sowie Name und Anschrift des jeweiligen Mitnutzers anzugeben haben. Soweit Aufbauarbeiten unmittelbar **nach** Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern (aber noch vor der Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur) erfolgen sollen, ist es notwendig, mit den vom Staatsministerium des Innern zugestimmten Formblattanträgen der Bundesnetzagentur auch die schriftliche Zustimmung zur Mitbenutzung der Frequenz(en) durch die Errichterfirma vorzulegen.

4.7 Widerruf der Zustimmungserklärung vgl. § 18a BOS-Funkrichtlinie

Eine Anerkennung als Berechtigter nach § 4 Abs. 1 BOS-Funkrichtlinie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. eine Werkfeuerwehr aufgegeben wird, eine Organisation nicht mehr im Katastrophenschutz mitwirkt oder die Beauftragung mit der Aufgabe Notfallrettung wegfällt. Mit dem Widerruf der Zustimmungserklärung und dem Widerruf der Frequenzzuteilung sind von den Betroffenen die BOS-Funkanlagen außer Betrieb zu nehmen, an Berechtigte zu veräußern oder so zu verwahren, dass Missbrauch ausgeschlossen wird. Näheres zum Widerrufsverfahren wird durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern festgelegt.

5. Berechtigte des BOS-Funks

In § 4 der BOS-Funkrichtlinie ist der Kreis der Berechtigten des BOS-Funks festgelegt. Hierzu ergehen folgende Erläuterungen bzw. Zusatzbestimmungen:

5.1 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Das THW verfügt in Bayern nicht über eigene BOS-Kanäle. Die Funkanlagen des THW werden grundsätzlich auf den Kanälen und in den Funkverkehrskreisen des Katastrophenschutzes betrieben. Einer besonderen Zustimmung der Betreiber der Funkverkehrskreise bedarf es hierzu nicht. Die Beantragung der Frequenzen regelt das THW im eigenen Bereich.

Mit dem THW besteht Einvernehmen, dass derzeit eine Notwendigkeit für ortsfeste Landfunkstellen nur im 4-m-Wellenbereich beim Landesverband, bei den Geschäftsstellen und bei den Ortsverbänden gesehen wird. Ortsfeste Relaisfunkstellen (4 m und 2 m) und ortsfeste Landfunkstellen im 2-m-Wellenbereich werden vom THW nicht errichtet.

5.2 Feuerwehren

Anerkannte Berechtigte des BOS-Funks sind

- Berufsfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Pflichtfeuerwehren
- staatlich anerkannte Werkfeuerwehren und
- die Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg.

Über die Anerkennung weiterer Feuerwehren entscheidet das Staatsministerium des Innern.

5.3 Katastrophenschutz

Neben den Katastrophenschutzbehörden und öffentlichen Einrichtungen des Katastrophenschutzes zählen nach der BOS-Funkrichtlinie auch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen zu den Berechtigten des BOS-Funks.

Die Mitwirkung im Katastrophenschutz bezieht sich hierbei auf konkrete Einsatzmittel, die einerseits von der jeweiligen Organisation zur Verfügung gestellt und andererseits auch von den Katastrophenschutzbehörden in den Katastrophenschutz eingebunden werden.

Die Kreisverwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden und Betreiber der Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes haben also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die von Organisationen bereitgestellte Ausstattung für Katastrophenschutzzeinsätze bzw. zur Katastrophenhilfe geeignet und notwendig ist. Erst nach dieser Prüfung kann über die Berechtigung der Organisation entschieden werden, mit dieser Ausstattung am BOS-Funk teilzunehmen.

Die Berechtigung, im Bereich **einer** Katastrophenschutzbehörde mit einem bestimmten Einsatzmittel am BOS-Funk teilzunehmen, schließt **nicht** zwangsläufig mit ein, dass weiteres Potential dieser Organisation im Bereich der gleichen oder einer anderen Katastrophenschutzbehörde mit BOS-Funkanlagen ausgestattet werden darf. Eine Einzelfallprüfung sowohl im Hinblick auf die Organisation als auch im Hinblick auf das Einsatzmittel ist hier unvermeidlich.

Weil Formblattanträge für weitere mobile Funkanlagen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation auf dem gleichen Kanal und im Bereich der gleichen Katastrophenschutzbehörde nicht mehr erfolgen, sollen von der Katastrophenschutzbehörde deshalb Art und Anzahl der BOS-Funkanlagen festgelegt werden, die von der jeweiligen Organisation für Zwecke des Katastrophenschutzes in ihren Funkverkehrskreisen betrieben werden können, wenn die grundsätzliche Zustimmung zur Teilnahme am BOS-Funk erfolgt ist.

Obwohl bestehende Betriebsgenehmigungen/Frequenzzuteilungen für im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen erhalten bleiben, schließt dies jedoch nicht aus, dass Veränderungen bei der Ausstattung einer Organisation oder im Katastrophenschutzplan zur Folge haben können, die Mitwirkung einer Organisation im Katastrophenschutz im Bereich einer Katastrophenschutzbehörde und damit die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk grundsätzlich und in Bezug auf die jeweilige Ausstattung zu überprüfen und neu zu regeln.

Vor einer Neubeschaffung/-inbetriebnahme weiterer Funkanlagen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation, die auf dem gleichen Kanal **und** im Zuständigkeitsbereich der gleichen Katastrophenschutzbehörde betrieben werden sollen, ist deshalb über die Einbindung des zugehörigen Einsatzmittels in den Katastrophenschutz zu entscheiden. Wird das Einsatzmittel nicht in den Katastrophenschutz eingebunden, dürfen ihm auch keine BOS-Funkanlagen zur Verfügung stehen. Begehrt die gleiche Organisation im gleichen Zuständigkeitsbereich und mit Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde die Teilnahme am BOS-Funk auf einem anderen oder weiteren Kanal, ist von der Organisation ein entsprechender Formblattantrag auf dem Dienstweg der

zuständigen Regierung bzw. dem Staatsministerium des Innern vorzulegen und zu begründen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde beizufügen.

Für folgende Organisationen wird vom Staatsministerium des Innern die Mitwirkung im Katastrophenschutz und Teilnahme am BOS-Funk **grundsätzlich** anerkannt:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)
- Johanniter-Unfallhilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienst (MHD) und
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).

Stellen weitere Organisationen Anträge auf Frequenzzuteilung für Katastrophenschutz Zwecke, sind diese im Fall einer Befürwortung von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde mit einer entsprechenden Stellungnahme und Begründung auf dem Dienstweg dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Im Allgemeinen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

5.4 Rettungsdienst

Die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk ist an die Aufgabe „Notfallrettung“ im öffentlichen Auftrag und damit an das jeweilige Einsatzmittel gebunden.

Als Leistungserbringer für den öffentlichen Rettungsdienst werden folgende Organisationen vom Staatsministerium des Innern **grundsätzlich** anerkannt:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Bayerisches Rotes Kreuz mit Bergwacht und Wasserwacht
- Johanniter-Unfallhilfe
- Malteser-Hilfsdienst
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Privatunternehmer, denen vom zuständigen Rettungszweckverband bzw. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden ist und
- Luftrettungsunternehmer nach Art. 16 Abs. 2 BayRDG.

Die Anerkennung als Berechtigter ist auf die Dauer der Beauftragung durch den Rettungszweckverband bzw. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beschränkt.

Als Einsatzmittel werden anerkannt:

- Integrierte Leitstellen bzw. Rettungsleitstellen mit ortsfesten Landfunkstellen und ggf. mobilen Funkanlagen
- Rettungswachen mit ortsfesten Landfunkstellen nach Einzelbedarfsprüfung. Hierzu zählen auch „Stützpunkte“, die nur vorübergehend besetzt sind (z. B. Stützpunkte der Bergwacht oder der Wasserwacht bzw. der DLRG an Badeseen)
- Krankenkraftwagen und Sanitätsfahrzeuge sowie Intensiv-Transportwagen, die in den Rettungsdienst eingebunden sind, mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten
- Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuge mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten
- Rettungs- und Intensiv-Transporthubschrauber mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten
- Führungs- und Einsatzleitfahrzeuge mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten, die zur Führung des Einsatzpotentials des Rettungsdienstes zwingend erforderlich sind. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Ausstattung ist vom jeweiligen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bzw. Rettungszweckverband und der zugehörigen Integrierten Leitstelle bzw. Rettungsleitstelle zu bestätigen.

Eine laufende Überprüfung, ob mit dem jeweiligen Einsatzmittel die Aufgabe Notfallrettung im öffentlichen Auftrag erfüllt wird, ist angemessen.

6. Funkrufnamen

vgl. §§ 3 und 13 BOS-Funkrichtlinie

Es sind die in der jeweils gültigen Fassung der Funkrufnamenregelung festgelegten Funkrufnamen zu verwenden. Eine Zuweisung von Funkrufnamen für einzelne bewegliche Funkanlagen erfolgt in der Regel nicht mehr. Die Funkrufnamen für neu beschaffte Funkanlagen und Rufnamenänderungen (taktische Veränderungen) sind mit dem betroffenen Betreiber des Funkverkehrskreises abzustimmen, nicht mehr verwendete Rufnamen (Stilllegungen) sind dem Betreiber des Funkverkehrskreises mitzuteilen. Wo notwendig greifen die Betreiber der Funkverkehrskreise ordnend ein. Im Zweifelsfall nehmen die Betreiber der Funkverkehrskreise Rücksprache mit dem Staatsministerium des Innern.

7. Jährliche Meldungen

In einer jährlichen Übersicht nach dem Stand vom 31. Dezember sind von den Betreibern der Funkverkehrskreise die Anzahl der mobilen Funkanlagen nach Anlage zu erfassen und dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstweg bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen (§ 21 BOS-Funkrichtlinie). Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern festgelegt. Bei Übersendung mit E-Mail als Excel-Tabelle sind folgende Adressen zu verwenden:

für die Polizei: stmi.polizeiiuk@polizei.bayern.de

für die nicht-polizeilichen BOS: Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de

Die jährliche Übersicht soll für die Betreiber der Funkverkehrskreise auch Anlass sein, Unstimmigkeiten zu erkennen und zu beseitigen.

8. Hinweise zum Ausfüllen der Formblattanträge auf Frequenzuteilung

Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und auf dem Dienstweg an die jeweils zuständige Stelle weiterzuleiten. Unvollständige und fehlerhaft ausgefüllte Anträge können zurückgewiesen werden. Der Rücklauf (in der Regel an den Antragsteller) erfolgt in einfacher Ausfertigung. Der Antragsteller leitet diese Ausfertigung an die zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur weiter (§ 15 BOS-Funkrichtlinie).

8.1 Zu Anlage 6 (nöml) der BOS-Funkrichtlinie

Die Antragsformulare werden als Word-Datei zur Verfügung gestellt. Es sind nur die entsprechenden Felder auszufüllen/anzukreuzen. Zu einzelnen Nummern der Vorlage ergeben folgende Hinweise:

Zu Nr. 2 Frequenznutzung mit

Soweit zutreffend kann sowohl *Mobilen Landfunkstellen* als auch *Ortsfester Landfunkstelle* angekreuzt werden (z. B. bei Neu-/Änderungsantrag einer ortsfesten Landfunkstelle, vgl. § 17 BOS-Funkrichtlinie). Relaisfunkstellen und mobile Landfunkstellen können wegen unterschiedlicher Sende- und Empfangsfrequenzen nicht gemeinsam angekreuzt werden, gleiches gilt für Anträge auf Frequenzuteilung für Oberbandfrequenzen im 4-m-Wellenbereich bei Festfunkstellen zum Betrieb von Alarmumsetzern.

Zu Nr. 3 Frequenzen

Hier ist die Sendefrequenz vollständig in MHz einzutragen. Bei mobilen Funkanlagen und ortsfesten Landfunkstellen ist dies in aller Regel die Unterbandfrequenz des jeweiligen Kanals (vgl. die Frequenz- und Kanaltabellen in den Anlagen 1 bis 5 der BOS-Funkrichtlinie), bei Relaisfunkstellen grundsätzlich die Oberbandfrequenz. Für jede Sendefrequenz ist ein eigener Formblattantrag vorzulegen. Dies gilt auch, wenn das gleiche Funkgerät wahlweise auf andere Frequenzen umgeschaltet wird, z. B. beim Betrieb eines Alarmumsetzers oder beim wahlweisen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle im 2-m-Wellenbereich auf zwei unterschiedlichen Kanälen. Das vorübergehende Umschalten auf eine andere Frequenz im Rahmen der funkbetrieblichen Zusammenarbeit der BOS (Nr. 3.3) braucht nicht beantragt zu werden.

Zu Empfangsfrequenz

Hier ist die Empfangsfrequenz vollständig in MHz einzutragen.

Zu Kanal

Hier ist der BOS-Kanal einzutragen (vgl. die Frequenz- und Kanaltabellen in den Anlagen 1 bis 5 der BOS-Funkrichtlinie).

Zu Nr. 4 Weitere Betriebsparameter

Zu Bandbreite und Sendeart

Die Parameter können in den Auswahlfeldern ausgewählt werden. Für die BOS-Funkanlagen im 4-m- und 2-m-Wellenbereich ist grundsätzlich die Vorgabe „14K0F3E“ zu wählen (14K0 = 14 kHz Bandbreite um Mittenfrequenz, F = Frequenzmodulation, 3 = analoge Modulation, E = Sprache). Werden verschiedene Sendearten genutzt, sind die weiteren Felder zu nutzen. Die Sendearten sind in Anlage 9 der BOS-Funkrichtlinie beschrieben.

Zu Betriebsart

Simplex ist in der Regel bei Handfunkgeräten und ortsfesten Landfunkstellen im 2-m-Wellenbereich sowie beim Betrieb von Alarmumsetzern zutreffend.

Duplex-Betrieb findet bei Relaisfunkstellen statt.

Semiduplex-Betrieb findet grundsätzlich bei ortsfesten Landfunkstellen, Fahrzeug- und Handfunkgeräten im 4-m-Wellenbereich statt.

Zu Rufname des Funknetzes

Der Rufname des Funknetzes ist das Rufnamenkennwort (z. B. *Amper* bei der Polizei, *Florian* bei der Feuerwehr), das bei den nichtpolizeilichen BOS mit einer Ortsbezeichnung verbunden wird. Beispiele:

a) Feuerwehr

Florian Dachau: Funknetz der Stadt Dachau (Antragsteller und Inhaber der Frequenzzuteilung) für ihre Feuerwehr **und** Funknetz des Landkreises Dachau (Antragsteller und Inhaber der Frequenzzuteilung) für die Relaisfunkstelle(n) des Landkreises und für Feuerwehrführungskräfte (soweit im Einzelfall nicht der Zusatz ...-Land verwendet wird).

Betreibt eine Gemeinde auf der gleichen Frequenz ein Funknetz mit unterschiedlichen Ortsbezeichnungen (z. B. für Ortsteilfeuerwehren), sind alle Ortsbezeichnungen einzutragen, z. B. *Florentine Germering* und *Florentine Unterpfaffenhofen*.

b) Rettungsdienst

Funknetze der Leistungserbringer der Notfallrettung in den überörtlichen 4-m-Funkverkehrskreisen des Rettungsdienstes erhalten die Bezeichnung des Rufnamenkennworts der Organisation (Rotkreuz, Malta, Rettung ...) und des Rettungsdienstbereichs, z. B. *Johannes Passau*. Bei der Rufnamenbildung für mobile Funkanlagen werden die zutreffenden Teilkennzahlen (z. B. ...71/3) angehängt. Bei ortsfesten Landfunkstellen sind der Name des Funknetzes **und** der Rufname der ortsfesten Landfunkstelle, z. B. *Rotkreuz Freyung im Funknetz Leitstelle Passau*, einzutragen.

Die lokalen Funknetze im 2-m-Wellenbereich erhalten die Bezeichnung des jeweiligen Rufnamenkennworts gefolgt von der Ortsbezeichnung (z. B. *Äskulap Altötting*).

Ortsfeste Landfunkstellen im 2-m-Wellenbereich (z. B. der Wasserwacht oder der DLRG an den Badeseen) bilden mit den zugehörigen mobilen Funkanlagen jeweils ein eigenes Funknetz mit dem Rufnamen der ortsfesten Landfunkstelle.

c) Katastrophenschutz

Die Funknetze des Katastrophenschutzes erhalten den Namen des Funkrufnamenkennworts der Organisation (*Kater, Rotkreuz, Heros* ...) gefolgt von der Ortsbezeichnung.

Zu Nr. 5 Zusätzliche Angaben zur ortsfesten Landfunkstelle

Diese Angaben sind bei Neueinrichtungen und Änderungen anzugeben. Findet nur ein Gerätewechsel **ohne Änderung der übrigen Parameter** statt, wird auf eine Meldung der Änderung verzichtet.

Zu BOS-Prüfnummer

Die BOS-Prüfnummer kann der Liste der geprüften und zugelassenen Funkanlagen der BOS in Bayern entnommen werden (siehe Nr. 2).

Zu Nr. 5.1 Leistung

Hier ist die geplante, einzustellende elektrische Leistung der Senderendstufe (siehe Datenblatt der Funkanlage) einzutragen.

Zu Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)

Die äquivalente Strahlungsleistung (hier gefordert in dBW, also in dB über/unter einem Watt Sendeleistung) ist die Leistung, die über die Antenne – bezogen auf einen Halbwelldipol – in eine bestimmte Richtung (meist Hauptabstrahlrichtung) abgegeben wird.

Die äquivalente Strahlungsleistung in dBW errechnet sich aus:

$$\text{Senderausgangsleistung [dBW]} - \text{Dämpfung in der Antennenzuleitung [dB]} + \text{Antennengewinn [dB]}.$$

Die Senderausgangsleistung P in dBW errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Leistung [dBW]} = 10 \cdot \log \text{Senderausgangsleistung [Watt]}$$

Folgende Tabelle kann ggf. behilflich sein:

Watt	1	2	2,5	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
dBW	0	3	4	4,8	6	7	7,8	8,5	9	9,5	10	10,5	10,8	11,1	11,5	11,8

Beispiel:

Eine Funkanlage wird mit 12 Watt Senderausgangsleistung betrieben, die Antennenzuleitung hat 4,5 dB Dämpfung, in die Antennenzuleitung ist ein Dämpfungsglied von 10 dB eingefügt, es wird eine Antenne mit 3 dB Gewinn gegenüber einem Halbwellendipol verwendet. Damit errechnet sich die äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in der Hauptstrahlrichtung: $10,8 - (4,5 + 10) + 3 = -0,7 \text{ dBW}$

An dieser Antenne wird in Hauptstrahlrichtung also weniger als 1 Watt (0,85 W) abgestrahlt.

Zu Nr. 5.2 Standort

Zu Geographische Bezeichnung

Soweit keine eindeutige Adresse vorliegt, ist das Objekt zu bezeichnen, z. B. Wasserturm, Funkmast <Mobilfunkbetreiber>, Aussichtsturm, Berghütte usw.

Zu Höhe über MSL

Es ist die Höhe des **Geländes** über Meeresspiegel (MSL = Mean Sea Level, frühere Bezeichnung Normal Null) einzutragen, auf dem das Gebäude steht, in dem die Funkanlage eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 5.3 Antennendaten

Rundstrahler sind Antennen, die ohne Hindernis im Antennen-Nahfeld frei strahlen können (z. B. Montage an der Mastspitze). Als Richtantennen sind auch Rundstrahler zu bezeichnen, die vor einem Mast montiert sind und dadurch eine Richtwirkung erzielen. Bei handelsüblichen Antennen (Bezeichnung z. B. K ... oder Procom ...) kann auf die Vorlage eines Strahlungsdiagramms verzichtet werden. Im Einzelfall behält sich das Staatsministerium des Innern vor, auch nachträglich die Vorlage eines Strahlungsdiagramms zu fordern. Die Strahlungsdiagramme befinden sich in den Datenblättern der Hersteller.

Zu Polarisation

Bis auf wenige, seltene Ausnahmen sind die Funknetze der BOS vertikal polarisiert. Einzutragen ist im zutreffenden Fall: vertikal, horizontal oder zirkular.

Zu Höhe über Grund

Es ist die Höhe des Antennenschwerpunkts (in der Regel die Mitte zwischen oberem und unterem Ende der Antenne) über dem Geländeniveau am Befestigungsort einzutragen.

Zu Typ (Herstellerbezeichnung)

Die genaue Bezeichnung des Herstellers ist einzutragen, z. B. Kathrein K 55 284 oder Procom R4-6/h, ggf. abgekürzt (z. B. Kat K 55 284 bzw. Proc R4-6/h).

Zu Antennengewinn

Hier ist der Antennengewinn in dB gegenüber einem Halbwellenstrahler (auch als dBd bezeichnet) meist nach Angaben des Antennenherstellers (siehe Datenblatt) einzutragen. Manche Hersteller geben den Gewinn auch gegenüber einem isotropen Strahler als dBi an. Der Unterschied beträgt ca. 2 dB. Eine Antenne, deren Gewinn im Datenblatt mit 10 dBi angegeben ist, hat demnach einen Gewinn von 8 dBd, der dann einzutragen wäre.

Ein Rundstrahler im Abstand einer viertel Wellenlänge vor einem handelsüblichen Mast hat in der Regel einen Gewinn von 2 dB in Montagerichtung gegenüber einem rundstrahlenden Halbwellendipol und eine horizontale Halbwertsbreite von ca. 190°. Im Einzelfall, z. B. Montage der Antenne vor einem sehr dicken Mast, sind jedoch Abweichungen von Herstellerangaben möglich.

Zu Horizontale Halbwertsbreite

Dies ist der horizontale Winkel, zwischen dessen Schenkeln die maximale Strahlungsleistung der Antenne um 3 dB abgefallen ist. Die Halbwertsbreite kann dem Datenblatt des Antennenherstellers entnommen werden und entfällt bei Rundstrahlern.

Zu Azimut der Hauptstrahlrichtung

Hier ist die Richtung einzutragen, in die das Strahlungsmaximum der Antenne zeigt, wobei Norden = 0°, Osten = 90° usw. ist. Entfällt bei Rundstrahlern.

Zu Zuleitungs- und Weichendämpfung

Hier sind alle Dämpfungen zu erfassen, die z. B. durch alle verwendeten Kabel und Koppler verursacht werden.

Seite 2 des Antrags

Der oberste Block ist vom Antragsteller auszufüllen, er dient der Zuordnung, falls die Blätter getrennt werden sollten. Im weiteren Verlauf der Seite 2 des Antrags ist für BOS nach landesrechtlichen Bestimmungen nur Nr. 2 von Bedeutung.

Zu Nr. 2.1

Bei *Unterschrift des Funkbeauftragten* muss der Betreiber des Funkverkehrskreises (Nr. 3.1) abzeichnen und hat Gelegenheit, den Antrag zu befürworten oder nicht. Ggf. sind weitere Begründungen beizulegen.

Die übrigen Felder werden von den Dienststellen, die den jeweiligen Antrag bearbeiten, ausgefüllt.

8.2 Zu Anlage 7 (Festfunkverbindungen) der BOS-Funkrichtlinie

Hinweise zum Ausfüllen erfolgen nur, soweit sie zusätzlich zu den Hinweisen zu Anlage 6 erforderlich sind.

Zu Nr. 2 Angaben zu dem Festfunkzubringer*Zu Punkt-zu-Punkt-Verbindung bzw. Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung und Betriebsart*

Gleichwellenfunkverbindungen sind grundsätzlich Punkt-zu-Multipunkt-Verbindungen in der Betriebsart Duplex.

Zu 1. und 2. Funkstelle

Bei Gleichwellenfunknetzen sind beide Spalten auszufüllen, auch dann, wenn die erste Funkanlage (grundsätzlich der Sternpunkt) mit nur einer Antenne für alle Gegenstellen betrieben wird. Ansonsten ist die jeweils zutreffende Antenne, Dämpfung usw. des Sternpunkts zur Verbindung zur zweiten Funkanlage einzutragen.

Die Nr. muss der Nummernbezeichnung in der beizulegenden Skizze entsprechen.

Zu Zuleitungs- und Weichendämpfung

Erfolgt bei der Funkanlage des Sternpunkts eine Aufteilung der Senderausgangsleistung auf verschiedene Antennen, ist die bei der Antenne nicht zur Verfügung stehende Leistung als Dämpfung in dB einzutragen. Zusätzlich sind weitere Dämpfungen z. B. durch Kabel aufzuaddieren.

Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“

	A	B	C	D	E
1					
2	Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen (ohne Meldeempfänger)				
3					
4					
5	Stand: 31. Dezember 20__				
6					
7					
8					
9					
10	BOS:	Feuerwehr	KatS	Rettungsdienst	Polizei
11	4 m-Wellenbereich				
12					
13	Kfz-Funkanlagen				
14	Handfunkgeräte				
15	Summe 4 m				
16	2 m-Wellenbereich				
17					
18	Kfz-Funkanlagen				
19	Handfunkgeräte				
20	Summe 2 m				
21	Ort, Datum: Behörde, Organisation: mit Anschrift: Unterschrift:				
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					

Literaturhinweise

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

David/Dombek/Friedrichsen, **Gesellschaftsrecht**, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 2009, 1.301 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-3910-6.

Das Formularbuch bietet umfassende Unterstützung für die Vertragsgestaltung und Prozessführung im Gesellschaftsrecht. Materielles Recht und Prozessrecht werden mit über 300 praxiserprobten Mustern verknüpft. Das Werk befasst sich u. a. mit der GmbH (MoMiG und FamFG sind bereits berücksichtigt), der Aktiengesellschaft, dem Verein, der Stiftung, der Genossenschaft u. v. m. Vorteilhaft ist es, dass sich Vertragsgestaltung und Prozessführung in einem Band befinden. Weiterhin bietet das Buch zahlreiche Muster für Registeranmeldungen, eine Fülle steuerlicher Hinweise und mehr als 300 Muster auf CD-ROM.

Saenger, **Zivilprozessordnung**, Handkommentar, 3. Auflage 2009, 3.088 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8329-3869-7.

Mit seinem Konzept orientiert sich der Handkommentar zur ZPO konsequent an den Bedürfnissen der Praxis. Der Kommentar wurde komplett überarbeitet und aktualisiert. Für das entfallende 6. Buch der ZPO „Familienverfahren“ wurde der entsprechende Regelungskomplex aus dem FamFG aufgenommen. Das Werk gibt Hilfe zur Problemlösung durch in die Kommentierung integrierte Formulierungshilfen (insbesondere zahlreiche Antrags- und Tenorierungsmuster). Es enthält Hinweise auf Risiken und Vor- und Nachteile bestimmter Verfahrensweisen, Gerichtskosten- und Gebührenhinweise.

Saenger/Ullrich/Siebert, **Zivilprozessordnung**, Kommentiertes Prozessformularbuch, mit neuem Familienverfahren, inkl. CD-ROM, 2009, 2.224 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-3977-9.

Das Prozessformularbuch folgt mit den Mustern dem Ablauf der ZPO mit ihrem bewährten systematischen Aufbau. Der Nutzer findet so Paragraf um Paragraf Gesetzestexte und kommentierte Musterformulierungen. Das Formularbuch bietet somit eine Ergänzung zu jedem ZPO-Kommentar. Der gesamte Teil des neuen FamFG, der das Verfahren in Familiensachen betrifft, wurde in das Formularbuch aufgenommen. Das Werk berücksichtigt stets das Kosten- und anwaltliches Gebührenrecht. In den ausführlichen Erläuterungen finden sich Variationen der Muster und fundierte Praxis- und Taktikhinweise. Auf der beiliegenden CD-ROM sind zur weiteren Bearbeitung alle Muster.

Schultze-Fielitz/Müller, **Europäisches Klimaschutzrecht**, 2009, 246 Seiten, Preis 58 €, Ius Europaeum; 44, ISBN 978-3-8329-4168-0.

Die Beiträge im Tagungsband der 14. Würzburger Europarechtstage beschreiben detailliert die primärrechtlichen Vorgaben und diskutieren die konkrete Ausgestaltung des europäischen Klimaschutzrechts und dessen neueste Entwicklung. Der Band enthält nach einer einleitenden Skizze der Herausgeber zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Rechtsgebiets Klimaschutzrecht verschiedene Beiträge wie z. B. die Kompetenzen und Handlungsfelder der Europäischen Union, die Aus- und Wechselwirkung

gen des Binnenmarktes und der Warenverkehrsfreiheit, das Klimaschutzrecht im Kontext der Liberalisierung, die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Pardey, **Betreuungs- und Unterbringungsrecht**, 4. Auflage 2009, 244 Seiten, 44 €.

Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009, wie die Abschaffung der unbefristeten Beschwerde und damit Befristung aller Rechtsmittel. Neben der neuen Rechtsprechung zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, wird auch die Rechtsprechung in personenbezogenen Angelegenheiten wie bei der Patientenverfügung und der Zwangsmedikation mitberücksichtigt.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BaföG, RVO, BVG, BKGG, WoGG, 2009/II, 8., aktualisierte Auflage 2009, 1.544 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. August 2009 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen wie die Erhöhung der Regelsätze, Einführung einer neuen Altersstufe für Kinder zwischen sechs und 13, die neuen Regeln zum Kurzarbeitergeld, Neuausrichtung der Förderung der Berufsausbildung, Verbesserung für kurzzeitig oder befristet Beschäftigte beim Arbeitslosengeld, die Erhöhung der Renten, gesetzlicher Schutz vor Rentenkürzungen, Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nun auch bei stationärer Krankenhausbehandlung möglich.

Nitze, **Taschenlexikon des neuen Beihilferechts Ausgabe 2009**, ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger, 19. Auflage 2009, 944 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1446-1.

Der Autor erläutert in über 600 Stichworten die Novellierung des Beihilferechts durch die Bundesbeihilfeverordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften und die Änderungen des Beihilferechts der Länder, sofern sie vom Bundesrecht abweichen. Der Beihilfeanspruch und seine Verwirklichung wurden teilweise grundlegend umgestaltet. Zahlreiche Querverweise sowie die zusammenfassenden Erläuterungen sorgen für den Überblick.

Zwißler, **Schmerzensgeld Ratgeber Ausgabe 2009**, Die neue Entscheidungshilfe, mit Fachwortverzeichnis, 2009, 296 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-7281-2.

Der Autor legt eine umfassende Entscheidungssammlung mit über 1.300 Einzelfällen vor. Vom Schleudertrauma bis hin zu Dauerschäden wie Querschnittslähmung sind sämtliche Verletzungsarten mit zahlreichen Beispielentscheidungen, sortiert nach Art der Verletzung und Höhe der zuerkannten Zahlung, vertreten. Im Erwerb des Buches ist der kostenlose Online-Zugang auf das Schmerzensgeld-Portal www.schmerzensgeld-ratgeber.de bis 28. Februar 2010 enthalten.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

C. H. Beck Verlag, München

Freund/Kallmayer/Kraft, **Korruption und Kartelle bei Auftragsvergaben**, Prävention, Sanktionen, Verteidigung, 2008, XX, 211 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-406-57183-1.

Das aktuelle Werk liefert einen präzisen Überblick über alle wesentlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Prävention von Korruption und Kartellrechtsverstößen. Das praxisorientierte Werk beinhaltet zahlreiche Fallbeispiele, Checklisten und grafische Übersichten am Ende der jeweiligen Abschnitte.

Göhler, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG, Kommentar**, 15. Auflage 2009, LVII, 1.722 Seiten, Preis 62 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 18, ISBN 978-3-406-58490-9.

Der Kommentar erläutert die Materie übersichtlich, verständlich und praxisbezogen. Die Rechtsprechung und Literatur wurde vollständig und laufend ausgewertet. Fragen bezüglich Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten werden ausführlich behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die neuesten Gerichtsentscheidungen von BGH, BVerfG und EuGH, die Änderungen des OWiG durch das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität und erläutert Themen wie die Fassung von (Anwalts-)Vollmachten sowie Fragen der internationalen Zusammenarbeit.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, 10. Auflage 2009, XXIII, 1.285 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-406-58375-9.

Das Werk enthält die vollständig ausgewerteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (z. B. zum Datenschutz, zum Wahlrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht), der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Erfahrungen mit der Föderalismusreform sind umfassend verarbeitet. Die Kommentierungen der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips sind grundlegend überarbeitet.

Lindner/Möstl/Wolff, **Verfassung des Freistaates Bayern**, 2009, XIX, 1.180 Seiten, Preis 110 €, ISBN 978-3-406-57595-2.

Der Kommentar bietet eine ebenso aktuelle wie praxisgerechte Erläuterung der Bayerischen Verfassung. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und zeigt die Unterschiede zum Verfassungsrecht des Bundes auf. Es werden die Artikel entsprechend ihrer unterschiedlichen Praxisrelevanz kommentiert und Schwerpunkte bei aktuellen Themen gesetzt.

Sodan, **Grundgesetz – GG**, 2009, XXV, 760 Seiten, Preis 29 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare; ISBN 978-3-406-58070-3.

In seiner Darstellungsweise konzentriert sich der Kommentar auf das Wesentliche. Das Werk befindet sich auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt die höchstgerichtliche Rechtsprechung bis Sommer 2008 sowie die ersten Erfahrungen mit der Föderalismusreform. Der stringente Aufbau des Werkes führt zuverlässig durch das breite Spektrum des Grundgesetzes – von den Grundrechten bis zur Finanzverfassung.

Kossens/von der Heide/Maaß, **SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, mit Behindertengleichstellungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2009, XL, 739 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-406-58274-5.

Der Kommentar orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis, der aktuellen Rechtsprechung und den Empfehlungen und Vereinbarungen der Leistungsträger. Er bietet Arbeitshilfen wie Mustervereinbarungen und -sätzen, wichtige Verordnungen und Anhaltspunkte für die gutachterliche Tätigkeit und Vereinbarungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungsgesetze wie das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung (§ 38a SGB IX). Die umfangreiche neue Rechtsprechung ist eingearbeitet.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 14

München, 18. Dezember 2009

22. Jahrgang

2132.3-I

**Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern¹⁾

vom 23. November 2009 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen –
Fassung Januar 2010

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB Fassung Januar 2009 – Bekanntmachung vom 28. November 2008 (AllMBI S. 733) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 28. November 2008 (AllMBI S. 733) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2010 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu>) sind beachtet worden.

Liste der Technischen Baubestimmungen^{*)} **– Fassung Januar 2010 –**

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu>) sind beachtet worden.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis	
1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung	3. Technische Regeln zum Brandschutz
2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1 Grundbau	4.1 Wärmeschutz
2.2 Mauerwerksbau	4.2 Schallschutz
2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5. Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4 Metallbau	5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5 Holzbau	5.2 Holzschutz
2.6 Bauteile	6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7 Sonderkonstruktionen	7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen					
Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4124	2.1.6	DIN 18159	4.1.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18168	2.6.4
DIN 1053	2.2.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18516	2.6.5
DIN 1054	2.1.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18551	2.3.10
DIN 1055	1.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18800	2.4.4
DIN 1056	2.7.1	DIN 4132	2.4.3	DIN 18801	2.4.5
DIN 1074	2.5.2	DIN V 4133	2.7.5	DIN 18807	2.4.7
DIN 4026	2.1.3	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4093	2.1.4	DIN 4141	2.6.2	DIN 18914	2.7.11
DIN 4099	2.3.4	DIN 4149	5.1.1	DIN 68800	5.2.1
DIN 4102	3.1	DIN 4178	2.7.7	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4109	4.2.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 13964	2.6.4
DIN 4112	2.7.2	DIN 4223	2.3.12	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4113	2.4.1	DIN 4232	2.3.6	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN V 11535	2.7.9	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
DIN 4123	2.1.5	DIN 18065	7.1		
		DIN 18069	2.6.3		
Richtlinie (Kurztitel)		lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)		lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie		6.2	Leitungsanlagen-Richtlinie		3.7
DASSt-Richtlinie 007		2.4.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.		3.5
DASSt-Richtlinie 016		2.4.8	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.		6.3
ETB-Absturzrichtlinie		1.3	Lüftungsanlagen-Richtlinie		3.6
Flächen für die Feuerwehr		7.4	PCB-Richtlinie		6.1
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.		4.1.3	PCP-Richtlinie		6.4
Hochfeuerhemm. Holzbauweise		3.9	Systemböden-Richtlinie		3.4
Industriebau-Richtlinie		3.3	Verglasungen, linienförmig gelagert		2.6.6
Instandsetzungs-Richtlinie		2.3.11	Verglasungen, absturzsichernd		2.6.7
Kunststofflager-Richtlinie		3.8	Verglasungen, punktförmig gelagert		2.6.8
Lehmbau-Regeln		2.7.14	Windenergieanlagen		2.7.12

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	AllMBI 2003 S. 643
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	MABI 1977 S. 50
	-3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	-4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	AllMBI Nr. 14/2006
	-5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	AllMBI Nr. 14/2006
	-6 Anlage 1.1/5 DIN Fachbericht 140 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	März 2005 Januar 2005	*) *)
	-9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	AllMBI- Sonderheft Nr. 1/2002
1.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	AllMBI- Sonderheft Nr. 1/2005
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle	Juni 1999	*)
		Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Februar 2005	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	MABI 1978 S. 77
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	AllMBI 1988 S. 707
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	AllMBI 2002 S. 1075
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	AllMBI 1992 S. 114
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	MABI 1987 S. 629

¹⁾ Die Fußnoten *, **, *** und **** befinden sich auf der Seite 420.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	MABI 1985 S. 119
-------	----------	--	------------	---------------------

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AllMBI 1990 S. 933
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)
2.2.2	Die lfd. Nr. 2.2.2 wurde gestrichen			

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	-2 DIN EN 206-1	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	August 2008 Juli 2001	*) AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2002
	-1/A1	-; – Änderung A1	Oktober 2004	AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	-1/A2	-; – Änderung A2	September 2005	*)
	-3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)
	-4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2002
	-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
2.3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		
	-1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Ausführung	August 2003	AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	-2 Anlage 2.3/21	-; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	MABI 1987 S. 581
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge – Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.3.8	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11 Teil 1/A1	-; Teil 1: Berechnung und bauliche Durchbildung -; -; Änderung A1	Mai 1980 September 2002	MABI 1987 S. 597 AllMBI 2004 S. 425
	-2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	AllMBI 2004 S. 441
	DIN V 4113-3 Anlage 2.4/9	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	AllMBI 2004 S. 471
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/02	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	MABI 1987 S. 547
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	-1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	-2	-; Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	-3	-; Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	-4	-; Teil 4: Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	-5 Anlage 2.4/4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	-7	-; Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	MABI 1984 S. 337
2.4.6	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10 -1/A1	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	AIIMBI 1990 S. 961 AIIMBI 2002 S. 1085
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	AIIMBI 1990 S. 987 AIIMBI 2002 S. 1087
	-6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	AIIMBI 2000 S. 181
	-8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	AIIMBI 2000 S. 221
	-9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AIIMBI 2000 S. 227
2.4.8	Richtlinie Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 421
2.4.10	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993	*)
	Richtlinie		November 1993	*) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	*)
	Richtlinie		Februar 1994	*) und ***)
2.4.13	Richtlinie	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (DAST-Richtlinie 007)	Mai 1993	***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2 Richtlinie Anlage 2.5/7 und 2.5/8	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
			Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1 Anlage 2.6/5E	-; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABI 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/7 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/4 und 2.6/11	-, -; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	AllMBI 2001 S. 791
	-3	-, -; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBI 2001 S. 803
	Teil 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-, -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AllMBI 1992 S. 961
	-5	-, -; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBI 2001 S. 815
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 391
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung -; Änderung A1	Februar 1983 März 2006	MABI 1984 S. 347 *)
2.7.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBI 1993 S. 1190
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABI 1984 S. 539
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AllMBI 2000 S. 266
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	MABI 1987 S. 121
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.13	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	*****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/8 -4/A1 Anlage 3.1/11	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -; Änderung A1	März 1994 November 2004	*) AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	AllMBI 1993 S. 662
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005	**) 3/2006, S. 119
3.7	Richtlinie Anlage 3.7/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AllMBI 1998 S. 916

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

3.9	Richtlinie Anlage 3.9/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161
-----	-----------------------------	--	-----------	--------------------

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AIIMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AIIMBI 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AIIMBI 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABI 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd-emission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABI 1986 S. 75

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau	November 1989	AIIMBI 1991 S. 220
	Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 -/A1	-; Anforderungen und Nachweise -; -, Änderung A1	Januar 2001	AIIMBI 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AIIMBI 1991 S. 248

5. Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---	------------	----

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	AIIMBI 1991 S. 450

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle ¹⁾
1	2	3	4	5

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBI 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBI 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988	AllMBI 1997 S. 580
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBI 1997 S. 589

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	AllMBI 2001 S. 817
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	In Bayern nicht besetzt.			
7.4	Richtlinie	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBI 2008 S. 806

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2009	**) Heft 5/2009
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2009	**) Heft 5/2009
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2009	**) Heft 5/2009
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2009	**) Heft 5/2009
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2009	**) Heft 5/2009

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2009	**) Heft 5/2009
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2009	**) Heft 5/2009

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin

***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Anlage 1.1/1**zu DIN 1055-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/de/aktuelles.html abrufbar.

Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.

4. Für Vordächer gilt Folgendes:
 - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu $\pm 10^\circ$ aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
 - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
 - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte $c_{p,net}$ für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
 - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
 - 4.5 Bezugshöhe z_e ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	Unterfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
2.	Oberfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
3.	Mittelfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
4.	Niederbayern	Windzone 1	alle Gemeinden
5.	Oberpfalz	Windzone 1	alle Gemeinden
6.	Schwaben		
6.1	Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau	Windzone 1	alle Gemeinden
6.2	Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg	Windzone 2	alle Gemeinden
6.3	Kreis Oberallgäu	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	Kreis Ostallgäu	Windzone 1	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	Oberbayern		
7.1	Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgader Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt	Windzone 1	alle Gemeinden
7.2	Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München	Windzone 2	alle Gemeinden
7.3	Kreis Weilheim-Schongau	Windzone 1	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	Kreis Miesbach	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	Kreis Traunstein	Windzone 1	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	Kreis Rosenheim	Windzone 1	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

Anlage 1.1/2**zu DIN 1055-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/de/aktuelles.html abrufbar.
2. Zu Abschnitt 4.2.7:
Abweichend zur Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$ gilt:
Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$.
Bei größeren Höhengsprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln.
Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_2 \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.
3. Zu Abschnitt 5.1:
Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k=0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

Anlage 1.1/3**zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/4

(geändert)

zu DIN 1055 Teil 100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen der lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinn von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
4. Bei Anwendung von **DIN 18800-1:2008-11** dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/5

(geändert)

zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-6 Berichtigung 1: 2006-02 ist zu berücksichtigen.
2. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zelldurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4,0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673 – Richtlinie, Ausgabe 2002, mit Ausnahme des Anhanges A angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$ nicht überschreitet.
3. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:
Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2,0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten $H/D=2$ und $H/D=4$ vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1**zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/3**zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Rammpfähle:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4**zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5**zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6**zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-09 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12¹⁾:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

Anlage 2.1/8

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Anlage 2.1/9

(geändert)

zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und **DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10** sind zu berücksichtigen.
2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
3. Hinweis:
DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.1/10 E

(geändert)

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05¹⁾ gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007 den Verfahren 1 und 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
- DIN EN 13369, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08

Anlage 2.2/5 E

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008³⁾:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005⁴⁾:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005⁴⁾:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Natursteine nach EN 771-6:2005-10⁵⁾:

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

Anlage 2.2/6**zu DIN 1053-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/4**zu DIN 4212**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
 - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.
 - In Abschnitt 4.2.4 – Nachweis der Betriebsfestigkeit – muss es in der 5. Zeile heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6$...“.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4212 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.3/8 E

(geändert)

zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Spritzbeton nach EN 934-5¹⁾
Die Verwendung von Zusatzmitteln für Spritzbeton in Spritzbeton nach DIN 18551 ist noch nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
2. Gesteinskörnungen nach EN 12620²⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 und 1.2.7.2).
3. Gesteinskörnungen nach EN 13055-1³⁾
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Anlage 2.3/9 E

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09¹⁾:
Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.
Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.
Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06²⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09³⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-054):
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978 -1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09⁵⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonerfüllung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12⁶⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07⁷⁾:
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04⁸⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04⁹⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14991 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04¹⁰⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14992 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05¹¹⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15050 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005-05¹²⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1: 2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (BRL A, lfd. Nr. 1.6.23), in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, S. 102 und 103 entsprechen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 1168 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2005-08

Anlage 2.3/11**zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.
2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/14

(geändert)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03). Teil 1, Abschnitt 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiler Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

Anlage 2.3/15**zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des *BMVBW*¹⁾ (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des *BMVBW*²⁾ (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

¹⁾ nunmehr: BMVBS

²⁾ nunmehr: BMVBS

Anlage 2.3/17

(geändert)

zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 4:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) wird nach Tabelle 4 als Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 verstanden.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.3/19 E

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Hüttensandmehl nach EN 15167-1²⁾:

Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Normalzement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007³⁾:

Normalzemente zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen Flugaschen mit bis zu 5 M.-% Glühverlust enthalten.

4. Rezyklierte Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008⁴⁾:

Die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008 in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist (noch) nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2008-07

Anlage 2.3/20**zu DIN 4099-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 1:

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

2. zu Tabelle 1 sowie Abschnitte 5, 6 und 7:

Die Schweißprozesse 21 – Punktschweißen und 25 – Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

3. zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9:

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm Ø geschweißt werden.

Anlage 2.3/21**zu DIN 4099-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 4.1.4 und 4.2:

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend Art. 15 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayBO.

2. zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3:

Die Schweißprozesse 21 – Punktschweißen und 25 – Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

Anlage 2.3/22**zu DIN 4223-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23**zu DIN 4213**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“¹⁾.

2. zu Abschnitt 4.3:

DIN EN 206-1 entfällt

3. zu Abschnitt 8.1:

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

A_{co} die Belastungsfläche

Gleichung (12) entfällt.

Abs. (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. zu Anhang A, Bild A.1:

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

¹⁾ Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2¹⁾:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3²⁾:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4³⁾:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5⁴⁾:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quelfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.4/1**zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2^{*)}) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin.

Anlage 2.4/4

(geändert)

zu DIN V 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ anzunehmen.

2. Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des *BMVBW*^{*)} (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des *BMVBW*^{**)} (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

^{*)} nunmehr: BMVBS

^{**)} nunmehr: BMVBS

Anlage 2.4/5

(geändert)

zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) – alternativ zu DIN 18800 (lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist **DIN 18800-7:2008-11** zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Abs. wie folgt zu ändern:
 „Eurocode 3
 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
 Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
 - Auf S. 4, Abschnitt 3.2, Baustähle
 beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
 - Auf den S. 28 und 29, Anhang C, Abs. 6
 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).
 - Auf S. 29, Anhang C, Abs. 9
 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6**zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) – alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7**zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

- Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8**zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Abschnitt 3.3.3.1:

In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

- Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

(geändert)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12 und DIN 4113-2 Berichtigung 1:2008-12 sowie DIN V 4113-3 Berichtigung 1:2008-12 sind zu beachten.

2. zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm British Standard BS 8118 Part 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 – Bemessungsgrundlagen – um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 – Bemessung von Bauteilen – bzw. nach den Tabellen 6.1 – 6.3 im Abschnitt 6 – Bemessung von Verbindungen – um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

3. zu DIN 4113 Teil 1, Abschnitt 5.2:

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

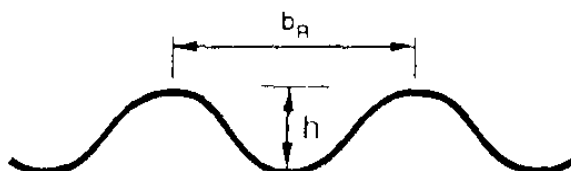
Anlage 2.4/10

zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11**zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12**zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des *BMVBW*^{*)} (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des *BMVBW*^{**)} (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

^{*)} nunmehr: BMVBS

^{**)} nunmehr: BMVBS

Anlage 2.4/14

(gestrichen)

Anlage 2.4/15 E

(neu)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

Bauprodukt nach EN 10340¹⁾

Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01

Anlage 2.4/02**zu DIN 4132**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4132 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.5/1

(gestrichen)

Anlage 2.5/2**zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3

(gestrichen)

Anlage 2.5/4 E

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004¹⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
2. Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250²⁾:
Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06³⁾:
Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11⁴⁾:
Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11⁵⁾:
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5: 2009-02.

1) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03
2) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02
3) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09
4) in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

Anlage 2.5/5

(gestrichen)

Anlage 2.5/6

(gestrichen)

Anlage 2.5/7**zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$
- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

Anlage 2.5/8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/9**zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW^{*)} (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

^{*)} nunmehr: BMVBS

Anlage 2.6/1**zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/3

(geändert)

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A

Teil 1, **lfd. Nr. 11.13** zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4**zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:
„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“
2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:
„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“
3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:
Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.
Zu Abschnitt A 3.2:
Im 2. Abs. muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.
2. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
3. Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung mit DIN V 4141-1:2003-05.
4. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
6. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/6 E

(geändert)

zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas**2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾**

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 01.09.2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08 DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2⁸⁾,
 Glaskeramik nach EN 1748-2-2⁹⁾,
 Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2¹⁰⁾,
 Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2¹¹⁾,
 Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2¹²⁾,
 Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2¹³⁾.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/7 E

(geändert)

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

¹⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/8**zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.6/9**zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/10**zu den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1.1:

Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

Anlage 2.6/11**zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die

- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
- über Brandwände hinweggeführt werden,

sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2. Begriffe**2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen** bestehen aus

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungsspalt;
- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4. Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von $> 1.000^{\circ}\text{C}$ aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf $100\text{ cm}^2/\text{lfm}$ Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

- 4.4** Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1$ mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von $\leq 0,6$ m zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.
- 4.5** Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.6** Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich
1. bei öffnungslosen Außenwänden,
 2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
 3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von $d \geq 1$ mm) verschlossen ist.
- 5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden**
Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von $> 1.000^\circ\text{C}$ auszufüllen.
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

Anlage 2.7/1

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt 10.2.3.1:

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als $1/30$ des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

(geändert)

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:

Für Tribünentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von $7,5 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen. Für Tribünentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von 5 kN/m^2 anzusetzen.

2. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

- 3.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.
- 3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere
 - ergänzende statische Nachweise,
 - Konstruktionsverstärkungen,
 - Teilabbau,
 - zuverlässige Wetterprognosen oder
 - windgeschützte Aufstellortein Betracht.
- 3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.
4. Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.
5. Zu DIN 4112/A1:2006-03 Abschnitt 1.1:
Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/3**zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5**zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6**zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Abs. 3 Buchst. b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten: „Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ “

Anlage 2.7/7**zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Abs. 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/10

zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines Sachverständigen¹⁾, einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.
Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchst. I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchst. J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).
 - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchst. H der Richtlinie.
 - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal $7,0 \text{ m}^2$, einer maximalen Nennleistung von $1,0 \text{ kW}$ und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von $7,0 \text{ m}$ gilt 3.1 bis 3.3 nicht.
4. Hinweise:
 - 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
 - als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchst. L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.2 formulierten Auflagen,
 - als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.
 - 4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.
 - 4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.
5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht: Die in Fußnote ¹⁾ genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/11**zu den Lehmbau-Regeln**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 2.7/13 E**zu DIN 1056**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005¹⁾

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

¹⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

Anlage 3.1/8

(geändert)

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 8.7.1

In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 BayBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:

- die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
- die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und die Teilflächen
- als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
- als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

2. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq 3,0$ MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m ² oder eine Masse ≤ 200 g/m ² haben

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend ¹⁾	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A
¹⁾ Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.		

Anlage 3.1/9

1. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 – Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
2. Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

3. Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1 bzw. DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
4. Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
5. Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1

Anlage 3.1/10

(geändert)

zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:
- 1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.
- 1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31:
Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
	 max $l_{col} = 6 \text{ m}$ min $l_{col} = 2 \text{ m}$ max $l_{col} = 5 \text{ m}$ min $l_{col} = 1,7 \text{ m}$					
1.	Mindestquerschnittsabmessungen unbekleideter Stahlbetonstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem					
1.1	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,2$					
1.1.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,5$					
1.2.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
1.3.1	Stützenlänge min l_{col}					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max l_{col}					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2.	Mindestquerschnittsabmessungen unbekleideter Stahlbetonstützen mit max l_{col} bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

- 3.13.2.1** Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C\ 50/60$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.
- 3.13.2.2** Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.
- 3.13.2.3** Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.
- 3.13.2.4** Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind.
- Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.
- Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.
- 3.13.2.5** Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit N_{Rd} nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).
- 3.13.2.10** Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

- 1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.
2. Zu Abschnitt 6.2:
- 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100
- e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriechinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.

Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.1/11

(geändert)

zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

α_2	der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
h_k	die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1
d	die Wanddicke
γ	der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1
$\text{vorh}\sigma$	die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte
β_R	der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert $1,33 \beta_R$ gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.3/1**zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebaurichtlinie M-IndBauRL.

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1 600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weiter gehendere als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:

- in Abschnitt 1 anstelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,
- in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
- in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,
- in Abschnitt 5.11.4 anstelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,
- in Tabelle 1 Fußnote 3 anstelle der Worte „Gebäude geringer Höhe“ die Worte „Gebäudeklasse 3“ und anstelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien:

Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist nur anzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr Abschnitt 3.10 entspricht und während des Betriebs über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr:

Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (FwG) anerkannt oder angeordnet sein.

Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorge-
tragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3:

Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

Anlage 3.4/01**zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden
(SysBöR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

Anlage 3.5/1**zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.
02. Eine Löschwasser-Rückhalteinrichtung ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.
03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteinrichtungen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen im Einzelfall entschieden werden.
04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteinrichtungen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

Anlage 3.6/01**zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
- §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
- § 41 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
- § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Anlage 3.7/01**zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
- § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
- § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
- § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
- § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.

Anlage 3.9/01**zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
- § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
- § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
- § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
- § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

02. zu Nr. 6:

Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

Anlage 4.1/1**zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.3.3:
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2**zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3**zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4

(gestrichen)

Anlage 4.1/5 E

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.
2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³⁾:
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
4. Hinweis:
Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5⁴⁾, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.
5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102⁵⁾:
Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

¹⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

²⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

³⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

⁴⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

⁵⁾ in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

Anlage 4.2/1

(geändert)

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über "Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109" beim Verband der Materialprüfungsämter¹⁾ geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

¹⁾ Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V., Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüferingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

(geändert)

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
- Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

(geändert)

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
 2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/de/aktuelles.html abrufbar.
- 2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 durch die Verweise auf DIN 1045-1:2008-08 und DIN 1052:2008-12 ersetzt.
3. Zu Abschnitt 5.5:
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.
 4. Zu Abschnitt 9:
 - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
 - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
 - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
 - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.
 5. Zu Abschnitt 10:
 - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist **DIN 1052:2008-12** anzuwenden.
 - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
 - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
 - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
„– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe **DIN 1052:2008-12**, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“

- Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:
„(6) Eine Unterschreitung der Minstdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2008-12, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

6. Zu Abschnitt 11:

- Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):
„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7. Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
- Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$.“

Anlage 5.2/1**zu DIN 68800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1**zur PCB-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Nach der PCB-Richtlinie sind Sanierungsmaßnahmen zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit erst dann angezeigt, wenn bei einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden pro Tag die Raumlufkonzentration mehr als 3000 ng PCB/m³ Luft beträgt. Bei kürzerer mittlerer Aufenthaltsdauer pro Tag sind solche Sanierungsmaßnahmen daher erst bei entsprechend höheren Raumlufkonzentrationen angezeigt.
03. Das Sanierungsergebnis ist durch eine Messung festzustellen und zu dokumentieren.
04. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
05. Ausreichend fachkundig für PCB-Raumlufmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBI 1994 S. 704 ff.), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

Anlage 6.2/1**zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m^3 – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,

1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,
2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über

- das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),
- das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.

05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Anlage 6.3/01**zur Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:
 - Art. 49 Abs. 4 BayBO a. F. (s. Nr. 1) entspricht Art. 46 Abs. 1 BayBO n. F.,
 - Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 BayBO a. F. (s. Nr. 1) entspricht Art. 42 BayBO n. F.,
 - Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayBO a. F. (s. Nr. 3) entspricht sinngemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO n. F.,
 - Art. 41 Abs. 1 und 2 BayBO a. F. (s. Nr. 4) entspricht Art. 39 BayBO n. F.
02. Nr. 2.2.4 ist nicht anzuwenden.

Anlage 6.4/1**zur PCP-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
03. Hinweis zu Abschnitt 7.2

Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.
04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBI 1994 S. 704 ff.), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

Anlage 7.1/1**zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
- 2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
- 2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- 2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- 2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- 2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- 2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Literaturhinweise

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2009/10**, Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2009, 352 Seiten, Preis 39 €.

Die neue Tarifbroschüre enthält alle nach dem Ergebnis der diesjährigen Schlichtungsverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge sowie die für die Bauwirtschaft besonders wichtigen Gesetzestexte in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Mentlein, **Pflaster Atlas**, Planung, Konstruktion und Herstellung, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, 220 Seiten, Preis 79 €.

Der „Pflaster Atlas“ ist das Grundlagenwerk zur fachgerechten Planung, Konstruktion und Herstellung von Pflasterflächen. Materialauswahl, unterschiedliche Bauweisen, Konstruktionsgrundlagen, Anforderungen an Pflasterflächen sowie mögliche Schäden werden fundiert und verständlich erläutert. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Stand der geltenden Vorschriften und enthält zahlreiche neue und aktualisierte Inhalte.

Dietze, **Schallschutz in Gebäuden**, Praxis-Handbuch für den Innenausbau, 2009, 230 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung liefert das praktische Fachwissen zum schallschutztechnischen Ausbau von Räumen – in Neu- wie auch in Bestandsbauten. Die Grundlagen des Schallschutzes, Berechnungsmethoden für akustisch wirksame Konstruktionen, Verfahren zur Verbesserung der Raumakustik und zur Reduzierung der Schallübertragung werden erläutert. Fotos und technische Zeichnungen erleichtern den Einstieg in die Thematik.

Kemper/Wronna/Blomeyer, **Architektenvertrag**, Sichere Projektabwicklung nach HOAI 2009 mit Mustervertrag und Briefvorlagen, 2009, 202 Seiten, Preis 59 €.

Durch die neue HOAI 2009 ergeben sich für Architekten und Ingenieure zahlreiche Änderungen. Der Ratgeber „Architektenvertrag“ ermöglicht allen am Bau Beteiligten einen sicheren Umgang mit Verträgen nach der neuen HOAI. Ein Mustervertrag sowie 30 individuell anpassbare Musterbriefe sind als Word-Vorlagen auch online abrufbar. Das Buch liefert außerdem Hinweise für die Zeit nach Vertragsabschluss bis hin zur Schlussrechnung.

Beinhauer, **Standard-Detail-Sammlung Bauen im Bestand**, 2009, 250 Seiten, Preis 89 €.

Die Neuerscheinung liefert rund 200 Detailvorlagen für typische Bauaufgaben im Bestand und hilft bei der sicheren Umsetzung der anstehenden Sanierungsaufgabe. Gezeigt werden Sanierungslösungen für alle Bauteile vom Keller bis zum Dach. In den Detailzeichnungen sind die vorhandene Bausubstanz und die Sanierungsmaßnahme deutlich gekennzeichnet und mit einer kurzen Beschreibung versehen. Über die beiliegende CD, die alle Detailvorlagen in verschiedenen Formaten enthält, können diese importiert und individuell weiterbearbeitet werden.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Köln

Kulartz/Kus/Portz, **Kommentar zum GWB-Vergaberecht**, 2. Auflage 2009, XLIX, 1.072 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-8041-2281-9.

Mit der am 1. November 2006 in Kraft getretenen Vergaberechtsreform ist auch die VOL/A in wesentlichen Teilen neu gefasst worden. Die Änderungen der VOL/A betreffen alle vier Abschnitte, also sowohl die nationalen als auch die europaweiten Auftragsvergaben. Neuerungen ergeben sich aus der Zulassung innovativer Kommunikationsmittel sowie aus neuen Anforderungen an die elektronische Vergabe. Eine wesentliche Neuerung betrifft darüber hinaus die erstmalig erfolgte und ausführliche Regelung über Rahmenvereinbarungen in § 3a Nr. 4 VOL/A. Weitere Änderungen in der VOL/A betreffen die Aufnahme zwingender Ausschlussgründe für Teilnehmer am Wettbewerb sowie die Zulassung sogenannter Generalübernehmervergaben (Kapazitäten Dritter). Die Neuauflage kommentiert fundiert, aktuell und praxisorientiert die §§ 97 bis 129 GWB. Neben den Gesetzesänderungen bilden die vielen Entscheidungen der Rechtsprechung einen Schwerpunkt der neuen Kommentierung.

Koeble/Zahn, **Die neue HOAI 2009**, Text, Einführung und Erläuterung, Synopse, Amtliche Begründung, 1. Auflage 2009, 284 Seiten, Preis 36 €.

Mit diesem Band sind Sie zeitnah zum Inkrafttreten der HOAI 2009 über die neue Rechtslage informiert. Diese Neuauflage enthält eine Darstellung und Erläuterung der Neuregelung mit Praxishinweisen, Grundlagen und Besonderheiten der Honorarvereinbarungen und Abrechnungen nach neuem Recht, den Text der HOAI 2009 mit amtlicher Begründung, sowie eine Synopse der verschiedenen HOAI-Fassungen.

Wommelsdorff, **Stahlbetonbau, Teil 2: Stützen und Sondergebiete des Stahlbetonbaus**, 8. Auflage 2009, 360 Seiten, Preis 39 €.

Der Wommelsdorff gilt als klarste Einführung in die DIN 1045 und alle dabei relevanten Regelungen. In der Neuauflage des zweiten Bandes des Standardwerks wurde die Neuerscheinung der für den Stahlbetonbau maßgeblichen Bauvorschrift DIN 1045-1 berücksichtigt und in den entsprechenden Abschnitten geändert. Zu den neuen Themen dieses Buches zählen u. a. Einfluss einer Fundamentverdrehung, Heißbemessung von Stützen, Durchstanznachweis bei einem Wandende, Nachweis gegen Ermüdung, exzentrisch belastetes Fundament.

Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Quenzel, **Einrichtungen zur Rauch- und Wärmefreihaltung**, Praxis für Architekten, Planer, Fachfirmen, 4., überarbeitete Auflage 2009, 224 Seiten, Preis 79 €.

Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung haben im vorbeugenden Brandschutz eine besondere Bedeutung. Moderne Brandschutzkonzepte sind ohne diese innovativen Techniken kaum noch zu realisieren. Die vierte, inhaltlich komplett überarbeitete und aktualisierte Auflage des Standardwerks beschreibt die Anforderungen aus DIN-Normen und Richtlinien und bietet eine übersichtliche Einführung in die Grundlagen des Brandgeschehens.

Wachs, **Brandschutz im Detail, Band 1 – Trockenbau**, Planung, Ausführung, Bauleitung, 4., überarbeitete Auflage 2009, 458 Seiten, Preis 79 €.

Durch das Zusammenwirken vieler Gewerke und schwierige Baustellensituationen sind Planung und Ausführung beim vorbeugenden Brandschutz im Innenausbau häufig sehr kompliziert. Die Neuerscheinung erleichtert die Planung und Ausführung von Brandschutzmaßnahmen im Ausbau. Anhand vieler Fotos, Details und Vergleichstabellen wird erläutert, welche Lösungen am besten den geforderten Brandschutz erfüllen. Darüber hinaus finden sich im Buch detaillierte Montageanleitungen.

WEKA Fachverlag, Kissing

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, 27. Lieferung, Stand Juni 2009, jeweils inkl. CD-ROM und Online-Zugang, Preis 73 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-5790-9.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 95. Lieferung inkl. Buch Hempel: Weitere Regelwerke für Ihre Vorbemerkungen 2009, Stand Juli 2009, Preis 79 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8277-9065-1.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 43. Lieferung, Stand Juli 2009, inkl. CD-ROM, Preis 66 € zzgl. MwSt, ISBN 3-8276-6277-X.

Hartmann, **VOF und VOB/A**. Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 27. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 79 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8277-4675-7.

Hartmann, **HOAI – Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**, 109. Lieferung, Stand Juni 2009, 79 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-2884-5.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Steinke/Niewerth/Ludwig, **Due Diligence bei Grundstücksgeschäften**, 2009, 207 Seiten, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-504-45048-9.

Das Werk erläutert praxisnah den Umgang mit den wesentlichen juristischen und tatsächlichen Risiken, die bei Grundstücksgeschäften berücksichtigt werden müssen. Das Grundstücksrecht bildet einen Schwerpunkt, aber auch Fragen der Vermietung, der Finanzierung, des Arbeits-, Bauordnungs-, Kartell- und Steuerrechts werden angesprochen. Einschlägige Problemfelder werden nach Möglichkeit mit Checklisten und teilweise mit Mustertexten angereichert.

Lutter/Hommelhoff, **GmbH-Gesetz**, völlig neu bearbeitete und erweiterte 17. Auflage 2009, 1.779 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-32487-2.

Die Neuauflage des Standardkommentars wurde anlässlich der GmbH-Reform (MoMiG), die das GmbH-Recht an vielen Stellen grundlegend geändert hat, komplett überarbeitet und erweitert. Das Werk behandelt u. a. die Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen, die Gründung mit Musterprotokollen, Beschleunigung der Registereintragung, die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland, mehr Transparenz bei Geschäftsanteilen, den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen, die Sicherung des Cash-Pooling, die Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts mit neuen insolvenzrechtlichen Regeln, die Bekämpfung von Missbräuchen. Viele wichtige Entscheidungen der Gerichte wie z. B.

zur Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern, zur Anteilsveräußerung, zur verdeckten Gewinnausschüttung und verdeckten Einlage wurden eingearbeitet.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 181., 182. und 183. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.371 Seiten, Stand Juli 2009, Preis 19,20 €, 30 € und 26,70 €.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 2. Lieferung, Stand April 2009, Umfang des Werks 3.504 Seiten, Preis 51,30 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Zepf/Gussone, **Das Tarifrecht in Krankenhäusern, Universitätskliniken, Heimen und sozialen Einrichtungen**, Besonderheiten und Handlungsanleitungen nach TVöD und TV-L, mit CD-ROM, 2009, 650 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-3847-1.

Das Handbuch erläutert fundiert und verständlich die besonderen Regelungen in TVöD und TV-L für die Beschäftigten in öffentlichen Krankenhäusern, Universitätskliniken und Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die einschlägige Rechtsprechung ist auf den aktuellen Stand eingearbeitet. Die beiliegende CD enthält zahlreiche Tarifvertragstexte.

Hummel/Köhler/Mayer, **BDG – Bundesdisziplinargesetz und materielles Disziplinarrecht**, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2009, 618 Seiten, Preis 98 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-3790-0.

Die Neuauflage vermittelt einen kompletten Überblick über das Bundesdisziplinarrecht und berücksichtigt die ersten Erfahrungen mit dem seit Anfang 2002 geltenden Bundesdisziplinargesetz und den damit einhergehenden Veränderungen im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren. Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte ist eingearbeitet. Darüber hinaus sind die ersten Revisionsurteile des Bundesverwaltungsgerichts erfasst. Das gilt besonders für die grundlegend modifizierte Rechtsprechung zu den Milderungsmaßnahmen bei Zugriffsdelikten und hinsichtlich der Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, **SGB IX, Sozialgesetzbuch Neuntes Buch**, Kommentar für die Praxis, Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen auf CD-ROM, 2009, 1.024 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-7663-3797-9.

Im Vordergrund des Kommentars stehen die Rechte und Leistungsansprüche behinderter Menschen gegenüber dem Arbeitgeber und den staatlichen Leistungsträgern. Das SGB IX ist ausführlich und gut verständlich kommentiert. Das Werk richtet sich u. a. an Praktiker in Betrieben und Behörden sowie juristische Berater. Zur rechtlichen Vertiefung werden auch die verschiedenen Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren einbezogen. Die beiliegende CD-ROM enthält die wichtigsten Gesetze und Verordnungen sowie Rahmenrichtlinien und Gemeinsame Empfehlungen.

Feldes/Kamm/Peiseler, **Schwerbehindertenrecht**, Basiscommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, 10., überar-

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

beitete und aktualisierte Auflage 2009, 510 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-3899-0.

Anhand von Fallbeschreibungen zeigt der Basiskommentar praktisch, was die neue Gesetzeslage für den Schutz behinderter Beschäftigter eigentlich bedeutet. Er erläutert die seit Anfang 2009 geltende Rechtslage und kommentiert die Bestimmungen des zweiten Teils des SGB IX gut verständlich. Die Neuauflage bezieht auch die Regelungen ein, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erfolgt sind, und kommentiert die neueste Rechtsprechung.

Vahlen Verlag, München

Löns/Herold-Tews, **SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende**, 2. Auflage 2009, XV, 526 Seiten, Preis 44 €, Vah-lens Kommentare, ISBN 978-3-8006-3484-2.

Der Richterkommentar zum SGB II zeigt der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis die exakten Anspruchsvoraussetzungen auf und stellt auch für Nichtspezialisten das Leistungsrecht der Langzeitarbeitslosen klar und verständlich vor. Er macht auf die Schwachstellen des Gesetzes aufmerksam und bietet hierfür Lösungen für die Praxis an. Die Neuauflage fasst alle Entwicklungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende seit der Einführung des Gesetzes zusammen.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergän-zbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Ar-beitssicherheitsgesetz, 18. Lieferung, Stand Juni 2009, Gesamtwerk 1.160 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-8.

Koch/Hey, **Zwischen Wissenschaft und Politik**, 35 Jahre Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, 2009, 304 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-503-11642-3.

Anlässlich seiner 35-jährigen Gutachtenarbeit veranstalte-te der Sachverständigenrat für Umweltfragen im Juni 2008

ein Festkolloquium. Ratsmitglieder aus unterschiedlichen Berufsperioden stellten zentrale Leitideen der Gut-achtenarbeit wie eine starke Nachhaltigkeit, ökologische Modernisierung, handlungsfähige Institutionen und diffe-renzierte Landnutzung vor und führten eine kritische Dis-kussion mit Vertretern aus der Politik und den Verbänden.

Gesellschaft für Umweltrecht e.V., **Dokumentation zur 32. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2008**, 2009, 235 Seiten, Preis 44,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht; 40, ISBN 978-3-503-11616-4.

Der Tagungsband gibt einen Einblick in den Stand der Diskussion unter deutschen Umweltrechtsexperten über aktuelle umweltrechtliche Themen. Das Schwerpunktthe-ma zur anstehenden innerstaatlichen Umsetzung der Ab-fallrahmenrichtlinie bietet einen umweltrechtspolitischen Einblick in ein bedeutendes Diskussionsfeld der kommen-den Jahre. Weiterhin sind u. a. Beiträge zum Umweltschutz im Vergaberecht, zu den Funktionen der Öffentlichkeitsbe-teiligung am Beispiel des Erörterungstermins sowie zum Thema Umweltforschung im Konflikt mit Umweltrecht: Bestandsaufnahme und Bewertung am Beispiel der Geo-thermie beinhaltet.

Grimm/Hülsbergen, **Nachhaltige Landwirtschaft**, Indika-toren, Bilanzierungsansätze, Modelle, 2009, IX, 202 Sei-ten, Preis 28,90 €, Initiativen zum Umweltschutz; 74, ISBN 978-3-503-11644-7.

Doktoranden verschiedener Universitäten befassten sich mit der Ableitung von Nachhaltigkeitsindikatoren und de-ren Einbindung in nutzerorientierte Indikatorensysteme. Ziel war es, die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betrie-be zu analysieren und zu bewerten. Dieses Buch beschreibt die Ergebnisse der eng mit dem Stipendenschwerpunkt „Indikatoren einer nachhaltigen Landnutzung“ verknüpften Projekte „Naturschutz in einem Betriebsmanagement-system“ und „Nachhaltigkeitsmanagement in der Wert-schöpfungskette Lebensmittel“.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 15

München, 29. Dezember 2009

22. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes
zum Jahreswechsel 2009/2010*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern,

die Tage um das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel sind eine gute Gelegenheit, innezuhalten, eine kleine Pause im Alltagsgeschäft einzuschalten und eine Zwischenbilanz zu ziehen. Gerne nutze ich die Gelegenheit, um Ihnen herzlich zu danken.

Sie haben auch im Jahr 2009 Ihre Aufgaben mit großer Einsatzbereitschaft und Fachkompetenz erfüllt. Gerade die gegenwärtige Wirtschaftskrise zeigt, wie wertvoll ein stabiler und handlungsfähiger Staat ist. Sie konnten einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft auch in schwierigen Zeiten leisten. Ich weiß, dass dazu mehr gehört als nur die bloße Erfüllung dienstlicher Pflichten. Das Verantwortungsbewusstsein, die Umsicht und die Kreativität, die Sie bei der Bewältigung vieler aktueller Herausforderungen und Schwierigkeiten bewiesen haben, verdienen Respekt und Anerkennung.

Dem hat die Staatsregierung unter anderem durch die Bezügeanpassung 2009/2010 und die Verlängerung der Altersteilzeit Rechnung getragen. Die stufenweise Rücknahme der 42-Stunden-Woche bis 2013 wird zusätzliche Verbesserungen für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats bringen.

Das Berufsbeamtentum ist und bleibt die zentrale Stütze unserer Öffentlichen Verwaltung. Ein leistungsbereites und qualifiziertes Beamtentum ist ein wichtiger Standortvorteil im Wettbewerb mit unseren deutschen und europäischen Nachbarn. Mit der Föderalismusreform haben die Länder die Möglichkeit bekommen, das Dienstrecht ihrer Beamten selbst zu gestalten. Bayern hat diese Möglichkeit als erstes deutsches Land ergriffen. Vor wenigen Wochen hat die Staatsregierung das Neue Dienstrecht auf den Weg gebracht.

Es wird den Leistungsgedanken stärker betonen und mehr Spielraum zur Gestaltung einer individuellen Laufbahn geben. Die vier bisherigen Laufbahngruppen werden durch eine durchgehende Leistungslaufbahn ersetzt. Der Einstieg erfolgt wie bisher nach Vorbildung, der Aufstieg nach oben aber richtet sich nach Leistung und Fortbildung.

Flexible Elemente wie Leistungsprämien und Leistungsstufen werden weiterentwickelt und neue Beförderungsmöglichkeiten geschaffen. Leistung wird belohnt. Der Fortbildung der Beamten wird künftig mehr Gewicht beigemessen. Dies wird viele traditionelle Vorurteile, die der Beamenschaft anhaften, endgültig beseitigen. Dies dient dem Ansehen und der Attraktivität des Berufs.

Das Neue Dienstrecht trägt aber auch der demografischen Entwicklung Rechnung. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre kann die Funktionsfähigkeit der Versorgung gesichert und der drohende Fachkräftemangel entschärft werden. Bei Dienstzeiten von mehr als 45 Jahren sind ebenso Ausnahmeregelungen vorgesehen wie für Beamte, die im anspruchsvollen Schichtdienst tätig sind. Die Grundsätze der Altersversorgung bleiben unangetastet. Eine lange Übergangsfrist schafft für jeden einzelnen Beamten Sicherheit und Berechenbarkeit.

Das Neue Dienstrecht soll im Laufe des Jahres 2010 vom Landtag beschlossen werden und zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Es wurde von Beginn an in offenen und konstruktiven Gesprächen mit den Verbänden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet. Das ist mir besonders wichtig, denn nur gemeinsam mit Ihnen wird es gelingen, das Neue Dienstrecht zu einem Instrument zu entwickeln, das über Jahrzehnte hinaus die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes in Bayern sichert.

Insgesamt sind dies gute Perspektiven für Ihre Arbeit in den kommenden Monaten. Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wünsche ich von Herzen im neuen Jahr Zufriedenheit, Freude und Erfolg bei Ihren beruflichen Aufgaben sowie persönlich alles Gute.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
26.10.2009	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)	489
05.11.2009	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)	489
17.11.2009	913-I Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)	490
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
07.12.2009	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)	490
07.12.2009	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU)	494
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
02.11.2009	2091.1-UG Änderung der Bekanntmachung betreffend Kontrolluntersuchungen auf Brucellose und Leukose der Rinder	497
02.11.2009	2091.1-UG Zweite Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut	497
11.11.2009	2129.0-UG Änderung des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“	498
30.11.2009	2129.0-UG Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	498
09.12.2009	7533-UG Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	499
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
07.12.2009	7815-L Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013	499
12.11.2009	7849-L Richtlinie zur Förderung von Vermarktungskonzepten für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte (Vermarktungskonzept-Richtlinie – VK-RL)	509

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

24.11.2009	2034.6-A Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts und Übertragung sonstiger Befugnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	512
27.10.2009	8110.2-A Änderung der Bekanntmachung zur Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen	514

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden
Bayerische Staatskanzlei

18.11.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thilo Schotte	515
18.11.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Max J. Aschenbrenner	515
25.11.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger	515
14.12.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jinsheng Ma	515

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

18.11.2009	2038.3.10-A Studienzeiten 2010/2011 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	516
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	516
Literaturhinweise	517

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. Oktober 2009 Az.: IID9-43414-001/07

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
nachrichtlich
Landkreise/Städte/Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 1994/Fassung 1997 (ZTVE-StB 94), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09), vor.

Gemäß Abschnitt 14.2 ZTV E-StB 09 können Eigenüberwachungsprüfungen und Kontrollprüfungen nur miteinander verglichen werden, wenn bei beiden die gleiche Methode angewendet wird. Deshalb ist die Methode für das Prüfen der Verdichtungskennwerte in der Leistungsbeschreibung festzulegen. Fehlt diese Festlegung, gilt nicht mehr automatisch die Methode M 3 als festgelegt.

2. Anwendung

Die ZTV E-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 9/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die ZTV E-StB 09 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994“ (ZTVE-StB 94). Die ZTVE-StB 94 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23. Mai 1995 (AllMBI S. 509) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV E-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2009 Az.: IID9-43435-001/90

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
nachrichtlich
Landkreise/Städte/Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2001 (TL AG-StB 01), wurden infolge der Übernahme der Europäischen Normen in das nationale Regelwerk für den Straßenbau in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) vor.

2. Anwendung

Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL AG-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die TL AG-StB 09 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2001 (TL AG-StB 01). Die TL AG-StB 01 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Dezember 2002 (AllMBI S. 1167) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL AG-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 17. November 2009 Az.: IID9-43431-001/09**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämternachrichtlich

Landkreise

Städte

Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden.

Hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale sind die Anforderungen gemäß den TL Gestein-StB (Nr. 2.4 und Anhang D) für die dort behandelten Baustoffe einzuhalten. Die angegebenen Grenzwerte gelten vorbehaltlich der Regelungen der zuständigen Landesbehörde. Für alle weiteren Baustoffe gilt der Anhang A der TL BuB E-StB.

Für Böden und Böden mit Fremdbestandteilen gemäß diesen TL BuB E-StB sind keine umweltrelevanten Merkmale festgelegt. Hier sind bis zum Vorliegen der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen für die Verwertung von Boden einzuhalten.

2. Anwendung

Die TL BuB E-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 8/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BuB E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung

In Ergänzung der TL BuB E-StB 09 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

3.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL BuB E-StB 09: (Allgemeines)

Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“ und der „Überwachungs- und Zertifizierungsverein Recycling-Baustoffe e.V.“, beide mit Sitz in München, bedienen sich für den Eignungsnachweis und die Durchfüh-

rung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL BuB E-StB 09, soweit sie diese nicht selbst durch ihren Prüfbeauftragten durchführen lassen, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung von Böden in Bayern anerkannten Prüfstellen. Sie sind damit für die entsprechenden Böden Prüfstellen im Sinn des Abschnittes 2.1 der TL BuB E-StB 09.

3.2 Zu Abschnitt 2.4 der TL BuB E-StB 09: (Dokumentation)

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Verlangen übersandt.

3.3 Zu Abschnitt 2.6 der TL BuB E-StB 09: (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL BuB E-StB 09)

Für ihren Bereich gibt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse www.stmi.bayern.de bekannt.

3.4 Zu Abschnitt 3.1 der TL BuB E-StB 09: (Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BuB E-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor**7071-W****Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie****vom 7. Dezember 2009 Az.: IBS-3668/251/1****Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern fördert Technologievorhaben nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBI S. 912, StAnz Nr. 50) und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-

Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3¹⁾), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll mittelständischen Unternehmen die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren ermöglichen sowie die Anwendung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion erleichtern.

Die Entwicklung sowie die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft sind notwendig, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und dadurch ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Die Förderung soll zur Fortentwicklung einer modernen Wirtschaftsstruktur in Bayern beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Vorhaben der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen, die im Wesentlichen vom Antragsteller selbst durchgeführt werden (**Entwicklungsvorhaben**).

Als Entwicklungsvorhaben gilt ein Vorhaben, bei dem ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren

a) von der Idee bis zu einem ersten, im Kern funktionsfähigen Muster (Vorprototyp) – Phase I – oder

b) vom Vorprototyp bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen – Phase II – entwickelt werden soll.

c) In begründeten Ausnahmefällen sind auch technische Durchführbarkeitsstudien förderbar, die der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben dienen.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Bei einer wissensbasierten Dienstleistung muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

2.2 Gefördert werden können Vorhaben der Anwendung neuer Technologien im Unternehmen (**Anwendungsvorhaben**). Dabei muss es sich um den Einsatz neuer Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

2.3 Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausgereicht als

– Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen nach Art. 15 AGFVO,

– Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO (experimentelle Entwicklung),

– Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien nach Art. 32 AGFVO,

– Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte nach Art. 33 AGFVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Bei **Entwicklungsvorhaben** der Phasen I und II (Nr. 2.1) sind grundsätzlich nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit (konzernweit) weniger als 400 Beschäftigten (gemäß Tabelle unter Nr. 5.6) antragsberechtigt, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Bayern haben.

3.2 Bei **Anwendungsvorhaben** (Nr. 2.2) sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGFVO antragsberechtigt. KMU werden definiert als Unternehmen, die

– weniger als 250 Personen beschäftigen und

– entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

3.3 Die Unternehmen müssen eigenständig sein oder dürfen im Unternehmensverbund (Partner- bzw. verbundene Unternehmen) die genannten Schwellenwerte nicht überschreiten (vgl. Art. 3 in Anhang I der AGFVO).

3.4 Unternehmen, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags (einschließlich einer evtl. Hausbankerklärung, siehe auch Nr. 7.2 und Nr. 8.2) bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen wurde.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen oder deren Anwendung müssen über den Stand der Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.

4.4 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.

4.5 Das Vorhaben muss im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein.

¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF>

- 4.6 Das Vorhaben muss von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet.
- 4.7 Der erforderliche Aufwand für das Vorhaben muss bei Abwägung der finanziellen Situation und der Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie der mit dem Vorhaben verbundenen technischen Risiken so erheblich sein, dass seine Durchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten wäre.
- 4.8 Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.
- 4.9 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch subventionsbehaftete öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.10 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I der AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.11 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.
- Dabei werden für
- Entwicklungsvorhaben (Nr. 2.1) Darlehen oder Zuschüsse
 - Anwendungsvorhaben (Nr. 2.2) Darlehen
- gewährt.
- 5.2 Die Dauer von technischen Durchführbarkeitsstudien (Nr. 2.1 Buchst. c) gemäß Art. 32 AGFVO ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.
- 5.3 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des Antragstellers und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei wirtschaft-

licher und sparsamer Betriebsführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:

- 5.4.1 **Personalkosten** (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen gemäß Art. 31 AGFVO, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie sonstige Kosten im Personalbereich abgegolten. Arbeiten Unternehmer selbst am Vorhaben mit, können die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Angestellten anerkannt werden.

- 5.4.2 **Kosten für Instrumente und Ausrüstung** gemäß Art. 31 AGFVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

- 5.4.3 **Kosten für Auftragsforschung**, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz **erworbene Patente** gemäß Art. 31 AGFVO, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).

- 5.4.4 **Sonstige Betriebskosten** (Material, Bedarfsmittel und dergleichen) gemäß Art. 31 AGFVO, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Auf die Materialeinzelkosten kann ein Materialgemeinkostenzuschlag bis zu 10 % in Ansatz gebracht werden.

Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % angesetzt werden.

- 5.4.5 Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung von **gewerblichen Schutzrechten** gemäß Art. 33 AGFVO entstehen.

- 5.4.6 Kosten für **Investitionen** gemäß Art. 15 AGFVO.

- 5.5 Jede beantragte Förderung ist nach den in Nr. 5.4 genannten Kosten aufzuschlüsseln.

- 5.6 Der Subventionswert der Förderung darf im Einzelnen folgende Höchstsätze der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen:

Unternehmen Definition	Entwicklungsvorhaben		Anwendungsvorhaben
	Tech. Studien	Phase I und Phase II	
	Zuwendungsfähig sind Kosten im Sinn von		
	Fördersatz		
Kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) ²⁾	Nr. 5.4.1 Nr. 5.4.3	Nrn. 5.4.1–5	Nrn. 5.4.1–6
	35 %	35 %	20 %
Mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Jahresumsatz oder bis 43 Mio. € Jahresbilanzsumme) ³⁾	Nr. 5.4.1 Nr. 5.4.3	Nrn. 5.4.1–5	Nrn. 5.4.1–6
	35 %	35 %	10 %
Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten	Nr. 5.4.1 Nr. 5.4.3	Nrn. 5.4.1–4	---
	25 %	25 %	---

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller andere subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.6 angegebenen Höchstsätzen möglich. Die Subventionswerte sind vom Antragsteller anzugeben.

7. Verfahren bei Entwicklungsvorhaben (inkl. technischer Durchführbarkeitsstudien)

7.1 Für jede Variante aus dem Bereich Entwicklungsvorhaben (gemäß Nr. 2.1) ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Förderung einer Variante begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung in einer weiteren Variante.

7.2 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten zur Antragstellung sind bei der zuständigen Stelle (siehe Nr. 10) erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Staatsministerium) unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

Wird für ein Darlehen eine Haftungsfreistellung der LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine Bürgschaft

der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt, so sind gleichzeitig der entsprechende Standardantrag der LfA bzw. die Antragsvordrucke der BBB zu verwenden und einzureichen.

Anträge auf Risikoentlastung in Form von Haftungsfreistellungen oder Bürgschaften können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt auch dieser Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle wird empfohlen.

7.3 Die zuständige Stelle leitet eine Ausfertigung des Antrags der LfA zur betriebswirtschaftlichen Prüfung zu. Ebenso schaltet sie weitere externe Gutachter ein, falls dies notwendig erscheint.

7.4 Die Bewilligung für Zuschüsse und Darlehen erteilt das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle. Die bewilligten Zuschüsse werden vom Staatsministerium ausbezahlt. Darlehen werden nach Bewilligung und nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA angeboten und bei Annahme über die Hausbank des Antragstellers bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht.

7.5 Der Zuwendungsnehmer hat dem Staatsministerium oder der zuständigen Stelle einen Verwendungsnachweis einzureichen. Das Staatsministerium oder die zuständige Stelle prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

7.6 Die Abwicklung der Förderung kann vom Staatsministerium ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden.

8. Verfahren bei Anwendungsvorhaben

8.1 Anträge auf Darlehen sind bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

8.2 Die Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks in vier Ausfertigungen (fünf Ausfertigungen, wenn zugleich eine Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt wird) über die Hausbank bei der Regierung einzureichen.

Wird für ein Darlehen eine Bürgschaft der LfA oder BBB beantragt, so sind gleichzeitig der Standardantrag der LfA oder die Antragsvordrucke der BBB zu verwenden.

Anträge auf Risikoentlastung in Form von Bürgschaften können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

8.3 Die Hausbank behält eine Ausfertigung des Antrags bzw. der Anträge und leitet die übrigen Ausfertigungen samt Anlagen mit ihrer Hausbankerklärung (Finanzierungsbestätigung) an die Regierung weiter. Wird zugleich eine Bürgschaft der LfA oder der BBB beantragt, leitet die Hausbank auch der LfA oder der BBB zusammen mit dem Bürgschaftsantrag eine Ausfertigung zu.

²⁾ siehe Anhang I AGFVO

³⁾ siehe Anhang I AGFVO

8.4 Zum Antrag holt die Regierung eine technische Stellungnahme des Staatsministeriums oder einer von ihm beauftragten Stelle ein.

8.5 Die Zuwendungen werden von den Regierungen bewilligt, nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA angeboten und bei Annahme zusammen mit einer evtl. Bürgschaft über die Hausbank des Antragstellers bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht.

Im Falle einer BBB-Bürgschaft erhält die Hausbank des Antragstellers ein separates Bürgschaftsangebot der BBB.

8.6 Der Zuwendungsnehmer hat der Regierung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Regierung prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

9. Gemeinsame Bestimmungen für Entwicklungsvorhaben und Anwendungsvorhaben

9.1 Zugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.

9.2 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für Entwicklungsvorhaben ist

a) bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

– Innovationsberatungsstelle Südbayern –

Prinzregentenstraße 28
80538 München

(Postanschrift 80525 München,
Tel. 089 2162-2537, Telefax 089 2162-2782)

b) bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:

Landesgewerbeanstalt Bayern

– Innovationsberatungsstelle Nordbayern –

Tillystraße 2
90431 Nürnberg

(Tel. 0911 655-4141, Telefax 0911 655-4151).

Zuständige Stelle für Anwendungsvorhaben ist die jeweilige Bezirksregierung.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 7. Dezember 2009 Az.: IBS-3667/289/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren und die in diesem Zusammenhang stehende Gründung von technologieorientierten Unternehmen nach Maßgabe

– dieser Richtlinien

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBI S. 912, StAnz Nr. 50) und

– der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3¹⁾), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Firmengründungen in zukunfts-trächtigen Technologiebereichen anregen und neu-gründete Firmen unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können technologisch und wirtschaftlich risikobehaftete Entwicklungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Gründung von technologieorientierten Unternehmen stehen und darauf abzielen, die technologische Basis von neugegründeten und kleinen Unternehmen aufzubauen oder zu verstärken.

2.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausgereicht als

– Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (experimentelle Entwicklung) nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO

– Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte nach Art. 33 AGFVO

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

3.1 Personen, die die Absicht haben, ein technologieorientiertes gewerbliches Unternehmen zu gründen oder

3.2 technologieorientierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

3.2.1 die seit weniger als sechs Jahren existieren und

3.2.2 die weniger als zehn Mitarbeiter (Vollzeit einschließlich Geschäftsleitung) haben und

3.2.3 die auch im Übrigen die Voraussetzungen an ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGFVO erfüllen.

3.2.4 In begründeten Fällen sind bei Unternehmen, die weder selbst noch über Beteiligungsunternehmen produzierend tätig sind und die mit dem geplanten Entwicklungsvorhaben den Einstieg in das produzierende Gewerbe realisieren wollen, Ausnahmen von Nr. 3.2.1 und Nr. 3.2.2 möglich.

3.3 Eine oder mehrere der am antragstellenden Unternehmen beteiligten Personen müssen Geschäftsführer sein und über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische Fachwissen verfügen. Diese Personen müssen mindestens 50 % der Anteile halten und den größeren Teil ihrer Arbeitszeit dem Gründungsvorhaben widmen. Kaufmännisches Wissen ist bereitzustellen, sofern die Geschäftsführung dies nicht hat. Bei der Gründung von Softwareunternehmen ist eine Beschäftigungszeit von mindestens zwei Jahren an verantwortlicher Stelle bei einem Softwareunternehmen oder eine vergleichbare Tätigkeit nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen wurde.

4.2 Das Vorhaben muss zum Ziel haben, ein neues Produkt oder ein neues Verfahren oder eine technische Dienstleistung, die deutliche Wettbewerbsvorteile und Marktchancen aufgrund der darin enthaltenen technischen Neuheit erwarten lassen, zumindest bis zur Prototypenphase zu entwickeln.

4.3 Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technologischen Risiko verbunden sein. Es muss trotz dieses Risikos technologisch und wirtschaftlich machbar erscheinen und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.

4.4 Es muss sich um ein Vorhaben handeln, das der Antragsteller im Wesentlichen selbst konzipiert und im Freistaat Bayern durchführt (einzelbetriebliches Entwicklungsvorhaben). Kooperationen mit Forschungseinrichtungen stehen dem nicht entgegen.

4.5 Der Antragsteller muss bei einer Produktentwicklung die eigene Herstellung des Produktes (mindestens der wichtigsten Produktbestandteile), und bei einer Verfahrensentwicklung die eigene Herstellung von für das Verfahren entscheidenden Geräten, Apparaturen, Komponenten oder Materialien beabsichtigen.

Bei einer technischen Dienstleistung oder einem Softwareprodukt muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

4.6 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen. Diese dürfen nicht durch andere subventionsbehaftete öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder zinsverbilligt werden.

4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.8 Der Antragsteller muss ein beurteilungsreifes tragfähiges Konzept für seine Unternehmensgründung und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens vorlegen.

4.9 Sofern ein beurteilungsreifes tragfähiges Konzept für die Unternehmensgründung (siehe Nr. 4.8) nicht vorliegt, können die Arbeiten zu dessen Erstellung gefördert werden. Der Förderzeitraum darf neun Monate nicht überschreiten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Es werden Zuschüsse gewährt.

5.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Erstellung eines beurteilungsreifen tragfähigen Konzepts (Konzeptphase, siehe Nr. 4.9) und bis zu 40 % für ein Entwicklungsvorhaben.

Für die Erstellung eines beurteilungsreifen tragfähigen Konzepts beträgt der Zuschuss max. 26.000 €, in begründeten Einzelfällen kann bei besonders umfangreichen Zuarbeiten die Obergrenze auf 52.000 € angehoben werden.

Bei Softwareunternehmen beträgt der Zuschuss für ein Entwicklungsvorhaben max. 150.000 €.

Es werden nur Zuschüsse ausgereicht, die eine Höhe von mindestens 15.000 € erreichen.

Die zulässigen Beihilfeintensitäten der in Nr. 2.2 genannten Beihilfen nach AGFVO werden in keinem Fall überschritten.

5.3 Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach dem technologischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, der Finanzkraft des Antragstellers und nach den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

5.4 Zuwendungsfähig sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:

- 5.4.1 **Personalkosten** (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen gemäß Art. 31 AGFVO, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind.) Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie sonstige Kosten im Personalbereich abgegolten. Arbeiten Unternehmer selbst am Vorhaben mit, können die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Angestellten anerkannt werden.

- 5.4.2 **Kosten für Instrumente und Ausrüstung** gemäß Art. 31 AGFVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

- 5.4.3 **Kosten für Auftragsforschung**, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz **erworben** **Patente** gemäß Art. 31 AGFVO, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).

- 5.4.4 **Sonstige Betriebskosten** (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen) gemäß Art. 31 AGFVO, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen. Auf die Materialeinzelkosten kann ein Materialgemeinkostenzuschlag bis zu 10 % in Ansatz gebracht werden.

Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % angesetzt werden.

- 5.4.5 Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung von **gewerblichen Schutzrechten** gemäß Art. 33 AGFVO entstehen.

- 5.5 Bei Vorhaben im Sinn von Nr. 4.3 bis zur Erstellung des Prototypen (Entwicklungsvorhaben) sind alle unter Nr. 5.4 aufgezählten Kostenarten zuwendungsfähig.

Bei Vorhaben im Sinn von Nr. 4.9 (Konzept) sind nur Personalkosten (Nr. 5.4.1), Fremdleistungen (Nr. 5.4.3) und sonstige Betriebskosten (Nr. 5.4.4) zuwendungsfähig.

Jede beantragte Förderung ist nach den in Nr. 5.4 genannten Kosten aufzuschlüsseln.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon

vom Antragsteller andere subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Bürgschaften und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO und bis zu den unter Nr. 5.2 angegebenen Höchstsätzen möglich. Die Subventionswerte sind vom Antragsteller anzugeben.

7. Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben einzureichen beim:

Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

– Innovationsberatungsstelle Südbayern –

Prinzregentenstraße 28
80538 München

(Postanschrift: 80525 München;

Tel. 089 2162-2537, Telefax 089 2162-2782);

für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der

Landesgewerbeanstalt Bayern

– Innovationsberatungsstelle Nordbayern –

Tillystraße 2
90431 Nürnberg

(Tel. 0911 655-4141, Telefax 0911 655-4151).

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten zur Antragstellung sind bei der zuständigen Innovationsberatungsstelle (s. o.) erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Staatsministerium) unter www.fips.bayern.de bereitgestellt. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle wird empfohlen.

- 7.2 Die betriebswirtschaftliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die LfA Förderbank Bayern. Die evtl. Einschaltung weiterer externer Gutachter erfolgt durch das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.

- 7.3 Die Bewilligung erteilt das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.

- 7.4 Für die Erstellung eines beurteilungsreifen technologischen Konzepts und für ein Entwicklungsvorhaben werden getrennte Zuwendungsbescheide erlassen.

- 7.5 Die bewilligten Zuschüsse werden vom Staatsministerium ausbezahlt. Der vom Zuwendungsempfänger zu erstellende Verwendungsnachweis ist dem Staatsministerium oder der von ihm beauftragten

Stelle vorzulegen. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

- 7.6 Zugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.
- 7.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2091.1-UG

Änderung der Bekanntmachung betreffend Kontrolluntersuchungen auf Brucellose und Leukose der Rinder

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 2. November 2009 Az.: 42c-A0704.2-2009/2-17

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 9. Dezember 2005 (AllMBI 2006 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In den Eingangsbestimmungen wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
„Diese Möglichkeiten bestehen für Bestände, die mindestens zu 30 v. H. aus Milchkühen bestehen.“
2. In Nr. 2.2. Satz 1 werden die Worte „in den Analyse- und Diagnostikzentren Nord und Süd“ durch die Worte „im Analyse- und Diagnostikzentrum“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„– veranlassen nach dem Bekanntwerden nicht negativer Ergebnisse von Tankmilchuntersuchungen die zeitnahe Ziehung und Untersuchung von Einzelblutproben;“
4. Die Schlussbestimmungen werden wie folgt gefasst:
„Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.“

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2091.1-UG

Zweite Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 2. November 2009 Az.: 42c-A0704.2-2009/2-13

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 30. Juni 1997 (AllMBI 1997 S. 472), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 9. Dezember 2004 (AllMBI S. 669), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl I S. 598), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl I S. 1337),“ eingefügt.
2. In Nr. 1.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Probenmaterial aus Nordbayern wird auch in der Dienststelle Erlangen angenommen und zur Untersuchung an die Dienststelle Oberschleißheim weitergeleitet.“
3. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1.3 Zur Untersuchung ist bei kleineren Tieren möglichst der ganze Tierkörper, bei Füchsen und größeren Tieren der Kopf einzusenden.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem zweiten Klammerzusatz die Worte „von dem Tier verletzt oder“ eingefügt.
4. Nach Nr. 1.3 wird folgende neue Nr. 1.4 eingefügt:
„1.4 Für den Versand sind die Regelungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu beachten. Insbesondere sind die entsprechenden Verpackungsvorschriften zur Verwendung einer dreiteiligen Verpackung einzuhalten. Eine eindeutige Zuordnung des Untersuchungsantrags zum Untersuchungsmaterial ist zu gewährleisten. Untersuchungsantrag und sonstige Probenbegleitscheine dürfen nicht innerhalb der Primärverpackung versendet werden, sondern sollen möglichst in einer schützenden Umhüllung auf der Außenseite der Außenverpackung angebracht werden.“
5. Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden Nrn. 1.5 und 1.6.
6. In Nr. 1.6 Satz 2 wird die Bezeichnung des Staatsministeriums wie folgt geändert: „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG)“.

7. In Nr. 12.1 Satz 1 wird „StMUGV“ durch „StMUG“ ersetzt und nach den Worten „bei Bedarf“ werden die Worte „im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut“ eingefügt.
8. In Nr. 12.2 Abs. 2 Satz 2 wird „StMUGV“ durch „StMUG“ ersetzt.
9. In Nr. 12.3 Satz 4 wird „StMUGV“ durch „StMUG“ ersetzt.
10. In den Schlussbestimmungen wird der letzte Absatz „Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“ aufgehoben.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2129.0-UG

Änderung des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit

vom 11. November 2009 Az.: IIB3-8700.0-007/96,
VI/4-6191/1084/1 und P6b-A1112-2009/1-9

Die Gemeinsame Bekanntmachung Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ vom 14. Februar 2005 (AllMBI S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 erhält die Internetadresse folgende Fassung:
„<http://www.stmug.bayern.de/service/recht/index.htm>“
 - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Von jeder gültigen Version wird eine Papierversion im Justizariat des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit archiviert.“
2. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2005 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.“
3. In der Anlage erhält der erste Satz im Abschnitt „C Schlussbestimmungen“ folgende Fassung:
„Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2005 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2010 befristet.“
4. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

2129.0-UG

Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 30. November 2009 Az.: K5a-U8033.3-2009/2-11

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Mai 2006 (AllMBI S. 168) betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 letzter Absatz wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es muss sich um externe Berater handeln.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fördervoraussetzungen

Es können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – gleich welcher Rechtsform – mit Standort in Bayern gefördert werden, die in dem der Antragstellung vorausgegangenem Jahr weniger als 250 Personen beschäftigten und nicht mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz erzielten, und die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl EU Nr. L 214 vom 9. August 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Abweichend von Abs. 1 ist eine Förderung ausgeschlossen:

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Ausnahme von Einrichtungen gemeinnütziger Träger, deren Charakter einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vergleichbar ist (z. B. Behindertenwerkstätten). Für diese Einrichtungen gilt Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 unverändert;
- für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
- für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008;
- für Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich zu mehr als 25 % im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen befinden, die selbst nicht antragsberechtigt wären.“

3. Nr. 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 99 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl EU Nr. L 214 vom 9. August 2008 S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.“

4. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7533-UG

Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 9. Dezember 2009 Az.: 53-U4437.3-2009/52

Die Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) für die Flussgebiete Donau, Rhein, Elbe und Weser werden gem. Art. 71a Abs. 2 BayWG hiermit veröffentlicht. Sie sind mit der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien für alle Behörden verbindlich. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de>

Sie stehen auch in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung. Die Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nach sechs Jahren fortgeschrieben. Eine Papierversion wird in der Fachabteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit archiviert.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 2009 in Kraft und ist bis zum 21. Dezember 2015 befristet.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7815-L

Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 7. Dezember 2009 Az.: E 3/c-7020.2-2651

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Zuwendungszweck	500
2. Rechtsgrundlagen	500
3. Bestimmungen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen	502
3.1 Gegenstand der Förderung	502
3.2 Zuwendungsempfänger	502
3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	502
3.3.1 Art der Förderung	502
3.3.2 Fördersätze	502
3.3.3 Wettbewerbsrecht	502
3.4 Zuwendungsvoraussetzungen	502
3.4.1 Leader-Kriterien	502
3.4.2 Allgemeine Bestimmungen	503
3.4.3 Zuschussfähige Ausgaben	503
3.4.4 Anerkennung von Eigenleistungen als zuschussfähige Ausgaben	503
3.4.5 Förderbeschränkungen	504
3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	504
3.6 Mehrfachförderung	505
4. Verfahren	505
4.1 Federführende Zuständigkeit	505
4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Maßnahmen und Projekte	505
4.3 Anweisungen zum Verfahren	505
5. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen	505
6. Inkrafttreten und Gültigkeit	505
Anhang: Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Leader	
A 1 Kernelemente des Leader-Ansatzes	505
A 2 Lokale Aktionsgruppen (LAGs)	505
A 3 Leader-Gebiet	506
A 3.1 Abgrenzung des Leader-Gebiets	506
A 3.2 Größe	506
A 4 Regionales Entwicklungskonzept (REK)	506
A 4.1 Verbindlichkeit	506

A 4.2	Notwendige Inhalte des REK einer LAG	506
A 4.3	Integrierter Ansatz	506
A 4.4	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	507
A 4.5	Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten	507
A 4.6	Projektplanung und Finanzierung	507
A 4.7	Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG	507
A 4.8	REKs von bei LEADER+ ausgewählten LAGs	507
A 4.9	Abstimmung des REK	507
A 4.10	Abgrenzung zu ILEK-Gebieten	507
A 4.11	Abgrenzung zum Regionalmanagement des StMWIVT	507
A 5	Auswahlverfahren	508
A 5.1	Zeitrahmen	508
A 5.2	Auswahlgremium	508
A 5.3	Auswahltermine	508
A 5.4	Entscheidungsfindung im Auswahlverfahren	508
A 5.5	Anzahl von LAGs in Bayern	508
Abkürzungsverzeichnis		509

Die Umsetzung des Leader-Ansatzes gemäß Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission in Bayern erfolgt im Rahmen des Bayerischen Zukunftsprogramms für Agrarwirtschaft und Ländlichen Raum (BayZAL 2007–2013) über folgende Förderinstrumente:

- die einschlägigen Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie entsprechend der jeweiligen Hauptmaßnahme
 - Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 4. Januar 2008 (AllMBI S. 123)
 - Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) vom 5. Mai 2009 (AllMBI S. 198)
 - Richtlinie zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung, Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung vom 3. März 2008 Az.: B 3-7271-7150
 - Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Bayerische Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) vom 5. Dezember 2003 (AllMBI S. 920), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (AllMBI S. 122)
- die vorliegende Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen

Zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die vorliegende Leader-Förderrichtlinie. Die im Folgenden unter den Nrn. 3.4.1 und 3.4.5 erster Spie-

gelstrich und unter Nr. 4 genannten Bestimmungen sowie die im Anhang genannten Rahmenbedingungen gelten darüber hinaus auch für die Umsetzung von Leader über die o. g. Hauptmaßnahmen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereit gestellter Mittel durch die Europäische Union. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K, etc.).

Der Umsetzungszeitraum endet am 31. Dezember 2015.

1. **Zuwendungszweck**

Die vielfältigen Leader-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zu gebietspezifischen Verbesserungen in den Leader-Gebieten beitragen. Dabei sollen durch den Leader-Ansatz insbesondere positive Wirkungen in folgenden Bereichen erzielt werden:

- Stärkung der regionalen Identität und regionalen Profilbildung
- Verbesserung der Lebensqualität
- Beitrag zur Lösung demografischer Probleme
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Verbesserung der Chancengleichheit einschließlich der Berücksichtigung der Belange von Jugendlichen, Senioren, Behinderten
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit
- Beitrag zu Ressourcenschonung und Umweltschutz
- Steigerung der Attraktivität der Regionen
- Nutzung von Synergie-Effekten in der regionalen Entwicklung

2. **Rechtsgrundlagen**

- **Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 100)
- **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 363/2009 der Kommission** vom 4. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 111 vom 5. Mai 2009, S. 5)

- **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15)
- **Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 der Kommission** vom 28. November 2007 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1975 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 311 vom 29. November 2007, S. 3)
- **Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission** vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 74)
- **Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission** vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl L 243 vom 6. September 2006, S. 6)
- **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates** vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl L 209 vom 11. August 2005, S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 der Kommission** vom 21. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl L 279 vom 22. Oktober 2008, S. 13)
- **Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission** vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl L 171 vom 23. Juni 2006, S. 90)
- **Verordnung (EG) Nr. 1305/2007 der Kommission** vom 7. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl L 290 vom 8. November 2007, S. 17)
- **Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission** vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl L 171 vom 23. Juni 2006, S. 1)
- **Verordnung (EG) Nr. 1848 der Kommission** vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl L 355 vom 15. Dezember 2006, S. 56)
- **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission** vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5)
- **Art. 87 EG-Vertrag**
- **Art. 88 EG-Vertrag**
- Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („**Bundesregelung Kleinbeihilfen**“) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit gültige Fassung gemäß KOM-Genehmigung N 411/2009 vom 16. Juli 2009) (BMWi-EA4, redigierte Endfassung, Stand: 9. Juli 2009)
- **Beschluss des Rates** vom 20. Februar 2006 (**2006/144/EG**) über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007–2013) (ABl L 55 vom 25. Februar 2006, S. 20–29)
- **Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland** für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013 in der überarbeiteten Fassung vom 5. November 2009
- **Bayerisches Zukunftsprogramm für Agrarwirtschaft und Ländlichen Raum (BayZAL)** 2007–2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, (durch die EU-Kommission am 5. September 2007 und mit Zustimmung AGRI D/20280 vom 20. August 2008 zum 1. Änderungsantrag sowie Zustimmung ARES (2009) 104294 vom 19. Mai 2009 zum 2. Änderungsantrag genehmigte Fassung)
- **Bayerische Haushaltsordnung** in Verbindung mit dem **Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils gültigen Fassung
- **Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013** (ABl C 319 vom 27. Dezember 2006, S. 1)
- **Anhang I-Liste** zu Art. 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- **Leitfaden der Europäischen Kommission, Generaldirektion, Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“** im Rahmen des Schwerpunkts Leader der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (RD 12/10/2006 rev 3) vom 19. November 2008

- **Empfehlung der Kommission** vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (2003/361/EG) (ABl L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36–41)

3. Bestimmungen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen

3.1 Gegenstand der Förderung

Eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Leader-Förderrichtlinie ist möglich für:

- die Durchführung von **Projekten zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie einer ausgewählten LAG**, die den Zielen der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der VO (EG) 1698/2005 entsprechen und nicht nach anderen in ELER enthaltenen Förderrichtlinien förderfähig sind. Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen sind die Art. 52–57 der VO (EG) 1698/2005.
- **gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit** zwischen ausgewählten LAGs oder von ausgewählten LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (auch z. B. in der Schweiz). Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen ist Art. 65 der VO (EG) 1698/2005.
- das **LAG-Management**, das die LAG-Geschäftsführung sowie alle der Entwicklung des jeweiligen Leader-Gebiets dienenden Tätigkeiten und alle Tätigkeiten im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten umfasst. Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen ist Art. 63 der VO (EG) 1698/2005.

3.2 Zuwendungsempfänger

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass der Antragsteller rechtsfähig ist. Unter dieser Voraussetzung sind antragsberechtigt:

- ausgewählte LAGs,
- im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässige oder dafür zuständige Körperschaften (mit ihren Behörden; auch Kirchen und kirchliche Einrichtungen), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und kommunale Zweckverbände,
- im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässige oder dafür zuständige juristische Personen des privaten Rechts und Verbände,
- im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässige natürliche Personen,
- Personen- und Kapitalgesellschaften, wenn sie im Gebiet einer ausgewählten LAG ansässig sind oder eine Filiale betreiben,
- staatliche Einrichtungen,
- Zusammenschlüsse von vorgenannten Antragsberechtigten in geeigneter Rechtsform, die Projekte im Rahmen eines ausgewählten REK durchführen.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.3.1 Art der Förderung

Im Rahmen von Leader kann nur eine Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung

gewährt werden. Dazu werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt. Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

3.3.2 Fördersätze (= Zuwendungssätze gemäß BayZAL Schwerpunkt 4)

Die Fördersätze betragen:

- bei produktiven Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d. h. Investitionen, die üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, bis zu 25 % der zuschussfähigen Ausgaben¹⁾.
- bei sonstigen Projekten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für grundsätzlich längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.
- bei Kooperationsprojekten (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für grundsätzlich längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitungskosten bei gebietsübergreifenden Kooperationen bis zu 60 % und bei transnationalen Kooperationen bis zu 70 % der zuschussfähigen Ausgaben. Für produktive Investitionen, d. h. Investitionen, die üblicherweise zum Zwecke der Gewinnerzielung durchgeführt werden, gilt auch hier der Fördersatz von bis zu 25 %.
- bei LAG-Management (für Personalkosten des LAG-Managements (einschließlich Reisekosten gemäß Bayerischem Reisekostengesetz) aufgrund von Arbeitsverträgen oder freien Dienstverträgen, Kosten für die Qualifizierung der LAG bzw. des LAG-Managements und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit der LAG) bis zu 50 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der Förderung für LAG-Management beträgt insgesamt 250.000 € pro LAG. Zudem können die Ausgaben für LAG-Management grundsätzlich nur in Höhe von bis zu 20 % der gesamten öffentlichen Ausgaben für die Umsetzung von Leader-Projekten im Gebiet der jeweiligen LAG als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden.

3.3.3 Wettbewerbsrecht

Beihilfen im Sinn von Art. 87 Abs. 1 EGV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EG) Nr. 1998/2006 als „De minimis“-Beihilfen oder im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 als Kleinbeihilfen im Geltungsbereich und im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt werden.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Leader-Kriterien

Projekte bzw. Maßnahmen, die in Leader durchgeführt werden, müssen folgenden Leader-Kriterien entsprechen:

¹⁾ Die Begriffe „Ausgaben“ und „Kosten“ werden bei Leader synonym verwendet

- im Gebiet einer ausgewählten LAG gelegen (falls in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise außerhalb gelegen, dem LAG-Gebiet dienend – z. B. bei Land-Stadt-Partnerschaft, bei Bestandteilen vernetzter Konzepte)
- besondere Bedeutung und nachvollziehbarer Nutzen für das LAG-Gebiet
- Einbindung der Bevölkerung über die LAG (Bottom up)
- positiver bzw. zumindest neutraler Beitrag zur Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Kultur/Soziales)
- klare Zuordnung zu einem REK-Handlungsfeld
- Beitrag zur Umsetzung der integrierten Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG
- positiver Beschluss des entscheidungsbefugten LAG-Gremiums

3.4.2 Allgemeine Bestimmungen

- Die dauerhafte und nachhaltige finanzielle Tragbarkeit der Maßnahmen und Projekte (Finanzierungsplan, Betriebskonzept) muss gegeben sein. Bei produktiven Investitionen ist die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.
- Im Sinn einer dauerhaften Einrichtung der LAG bzw. auch eines nachhaltig tragfähigen und langfristig von Fördermitteln unabhängigen LAG-Managements zur Stärkung der jeweiligen Region dürfen die LAG sowie das LAG-Management Einnahmen erzielen, die nicht von der Förderung des LAG-Managements abzuziehen sind. Diese Einnahmen dürfen jedoch nicht darin bestehen, dass die LAG bzw. das LAG-Management im Zusammenhang mit Leader-Projekten in ihrem Gebiet von den jeweiligen Antragstellern eine Bearbeitungsgebühr oder dergleichen verlangt.
- Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.
- Innerhalb der Ziel 3-Gebiete Bayern-Tschechien bzw. Bayern-Österreich können keine transnationalen Kooperationsprojekte zwischen LAGs gefördert werden, wenn diese LAGs alle im selben Ziel 3-Gebiet liegen und für die Projekte eine Förderung aus dem jeweiligen Ziel 3-Programm möglich ist.
- Projekte, für die eine ESF- oder EFRE-Förderung möglich ist, können nicht aus Leader gefördert werden.

3.4.3 Zuschussfähige Ausgaben

- Zuschussfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen, freiberuflich Tätiger, Künstler oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.
- Zuschussfähig sind darüber hinaus auch durch entsprechende Belege nachgewiesene Ausgaben der vorgenannten und anderer Rechtspersonen (z. B. Kommunen, Vereine, Verbände etc.) für die

Projekte „LAG-Management“ und „Projektmanagement“.

- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 750 € als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden. (Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe im Sinn projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte).
- Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen können nur mit bis zu 10 % der Baukosten in die zuschussfähigen Ausgaben einbezogen werden. Bei sehr planungsintensiven Projekten, wie z. B. denkmalgeschützten Gebäuden oder technisch aufwendigen Projekten sind Zuschläge bis zu 5 % möglich.
- Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten können Immobilien nur dann mit bayerischen Leader-Mitteln (ELER-Mittel und Landesmittel) gefördert werden, wenn sie in Bayern liegen. Zur Finanzierung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten, die außerhalb von Bayern durchgeführt werden, können bayerische Haushaltsmittel und Bayern zur Verfügung stehende ELER-Mittel eingesetzt werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt.

3.4.4 Anerkennung von Eigenleistungen als zuschussfähige Ausgaben

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als zuschussfähige Ausgaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich, jedoch nicht bei produktiven Investitionen.
- Als zuschussfähige Ausgaben können nur Eigenleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden anerkannt werden.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuschussfähige Ausgaben anerkannt werden und sind daher kostenmäßig auszuscheiden.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei 100 % Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- Bei Vorlage des Verwendungsnachweises muss vom Antragsteller eine genaue Dokumentation der tatsächlich erbrachten freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden

und ihres Wertes vorgelegt werden. Diese Dokumentation muss von einer fachlich qualifizierten Stelle bestätigt sein, die auch die Verantwortung für deren fachliche und rechnerische Richtigkeit trägt.

- Für den Wert der nachgewiesenen unbezahlten freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen werden die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gemachten Zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 12. Dezember 2006 (AllMBI S. 702) in der jeweils gültigen Fassung angesetzt.
- Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen sowie Sachspenden können nur bis zu 60 % des Betrages als zuschussfähige Ausgaben berücksichtigt werden, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde.
- Bei einer Anerkennung von unbezahlten freiwilligen Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden als zuschussfähige Ausgaben stellt die Obergrenze für die Höhe der Zuwendung der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (zuschussfähige Ausgaben dieser Rechnungen ohne Mehrwertsteuer) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.

3.4.5 Förderbeschränkungen

- Die zuschussfähigen Ausgaben von Projekten bzw. Maßnahmen sind grundsätzlich auf 300.000 € beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei vernetzten Gemeinschaftsprojekten) kann vom für Leader federführend zuständigen Staatsministerium eine Überschreitung genehmigt werden.
- Projekte mit zuschussfähigen Ausgaben von weniger als 5.000 € werden nicht bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom für Leader federführend zuständigen Staatsministerium eine Unterschreitung genehmigt werden.
- Bei produktiven Investitionen können projektbezogene Personalkosten nicht gefördert werden.
- Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De minimis-Beihilfe gemäß der VO (EG) Nr. 1998/2006 oder im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 als Kleinbeihilfe gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ möglich.
- Bei inhaltlich gleichen Veranstaltungen kann nur die erstmalige Startveranstaltung bzw. Startveranstaltungsreihe gefördert werden (keine Wiederholungsveranstaltungen).
- Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Verbrauchsmaterial und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.
- Behördliche Gebühren und Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche

Stellen/Einrichtungen sowie Zölle sind nicht zuschussfähig.

- Maschinen und Geräte, die bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen Verwendung finden sowie Fahrzeuge sind von der Förderung ausgeschlossen (Ausnahme: Fahrzeuge, die ausschließlich dem Leader-Zweck dienen).
- Die Erarbeitung eines REK ist nicht zuschussfähig.
- Pflichtaufgaben (im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis) von Gebietskörperschaften können nicht gefördert werden.
- Druckerzeugnisse (Bücher, Karten, Broschüren etc.), die nicht kostenlos abgegeben werden, sind nicht zuschussfähig.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K, etc.).
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereit gestellter Mittel durch die Europäische Union.
- Auf die Beteiligung der EU und des Freistaats Bayern an der Förderung ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.
- Die in Art. 23 und 44 der BayHO genannten Prüfungsrechte stehen auch den Organen der EU (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet, soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.
- In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P und zu Nr. 4 ANBest-K gilt: Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks endet fünf Jahre, bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Kauf bzw. Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Die Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.
- Die Antragstellung erfolgt für alle Leader-Projekte – in Abweichung zu Nr. 3.1 VVK auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.
- Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt für alle Leader-Projekte – in Abweichung zu Nr. 6.1.1 ANBest-K auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen.
- Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschuss Höhe von mehr als 20.000 € bei erkennbarem wirtschaftlichen oder Vorhabenrisiko in geeigneter Weise abzusichern.
- In Abweichung zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K hat der Zuwendungsempfänger alle

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzahlungen, die Verträge und alle sonstigen mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren.

3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus ELER-Mitteln und anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und Art. 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer/des Bundes) handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Förderbeträge ist auf maximal 90 % der bei Leader zuschussfähigen Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der Leader-Förderung. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass der Antragsteller grundsätzlich mindestens 10 % der zuschussfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom für Leader federführend zuständigen Staatsministerium eine Abweichung genehmigt werden.

4. Verfahren

4.1 Federführende Zuständigkeit

Für die Umsetzung von Leader in Bayern ist das Staatsministerium federführend verantwortlich.

Eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von Leader spielen die Leader-Manager an bestimmten Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Sie haben vielfältige Aufgaben (Information, Beratung, Koordinierung, Abstimmung etc.) im Zusammenhang mit Leader. Der Leader-Manager ist der zentrale Ansprechpartner für die Lokalen Aktionsgruppen, Antragsteller, Wirtschafts- und Sozialpartner, politischen und kommunalen Mandatsträger. Er stimmt sich bei Leader-Projekten mit anderen Verwaltungen und insbesondere mit allen Leader-Bewilligungsstellen in seinem Dienstgebiet ab.

4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Maßnahmen und Projekte

Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten im Rahmen der vorliegenden Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen liegt beim örtlich zuständigen AELF mit SEG.

Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten und Maßnahmen bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie entsprechend der im Vorspann genannten Hauptmaßnahmen liegt bei der für die jeweilige Hauptmaßnahme zuständigen Bewilligungsbehörde (ALE oder FüAk oder örtlich zuständige Behörde der Umweltverwaltung).

Soweit für Projekte aufgrund ihres innovativen, Sektor übergreifenden oder interdisziplinären Ansatzes keine eindeutige Zuständigkeit einer anderen Verwaltung besteht, ist das Landwirtschaftsressort

zuständig (Auffangzuständigkeit für Leader²). Die Abwicklung solcher Projekte erfolgt im Rahmen der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen durch das örtlich zuständige AELF mit SEG. Der Leader-Manager sorgt dafür, dass fachlich berührte andere Verwaltungen dabei ihre Fachkompetenz entsprechend einbringen können.

4.3 Anweisungen zum Verfahren

Bei der Abwicklung sind die einschlägigen EU-Bestimmungen nach den Verordnungen VO (EG) Nr. 1698/2005, VO (EG) Nr. 1974/2006 und VO (EG) Nr. 1975/2006 anzuwenden. Dazu erfolgten eigene Vollzugshinweise (Verwaltungs- und Kontrollsystem Leader in der jeweils gültigen Fassung).

5. Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Bayern macht Gebrauch von der Anwendungsmöglichkeit der Art. 4 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Josef Huber
Ministerialdirektor

Anhang:

Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Leader

A 1 Kernelemente des Leader-Ansatzes

Der Leader-Ansatz umfasst folgende Kernelemente:

- Integrierte und Sektor übergreifende Regionale Entwicklungskonzepte (REK) für klar definierte, in sich kohärente ländliche Gebiete
- Lokale Aktionsgruppen (LAG), die für die Ausarbeitung und Umsetzung ihres REK verantwortlich sind
- Zusammenwirken von Akteuren und Projekten aus verschiedenen Bereichen
- Umsetzung innovativer Konzepte
- Durchführung gebietsübergreifender und/oder transnationaler Kooperationsprojekte

A 2 Lokale Aktionsgruppen (LAGs) gemäß Art. 62 VO (EG) Nr. 1698/2005

Zentrale Bedeutung für die regionale Entwicklung haben bei Leader die Lokalen Aktionsgruppen (LAGs). Die LAG soll eine ausgewogene und

²) siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1 EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft vom 8. April 2003 (GVBl S. 293)

repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen kommunalen und sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebiets darstellen. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der LAG muss allen Interessierten offen stehen. Insbesondere ist auch auf eine angemessene Beteiligung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sowohl in der LAG als auch in deren Entscheidungsgremium zu achten. Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig oder dafür zuständig sein. Auf Entscheidungsebene müssen Wirtschafts- und Sozialpartner, andere Vertreter der Zivilgesellschaft sowie deren Verbände mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen.

Jede LAG muss für die Bewerbung am Auswahlverfahren (siehe A 5) ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) für ihre Region erstellen. Die LAGs sind die Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Erarbeitung und Durchführung. In ihrem REK muss jede LAG u. a. klar und transparent darstellen, wie bei ihr Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt sind und wie Entscheidungsprozesse ablaufen.

Jede LAG benötigt eine Rechtsform, die eine Umsetzung der Entwicklungsstrategie gemäß dem Bottom up-Ansatz gewährleistet und den o. g. Anforderungen an die Zusammensetzung einer LAG entspricht.

A 3 Leader-Gebiet gemäß Art. 62 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1698/2005

A 3.1 Abgrenzung des Leader-Gebiets

Als Leader-Gebiet in Frage kommen ländlich geprägte, in sich kohärente Gebiete, die hinsichtlich der Bevölkerungszahl, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials eine für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie ausreichende kritische Masse erreichen. Ausgenommen sind in Bayern Städte mit mehr als 65.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Teile von Städten mit mehr als 65.000 Einwohnern können jedoch in das REK einer LAG einbezogen werden, wenn ein begründeter enger Bezug zur Entwicklung des dortigen ländlichen Raums besteht.

Die Abgrenzung des Leader-Gebiets erfolgt durch die jeweilige LAG. Sie ist im REK darzustellen und schlüssig zu begründen. Die Abgrenzung muss sich nicht mit Verwaltungsgrenzen decken, sondern kann z. B. auch auf einen einheitlichen Kulturraum oder bestimmten Naturraum oder eine geografische Region abstellen. Ein Gebiet bzw. ein Teil davon kann nicht gleichzeitig Mitglied in mehreren LAGs sein.

A 3.2 Größe

Die Bevölkerung des Gebiets sollte 150.000 Einwohner nicht überschreiten. Mit ausreichender und schlüssiger Begründung ihrer Notwendigkeit kann diese Grenze überschritten werden, wenn dies wegen der Homogenität des Gebiets oder spezieller Gegebenheiten für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie erforderlich ist. Zum Erreichen der notwendigen kritischen Masse von

Entwicklungsprozessen wird die Untergrenze auf 25.000 Einwohner festgelegt.

Eine Unterschreitung dieser Untergrenze von 25.000 Einwohnern ist ausnahmsweise möglich, wenn eine bayerische LAG mit einer unmittelbar angrenzenden LAG oder vergleichbaren regionalen Partnerschaft diesseits und jenseits der Grenze zwischen Bayern und einem benachbarten Bundesland oder EU-Mitgliedstaat dauerhaft in Form einer gemeinsamen Dachorganisation eng als grenzübergreifende Aktionsgruppe zusammenarbeitet. In solchen Fällen benötigt die bayerische (Teil-)LAG zusätzlich eine eigene geeignete Rechtsform. Hinsichtlich der Gebietsgröße bzw. Einwohnerzahl ist jedoch das Gesamtgebiet der grenzübergreifenden Aktionsgruppe ausschlaggebend, also nicht nur das der bayerischen (Teil-)LAG.

A 4 Regionales Entwicklungskonzept (REK)

A 4.1 Verbindlichkeit

Das REK stellt die Grundlage für die Auswahl einer LAG als Leader-Region dar und ist als solche für die ausgewählte LAG verbindlich. Es ist aber zugleich als dynamisches Entwicklungskonzept zu sehen, das im Laufe seiner Umsetzung begründete Änderungen grundsätzlich ermöglichen soll. Geplante Änderungen (außer der Aufnahme neuer zum REK passender Projekte) sind immer schlüssig zu begründen und im Vorfeld mit dem Leader-Manager abzusprechen.

Über die Zulässigkeit solcher Änderungen entscheidet dann jeweils das örtlich zuständige AELF mit SEG im Einvernehmen mit dem Leader-Manager. Im Fall von Überschneidungen mit ILEK-Gebieten ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen ALE herzustellen.

A 4.2 Notwendige Inhalte des REK einer LAG

- Abgrenzung und Lage des Gebiets
- Ausgangslage/Bestandsaufnahme
- Stärken-Schwächen-Analyse
- Beschreibung/Zusammensetzung/Aufgaben der LAG
- Leitbilder und Zielvorstellungen
- Entwicklungsstrategien und Handlungsfelder
- Aussagen zur Umsetzung von Hauptmaßnahmen
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Projektplanungs- und Finanzierungsübersicht
- Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG
- geplante Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

A 4.3 Integrierter Ansatz

Aus dem REK muss ersichtlich sein, dass die geplante Entwicklungsstrategie einen integrierten Ansatz verfolgt. Dazu ist im REK darzustellen, wie

- die einzelnen Handlungsfelder koordiniert und vernetzt werden,

- die an den Projekten beteiligten Akteure zusammenarbeiten,
- die Identität des Gebiets und seine spezifischen Stärken und Schwächen in der Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden,
- die vorhandenen Ressourcen des Gebiets genutzt werden,
- die sozioökonomische Ausgangslage berücksichtigt wird.

A 4.4 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Im REK ist darzustellen, dass die geplante Entwicklungsstrategie zu einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung des Gebiets beiträgt. In jedem Fall sind die erhöhten Anforderungen an die Umweltintegration bzw. die Beachtung des Prinzips einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen und darzustellen. Die Vereinbarkeit mit „Natura 2000“ ist von jedem REK einzuhalten.

A 4.5 Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

Die Förderung und Unterstützung der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (z. B. auch in der Schweiz) ist ein zentrales Element von Leader. Im REK ist darzustellen, in welchen Bereichen und mit welchen LAGs bzw. vergleichbaren regionalen Partnerschaften eine Zusammenarbeit geplant ist. Die Zusammenarbeit soll die Durchführung einer gemeinsamen Aktion enthalten und von einer der beteiligten LAGs koordiniert werden.

A 4.6 Projektplanung und Finanzierung

Die finanzielle Umsetzung der geplanten Projekte ist im REK in geeigneter Weise darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich von jeder LAG im REK auch die Umsetzung von Hauptmaßnahmen vorzusehen ist. Dazu ist ein enger Kontakt zwischen den LAGs und den einschlägigen Behörden erforderlich.

Im bayernweiten Durchschnitt wird angestrebt, dass – nach Abzug der für LAG-Management und für gebietsübergreifende bzw. transnationale Zusammenarbeit von LAGs vorgesehenen Zuschüsse – jeweils die Hälfte der Leader-Mittel für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen bzw. für Hauptmaßnahmen eingesetzt werden. Diese Vorgabe ist jedoch nicht verbindlich, sondern kann von den einzelnen LAGs im Laufe der Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie den jeweiligen regionalen Erfordernissen entsprechend über- oder unterschritten werden.

A 4.7 Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG

Aus dem REK muss ersichtlich sein, nach welchen Kriterien die Entscheidung in der LAG bzw. in deren Entscheidungsgremium darüber erfolgt, welche Projekte im Laufe des regionalen Entwicklungsprozesses über Leader umgesetzt werden sollen. Die der Zustimmung bzw. Ablehnung des LAG-Entscheidungsgremiums zur Umsetzung von

Projekten über Leader zugrunde liegenden Kriterien sind im REK darzustellen.

A 4.8 REKs von bei LEADER+ ausgewählten LAGs

Bestehende LAGs aus LEADER+ haben zur Bewerbung für das Auswahlverfahren ein aktualisiertes und den vorstehend genannten Vorgaben entsprechendes REK einschließlich einer Evaluierung ihrer bisherigen Tätigkeit vorzulegen. Die Evaluierung muss eine ehrliche Analyse des Entwicklungsprozesses in der Region sowie der Arbeit der LAG darstellen und die Grundlage für die Aktualisierung des REK bilden.

A 4.9 Abstimmung des REK

Jedes REK muss auf LAG-Ebene mit den Partnern in der Region abgestimmt sein. Ebenso ist die Abstimmung mit den Bewilligungsstellen und anderen fachlich betroffenen Behörden (z. B. Wirtschaftsabteilung der Regierung) notwendig. Dabei werden die LAGs vom Leader-Manager unterstützt. Für das Auswahlverfahren fasst der Leader-Manager dann eine abschließende Stellungnahme zu jedem REK und reicht diese zusammen mit dem jeweiligen REK beim Staatsministerium ein.

A 4.10 Abgrenzung zu ILEK-Gebieten

Räumliche Überschneidungen mit ILEK-Gebieten sind wegen des unterschiedlichen strategischen Ansatzes und der unterschiedlichen Gebietsgrößen in Gebietsteilen möglich, wobei ein neues ILEK grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Gemeinden in einem Leader-Gebiet umfassen soll. Soweit Handlungsfelder des ILEK mit denen des REK verknüpft sind, sollen diese die Zielsetzung des REK unterstützen. Ziel sind konsistente Entwicklungsstrategien für die betreffenden Räume. Handlungsfelder, Zielsetzungen und Entwicklungsstrategien dürfen sich daher nicht widersprechen.

Bei mehr als geringfügigen Gebietsüberschneidungen können nicht gleichzeitig ein umfassendes LAG-Management für das gesamte Leader-Gebiet und umfassende Umsetzungsbegleitungen im Sinn von allgemeinem Regionalmanagement für ein oder mehrere ILEKs gefördert werden. In diesen Fällen kann ein dort vorhandenes LAG-Management auch die Begleitung der ILEK Umsetzung übernehmen. Falls bei Gebietsüberschneidungen zwischen ILEK- und Leader-Gebieten ein Teil des ILEK-Gebiets nicht im Leader-Gebiet liegt, wird dies als Sonderfall der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit gesehen. Daher kann in solchen Fällen ggf. das LAG-Management die ILEK-Umsetzungsbegleitung für dieses gesamte ILEK-Gebiet, also einschließlich des außerhalb des Leader-Gebiets gelegenen Teils übernehmen.

A 4.11 Abgrenzung zum Regionalmanagement des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Grundsätzlich kann ein umfassendes Regionalmanagement in einem Gebiet nur von einer Stelle gefördert werden, d. h. entweder im Rahmen der „Allianz Bayern Innovativ“ durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und

Technologie oder im Rahmen von Leader als LAG-Management durch das Staatsministerium. Wenn in einem Leader-Gebiet ein umfassendes Regionalmanagement durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gefördert wird, soll dieses Regionalmanagement auch die Koordinierung der Umsetzung der Leader-Projekte übernehmen.

Falls in Ausnahmefällen in einem Leader-Gebiet vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein auf ein eingegrenztes, v. a. wirtschaftliches und raumordnerisches Aufgabenspektrum beschränktes regionales Management gefördert wird, kann in diesem Gebiet ein LAG-Management aus Leader nur dann gefördert werden, wenn es sich um jeweils klar voneinander abgegrenzte Aufgabengebiete handelt. Diese Abgrenzung muss in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für das regionale Management und des Staatsministeriums für das LAG-Management eindeutig und nachvollziehbar festgelegt sein, dasselbe gilt auch für die Verträge der betreffenden Personen.

Wenn vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein umfassendes, auf überregionale Koordination ausgerichtete Regionalmanagement für mehrere Landkreise oder einen Landkreis und eine kreisfreie Stadt umfassende Gebiete gefördert wird, bleibt davon die Leader-Förderung für das LAG-Management in einzelnen Leader-Gebieten innerhalb dieses Gesamttraums unberührt.

A 5 Auswahlverfahren

A 5.1 Zeitrahmen

In einem Zeitraum von längstens zwei Jahren nach Genehmigung des Bayerischen Zukunftsprogramms für Agrarwirtschaft und ländlichen Raum (BayZAL) durch die Europäische Kommission sind die LAGs auszuwählen, die für die Umsetzung ihres eingereichten REK in eine Förderung im Rahmen von Leader einbezogen werden.

A 5.2 Auswahlgremium

Zuständig für die Entscheidung im Auswahlverfahren ist das Auswahlgremium. Stimmberechtigte Mitglieder im Auswahlgremium sind je ein Vertreter/eine Vertreterin der zwei an Leader beteiligten Fachministerien (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit) und zwei unabhängige Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie zwei Personen mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Entwicklung ländlicher Gebiete (Praktiker) und zusätzlich die Landesbäuerin.

Den Vorsitz im Auswahlgremium führt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die beteiligten Fachministerien haben das Vorschlagsrecht für je eine/einen Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und eine/einen Praktikerin/Praktiker. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Die Zusammensetzung des Auswahlgremiums oder eine Änderung wird

einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachministerien festgelegt.

A 5.3 Auswahltermine

Das Staatsministerium legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Auswahltermine und Fristen für das Auswahlverfahren fest. Auswahlverfahren werden an zwei Terminen innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung des BayZAL durchgeführt.

Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Auswahlgremiums mindestens 20 Arbeitstage vor dem jeweils festgelegten Auswahltermin alle eingereichten REKs vollständig zugeleitet werden.

A 5.4 Entscheidungsfindung im Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung im Auswahlgremium erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten REKs (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die notwendigen Inhalte eines REK, die Kernelemente des Leader-Ansatzes und die Leader Kriterien.

Bewertet werden v. a. die Bereiche:

- Struktur und Aufgaben der LAG
- Bottom up-Ansatz
- Gebietsbezug der Entwicklungsstrategie
- integrierter Ansatz
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Vorbildcharakter und Schlüssigkeit der Entwicklungsstrategie
- Aussagen zur Umsetzung von Hauptmaßnahmen
- Kriterien für die Auswahl der Leader-Projekte durch die LAG
- geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAGs

Die Auswahl einer LAG durch das Auswahlgremium begründet dabei aber weder eine verbindliche Förderzusage in Höhe der Finanzplanung in deren REK noch für die einzelnen in diesem REK aufgeführten Projekte.

Das Auswahlgremium entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auswahl der vorgelegten REKs. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder vertreten sind.

Die Auswahlentscheidung des Auswahlgremiums ist nicht justiziabel.

A 5.5 Anzahl von LAGs in Bayern

Im Auswahlverfahren können insgesamt maximal 58 LAGs ausgewählt und für die Umsetzung ihres REK in eine Förderung im Rahmen von Leader einbezogen werden.

Nicht ausgewählte LAGs können zwar keine Förderung im Rahmen von Leader erhalten, werden jedoch bei der Suche nach anderen Möglichkeiten zur Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungsstrategie weiterhin bei Bedarf vom Leader-Manager unterstützt, wenn sie dies wünschen.

Abkürzungsverzeichnis:

ALE	Amt für Ländliche Entwicklung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayZAL	Bayerisches Zukunftsprogramm für Agrarwirtschaft und Ländlichen Raum
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
FüAk	Bayerische Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept gem. GAK
LAG	Lokale Aktionsgruppe (Mehrzahl: LAGs)
LEADER+	EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ (2000-2006/8)
REK	Regionales Entwicklungskonzept
SEG	Strukturentwicklungsgruppe (= Sachgebiet an bestimmten Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)
StMWIVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
VVK	Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften
Ziel 3	Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ der VO (EG) Nr. 1080/2006 vom 15. Juli 2006

- die VO (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist eine verstärkte Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung auf die Bedürfnisse der Verbraucher und die veränderte Marktsituation. Ein Schlüsselement dafür ist die Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungs- und Herkunftsangaben. Eine gezielte Förderung ökologischer oder regionaler Vermarktungskonzepte mit innovativem Charakter soll die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sichern und somit zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beitragen.

3. Begriffsbestimmungen**3.1 Qualitätsmerkmale****3.1.1 Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Sie müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:**

- Herstellung gemäß VO (EG) Nr. 510/2006 (Verordnung über gesetzlich geschützte Ursprungsbezeichnungen) oder
- Herstellung gemäß VO (EG) Nr. 509/2006 („Spezialitäten-Verordnung“) oder
- Erzeugung von ökologischen Produkten gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, die einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen oder
- Erzeugung nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen oder
- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete bzw. Weine mit garantiertem Ursprung gemäß der VO (EG) Nr. 1234/2007.

3.1.2 Lebensmittelqualitätsregelungen nach Nr. 3.1.1, 4. Tiert gewährleistet folgende Anerkennungs Voraussetzungen:

- Besondere Merkmale – auch des Erzeugungsprozesses – einer Qualität des Endproduktes, die erheblich über die handelsübliche Warennorm hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinausgeht,
- verbindliche Produktionsspezifikationen, deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrolleinstellung überprüft wird,
- Offenheit der Regelung gegenüber allen Erzeugern,
- Transparenz der Regelung und Gewährleistung der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

Die Regelungen entsprechen derzeitigen oder vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.

7849-L

Richtlinie zur Förderung von Vermarktungskonzepten für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte (Vermarktungskonzept-Richtlinie – VK-RL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. November 2009 Az.: M 1-7603-6385

1. Allgemeines

Grundlagen der Richtlinie sind

- die Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe 2010–2013 „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- die VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag und

3.2 Sonstige Definitionen

3.2.1 Erzeugerzusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen.

3.2.2 Sonstige Zusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten.

3.2.3 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu den im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzepten.

4.1 Erarbeitung von Vermarktungskonzepten

4.1.1 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzepten zählen insbesondere:

- Marktanalysen,
- Entwicklungsstudien,
- auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen,
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Marktforschung.

4.1.2 Die Förderung nach Nr. 4.1 ist gemäß Art. 26 der VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.

4.2 Durchführung von Vermarktungskonzepten

4.2.1 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzepten zählen insbesondere:

- Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- Kosten für Produktentwicklungen,
- Kosten für Qualitätskontrollen durch Dritte, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Organisationskosten bei Gründung und Tätig werden von Zusammenschlüssen gefördert werden.

4.2.2 Die Förderung nach Nr. 4.2 ist nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) durchzuführen.

5. Zuwendung

5.1 Träger von Vermarktungskonzepten (Zuwendungsempfänger)

Gefördert werden Träger von Vermarktungskonzepten mit Sitz oder Niederlassung in Bayern. Soweit Träger von Vermarktungskonzepten nicht selbst Aufwandsträger sind, müssen sie die Zuwendungen an die Aufwandsträger weitergeben. Träger sind:

5.1.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen (Zusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz).

5.1.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die Qualitätsprodukte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungs-voraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen. Im Bereich Obst und Gemüse sind solche Zusammenschlüsse von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.

5.1.3 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

5.1.4 Sonstige Zusammenschlüsse im Sinn von Nr. 3.2.2.

5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 4 setzt voraus, dass

5.2.1 Zuwendungsempfänger nach Nr. 5.1.1 oder Nr. 5.1.2 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinn des Anhang I VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag sind.

5.2.2 Zusammenschlüsse nach Nr. 5.1.1 eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen,

5.2.3 Zusammenschlüsse nach Nr. 5.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllen:

5.2.3.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

5.2.3.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

5.2.3.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

- 5.2.3.4 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass
- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
 - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder
 - der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.
- Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.
- 5.2.4 das Vermarktungskonzept Qualitätsprodukte betrifft,
- 5.2.5 die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden, soweit die Konzeption für Zuwendungsempfänger nach Nr. 5.1.3 erstellt wird.
- 5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 5.3.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.
- 5.3.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 40 %.
Insgesamt kann ein Zuschuss von höchstens 100.000 Euro gewährt werden.
- 5.3.3 Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, gefördert werden.
- 5.3.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre. Der Zeitraum für die Erstellung von Voruntersuchungen wird hierbei nicht angerechnet.
- 5.3.5 Der Höchstbetrag kann während eines Zeitraums von drei Jahren nur einmal ausgeschöpft werden mit maximal zwei Anträgen.
- 6. Fördermodalitäten**
- 6.1 Förderausschluss
Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 6.1.1 Aufwendungen nach Nr. 4.1.1 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- 6.1.2 Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- 6.1.3 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- 6.1.4 Eigenleistungen (Mithilfe, Materialleistungen),
- 6.1.5 Ausgaben für Verbrauchsmaterial,
- 6.1.6 laufende Betriebsausgaben wie Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, usw.
- 6.2 Allgemeine Fördervorgaben
Die Förderung wird in Form eines Zuschusses aus Landesmitteln gewährt. Maßnahmen mit einem Zuschussbetrag von weniger als 5.000 Euro werden nicht gefördert.
Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.
- 6.3 Mehrfachförderung
Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderungsprogrammen gemäß Art. 23 und Art. 44 BayHO ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 60 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.
Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht zulässig.
- 6.4 Sonstige Bestimmungen
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die BayHO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P).
Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.
Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (NV-Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.
Für Maßnahmen gemäß Nr. 4.2 ist von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR) eine „De-Minimis“-Bescheinigung auszustellen.
- 7. Verfahren**
Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Recht (AFR), einzureichen.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, AFR, bewilligt die Zuwendung.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Termins verlängert.

Josef Huber
Ministerialdirektor

2034.6-A

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts und Übertragung sonstiger Befugnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 24. November 2009 Az.: P2/1210/16/09

1. Übertragung der allgemeinen dienstrechtlichen Befugnisse

Die dienstrechtlichen Befugnisse nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung werden wie folgt übertragen:

1.1 Zentrum Bayern Familie und Soziales

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales werden die dienstrechtlichen Befugnisse im Bereich der eigenen Dienststelle übertragen für

Tarifbeschäftigte bis Entgeltgruppe (EGr) 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (vgl. hierzu Nr. 2.4).

1.2 Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit

1.2.1 Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und den Präsidenten oder Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg werden die dienstrechtlichen Befugnisse

im Bereich des eigenen Gerichts übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 15 TV-L (vgl. hierzu Nr. 2.4)

und bei Sozialgerichten beziehungsweise bei Arbeitsgerichten ihres Bezirks für

Tarifbeschäftigte bis EGr 15 TV-L (vgl. hierzu Nr. 2.4).

1.2.2 Den Präsidenten oder Präsidentinnen der Sozialgerichte, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts München und den Direktoren oder Direktorinnen der Arbeitsgerichte werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 9 TV-L.

1.3 Staatsinstitute für Frühpädagogik und Familienforschung, Haus des Deutschen Ostens und Verwaltungsschule der Sozialverwaltung

Den Staatsinstituten für Frühpädagogik und Familienforschung, dem Haus des Deutschen Ostens sowie der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 9 TV-L.

1.4 Regierungen

Den Regierungen werden die dienstrechtlichen Befugnisse im Bereich des Kapitels 10 30 (den Regierungen angegliederte Gewerbeaufsichtsämter) übertragen für

Tarifbeschäftigte bis EGr 15 TV-L.

2. Inhalt und Umfang der Übertragung

2.1 Inhalt der allgemeinen dienstrechtlichen Befugnisse

2.1.1 Zu den dienstrechtlichen Befugnissen nach Nr. 1 gehören insbesondere die

- Einstellung sowie die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse (einschließlich Beantragung von Förderleistungen bei Einstellung schwerbehinderter Menschen),
- Feststellung der Eingruppierung,
- Regelung der Arbeitszeit,
- Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, auch vorübergehend oder vertretungsweise,
- Höhergruppierung,
- Gewährung von Zulagen und
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Auflösungsvertrag.

2.1.2 Nr. 2.1.1 gilt auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten (sog. ABM-Arbeitnehmer und -Arbeitnehmerinnen – vgl. hierzu AMS vom 26. Januar 1999 Az.: P3/1483/1/99).

2.2 Abordnung und Versetzung

2.2.1 Die Dienststellen und Gerichte werden ermächtigt, im Rahmen der Befugnisse nach Nr. 1 Abordnungen und Versetzungen von Tarifbeschäftigten auszusprechen. Abordnungen und Versetzungen von einer oder an eine Dienststelle im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde und Abordnungen zu anderen Arbeitgebern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

2.2.2 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wird ermächtigt, Abordnungen von Tarifbeschäftigten seines Bereiches, die der dienstrechtlichen Befugnis des Staatsministeriums unterliegen, auszusprechen.

2.3 Zuständigkeit des Staatsministeriums

2.3.1 Das Staatsministerium ist zuständig

- soweit nicht dienstrechtliche Befugnisse nach den Nrn. 1 bis 2.2, 3 und 5 dieser Bekanntmachung übertragen oder im Einzelfall zugewiesen wurden und

- in Fällen der Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten ab EGr 10 TV-L über die gesetzliche Altersgrenze hinaus.

2.3.2 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Staatsministerium zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

2.4 Vorbehalt für Einstellungen

Soweit im Rahmen der übertragenen Befugnisse Einstellungen von Tarifbeschäftigten ab EGr 13 TV-L (ausgenommen Ärzte und Ärztinnen) erfolgen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

Die erfolgte Einstellung ist dem Staatsministerium unverzüglich durch Vorlage eines Personalbogens mit Lichtbild (soweit vorhanden) anzuzeigen.

Ein Verzicht auf die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L ist nicht zugelassen.

2.5 Vollzug durch die Beschäftigungsbehörden und -stellen und Sonderregelungen

Der Vollzug der dienstrechtlichen Entscheidungen des Staatsministeriums, des Zentrums Bayern Familie und Soziales, des Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, der Präsidenten oder Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg und der Regierungen erfolgt durch die Beschäftigungsbehörden und -stellen. Dazu gehören auch der Abschluss, die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsverträge sowie die Unterrichtung der Bezugsstellen. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales und die Mittelbehörden können sich den Vollzug vorbehalten.

3. Übertragung besonderer dienstrechtlicher Befugnisse

3.1 Wahrnehmung besonderer dienstrechtlicher Befugnisse

Die nachstehenden besonderen dienstrechtlichen Befugnisse werden wie folgt wahrgenommen:

3.1.1 Für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales, den Präsidenten oder die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, die Präsidenten oder Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg und die Regierungen

- die Entscheidung über angezeigte Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L),
- die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3 TV-L),
- die Bewilligung von Elternzeit oder Teilzeitschäftigung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (vgl. FMS vom 26. Juli 2007 Az. 25 – P 2164 – 001 – 25 870/07 in der jeweils gültigen Fassung),
- die Bewilligung von Beurlaubung und Teilzeitschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2006, StAnz Nr. 50, FMBI S. 220, in der jeweils gültigen Fassung),

- die Bewilligung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung von Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils gültigen Fassung,

- die Bewilligung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L),

- die Freistellung von der Arbeit (§ 29 TV-L),

- die Freistellung von der Arbeit unter Verzicht auf die Bezüge bis zu zehn Arbeitstagen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L),

- die Bewilligung von Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (vgl. FMS vom 29. Oktober 2008 Az. 25 – P 2500 – 012 – 40 362/08 in der jeweils gültigen Fassung) und

- die Ausstellung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L),

soweit nicht die Beschäftigungsbehörden oder -stellen (vgl. Nr. 3.1.2) zuständig sind.

3.1.2 Durch die sonstigen Beschäftigungsbehörden und -stellen

- die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3 TV-L),

- die Bewilligung von Elternzeit oder Teilzeitschäftigung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (vgl. FMS vom 26. Juli 2007 Az. 25 – P 2164 – 001 – 25 870/07 in der jeweils gültigen Fassung),

- die Bewilligung von Beurlaubung und Teilzeitschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2006, StAnz Nr. 50, FMBI S. 220, in der jeweils gültigen Fassung),

- die Bewilligung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung von Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils gültigen Fassung,

- die Bewilligung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L),

- die Freistellung von der Arbeit (§ 29 TV-L),

- die Freistellung von der Arbeit unter Verzicht auf die Bezüge bis zu fünf Arbeitstagen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L),

- die Bewilligung von Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (vgl. FMS vom 29. Oktober 2008 Az. 25 – P 2500 – 012 – 40 362/08 in der jeweils gültigen Fassung) und

- die Ausstellung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L).

3.2 Dienstrechtliche Entscheidungen für Leiter und Leiterinnen von Dienststellen

Dienstrechtliche Entscheidungen für Leiter und Leiterinnen von Dienststellen obliegen den jeweils vorgesetzten Dienststellen, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall eine andere Regelung ergangen ist oder ergeht. Leiter und Leiterinnen von Dienststellen werden ermächtigt, sich Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L) selbst zu bewilligen.

4. Tarifgerechte Beschäftigung

Tarifbeschäftigten dürfen nur Dienstaufgaben übertragen werden, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungs- oder Fallgruppe bzw. Entgeltgruppe entsprechen. Tätigkeiten, die zu einer höheren Eingruppierung führen, dürfen im Rahmen der übertragenen Befugnisse nach der Nr. 1 nur übertragen werden, wenn dafür entsprechende Stellen zur Verfügung stehen. Bedienstete, die diesen Grundsätzen zuwider handeln, haften für den entstehenden Schaden.

5. Übertragung sonstiger Befugnisse

Die nach § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Juli 1988 über die Ehrung von Arbeitsjubilaren (AllMBI S. 735, StAnz Nr. 34) der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis, Arbeitsjubilare und -jubilare ihres Geschäftsbereichs für die Verleihung einer Ehrenurkunde vorzuschlagen, wird den Beschäftigungsbehörden und -stellen übertragen.

6. Rahmenbestimmungen

Die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, die zugewiesenen Stellen und Haushaltsmittel, die Personalbedarfsberechnungen sowie sonstige organisatorische Vorgaben oder Einzelweisungen des Staatsministeriums sind zu beachten. Soweit eine Übertragung der Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen möglich ist, darf diese nur erfolgen, wenn die nachgeordneten Dienststellen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben nach Personal- und Stellenausstattung in der Lage sind. Mit der Übertragung dürfen keine Ansprüche auf Höhergruppierungen ausgelöst werden, für die keine entsprechenden Stellen zur Verfügung stehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gesonderte dienstrechtliche Zuständigkeitsregelungen

Gesonderte dienstrechtliche Zuständigkeitsregelungen (z. B. Anordnung oder Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen, Zusage und Gewährung von Umzugskostenvergütungen, Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld) bleiben unberührt.

7.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

7.3 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. November 2009 tritt die Bekanntmachung vom 9. September 2005 (AllMBI S. 340), geändert durch Bekanntmachung vom 16. September 2008 (AllMBI S. 527) betreffend Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts und Übertragung sonstiger Befugnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen außer Kraft.

8110.2-A

Änderung der Bekanntmachung zur Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 27. Oktober 2009 Az. IV3/5218/4/09

Die Bekanntmachung Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen (SchwbAw) vom 22. Februar 2002 (AllMBI S. 188) wird mit Wirkung vom 27. Oktober 2009 in Abschnitt 1 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „Ämter für Versorgung und Familienförderung“ durch die Worte „Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Schwerbehindertenrecht“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

2. In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1131)“ sowie die Kommata vor und nach diesen Worten gestrichen.

3. Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „beim Amt für Versorgung und Familienförderung zur Entgegennahme des Ausweises nicht zuzumuten, bittet das Amt für Versorgung und Familienförderung“ werden durch die Worte „bei der Regionalstelle des ZBFS zur Entgegennahme des Ausweises nicht zuzumuten, bittet das ZBFS“ ersetzt.
- b) Die Worte „zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342)“ und die Kommata vor und nach diesen Worten werden gestrichen.

4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „das Amt für Versorgung und Familienförderung“ werden durch die Worte „die Regionalstelle des ZBFS“ ersetzt.
- b) Die Worte „und dem Amt für Versorgung und Familienförderung eine Bestätigung der Aushändigung zu übersenden“ werden gestrichen.
- c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine Bestätigung der Aushändigung ist dabei nicht notwendig. Nicht abgeholte Ausweise sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten, Ausweise, die zurückgegeben wurden, weil deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, umgehend an die Regionalstelle des ZBFS zurückzusenden.“

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Thilo Schotte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. November 2009 Az.: Prot 020171-12-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Botsuana in München ernannten Herrn Thilo Schotte am 1. Oktober 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Theresienhöhe 12
80339 München

Telefon und Fax: 089 8393072923-23

E-Mail: botswana-munich@web.de

Sprechzeit: montags und donnerstags
10.00 bis 12.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. November 2009 Az.: Prot 020182-15-125

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Nürnberg ernannten Herrn Dr. med. Gerhard Paul Krüger am 5. November 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Pillenreuther Straße 1
90459 Nürnberg

Telefon: 09129 90591-83

Fax: 09129 27097-0

E-Mail: mk.honorarkonsul-nuernberg@t-online.de

Sprechzeit: mittwochs und freitags 15.00 bis 16.00 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Max J. Aschenbrenner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. November 2009 Az.: Prot 020183-11-6-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Norwegen in München ernannten Herrn Max J. Aschenbrenner am 1. Oktober 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Das Exequatur des bisherigen Amtsinhabers, Herrn Aloysius Rauen, ist damit erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat
Brienner Str. 12 a
80333 München

Telefon: 089 224170

Fax: 089 242948-95

E-Mail: office@norwegisches-konsulat-muenchen.de

Sprechzeit: montags–donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jinsheng Ma

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Dezember 2009 Az.: Prot 0220-101-71-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Herrn Jinsheng Ma am 23. November 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Huiqun Yang, am 19. Mai 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2038.3.10-A**Studienzeiten 2010/2011 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung****Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung****vom 18. November 2009 Az.: L232/05/2009**

Im Vollzug von Nr. 4.2 der Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBI S. 214), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBI S. 670), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 13. September 2010 bis 1. April 2011 für die Studierenden, die im Jahr 2013 die Anstellungsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen

- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2012 die Anstellungsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 20. September 2010 bis 31. Dezember 2010
2. Teil vom 4. April 2011 bis 15. Juli 2011

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 3. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 für die Studierenden, die im Jahr 2011 die Anstellungsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

H. Huber
Fachbereichsleiter

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Januar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Januar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Vorschriftensammlung für die Polizeiausbildung in Bayern, 158. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 42,80 €.

Taurus, **Polizeiadressbuch** für das Bundesgebiet, 64. Lieferung, Stand August 2009, Preis 34,01 €.

Klaus Neidhardt (Hrsg.), Roland Desch u. a., **Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei**, 40. Lieferung, Stand März 2009, Preis 45,90 €.

Mindorf, **Verkehrsrecht, nationale Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr**, 12. Lieferung, Stand Oktober 2008.

Buckenhofer/Hertlein/Schulenburg, **Sozialhilferecht in Bayern**, 56. bis 60. Lieferung, Stand Juli 2009.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Fremuth/Jedicke/Kaphegyi, **Zukunft der Wildkatze in Deutschland**, Ergebnisse des internationalen Wildkatzen-Symposiums 2008 in Wiesbaden, inkl. CD-ROM, 2009, IIV, 236 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Preis 49 €, Initiativen zum Umweltschutz; 75, ISBN 978-3-503-11659-1.

Mit dem internationalen Wildkatzen-Symposium 2008 auf Schloss Wiesenfelden haben verschiedene Institutionen zusammen mit zahlreichen Experten den derzeitigen Wissensstand zur Wildkatze in Deutschland zusammengetragen. Das Buch bündelt diese Ergebnisse als Synopse. Auf dieser Basis entstand ein Aktionsplan zum Schutz der Wildkatze in Deutschland. Er benennt konkrete Ziele und Maßnahmen, um die Wildkatze als Zielart für intakte und vernetzte Waldlebensräume in Deutschland mit größtmöglicher Effizienz zu schützen. Der Aktionsplan ist neben vielen weiteren Materialien auf einer beiliegenden CD-ROM zu finden.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 04/09, Stand Juli 2009, Gesamtwerk mit 3.266 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 06/09 bis 08/09, Stand August 2009, Loseblatt Grundwerk 8.576 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 01/2009 und 02/2009, Stand Juli 2009, Gesamtwerk mit 1.468 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 06/09 bis 09/09 enthalten 1 Leer-Ordner, Stand Juli 2009, Loseblattgrundwerk 28.362 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Mohr Siebeck, Tübingen

Ebke/Kirchhof/Mincke, **Sprache und Recht – Recht und Sprache**, Beiträge zu dem Festakt anlässlich des 75. Geburtstags von Bernhard Großfeld, 2009, XV, 71 Seiten, Preis 19 €, ISBN 978-3-16-150013-8.

Die Autoren der Beiträge in diesem Band führen dem Leser die schöpferische Kraft der Sprache und das Recht als Sprachschöpfung vor Augen. Aus der Sprachabhängigkeit des Rechts ziehen sie Lehren für die Auslegung und Anwendung von Recht, für die Übersetzung von Recht in mehrsprachigen Rechtsordnungen (z. B. Schweiz und Finnland) und in der Europäischen Union sowie für die Rechtsvergleichung und die Rechtsangleichung. Der vorliegende Band enthält außerdem eine ausführliche Würdigung des Lebens und Werkes von Professor Dr. Bernhard Großfeld.

Germelmann, **Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union**, Eine Untersuchung vor dem Hintergrund der deutschen, französischen und englischen Rechtskraftlehren, 2009, XXVII, 515 Seiten, Preis 79 €, Jus internationale et Europaeum; 33, ISBN 978-3-16-149884-8.

Der Autor untersucht die rechtsdogmatischen Ansatzpunkte zur Erklärung des Phänomens Rechtskraft im deutschen, französischen und englischen Recht mit dem Ziel, eine allgemeine Rechtskraftdoktrin für das Prozessrecht der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft (EuGH, EuG, EuGöD) zu entwickeln. Hierbei beleuchtet er insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtskraftprinzipien. Er arbeitet heraus, dass der gemeinschaftsrechtliche Rechtskraftgrundsatz trotz seiner dogmatischen Verwandtschaft zum französischen Prozessrecht durchaus eigenständige, auf den besonderen Zielsetzungen des europäischen Gemeinschaftsrechts beruhende Charakteristika aufweist.

Anderheiden/Bardenheuer/Eckart, **Ambulante Palliativmedizin als Bedingung einer ars moriendi**, 2008, VI, 188 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-149897-8.

Die vorliegende Sammlung allgemeinverständlicher Beiträge versucht fachübergreifend von der alltäglichen Situation des Sterbens auszugehen und die genannten Sonderfragen darin eingebettet zu behandeln. Sie will so einen Beitrag zu einer erneuerten Kunst des Sterbens, einer ars moriendi, leisten. Die Autoren der Beiträge wenden sich damit bewusst gegen die weithin verbreitete Zentralisierung teilweise exotischer Ausnahmesituationen. Sie wollen vielmehr beim Normalfall ansetzen und von da punktuell vertiefend Fingerzeige für komplexer zu beurteilende Sachverhalte wie Patientenverfügungen und Sterbehilfe gewinnen.

Fechner, **Fälle und Lösungen zum Medienrecht**, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, XII, 351 Seiten, Preis 18,90 €, UTB; 2877, ISBN 978-3-8252-2877-4.

Das Fallbuch soll die Anwendung medienrechtlicher Kenntnisse auf konkrete Sachverhaltskonstellationen erleichtern. Der Autor hat großes Gewicht auf einen schulmäßigen und detaillierten Aufbau der Lösungen gelegt. In der Neuauflage wurde die neueste Rechtsprechung insbesondere zum Persönlichkeitsrecht eingearbeitet.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 10., überarbeitete und ergänzte Auflage 2009, XXXV, 474 Seiten, Preis 19,90 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-2154-6.

Das Medienrecht hat in letzter Zeit eine dramatische Entwicklung erlebt. Insbesondere das Persönlichkeitsrecht hat eine neue Wertigkeit gewonnen. Mit dieser Neuauflage bringt der Autor sein Standardwerk auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung und berücksichtigt auch den Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung vom 1. Mai 2009.

Görden, **Vorgezogener Werktitelschutz**, 2009, XXI, 424 Seiten, Preis 64 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 27, ISBN 978-3-16-150002-2.

Der Werktitel als die Bezeichnung geistigen Schaffens genießt nach § 5 Markengesetz ohne eine Registrierung kennzeichenrechtlichen Schutz. Offen gelassen hat der Gesetzgeber, wann dieser Schutz beginnt – eine aufgrund des Prioritätsprinzips bedeutsame Frage. Der Autor untersucht, wann und unter welchen Voraussetzungen der Schutz des Werktitels nach dem Markengesetz beginnt und stellt unter umfassender Berücksichtigung der historischen Entwicklung, der praktischen Bedeutung des Titelschutzes und der betroffenen Interessen die grundsätzliche Berechtigung eines vorgezogenen Werktitelschutzes auf den Prüfstand.

Marauhn/Ruppel, **Vom Arzneimittel zum Lebensmittel?** Zur Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln im europäischen und deutschen Recht, 2009, VII, 127 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-16-150073-8.

Die Abgrenzung von Lebens- und Arzneimitteln ist eine Fragestellung an der Schnittstelle zwischen europäischem und deutschem Recht. Die Zweifelsregelung der europäischen Arzneimittelrichtlinie sollte zur Erleichterung dieser Abgrenzung beitragen. Das deutsche Recht wurde durch das neu in Kraft getretene Lebens- und Futtermittelgesetzbuch an das Gemeinschaftsrecht angepasst. Ob dies zu mehr Rechtsklarheit beiträgt, wurde von den Autoren der Beiträge in diesem Band anlässlich des vierten Gießener Jean-Monnet-Workshops aus rechtlicher, ernährungsphysiologischer und pharmazeutischer Perspektive diskutiert.

Wolfrum, **Patentschutz für medizinische Verfahrenserfindungen im europäischen Patentsystem und im US-Recht**, 2008, XVIII, 311 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 23, ISBN 978-3-16-149861-9.

Die Grenzen zwischen Medizin und Technik in der modernen Medizin verschwimmen zunehmend. Rechtsprechung und Praxis werden verstärkt mit dem Problem einer sachgerechten Auslegung und rechtssicheren Umsetzung der Ausschlussregelung konfrontiert. Die Autorin nimmt diese Entwicklung zum Anlass, am Beispiel ausgewählter medizinisch-technischer Bereiche und mit Blick auf die Entwicklung in der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts die Rechtfertigung des Ausschlussstatbestands im Wege einer rechtsvergleichenden Analyse mit dem Patentrecht der USA sowie im Wege einer ordnungspolitischen Analyse unter besonderer Beachtung der ökonomischen Besonderheiten medizinischer Verfahrenspatente zu überprüfen.

Corneo, **Öffentliche Finanzen: Ausgabenpolitik**, 3., überarbeitete Auflage 2008, XII, 321 Seiten, Preis 27 €, Neue ökonomische Grundrisse, ISBN 978-3-16-149940-1.

Die Neuauflage enthält neben aktuellen empirischen Befunden ein zusätzliches Kapitel zur öffentlichen Entscheidungsfindung, das speziell der Kosten-Nutzen-Analyse gewidmet ist. In dem Lehrbuch werden die methodischen Grundlagen der Kosten-Nutzen-Analyse erklärt und Ansätze zur Bewertung von Zeit, Unsicherheit, Umweltgütern und weiteren öffentlichen Gütern präsentiert.

Starck, **Verfassungen**, Entstehung, Auslegung, Wirkungen und Sicherung, 2009, XXVIII, 442 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-16-149916-6.

Im ersten Teil analysiert der Autor Entstehung und Bewährung des Grundgesetzes auch im Prozess der Wiedervereinigung. 50 Jahre Grundgesetz (1999) und 50 Jahre Bundesverfassungsgericht (2001). Dazu kommen Überlegungen zur Auslegung und Fortbildung des Verfassungsrechts und des Verfassungsprozessrechts. Der zweite Teil beginnt mit einer historischen Erinnerung an die Gründe des Scheiterns der Kurhessischen Verfassung von 1831. Im Zentrum stehen eine kritische Bestandsaufnahme aller Verfassungen der neuen Länder sowie niedersächsische Verfassungsangelegenheiten – auch im Hinblick auf das europäische Unionsrecht. Im dritten Teil geht es um Verfassungsfragen der Europäischen Union, um Rechtsvergleichung und Rechtsrezeption vor allem auf dem Gebiet des Verfassungsrechts sowie um einen Verfassungsplan (Großbritannien) und die besondere Art der Entstehung einer neuen Verfassung (Südafrika).

Cornutus, **Die Griechischen Götter**, Ein Überblick über Namen, Bilder und Deutungen, 2009, X, 259 Seiten, Preis 49 €, Scripta Antiquitatis Posterioris ad Ethicam Religionemque pertinentia, 14, ISBN 978-3-16-150072-5.

Lucius Annaeus Cornutus stammte aus Leptis Magna in Libyen und lebte zur Zeit Kaiser Neros als stoischer Philosoph in Rom. Nur dieses von seinen Werken ist, hier erstmals in deutscher Übersetzung, vollständig erhalten. Dieses Werk ist Handbuch der stoischen allegorischen Götterdeutung, das für jede griechische Gottheit, von Uranos bis Hades, eine etymologische und allegorische Deutung ihrer Namen, Epitheta und Attribute sowie einiger Aspekte der mit ihnen verbundenen Mythen, Riten und bildlichen Darstellungen liefert.

Lange/Klippel/Ohly, **Geistiges Eigentum und Wettbewerb**, 2009, X, 195 Seiten, Preis 59 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 26, ISBN 978-3-16-150004-6.

Das Werk befasst sich vor allem mit den zahlreichen Schnittstellen, die das Recht des geistigen Eigentums zu anderen Rechtsgebieten, aber auch zur Ökonomie aufweist. Die Autoren der Beiträge in diesem Band zeigen aus unterschiedlichen Perspektiven neue Möglichkeiten zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen geistigem Eigentum und Wettbewerb auf und tragen so zu einer intra- wie interdisziplinären Diskussion bei. Beiträge aus verfassungsrechtlicher und ökonomischer Sicht bereiten das Fundament und zeigen zugleich, etwa am Beispiel des Patentschutzes für Medikamente gegen HIV/AIDS, die gesellschaftspolitische Dimension der Thematik.

Gärditz, **Europäisches Planungsrecht**, Grundstrukturen eines Referenzgebiets des europäischen Verwaltungsrechts, 2009, IX, 160 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-150056-5.

Der Autor analysiert die Eigenheiten eines europäischen Planungsbegriffs und beschreibt charakteristische Regelungsbereiche des Planungsrechts (insbesondere des Umwelt-, Infrastruktur- und Wissenschaftsrechts). Hieraus

werden allgemeine Dogmen des europäischen Planungsrechts entwickelt, die den Besonderheiten einer europäischen Planungsfehlerlehre, den eigentümlichen Verbundstrukturen im Mehrebenensystem und Rechtsschutzfragen Rechnung tragen.

Arndt, **Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht**, 2009, XX, 425 Seiten, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 3, Preis 74 €, ISBN 978-3-16-150052-7.

Das Vorsorgeprinzip legitimiert und fordert präventives Handeln in Situationen, in denen aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisdefiziten Unsicherheit über das Vorliegen von Risiken und deren Ausmaß für Mensch und Umwelt besteht. Der Autor gibt einen Überblick über Bedeutung und Status des Vorsorgeprinzips im Recht der Mitgliedstaaten. Im Hauptteil untersucht er Entwicklung, Bedeutung, Anwendungsbereich, Funktionen und Voraussetzungen des Grundsatzes im Recht der Europäischen Union. Abschließend skizziert er die WTO-rechtlichen Grenzen und Einflüsse auf das gemeinschaftliche Risikoverwaltungsrecht und die Reichweite des Prinzips.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Zimmermann, **Die Nachlasspflegschaft**, 2. Auflage 2009, XXX, 506 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1042-6.

Die Nachlasspflegschaft ist nur dürftig geregelt (§§ 1960–1962 BGB, §§ 342 ff. FamFG), und durch Verweisungen kompliziert. Das Buch gibt einen Einblick in alle wesentlichen Zusammenhänge, in die eine Nachlasspflegschaft gestellt ist. Die Neuauflage berücksichtigt durchgängig das zum 1. September 2009 in Kraft getretene FamFG, ebenso weitere (u. a. PStG) bzw. geplante (z. B. § 1813 BGB) Änderungen. So mussten Abschnitte wie die Vergütung (55 Seiten – neues VBVG!), die Erbenermittlung und Erbenermittler sowie die Rechtsmittel in weiten Teilen neu geschrieben werden. Der Schwerpunkt liegt weiter auf den finanziellen Fragen (u. a. Bankgeschäfte, Kosten).

Baronin von König/Bischof, **Kosten in Familiensachen**, Gerichts- und Anwaltskosten sowie Kosten der Mediation, FamRZ-Buch, 31, 2009, XXXII, 336 Seiten, broschiert, Preis 54 €.

Durch die FGG-Reform wird die familienrechtliche Kostenpraxis umgestellt. In diesem Praxishandbuch werden sämtliche Bereiche bis hin zu Kostenfragen bei Verbund, einstweiligem Rechtsschutz, Vollstreckung oder grenzüberschreitendem Rechtsverkehr mit berücksichtigt. Die Kosten sind dabei systematisch geordnet nach: Verfahrens-/Gegenstandswerten, Gerichtskosten, Anwaltskosten (gerichtlich/außergerichtlich), Besonderheiten bei der Beratungs-/Verfahrenskostenhilfe, Kosten der Mediation.

Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.), **FamFG**, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, 2009, L, 1.407 Seiten, gebunden, Preis 118 €.

Das FamFG ordnet seit 1. September 2009 das Verfahrensrecht in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor allem auch in Familiensachen grundlegend neu. Das Gesetz trat aber nicht mehr in der im Dezember 2008 verkündeten Fassung in Kraft, sondern mit zahlreichen Änderungen. Diese wurden in die fundierte Kommentierung der knapp 500 Paragraphen mit eingearbeitet. Stand der Gesetzgebung ist der 4. August 2009, damit wurde nicht nur ein aktueller, sondern auch ein übersichtlicher Kommentar publiziert.

Schlünder/Nickel, **Das familiengerichtliche Verfahren**, ein Leitfaden für die Praxis, FamRZ-Buch, 29, 2009, XXI, 290 Seiten, broschiert, Preis 49 €.

Das FamFG führt zu einschneidenden Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gesetz bereits vor Inkrafttreten mehrfach geändert wurde. Der Leitfaden beinhaltet verständlich und praktisch handhabbar auf dem endgültigen Stand neben allgemeinen Regelungen und Kosten auch einzelne Verfahrensbereiche und das Übergangsrecht. Ebenso ist die bislang erschienene Literatur ausgewertet, und ausgewählte Fallbeispiele im Anhang verdeutlichen die neuen Abläufe.

Arnold, Meyer-Stolte u. a., **RPfLG – Kommentar zum Rechtspflegergesetz**, 7., neubearbeitete Auflage 2009, XXXVI, 929 Seiten, Preis 112 €.

Der bewährte Kommentar zum RPFg wurde für seine 7. Auflage neu bearbeitet und hinsichtlich Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung durchgängig auf Stand Sommer 2009 gebracht. Die besondere Aktualität der Neuauflage ergibt sich allerdings daraus, dass das Rechtspflegergesetz selbst sogar auf dem Stand vom 1. Oktober 2009 ist und nach diesem Stand kommentiert wurde. Darüber hinaus sind aber auch schon (verkündete) Änderungen zum 1. Dezember 2010 und 1. Januar 2018 berücksichtigt! Diesen zahlreichen und gewichtigen Änderungen wurde durch eine in weiten Teilen völlige Neukommentierung Rechnung getragen.

VS Verlag, GWV Fachverlage, Wiesbaden

Schwan, **Der informierte Verbraucher?** Das verbraucherpolitische Leitbild auf dem Prüfstand. Eine Untersuchung am Beispiel des Lebensmittelsektors, 2009, 303 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-531-16400-7.

Nachhaltiger Konsum und ein gesteigertes Verantwortungsbewusstsein waren die Schlagworte der neuen Verbraucherpolitik, die sich zum Leitbild des informierten Verbrauchers verdichten. In politischen Handlungs- und Entscheidungsprozessen haben sich die auf Sicherheit, Gesundheitsverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit gerichteten Verbraucherinteressen als vergleichsweise durchsetzungsschwach erwiesen. Vor diesem Hintergrund wird in der Studie das Leitbild des informierten Verbrauchers am Beispiel des Lebensmittelsektors auf den Prüfstand gestellt.

Selke (Hrsg.), **Tafeln in Deutschland**, Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelverteilung und Armutsintervention, 2009, 300 Seiten, 24,90 €.

Der Band liefert fundierte Hintergrundinformationen zu einem sich stetig ausbreitenden Massenphänomen in Deutschland: Lebensmitteltafeln. Meist ehrenamtliche Helfer versorgen mittlerweile fast eine Million Menschen mit Lebensmitteln aus der Überproduktion der Lebensmittelbranche. Die in diesem Band versammelten Beiträge analysieren und ordnen Tafeln nach soziologischen, sozialpolitischen, politikwissenschaftlichen, ernährungswissenschaftlichen, historischen und tafelinternen Aspekten ein.

Gabler Verlag, GWV Fachverlage, Wiesbaden

Hegemann, **Das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht**, Richtig beraten nach der Erbschaftsteuerreform, 2009, 392 Seiten, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-8349.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Der Gesetzgeber setzt mit der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts einen BVerfG-Beschluss um. Die Änderungen sind zahlreich und haben große Auswirkungen in der Steuerberatung. Das Werk hilft mit zahlreichen Übersichten und Beispielen, die neuen Regelungen richtig anzuwenden und Vorteile für Mandanten herauszuarbeiten. Schwerpunkte bildet das Werk z. B. bei der Änderung und Anpassung der Freibeträge, der Verschonung von Betriebsvermögen und dem vermieteten Grundvermögen (Fortsetzungsklausel, Erhaltungsfrist, Verhaftungsbedingung), den Besonderheiten bei der zeitlichen Anwendung und der Ermittlung und Bewertung des Betriebs- und Grundvermögens.

Wigand/Haase-Theobald/Heuel, **Stiftungen in der Praxis**, Recht, Steuern, Beratung, 2. Auflage 2009, 270 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-8349-1335-7.

Das Werk beschreibt die rechtlichen Voraussetzungen von der Gründung bis zur Auflösung, nennt steuerliche Vorteile und Besonderheiten, widmet sich den neuen Fragen im Stiftungsrecht wie z. B. Corporate Governance und den Entwicklungen im Recht der Treuhandstiftungen und erläutert die Motive einer Stiftungsgründung. Die aktualisierte Neuauflage berücksichtigt alle wichtigen Reformen und Gesetze. Das Buch beinhaltet u. a. das Wesen einer Stiftung und ihre gesetzlichen Grundlagen, die Errichtung und Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, die Stiftungsorgane, das Stiftungssteuerrecht.

ecomед, Verlagsgruppe Huthig Jehle Rehm, München

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 41. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 41,28 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 82. Lieferung, Juli 2009, Preis 95,16 €, inkl. Faltkarte Zuordnungstabelle GHS, 2009, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 28. Lieferung, Juli 2009, Preis 70,52 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Noetel, **Handbuch Persönliche Schutzausrüstungen**, 81. bis 82. Lieferung, Stand August 2009, Preis 82,06 bzw. 86,48 €.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Read/Donnai, **Angewandte Humangenetik**, mit 27 authentischen Fällen, 1. Auflage 2008, XVIII, 414 Seiten, zahlreiche Illustrationen und grafische Darstellungen, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-019465-4.

Das Buch vermittelt umfassendes, anwendungsorientiertes Wissen im Bereich Humangenetik. Das molekularbiologische und genetische Hintergrundwissen wird didaktisch anschaulich in Exkursen und Hintergrundkapiteln beschrieben. Die zahlreichen Abbildungen, der didaktische Aufbau und die Überprüfungsfragen (mit Antworten) verhalfen dem Titel zur Platzierung auf den Listen zahlreicher führender Universitäten, darunter Harvard Medical School in Großbritannien und den USA. Das Lehrbuch erklärt u. a. genetische Grundlagen, Stammbaumanalyse, Chromosomen, DNA, Mutationen, Epigenetik, Populationsgenetik und Krebs.

Hacker/Rendtorff/Cramer, **Biomedizinische Eingriffe am Menschen**, Ein Stufenmodell zur ethischen Bewertung von Gen- und Zelltherapie, 2009, VIII, 133 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-11-021306-5.

Das Buch ist eine Orientierungshilfe bezüglich der neuesten Entwicklungen in der Gen- und Stammzellforschung sowie deren medizinischen Anwendungen. Zu diesem Zweck werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen und Prozesse dargelegt, über mögliche Nutzen und Risiken aufgeklärt und eine ethische Bewertung abgegeben. Das Herzstück des Buches bildet ein ethisches Stufenmodell, in dem die möglichen medizinischen Anwendungen von Gen- und Zelltechnologie exemplarisch in vier Stufen der medizinischen und ethischen Verantwortbarkeit eingeordnet werden.